Versuch einer Geschichte der
ehemaligen Universität und
Franz Joseph von Stramm

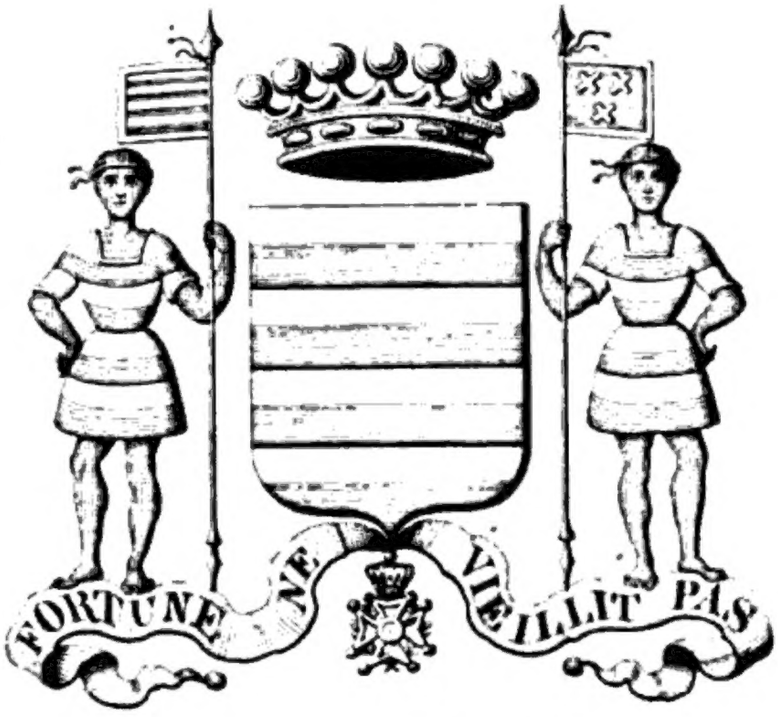

Bibliotheque de Th. de Jonghe.

Digitized by Google

600033077Q

Digitized by Google

Digitized by Google

ALT-KÖLNISCHES UNIVERSITÄTS SIEGEL VOM JAHR 1392.

RÜCKSIEGEL.

Digitized by Google

Versuch einer Geschichte

der ehemaligen

Universität und der Gymnasien

der

Stadt Köln,

so wie

der an diese Lehr-Anstalten geknüpften

Studien-Stiftungen,

von ihrem Ursprunge bis auf die neuesten Zeiten,

von

Franz Joseph von Bianco,

Mitglied, Sekretair und Archivar des Verwaltungs-Raths der Schul- und Stiftungs-Fonds zu Köln.

In zwei Theilen, mit Anlagen.

Köln am Rhein.

In Kommission bei Heinr. Aug. Arend.

1833.

~~208. b. 12.~~

240. e. 225.

Digitized by Google

Gedruckt bei Fr. Xav. Schlösser.

240. c. 225.

Digitized by Google

Dem

Geheimen Justiz-Rathe und Senats-Präsidenten,

des

Königlich Rheinischen Appellations-Gerichts-Hofes,

Ritter des rothen Adler-Ordens III. Klasse,

Herrn

Carl Joseph Freiherrn von Mylius,

vormaligen Dirigenten

des

Verwaltungs-Raths der Schul- und Stiftungs-Fonds,

zu Köln,

als öffentliches Zeichen inniger Hochachtung

gewidmet

von

dem Verfasser.

Digitized by Google

Digitized by Google

Vorwort.

Die vorliegende Schrift verdankt ihr Entstehen zunächst dem Wunsche, einem längst gefühlten Bedürfnisse zu begegnen: dem Bedürfnisse, die Haupt-Bestimmungen der von dem Verwaltungs-Rathe der Schul- und Stiftungsfonds hierselbst administrirten Studien-Stiftungen zur Publizität zu bringen und auf diese Weise die Wohlthaten der frommen Stifter den oft schwer zu ermittelnden Berechtigten näher zuzuführen, mithin zur größern Gemeinnützigkeit der Stiftungen selbst durch Verbreitung der wesentlichen, urkundlichen Bestimmungen derselben beizutragen. Eine Korporation, deren schönste Aufgabe darin besteht, durch Handreichung so bedeutender Mittel die Erziehung und den Unterricht, mithin das höchste Gut jetziger und zukünftiger Generationen zu fördern, hat auch bei dieser edelen Bestimmung die Verpflichtung von ihrem Wirken nicht nur zunächst den Berechtigten und dem mit der obervormundschaftlichen Aufsicht befaßten Staate Rechenschaft zu geben, sondern auch die Grundsätze zu veröffentlichen, welche ihr zur Norm bei Verwendung der angewiesenen Bildungsmittel dienen, und dadurch ihr Wirken selbst einigermaßen unter die Kontrolle der Oeffentlichkeit zu stellen.

Indem ich bei den durch meine amtliche Wirksamkeit dargebotenen zuverlässigen Quellen, den von

dem betheiligten Publikum in dieser Beziehung zu machenden Anforderungen in gegenwärtiger Schrift zu genügen beabsichtige, ist es mir zugleich vergönnt eine Pflicht der Dankbarkeit gegen die Urheber der hiesigen Studien-Stiftungen zu erfüllen und deren Namen und Verdienste in einem ehrenvollen Andenken zu erhalten.

Eine Verbindung der Darstellung der stiftungsmäßigen Bestimmungen mit einer geschichtlichen Uebersicht der hiesigen gelehrten Unterrichts-Anstalten, so wie der dieselben beherrschenden legislativen und administrativen Verfügungen schien mir um so angemessener, als der Genuß der meisten Studien-Stiftungen an den Besuch der hiesigen Lehranstalten geknüpft ist, die Stifter selbst aber auf diese Weise ihre Vorliebe für diejenigen Institute, denen sie meist ihre Ausbildung und später ihre Versorgung verdankten, zu bethätigen bemüht waren.

Gerne gebe ich zu, daß der Geschichte der hiesigen Unterrichts-Anstalten eine größere Ausführlichkeit hätte gewidmet werden können, allein theils waren die desfallsigen Quellen sehr spärlich, theils raubten Amts-Geschäfte die zu schriftstellerischen Arbeiten eigentlich erforderliche Muse und so hoffe ich bei dem beabsichtigten guten Zwecke, auch den bloßen Versuch einer desfallsigen Geschichte wohlwollend beurtheilt zu sehen.

Köln, im Januar 1838.

Der Verfasser.

Inhalt des I. Theiles.

Vorwort. Seite.

Zustand des öffentlichen Unterrichts in den der Errichtung der kölnischen Universität vorausgegangenen und mit ihr eingetretenen Zeiten. 1

Gründung der Universität 10

Entstehung der Gymnasien 22

Bemerkungen über den Zustand der Künste 53

Verfall der Universität, Vereinigung des Vermögens des aufgehobenen Jesuiten-Ordens mit den Studien-Fonds, Reform-Plan des öffentlichen Unterrichts. 61

Besitznahme der Stadt Köln durch die französischen Heere; Aufhebung der Universität und der Gymnasien, Errichtung einer Zentral-Schule 70

Organisation der Sekundair-Schulen I. und II. Grades; Aufhebung der Zentral-Schule. Bestimmung des hiesigen Unterrichts-Fonds 91

Wirkungen des Dekrets von 22. Brum. XIV. Rechts-Verhältnisse des Schulfonds 112

Aussicht auf Gewinnung einer höhern Lehr-Anstalt, einer Akademie 120

Errichtung eines Lyzeums, Nicht-Ausführung dieser Bestimmung in Folge der Kriegs-Ereignisse 130

Das höhere Unterrichtswesen Köln's unter der jetzigen Regierung 131

Rechts-Verhältnisse der Schul-Fonds in neuerer Zeit 212

Inhalt des II. Theiles.

Einleitung. 219

Nachweisung der von dem Verwaltungs-Rathe der Schul- und Stiftungs-Fonds zu Köln administrirten Studien-Stiftungen 234

Einige Grundzüge zur richtigen Verwaltung der Studien-Stiftungen 357

Google

Anlagen.

	Seite.
Anlage I.	399
„ II.	402
„ III.	430
„ IV.	451
„ V.	473
„ VI.	485
„ VII.	499
„ VIII.	504
„ IX.	508
„ X.	512
„ XI.	516
„ XII.	524
„ XIII.	530
„ XIV.	531
„ XV.	536
„ XVI.	539
„ XVII.	550
„ XVIII.	556
„ XIX.	567
„ XX.	569
„ XXI.	586
„ XXII.	587
„ XXIII.	588
„ XXIV.	594
Anlage XXV.	606
„ XXVI.	635
„ XXVII.	637
„ XXVIII.	638
„ XXIX.	639
„ XXX.	641
„ XXXI.	642
„ XXXII.	644
„ XXXIII.	659
„ XXXIV.	665
„ XXXV.	721
„ XXXVI.	725
„ XXXVII.	729
„ XXXVIII.	732
„ XXXIX.	733
„ XL.	735
„ XLI.	736
„ XLII.	736
„ XLIII.	737
„ XLIV.	740
„ XLV.	748
„ XLVI.	750
„ XLVII.	754

I.

Zustand des Unterrichts in den der Errichtung der kölnischen Universität vorausgegangenen und mit ihr eingetretenen Zeiten.

Unter den ältesten Munizipal- und Freistädten Deutschlands zeichnete sich die Stadt Köln durch Aufnahme, Liebe und Pflege der Künste und Wissenschaften vortheilhaft aus.

Köln blieb auch nach der Römerzeit die weltliche, kirchliche und wissenschaftliche Metropolis des hiesigen Landes.

Schon unter Karl dem Großen, als dessen Kanzler Hildebold, einer der größten Gelehrten seiner Zeit, 783 als Bischof der kölnischen Kirche mit hoher Würde vorstand, hatten einige der hiesigen Stifter und Klöster eigene, die damalige Bildung verbreitende Schulen; sie waren die Depositaren der, der Zerstörung der Zeit entgangenen Schätze des Alterthums, des griechischen und römischen Fleißes.

Der erste kölnische Erzbischof Hildebold hat insbesondere das Verdienst die hiesige Metropolitan-Schule, worin sich die berühmten Männer Ditrich, Bischof zu Metz, Gerard Bischof zu Toul und Heraclius, Bischof zu Lüttich bildeten, gestiftet, und solche mit einer auserlesenen Bibliothek versehen zu haben.*)

Mit diesen Hülfsmitteln würden sich in dieser Urstadt damals schon die Wissenschaften emporgeschwungen haben, wenn die zweimaligen alles zerstörenden Einfälle der Normannen in der zweiten Hälfte des neunten Jahrhunderts diese Stadt nicht wieder dem Boden fast gleich gemacht hätten.**)

---

*) S. M. Moerkens Conat. chronol. ad Catalog. Episcoporum Colon. S. 60 und Gelen. de admir. Magnit. Col. so wie P. Harzheim in Praefat. Catalogi historici critici Codicum Mss. Bibliothecae Ecclesiae Metropolitanae Coloniensis Col. 1732.

**) Annal. Fuldens. bei Du Chesne T. II. p. 573. Illi (Normanni) instaurato exercitu et amplificato numero equitum plurima

Allein Köln brauchte keine lange Frist um sich wieder glücklich, selbst glücklicher in Glanz und Dauer zu erheben. Mit einem neuen Jahrtausend begann also eine neue, und eine der glänzendsten Perioden für Kunst und Wissenschaft. Aeußerst wichtig und ehrenvoll war für Köln diese Periode. Als in derselben die fortwährende Verbreitung der christlichen Religion die Quelle der erweiterten Kultur in Deutschland ward, und im 11. und 12. Jahrhunderte das Licht der Wissenschaften diesseits der Alpen erwachte, fand es in Köln, wo das Christenthum bereits frühe Wurzel schlug, vorzüglich empfängliche Gemüther.

Zwar war es damals, wo der mehr intellektuelle Unterricht mit dem rein religiösen zusammenfiel, hauptsächlich der in seiner einsamen Lebensruhe geschonte geistliche Stand, welcher im ausschließlichen Besitze der dürftigen Reste der Wissenschaften, und die Intelligenz allein, wenn auch schwach vertretend, zuerst wissenschaftliche Anstalten einführte, in Wissenschaften und Künsten Unterricht gab, jeden Wißbegierigen zu seinen Schulen, und daher selbst die bessern Köpfe der höhern Klassen in seine Versammlungen anzog. Ihm, besonders dem um die Wissenschaften verdienten Benediktiner-Orden, verdanken wir auch die Entstehung unserer einst so wichtigen Bibliotheken, voll Handschriften der alten Klassiker, Historiker und Bibeln, und unleugbar bleibt der Kirche das Verdienst für das Schulwesen die erste und beste Handreichung gethan zu

---

loca in regione regis nostri vastaverunt, hoc est Cameracum, Trajectum et pagum Hasbanicum (die Gegend um Lüttich) totamque ripuariam praecipue etiam in iis monasteria id est Prumiam, Judam, Stabulaum, Malmundarium et Aquense Pallatium, ubi in capella regis equis suis stabulum fecerunt. Praeterea Agrippinam Coloniam et Bunnam civitatem cum ecclesiis et aedificiis incenderunt. Vgl. die Annal. Fuld. Contin. bei Bouquet Tit. VIII. pag. 44.

haben. Diese Schulen zusammen gründeten also hier schon lange wie in Paris ein General-Studium, welches späterhin erst von den Päbsten und Kaisern, unter dem Ehrentitel Universität, organisirt und bestätigt wurde.

Schon im eilften und zwölften Jahrhunderte ward dieserhalb unser Köln von den besten hoffnungsvollsten Köpfen aus dem mittlern und tiefern Deutschland, aus ganz Belgien, selbst aus Brittanien und Irland aus Polen, Dänemark und Schweden besucht. Hier studirte um diese Zeit Snorre Sturleson, welcher zuerst schwedischer Minister, dann unter dreien Königen Verweser des scandinavischen Staates war, und als der Herausgeber der isländischen Edda berühmt ist. Damals (1105) waren schon in Polen, einige Benediktiner und Cistercienser-Abteien, worin stadtkölnisch-geborne Studenten frei aufgenommen, und nur aus diesen die Aebte statutenmäßig gewählt werden mußten. *)

Im ersten Buche der Briefe des Pabstes Innocenz III. (1198) geschieht bereits Meldung von kölnischen Professoren, und beim Caesareus Heisterbacensis (1222) von öffentlichen kölnischen Lehrern der Heilkunde. Schon 1285 erlaubte der Erzbischof Siegfried den Cistercienser-Mönchen von Altenkamp die theologischen Studien hier zu betreiben.

Siehe Gelen de admir. magnit. Col.

So ließ sich auch in damaliger Zeit (1248—1249) Albert der Große aus einem gräflich-deutschen Hause von Bollstädt zu Lauingen in Schwaben (1193) in dem hiesigen Dominikaner-Kloster seines Ordens nieder.

Albert, der nicht nur die Philosophie und Theologie, sondern auch die damalige Rechtswissenschaft in Frankreich

*) Ein Original-Dokument darüber auf Pergament von 11 Fuß Länge und 7 Zoll Breite findet sich in der Sammlung alter Handschriften des Herrn Prof. Wallraf.

und Italien studiert hatte, auch in der Mathematik, Astronomie, Mechanik, Physik, Chemie und Medizin, so wie besonders in der Naturkunde bewandert war, lebte nun in Köln als Lehrer. Seine ausgebreitete Gelehrsamkeit erwarb ihm den Beinamen Albert der Große. Aus weiter Ferne kamen Schüler, ihn zu hören.

Thomas von Aquin ein italienischer Graf, gleichfalls einer der bessern Köpfe seiner Zeit und seines Ordens, worauf wir später zurückkommen werden, nebst vielen andern nach Köln wandernden Gelehrten waren Albert's Schüler. Sein Convents-Gebäude konnte oft ihre Zahl nicht fassen. Er lehrte deshalb bei heiterer Luft auf dem großen Vorhofe seines Klosters, so wie er sich bei seinem Aufenthalte in Paris der von ihm noch den Namen tragenden Place Aubert (Aera magni Alberti) zu den öffentlichen Vorlesungen bedienen mußte.

Das theologische System der Albertiner, deren Haupt er war, gehörte unter die damals gelehrten Systeme, und machte das Aufsehen, wie die Leibnitz-Wolfische Philosophie im Anfange des vorigen Jahrhunderts. Albert wurde vom Pabste Alexander IV. 1260 genöthigt das Bisthum Regensburg zu übernehmen, dankte es aber nach zwei Jahren in die Hände des Pabstes Urban IV. ab, kam wieder in seine Lehr-Anstalten nach Köln, wo er blos den Wissenschaften lebte, und starb hier den 15. November 1280 im 87. Jahre seines Alters. — Mit Albertus Magnus, diesem, wie Johann von Müller sagt, großem Forscher im Gebiete der Natur, dem immer das Verdienst gebührt, die Theologie mit der Philosophie durch Hülfe des aristotelischen Studiums einigermaßen vereinigt zu haben, schließt sich eine Haupt-Periode der scholastischen Philosophie. Die belgische Chronik nennt den Albertus magnus, magnus in magia, major in Philosophia, maxi-

mus in Theologia. Trithemius ſagt von ihm: postquam non surrexit vir similis ei qui in omnibus litteris scientiis et rebus tam doctus, eruditus expertusque fuerit.*) Dem Albertus Magnus dem Freunde und Rathgeber des Erzbiſchofs Conrad von Hochſteden wird von Wallraf und andern ein großer Antheil an dem Plan zum hieſigen Dom zugeſchrieben.

Betrachtet man die großen Eigenſchaften dieſes hier in Köln wohnenden mit dem Erzbiſchofe ſo vertrauten und in allen wiſſenſchaftlichen Fällen zu Rathe gezogenen Mannes, ſo ſcheint es wirklich unglaublich, daß ein ſolcher nicht Antheil an der Errichtung des Plans zum kölniſchen 1248 angefangenen Doms gehabt, und auch hier, wie zu Rom die Gelehrten bei dem Bau der St. Peterskirche, in der Angabe ſowohl der theologiſchen und philoſophiſchen Symbolik als auch der architectoniſchen Muſik dieſes Tempels großen Beiſtand geleiſtet habe. Man erwäge nur, wie oft die Anwendung bibliſcher und theologiſcher Kenntniſſe bei dieſem Gebäude vorkomme, welche man auch bei dem geſchickteſten praktiſchen Baumeiſter nicht ſuchen darf. Zudem war die Baukunſt dem Albertus nicht fremd. Gewiß iſt es, daß er den hohen und großen Chor ſeiner Kloſterkirche in einem mit dem Dom-Chore verwandten Style habe bauen laſſen; gewiß iſt es auch, daß er den Plan dazu verfertigt habe. Vincentius Justinianus ſchrieb im 16ten Jahrhundert alſo: Albert als der geſchickteſte Architekt ließ den Chor der Predigerkirche zu Köln ganz nach den Regeln der Baukunſt in der Geſtalt, wie ſie jetzt zu ſehen, aufführen. **) Eine alte Handſchrift, in der Bibliothek

*) S. Bulay historia universitatis Parisiensis a Carolo M. usque ad haec tempora. Paris 1665. Vol. I — VI.

**) Chorum ecclesiae fratrum praedicatorum Coloniae tan-

der heiligen Sabina zu Rom ſagt: Albert ließ auf ſeine Koſten in dem kölniſchen Kloſter den Chor bauen, in welchem das Lob Gottes geſungen wird, und er gab den Bauleuten den Plan zum Baue nach der wahren Meßkunſt eingerichtet. *) Auch die kölniſche Chronik ſcheint im Sinne der vorbenannten Autoren zu ſchreiben: he wart umb ſynre groiſſer Kunſt wille genoempt der groiſſe Albert . . . Jnd he bede meyſterlich buwen den choir nu zer zyt is.

Wenn es eine Demuth des großen Baumeiſters unſeres Doms war daß er der Nachwelt ſeinen Namen entzog, wem wäre dieſes ähnlicher als dem Albertus Magnus. Doch dieſer Gedanke halte Niemanden ab, jede Spur zu verfolgen, worauf vielleicht die Entdeckung jenes ehrenvollen Namens auszumitteln wäre. **)

Die irdiſchen Reſte des Alberti magni ſind aus deſſen ſammt der Grabſchrift zerſtörten Kloſterkirche der hieſigen Dominikaner zu der nächſten St. Andreas-Pfarrkirche überbracht worden. Das Autographum ſeines für jene Zeit merkwürdigen naturgeſchichtlichen Werkes de animalibus nebſt mehrerem von ihm iſt in der Sammlung des um Kunſt und Alterthum hochverdienten Prof. Wallraf für Köln aufbewahrt.

---

quam optimus Architectus juxta normam et verae geometriae leges, in hanc, quam hodie cernimus formam erexit. Vinc. justinian in vita Albert. M.

*) Construi fecit in conventu Colon. chorum, quo divinae laudes persolvuntur suis expensis, normamque aedificandi secundum veram geometriam aedificantibus dedit. Mabillon ex msto. S. Sabin. Romae.

**) S. Sammlung von Beiträgen zur Geſchichte der Stadt Köln enthaltend Schriften vom Profeſſor Wallraf. Köln 1818, bei M. Dumont-Schauberg.

In der reichhaltigen Alterthümer-Sammlung des Kreis-physikus Hrn. Dr. Comes zu Cochheim an der Mosel, welche die Aufmerksamkeit jedes Geschichts- und Kunstforschers verdient, befindet sich noch der merkwürdige, oft besprochene Giftbrecher des Albertus Magnus. Ueber Nacht mit Wasser gefüllt, erregte dieser Becher im medizinischen Gebrauche eine gewaltsame Bewegung des Magens nach oben, mit Wein eine ähnliche in entgegengesetzter Richtung. Das Räthsel ist jetzt gelößt. Er bestand aus doppelten dünnen Lagen, einer weislichen bisher ununtersuchten Metall-Mischung; die innerste Lage ist fein, kaum sichtbar durchlöchert, zwischen beiden befindet sich äußerst künstlich Spiesglas (Antimonium) eingefügt. Das Mehr oder Weniger der Auflösung brachte den Erfolg hervor. Die Aechtheit des Geschirres ergiebt sich aus der alten Inschrift.*)

Bald nach dem Tode Albert des Großen schickte der Minoriten-Orden seinen berühmtesten Lehrer den Schotten Johann Duns, daher auch Scotus genannt, Doktor der Theologie, welcher zu Oxford Philosophie, Mathematik, Jurisprudenz und Theologie studiert, auch zu Paris gelehrt hatte, als öffentlichen Lehrer nach Köln. Auch dessen Kloster, das hiesige Minoriten-Kloster, ward mit den großen Sälen, worin die verschiedenen Landsmannschaften seiner Ordens-Zuhörer eingetheilt waren, nebst jenen für die Menge der andern fremden Lehrlinge zu klein; die Wirksamkeit des Duns Scotus war hier aber nicht von langer Dauer. Er starb den 8. Nov. 1308. Seine in der Minoriten-Kloster-Bibliothek aufbewahrten Handschriften, bestanden aus mehreren Folianten. Das Grab, die Tumba Scoti ist noch in der hiesigen Minoriten-Kirche

*) S. Klein: das Moselthal. Koblenz 1831.

vorn im Chore zu sehen, aber in Folge der französischen Revolution, der aus Messing gefertigten Decke mit dem völligen Bildnisse und der mit gothischen Buchstaben angebrachten Inschrift: Scotia me genuit, Anglia me suscepit, Gallia me docuit, Colonia me tenet; beraubt worden.

Von Duns Scotus sagt Possevinus: Primum autem locum in schola Parisiensi assecutus, Academiam illam multum illustravit theologia scholastica multis subtilitatibus acuta.*)

Außer dem Albertus Magnus und Duns Scotus, dem die Pariser Universität seiner Spitzfindigkeit wegen den Beinamen Doctor subtilis beilegte, erwarb sich auch Thomas von Aquino, ein Dominikaner mit dem Beinamen Doctor Angelicus geb. 1224, † 1274, als öffentlicher Lehrer an der hiesigen Schule den Ruf eines gelehrten Mannes. Selbst der h. Ludwig von Frankreich verlangte in wichtigen Angelegenheiten seinen Rath. Der h. Thomas von Aquin, ein strenger Anhänger des Aristoteles, behandelte nicht nur die Sittenlehre in einer ihm eigenthümlichen Anordnung und einem Umfange, wodurch er sich den Ehrennamen des Vaters der Moral erwarb, sondern auch die Theologie mit mehr wissenschaftlicher Vollständigkeit. Er zeigte sich als einen Kopf von eigener Kraft, der über die abstractesten Wahrheiten neues Licht zu verbreiten wußte.*) So leuchteten die

*) S. Boulay historia Universitatis Parisiensis a Carolo magno usque ad haec tempora. Vol. IV. pag. 70.

**) Die Schüler des Duns Scotus hießen Scotisten, die des Thomas von Aquin Thomisten; erstere behaupteten daß die h. Maria ohne Erbsünde sei empfangen worden; letztere daß sie in Bezug auf die Erbsünde das Loos aller Menschen, Christum ausgenommen, getheilt habe. S. Boulay historia Universitatis Parisiensis. Tom. IV. pag. 70 et 618—634.

ersten Strahlen der Wissenschaften jener Zeit in Köln. Da man nur die bessern Köpfe in die hiesigen Schulen schickte, so entstand darin durch den Zusammenfluß vieler jungen Leute von verschiedenen Nationen und Provinzen ein rühmlicher Wetteifer, welcher die wissenschaftlichen Fortschritte begünstigte. Die Lehrgegenstände der damaligen Collegien waren zwar hauptsächlich scholastische Philosophie und Theologie. Die durch Peter Lombardus aus Navarra eingeführte Scholastik bemächtigte sich selbst der bessern Köpfe jener Zeit, deren Talent in freier Anwendung herrliches hätte leisten mögen, und würdigte sie herab zu Herolden düsterer Schulweißheit. Das wissenschaftliche Streben war dadurch aus dem rechten Wege gewichen. Auf dialektische Spitzfindigkeiten legte man großen Werth, und scholastische Sophisterei in der Theologie gab das Ansehen der Gelehrsamkeit. War indessen das damalige geschmacklose Schulwesen, das sclavische Einherzehen in den Fesseln irgend eines Systems der Schule, und der Wahn den Glauben an diese oder jene Formul, zu der einzigen Bedingung richtiger Einsichten machen zu müssen, der Verbreitung der Wissenschaften weniger vortheilhaft, so bewirkte das damalige Schulwesen doch immer ein großes Fortschreiten in der Kultur des Geistes. Der Verstand ward aufgeregt, geschärft und seine Kraft erhöht. Die wissenschaftliche Tendenz ging aus den Klöstern in die höhern und niedern Volksklassen über. Viele nahmen Theil an diesem wissenschaftlichen Treiben. Der durch den damaligen lebhaften Handelsverkehr erhöhte Wohlstand und Reichthum der Stadt regte überall die Liebe zu den Wissenschaften und Verbreitung wissenschaftlicher Kenntnisse auf, und Köln war besonders während des Mittelalters*) für die wissenschaftliche Bildung der Deutschen von großer Bedeutung.

*) S. Geschichte des Mittelalters von F. Rues. Berlin 1816.

II.

Gründung der Universität.

Als nun im 14ten*) und 15ten Jahrhunderte unter den Fürsten und Ständen Deutschland's ein allgemeiner Eifer die Ausbreitung der Wissenschaften in ihren Staaten durch Errichtung von Universitäten — nach dem Muster der unter Italiens schönem Himmel und auf dessen klassischem Boden früher gebildeten, — zu befördern sich regte, war Köln unter den Städten eine der ersten, welche dem erhabenen Beispiele Kaisers Karl IV. als ersten Begründers der Universität zu Prag folgte. — Der kölnische Stadt-Senat stiftete sie mit der Zusage seines ewigen Schutzes, seiner möglichsten Unterstützung, und seiner Bitte an den Pabst und Kaiser um alle nöthigen Privilegien und Freiheiten. — Pabst Urban VI. heiligte und bestätigte diese Stiftung den 9. Juli 1388 und machte sie der an Lehren und Lehrern bereits lange mit ihr verwandten Pariser Universität in allen Privilegien und Freiheiten gleich, wie aus der in der Anlage I. beigefügten Errichtungsbulle vom Jahre 1388 hervorgeht.**)

Letztere wurde den 22. Dezember 1388 um drei Uhr Nachmittags, nach vorläufig gehaltener Rede in zahlreicher

---

*) Bis zur Mitte des 14ten Jahrhunderts gingen viele Deutsche die sich den Wissenschaften widmeten, aus Mangel einer vaterländischen Universität, nicht ohne großen Aufwand nach Paris und Bologna.

Paris und Bologna sind entschieden die ältesten Schulen, die zu einem allgemeinen Ruhm in Europa gelangten. Siehe das klassische Werk: Geschichte des römischen Rechts im Mittelalter von Friedrich Carl von Savigny. III. Theil. Heidelberg 1822.

**) Die deutschen Universitäten wurden mehr nach dem Muster von Paris, als nach italiänischen Mustern eingerichtet. Siehe C. Meiners, über die Verfassung und Verwaltung deutscher Universitäten. I. Band. Seite 143.

Verſammlung des Klerus, der ſtädtiſchen Bürgermeiſter und der vornehmſten Bürger in dem Domkapitulshauſe öffentlich verleſen, von den Bürgermeiſtern im Namen des Magiſtrats in allen Punkten feierlichſt angenommen, und ſo Köln zum eigentlichen Sitze der Muſen förmlich erhoben und geweiht.

Doktoren von Paris, einige unter ihnen ſelbſt Kölner kamen hierhin zur Feierlichkeit der Einhuldigung.

Die kölner Univerſität ward demnach als eine Tochter der pariſer Univerſität begrüßt, und ebenſo ward ſie ſelbſt die Mutter der mit Genehmigung des Pabſtes Martin V. von dem Herzoge Johann IV. von Braband 1427 nach ihrem Vorbilde errichteten Löwener, und der 1450 errichteten Trier'ſchen Univerſität, wohin auch kölniſche Profeſſoren berufen wurden.

Die kölniſche Univerſität, eine der wichtigſten des Mittelalters, beſtand aus vier, mit eigenen Privilegien, Rechten und von Stiftungen herrührenden Einkünften verſehenen Fakultäten, der theologiſchen, der juriſtiſchen, mediziniſchen und jener der Künſte und Wiſſenſchaften; letztere beſtimmt für den Unterricht in der Philoſophie, Mathematik, Naturkunde, Geſchichte und in den orientaliſchen und occidentaliſchen Sprachen, daher auch Schola artium, sive trilinguis genannt.*)

Schon bei ihrem erſten Entſtehen erwarb die damalige Univerſität ſich einen großen Ruf; die Art wie auf ihr die wiſſenſchaftlichen Kenntniſſe ausgebildet und vermehrt wurden, zog ihr bald allgemeine Aufmerkſamkeit zu, und durch den großen Zufluß derer die ſie beſuchten, gelangte ſie endlich auf eine Stufe von Anſehen und Macht, die neben ihr wenige andere behaupteten. De-

*) Siehe Middendorp de Academiis Orbis Col. 1572.

putirte derselben, waren auf den Kirchen-Versammlungen welche 1409 in Pisa, 1414 in Cosnitz und 1432 zu Basel gehalten wurden.

Aus ihren Doktoren erhielt oder wählte das hiesige ehemalige Domkapitel herkömmlich seine gelehrten acht Priester-Kapitularen; der churfürstliche Erzbischof, der mit dem Domkapitel in dieser unter der Leitung der kirchlichen Autoritäten stehenden Universität eine Stütze der katholischen Religion und des Erzbischöflichen Stuhls fand, seine Weihbischöfe und Generalvikarien, fast alle benachbarte Fürsten ihre Räthe und Aerzte; das hiesige hohe weltliche Gericht meist seine Schöffen. Ueberhaupt fällt es nicht schwer darzuthun, wieviel die kölnischen Lehrer zur schnellern Verbreitung der Wissenschaften, und zur Vorbereitung des in der Kulturgeschichte des neuern Europa's ewig merkwürdigen 16ten Jahrhunderts beigetragen haben. Der Domprobst war statutenmäßig beständiger Kanzler der Universität, und konnte gemäß der Wahl-Kapitulation das Prokanzellariat in der Regel keinem andern als einem Dom-Kapitular-Priester übertragen. Die erste feierliche Eröffnung der theologischen Vorlesungen fand am 17. Januar 1389 in dem Domkapitels-Hause statt, und noch bis zuletzt wurden die feierlichsten Promotions-Akte der Juristen-Fakultät nur im Schiffe der Domkirche vorgenommen. Am 6. Dez. 1392 wurden die sub Anlage II. beigefügten General-Statuten; am 23. März 1398 jene jeder einzelnen Fakultät erlassen, Anlagen sub III. IV. V. et VI.; die Statuten der Fakultät der Künste aber 1457, Anlage VII. erneuert und modifizirt.

Theodor de Kerkering von Münster, früher Professor zu Prag, nachher Doktor der Theologie, war der erste Rektor der Fakultät der Künste und Johann de Urbaria Domherr

zu Köln, der erste Dekan theologischer Fakultät. Von beiden zu ihrer Zeit berühmten Männern hat letzterer an der Kirchen-Versammlung zu Constanz Theil genommen.

Der Stadt-kölnische Senat aus dessen Mitte die vier ältesten Bürgermeister, und zwar zuerst die Bürgermeister Bamhuyndgen, Luffart, von Schyderich, Ritter Johann Quatermart und Cuno von Mauenheim, die beständigen Provisores der Universität waren, errichtete bald auf seine Kosten verschiedene Fakultäts-Gebäude; er bezahlte nach Maaßgabe seiner Mittel die Lehrgehälter der von ihm gewählten weltlichen Professoren; die, in so fern sie wirklich die akademischen Grade noch nicht erhalten hatten, sich verpflichten mußten bei erster Gelegenheit solche zu erwerben.

Bei der Unmöglichkeit, worin sich indessen der damalige Magistrat befand, ausser den von ihm bestrittenen Aufbauungskosten und den von ihm angewiesenen Gehältern der juridischen und medizinischen Fakultät, auch die Honorarien der Mehrzahl geistlicher Professoren zu übernehmen, wandte sich der Senat und später auch die Fakultäten selbst an den Pabst Bonifacius IX, der sich bewogen fand, von jedem der in Köln existirenden eilf Stiftern eine Präbende der kölnischen Universität zu Gunsten der Professoren derselben mittelst Indults vom 16. September 1394, auf immer einzuverleiben. Diese eilf Präbenden wurden nun an sichere Fakultäten und Lehrstühle geknüpft, und hießen als die ersten vom Pabste verliehenen praebendae primae gratiae (papalis).

Mit der Verleihung dieser eilf Präbenden, deren eine von der Metropolitan-Kirche der Stadt Köln ressortirte, waren die vier ältesten Bürgermeister als provisores universitatis, in qualitate patronorum laicorum ob datum pro erigenda universitate fundum, et ob constitutum

quantum vires patebuntur dotem, wie das päbſtliche Indult vom 16. September 1394 ſich ausdrückt, ſo wie der zeitliche Rektor der Univerſität befaßt; ſie kamen von Rechtswegen den ſtatutenmäßig geiſtlichen Profeſſoren der vier Fakultäten, gewöhnlich den älteſten in folgendem Verhältniſſe zu. — Drei davon, nämlich eine im Stifte von St. Gereon, im jährlichen Betrage von 1000 Rthlr. (jetziger Währung) eine im Stifte St. Andreas ad 650 Rthlr., eine im Stifte Maria ad Gradus ad 600 Rthlr. kölniſch jährlich, waren der theologiſchen Fakultät, fünf, nämlich eine im Domſtifte im jährlichen Ertrage von 1000 Rthlr., eine im Stifte St. Severin ad 650 Rthlr., eine im Stifte St. Cunibert ad 650 Rthlr., eine im Stifte St. Apoſteln ad 750 Rthlr., eine im Stifte St. Georg ad 650 Rthlr. jährlich der juridiſchen Fakultät; zwei, nämlich eine im Stifte St. Urſula ad 700 Rthlr., und eine im Stifte St. Cäcilien ad 600 Rthlr. jährlich waren der philoſophiſchen Fakultät (facultas artium) und eine, im Stifte St. Maria in Capitolio ad 600 Rthlr. der mediziniſchen, für das ſtets durch einen Geiſtlichen beſetzte Fach der Botanik, angehörig. In Anerkennung der beſondern Verdienſtlichkeit der damaligen Univerſität wurden vom Pabſt Eugen IV. zur Ausdehnung und Beförderung der kölniſchen Studien 1437 neuerdings eilf Präbenden zum Unterhalt eben ſo vieler Profeſſoren angewieſen, welchen Präbenden, als 2do loco vom Pabſte der Univerſität verliehen die Benennung praebendae secundae gratiae (papalis) beigelegt wurde; die Verleihung derſelben war den Kollegiat-Stiftern ſelbſt jedoch ausſchließlich zu Gunſten der Profeſſoren der Gymnaſien und der Fakultäts-Magiſtern und Doktoren vorbehalten.

Dieſe Präbenden, ſowohl primae als secundae gratiae von denen der facultas artium nur zwei zuſtanden, reichten

indeſſen zur Beſoldung der vielen in dieſer Fakultät tradirenden Profeſſoren nicht hin. Der Papſt Paul IV. verlieh daher der Univerſität, welche auch ſchon dem Kaiſer Friedrich beſondere Privilegien, namentlich das unter der Anlage VIII. beigefügte privilegium perpetuum vom 4. Auguſt 1442 verdankte, eine neue Begünſtigung; Er überwies durch ein, alle ſieben Jahre jedoch zur Erhaltung dieſes Privilegiums der Univerſität zu erneuerndes Indultum temporale de quartis Calendis Martii 1558 die in den Monaten März, Julius und November, als den drei nach dem Herkommen in Deutſchland päpſtlichen Monaten (mensibus papalibus) in den eilf Stiftern vacirende Präbenden, den professoribus in facultate artium actu decentibus pro salario unter der auch mit den übrigen Profeſſoral-Präbenden verknüpften Bedingung die doction in propria persona zu verſehen.

Letztere von der Univerſität ſelbſt in der Art und Weiſe, wie die praebendae primae gratiae jedoch mit Zuziehung der vier Dekane der Fakultäten zu verleihende Präbenden wurden, als tertio loco von dem Römiſchen Stuhle verliehen, praebendae tertiae gratiae genannt.

Dieſe Inſtitutionen ſind auch unter dem 4. Juli 1549 für die kölniſche Univerſität von Seiten des Römiſchen Kaiſers Karls V. qua supremi studiorum per germaniam protectoris, durch ein den statutis synodalibus Colonienſibus einverleibtes kaiſerliches Mandat ausdrücklich beſtätigt worden.

Was die Reſignationen dieſer Präbenden betrifft, deren die Bullen der Päbſte, Urban, Boniface und Alexanders nicht erwähnen, ſo äuſſerte ſich Pabſt Innocenz XII. in der Affixions-Bulle vom 29. Oktober 1698 mit dieſen dürren Worten: «ipsis vero professoribus canonicatus et praebendas hujusmodi obtinentibus ne illas ullatenus

nisi in manibus nostris, et qui pro tempore existit romani pontificis ac ad favorem personarum juxta statuta et indulta dictae universitatis qualificatarum et alias bonum testimonium a rectore et professoribus habentium resignare; seu alias dimittere audeant, quovis modo seu praesumant autoritate et tenore praesentis interdicimus et prohibemus."

Die Verleihung von Präbenden, deren auch nach den wiederholten kaiserlichen Entscheidungen vom 28. März 1766 und 30. August 1773, keine anders als einem in dem Lehramte des ihm übertragenen Faches bis zu seinem Emeritat wirklich fortfahrenden Professor verliehen werden durfte, bildete die Belohnung einer langjährigen amtlichen Lehrthätigkeit, welche gewöhnlich mit der gering renumerirten Anstellung als Repetitor an den Gymnasien begann, von welcher man zum Professorat in humanioribus demnächst überging. Der akademische Unterricht wurde übrigens unentgeltlich ertheilt, und die Professoren bezogen ihre Honorarien von den Retributionen der Studierenden für die Promotionen zu den Graden respective akademischen Würden des Baccalaureats, Lizentiats, Magisterii in artibus und Doktorats.

Die Professoren der philosophischen Fakultät theilten ausserdem die Einkünfte eines von ihnen selbst durch Ersparnisse gegründeten Fonds. Während den geistlichen Professoren ohne fixe Gehälter die gegründete Aussicht auf eine Stifts-Präbende eröffnet war, die ihnen am Ende ihrer schwierigen Laufbahn ein anständiges Auskommen und einen ruhigen Abend des Lebens sicherte, war meist für die weltlichen Professoren und Doktoren, denen der Weg zu einer Präbende natürlich verschlossen blieb, dadurch nicht minder gesorgt, daß sie allmählig zur Bekleidung einträglicher Stellen in dem richterlichen

und administrativen Fache, und zum Genusse besonderer ihre wichtigen Funktionen als Lehrer erhebenden Ehrenrechte gelangten. Auf diese Weise war für die damaligen Zeiten die anständige Existenz des Lehrer-Personals bei dessen bescheidenen Anforderungen gesichert, und die Fundatoren der kölnischen Studien-Anstalten hatten auf eine edle und angemessene Weise dahin gewirkt, daß die Erhöhung der Belohnungen mit den steigernden Leistungen selbst gleichen Schritt hielt.

Der Universität stand ein Rektor vor, der viermal im Jahre durch die vier Fakultäten erwählt wurde, die jede einen Wähler bezeichneten; er wachte über Aufrechthaltung der Charten, Statuten und Ordnung. Ihm wurden bei feierlichen Gelegenheiten zwei vergoldete Rektoral-Stäbe vorgetragen. Er führte den Titel: „Almae universitatis ac generalis studii Coloniensis judex ordinarius, jurium-que ac privilegiorum conservator a sancta sede apostolica specialiter deputatus. Jeder der vier Fakultäten stand ein Dekan vor, welchen die, die Fakultät bildenden professores ordinarii durch Mehrheit der Stimmen erwählten, Siegel, Schlüssel und Annalen der Universität ihm einhändigend. Diese Wahl geschah herkömmlich beim Mittagsmahl, sub prandio in convivio decanali. Das Vertretungs-Recht des Rektors kam dem Dekan der theologischen Fakultät, als der ersten Würde nach dem Rektor zu.

Zum Ordinariat wurde keiner zugelassen, der nicht von dem kölnischen Magistrat zur ordentlichen Professur durch Verleihung eines Lehrfaches ernannt war.

Diese professores ordinarii bezogen auch nur die Promotions-Gebühren, und waren ausschließlich zur Ertheilung von Universitäts-Rechts-Gutachten befugt.*) Was

*) Die ersten Gerichte im damaligen deutschen Reiche, setzten ein so unbedingtes Zutrauen in die hiesige Universität, daß sie

in einzelnen Fällen von einander abhängig sind, so ist es gut, sie beisammen zu lassen, weil sie dann auf einander gestützt sind und einander gegenseitig Halt geben. Wenn sie aber nicht in dieser Weise von einander abhängig sind, sondern nur in einem gewissen Zeitraum, etwa wochen- oder monatelang, gleichzeitig gelernt werden, so ist es besser, sie nicht beisammen zu lassen, sondern sie durch andere Lernstoffe zu trennen, damit sie sich nicht gegenseitig verwirren. Es ist ferner gut, sie nicht zu nahe beisammen liegen zu lassen, damit sie sich nicht gegenseitig verwirren und sich nur in den Anfangsbuchstaben zu verwirren. Es wäre z. B. nicht gut, wenn man die Buchstaben B und D, die einander sehr ähnlich sehen, unmittelbar nacheinander lernen würde. Man könnte sie aber auch nicht gut weit auseinander lernen, weil sich dadurch Lernmomente in Bezug auf Buchstaben, die einander ähnlich sehen, verwischen.

Es scheint mir, daß diese allgemeinen Grundsätze beim Lernen Beachtung finden müssen, wenn sie dabei von Nutzen sein sollen. Ich habe sie in meinem Lehrbuche der Psychologie ausführlicher begründet und in meinen Lehrbüchern der Methodik, Logik und Psychologie in ihrer Anwendung auf die verschiedenen Lehrfächer dargestellt. Ich habe sie auch in meinem Lehrbuche der Pädagogik in ihrer Anwendung auf die Erziehung dargestellt und werde sie in meinem Lehrbuche der Methodik in ihrer Anwendung auf den Unterricht darstellen.

Siehe 41 ff. Pädagogik, 1. Bd. Methodik. Die Logik und Psychologie sind Grundbücher.

ten in erster Instanz ad Rectorem, in der zweiten ad quatuor facultatum decanos, und in der dritten zur ganzen Universität, wovon der Rekurs an den Kaiser als Oberhaupt der hiesigen Reichsstadt zulässig war.

Fand sich der eine oder andere Theil durch die Entscheidung des Kaisers beschwert, so wurde die Sache in den Weg Rechtens verwiesen, und gelangte an den Reichshofrath, oder das Kammergericht zu Wetzlar zur Entscheidung. Zu den untergeordneten Beamten der Universität gehörten der Syndikus, der zugleich Professor der Juristen-Fakultät war, der öffentliche Notar, vereidete Sekretair und der Pedell. Die theologische und philosophische Fakultät waren stets die stärkst besetzten; die medizinische die schwächst besetzte. Die theologische Fakultät zählte 26 Doktoren, die sich in doctores de Concilio et extra concilium eintheilten, und 20 Lizentiaten. Die Philosophische 12 Doktoren; die Medizinische 6 Doktoren und 2 Lizentiaten.

In der juridischen Fakultät waren ursprünglich nur 6 weltliche ordentliche Professoren. Bei nicht hinreichender Anzahl derselben sah sich der Magistrat später 1710 veranlaßt, zwei geistliche Professoren, welche die vom Pabste der juridischen Fakultät verliehene Präbenden zur Erwerbung der Doktors-Würde in letzterer angeregt hatte, zum Ordinariat zuzulassen, was zu erheblichen Streitigkeiten führte. Die Unzulänglichkeit weltlicher Professoren lag theils in der Geringfügigkeit der Gehälter, die durch Magistrats-Beschluß vom 29. April 1620 auf 100 Rthlr. per 58 Albus für die ordentliche Professoren festgesetzt worden, theils in den bedeutenden sich auf circa 500 Rthlr. köln. belaufenden Kosten der Doktoral-Promotionen, dann in der Heranziehung der weltlichen Professoren zu öffentlichen Lasten. Es bestanden demnach hier eigentlich zwei später

aus 12 Doktoren und 26 Lizentiaten beſtehende juridiſche Fakultäten, eine für das Kanoniſche= die andere für das Zivil=Recht; daher auch 2 Auditorien. Der Dekan führte den Titel Decanus juris utriumque facultatum. Der Siegel der Juriſten=Fakultät führte die Ueberſchrift: Sigillum venerandarum juris facultatum. Demſelben waren zwei päbſtliche Schlüſſel und der kaiſerliche Reichs=adler eingeprägt.

Die theologiſche Fakultät, worin jeder Aſpirant zum geiſtlichen Stande unnachſichtlich ausgebildet ſein mußte, ehe er zu den kirchlichen Weihungen zugelaſſen werden durfte, erhielt nicht nur ihren eigenen ſchönen Collegien= und Promotions=Saal an der Domkirche, ſondern auch in den Abteyen und in den Klöſtern der Dominikaner, Minoriten, Karmeliten und Auguſtiner waren dafür öffentliche große Auditorien und Disputations=Säle eröffnet. Die auswärtigen Abteyen hatten in der Stadt für ihren ſtudierenden Clerus eigene Seminarien und Hof=Gebäude, oft mit gelehrten Vorſtehern.

Alle in den Ordens=Collegien Studierende wurden zur Matrikul der Univerſität gerechnet, und beſuchten auch vorher oder zugleich mit den öffentlichen Kurſen der Theologie die philologiſchen und andere Lektionen in der ſogenannten schola artium. Die juridiſche und me=diziniſche Fakultät hatte jede ihre beſondere Gebäude, ihre Collegien, Säle und Bibliotheken. Das Gebäude der erſten hatte auch Wohnungen für Burſiſten, woher es des dort aufgeſtellten Stadt=Wapens halber die Kro=nen=Burſe genannt wurde. Sie beſtand hinter den Minoriten da wo jetzt die Gewerbe=Schule des um die Bildung der Profeſſioniſten verdienten Malers Hrn. Mengel=berg ſich befindet. Letztere in der Gegend des vormaligen Kornhauſes.

Für die Fakultät der freien Künste, der philologischen und philosophischen Wissenschaften erbaute der Stadt-Senat die schola artium in der Stolkgasse dahier, mit einem geräumigen Saale, der 600 Zuhörer faßte. Ausserdem umschlossen dieses Gebäude mehrere Neben-Hörsäle; welche Einrichtungen schon auf die damalige Blüthe unserer sich gewöhnlich einer Frequenz von 2000 Studierenden erfreuenden Studien-Anstalten schließen lassen.

In diesem Gebäude wurden ursprünglich nach akademischer Art, alle Collegien der Weltweisheit, der Geschichte, der Mathematik der Naturkunde, der theoretischen Musik und der höhern Philologie in den orientalischen und occidentalischen Sprachen gegeben. Eben jener Saal war auch zu den damal üblichen öffentlichen Disputationen über Gegenstände besagter Wissenschaften und zu den feierlichen Promotions-Akten in dieser Fakultät wie auch zu verschiedenen jedem akademischen Redner frei stehenden und oft interessanten Reden oder Collegien (lectiones quod libeticae) zur Bildung künftiger Dozenten bestimmt. Letztere bestanden in Untersuchungen der Lehrsätze aus der Natur-Geschichte, aus Erklärungen der Geschichte der Alterthümer, der klassischen griechischen und römischen Schriftsteller. Ueberhaupt erhielt die zu der wissenschaftlichen Thätigkeit nöthige Anregung und Stärkung der Geisteskräfte durch beständige Disputir- und Examinir-Uebungen bei einer länger als jetzt dauernden Studienzeit damals ihre hinlängliche Pflege.

Die medizinische Fakultät besaß für ihre Verbindung mit der Naturwissenschaft daselbst auch einen besondern Lehrstuhl. Der bei der schola artium befindliche Garten, wurde zum Kräuter-Garten benutzt, und der Professor der Botanik war gehalten, solchen aus dem Ertrage seiner Stifts-Präbende zu unterhalten.

In dieser schola artium mußten nun die Subjekte für die höhern Fakultäten ausgebildet werden, denn in diesen wurde kein Student aufgenommen, welcher nicht den förmlich erhaltenen Unterricht in der griechischen und lateinischen Sprache, in der Mathematik und in den Gründen der Weltweisheit beweisen konnte, oder nicht die ehrenvolle Entlassung aus der Artisten-Fakultät durch seine Beförderung zum Baccalaureat oder gar noch durch jene zur Magister- oder Doktor-Würde erhalten hatte; Letzterer bedurfte er besonders wenn er in einer der übrigen Fakultäten einen Grad suchen oder eine höhere Kapitels-Pfründe annehmen wollte; indem auch die Stiftskapitel in damaliger Zeit sich nur in Sitten und Wissenschaften gebildete Mitglieder wünschten.

III.

Entstehung der Gymnasien; Zustand des öffentlichen Unterrichts.

Für die jugendliche humanistische Erziehung (das Studium der sogenannten humaniora) gab es ehedem hier mehrere erst nach Errichtung der Universität entstandene*) öffentliche Lehrhäuser, als domus de Campis domus de Becka, domus montis, domus de Busco, domus Laurentii, domus Kuckana prima et secunda, Bursa Cornelii, und noch im 2ten Jahrhundert der Universität bestanden 6 oder 7 dieser durch die verschiedenen Regionen der Stadt vertheilten, alle dennoch stark besuchten, nachher sogenannte Gymnasien oder Bursen; die mehr-

*) Bulay (historia Universitatis Parisiensis a Carolo M. usque ad haec tempora. tom IV. pag. 635 behauptet zwar daß in Köln vor der Errichtung der Universität ein förmliches Gymnasium bestanden habe, was sich aber auf die sub I. berührte Schul-Einrichtungen zu beziehen scheint.

ſten derſelben, unter andern das älteſte von Andreas a Verdena und Arnold Clottingen errichtete (wovon aber nach dem Jahre 1445 keine Spur mehr zu finden) ſo wie das von Johann Cuſtodis 1419 zu Stande gebrachte und zuletzt noch das Kukanum, wie auch die ſpäter entſtandene Gymnaſien bei den Karmelitern und Auguſtinern ſind jedoch vor und nach eingegangen, bis endlich nur das antiquissimum Montanum, das florentissimum Laurentianum und das unter die Leitung der Jeſuiten geſtellte celeberrimum tricoronatum übrig blieben.

Alle jene Gymnaſien ſtanden urſprünglich von ihrer erhaltenen Aufnahme und genoſſenen Protektion her, auch den allgemeinen Geſetzen gemäß, gleich der ganzen Univerſitäts-Einrichtung unter dem Stadt-Magiſtrate, welcher ſeinen älteſten 4 Conſulen als delegirten Proviſoren nebſt dem zeitlichen Rektor darüber die Aufſicht überließ, und die Dekane der Fakultäten, in den ſie betreffenden Angelegenheiten als Beiräthe annahm; die Gymnaſien zunächſt aber ſowohl in wiſſenſchaftlicher als ökonomiſcher Hinſicht unter der Aufſicht eines ſogenannten Regenten. Die erſten Gymnaſien waren wohl nur als Privat-Schulen und Penſionate eröffnet worden. Durch Fleiß, Ordnung, Zulauf und durch Stiftungen ihrer gelehrten Vorſteher, welche bereits früher als magistri bei der Univerſität angenommen worden, und ſich fähige größtentheils aus dem Schooße der Anſtalt ſelbſt hervorgegangene Mitlehrer zu wählen wußten, haben ſie ſich zu öffentlichen, feierlich anerkannten Klaſſen-Schulen erhoben; die vornehmſten derſelben ließen ſich nach und nach unweit der ehemals allein öffentlichen und allgemeinen schola artium nieder, um ihre zahlreichen Burſiſten und Penſioniſten den öffentlichen akademiſchen Collegien näher zu haben. Ihre Vorſteher und Dozenten

Leben erhielt und von da bis zu seinem Absterben
Gemeinde, deren Amt er selbstständigen Gemeinde
in Berlin gehörenden Gemeinde, stand in Eigen-
thum der Gemeinde, und wurde von ihr verwaltet.
Die Gemeinde hatte das Recht, einen
und die christlichen Lehrer in sie aufzu-
nehmen, und sie wieder auszuschließen. Sie hatte
auch das Recht, eigenthümliche Gesetze, die Ordnung
und Zusammenkünfte betreffend, selbst über sich zu
Diese, so lange sie nicht gegen
Gesetze und Rechte verstießen, mußten
Gemeinde, wie auch die Lehrer, sich
Die Gemeinde hatte ferner das Recht,
ihre eigenen Lehrer zu berufen
und zu ordiniren. Sie hatte auch das Recht, die
Gemeindeglieder zum Kirchenbesuch anzuhalten,
ist die Gemeinde allerdings selbstständig,
doch kann sie besondere, sie betreffende Gesetze
nicht machen, ohne die Genehmigung der Regierung
darüber erhalten zu haben. Die Regierung
ebenfalls das Recht, die Gesetze und Rechte einer
Gemeinde zu bestätigen, oder sie zu verwerfen.
Die Gemeinde muß sich ferner, wenn sie
Gesetze und Rechte, die sie betreffen, aufstellen will,
an die Regierung wenden, und diese muß
Gesetze und Rechte, die sie betreffen, aufstellen will,
an die Regierung wenden, und diese muß

an einen gewiſſen Lehrſtuhl vor ſich ging, von den patribus societatis Jesu reſſortirte.

Was die ehemaligen bis zu der unter franzöſiſcher Herrſchaft erfolgten Aufhebung hier beſtandenen 3 Gymnaſien Montanum, Laurentianum und Kukanum sive tricoronatum betrifft, ſo war unter den ſich Anfangs auf Privat-Unterricht beſchränkenden Lehrern Henricus Gorchimensis (aus Gorcum) Doktor in der pariſer Univerſität, auf einer literariſchen Reiſe 1419 Köln beſuchend, der erſte der 1420 eine Schule auf der Machabäerſtraße gründete, und dieſer ſpäter unter 16 Häuſer verlegten Schule als Regens von beſagtem Jahre bis 1431 vorſtand. Ihm, der auch die Würde eines Prokanzlers der Univerſität bekleidete, folgte der 2te von ihm dazu deſignirte Regens in der Perſon des Gerardus Teerstege à Monte Domini (Heerenberg) s. s. theol. Doctor, Can. st. Andreae, welcher von 1431 bis zum 9. November 1480 dieſe Schule leitete. Letztere ward von ihm ſo wie von ſeinem Nachfolger Lambertus de Monte Domini ss. theol. Doctor und Canonicus st. Andreae, der die von dem Conregenten Ego de Dryel artium magister und der Theol. Lizent. durch Haus-Ankauf vergrößerte Schule baulich erweiterte, Gymnasium Montanum benannt. Dieſer als Regens folgende Lambertus de Monte ſtarb 1499, und beſtellte zu ſeinem Nachfolger den Valentin von Engelhard aus Geldersheim im Würzburgiſchen, Can. der hieſigen Domkirche. Letzterer legte den Hauptgrund zu dieſem Gymnaſium; Er erwarb nämlich im Jahre 1504 das ſogenannte Steinenhaus zum Thurm, belegen auf dem Pohl den 16 Häuſern gegenüber, auf der Stelle wo das Gymnasium Montanum (das jetzige alte Regierungs-Gebäude) beſtand, und fügte ſeinen zu Gunſten des beſagten Gymnaſiums gemachten Erwerbungen folgende Bedingungen bei:

1) Daß die Doktrin des h. Thomas von Aquin in dem Montaner-Gymnasio vorgetragen werde. 2) Daß es ihm während seiner Lebenstage frei stehe, selbst, oder durch einen andern die Angelegenheiten des Gymnasiums zu besorgen. 3) Daß nicht nur ihm, sondern auch seinen Nachfolgern den Regenten, immer die Befugniß vorbehalten bleibe, testamentarisch einen zur Leitung des Gymnasiums qualifizirten und im Collegio promovirten zu ernennen. 4) Daß er sowohl wie seine Nachfolger, so oft es das Wohl des Gymnasiums erfordere, die Magister und Dozenten annehmen und entlassen könne.

Diesem Valentin Engelhard folgte Mathias Cremerius aus Aachen der Theol. Dokt. und Can. zu St. Andreas der diesem Gymnasio bis zum 12. November 1757 seinem Sterbtage vorstand. Vermöge dessen testamentarischer Disposition übernahm der Regent Gerard Mathisius aus Gelbern der Theol. Dokt. und Can. an der Domkirche die Leitung des Gymnasii am 2. Dezember 1557. Er legirte dem Gymnasio zwei von ihm erworbene anschießende Häuser zu den zwei Bücken genannt, und bestimmte seinen Halbbruder Jakob Burskenius zu seinem Nachfolger.

Dieser siebente Regent Burskenius der Theol. Lic. und Kan. zu St. Andreas hatte aber kaum dem Gymnasio ein halbes Jahr vorgestanden, als er sich zur Leitung desselben zu schwach fühlte, und zufolge einer unter dem 11. Juli 1572 gethätigten Vereinbarung den Hermann Fley aus Schwerte substituirte.

Dieser achte Regent Fley der Theol. Dr. und Can. ad St. Ursulam leitete das Gymnasium bis 1586, wo er zum Dechanten des Cuniberts-Stifts befördert, die Regentie niederlegte und den Walther Xylander aus Leuth im Geldrischen zu seinem Nachfolger bestimmte, der 1603 starb. Dem Hermann Fley verdankte das Gymnasium

ebenfalls eine bauliche Erweiterung durch Hinzufügung eines von ihm erworbenen Hauses. Der neunte Regent W. Xylander der Theol. Dr. Can. zu St. Andreas und an der Domkirche stand dem Gymnasio bis zum Jahre 1609 vor; wo er bei Lebzeiten noch den Johann von Gelen aus Kempen zu seinem Nachfolger ernannte.

Dieser zehnte Regent Johann von Gelen der Theol. Dr., Dechant zu St. Aposteln und Canonikus an der Domkirche, auch General-Vikar, bekleidete die Regenten-Stelle bis 1624, wo er den Johann Titz aus Köln der Theol. Dr. und Canonikus an der Domkirche zu seinem Nachfolger einsetzte. Dieser eilfte Regent Johann Titz stellte die von den frühern Regenten mit dem Gymnasium verbundene aber in gänzlichen Verfall gerathene Häuser her, erwarb noch eine Wohnung für die Lehrer und Alumnen nebst einer Kapelle aus eigenen Mitteln dazu, und wurde, bei der von ihm ausgegangenen bedeutenden Erweiterung des Gymnasiums, als der eigentliche Gründer desselben, wie es bis zu seiner Auflösung bestand, angesehen.

Der von ihm bestellte Nachfolger, der 12te Regent Wilhelm Lovius aus Rären im Luxemburgischen, der Theol. Lic., Kan. zu St. Andreas und der Domkirche, der die Leitung des Gymnasiums von 1658 bis zu dessen am 5. April 1685 erfolgten Ableben fortführte, bestimmte mittelst testamentarischer Disposition vom 22. März 1685 den Leonard Blesen, Lizentiat der Theologie und Kan. zu St. Aposteln zu seinem Nachfolger. Da ersterer aber diese Ernennung in einem spätern Codizill vor seinem Ableben widerrief, und den Heinrich Steffenius seinen Neffen, Prälektor der untern Schulen, Dr. beider Rechte und des Collegiat-Stiftes zu Kerpen, so wie zu St Marien hier Kan. als qualifizirten Nachfolger bezeichnete, widersetzte sich dieser Ernennung der Christian Neuen-

dahl, Kan. und Dechant zu St. Andreas, mit dem Verlangen, gegen das ältere Herkommen, von den Professoren des Gymnasii gewählt zu werden, was er auch, von einigen dieser Neuerung huldigenden, und dadurch auf ein Wahlrecht in Zukunft gerne Anspruch erhebenden Professoren unterstützt, erlangte.

Christian Neuendahl ward demnach am 6ten April 1685 zum Regenten erwählt, von den Professoren des Gymnasiums in Besitz gesetzt, und des von dem Heinrich Steffenius erhobenen Widerspruchs ungeachtet als Regens eingeführt.

Zur Beschönigung dieses Eingriffs wandte sich der Regent Neuendahl an den apostolischen Nuntius, um ein mandatum manutenentiae zu erhalten; was ihm auch, wie es in solchen Fällen zu geschehen pflegte, auf einseitige Darstellung des Sachverhältnisses salvo juro cujuscunque gewährt wurde. Die Abneigung aller Professoren, eine schwache Gesundheit und die Besorgniß eines langwierigen kostspieligen Rechtsstreites bestimmten indessen den Steffenius dazu, das Gymnasium zu verlassen, und das aus der früheren Ernennung seines Oheims erwachsene Recht auf die Regentie, seinem Mitbewerber Christian Neuendahl aus Elsen abzutreten; der nun die Leitung des Gymnasiums vom 6. April 1685 bis zu seinem Sterbetage den 23. Januar 1699 fortführte. Wenige Tage vor seinem Tode ließ er den Professoren durch einen apostolischen Notar seine Absicht eröffnen, den Dr. Heinrich Wilhelm van den Hövel, Scholaster zum h. Gereon zum Nachfolger zu ernennen; allein die Folge seiner eigenen Wahl blieb nicht aus und zog eine abschlägliche Antwort nach sich. Dem ungeachtet vollzog er jene Ernennung, was die Professoren veranlaßte vom Rektor der Universität ein Manutenenzmandat

hat sonst Nichts dabei, gemäß der ewigen Ordnung bei Ehrung Gottes, seiner Heiligen Gebote, zu gedenken, der Verleihung seiner eigenen Gnade, Gottes zu gedenken, der Verleihung seiner eigenen Gnade, Gottes zu gedenken, der Verleihung seiner eigenen Gnade, Gottes

seinem Vornamen benannten Gymnasiums. Er kaufte zu dem Ende 1440 aus eigenen Mitteln in der Schmier- (nun Komödien-Straße) ein großes Haus, und räumte solches den verschiedenen Lehrern der betreffenden Wissenschaften ein, welche sonst in ihren Privat-Wohnungen Unterricht zu ertheilen pflegten. Er wurde sodann der erste Regent der Laurenzianer Burß, vulgari nomine bursae Laurentii.

Unter den übrigen Lehrern der ersten Stiftung verdient (1455) der Johann Wessel aus Gröningen aus dem Grunde vorzügliche Erwähnung, weil wegen ausgezeichneter Gelehrtheit ihm die Doktor-Würden aller Fakultäten verliehen waren, er sich durch seltsame Ansichten und Schriften auszeichnete, und Martin Luther der Reformator, sich der Uebereinstimmung derselben mit den seinigen rühmte. Der Stifter starb 1470. Seinem Nachfolger Conrad Vorn von Kampen ist nicht nur die Erwerbung und Vereinigung eines benachbarten Hauses der Erben zum Hirsch mit dem alten Bursgebäude aus eigenen Mitteln, sondern auch die Herstellung und verbesserte Einrichtung des Ganzen für Lehrer und Schüler zu verdanken. Er starb 1496 als Dr. der Theologie und Stiftsherr des h. Gereons, unter dessen Cathedrale seine Asche ruht. Die folgenden Regenten Jakob von Ambfort, und Gerhard Hardewic, Gerhard de Buscho, Arnold Luyde von Tongern, Quirin von Welich nachheriger Weihbischof und Jakob von Kampen erfreuten sich eines zunehmenden Flors des Unterrichts wie der Sittlichkeit, bis 1530 die Pest ausbrach, welcher letzterer Regent selbst unterlag. Durch diese allgemein verheerende Seuche nahm nun der Schulbesuch ab, und die auch später dem Wetteifer der übrigen unterliegende Anstalt gerieth allmählig in Verfall. Der damalige, letztere aus eigenen Mitteln möglichst unter-

stützende Regent Heinrich von Tongern starb 1564 einsam in einer Grotte seines Gartens seinem Ende mit hoher Seelenruhe entgegensehend. Der von ihm bestellte Nachfolger Johann Walschartz aus Tongern war auf keine Weise zur Beibehaltung der Regentie zu vermögen. Selbst die desfallsigen Bemühungen des Coexekutors des Testaments des Regenten Heinrich von Tongern, des erzbischöflichen Offizials Johann Kempis, der ihm die Unzuläßigkeit, das wohlthätige der Dispositionen des Erblassers anzunehmen, das lästige derselben aber abzulehnen unumwunden vorhielt, blieben ohne Erfolg. Immittelst ward der Dr. Aggäus Licent. der Theologie und Pfarrer zu Campen früher Lehrer am Laurenz. Gymnasium durch die ihm möglichste Unterstützung versprechende Provisoren der Universität und sonstige angesehene Männer hiesiger Stadt bewogen hierhin zurückzukehren und in die allgemein gewünschte Uebernahme der Regentie einzuwilligen. Zum Glückwunsche über diese Annahme wurde dem Dr. Aggäus bei einem veranstalteten Mittagsmahl von Seiten des Senats der Ehrenwein überreicht. Der Dr. Aggäus legte nun die Pfarrerstelle zu Kampen, welche er während sieben Jahren mit Auszeichnung versehen, zum tiefen Bedauern der dortigen Bürgerschaft nieder und trat die Regentie des Gymnasiums 1565 zur allgemeinen Freude der Lehrer und Schüler dieser Anstalt an. Der 1566 zum Rektor der hiesigen Universität erwählte, das Rektorat aber bald niederlegende und die Leitung des Gymnasiums fortsetzende Aggäus starb 1567 nachdem er zwei Jahre hindurch wenn auch nicht mit Glück, doch mit Ehre der Anstalt vorgestanden und derselben manches Opfer dargebracht hatte.

Ihm folgte der Domherr Paul Kuckhoven aus Ruremond, welcher die bisherige Nachrichten aufgezeichnet hat.

Dieser brachte es 1569 dahin, daß der kölnische Magistrat das alte bauloſe Gymnaſial-Haus in der Schmierſtraße übernahm und hiefür das neue Gymnaſium an der Minoritenkirche erworben wurde. Kuckhoven gab ſelbſt über 2000 Gulden dazu her, und ſammelte noch mehr von den Kapitel-Prälaten und andern Wohlthätern zu baulichen Verbeſſerungen. Den von ihm 1583 niedergeſchriebenen Notizen fügte er die Bitte an ſeine Nachfolger um Berückſichtigung ſeiner Brüder und Neffen wegen der bedeutenden zur Erhaltung des Gymnaſiums aus eigenen Mitteln verwendeten Koſten hinzu, wogegen er während ſeiner Lebenstage dem Gymnaſio ferner nach Kräften zu nützen und die Lehrer zu befördern ſich anheiſchig machte.

Ihm folgte 1585 Paul Hutten aus Kempen; 1592 Cornelius Schulting, nach deſſen Abdankung der berühmte Caspar Ulenberg aus Lippſtadt, Pfarrer und Canonikus zu St. Cunibert der das Gymnaſium durch den Neubau eines zum Convikt beſtimmten Gebäudes erweiterte, und 1610 zum Rektor der hieſigen Univerſität erwählt wurde. Er ſtarb 1617; von ihm ſagt Harzheim in Bibliotheca Col.: praefuit Gymnasio immortali laude, integritate summa, magno catholicae et litterariae rei incremento.

Dem C. Ulenberg folgte 1611 Heinrich Franken aus Sierstorff bei Jülich, welcher als Doktor der Theologie, Domherr, Erzprieſter und Capitular der Stiftskirche zur h. Cäcilia, Censor ordinarius, durch ſeine Gelehrtheit und andere vorzügliche Eigenſchaften ausgezeichnete Mann über 40 Schul-Stiftungen erwarb, und eigentlich den Grund zu der ſeitdem ſtets zunehmenden Blüthe des Gymnaſiums legte.

Dieſer erſte Heinr. Franken-Sierſtorff glänzt ſchon in den Annalen des Gymnaſiums, ut vivum ingenii, probitatis,

integritatis, gravitatis perpetuaeque innocentia exemplum quod summae, mediae et imae sortis hominibus honori, amori, stupori fuit.

Mit allgemeiner Zustimmung der Professoren übertrug er zwar die Regenten-Würde seinem Neffen dem Subregenten Heinrich Franken-Sierstorff, Dr. der Theologie und Can. zu St. Andreas, nahm aber seines hohen Alters ungeachtet keinen Anstand, die Regentie wieder zu übernehmen, als Letzterer von Augenschwäche und endlicher Blindheit befallen wurde. Er starb 1654. Ihm folgte Johann von Franken-Sierstorff, beider Rechte Dr. Scholaster zu St. Severin (Sohn des hiesigen reichsstädtischen Syndikus Theodor) † 1678. Dann durch allgemeine Professoren-Wahl dessen Bruder Franz Caspar F. von Sierstorff, beider Rechte Doktor, Dechant des Stifts zum h. Severin, der 1696 starb. An des Letztern Stelle trat dessen Neffe Peter Joseph von Franken-Sierstorff, nachheriger Administrator der päpstlichen Nuntiatur, Bischof zu Antwerpen; ferner 1711 Franz Caspar von Franken-Sierstorpff, beider Rechte Dr., 1720 Rektor der hiesigen Universität, Bischof von Rhodiopel und Suffragan des Erzbischofs von Köln, Bruder des Vorigen. Ihm folgte 1739 Peter Gerwin von Franken-Sierstorpff, beider Rechte Doktor, Neffe des Vorigen und nachheriger General-Vikar des Erzbisthums Köln; 1751 Ferdinand Eugen von Franken-Sierstorpff, beider Rechte Doktor, Stifts-Dechant zu den h. Aposteln, Rektor der hiesigen Universität, des vorigen Bruder. Endlich folgte Jakob Heinrich von Braun, gleichfalls Dechant zu den h. Aposteln † 1782; Peter Metternich, Stiftsherr zum heil. Gereon † 1792; Reiner Krosch, Dr. der Theologie und Stiftsherr zur heil. Maria im Capitol † 1749, zuletzt Christian Linz, Dr. der Theologie, bis zur Auflösung des Gymnasii, durch die Neufranken.

Außer diesen beiden Gymnasien, dem Montanum und Laurentianum bestanden noch das Gymnasium Cucanum, später tricoronatum genannt; das Collegium Swoelganum und das Collegium Theologicum et catechistarum Degrootianum.

Das Gymnasium Cucanum verdankt seine Entstehung gegen 1450 dem Lehrer Johann Kuick, früher Dr. der Theol. zu Mecheln und Gehülfen des Laurentii Groeningensis. Dasselbe ward zuerst auf dem Eigelsteine in der Nähe der Kirche St. Magdalena eröffnet, unter der Regentie des Heinrich von Kempis, Dr. der Theologie, jedoch wegen Baulosigkeit und Unzulänglichkeit des Raumes mit Zustimmung und auf Kosten des Magistrats auf Maximinenstraße in das Haus zu den drei Kronen 1550 verlegt, und demnach novum Cucanum sive tricoronatum wegen des des darüber angebrachten Stadt-Wappens benannt. Dieses Gymnasium wurde sodann den Professoren des alten Gymnasii Cucani, namentlich dem Jakob Lichius von Cochem an der Mosel von Seiten des Magistrats zur Verwaltung übergeben. Dieser Jakob Lichius fiel 1554 von dem katholischen Glauben ab, nahm die Lehre Luthers an, und verehelichte sich am 24. Juli 1554. Die Universität ward dadurch veranlaßt, diesen Regenten zur Räumung des Gymnasiums aufzufordern, der sich indessen dieser Aufforderung widersetzte, bis der Magistrat einschritt, und die Wiederbesetzung der Regenten-Stelle durch einen kathol. Lehrer beschloß. Inmittelst bewarben sich zwei junge Geistliche, Henricus Dionysius und Franziskus Costerus, den Johann von Reide (auch Rhetius genannt,) Sohn eines hiesigen Bürgermeisters an der Spitze, um Erhaltung des Gymnasii Cucani bei dem Magistrat, der den Quästor Constantin von Lyskirchen beauftragte, sich dieserhalb mit den Universitäts-

Gliedern zu benehmen. Diese drei Geistliche bekannten sich zu dem von Ignatius von Loyola gestifteten, mittelst Bulle des Pabstes Paul III. vom 5ten Oktober 1540 genehmigten Jesuiten-Orden, dessen Glieder sich 1542 zuerst hier nieder gelassen hatten;*) sie waren von Rom hierhin berufen worden, und hier bereits in Folge der vom Pabste Paul III. im Jahre 1549 der Societät Jesu verliehenen Befugniß als Lehrer der Theologie, Mathematik und Astronomie mit Erfolg aufgetreten. Die Facultas artium suchte nun diese Gelegenheit zu benutzen, um ihre Befugnisse auf dieses Gymnasium auszudehnen; sie faßte zu dem Ende am 15ten Dezember 1556 unter dem Vorsitze des Rektors Heinrich von Tungern einen, von dem die landesherrliche Hoheit und Jurisdiktion behauptenden und dadurch in seinen Rechten gekränkten Magistrat jedoch verworfenen Beschluß zu Gunsten der Jesuiten. Letztere machten sich indessen zur Fortsetzung des Unterrichts in dem Gymnasio Cucano mit der Einschränkung anheischig, sich was die Leitung der Burse betraf, den Statuten und Anordnungen der Universität zu unterwerfen, und in dem Gymnasio nur so lange zu verbleiben, als es dem Magistrat, bei dem sie alle zwei Jahre um Bestätigung ihrer Einrichtungen anstehen mußten, belieben würde. Unter diesen Umständen wurde demnach zur Anerkennung des Magistrats-Eigenthums- und Superioritäts-Rechts ein von den Jesuiten zu entrichtender (später aber mittelst päbstlichen Breve vom Jahre 1580 erlassener) jährlicher Zins von 25 Goldgülden bedungen, und, auf Verwendung des damaligen Bürgermeisters Arnold Siegen, die Uebergabe des in Rede stehenden

*) 1553 durften die Jesuiten in Köln erst durch Erzbischöfliche Vermittlung ihre Ordenskleider tragen.

Gymnasiums an die Jesuiten am 28. Januar 1557 im Namen des Magistrats durch den Bürgermeister von Lyskirchen vollzogen, welcher dem Johann von Reide als dem an die Stelle des am 4. Juli 1556 förmlich entsetzten Jakob Lichius eingesetzten Regenten, die Schlüssel überlieferte. Am 15. Februar 1557 ward nach vorläufiger öffentlicher Ankündigung der zu haltenden Vorlesungen, die Schule von den Jesuiten eröffnet, die in den Jahren 1561 bis 1570 über 800 Schüler, 70 Convictoren und 30 Artium Magistros zählte, worunter auch Lothar von Metternich nachheriger Trier'scher Erzbischof. 1570 nahm jedoch die Zahl der Schüler wegen der, die auswärts Studierenden zurückberufenden Verordnung des Magistrats zu Brüssel ab, was den hiesigen veranlaßte sich nebst dem Clerus und der Universität an den König von Spanien zur Erwirkung der Rückuahme dieses Beschlusses hinsichtlich der hiesigen Universität als der Mutter der Löwener, zu verwenden.

1581 erwarb Johann von Swoelgen damaliger Rektor der Universität und Dechant des Stiftes zu St. Andreas einige Häuser neben dem Brauhause zur Unna, so wie auf der Marzellenstraße, zum Behuf eines Collegii, welches Swoelgianum benannt, und den 15. Oktober 1581 gemäß einer von dem Erzbischof Gebhard Truchseß genehmigten Vereinbarung mit dem Stifter desselben, von 9, den Unterricht daselbst ihrer Bestimmung gemäß fortsetzenden Jesuiten, bezogen wurde; während die übrigen in dem auf Maximinenstraße belegenen Gymnasio tricoronato verblieben.

Dieser Vorgang verbunden mit der Entlegenheit des bisherigen auch zu beschränkten Gebäudes, führte später 1582—1587 zu weiterer von den sich reichlicher Unterstützung erfreuenden Jesuiten, durch Vermittlung des

Godfried Gropperus Scholasters von St. Gereon und des Conrads Wippermann Dekan zu St. Cunibert, mit Genehmigung des Pabstes Gregors XIII. für ihren Orden ausgegangenen Erwerbung, einiger in der Marzellenstraße belegenen Häuser und des inkorporirten Nonnen-Klosters zum h. Achatius für 3000 kölnische Reichsthaler, so daß endlich mit Bewilligung des, die Verdienste der Jesuiten um den öffentlichen Unterricht anerkennenden Magistrats, eine bequeme Wohnung nebst Kirche errichtet werden konnte. Zu letzterer gab der Magistrat 100000 Mauersteine und einige baare Gelder her; welchem Beispiele viele edle Geber, besonders eine Jungfer Gommersbach, folgten. Das bisherige Gymnasium Cucanum sive tricoronatum ward demnach, nach mehreren durch die Verwendung des Bürgermeisters von Hardenrath besiegten Schwierigkeiten, 1598 in die Marzellenstraße verlegt, das dazu bisher benutzte Gebäude auf St. Maximinenstraße von dem Magistrat für 5000 Rthlr. angekauft, und zu einem Waisen- und Findlings-Hause eingerichtet.*) Die Jesuiten mußten sich dabei durch einen förmlichen Revers verpflichten, die Rechte des Magistrats als ihres Oberherrn jederzeit anzuerkennen, den Namen tricoronatum beizubehalten, und zu dem Ende die 3 Kronen als städtisches Wappen aufzustellen. Der dieserhalb von dem Jakob Ehrenfeld als Rektor des Jesuiten-Collegiums ausgestellte, und den damaligen Schreinen inserirte Revers, wodurch das Jesuiten-Collegium sich auch den Universitäts- und Fakultäts-Statuten und dem Herkommen wiederholt unterwarf, ist vom 10. Juni 1598; die, die Verlegung in das Haus zum Hündgen vor den Predigern, so wie das Haus zum Freudenberg auf Marzellenstraße, (welches

*) Siehe Reiffenbergü. historia Soc. Jesu. Coloniae 1764.

die Jesuiten zu 4200 Rthlr. angekauft hatten) zur Erweiterung des Collegiums der Studierenden und der Hörsäle, gestattenden Beschlüsse des Magistrats sind d. d. 12. August und 5. Oktober 1598.

Die an Einfluß gewinnende Jesuiten, die die Herzen der Menge in ihrer Gewalt hatten, machten durch die populäre Art und Weise wie sie sich dem Unterrichte unterzogen,*) erhebliche Fortschritte, die Zahl ihrer Zuhörer erweiterte sich bedeutend, und die von ihren Neidern erhobene Frage, in welchen Wissenschaften der Unterricht der Jesuiten gestattet sei, veranlaßte den Pabst Pius V. durch ein an den Magistrat erlassenes Breve den Jesuiten in allen Disziplinen den Unterricht zu erlauben.

Den 4. April 1621 gegen Mitternacht wurde die Kirche und ein Theil des Collegiums ein Raub der Flammen, den Jesuiten aber durch reichliche Beiträge der hiesigen Bürgerschaft, die Mittel zum Neubau einer 1630 bezogenen Wohnung nebst Kirche, so wie zur Anschaffung einer kostbaren Bibliothek und Münzen-Sammlung verschafft. Das Jesuiten-Gymnasium (tricoronatum) erhob sich demnach in neuem Glanze, und zeichnete sich vor den andern Gymnasien sowohl durch die Schönheit der Gebäude als die demselben zu Gebothe stehende

*) Die Jesuiten versprachen katholische Christen und des Latein und griechischen kundige Literaten zu bilden. Ihr Lehr-Plan umfaßte daher außer dem durch alle Klassen stufenweise fortgesetzten katholischen Religions-Unterrichte nach Canisius (der den kleinern blos assertorisch als Gedächtniß-Sache den Größern hingegen auch beweisend mit Lösung der gegentheiligen Einwürfe ertheilt wurde) die lateinische und griechische Grammatik, in 4 Klassen, dann Poesie und Rhetorik, in welchen beiden höhern Klassen des Gymnasiums lateinische und griechische Klassiker vorgelesen und erklärt und Aufsätze in

literarische Hülfsmittel, und die Sittlichkeit der Schüler vortheilhaft aus.

Diesen drei, die philosophische Fakultät (facultas artium) bildenden Gymnasien, deren Einrichtung sich ziemlich gleich war, gingen Vorbereitungs-Schulen, tyrocinia voraus, in welcher der Knabe so weit geführt wurde, daß er mit der Formenlehre der lateinischen Sprache völlig vertraut ward. Dieselben standen mit den Gymnasien in keiner unmittelbaren Verbindung, und trat in diese letztere der Knabe nach vorhergegangener Aufnahme-Prüfung ungefähr mit dem 11—13. Lebensjahre, wo er im ersten Cursus sogleich mit der Syntax der lateinischen Sprache bekannt, und im Uebersetzen geübt wurde. Dieser erste Gymnasial-Cursus, der grammatische, dauerte drei Jahre und umfaßte 3 Klassen:

Infima, erste Schule.
Secunda, zweite Schule.
Syntax, dritte Schule.

Daran reihte sich der höhere Cursus, der humanistische, rhetorische, und umfaßte in zwei Jahren:

---

beiden gelehrten Sprachen in gebundener und ungebundener Rede zu verfertigen gelehrt wurde. Von deutscher Grammatik oder wohl gar von Ausbildung des mündlichen und schriftlichen Vortrags in der Mutter-Sprache war im 17ten und in der 1ten Hälfte des 18ten Jahrhunderts noch gar keine Rede. Der Unterricht in der Geschichte ward blos für das Gedächtniß ohne Kritik, nach den Rudimentis Historiae, opuscula quinque (pro quinque classibus) von einem ungenannten Priester der Gesellschaft Jesu verfaßt, gegeben. Was die Einrichtung des Gottesdienstes betrifft, so hörten die Jesuitischen Schüler täglich eine h. Messe; Sonntags und Feiertags wurde ein feierliches Hochamt gehalten. Alle Monate gingen die Schüler zur Beichte und Tags danach zur h. Kommunion. Bücherpreise wurden am Ende des Schuljahres mit Feierlichkeit ausgetheilt.

Poetica, vierte Schule.
Rhetorica, fünfte Schule.

Nach diesem Quinquennium trat der Jüngling mit dem 15. bis 17. Jahre in den philosophischen Cursus, welcher Disziplin, Ordnung und Aufeinanderfolge der festgesetzten Lektionen, mit den Gymnasien gemein hatte; übrigens akademische Grade und Würden ertheilte, und die allgemeine philosophische Fakultät der Universität bildete. In diesem Cursus waren zwei Klassen:

Logica, sechster Schule.
Phisica, siebente Schule

genannt; deren jede in einem Jahre vollendet werden konnte, so daß nach siebenjähriger Vorbereitung der Uebergang zu den drei positiven Fakultäten der Universität offen stand; worin man mit einem Triennium in der Regel fertig wurde. Zu bemerken ist, daß von 1557 bis 1609 in dem Gymnasio tricoronato nur vier untere Klassen bestanden. Die Erfahrung, daß die aus den Trivial-Schulen austretende Knaben, nicht genug vorbereitet waren, um in der zweiten Klasse der Grammatik dem Unterrichte zu folgen, veranlaßte die Errichtung der fünften, (untersten) Klasse.

Die Tonkunst, die im 16ten Jahrhunderte noch unter den öffentlichen Lehrfächern*) der Universität ihren Platz hatte, besaß bei den Jesuiten in ihrem sogenannten Musikanten-Hause, welches durch eine hintere Thüre mit dem Collegium verbunden war, eine ansehnliche Stiftung unter einem pater Praeses und Präceptoren. Empfohlene

*) Die Alten erkannten sehr richtig die Musik, diese magische Sprecherinn der tiefsten und unbekanntesten Gefühle und die Gymnastik als wesentliche Grundpfeiler der Erziehung, weil sie in Leib und Seele den Rhytmus bringen, in welchem diese allein gesund gedeihen und ihre Harmonie entfalten können.

Ringlage, entfernt sich das mangelhafte und schlechte, welches nach geschehener Lösung der unvollkommenen und ersten Ringlage, die bei ungeübteren, neuesten Arbeitern noch häufig vorkommt, die Regenerirung erfordert. Wie hohe die Ringlage sein soll, ist nicht bestimmt, sie ist nach der Größe der Maschine, über und unter welcher sie sitzen soll, nach der Größe respective Schwierigkeit zu bestimmen. Sie muß so hoch sein, daß sie nicht leicht verrückt werden kann und die Schwingkraft der Maschine gut ist und nicht durch zu niedrige Ringlage gehemmt wird. Ferner muß sie so hoch sein, daß sie nicht leicht verbrannt wird und nicht zu hoch, daß sie nicht zu leicht verbrannt wird. Eine sehr hohe und zu niedrige Ringlage ist daher nicht zu empfehlen. Eine Ringlage mit zweifacher Höhe ist nicht zu empfehlen, weil sie schwierig und zu verwickelt zu behandeln ist. Eine Ringlage mit einfacher Höhe ist zu empfehlen, weil sie leichter zu behandeln ist und weil sie, wenn sie verbrannt ist, nur wenig Arbeit und Zeit kostet, um sie wieder herzustellen. Die Art und Weise der Herstellung der Ringlage ist in der Beschreibung der Maschine angegeben.

Noch ist bei jeder Kammlage besonders auf die richtige verhältnißmäßige Entfernung der Kämme zu einander zu achten, damit weder zu kleinen Kämme zu viel Material durchgehen, noch zu große Kämme

---

[1] Siehe Fig. 1 Blatt 1 der Zeichnungen.

[2] Siehe Fig. 2 Blatt 1 der Zeichnungen.

[3] Siehe Fig. 3 Blatt 1 der Zeichnungen.

[4] Siehe Fig. 4 Blatt 1 der Zeichnungen.

eine vortheilhafte Erwähnung. Durch sie ward zum Theil die so nothwendige gleichförmige Disziplin befördert und den auswärts wohnenden Eltern, die ihre Kinder den Gymnasien anvertrauten, die Mittel gewährt, sie unter sichere Aufsicht zu stellen. Ueber die bei den 3 Gymnasien ziemlich gleiche Einrichtung dieser Convicte geben die sub IX. beigedruckte leges Convictus Montani nähern Aufschluß.

An den beiden ersten Gymnasien, dem Montaner und Laurenzianer wirkten 19, bei dem Jesuiten-Gymnasio aber nur 10 Lehrer, bei einer Anzahl von 350 Schülern, für jedes Gymnasium. Die Salarien der meist dem geistlichen Stande angehörigen Professoren bestanden ursprünglich in Schul-Collekten; später hörten diese auf, und es kam durch Privat-Stiftungen für die acht ältesten Professoren jedes Gymnasiums freie Wohnung und freier Tisch, so wie für die beiden jüngsten eine jährliche Remuneration von 40 Rthlr. hinzu, wogegen der Gymnasial-Unterricht eben so wie der akademische unentgeltlich ertheilt wurde.

In den fünf untern Klassen, in denen für jede meist drei Professoren bestanden, führte jeder Professor seine Zöglinge, die vorzüglich an einen Führer, der einmal ihr Zutrauen erworben hatte, sich anzuschließen pflegten, von der ersten Klasse bis zur Philosophie durch, indem die Lehrer von Grad zu Grad aufstiegen. Die artistischen Lektionen wurden von den Regenten der Gymnasien verliehen, und einer der ältern Professoren der Gymnasien führte über die Schola artium der Reihe nach die Aufsicht. Zweckmäßig waren die mit den damaligen Gymnasien verbundenen Museen, Silentien, deren 30 in der Stadt zerstreut lagen, und denen ein Ober- und Unter-Präzeptor vorstand. Jener war durchgehends ein Priester, dieser Priester oder doch Theolog. Die Schüler der Gymnasien arbeiteten darin ihre Aufgaben aus, wiederholten die Auslegung der Klassiker; und diese Silentien waren daher den Fortschritten der Gymnasialschüler sehr förderlich.

Ueberhaupt war die auf einer religiösen Basis beruhende Einrichtung dieser Gymnasien für die damalige Zeit von wohlthätiger Wirkung und hatte manches Gute aufzuweisen. In denselben befolgte man zwar noch immer die alte Lehr-Methode; die scholastische Beschränkung in Geist und Lehre dauerte noch fort; die lateinische Sprache, worin man die Quelle aller andern Wissenschaften sah, war zwar noch immer der Hauptzweck des Unterrichts der Jugend, allein sie war es doch nicht mehr ganz allein, die den Geist beschäftigte. Man fühlte das Bedürfniß auch gemeinnützigere Fächer zu lehren, und besonders machten sich die Professoren des Laurenziener Gymnasiums in späterer Zeit um den öffentlichen Unterricht verdient. Sie fingen an die Naturlehre und Geographie, die Weltgeschichte und Mathematik, die in der 2ten Hälfte des 15ten Jahrhunderts wieder einigen Schwung erhalten hatte, zu lehren und führten allmählige Verbesserungen ein.

Auch das Montaner-Gymnasium hat besonders im Griechischen mehrere Gelehrte und sogar Dichter geliefert. In dessen Bibliothek fand man eine ausgezeichnete Sammlung griechischer Klassiker, und gedruckte Schriften seiner ehemaligen Dozenten. Noch im Jahr 1740 hat Jakob Settegast, Professor der griechischen Sprache in öffentlichen Disputationen aus dem Stegreife Hebräisch und Griechisch den Opponenten geantwortet. Wenn auch Vielseitigkeit in der Ausbildung der damaligen Zeit weniger angehörte, so zeichnete die damaligen Schulen doch Gründlichkeit vortheilhaft aus. Die erforderliche Kraft wurde weniger getheilt, und konnte sich daher mehr auf einen oder einige Gegenstände konzentriren, und durch anhaltendes Beachten und Erfassen derselben an extensiver und intensiver Kraft gewinnen. Prunklos, einfach, der Natur getreu, mit Weni-

gem viel, nicht umgekehrt, mit Vielem wenig zu leisten war Grundsatz unserer Alten.*)

Das Collegium Catechistarum verdankt seine Entstehung dem Jakob De Groote, der solches den 7. Mai 1655 stiftete.

Die Stiftung verordnete:

1) Zwei Doctores theologiae, auf der Universität Köln promovirt, Weltpriester, sollen täglich, ausser Sonn- und Feiertags 1 bis 1¼ Stunde in scholis theolog. publice doziren, und zwar a) nach der Lehre des h. Thom. de Aquino, b) sollen sie die ganze Theologie in zwei Theilen vortragen; der eine den ersten, der andere den zweiten, so daß dieselbe in vier Jahren absolvirt werde, und die Candidaten fähig seien Lizentiaten zu werden, c) sie sollen den theolog. Disputationen, welche von der Fakultät Dienstags, oder sonst extraordinarie pro gradu baccalaureatus gehalten werden, beiwohnen und daran fleißig Theil nehmen, d) ihren eigenen Candidaten, welche pro baccalaureatu oder sonst vor der Fakultat disputiren, assistiren, e) alle Monat die sieben näher zu bezeichnenden Sonntagsschulen einmal besuchen.

Diese Doktoren sollen ihre Stellen länger nicht als 8 Jahre behalten, jährlich 150 Rthlr. jeder beziehen; qualifizirt sich ein Mitglied der Familie dazu, so soll es doppelte Portion genießen, und mittlerweile die zweite Professur beruhen.

Bei Abgang qualifizirter Doktoren oder Familienglieder

*) Weißheit liegt so wenig in vielem Wissen als Reichthum im großen Besitz. Unsere jungen Leute lernen gewöhnlich zu viel und doch zu wenig. Das in allem so seltene nicht zu viel und nicht zu wenig, ist besonders beim Unterrichte und bei der Erziehung schwer zu finden. (Weigel in seinem Werke: was soll man lernen, oder Zweck des Unterrichts. Leipzig 1828.)

ſollen ein oder zwei Weltprieſter gegen 100, 150 bis 200 Rthlr. angeſtellt werden, welche ſich jedoch zum Doktorat zu befähigen verbunden ſind.

2) Drei Kandidaten, jeder wenigſtens 21 Jahre alt, in facultate artium in Köln promovirte Magistri, und in studio theolog. begriffen, ſollen.

a) in der Pfarre, wohin jeder gewieſen und verordnet wird, ſich um ein Lokal umſehen, und daſſelbe unter Vorwiſſen der Patronen auf ihre Koſten anmiethen.

b) Darin vier Jahre lang alle Sonn- und Feiertags, auſſer Chriſt- Oſter- Pfingſt- Allerheiligen- und Maria Himmelfahrts-Tag, von 8—11, und von 1—4, arme Knaben und Knechte im Leſen, Schreiben, Catechismus unterrichten und ſie zum Gottesdienſte anhalten. Sie ſind gehalten die Schule perſönlich, nicht per substitutos, zu halten, dürfen von den Schülern oder deren Eltern nicht das Mindeſte annehmen, und beziehen dafür aus der Fundation, auf beigebrachtes Zeugniß der Doktoren, jeder 100 Dahler köln. Uebernimmt ein Mitglied der Familie ein ſolches Amt, ſo erhält es ebenfalls doppelte Gebühr, und es werden dann ſtatt 7 nur 6 Katechiſten angenommen.

Inſpektoren ſind in continua successione die Erben und nächſte Blutsverwandten des Stifters, und zwar die beiden älteſten ſo allhier binnen Köln wohnen und reſidiren. Bei dieſen beruht die Annahme der Doktoren und Inſtruktoren. Bei deren gänzlichen Abgang geht die Inſpektion auf den Magiſtrat der Stadt Köln über, bei deren Rentkammern auch der ganze Stiftungsfonds angelegt worden. Gemäß der Stiftungs-Urkunde ſoll niemand befugt ſein, dieſe Stiftung im geringſten abzuändern.

Neben dem Catheder der Aula theologica befand ſich ehemals ein Denkmal mit folgender Inſchrift:

Sacra facultas Theologica
Domino Jacobo de Groote, Mercatori, duarum
Theologicarum pro Doctoribus Ecclesiasticis, pro
Theologiae Candidatis septem Catechistarum, quarum tenor in Cista facultatis et Archivio Amplissimi Senatus ad. S. M. M. Lectionum Fundatori
Die SanctorVM SoLennI obeVntI
Domino Suo Mœcenati
Monumentum hoc posuit 1688
Jacobo de Groote Mercatori Catechistarum
Theologicorum et septem Catechistarum
DIe SanCtorVM SoLennI obeVntI
ChrIste DeVs LargIre qVIeteM.

Durch eine im Jahre 1807 mit dem Inſpektor der gedachten Stiftung, dem damaligen Oberpoſtmeiſter Everhard von Groote gethätigten und durch Beſchluß des Univerſitäts-Raths zu Paris vom 19. März 1813 beſtätigte Uebereinkunft ging die Adminiſtration dieſer Stiftung an die damalige Schul-Verwaltung über, welcher ſolche aber 1826, der begründeten Reklamationen des Verwaltungs-Raths der Schul- und Stiftungs-Fonds ungeachtet, entnommen und den Inſpektoren der Stiftung Herrn Everhard und Joſeph von Groote dahier zur Privat-Verwaltung überwieſen wurde.

Ueber die Verbindlichkeit der Stadt Köln zur Anerkennung und Verzinſung der Kapitalſchuld iſt noch ein Rechtsſtreit anhängig, deſſen baldiger Entſcheidung entgegengeſehen wird, um dieſe Stiftung möglichſt erfüllen zu können.

Von dem vortheilhafteſten Einfluße war die Erfindung der Buchdruckerkunſt, die wir (1450) dem Johann Guttenberg aus Mainz verdanken, und die ſich auch bald hier niederließ.

Unterſtützt durch dieſe wohlthätige, die Kette der Vorurtheile zerſprengende, einen allgemeinen Aufſchwung der Geiſteskultur erwirkende, u. Künſte u. Wiſſenſchaften erhebende Erfindung, entwand ſich nun die hieſige Univerſität nach und nach der ſtolzen Herrſchaft finſterer Scholaſtik im Fortgange der Zeit, durch das derſelben von Anfang an eigentlich inwohnende und beſchränkte, aber nie völlig unterdrückte Geſetz der Denk- u. Lehrfreiheit, als der Seele des akademiſchen Lebens.*)

Das Studium der klaſſiſchen Literatur wurde befördert und die zu eng gezogenen Schranken der Wiſſenſchaften erweiterten ſich allmählig. Ihre Haupt-Epoche hatte die hieſige Univerſität in dem zu lebensfriſcher Bildung heranſtrebenden 16. Jahrhunderte, wo eben ſo gelehrte als helldenkende Männer, wie Graf Neuenar, Herman Buſchius aus Saſſenberg bei Münſter utriusque juris Dr. u. S. Decretalium Professor, Joan Caeſareus aus Jülich u. Johann Murmelius aus Ruremond, Prof. der Philoſophie, als gelehrter philologiſcher Schriftſteller bekannt, als wohlthätige Genien, als eifrige Verfechter und Freunde des klaſſiſchen Alterthums und einer geläuterten Philoſophie bemüht waren, die Finſterniß des damaligen Zeitalters zu durchbrechen, die Wiſſenſchaften zu pflegen, und ihr höheres Wiſſen denen mitzutheilen, die durch Fleiß und Talent dafür empfänglich waren. Kritik, Aufſuchung ſchätzbarer Werke des Alterthums, waren Gegenſtände ihrer gelehrten Bemühungen.

Auch ſtößt man in dieſer Periode auf mehrere Verfügungen, welche auf die beabſichtigte Verbeſſerung des öffentlichen Unterrichts ſchließen laſſen. So überreichte den 10.

*) Der Geiſt läßt ſich nicht auf die Kompendien ſpannen und die Natur greift mächtig durch die Paragraphen die ſie einzuſchließen wagen. S. Menzel deutſche Literatur 1828.

September 1582 die Universität dem Magistrat ein Conceptum pro reformanda universitate, und es ward vom Magistrat beschlossen, dasselbe dem Gesandten auf dem Reichstage zu Regensburg zuzufertigen, um bei dem päbstlichen Gesandten die erforderliche Bestätigung zu erwirken. Auch der kölnische Erzbischof Adolph III. (1549) ließ sich die Reformation der Studien sehr angelegen sein. Unter den hiesigen Gelehrten des 16. und 17. Jahrhunderts verdienen unter andern folgende eine ehrenvolle Erwähnung.

1) Der 1468 hier geborne Cornelius Agrippa von Nettesheim, der 1534 zu Grenoble starb, nachdem er als Professor der Theologie zu Paris und Pavia, Geheimschreiber Kaisers Maximilian I., und Historiograph Kaisers Karl V., so wie durch seine schriftstellerischen Leistungen: de incertudine et vanitate scientiarum et artium, de occulta Philosophia, und: de nobilitate sexus foeminei sich einen großen Ruf erworben hatte.

2) Der 20 Jahre lang mit seiner Familie hier wohnende und hier beerdigte Gelehrte Johann Rubens, Vater des talentvollen Philipp und des 1577 hier gebornen deutschen Apelles Peter Paul Rubens.

3) Der zu selbiger Zeit hier studierende Justus Lipsius, Lehrer des Philipp Rubens, später Professor an der hiesigen Universität. Er nahm die Grundsätze der stoischen Philosophie an, während die Aristotelische allein zu herrschen schien, und zeichnete sich als Schriftsteller besonders durch seine Commentarien zu den römischen Klassikern aus.

4) Der 1525 hier geborne und 1587 hier verlebte Kais. Geheimrath Andreas Gail, als juridischer Schriftsteller vortheilhaft bekannt. In der ehemaligen Brigiden-Kirche fand sich sein (jetzt im Exjesuiten-Kollegium bei dem Haupt-Eingange zur Bibliothek aufgestelltes) Denkmal mit folgender Inschrift:

D: O: M:

Viator quisquis es, siste gradum, quod scriptum est, lege,

Hoc is, cujus causâ scriptum, fieri rogat.

„Andreae Gailio Agrippinati Philippi F. JCto toto orbe celeberrimo, antiquae virtutis et sapientiae Viro, qui exquisitorum in jure civili operum Author, supremi sacri Romani Imperii Tribunalis in Camera Spirensi Assessor annos XI. Maximiliani secundi VIII. Rudolphi secundi Imperatoris VII. Consiliarius Aulicus, et Referendarius multis Laboribus et difficillimis legationibus Romae politiae conservandae causâ, morbisque defatigatus Anno salutis MDLXXXVII die XI Decbris aetatis LXI. Viam exercitam et laboriosam placitâ tandem et quietâ in Christum morte mutavit. Anno Klowens I. et Christiana Kannengiesers II., uxor, et haeredes Charissimo ac bene merenti conjugi gementes et moerentes posuer. MDXC.“

5) Der in der Mitte des 16. Jahrhunderts hier wirkende Graf Hermann von Neuenar, Domprobſt, Kanzler der Univerſität, der erſte Herausgeber des Eginhard.*)

6) Der 1603 in den hieſigen Auguſtiner-Orden eingetretene Wolter Heinrich von Streversdorff aus Neuß, Doktor

*) S. die gediegene Schrift über des Antonius von Worms Abbildung der Stadt Köln von J. D. F. Sotzmann. Köln 1819 bei M. DuMont-Schauberg.

der Theologie an der hiesigen Universität, der 1656 den Ruf als Rektor magnifikus der Mainzer Universität erhielt.

7) Der 1609 zu Mülheim am Rhein geborne Adam Adami, der seine Studien im hiesigen Jesuiten-Collegium endete, und dann in den geistlichen Orden der Benediktiner zu Brauweiler trat; im Jahre 1633 aber zum Professor der Theologie des Benediktiner-Seminars dahier ernannt wurde, sich als Redner und Schriftsteller einen großen Ruf erwarb, und als Gesandter des gefürsteten Abtes von Corvey, Arnold, dem Friedens-Kongreß zu Osnabrück und Münster beiwohnte. Er starb 1663 als Suffragan von Hildesheim, und vermachte dem Kloster der Benediktinerinnen zu Esche bei Hildesheim seine bedeutende Güter. Er hinterließ eine vollständige Geschichte des westphälischen Friedens im Manuscripte. Letzteres hatte ein besonderes Schicksal. Der Erzbischof zu Cöln, Maximilian Heinrich, für den er von Adam Adami bestimmt worden, hatte es seinem Kanzler dem Herrn Peter von Buschmann, welcher Erzbischöflicher Gesandter beim Kongreß zu Münster gewesen war, anvertraut. Nach dem Tode des letztern gelangte es an den mit der Familie von Buschmann verwandten Paul von Zimmerman, Kanzler zu Hildesheim, aus dessen Bibliothek der Bischof Leopold von Schorer solches erhielt. Dieser überließ es in der Folge dem Johann Gottfried von Meyer, Hofrath und Archivar Seiner brittischen Majestät und Churfürsten von Braunschweig-Lüneburg. Meyer gab es 1737 zu Leipzig unter dem Titel: Historica relatio de pacificatione Osnabrugo Monasteriensi ex authographo auctoris restituto atque actorum pacis Westphalicae testimoniis aucta et corroborata accurante Joanno Godefrido de Meyer, heraus, blieb aber dem Texte nicht treu. Ferner

8) Der hier als Kreis-Gesandter wohnende Numismatiker Ezechiel Spanheim; und

9) Der gelehrte Apostolische Nuntius Fabius Chisi, nachheriger Pabst Alexander VII.

10) Der Stadt-Syndikus Gerhard Ernest v. Hamm (1755) Professor Primarius der hiesigen Juristen-Fakultät Verfasser mehrerer juridischen Schriften.

Alle diese Gelehrte, so wie mehrere andere, die Geschichtsschreiber Brölmann, Gelen ꝛc. fanden in Köln Freunde ihrer Musen, Gelegenheit zur Ausbildung ihrer Kenntnisse, und eine, sie sowohl, als unsere Stadt und Universität zugleich würdigende Humanität und Hochschätzung

Auch der erste Rektor der 1387 errichteten Universität Heidelberg, Marsilius von Inghen, war erst Canonikus am hiesigen St. Andreas-Stifte; so wie der erste Rektor der Trierischen Universität Nikolas Ramsdonk vorher das Rektorat hier bekleidete.

Eine merkwürdige Erscheinung im Gebiete der Künste und Wissenschaften war ferner die 1607 hier geborne Anna Maria von Schurmann. In der Poesie, Rhetorik, Dialektik, Ethik, Politik, und Theologie war sie äusserst bewandert; erstere bildete ihr Lieblings-Studium. Sie schrieb und redete die meisten orientalischen und occidentalischen, alte und lebende Sprachen, malte in Miniatur, stach in Kupfer, poussirte in Wachs, und zeichnete sich als Schriftstellerin aus. Sie schrieb unter anderm eine gründliche Abhandlung von der Fähigkeit des schönen Geschlechtes zu den Studien.

So wie die wissenschaftliche Bildung fortschritt, entwickelte sich nun auch das Bestreben die Mittel zur Ausbildung durch reichliche an die hiesigen Unterrichts-Anstalten geknüpfte Studien-Stiftungen, möglichst zu vermehren. Die damaligen Regenten der Gymnasien,

bemühten sich ihre Vorliebe für diejenigen Lehr-Anstalten, denen sie ihre Ausbildung und als Vorsteher ihre Versorgung verdankten, durch ansehnliche aus ihrem Vermögen und Ersparnissen dotirte Stiftungen, zum Vortheil der Studierenden ihrer Familie oder ihrer Compatrioten zu bethätigen, wodurch insbesondere die hiesigen Gymnasien eine vorzügliche Ausdehnung erhielten. Ihrem Beispiele folgten viele Mitglieder des damaligen Clerus und Professoren, von dem nämlichen Geiste für Religion und Wissenschaft beseelt.

Die erste dieser Studien-Stiftungen wurde den 1. Oktober 1422, die meisten aber im 16. Jahrhunderte errichtet. In allen diesen Stiftungen spricht sich die Vorliebe für die kölnischen Lehr-Anstalten auf eine unverkennbare Weise aus, wozu der vorherrschende Geist des Catholizismus nicht wenig beitrug. Daher knüpften die Stifter den Genuß ihrer Stiftungen an den Besuch der kölnischen Gymnasien und der kölnischen Universität; daher übertrugen sie die Verwaltung des Stiftungs-Vermögens den zeitlichen Regenten der Gymnasien, wobei sie jedoch verdienstlichen Mitgliedern des damaligen Clerus oder dem ältesten der Familie das Patronat-Recht über jene Stiftungen vorbehielten, und auf diese Weise die stiftungsmäßige Verwaltung sicherten.*)

Unter diesen günstigen Verhältnissen wuchs nun der Stiftungs-Vorrath der kölnischen Universität, jedoch vorzüglich für die artistische Fakultät immer an, und er vermehrte sich durch milde Stiftungen noch wirklich in der letzten Hälfte des 18ten Jahrhunderts, so wie selbst in dem 19ten.

*) Die Regenten erhoben aus den Stiftungs-Einkünften ihre durch die Stifter angewiesene Gebühren für die Verwaltung der Stiftungen, und diese Emolumente machten das Haupt-Salarium der Regenten aus.

IV.

Bemerkungen über den Zustand der Künste.

Außer der Kultur der Wissenschaften, schließen sich auch die schönen, selbst die bildenden Künste von dem Glanzkreise unseres akademischen Ruhmes nicht aus. Sie standen bei uns immerfort in einer so fleißigen Ausübung, und in einer so berufenen Hochachtung, daß man diese Stadt von Jahrhunderten her als die Mutter und die erste Pflegerin derselben, wo nicht im ganzen deutschen Reiche, doch wenigstens in diesen rheinischen und in den nördlichen Provinzen desselben, ansehen kann. Der alte Dichter Wolfram von Eschenbach im 12ten — 13ten Jahrhunderte, wo er die schöne Gestalt eines Ritters erheben will, sagt, daß kein Schilderer von Köln ihn schöner malen könne.

Wenn anderwärts am Rheine die Natur ihr Frühlingsfest feierte, so that es hier die Kunst.

Die Vortrefflichkeit unserer früheren, obwohl nach dem Geiste der damaligen Zeit selten mit ihrem Namen prangenden Meister, die jedoch von den hiesigen Kunstkennern aus dem gleichen Zeit-Charakter ihrer Manier und ihrer Hand in mehreren hier aufbewahrten Werken als Einheimische anerkannt sind, trägt neuerdings zur Zierde Deutschlands bei und erregt die allgemeine Bewunderung der uns dieserhalb so häufig besuchenden Ausländer.

Die von außen und innen so ideenreiche Bildnerei an unserer hohen Domkirche, ihre prächtige Glasmalereien, und ihr altes Goldgrundgemälde der anbetenden h. orientalischen Weisen vor dem so göttlich ehrwürdigen Christus-Kinde, auf dem Schooße seiner erhabenen, in der innigsten Anbethung desselben begriffenen jungfräulichen Mutter, sind Gegenstände die in Plan, Styl und

Farbung alle Vorstellung von der Phantasie ihres Zeitalters überbieten. Letzteres, ein Meisterwerk wahrscheinlich, unseres alten Malers Kalf, mit der Jahrzahl 1410 bezeichnet ist sogar von dem uns 1520 besuchenden Albrecht Dürer als ein wundervolles Gemälde gepriesen worden. Die Limburger Kronik nennt dessen Maler den besten Maler im deutschen Lande.

Daß Köln mit seiner Schule für die bildenden Künste allen Städten am Rheine und auch vielen in Deutschland und Belgien voranging, entsprang wieder aus dem römischen Geiste seiner Anlage, und seiner gewiß nicht prachtlosen Gebäude und Denkmäler der hier so oft verweilenden Kaiser, ihrer beständigen Legaten, vornehmsten Provinzial-Beamten und reichen Familien, besonders in der Blüthezeit des rheinischen Handels. Köln, dessen Geschichte vielbedeutend in die Weltgeschichte eingreift, blieb forthin der Hauptsitz der Provinz, der höchsten religiösen, politischen und wissenschaftlichen Anstalten, der Sitz des reichen Handels und des Adels.

Das Andenken der römischen Epoche verräth sich auch aus den so vielen ehemals und wirklich noch gegenwärtig hier entdekten oder zum Theil unveräußerlich hier aufbewahrten kostbaren Ueberbleibseln römischer Gemmen, aus der Menge alt italischer Hausgeräthe von Thon, Metall, Marmor und Glas, wie aus Büsten und Bronzen in den gefälligsten Formen, welche, wenn sie auch nicht alle hier verfertigt waren, dennoch die Ideen unserer spätern Künstler zu ähnlichen Kunstgebilden und zu gleichem Streben aufregen mußten; denn die Erfahrung aller Kultur-Geschichte, die wir kennen, hat erwiesen, daß die ächte, die tief greifende Ausbildung immer von den Mustern griechischen und römischen Geistes ausgegangen ist. Das Andenken der fränkischen Zeit erweiset sich aus den ohngeachtet der wiederholten feindlichen Zerstörungen

wenigſtens ſtükweiſe erhaltenen Moſaiken, aus Standbildern, aus Wand- und Tafel-Gemälden des 8., 9. und 10. Jahrhunderts.

Eine mit unermüdeter Beſtrebung über 30 Jahre lang von einem Kölner für den Ruhm ſeiner miskannten Vaterſtadt zuerſt hier unternommene und bisheran faſt zu vollſtändiger Folge gebrachte Sammlung,*) beſonders unſerer guten einheimiſchen Malerwerke, hebt mit dem gegenwärtigen Jahrtauſend an, und geht in der Kronologie unſerer möglichſt aufgefundenen Meiſter in Styl und Manier bis ins jetzige Jahrhundert fort. Sie enthält eine merkwürdige Anzahl der älteſten Gemälde auf Goldgrund, und anderer vortrefflichen Geſchichts- und Portrait-Malereien altdeutſcher Arbeit. Sie verräth aber, wie das oben angeführte Dombild, die frühe Bekanntſchaft unſerer Meiſter mit älterm italiäniſch-griechiſchem Styl. Sie geht dann durch eine eigene Manier, der ihr verwandten Niederländiſchen und der Albrecht Dürerſchen, endlich, beſonders in der Bildniß-Malerei, durch fleißige Studien zu der Holbeiniſchen edlen Natürlichkeit über, ſie erſtrebt dann in den reinen und ſeltenen Arbeiten unſeres E. Jerrig, von einer faſt Correggiſchen Blüthe, das poetiſch chromatiſche der Kunſt. In jenen ſeines fähigſten Lehrlings unſeres von einer kölniſchen Familie (1556) eingebornen, in Italien ausgebildeten Johann von Achen (welchen der Kaiſer Rudolph II. als ſeinen erſten Maler und Kunſtfreund in der Domkirche zu Prag mit einer lobreichen Inſchrift beerdigen ließ) erringt ſie, obwohl mit ungleichem Vortheil für die durch den Zeitgeſchmack etwas ausartende Zeichnung, dennoch eine gefälligere Zuſammenſetzung in der architektoniſchen

*) Die nach München gewanderte Boiſſerée'ſche Sammlung. (Notizen des H. Prof. Wallraf.)

und chromatiſchen Harmonie der Gruppen und ihrer Vertheilung. Sie pflanzt aber den Correggiſchen Hauch des Farben-Schmelzes in den ſchönen reinen Porträt-Schilderungen unſeres Geldorp fort; verzweigt ſich jedoch ſchon etwas früher in den ſeltenen Meiſterſtücken unſeres kühn und prächtig beleuchtenden Auguſtin Braun; noch mehr aber in den Arbeiten ſeines Schülers Johann Hülsmann, und unſeres kunſtreichen Buys; welche beide in ihren reichen Compoſitionen bei einer fruchtbaren Gruppen-Zeichnung und ausdrucksvollen Darſtellung die Wirkung des Colorits durch eine in den ſchönſten Wiederſcheinen ſich löſende Licht-Vertheilung erhöhten. Beide, Buys und Hülsmann lebten mit Rubens. Hülsmann ſtarb 1639, ein Jahr früher als dieſer, ſammt mehreren ſeiner Geſchwiſter, in Köln geborne und erzogene Appelles Germanicus.

Aber in Buys und Hülsmann's Werken regt ſich bereits vieles von Rubens Geiſte. Das letzte große durchaus von Rubens Hand, kaum ein Jahr vor ſeinem Tode vollendete Werk für den Altar ſeiner Tauf-Kirche St. Peter, welches er ſelbſt noch nach Köln zu bringen gewünſcht hatte, mußte nun bei deſſen 1640 erfolgten Aufſtellung die Phantaſie und die Herzen unſerer Künſtler mit allen Gefühlen der National-Ehre und des Hochſtrebens wieder erfüllen.*)

Cornelius Schutt, Rubens Schüler, Pottgießer, Hanſer, Herregouts, Klaphauer, de Wett ein Schüler

*) Dieſes durch die Franzoſen weggenommene Bild von Rubens ward auf die kräftige Verwendung unſeres Mitbürgers des Herrn Everhard von Groote im Jahre 1815 wieder zurückgebracht, ſo wie wir auch den Bemühungen des Letztern die Rückerſtattung mancher vaterländiſchen Kunſt und literariſchen Werke verdanken.

Rembrands, Soentgen, Habelius, alle diese und noch mehrere Historien-Maler, die sich zum Theil auch in Portraits und andern Gegenständen auszeichneten, lebten noch im 17. Jahrhundert fort, und Manskirsch, Hoffmann, Beckenkamp noch im 18. Jahrhundert; und wer erinnert sich nicht hier eines Begasse in Berlin, den wir stolz den unsrigen nennen können.

Welche Stufe die Email und Glaßmalerei schon in den früheſten Perioden dieses Jahrtausends unter uns gewonnen, welche die Baukunst und Plastik in verschiedenem Zeitgeschmack hier erreicht und behauptet hatte, beurkunden noch immer hinlänglich die seltenen Reste derselben, welche fremder Zerstörung und der einheimischen Vergeudung mit Gefahr oder Aufwand patriotischer Erretter zur Ehre Kölns und des hiesigen Landes entrissen worden sind, und welche noch jetzt diese Stadt dem In- und Ausländer immer interessant machen. Von den kölnischen Baumeistern baute Johann Hüls den Straßburger Münster und Johann von Köln die beiden prachtvollen Kirchen in Kampen an der Zuyder-See, und noch heute sind unter den Architekten, Gau und Hittorff in der Hauptstadt Frankreichs klassische Namen.

Auch hat Köln das Verdienst nach der Stadt Mainz eine der ersten gewesen zu sein, worin die Buchdruckerkunst sich niederließ. Unser Ulrich Zell war einer der ersten Setzer und Aufseher bei Faust und Guttenberg. Schon gegen das Jahr 1462 zog ihn, vielleicht auf Betrieb seiner Meister, der wissenschaftliche und Handelsruhm Kölns hierher, um zur Verbindung mit den niederländischen und nördlichen Gegenden, eine gleiche Anstalt zu errichten. Seine früheſten Tippen scheinen noch Mainzischen Gusses zu sein.

Es trafen in Köln ein: Graf Otto berühmter Hospitalier von Bd. Ich habe die erste Frau bei der Hospitalier Wilhelm Gerne der Bischof Johann, welcher in Köln, wo er sie aufgehalten, in den Hermann Joseph, von Hohe und Werth vor sich hatte. Ihr Gemahl, Graf Otto, war damals bereits verstorben. Wilhelm Gerne der Bischof Johann, Hermann Joseph, Graf Otto, Hermann Joseph, Graf Otto, Hermann Joseph, Graf Otto

D. M.
Ac. Arnoldo. Mylio.
Civi. Typographo. Senatori.
Colonienſi.
Optimo. Celeberrimo. integerrimo.
Et. Barbarae. Birckmannae.
Matronae. Honestissimae.
Coniugibus. intimis. Parentibus.
benemeritis.
HuicXXIV. Aprilis. Anno. Christi. cIↃ. IↃ.XCVI.
illi, XVII. Nouemb. Ann. cIↃ. IↃ c. IV.
pie. defunctis.
Arn. Marg. Herm.
Mylij. Birckmanni. Liberi.
merito. Lug. pp.
Patrem. Anno. necdum finito.
Secutus est. Arnoldus. filius.
Quem. hic. depositum. lugent.
superstites
Obijt. VII. Septent. Anno. cIↃ. XIↃ c. V.*)

Mehrere Ausgaben Hierats und faſt alle des von Egmond ſind im vollkommenſten Drucke mit Plantiniſchen und Elzeviriſchen Typen. Van Egmond war ein Schüler und wie man glaubt ein Anverwandter Plantins.

Mit ſolchen Vorzügen, mit ſolchem Ruhme in Wiſſenſchaften und Kunſt ſtrahlte nun Köln bis ins 17te Jahrhundert fort; denn bis dahin ſprechen alle Reiſeſchreiber, alle Typographien von dieſer Stadt in ehrenvollen Schilderungen; ſie erheben Kölns vortreffliche, geſunde, präch-

*) Siehe Gelen de Admir. Magnit. Col.

tige Lage, ſie bewundern die Größe, die Schönheit und Menge ſeiner öffentlichen und Privat-Gebäude, ſeiner Alterthümer, und ſeltenen Kirchenſchätze, ſeine Schiffahrt, ſeine Stapel-Anſtalt, ſeine großen Spenden, Vorrathshäuſer und Hospizien für jedes Bedürfniß der Bürger, die auffallende Würde ſeiner Magiſtraturen und höhern Geiſtlichkeit, ſeinen ausgebreiteten Handel, Reichthum und Kredit, die Humanität und den ſtandhaften Edelſinn ſeiner Einwohner, ſeinen dauernden Beſuch von Ausländern, den Ruhm ſeiner Gelehrten, beſonders auch die Stiftung und das große Anſehen ſeiner alten Univerſität. Zeugniſſe hierüber von fremden unpartheiiſchen Gelehrten, werden hier glaubwürdig ſein, und am rechten Orte ſtehen. A. iſt vom berühmten Scaliger; B. iſt von Reymer, der bis ins 17te Jahrhundert lebte und Profeſſor in Straßburg war.

A. maxima cognati regina Colonia Rheni.
Hoc te etiam titulo musa superba canit:
Romani statuunt, habitat Germania, terra es
Belgica ter felix nil tibi diva deest.

B. Quae tres ostentat clypeo Regina coronas.
Tot urbium Colonia
Tresne potestas notat et quibus eminet ipsa.
tres dignitates maximas.
Principis una sacri magnique secunda senatus.
Academiaeque tertia.
Felix urbs, in qua pietas, sapientia Virtus.
Cives coronat splendidos!
Funiculus triplex haud rumpitur: inclita semper.
Urbis corona triplicis
Quod fulgens totam radiis illuminet orbem.
Concordiae nodus facit.

V.

Verfall der Universität. Vereinigung des Vermögens des aufgehobenen Jesuiten-Ordens mit den Studien-Fonds. Reformplan des Unterrichtes.

Allein bei allen den berührten Vorzügen bedauern wir auch eingestehen zu müßen, daß die Stadt Köln, welche von den die Reformation*) begleitenden Stürmen im Vergleiche zu benachbarten Städten und Ländern, weniger heftig berührt wurde, im 17. und 18. Jahrhundert nicht mit dem Geiste des Zeitalters fortgeschritten ist. Allgemach erlosch der ehemalige Glanz der hiesigen Universität. Der zu große Einfluß der Kirchen-Gewalt, und des, die Schulen noch immer als kirchliche Anstalten ansehenden Clerus, auf die Richtung und den Geist derselben, ultramontanische Grundsätze, Vorurtheile, verjährte Privilegien, zur bloßen Routine herabsinkende Gleichförmigkeit der Lehr-Methode, durch Unfälle namentlich durch die dem Handel so nachtheilige widerrechtliche Sperrung des Rheins Seitens der Niederländer gelähmte Finanzen, Unduldsamkeit, stellten sich den so nothwendigen Verbesserungen entgegen. Während die hiesige Universität sich mit aller Heftigkeit den Neuerungen der Systeme widersetzte, und der allgemeinen Tendenz des Zeitalters gewissermaßen widerstand, hoben sich die Universitäten von Göttingen, Halle, Jena und Erlangen und andere, die dem raschen Gange den die Entwickelung aller Wissenschaften in dem größten Theile Europas in

*) Wenn es auch nicht zu blutigen Auftritten kam, so war doch der Kampf der Meinungen hier sehr lebhaft, woher dann auch die unter dem Namen der Reuchlinschen bekannten Händel entstanden. Man strebte das Alte und Bestehende zu bewahren.

der 2. Hälfte des 18. Jahrhunderts genommen hatte, mit schnellerm Geiste gefolgt waren.*)

Auch das Betragen der Studierenden, die sich früher durch Sittlichkeit ausgezeichnet hatten, artete in Ungebundenheit und Rohheit aus.**)

---

*) Unstreitig ist vieles Gute an den Zunft-Geist geknüpft. Die Treue, mit welcher die Schätze der Tradition bewahrt werden, die Würde die der Autorität gerettet wird; die Begeisterung und Pietät, mit welcher man das Geheiligte, Erprobte oder Geglaubte verehrt; alle jene Tugenden, welche die Anhänglichkeit an das Alte zu begleiten pflegen, müssen in ihrem ganzen Werthe anerkannt werden, wenn wir sie dem Leichtsinn vieler Neuerer gegenüber stellen, der so oft alle moralische Autorität, alle historische Tradition, und mit der alten Schule auch die alte Erfahrung über den Haufen wirft. Das Kranke jenes Zunft-Geistes aber ist das Prinzip der Stabilität, das Stillestehen, wo ewiger Fortschritt ist, die Bornirtheit die Schranken statuirt, wo keine sind. Hieraus fließt mit Nothwendigkeit einer Seits ein hierarisches System, Kasten-Zwang, Partheisucht, Proselytenmacherei, Ketzerriecherei und Nepotismus, andrerseits ein erstarrtes beschränktes Wissen mit ewig in sich selbst rückkehrenden endlos sich wiederhohlenden in monstruöse Weitläufigkeiten entartenden Formen; diesen Sünden des veralteten Zunft-Geistes tritt dann mit voller Würde die lebendige Kraft der Neuerer gegenüber, welche das Wissen aus den engen Schranken der Schule, die Charaktere selbst aus dem uniformen Zwange der Kaste befreien, und eben darum alle jene steifen Formen von der lebenskräftigen frisch sich regenden Natur abstreifen, gesetzt auch sie verfielen nach dem Siege in die alten Fehler. Wolfgang Menzel deutsche Literatur 1. Th. Stuttgard 1828.

**) So rotteten sich am 9. Juni 1774 einige hundert Studenten zusammen, einige mit Pistolen, andere mit Degen, Säbeln und Prügeln bewaffnet, und fielen gesammter Hand in das Bergische Dorf Brück ein, bestürmten das dasige Churpfälzische

Indeſſen gewannen und vermehrten ſich unter den entwickelten Verhältniſſen, die der Reichsſtadt Köln zuſtehende anſehnliche Unterrichts- und Bildungsmittel, vorzüglich durch die in Folge der Bulle Pabſtes Clemens XIV. vom 21. Juli 1773 im Dezember 1773 erfolgte Aufhebung des zum weltprieſterlichen Stande zurücktretenden Jeſuiten-Ordens, deſſen bedeutendes Vermögen durch das Reichs-Hofraths-Conkluſum vom 20. Oktober 1774 (Anlage Nro. X.), nach den mit den damaligen Churfürſten von Köln und der Pfalz, von Seiten des hieſigen Magiſtrats unter dem 11. Februar 1777,

---

Werbhaus, wo ein Churpfälziſcher Werber, der einen Studenten angeworben hatte, ſich aufhalten ſollte, plünderten die vorgefundenen Effekten des Werb-Offiziers von Akton und warfen die Churfürſtliche Uniformen auf die Straße; Bei der Rückkehr misbandelten ſie einen ihnen begegnenden Churpfälziſchen Beurlaubten, ſchleppten ihn gewaltſam mit ſich fort, und zogen durch Deutz, über die Rheinbrücke, mit Muſik an der Spitze, zur **Schola artium**; wodurch bei der Erfolgloſigkeit aller gütlichen Vorſtellungen und Mittel, der Magiſtrat ſich gezwungen ſah, ein Commando des ſtädtiſchen Bataillons zur Befreiung des Churpfälziſchen Soldaten anrücken zu laſſen. Die Studenten ſetzten ſich aber dieſem Commando mit Steinen und Waffen ſo zur Wehr, daß daſſelbe genöthigt war, Feuer zu geben, wodurch ein Student erſchoſſen, und einige Soldaten verwundet wurden. Die Düſſeldorfer Landes-Regierung ſchritt demnach bei dem Magiſtrat ein, und verlangte die Auslieferung der Hauptthäter; dieſe hatten ſich aber ins Trieriſche und Luxemburgiſche, wo ſie hingehörten, geflüchtet; die Entſchädigung des Werboffiziers von Akton ward vom Montaner Gymnaſio geleiſtet.

So wurden auch den 28. Juli 1778 die Königl. Preuſſiſche Werb-Offiziere von Franken, und von Hahn, von den Studenten ſehr mißhandelt, und mußte der Magiſtrat für Genugthuung und Schaden-Erſatz 750 Rthlr. per 80 Alb. erlegen, die zum Theil von den Studenten in den Gymnaſien wieder eingezogen wurden.

und 22. April 1789 abgeschlossenen, sub XI. beigefügten Vergleichen, nach einigen speziellen Abtretungen, größtentheils der Stadt Köln als damaligen freien Reichsstadt, mithin als Territorial-Herrn (domino loci in quo Collegium situm erat) zum Besten der damaligen Unterrichts-Anstalten u. zur Erfüllung der stiftungsmässigen Verbindlichkeiten verliehen wurde.

Die eigenthümliche Beschaffenheit der von der Jesuiten-Congregation herrührenden Güter, ward aber durch die Ueberlassung derselben an den Magistrat der Reichsstadt Köln, so wenig verändert, daß vielmehr der Magistrat, die dem Unterhalte der Jesuiten ursprünglich gewidmeten Güter für die Bedürfnisse des Unterrichts; die mit geistlichen Stiftungen belasteten Fonds dagegen zur Erfüllung der Absichten der Stifter zu verwenden verpflichtet war.

Hiernach wurde auch mit größter Genauigkeit verfahren. Daher wurde dieser Fonds nicht durch die zur Verwaltung der Kämmerei-Güter niedergesetzte städtische Rentkammer, sondern stets durch eine von dem Magistrat angeordnete eigene Commission, bestehend aus dem H. Syndikus und Professor Dr. Biermann, Herrn Dr. Bleissem, und Herrn Orthmann, zum Besten der kölnischen Lehr-Anstalten als abgesonderter Schul-Fonds verwaltet. Schon damal bestand also eine vollständige Trennung des von den Jesuiten herrührenden Vermögens, von jenem der Stadt; und die zur Verwaltung des Jesuiten-Vermögens niedergesetzte Commission behauptete zu der Anstalt der sie vorstand, eine vormundschaftliche, der Magistrat als damaliger Landesherr zu der Commission selbst eine obervormundschaftliche Stellung, welche derselbe bis zu dessen unter französischer Herrschaft erfolgten Aufhebung beibehielt. Wenn auch der von dem städtischen Magistrat zur Verwaltung dieser Jesuiten-Güter besonders niedergesetzten Commission es nicht gelungen

iſt, die weiter gehenden Abſichten auf Verbeſſerungen, denen ſie ſo wenig als der aufgeklärte Theil des Magiſtrats fremd war, zu einer Zeit und unter einer Verfaſſung, die ihrer Eigenthümlichkeit nach auch dem Guten nur langſame allmählige Entwickelung geſtattete, zu erreichen, ſo bleibt es doch immer wahr, daß den kräftigen Schritten des Magiſtrats der Beſitz eines Fonds zu verdanken iſt, der zu allen vortrefflichen Leiſtungen ſpäterer Zeit in Beziehung auf die Jugendbildung die Mittel und Hülfsquellen größtentheils eröffnet hat.

Nach der Aufhebung des Jeſuiten-Ordens fuhr der Magiſtrat fort, die Profeſſoren des Gymnasii tricoronati zu beſolden, und für die Unterhaltung der Gebäude ſo wie die wiſſenſchaftlichen Gegenſtände dieſes Gymnaſiums zu ſorgen.

Allein die Fürſorge des Magiſtrats, der unter dem 12. Dezember 1783 den Herrn Huertgen, Notar der Univerſität zum Adminiſtrator der Güter des Exjeſ. Collegii beſtellte, beſchränkte ſich nicht nur hierauf, ſondern derſelbe nahm auch ernſtlich auf Verbeſſerung des öffentlichen Unterrichtsweſens überhaupt Bedacht. Derſelbe bot einem allgemeinen Reformplane die Hand, und der aufgeklärte Theil der Einwohner, der die Folgen des Verfalls der Univerſität und ihre Wichtigkeit zu berechnen wußte, und mit Wehmuth den wirklichen Rückgang der hieſigen Univerſität wahrnahm, ſegnete ſchon die Urheber dieſes Plans, wodurch die Organiſation der Schulen einen raſchern und angemeſſenern Gang erhalten ſollte. Allein, war es Achtung für die vorherrſchende geiſtliche Gewalt, die gegen Neuerungen ſich aufgelehnt, da ſelbſt tüchtige Gelehrſamkeit im theologiſchen Fache an ſich zu Schul-Verbeſſerungen weder geſchickt noch willig macht, war es die, die alten Formen heiligende Macht der

Gewohnheit, welche sich entgegenstellte; die beabsichtigten Verbesserungen unterblieben entweder ganz, oder wurden auf keine durchgreifende Weise eingeführt.

Als nun der Kurfürst von Köln Max Franz, die unter dem Kurfürsten Max Friedrich zu Bonn errichtete Akademie im Jahre 1786 zu einer mit Männern von großem anerkanntem Verdienste, wie: Daniels. Fischenich, Rougemont, Wurzer, de Gynetti, Wegeler, Hedderich, Kramer, Oberthür, Kauhlen, ꝛc. besetzten Landes-Universität von neuer Form, mit den wichtigsten Privilegien versehen, erhob, und jeder der in seinen Landen zu irgend einer Dikasterial-Stelle gelangen wollte, auf derselben promovirt sein mußte, verloren sich die Studierenden der hiesigen Universität mehr und mehr. Die Stadt Köln suchte zwar der Errichtung der Universität Hindernisse in den Weg zu legen, allein vergebens, da nach den schon damals angenommenen Prinzipien jedem Reichsstande die Errichtung von Universitäten in seinem Lande frei stand; und nur die Erlaubniß honores academicos zu ertheilen, bei den Kaisern nachgesucht werden mußte.

Der hiesige Magistrat suchte nun mit dem damaligen Kurfürsten wegen Aufhebung der Bonner Universität und Ueberweisung der Kandidaten derselben an die hiesige in Unterhandlung zu treten. Unter dem 13ten Oktober 1786 erhielt Herr Syndikus und Professor Dr. Willmes den Auftrag sich nach Bonn in die kurfürstliche Residenz dieserhalb zu begeben; dessen Sendung blieb aber ohne Erfolg. Inmittelst hatte der Magistrat, der seiner ursprünglichen Verfassung nach dem Impuls der öffentlichen Meinung nicht wohl widerstehen konnte, und die Universität selbst, die Nothwendigkeit mit der rivalisirenden Universität Bonn möglichst gleichen Schritt zu halten anerkennend, nicht versäumt, sich mit dem Entwurfe

eigentliche Schwierigkeit, die bisher Schriftsteller, Buchhändler, Gelehrte, ja selbst Minister in den deutschen Bundestagen bereitet hatte, beseitigt. Es wurde in Folge 1781 auf den Vorschlag des Ministers von Heinitz Deutschland in Verlagsbezirke eingetheilt, welche sich über mehrere Länder erstreckten, und in welchen jeder Buchhändler, der sich dazu bekannte, seine Verlagsartikel zu bestimmten Buchhandlungen bei sich zu bestellen hatte, gerade wie es bei den deutschen Bundestagen durch Art. 18 der Wiener Schlußakte vom 15. Mai 1820 für die Bundesgesandten bestimmt ist und Deutschland durch denselben Artikel in Bezirke eingetheilt ist. Jetzt ist Deutschland in 10 Verlagsbezirke eingetheilt, und zwar in den Bezirk des Rheinischen Kreises, in den Bezirk des Westphälischen Kreises, in den Bezirk des Niedersächsischen Kreises, in den Bezirk des Obersächsischen Kreises, in den Bezirk des Kurrheinischen Kreises, in den Bezirk des Fränkischen Kreises, in den Bezirk des Schwäbischen Kreises, in den Bezirk des Bayerischen Kreises, in den Bezirk des Oesterreichischen Kreises und in den Bezirk des Preußischen Kreises und 10, die mit diesen Bezirken zusammenhängen.

Seit dem Jahre Messe 1765, zuerst in Ostern, wurden die Bücher, die in Leipzig verlegt wurden, mit regelmäßiger Messe, die Namen der Bücher

[1] Durch Bundesbeschluß vom 9. Juni 1842 ist der Buchhandel in Deutschland in 13 Verlagsbezirke eingetheilt worden, die für die Zeit vom Neujahr 1843 bis Ostern 1846 gelten sollen, und nach Ablauf dieser Zeit wieder neu zu bestimmen sind.

jenen über Naturgeschichte und im Sommer über die Experimental-Physik beiwohnen mußten.

Ueberhaupt richtete der Magistrat seine besondere Aufmerksamkeit auf das Schulwesen im Allgemeinen wie aus dem nachstehenden Beschlusse vom 11ten Juli 1786 hervorgeht:

„Gleichwie die Absicht über die Bildung der Jugend und derselben behörige Erziehung zu rechtschaffenen Bürgern, bei jeder Orts-Obrigkeit ein vorzügliches Augenmerk verdient, und verschiedene benachbarte Reichsstände zur Verbesserung des Schulwesens wirklich thätige Hand angelegt haben, als hat ein hochedler und hochweiser Rath nach deren rühmlichsten Beispiel beschlossen, gleichmäßig über das in hiesiger Reichsstadt befindliche Schulwesen eine Untersuchung, ob und wie allenfalls dasselbe auf eine leichtere und auf jetzige Zeiten mehr anpassende Verfassung durch einen gemeinschaftlichen Verbesserungs-Plan zu bringen wäre, anzuordnen, nnd des Endes der löblichen Schickung den Auftrag gethan; da aber zu diesem gemeinschaftlichen Verbesserungs-Plan der Beirath werkverständiger Professoren aus allen dreien hiesigen Gymnasien erforderlich sein will, und hierzu die Herren Philosophiä Professoren, Kramer aus dem Montaner-Gymnasio, Thelen aus dem Laurenzianer-Gymnasio, sodann Herr Heider aus dem Gymnasio tricoronato, und sodann der älteste Professor Rhetorices aus jedem Gymnasio ausersehen worden, als wird solches dem (tit.) Rectori Universitatis, denen Herren (tit.) Regenten belobter drei Gymnasien in der Zuversicht hiermit ohnverhalten, dieselben werden nicht nur bei diesem gemeinnützigen Vorhaben willfährig, sondern auch behülflich und daran sein, daß gemelte Herren Professoren auf Anfordern bei niedergesetzter Commission sich einfinden und ihren Beirath

stätte, sowie der städtische Verkehrsrat über zum Beitrag geleistet wurde? Der Gedanke, das Land mit einem Straßenbahnnetz zu überziehen, ist ein sehr schöner und guter.

Nachdem nun zur Errichtung der Straßenbahn ungefähr 1 Million Mark nötig wäre, so ist es doch ziemlich schwer einleuchtend, wieso, wie in der städtischen Vorlage steht, es jährlich 60 000 Mark für Zinsen und Amortisation ist von 1000 Aktien weniger, als doch nur Zinsen in jährlicher Höhe von 4% und Amortisation von 1% zu bezahlen wären. Amortisation muss dagegen für Gebäude, so dass 1% für Gebäude und 4% für Gleise, Wagen und Betriebsmittel und für Reparaturen gerechnet. Wie kommen solchen Zinsen zu stehen?

Worauf beruht denn nun die Rentabilität der Bahn und wenn Rentabilität sie hat, wie gut ist sie? Ich will nicht sagen, dass sie keine hat, aber ich bin der Ansicht, dass sie keine Rentabilität hat, wie sie sich vorgestellt haben. Rentabel ist eine Bahn, wenn sie eine gute Verkehrsader durchzieht, und wenn sie eine Bahn durch Gegend, wie hier durch Gegend, die sehr gut bevölkert ist, durchzieht, und zwar so in Nähe der Hauptstraßen, so dass sie eine Bahn haben wollen. Eine Verkehrsgegend ist hier. Es sind 1000 Aktien à 100 Mark, macht 100 000 Mark Betrag, wovon 4% jährlich 4000 Mark, 1% Amortisation macht 5000 Mark. Zinsen sind 4000 Mark.

Rentabel ist eine Bahn, wenn sie eine Verkehrsgegend durchzieht, wie hier, wo sie sehr gut bevölkert ist, und wenn sie eine Bahn durch Gegend, die sehr gut bevölkert ist, durchzieht, so dass sie eine Bahn haben wollen. Eine Verkehrsgegend ist hier. Es sind 1000 Aktien à 100 Mark, macht 100 000 Mark Betrag, wovon 4% jährlich 4000 Mark, 1% Amortisation macht 5000 Mark. Zinsen sind 4000 Mark.

Preuſſiſche Ober-Reviſions-Rath Blanchard, Mitglied des Staats-Raths, der Profeſſor Dr. Wallraf, Dr. und Dechant Dumont, Dr. Beſt, Dr. Nückel ꝛc.

Indeſſen ward die erhöhte Wirkſamkeit des Magiſtrats, die allmählig eine den Studien günſtigere Richtung nahm, durch große politiſche Ereigniſſe geſtört; der Revolutions-Krieg war ausgebrochen, und den 6. Oktober 1794 beſetzten die franzöſiſchen Heere unter dem Ober-General Jourdan und dem Diviſions-General Championet Köln.

Beſitznahme der Stadt Köln durch die franzöſiſchen Heere, Aufhebung der Univerſität und der Gymnaſien, Errichtung einer Zentral-Schule.

Der unaufhaltſame alles in ſeinen Grundfeſten erſchütternde Gang der franzöſiſchen Revolution, erreichte nun auch die hieſigen Provinzen. Die Beſitznahme der franzöſiſchen Heere hatte auf den öffentlichen Unterricht einen ſehr nachtheiligen Einfluß. Sie fiel gerade in die Ferienzeit, wo die meiſten Studierenden abweſend waren, und Schrecken und Mißtrauen ſie von der Rückkehr abhielt. Die Vorleſungen wurden ſuspendirt und die dem öffentlichen Unterrichte gewidmeten Gebäulichkeiten, mitunter im Drange des Augenblicks, zu militäriſchen Bedürfniſſen benutzt. Allein ſelbſt abgeſehen von dieſen momentanen mit jedem Kriege verbundenen Störungen und Nachtheilen, hat keine Stadt in den Rheindepartementen bei dem Eintritte der Franzoſen an ihren Monumenten für Geſchichte Wiſſenſchaft und Kunſt, an allem ſolchen Verluſt erlitten als unſere ehrwürdige alte Reichs- nud Handelsſtadt Köln.

Die bei der französischen Armee befindliche Kommission der Künste, bemächtigte sich aller Kunst- und literarischen Schätze, leerte ohne Zuziehung eines städtischen Kommissars und ohne Inventarien oder Quittungen zurückzulassen, die öffentlichen Naturalien- und Medaillen-Kabinette aus; brachte die Archive unserer uralten Stifter und Klöster, worin für die bisher zu wenig bearbeitete Geschichte der Stadt und des Landes die wichtigsten Notizen und Urkunden aufbehalten waren, nach Aachen, und eignete sich überall das Beste und Seltenste an. Ausser dem bedeutenden Verluste an Malereien, war der Verlust an wissenschaftlichen und wichtigen Kunst-Gegenständen, welche von den Franzosen aus dem Kollegium der Jesuiten fortgenommen und dem Musäum*) zu Paris einverleibt wurden, äusserst bedeutend.**)

---

*) Wenn man die Art und Weise wie das Pariser Musäum bereichert wurde, bei Seite setzt, so kann man nicht umhin zu bekennen, daß die wahrhaft preiswürdige Liberalität, womit es benutzt werden kann, es zu einem eigentlichen und köstlichen Volks-Eigenthum macht. Ehre auch den Franzosen, wo sie solche verdienen, und diese Liberalität, dieser Antheil, den das Volk bis auf den Geringsten darunter nimmt, ieſe uneigennützige Sorgfalt, daß jeder Künstler die vereinigten Werke benutzen und jeder sich wenigstens am Anschauen derselben ergötzen könne, dies Gefühl, daß sie blos Bewahrer eines Weltschatzes seien — wir Deutsche dürften uns gar nicht schämen, in diesem Stücke etwas von ihnen zu lernen, und auch in dieser Beziehung mehr National-Stolz zu entwickeln.

**) Den, rühmliche Anerkennung verdienenden Bemühungen der jetzigen Regierung ist indessen, in Folge des letzten Pariser Friedens-Schlusses, der theilweise Ersatz dieser, gemäß einer von dem letzten Rektor der hiesigen ehemaligen Universität H. Professor Wallraf 1814 verfaßten und der Liquidation der Forderungen gegen Frankreich zu Grunde gelegten Druckschrift, mindestens 100000 Thaler betragenden Verluste zu verdanken.

Wie schwer auch diese Verluste zu verschmerzen waren, und wie nachtheilig die Kriegs-Ereignisse wirkten, so suchte man doch eine längere Stockung des öffentlichen Unterrichts zu vermeiden; die Vorlesungen an der Universität, so wie in den Gymnasien wurden bald wieder fortgesetzt; die allgemeine Besorgniß begann allmählig zu verschwinden, und die Studierenden fanden sich, selbst in vermehrter Anzahl wieder ein, da die Universität zu Bonn, der bisherigen Unterstützung des Hofes beraubt, sich aufgelößt hatte, und die theilweise Aufhebung der höhern Unterrichts-Anstalten in Belgien und Frankreich, den hiesigen Professoren die unerwartete Menge von circa 1500 Zuhörer zuführte. Besonders waren die medizinischen Auditorien stark besucht. Ja es scheint, daß der vaterländische Sinn, der den gelehrten Studien erst rechtes Leben und wahres Gedeihen giebt, durch den Verlust so vieles Vaterländischen, und durch die Bedrohung des noch übrigen, in vielen für das Bessere empfänglichen Gemüthern neu angeregt wurde. Allein die Beibehaltung der damaligen Institute des öffentlichen Unterrichts in ihrem mehr als 300jährigen Bestehen war nur von kurzer Dauer. Der den 17. Oktober 1797 zu Campo Formio abgeschlossene Friede vereinigte Köln mit der französischen Republik. Köln, die freie, einst reichsunmittelbare Stadt, die Stadt alter und großer Erinnerungen, ward jetzt eine einfache Munizipal-Stadt im Ruhr-Departement, während die französische Republik die Souverainitäts-Rechte der Reichs-Stadt Köln an sich riß. Ein Befehl der Intermediaire-Kommission zu Bonn vom 19. Fruktidor J. V. löste bereits die reichsstädtische Verfassung und mit ihr den reichsstädtischen Senat auf, an dessen Stelle eine Magistratur von 13 Gliedern trat, und forderte von allen öffentlichen Beamten, mithin auch von den Professoren den Eid der

Form eines von Unterzeichneten Theils, Ihr Königreich zu Bevollmächtigten zum Abschlusse eines Handelsvertrages zu ernennen, und Ihre Majestät der König von Preußen, Ihr Königreich mit einer Ihrer Majestät mit einer Handelsvertrag zu ernennen.

Diese Bevollmächtigten nachdem Sie Einander ihre Vollmachten ausgetauscht haben, und solche in guter und gehöriger Form befunden haben, sind über folgende Artikel übereingekommen.

Art. 1. Es soll zwischen Ihrer Majestät der König von Preußen und Ihrer Majestät der König von Hannover, ein Handelsvertrag zu Stande kommen, und Ihre Majestät der König von Preußen und Ihrer Majestät der König von Hannover, Ihre Unterthanen, Ihre Schiffe und Waaren, in Ihren Häfen, Gebieten und Ländern, in Beziehung auf Handel und Schiffahrt, auf den gleichen günstigen Fuß behandeln, welchen Sie Ihren eigenen Unterthanen, Schiffen und Waaren, in Beziehung auf Handel und Schiffahrt, zugestehen.

Art. 2. Es sollen keine Verbote in Ansehung der Einfuhr, der Ausfuhr, oder der Durchfuhr, weder in Ihren Häfen, noch in Ihren Gebieten, noch in Ihren Ländern, Statt finden, welche nicht gleichmäßig auf alle Nationen, ohne Unterschied, gelten, und welche nicht gleichmäßig auf alle Nationen, ohne Unterschied, in Anwendung gebracht werden.

Art. 3. Es sollen keine Verbote in Ansehung der Einfuhr, der Ausfuhr, oder der Durchfuhr, weder in Ihren Häfen, noch in Ihren Gebieten, noch in Ihren Ländern, Statt finden, welche nicht gleichmäßig auf alle Nationen, ohne Unterschied, gelten, und welche nicht gleichmäßig auf alle Nationen, ohne Unterschied, in Anwendung gebracht werden.

Art. 4. Es soll zwischen Ihrer Majestät der König von Preußen und Ihrer Majestät der König von Hannover, Ihre Unterthanen, Ihre Schiffe und Waaren, in Ihren Häfen, Gebieten und Ländern, in Beziehung auf Handel und Schiffahrt, auf den gleichen günstigen Fuß behandeln, welchen Sie Ihren eigenen Unterthanen, Schiffen und Waaren, in Beziehung auf Handel und Schiffahrt, zugestehen.

Art. 5. Es sollen keine Verbote in Ansehung der Einfuhr, der Ausfuhr, oder der Durchfuhr, weder in Ihren Häfen, noch in Ihren Gebieten, noch in Ihren Ländern, Statt finden, welche nicht gleichmäßig auf alle Nationen, ohne Unterschied, gelten, und welche nicht gleichmäßig auf alle Nationen, ohne Unterschied, in Anwendung gebracht werden.

Art. 6. Es soll zwischen Ihrer Majestät der König von Preußen und Ihrer Majestät der König von Hannover, Ihre Unterthanen, Ihre Schiffe und Waaren, in Ihren Häfen, Gebieten und Ländern, in Beziehung auf Handel und Schiffahrt, auf den gleichen günstigen Fuß behandeln, welchen Sie Ihren eigenen Unterthanen, Schiffen und Waaren, in Beziehung auf Handel und Schiffahrt, zugestehen.

Art. 7. Es sollen keine Verbote in Ansehung der Einfuhr, der Ausfuhr, oder der Durchfuhr, weder in Ihren Häfen, noch in Ihren Gebieten, noch in Ihren Ländern, Statt finden, welche nicht gleichmäßig auf alle Nationen, ohne Unterschied, gelten, und welche nicht gleichmäßig auf alle Nationen, ohne Unterschied, in Anwendung gebracht werden.

Art. 8. Es soll zwischen Ihrer Majestät der König von Preußen und Ihrer Majestät der König von Hannover, Ihre Unterthanen, Ihre Schiffe und Waaren, in Ihren Häfen, Gebieten und Ländern, in Beziehung auf Handel und Schiffahrt, auf den gleichen günstigen Fuß behandeln, welchen Sie Ihren eigenen Unterthanen, Schiffen und Waaren, in Beziehung auf Handel und Schiffahrt, zugestehen.

Art. 9. Es sollen keine Verbote in Ansehung der Einfuhr, der Ausfuhr, oder der Durchfuhr, weder in Ihren Häfen, noch in Ihren Gebieten, noch in Ihren Ländern, Statt finden, welche nicht gleichmäßig auf alle Nationen, ohne Unterschied, gelten, und welche nicht gleichmäßig auf alle Nationen, ohne Unterschied, in Anwendung gebracht werden.

Art. 10. Es soll zwischen Ihrer Majestät der König von Preußen und Ihrer Majestät der König von Hannover, Ihre Unterthanen, Ihre Schiffe und Waaren, in Ihren Häfen, Gebieten und Ländern, in Beziehung auf Handel und Schiffahrt, auf den gleichen günstigen Fuß behandeln, welchen Sie Ihren eigenen Unterthanen, Schiffen und Waaren, in Beziehung auf Handel und Schiffahrt, zugestehen.

Art. 11. Es sollen keine Verbote in Ansehung der Einfuhr, der Ausfuhr, oder der Durchfuhr, weder in Ihren Häfen, noch in Ihren Gebieten, noch in Ihren Ländern, Statt finden, welche nicht gleichmäßig auf alle Nationen, ohne Unterschied, gelten, und welche nicht gleichmäßig auf alle Nationen, ohne Unterschied, in Anwendung gebracht werden.

Art. 12. Es soll zwischen Ihrer Majestät der König von Preußen und Ihrer Majestät der König von Hannover, Ihre Unterthanen, Ihre Schiffe und Waaren, in Ihren Häfen, Gebieten und Ländern, in Beziehung auf Handel und Schiffahrt, auf den gleichen günstigen Fuß behandeln, welchen Sie Ihren eigenen Unterthanen, Schiffen und Waaren, in Beziehung auf Handel und Schiffahrt, zugestehen.

Art. 13. Es sollen keine Verbote in Ansehung der Einfuhr, der Ausfuhr, oder der Durchfuhr, weder in Ihren Häfen, noch in Ihren Gebieten, noch in Ihren Ländern, Statt finden, welche nicht gleichmäßig auf alle Nationen, ohne Unterschied, gelten, und welche nicht gleichmäßig auf alle Nationen, ohne Unterschied, in Anwendung gebracht werden.

Art. 14. Es soll zwischen Ihrer Majestät der König von Preußen und Ihrer Majestät der König von Hannover, Ihre Unterthanen, Ihre Schiffe und Waaren, in Ihren Häfen, Gebieten und Ländern, in Beziehung auf Handel und Schiffahrt, auf den gleichen günstigen Fuß behandeln, welchen Sie Ihren eigenen Unterthanen, Schiffen und Waaren, in Beziehung auf Handel und Schiffahrt, zugestehen.

Art. 15. Es sollen keine Verbote in Ansehung der Einfuhr, der Ausfuhr, oder der Durchfuhr, weder in Ihren Häfen, noch in Ihren Gebieten, noch in Ihren Ländern, Statt finden, welche nicht gleichmäßig auf alle Nationen, ohne Unterschied, gelten, und welche nicht gleichmäßig auf alle Nationen, ohne Unterschied, in Anwendung gebracht werden.

Art. 16. Es soll zwischen Ihrer Majestät der König von Preußen und Ihrer Majestät der König von Hannover, Ihre Unterthanen, Ihre Schiffe und Waaren, in Ihren Häfen, Gebieten und Ländern, in Beziehung auf Handel und Schiffahrt, auf den gleichen günstigen Fuß behandeln, welchen Sie Ihren eigenen Unterthanen, Schiffen und Waaren, in Beziehung auf Handel und Schiffahrt, zugestehen.

Art. 17. Es sollen keine Verbote in Ansehung der Einfuhr, der Ausfuhr, oder der Durchfuhr, weder in Ihren Häfen, noch in Ihren Gebieten, noch in Ihren Ländern, Statt finden, welche nicht gleichmäßig auf alle Nationen, ohne Unterschied, gelten, und welche nicht gleichmäßig auf alle Nationen, ohne Unterschied, in Anwendung gebracht werden.

Art. 18. Es soll zwischen Ihrer Majestät der König von Preußen und Ihrer Majestät der König von Hannover, Ihre Unterthanen, Ihre Schiffe und Waaren, in Ihren Häfen, Gebieten und Ländern, in Beziehung auf Handel und Schiffahrt, auf den gleichen günstigen Fuß behandeln, welchen Sie Ihren eigenen Unterthanen, Schiffen und Waaren, in Beziehung auf Handel und Schiffahrt, zugestehen.

Art. 19. Es sollen keine Verbote in Ansehung der Einfuhr, der Ausfuhr, oder der Durchfuhr, weder in Ihren Häfen, noch in Ihren Gebieten, noch in Ihren Ländern, Statt finden, welche nicht gleichmäßig auf alle Nationen, ohne Unterschied, gelten, und welche nicht gleichmäßig auf alle Nationen, ohne Unterschied, in Anwendung gebracht werden.

Art. 20. Es soll zwischen Ihrer Majestät der König von Preußen und Ihrer Majestät der König von Hannover, Ihre Unterthanen, Ihre Schiffe und Waaren, in Ihren Häfen, Gebieten und Ländern, in Beziehung auf Handel und Schiffahrt, auf den gleichen günstigen Fuß behandeln, welchen Sie Ihren eigenen Unterthanen, Schiffen und Waaren, in Beziehung auf Handel und Schiffahrt, zugestehen.

Art. 21. Es sollen keine Verbote in Ansehung der Einfuhr, der Ausfuhr, oder der Durchfuhr, weder in Ihren Häfen, noch in Ihren Gebieten, noch in Ihren Ländern, Statt finden, welche nicht gleichmäßig auf alle Nationen, ohne Unterschied, gelten, und welche nicht gleichmäßig auf alle Nationen, ohne Unterschied, in Anwendung gebracht werden.

Art. 22. Es soll zwischen Ihrer Majestät der König von Preußen und Ihrer Majestät der König von Hannover, Ihre Unterthanen, Ihre Schiffe und Waaren, in Ihren Häfen, Gebieten und Ländern, in Beziehung auf Handel und Schiffahrt, auf den gleichen günstigen Fuß behandeln, welchen Sie Ihren eigenen Unterthanen, Schiffen und Waaren, in Beziehung auf Handel und Schiffahrt, zugestehen.

Art. 23. Es sollen keine Verbote in Ansehung der Einfuhr, der Ausfuhr, oder der Durchfuhr, weder in Ihren Häfen, noch in Ihren Gebieten, noch in Ihren Ländern, Statt finden, welche nicht gleichmäßig auf alle Nationen, ohne Unterschied, gelten, und welche nicht gleichmäßig auf alle Nationen, ohne Unterschied, in Anwendung gebracht werden.

Art. 24. Es soll zwischen Ihrer Majestät der König von Preußen und Ihrer Majestät der König von Hannover, Ihre Unterthanen, Ihre Schiffe und Waaren, in Ihren Häfen, Gebieten und Ländern, in Beziehung auf Handel und Schiffahrt, auf den gleichen günstigen Fuß behandeln, welchen Sie Ihren eigenen Unterthanen, Schiffen und Waaren, in Beziehung auf Handel und Schiffahrt, zugestehen.

Art. 25. Es sollen keine Verbote in Ansehung der Einfuhr, der Ausfuhr, oder der Durchfuhr, weder in Ihren Häfen, noch in Ihren Gebieten, noch in Ihren Ländern, Statt finden, welche nicht gleichmäßig auf alle Nationen, ohne Unterschied, gelten, und welche nicht gleichmäßig auf alle Nationen, ohne Unterschied, in Anwendung gebracht werden.

Art. 26. Es soll zwischen Ihrer Majestät der König von Preußen und Ihrer Majestät der König von Hannover, Ihre Unterthanen, Ihre Schiffe und Waaren, in Ihren Häfen, Gebieten und Ländern, in Beziehung auf Handel und Schiffahrt, auf den gleichen günstigen Fuß behandeln, welchen Sie Ihren eigenen Unterthanen, Schiffen und Waaren, in Beziehung auf Handel und Schiffahrt, zugestehen.

Art. 27. Es sollen keine Verbote in Ansehung der Einfuhr, der Ausfuhr, oder der Durchfuhr, weder in Ihren Häfen, noch in Ihren Gebieten, noch in Ihren Ländern, Statt finden, welche nicht gleichmäßig auf alle Nationen, ohne Unterschied, gelten, und welche nicht gleichmäßig auf alle Nationen, ohne Unterschied, in Anwendung gebracht werden.

Art. 28. Es soll zwischen Ihrer Majestät der König von Preußen und Ihrer Majestät der König von Hannover, Ihre Unterthanen, Ihre Schiffe und Waaren, in Ihren Häfen, Gebieten und Ländern, in Beziehung auf Handel und Schiffahrt, auf den gleichen günstigen Fuß behandeln, welchen Sie Ihren eigenen Unterthanen, Schiffen und Waaren, in Beziehung auf Handel und Schiffahrt, zugestehen.

Art. 29. Es sollen keine Verbote in Ansehung der Einfuhr, der Ausfuhr, oder der Durchfuhr, weder in Ihren Häfen, noch in Ihren Gebieten, noch in Ihren Ländern, Statt finden, welche nicht gleichmäßig auf alle Nationen, ohne Unterschied, gelten, und welche nicht gleichmäßig auf alle Nationen, ohne Unterschied, in Anwendung gebracht werden.

Art. 30. Es soll zwischen Ihrer Majestät der König von Preußen und Ihrer Majestät der König von Hannover, Ihre Unterthanen, Ihre Schiffe und Waaren, in Ihren Häfen, Gebieten und Ländern, in Beziehung auf Handel und Schiffahrt, auf den gleichen günstigen Fuß behandeln, welchen Sie Ihren eigenen Unterthanen, Schiffen und Waaren, in Beziehung auf Handel und Schiffahrt, zugestehen.

Art. 31. Es sollen keine Verbote in Ansehung der Einfuhr, der Ausfuhr, oder der Durchfuhr, weder in Ihren Häfen, noch in Ihren Gebieten, noch in Ihren Ländern, Statt finden, welche nicht gleichmäßig auf alle Nationen, ohne Unterschied, gelten, und welche nicht gleichmäßig auf alle Nationen, ohne Unterschied, in Anwendung gebracht werden.

Art. 32. Es soll zwischen Ihrer Majestät der König von Preußen und Ihrer Majestät der König von Hannover, Ihre Unterthanen, Ihre Schiffe und Waaren, in Ihren Häfen, Gebieten und Ländern, in Beziehung auf Handel und Schiffahrt, auf den gleichen günstigen Fuß behandeln, welchen Sie Ihren eigenen Unterthanen, Schiffen und Waaren, in Beziehung auf Handel und Schiffahrt, zugestehen.

Art. 33. Es sollen keine Verbote in Ansehung der Einfuhr, der Ausfuhr, oder der Durchfuhr, weder in Ihren Häfen, noch in Ihren Gebieten, noch in Ihren Ländern, Statt finden, welche nicht gleichmäßig auf alle Nationen, ohne Unterschied, gelten, und welche nicht gleichmäßig auf alle Nationen, ohne Unterschied, in Anwendung gebracht werden.

Art. 34. Es soll zwischen Ihrer Majestät der König von Preußen und Ihrer Majestät der König von Hannover, Ihre Unterthanen, Ihre Schiffe und Waaren, in Ihren Häfen, Gebieten und Ländern, in Beziehung auf Handel und Schiffahrt, auf den gleichen günstigen Fuß behandeln, welchen Sie Ihren eigenen Unterthanen, Schiffen und Waaren, in Beziehung auf Handel und Schiffahrt, zugestehen.

Art. 35. Es sollen keine Verbote in Ansehung der Einfuhr, der Ausfuhr, oder der Durchfuhr, weder in Ihren Häfen, noch in Ihren Gebieten, noch in Ihren Ländern, Statt finden, welche nicht gleichmäßig auf alle Nationen, ohne Unterschied, gelten, und welche nicht gleichmäßig auf alle Nationen, ohne Unterschied, in Anwendung gebracht werden.

Art. 36. Es soll zwischen Ihrer Majestät der König von Preußen und Ihrer Majestät der König von Hannover, Ihre Unterthanen, Ihre Schiffe und Waaren, in Ihren Häfen, Gebieten und Ländern, in Beziehung auf Handel und Schiffahrt, auf den gleichen günstigen Fuß behandeln, welchen Sie Ihren eigenen Unterthanen, Schiffen und Waaren, in Beziehung auf Handel und Schiffahrt, zugestehen.

Art. 37. Es sollen keine Verbote in Ansehung der Einfuhr, der Ausfuhr, oder der Durchfuhr, weder in Ihren Häfen, noch in Ihren Gebieten, noch in Ihren Ländern, Statt finden, welche nicht gleichmäßig auf alle Nationen, ohne Unterschied, gelten, und welche nicht gleichmäßig auf alle Nationen, ohne Unterschied, in Anwendung gebracht werden.

Art. 38. Es soll zwischen Ihrer Majestät der König von Preußen und Ihrer Majestät der König von Hannover, Ihre Unterthanen, Ihre Schiffe und Waaren, in Ihren Häfen, Gebieten und Ländern, in Beziehung auf Handel und Schiffahrt, auf den gleichen günstigen Fuß behandeln, welchen Sie Ihren eigenen Unterthanen, Schiffen und Waaren, in Beziehung auf Handel und Schiffahrt, zugestehen.

Art. 39. Es sollen keine Verbote in Ansehung der Einfuhr, der Ausfuhr, oder der Durchfuhr, weder in Ihren Häfen, noch in Ihren Gebieten, noch in Ihren Ländern, Statt finden, welche nicht gleichmäßig auf alle Nationen, ohne Unterschied, gelten, und welche nicht gleichmäßig auf alle Nationen, ohne Unterschied, in Anwendung gebracht werden.

Art. 40. Es soll zwischen Ihrer Majestät der König von Preußen und Ihrer Majestät der König von Hannover, Ihre Unterthanen, Ihre Schiffe und Waaren, in Ihren Häfen, Gebieten und Ländern, in Beziehung auf Handel und Schiffahrt, auf den gleichen günstigen Fuß behandeln, welchen Sie Ihren eigenen Unterthanen, Schiffen und Waaren, in Beziehung auf Handel und Schiffahrt, zugestehen.

Art. 41. Es sollen keine Verbote in Ansehung der Einfuhr, der Ausfuhr, oder der Durchfuhr, weder in Ihren Häfen, noch in Ihren Gebieten, noch in Ihren Ländern, Statt finden, welche nicht gleichmäßig auf alle Nationen, ohne Unterschied, gelten, und welche nicht gleichmäßig auf alle Nationen, ohne Unterschied, in Anwendung gebracht werden.

Art. 42. Es soll zwischen Ihrer Majestät der König von Preußen und Ihrer Majestät der König von Hannover, Ihre Unterthanen, Ihre Schiffe und Waaren, in Ihren Häfen, Gebieten und Ländern, in Beziehung auf Handel und Schiffahrt, auf den gleichen günstigen Fuß behandeln, welchen Sie Ihren eigenen Unterthanen, Schiffen und Waaren, in Beziehung auf Handel und Schiffahrt, zugestehen.

Art. 43. Es sollen keine Verbote in Ansehung der Einfuhr, der Ausfuhr, oder der Durchfuhr, weder in Ihren Häfen, noch in Ihren Gebieten, noch in Ihren Ländern, Statt finden, welche nicht gleichmäßig auf alle Nationen, ohne Unterschied, gelten, und welche nicht gleichmäßig auf alle Nationen, ohne Unterschied, in Anwendung gebracht werden.

Art. 44. Es soll zwischen Ihrer Majestät der König von Preußen und Ihrer Majestät der König von Hannover, Ihre Unterthanen, Ihre Schiffe und Waaren, in Ihren Häfen, Gebieten und Ländern, in Beziehung auf Handel und Schiffahrt, auf den gleichen günstigen Fuß behandeln, welchen Sie Ihren eigenen Unterthanen, Schiffen und Waaren, in Beziehung auf Handel und Schiffahrt, zugestehen.

Art. 45. Es sollen keine Verbote in Ansehung der Einfuhr, der Ausfuhr, oder der Durchfuhr, weder in Ihren Häfen, noch in Ihren Gebieten, noch in Ihren Ländern, Statt finden, welche nicht gleichmäßig auf alle Nationen, ohne Unterschied, gelten, und welche nicht gleichmäßig auf alle Nationen, ohne Unterschied, in Anwendung gebracht werden.

Art. 46. Es soll zwischen Ihrer Majestät der König von Preußen und Ihrer Majestät der König von Hannover, Ihre Unterthanen, Ihre Schiffe und Waaren, in Ihren Häfen, Gebieten und Ländern, in Beziehung auf Handel und Schiffahrt, auf den gleichen günstigen Fuß behandeln, welchen Sie Ihren eigenen Unterthanen, Schiffen und Waaren, in Beziehung auf Handel und Schiffahrt, zugestehen.

Art. 47. Es sollen keine Verbote in Ansehung der Einfuhr, der Ausfuhr, oder der Durchfuhr, weder in Ihren Häfen, noch in Ihren Gebieten, noch in Ihren Ländern, Statt finden, welche nicht gleichmäßig auf alle Nationen, ohne Unterschied, gelten, und welche nicht gleichmäßig auf alle Nationen, ohne Unterschied, in Anwendung gebracht werden.

Art. 48. Es soll zwischen Ihrer Majestät der König von Preußen und Ihrer Majestät der König von Hannover, Ihre Unterthanen, Ihre Schiffe und Waaren, in Ihren Häfen, Gebieten und Ländern, in Beziehung auf Handel und Schiffahrt, auf den gleichen günstigen Fuß behandeln, welchen Sie Ihren eigenen Unterthanen, Schiffen und Waaren, in Beziehung auf Handel und Schiffahrt, zugestehen.

Art. 49. Es sollen keine Verbote in Ansehung der Einfuhr, der Ausfuhr, oder der Durchfuhr, weder in Ihren Häfen, noch in Ihren Gebieten, noch in Ihren Ländern, Statt finden, welche nicht gleichmäßig auf alle Nationen, ohne Unterschied, gelten, und welche nicht gleichmäßig auf alle Nationen, ohne Unterschied, in Anwendung gebracht werden.

Art. 50. Es soll zwischen Ihrer Majestät der König von Preußen und Ihrer Majestät der König von Hannover, Ihre Unterthanen, Ihre Schiffe und Waaren, in Ihren Häfen, Gebieten und Ländern, in Beziehung auf Handel und Schiffahrt, auf den gleichen günstigen Fuß behandeln, welchen Sie Ihren eigenen Unterthanen, Schiffen und Waaren, in Beziehung auf Handel und Schiffahrt, zugestehen.

Art. 51. Es sollen keine Verbote in Ansehung der Einfuhr, der Ausfuhr, oder der Durchfuhr, weder in Ihren Häfen, noch in Ihren Gebieten, noch in Ihren Ländern, Statt finden, welche nicht gleichmäßig auf alle Nationen, ohne Unterschied, gelten, und welche nicht gleichmäßig auf alle Nationen, ohne Unterschied, in Anwendung gebracht werden.

Art. 52. Es soll zwischen Ihrer Majestät der König von Preußen und Ihrer Majestät der König von Hannover, Ihre Unterthanen, Ihre Schiffe und Waaren, in Ihren Häfen, Gebieten und Ländern, in Beziehung auf Handel und Schiffahrt, auf den gleichen günstigen Fuß behandeln, welchen Sie Ihren eigenen Unterthanen, Schiffen und Waaren, in Beziehung auf Handel und Schiffahrt, zugestehen.

Art. 53. Es sollen keine Verbote in Ansehung der Einfuhr, der Ausfuhr, oder der Durchfuhr, weder in Ihren Häfen, noch in Ihren Gebieten, noch in Ihren Ländern, Statt finden, welche nicht gleichmäßig auf alle Nationen, ohne Unterschied, gelten, und welche nicht gleichmäßig auf alle Nationen, ohne Unterschied, in Anwendung gebracht werden.

Art. 54. Es soll zwischen Ihrer Majestät der König von Preußen und Ihrer Majestät der König von Hannover, Ihre Unterthanen, Ihre Schiffe und Waaren, in Ihren Häfen, Gebieten und Ländern, in Beziehung auf Handel und Schiffahrt, auf den gleichen günstigen Fuß behandeln, welchen Sie Ihren eigenen Unterthanen, Schiffen und Waaren, in Beziehung auf Handel und Schiffahrt, zugestehen.

Art. 55. Es sollen keine Verbote in Ansehung der Einfuhr, der Ausfuhr, oder der Durchfuhr, weder in Ihren Häfen, noch in Ihren Gebieten, noch in Ihren Ländern, Statt finden, welche nicht gleichmäßig auf alle Nationen, ohne Unterschied, gelten, und welche nicht gleichmäßig auf alle Nationen, ohne Unterschied, in Anwendung gebracht werden.

Art. 56. Es soll zwischen Ihrer Majestät der König von Preußen und Ihrer Majestät der König von Hannover, Ihre Unterthanen, Ihre Schiffe und Waaren, in Ihren Häfen, Gebieten und Ländern, in Beziehung auf Handel und Schiffahrt, auf den gleichen günstigen Fuß behandeln, welchen Sie Ihren eigenen Unterthanen, Schiffen und Waaren, in Beziehung auf Handel und Schiffahrt, zugestehen.

Art. 57. Es sollen keine Verbote in Ansehung der Einfuhr, der Ausfuhr, oder der Durchfuhr, weder in Ihren Häfen, noch in Ihren Gebieten, noch in Ihren Ländern, Statt finden, welche nicht gleichmäßig auf alle Nationen, ohne Unterschied, gelten, und welche nicht gleichmäßig auf alle Nationen, ohne Unterschied, in Anwendung gebracht werden.

Art. 58. Es soll zwischen Ihrer Majestät der König von Preußen und Ihrer Majestät der König von Hannover, Ihre Unterthanen, Ihre Schiffe und Waaren, in Ihren Häfen, Gebieten und Ländern, in Beziehung auf Handel und Schiffahrt, auf den gleichen günstigen Fuß behandeln, welchen Sie Ihren eigenen Unterthanen, Schiffen und Waaren, in Beziehung auf Handel und Schiffahrt, zugestehen.

Art. 59. Es sollen keine Verbote in Ansehung der Einfuhr, der Ausfuhr, oder der Durchfuhr, weder in Ihren Häfen, noch in Ihren Gebieten, noch in Ihren Ländern, Statt finden, welche nicht gleichmäßig auf alle Nationen, ohne Unterschied, gelten, und welche nicht gleichmäßig auf alle Nationen, ohne Unterschied, in Anwendung gebracht werden.

Art. 60. Es soll zwischen Ihrer Majestät der König von Preußen und Ihrer Majestät der König von Hannover, Ihre Unterthanen, Ihre Schiffe und Waaren, in Ihren Häfen, Gebieten und Ländern, in Beziehung auf Handel und Schiffahrt, auf den gleichen günstigen Fuß behandeln, welchen Sie Ihren eigenen Unterthanen, Schiffen und Waaren, in Beziehung auf Handel und Schiffahrt, zugestehen.

Art. 61. Es sollen keine Verbote in Ansehung der Einfuhr, der Ausfuhr, oder der Durchfuhr, weder in Ihren Häfen, noch in Ihren Gebieten, noch in Ihren Ländern, Statt finden, welche nicht gleichmäßig auf alle Nationen, ohne Unterschied, gelten, und welche nicht gleichmäßig auf alle Nationen, ohne Unterschied, in Anwendung gebracht werden.

Art. 62. Es soll zwischen Ihrer Majestät der König von Preußen und Ihrer Majestät der König von Hannover, Ihre Unterthanen, Ihre Schiffe und Waaren, in Ihren Häfen, Gebieten und Ländern, in Beziehung auf Handel und Schiffahrt, auf den gleichen günstigen Fuß behandeln, welchen Sie Ihren eigenen Unterthanen, Schiffen und Waaren, in Beziehung auf Handel und Schiffahrt, zugestehen.

Art. 63. Es sollen keine Verbote in Ansehung der Einfuhr, der Ausfuhr, oder der Durchfuhr, weder in Ihren Häfen, noch in Ihren Gebieten, noch in Ihren Ländern, Statt finden, welche nicht gleichmäßig auf alle Nationen, ohne Unterschied, gelten, und welche nicht gleichmäßig auf alle Nationen, ohne Unterschied, in Anwendung gebracht werden.

Art. 64. Es soll zwischen Ihrer Majestät der König von Preußen und Ihrer Majestät der König von Hannover, Ihre Unterthanen, Ihre Schiffe und Waaren, in Ihren Häfen, Gebieten und Ländern, in Beziehung auf Handel und Schiffahrt, auf den gleichen günstigen Fuß behandeln, welchen Sie Ihren eigenen Unterthanen, Schiffen und Waaren, in Beziehung auf Handel und Schiffahrt, zugestehen.

Art. 65. Es sollen keine Verbote in Ansehung der Einfuhr, der Ausfuhr, oder der Durchfuhr, weder in Ihren Häfen, noch in Ihren Gebieten, noch in Ihren Ländern, Statt finden, welche nicht gleichmäßig auf alle Nationen, ohne Unterschied, gelten, und welche nicht gleichmäßig auf alle Nationen, ohne Unterschied, in Anwendung gebracht werden.

Art. 66. Es soll zwischen Ihrer Majestät der König von Preußen und Ihrer Majestät der König von Hannover, Ihre Unterthanen, Ihre Schiffe und Waaren, in Ihren Häfen, Gebieten und Ländern, in Beziehung auf Handel und Schiffahrt, auf den gleichen günstigen Fuß behandeln, welchen Sie Ihren eigenen Unterthanen, Schiffen und Waaren, in Beziehung auf Handel und Schiffahrt, zugestehen.

Art. 67. Es sollen keine Verbote in Ansehung der Einfuhr, der Ausfuhr, oder der Durchfuhr, weder in Ihren Häfen, noch in Ihren Gebieten, noch in Ihren Ländern, Statt finden, welche nicht gleichmäßig auf alle Nationen, ohne Unterschied, gelten, und welche nicht gleichmäßig auf alle Nationen, ohne Unterschied, in Anwendung gebracht werden.

Art. 68. Es soll zwischen Ihrer Majestät der König von Preußen und Ihrer Majestät der König von Hannover, Ihre Unterthanen, Ihre Schiffe und Waaren, in Ihren Häfen, Gebieten und Ländern, in Beziehung auf Handel und Schiffahrt, auf den gleichen günstigen Fuß behandeln, welchen Sie Ihren eigenen Unterthanen, Schiffen und Waaren, in Beziehung auf Handel und Schiffahrt, zugestehen.

Art. 69. Es sollen keine Verbote in Ansehung der Einfuhr, der Ausfuhr, oder der Durchfuhr, weder in Ihren Häfen, noch in Ihren Gebieten, noch in Ihren Ländern, Statt finden, welche nicht gleichmäßig auf alle Nationen, ohne Unterschied, gelten, und welche nicht gleichmäßig auf alle Nationen, ohne Unterschied, in Anwendung gebracht werden.

Art. 70. Es soll zwischen Ihrer Majestät der König von Preußen und Ihrer Majestät der König von Hannover, Ihre Unterthanen, Ihre Schiffe und Waaren, in Ihren Häfen, Gebieten und Ländern, in Beziehung auf Handel und Schiffahrt, auf den gleichen günstigen Fuß behandeln, welchen Sie Ihren eigenen Unterthanen, Schiffen und Waaren, in Beziehung auf Handel und Schiffahrt, zugestehen.

Art. 71. Es sollen keine Verbote in Ansehung der Einfuhr, der Ausfuhr, oder der Durchfuhr, weder in Ihren Häfen, noch in Ihren Gebieten, noch in Ihren Ländern, Statt finden, welche nicht gleichmäßig auf alle Nationen, ohne Unterschied, gelten, und welche nicht gleichmäßig auf alle Nationen, ohne Unterschied, in Anwendung gebracht werden.

Art. 72. Es soll zwischen Ihrer Majestät der König von Preußen und Ihrer Majestät der König von Hannover, Ihre Unterthanen, Ihre Schiffe und Waaren, in Ihren Häfen, Gebieten und Ländern, in Beziehung auf Handel und Schiffahrt, auf den gleichen günstigen Fuß behandeln, welchen Sie Ihren eigenen Unterthanen, Schiffen und Waaren, in Beziehung auf Handel und Schiffahrt, zugestehen.

Art. 73. Es sollen keine Verbote in Ansehung der Einfuhr, der Ausfuhr, oder der Durchfuhr, weder in Ihren Häfen, noch in Ihren Gebieten, noch in Ihren Ländern, Statt finden, welche nicht gleichmäßig auf alle Nationen, ohne Unterschied, gelten, und welche nicht gleichmäßig auf alle Nationen, ohne Unterschied, in Anwendung gebracht werden.

Art. 74. Es soll zwischen Ihrer Majestät der König von Preußen und Ihrer Majestät der König von Hannover, Ihre Unterthanen, Ihre Schiffe und Waaren, in Ihren Häfen, Gebieten und Ländern, in Beziehung auf Handel und Schiffahrt, auf den gleichen günstigen Fuß behandeln, welchen Sie Ihren eigenen Unterthanen, Schiffen und Waaren, in Beziehung auf Handel und Schiffahrt, zugestehen.

Art. 75. Es sollen keine Verbote in Ansehung der Einfuhr, der Ausfuhr, oder der Durchfuhr, weder in Ihren Häfen, noch in Ihren Gebieten, noch in Ihren Ländern, Statt finden, welche nicht gleichmäßig auf alle Nationen, ohne Unterschied, gelten, und welche nicht gleichmäßig auf alle Nationen, ohne Unterschied, in Anwendung gebracht werden.

Art. 76. Es soll zwischen Ihrer Majestät der König von Preußen und Ihrer Majestät der König von Hannover, Ihre Unterthanen, Ihre Schiffe und Waaren, in Ihren Häfen, Gebieten und Ländern, in Beziehung auf Handel und Schiffahrt, auf den gleichen günstigen Fuß behandeln, welchen Sie Ihren eigenen Unterthanen, Schiffen und Waaren, in Beziehung auf Handel und Schiffahrt, zugestehen.

Art. 77. Es sollen keine Verbote in Ansehung der Einfuhr, der Ausfuhr, oder der Durchfuhr, weder in Ihren Häfen, noch in Ihren Gebieten, noch in Ihren Ländern, Statt finden, welche nicht gleichmäßig auf alle Nationen, ohne Unterschied, gelten, und welche nicht gleichmäßig auf alle Nationen, ohne Unterschied, in Anwendung gebracht werden.

Art. 78. Es soll zwischen Ihrer Majestät der König von Preußen und Ihrer Majestät der König von Hannover, Ihre Unterthanen, Ihre Schiffe und Waaren, in Ihren Häfen, Gebieten und Ländern, in Beziehung auf Handel und Schiffahrt, auf den gleichen günstigen Fuß behandeln, welchen Sie Ihren eigenen Unterthanen, Schiffen und Waaren, in Beziehung auf Handel und Schiffahrt, zugestehen.

Art. 79. Es sollen keine Verbote in Ansehung der Einfuhr, der Ausfuhr, oder der Durchfuhr, weder in Ihren Häfen, noch in Ihren Gebieten, noch in Ihren Ländern, Statt finden, welche nicht gleichmäßig auf alle Nationen, ohne Unterschied, gelten, und welche nicht gleichmäßig auf alle Nationen, ohne Unterschied, in Anwendung gebracht werden.

Art. 80. Es soll zwischen Ihrer Majestät der König von Preußen und Ihrer Majestät der König von Hannover, Ihre Unterthanen, Ihre Schiffe und Waaren, in Ihren Häfen, Gebieten und Ländern, in Beziehung auf Handel und Schiffahrt, auf den gleichen günstigen Fuß behandeln, welchen Sie Ihren eigenen Unterthanen, Schiffen und Waaren, in Beziehung auf Handel und Schiffahrt, zugestehen.

Art. 81. Es sollen keine Verbote in Ansehung der Einfuhr, der Ausfuhr, oder der Durchfuhr, weder in Ihren Häfen, noch in Ihren Gebieten, noch in Ihren Ländern, Statt finden, welche nicht gleichmäßig auf alle Nationen, ohne Unterschied, gelten, und welche nicht gleichmäßig auf alle Nationen, ohne Unterschied, in Anwendung gebracht werden.

Art. 82. Es soll zwischen Ihrer Majestät der König von Preußen und Ihrer Majestät der König von Hannover, Ihre Unterthanen, Ihre Schiffe und Waaren, in Ihren Häfen, Gebieten und Ländern, in Beziehung auf Handel und Schiffahrt, auf den gleichen günstigen Fuß behandeln, welchen Sie Ihren eigenen Unterthanen, Schiffen und Waaren, in Beziehung auf Handel und Schiffahrt, zugestehen.

Art. 83. Es sollen keine Verbote in Ansehung der Einfuhr, der Ausfuhr, oder der Durchfuhr, weder in Ihren Häfen, noch in Ihren Gebieten, noch in Ihren Ländern, Statt finden, welche nicht gleichmäßig auf alle Nationen, ohne Unterschied, gelten, und welche nicht gleichmäßig auf alle Nationen, ohne Unterschied, in Anwendung gebracht werden.

Art. 84. Es soll zwischen Ihrer Majestät der König von Preußen und Ihrer Majestät der König von Hannover, Ihre Unterthanen, Ihre Schiffe und Waaren, in Ihren Häfen, Gebieten und Ländern, in Beziehung auf Handel und Schiffahrt, auf den gleichen günstigen Fuß behandeln, welchen Sie Ihren eigenen Unterthanen, Schiffen und Waaren, in Beziehung auf Handel und Schiffahrt, zugestehen.

Art. 85. Es sollen keine Verbote in Ansehung der Einfuhr, der Ausfuhr, oder der Durchfuhr, weder in Ihren Häfen, noch in Ihren Gebieten, noch in Ihren Ländern, Statt finden, welche nicht gleichmäßig auf alle Nationen, ohne Unterschied, gelten, und welche nicht gleichmäßig auf alle Nationen, ohne Unterschied, in Anwendung gebracht werden.

Art. 86. Es soll zwischen Ihrer Majestät der König von Preußen und Ihrer Majestät der König von Hannover, Ihre Unterthanen, Ihre Schiffe und Waaren, in Ihren Häfen, Gebieten und Ländern, in Beziehung auf Handel und Schiffahrt, auf den gleich

administrés par la régie des domaines nationaux sous la surveillance des corps administratifs conformément aux lois sur cette matière.

Indeſſen gelang es den Bemühungen der damaligen ſtädtiſchen Behörden, die Subſtanz der dem öffentlichen Unterrichte gewidmeten Güter und Einkünfte der Anwendung der, das öffentliche Eigenthum gefährdenden Konfiskations-Geſetze zu entziehen.

Mittelſt des sub XIII. beigefügten Beſchluſſes vom 21. Pluvioſe J. VI. kommittirte die ſtädtiſche Verwaltung im Intereſſe der hieſigen Unterrichts-Anſtalten ihren Präſidenten Herrn Zur Hoven, und den in dieſer Epoche auch mit einer deßfallſigen äuſſerſt koſtſpieligen Sendung nach Paris beauftragten Rektor der Univerſität Herrn Dr. Beſt, nach Mainz zu dem General-Gouvernements-Kommiſſair Herrn Rudler. Sie gewann die Theilnahme und den Schutz dieſes mit der allmähligen Einführung der franzöſiſchen Geſetze in den Rheinprovinzen beauftragten auſſerordentlichen Regierungs-Bevollmächtigten für die köln iſche Lehr-Anſtalten in der Art, daß gleichzeitig mit der unter dem 9. Floreal VI. verfügten Aufhebung der hier beſtandenen Univerſität, ſo wie ſämmtlicher Gymnaſien, eine, nach dem damaligen in Frankreich durch das Geſetz vom 3. Brumaire J. IV. angenommenen Syſtem organiſirte höhere Lehr-Anſtalt, unter dem Titel Central-Schule hier ins Leben trat.

Es verdient indeſſen bemerkt zu werden, daß man auch in Frankreich ſelbſt immittelſt zu gemäſſigteren Grundſätzen zurückgekehrt war. Durch das Geſetz vom 25. Meſſidor J. V. wurden die, die Civil-Hospitien in dem Genuße ihrer Güter erhaltenden Beſtimmungen des Geſetzes vom 16 Vendemiaire J. V. auf diejenige Güter anwendbar erklärt, welche den Stiftungen der Burſen in allen

ehemaligen Kollegien der Republik angehörten; und durch das Gesetz vom 25. Fruktidor J. V. wurde die Veräusserung aller dem öffentlichen Unterrichte unter dem Namen Kollegien, Lehr-Häuser gewidmet gewesenen oder noch gewidmeten Gebäuden und Dependenzien sistirt.

In der Diskussion über das Gesetz vom 25. Messidor J. V. sagte der Redner Portiez de l'Oise:

Les bourses ont été fondées pour procurer l'éducation gratuite à des enfans pauvres. L'intention des fondateurs est littéralement exprimée dans les titres des fondations. Telle est l'unique destination des biens donnés pour la dotation de ces établissements et tel a toujours été l'emploi que l'on en a fait. On ne voit pas à quel titre la Nation s'emparerait des biens des collèges dont il s'agit; car les biens nationaux auxquels ils sembleraient pouvoir au premier Coup d'Oeuil être assimilés, ce seraient les biens ecclésiastiques. Eh bien! les biens appartenans aux bourses ne sauraient sous aucun rapport être considéres comme biens ecclesiastiques. En effet les bourses n'ont jamais été reputées des benefices même temporaires, et toutes les fois que des prélats inconsiderés et même entreprenans ont voulu les y assimiler, ces pretentions ont été severement proscrites par des jugemens solennels. — Les biens des collèges n'ont jamais été sujets aux impositions ecclesiastiques comme decimes, subventions, mais ils ont toujours payé les mêmes contributions que les biens des particuliers.

Aux motifs de justice et d'humanité dont ont vient de parler se joint le grand motif de la restauration de l'instruction publique en France.

Les temps de trouble et de revolutions sont passés, vous donnerez la vie à ces établissemens et vous ferez renaitre l'éducation en France. — Oui je ne crains pas

de le dire, dans ces établissemens seuls on peut retrouver cette précieuse tradition de ce goût pur, de ce tact fin, de cette littérature saine que l'université donnait a ces éleves en les familiarisant avec les auteurs de l'antiquité nos immortels modèles; à l'aide de ces etablissemens vous satisfaites à la reconnaissance nationale.

Die Regierungs-Beschlüsse über die erwähnte Organisation des öffentlichen Unterrichts sind:

1) Der sub XIV. beigefügte Beschluß des damaligen General-Gouvernements-Kommissair Rudler vom 9. Floreal J. VI., wodurch die bestehende Unterrichts-Anstalten aufgehoben und die Errichtung von Primair-Central- und Spezial-Schulen in den vier Rhein-Departementen verordnet wurde, welcher Beschluß hier aber nur hinsichtlich der Central-Schule gehörig vollzogen wurde, obgleich man sich mit Ernennung der Mitglieder des Unterrichts-Juri in den verschiedenen Gemeinden, und mit Prüfung der Primair-Lehrer eifrigst beschäftigte.

2) Ein Arrêté der damaligen Central-Administration des Roer-Dep. v. 12. Vendemiaire J. VII., (Anlage XV.) welches zur Ausführung des obigen Beschlusses ad 1. a) die damaligen Gymnasien, nämlich das Jesuiten, Laurenzianer und Montaner-Gymnasium, so wie die Regentien und Oekonomien der Gymnasien supprimirte, b) die Errichtung einer mit den ursprünglichen Unterrichtsfonds im Allgemeinen dotirten Central-Schule des Roer-Departements im hiesigen Exjesuiten-Gebäude verfügte, und c) den Hr. Dr. Best, Rektor der Universität, so wie den zum Empfänger der Universität bestellten Hrn. Weyer mit der Ausführung der dazu erforderlichen Maasregeln in besonderer Beziehung auf die Inventarisation und Beschlagnahme der mit diesen Gymnasien verbundenen und nunmehr der Central-Schule überwiesenen Mo- und Immo-

ihm beschieden. Dann kehrte Wenzeslaus nach Prag und von da nach Wien zurück. Die Absendung der Wiener Gesandtschaft hatte nicht zu Stande, § 15, das §. 17 § 18 zu den neu angeordneten Gesandtschaften, und die Ernennung der neuen Rath einer Gesandtschaft, § 19 zu den Gesandtschaften, welche Wenzeslaus an den Papst Bonifaz IX. sendete, § 20 zu den Gesandtschaften, welche Wenzeslaus an den Papst und Kardinal Peter de Luna, § 21 zu den Gesandtschaften, welche Wenzeslaus an den Papst Gregor XII. und Benedikt XIII. sendete, § 22 zu den Gesandtschaften, welche Wenzeslaus an den Papst Alexander V. und Johann XXIII. sendete, § 23 zu den Gesandtschaften, welche Wenzeslaus an den Papst Martin V. sendete, § 24 zu den Gesandtschaften, welche Wenzeslaus an den Papst Eugen IV. sendete, § 25 zu den Gesandtschaften, welche Wenzeslaus an den Papst Nikolaus V. sendete, § 26 zu den Gesandtschaften, welche Wenzeslaus an den Papst Pius II. sendete, § 27 zu den Gesandtschaften, welche Wenzeslaus an den Papst Paul II. sendete, § 28 zu den Gesandtschaften, welche Wenzeslaus an den Papst Sixtus IV. sendete, § 29 zu den Gesandtschaften, welche Wenzeslaus an den Papst Innocenz VIII. sendete, § 30 zu den Gesandtschaften, welche Wenzeslaus an den Papst Alexander VI. sendete, § 31 zu den Gesandtschaften, welche Wenzeslaus an den Papst Julius II. sendete, § 32 zu den Gesandtschaften, welche Wenzeslaus an den Papst Leo X. sendete, § 33 zu den Gesandtschaften, welche Wenzeslaus an den Papst Hadrian VI. sendete, § 34 zu den Gesandtschaften, welche Wenzeslaus an den Papst Clemens VII. sendete, § 35 zu den Gesandtschaften, welche Wenzeslaus an den Papst Paul III. sendete, § 36 zu den Gesandtschaften, welche Wenzeslaus an den Papst Julius III. sendete, § 37 zu den Gesandtschaften, welche Wenzeslaus an den Papst Marcellus II. sendete, § 38 zu den Gesandtschaften, welche Wenzeslaus an den Papst Paul IV. sendete, § 39 zu den Gesandtschaften, welche Wenzeslaus an den Papst Pius IV. sendete, § 40 zu den Gesandtschaften, welche Wenzeslaus an den Papst Pius V. sendete, § 41 zu den Gesandtschaften, welche Wenzeslaus an den Papst Gregor XIII. sendete, § 42 zu den Gesandtschaften, welche Wenzeslaus an den Papst Sixtus V. sendete, § 43 zu den Gesandtschaften, welche Wenzeslaus an den Papst Urban VII. sendete, § 44 zu den Gesandtschaften, welche Wenzeslaus an den Papst Gregor XIV. sendete, § 45 zu den Gesandtschaften, welche Wenzeslaus an den Papst Innocenz IX. sendete, § 46 zu den Gesandtschaften, welche Wenzeslaus an den Papst Clemens VIII. sendete, § 47 zu den Gesandtschaften, welche Wenzeslaus an den Papst Leo XI. sendete, § 48 zu den Gesandtschaften, welche Wenzeslaus an den Papst Paul V. sendete, § 49 zu den Gesandtschaften, welche Wenzeslaus an den Papst Gregor XV. sendete, § 50 zu den Gesandtschaften, welche Wenzeslaus an den Papst Urban VIII. sendete, § 51 zu den Gesandtschaften, welche Wenzeslaus an den Papst Innocenz X. sendete, § 52 zu den Gesandtschaften, welche Wenzeslaus an den Papst Alexander VII. sendete, § 53 zu den Gesandtschaften, welche Wenzeslaus an den Papst Clemens IX. sendete, § 54 zu den Gesandtschaften, welche Wenzeslaus an den Papst Clemens X. sendete, § 55 zu den Gesandtschaften, welche Wenzeslaus an den Papst Innocenz XI. sendete, § 56 zu den Gesandtschaften, welche Wenzeslaus an den Papst Alexander VIII. sendete, § 57 zu den Gesandtschaften, welche Wenzeslaus an den Papst Innocenz XII. sendete, § 58 zu den Gesandtschaften, welche Wenzeslaus an den Papst Clemens XI. sendete, § 59 zu den Gesandtschaften, welche Wenzeslaus an den Papst Innocenz XIII. sendete, § 60 zu den Gesandtschaften, welche Wenzeslaus an den Papst Benedikt XIII. sendete, § 61 zu den Gesandtschaften, welche Wenzeslaus an den Papst Clemens XII. sendete, § 62 zu den Gesandtschaften, welche Wenzeslaus an den Papst Benedikt XIV. sendete, § 63 zu den Gesandtschaften, welche Wenzeslaus an den Papst Clemens XIII. sendete, § 64 zu den Gesandtschaften, welche Wenzeslaus an den Papst Clemens XIV. sendete, § 65 zu den Gesandtschaften, welche Wenzeslaus an den Papst Pius VI. sendete, § 66 zu den Gesandtschaften, welche Wenzeslaus an den Papst Pius VII. sendete, § 67 zu den Gesandtschaften, welche Wenzeslaus an den Papst Leo XII. sendete, § 68 zu den Gesandtschaften, welche Wenzeslaus an den Papst Pius VIII. sendete, § 69 zu den Gesandtschaften, welche Wenzeslaus an den Papst Gregor XVI. sendete, § 70 zu den Gesandtschaften, welche Wenzeslaus an den Papst Pius IX. sendete, § 71 zu den Gesandtschaften, welche Wenzeslaus an den Papst Leo XIII. sendete, § 72 zu den Gesandtschaften, welche Wenzeslaus an den Papst Pius X. sendete, § 73 zu den Gesandtschaften, welche Wenzeslaus an den Papst Benedikt XV. sendete, § 74 zu den Gesandtschaften, welche Wenzeslaus an den Papst Pius XI. sendete, § 75 zu den Gesandtschaften, welche Wenzeslaus an den Papst Pius XII. sendete, § 76 zu den Gesandtschaften, welche Wenzeslaus an den Papst Johann XXIII. sendete, § 77 zu den Gesandtschaften, welche Wenzeslaus an den Papst Paul VI. sendete, § 78 zu den Gesandtschaften, welche Wenzeslaus an den Papst Johann Paul I. sendete, § 79 zu den Gesandtschaften, welche Wenzeslaus an den Papst Johann Paul II. sendete, § 80 zu den Gesandtschaften, welche Wenzeslaus an den Papst Benedikt XVI. sendete, § 81 zu den Gesandtschaften, welche Wenzeslaus an den Papst Franziskus sendete, § 82 zu den Gesandtschaften, welche Wenzeslaus an den Papst Leo XIV. sendete, § 83 zu den Gesandtschaften, welche Wenzeslaus an den Papst Pius XI. sendete, § 84 zu den Gesandtschaften, welche Wenzeslaus an den Papst Pius XII. sendete, § 85 zu den Gesandtschaften, welche Wenzeslaus an den Papst Johann XXIII. sendete, § 86 zu den Gesandtschaften, welche Wenzeslaus an den Papst Paul VI. sendete, § 87 zu den Gesandtschaften, welche Wenzeslaus an den Papst Johann Paul I. sendete, § 88 zu den Gesandtschaften, welche Wenzeslaus an den Papst Johann Paul II. sendete, § 89 zu den Gesandtschaften, welche Wenzeslaus an den Papst Benedikt XVI. sendete, § 90 zu den Gesandtschaften, welche Wenzeslaus an den Papst Franziskus sendete, § 91 zu den Gesandtschaften, welche Wenzeslaus an den Papst Leo XIV. sendete, § 92 zu den Gesandtschaften, welche Wenzeslaus an den Papst Pius XI. sendete, § 93 zu den Gesandtschaften, welche Wenzeslaus an den Papst Pius XII. sendete, § 94 zu den Gesandtschaften, welche Wenzeslaus an den Papst Johann XXIII. sendete, § 95 zu den Gesandtschaften, welche Wenzeslaus an den Papst Paul VI. sendete, § 96 zu den Gesandtschaften, welche Wenzeslaus an den Papst Johann Paul I. sendete, § 97 zu den Gesandtschaften, welche Wenzeslaus an den Papst Johann Paul II. sendete, § 98 zu den Gesandtschaften, welche Wenzeslaus an den Papst Benedikt XVI. sendete, § 99 zu den Gesandtschaften, welche Wenzeslaus an den Papst Franziskus sendete, § 100 zu den Gesandtschaften, welche Wenzeslaus an den Papst Leo XIV. sendete, § 101 zu den Gesandtschaften, welche Wenzeslaus an den Papst Pius XI. sendete, § 102 zu den Gesandtschaften, welche Wenzeslaus an den Papst Pius XII. sendete, § 103 zu den Gesandtschaften, welche Wenzeslaus an den Papst Johann XXIII. sendete, § 104 zu den Gesandtschaften, welche Wenzeslaus an den Papst Paul VI. sendete, § 105 zu den Gesandtschaften, welche Wenzeslaus an den Papst Johann Paul I. sendete, § 106 zu den Gesandtschaften, welche Wenzeslaus an den Papst Johann Paul II. sendete, § 107 zu den Gesandtschaften, welche Wenzeslaus an den Papst Benedikt XVI. sendete, § 108 zu den Gesandtschaften, welche Wenzeslaus an den Papst Franziskus sendete, § 109 zu den Gesandtschaften, welche Wenzeslaus an den Papst Leo XIV. sendete, § 110 zu den Gesandtschaften, welche Wenzeslaus an den Papst Pius XI. sendete, § 111 zu den Gesandtschaften, welche Wenzeslaus an den Papst Pius XII. sendete, § 112 zu den Gesandtschaften, welche Wenzeslaus an den Papst Johann XXIII. sendete, § 113 zu den Gesandtschaften, welche Wenzeslaus an den Papst Paul VI. sendete, § 114 zu den Gesandtschaften, welche Wenzeslaus an den Papst Johann Paul I. sendete, § 115 zu den Gesandtschaften, welche Wenzeslaus an den Papst Johann Paul II. sendete, § 116 zu den Gesandtschaften, welche Wenzeslaus an den Papst Benedikt XVI. sendete, § 117 zu den Gesandtschaften, welche Wenzeslaus an den Papst Franziskus sendete, § 118 zu den Gesandtschaften, welche Wenzeslaus an den Papst Leo XIV. sendete, § 119 zu den Gesandtschaften, welche Wenzeslaus an den Papst Pius XI. sendete, § 120 zu den Gesandtschaften, welche Wenzeslaus an den Papst Pius XII. sendete, § 121 zu den Gesandtschaften, welche Wenzeslaus an den Papst Johann XXIII. sendete, § 122 zu den Gesandtschaften, welche Wenzeslaus an den Papst Paul VI. sendete, § 123 zu den Gesandtschaften, welche Wenzeslaus an den Papst Johann Paul I. sendete, § 124 zu den Gesandtschaften, welche Wenzeslaus an den Papst Johann Paul II. sendete, § 125 zu den Gesandtschaften, welche Wenzeslaus an den Papst Benedikt XVI. sendete, § 126 zu den Gesandtschaften, welche Wenzeslaus an den Papst Franziskus sendete, § 127 zu den Gesandtschaften, welche Wenzeslaus an den Papst Leo XIV. sendete, § 128 zu den Gesandtschaften, welche Wenzeslaus an den Papst Pius XI. sendete, § 129 zu den Gesandtschaften, welche Wenzeslaus an den Papst Pius XII. sendete, § 130 zu den Gesandtschaften, welche Wenzeslaus an den Papst Johann XXIII. sendete, § 131 zu den Gesandtschaften, welche Wenzeslaus an den Papst Paul VI. sendete, § 132 zu den Gesandtschaften, welche Wenzeslaus an den Papst Johann Paul I. sendete, § 133 zu den Gesandtschaften, welche Wenzeslaus an den Papst Johann Paul II. sendete, § 134 zu den Gesandtschaften, welche Wenzeslaus an den Papst Benedikt XVI. sendete, § 135 zu den Gesandtschaften, welche Wenzeslaus an den Papst Franziskus sendete, § 136 zu den Gesandtschaften, welche Wenzeslaus an den Papst Leo XIV. sendete, § 137 zu den Gesandtschaften, welche Wenzeslaus an den Papst Pius XI. sendete, § 138 zu den Gesandtschaften, welche Wenzeslaus an den Papst Pius XII. sendete, § 139 zu den Gesandtschaften, welche Wenzeslaus an den Papst Johann XXIII. sendete, § 140 zu den Gesandtschaften, welche Wenzeslaus an den Papst Paul VI. sendete, § 141 zu den Gesandtschaften, welche Wenzeslaus an den Papst Johann Paul I. sendete, § 142 zu den Gesandtschaften, welche Wenzeslaus an den Papst Johann Paul II. sendete, § 143 zu den Gesandtschaften, welche Wenzeslaus an den Papst Benedikt XVI. sendete, § 144 zu den Gesandtschaften, welche Wenzeslaus an den Papst Franziskus sendete, § 145 zu den Gesandtschaften, welche Wenzeslaus an den Papst Leo XIV. sendete, § 146 zu den Gesandtschaften, welche Wenzeslaus an den Papst Pius XI. sendete, § 147 zu den Gesandtschaften, welche Wenzeslaus an den Papst Pius XII. sendete, § 148 zu den Gesandtschaften, welche Wenzeslaus an den Papst Johann XXIII. sendete, § 149 zu den Gesandtschaften, welche Wenzeslaus an den Papst Paul VI. sendete, § 150 zu den Gesandtschaften, welche Wenzeslaus an den Papst Johann Paul I. sendete, § 151 zu den Gesandtschaften, welche Wenzeslaus an den Papst Johann Paul II. sendete, § 152 zu den Gesandtschaften, welche Wenzeslaus an den Papst Benedikt XVI. sendete, § 153 zu den Gesandtschaften, welche Wenzeslaus an den Papst Franziskus sendete, § 154 zu den Gesandtschaften, welche Wenzeslaus an den Papst Leo XIV. sendete, § 155 zu den Gesandtschaften, welche Wenzeslaus an den Papst Pius XI. sendete, § 156 zu den Gesandtschaften, welche Wenzeslaus an den Papst Pius XII. sendete, § 157 zu den Gesandtschaften, welche Wenzeslaus an den Papst Johann XXIII. sendete, § 158 zu den Gesandtschaften, welche Wenzeslaus an den Papst Paul VI. sendete, § 159 zu den Gesandtschaften, welche Wenzeslaus an den Papst Johann Paul I. sendete, § 160 zu den Gesandtschaften, welche Wenzeslaus an den Papst Johann Paul II. sendete, § 161 zu den Gesandtschaften, welche Wenzeslaus an den Papst Benedikt XVI. sendete, § 162 zu den Gesandtschaften, welche Wenzeslaus an den Papst Franziskus sendete, § 163 zu den Gesandtschaften, welche Wenzeslaus an den Papst Leo XIV. sendete, § 164 zu den Gesandtschaften, welche Wenzeslaus an den Papst Pius XI. sendete, § 165 zu den Gesandtschaften, welche Wenzeslaus an den Papst Pius XII. sendete, § 166 zu den Gesandtschaften, welche Wenzeslaus an den Papst Johann XXIII. sendete, § 167 zu den Gesandtschaften, welche Wenzeslaus an den Papst Paul VI. sendete, § 168 zu den Gesandtschaften, welche Wenzeslaus an den Papst Johann Paul I. sendete, § 169 zu den Gesandtschaften, welche Wenzeslaus an den Papst Johann Paul II. sendete, § 170 zu den Gesandtschaften, welche Wenzeslaus an den Papst Benedikt XVI. sendete, § 171 zu den Gesandtschaften, welche Wenzeslaus an den Papst Franziskus sendete, § 172 zu den Gesandtschaften, welche Wenzeslaus an den Papst Leo XIV. sendete, § 173 zu den Gesandtschaften, welche Wenzeslaus an den Papst Pius XI. sendete, § 174 zu den Gesandtschaften, welche Wenzeslaus an den Papst Pius XII. sendete, § 175 zu den Gesandtschaften, welche Wenzeslaus an den Papst Johann XXIII. sendete, § 176 zu den Gesandtschaften, welche Wenzeslaus an den Papst Paul VI. sendete, § 177 zu den Gesandtschaften, welche Wenzeslaus an den Papst Johann Paul I. sendete, § 178 zu den Gesandtschaften, welche Wenzeslaus an den Papst Johann Paul II. sendete, § 179 zu den Gesandtschaften, welche Wenzeslaus an den Papst Benedikt XVI. sendete, § 180 zu den Gesandtschaften, welche Wenzeslaus an den Papst Franziskus sendete, § 181 zu den Gesandtschaften, welche Wenzeslaus an den Papst Leo XIV. sendete, § 182 zu den Gesandtschaften, welche Wenzeslaus an den Papst Pius XI. sendete, § 183 zu den Gesandtschaften, welche Wenzeslaus an den Papst Pius XII. sendete, § 184 zu den Gesandtschaften, welche Wenzeslaus an den Papst Johann XXIII. sendete, § 185 zu den Gesandtschaften, welche Wenzeslaus an den Papst Paul VI. sendete, § 186 zu den Gesandtschaften, welche Wenzeslaus an den Papst Johann Paul I. sendete, § 187 zu den Gesandtschaften, welche Wenzeslaus an den Papst Johann Paul II. sendete, § 188 zu den Gesandtschaften, welche Wenzeslaus an den Papst Benedikt XVI. sendete, § 189 zu den Gesandtschaften, welche Wenzeslaus an den Papst Franziskus sendete, § 190 zu den Gesandtschaften, welche Wenzeslaus an den Papst Leo XIV. sendete, § 191 zu den Gesandtschaften, welche Wenzeslaus an den Papst Pius XI. sendete, § 192 zu den Gesandtschaften, welche Wenzeslaus an den Papst Pius XII. sendete, § 193 zu den Gesandtschaften, welche Wenzeslaus an den Papst Johann XXIII. sendete, § 194 zu den Gesandtschaften, welche Wenzeslaus an den Papst Paul VI. sendete, § 195 zu den Gesandtschaften, welche Wenzeslaus an den Papst Johann Paul I. sendete, § 196 zu den Gesandtschaften, welche Wenzeslaus an den Papst Johann Paul II. sendete, § 197 zu den Gesandtschaften, welche Wenzeslaus an den Papst Benedikt XVI. sendete, § 198 zu den Gesandtschaften, welche Wenzeslaus an den Papst Franziskus sendete, § 199 zu den Gesandtschaften, welche Wenzeslaus an den Papst Leo XIV. sendete, § 200 zu den Gesandtschaften, welche Wenzeslaus an den Papst Pius XI. sendete, § 201 zu den Gesandtschaften, welche Wenzeslaus an den Papst Pius XII. sendete, § 202 zu den Gesandtschaften, welche Wenzeslaus an den Papst Johann XXIII. sendete, § 203 zu den Gesandtschaften, welche Wenzeslaus an den Papst Paul VI. sendete, § 204 zu den Gesandtschaften, welche Wenzeslaus an den Papst Johann Paul I. sendete, § 205 zu den Gesandtschaften, welche Wenzeslaus an den Papst Johann Paul II. sendete, § 206 zu den Gesandtschaften, welche Wenzeslaus an den Papst Benedikt XVI. sendete, § 207 zu den Gesandtschaften, welche Wenzeslaus an den Papst Franziskus sendete, § 208 zu den Gesandtschaften, welche Wenzeslaus an den Papst Leo XIV. sendete, § 209 zu den Gesandtschaften, welche Wenzeslaus an den Papst Pius XI. sendete, § 210 zu den Gesandtschaften, welche Wenzeslaus an den Papst Pius XII. sendete, § 211 zu den Gesandtschaften, welche Wenzeslaus an den Papst Johann XXIII. sendete, § 212 zu den Gesandtschaften, welche Wenzeslaus an den Papst Paul VI. sendete, § 213 zu den Gesandtschaften, welche Wenzeslaus an den Papst Johann Paul I. sendete, § 214 zu den Gesandtschaften, welche Wenzeslaus an den Papst Johann Paul II. sendete, § 215 zu den Gesandtschaften, welche Wenzeslaus an den Papst Benedikt XVI. sendete, § 216 zu den Gesandtschaften, welche Wenzeslaus an den Papst Franziskus sendete, § 217 zu den Gesandtschaften, welche Wenzeslaus an den Papst Leo XIV. sendete, § 218 zu den Gesandtschaften, welche Wenzeslaus an den Papst Pius XI. sendete, § 219 zu den Gesandtschaften, welche Wenzeslaus an den Papst Pius XII. sendete, § 220 zu den Gesandtschaften, welche Wenzeslaus an den Papst Johann XXIII. sendete, § 221 zu den Gesandtschaften, welche Wenzeslaus an den Papst Paul VI. sendete, § 222 zu den Gesandtschaften, welche Wenzeslaus an den Papst Johann Paul I. sendete, § 223 zu den Gesandtschaften, welche Wenzeslaus an den Papst Johann Paul II. sendete, § 224 zu den Gesandtschaften, welche Wenzeslaus an den Papst Benedikt XVI. sendete, § 225 zu den Gesandtschaften, welche Wenzeslaus an den Papst Franziskus sendete, § 226 zu den Gesandtschaften, welche Wenzeslaus an den Papst Leo XIV. sendete, § 227 zu den Gesandtschaften, welche Wenzeslaus an den Papst Pius XI. sendete, § 228 zu den Gesandtschaften, welche Wenzeslaus an den Papst Pius XII. sendete, § 229 zu den Gesandtschaften, welche Wenzeslaus an den Papst Johann XXIII. sendete, § 230 zu den Gesandtschaften, welche Wenzeslaus an den Papst Paul VI. sendete, § 231 zu den Gesandtschaften, welche Wenzeslaus an den Papst Johann Paul I. sendete, § 232 zu den Gesandtschaften, welche Wenzeslaus an den Papst Johann Paul II. sendete, § 233 zu den Gesandtschaften, welche Wenzeslaus an den Papst Benedikt XVI. sendete, § 234 zu den Gesandtschaften, welche Wenzeslaus an den Papst Franziskus sendete, § 235 zu den Gesandtschaften, welche Wenzeslaus an den Papst Leo XIV. sendete, § 236 zu den Gesandtschaften, welche Wenzeslaus an den Papst Pius XI. sendete, § 237 zu den Gesandtschaften, welche Wenzeslaus an den Papst Pius XII. sendete, § 238 zu den Gesandtschaften, welche Wenzeslaus an den Papst Johann XXIII. sendete, § 239 zu den Gesandtschaften, welche Wenzeslaus an den Papst Paul VI. sendete, § 240 zu den Gesandtschaften, welche Wenzeslaus an den Papst Johann Paul I. sendete, § 241 zu den Gesandtschaften, welche Wenzeslaus an den Papst Johann Paul II. sendete, § 242 zu den Gesandtschaften, welche Wenzeslaus an den Papst Benedikt XVI. sendete, § 243 zu den Gesandtschaften, welche Wenzeslaus an den Papst Franziskus sendete, § 244 zu den Gesandtschaften, welche Wenzeslaus an den Papst Leo XIV. sendete, § 245 zu den Gesandtschaften, welche Wenzeslaus an den Papst Pius XI. sendete, § 246 zu den Gesandtschaften, welche Wenzeslaus an den Papst Pius XII. sendete, § 247 zu den Gesandtschaften, welche Wenzeslaus an den Papst Johann XXIII. sendete, § 248 zu den Gesandtschaften, welche Wenzeslaus an den Papst Paul VI. sendete, § 249 zu den Gesandtschaften, welche Wenzeslaus an den Papst Johann Paul I. sendete, § 250 zu den Gesandtschaften, welche Wenzeslaus an den Papst Johann Paul II. sendete, § 251 zu den Gesandtschaften, welche Wenzeslaus an den Papst Benedikt XVI. sendete, § 252 zu den Gesandtschaften, welche Wenzeslaus an den Papst Franziskus sendete, § 253 zu den Gesandtschaften, welche Wenzeslaus an den Papst Leo XIV. sendete, § 254 zu den Gesandtschaften, welche Wenzeslaus an den Papst Pius XI. sendete, § 255 zu den Gesandtschaften, welche Wenzeslaus an den Papst Pius XII. sendete, § 256 zu den Gesandtschaften, welche Wenzeslaus an den Papst Johann XXIII. sendete, § 257 zu den Gesandtschaften, welche Wenzeslaus an den Papst Paul VI. sendete, § 258 zu den Gesandtschaften, welche Wenzeslaus an den Papst Johann Paul I. sendete, § 259 zu den Gesandtschaften, welche Wenzeslaus an den Papst Johann Paul II. sendete, § 260 zu den Gesandtschaften, welche Wenzeslaus an den Papst Benedikt XVI. sendete, § 261 zu den Gesandtschaften, welche Wenzeslaus an den Papst Franziskus sendete, § 262 zu den Gesandtschaften, welche Wenzeslaus an den Papst Leo XIV. sendete, § 263 zu den Gesandtschaften, welche Wenzeslaus an den Papst Pius XI. sendete, § 264 zu den Gesandtschaften, welche Wenzeslaus an den Papst Pius XII. sendete, § 265 zu den Gesandtschaften, welche Wenzeslaus an den Papst Johann XXIII. sendete, § 266 zu den Gesandtschaften, welche Wenzeslaus an den Papst Paul VI. sendete, § 267 zu den Gesandtschaften, welche Wenzeslaus an den Papst Johann Paul I. sendete, § 268 zu den Gesandtschaften, welche Wenzeslaus an den Papst Johann Paul II. sendete, § 269 zu den Gesandtschaften, welche Wenzeslaus an den Papst Benedikt XVI. sendete, § 270 zu den Gesandtschaften, welche Wenzeslaus an den Papst Franziskus sendete, § 271 zu den Gesandtschaften, welche Wenzeslaus an den Papst Leo XIV. sendete, § 272 zu den Gesandtschaften, welche Wenzeslaus an den Papst Pius XI. sendete, § 273 zu den Gesandtschaften, welche Wenzeslaus an den Papst Pius XII. sendete, § 274 zu den Gesandtschaften, welche Wenzeslaus an den Papst Johann XXIII. sendete, § 275 zu den Gesandtschaften, welche Wenzeslaus an den Papst Paul VI. sendete, § 276 zu den Gesandtschaften, welche Wenzeslaus an den Papst Johann Paul I. sendete, § 277 zu den Gesandtschaften, welche Wenzeslaus an den Papst Johann Paul II. sendete, § 278 zu den Gesandtschaften, welche Wenzeslaus an den Papst Benedikt XVI. sendete, § 279 zu den Gesandtschaften, welche Wenzeslaus an den Papst Franziskus sendete, § 280 zu den Gesandtschaften, welche Wenzeslaus an den Papst Leo XIV. sendete, § 281 zu den Gesandtschaften, welche Wenzeslaus an den Papst Pius XI. sendete, § 282 zu den Gesandtschaften, welche Wenzeslaus an den Papst Pius XII. sendete, § 283 zu den Gesandtschaften, welche Wenzeslaus an den Papst Johann XXIII. sendete, § 284 zu den Gesandtschaften, welche Wenzeslaus an den Papst Paul VI. sendete, § 285 zu den Gesandtschaften, welche Wenzeslaus an den Papst Johann Paul I. sendete, § 286 zu den Gesandtschaften, welche Wenzeslaus an den Papst Johann Paul II. sendete, § 287 zu den Gesandtschaften, welche Wenzeslaus an den Papst Benedikt XVI. sendete, § 288 zu den Gesandtschaften, welche Wenzeslaus an den Papst Franziskus sendete, § 289 zu den Gesandtschaften, welche Wenzeslaus an den Papst Leo XIV. sendete, § 290 zu den Gesandtschaften, welche Wenzeslaus an den Papst Pius XI. sendete, § 291 zu den Gesandtschaften, welche Wenzeslaus an den Papst Pius XII. sendete, § 292 zu den Gesandtschaften, welche Wenzeslaus an den Papst Johann XXIII. sendete, § 293 zu den Gesandtschaften, welche Wenzeslaus an den Papst Paul VI. sendete, § 294 zu den Gesandtschaften, welche Wenzeslaus an den Papst Johann Paul I. sendete, § 295 zu den Gesandtschaften, welche Wenzeslaus an den Papst Johann Paul II. sendete, § 296 zu den Gesandtschaften, welche Wenzeslaus an den Papst Benedikt XVI. sendete, § 297 zu den Gesandtschaften, welche Wenzeslaus an den Papst Franziskus sendete, § 298 zu den Gesandtschaften, welche Wenzeslaus an den Papst Leo XIV. sendete, § 299 zu den Gesandtschaften, welche Wenzeslaus an den Papst Pius XI. sendete, § 300 zu den Gesandtschaften, welche Wenzeslaus an den Papst Pius XII. sendete, § 301 zu den Gesandtschaften, welche Wenzeslaus an den Papst Johann XXIII. sendete, § 302 zu den Gesandtschaften, welche Wenzeslaus an den Papst Paul VI. sendete, § 303 zu den Gesandtschaften, welche Wenzeslaus an den Papst Johann Paul I. sendete, § 304 zu den Gesandtschaften, welche Wenzeslaus an den Papst Johann Paul II. sendete, § 305 zu den Gesandtschaften, welche Wenzeslaus an den Papst Benedikt XVI. sendete, § 306 zu den Gesandtschaften, welche Wenzeslaus an den Papst Franziskus sendete, § 307 zu den Gesandtschaften, welche Wenzeslaus an den Papst Leo XIV. sendete, § 308 zu den Gesandtschaften, welche Wenzeslaus an den Papst Pius XI. sendete, § 309 zu den Gesandtschaften, welche Wenzeslaus an den Papst Pius XII. sendete, § 310 zu den Gesandtschaften, welche Wenzeslaus an den Papst Johann XXIII. sendete, § 311 zu den Gesandtschaften, welche Wenzeslaus an den Papst Paul VI. sendete, § 312 zu den Gesandtschaften, welche Wenzeslaus an den Papst Johann Paul I. sendete, § 313 zu den Gesandtschaften, welche Wenzeslaus an den Papst Johann Paul II. sendete, § 314 zu den Gesandtschaften, welche Wenzeslaus an den Papst Benedikt XVI. sendete, § 315 zu den Gesandtschaften, welche Wenzeslaus an den Papst Franziskus sendete, § 316 zu den Gesandtschaften, welche Wenzeslaus an den Papst Leo XIV. sendete, § 317 zu den Gesandtschaften, welche Wenzeslaus an den Papst Pius XI. sendete, § 318 zu den Gesandtschaften, welche Wenzeslaus an den Papst Pius XII. sendete, § 319 zu den Gesandtschaften, welche Wenzeslaus an den Papst Johann XXIII. sendete, § 320 zu den Gesandtschaften, welche Wenzeslaus an den Papst Paul VI. sendete, § 321 zu den Gesandtschaften, welche Wenzeslaus an den Papst Johann Paul I. sendete, § 322 zu den Gesandtschaften, welche Wenzeslaus an den Papst Johann Paul II. sendete, § 323 zu den Gesandtschaften, welche Wenzeslaus an den Papst Benedikt XVI. sendete, § 324 zu den Gesandtschaften, welche Wenzeslaus an den Papst Franziskus sendete, § 325 zu den Gesandtschaften, welche Wenzeslaus an den Papst Leo XIV. sendete, § 326 zu den Gesandtschaften, welche Wenzeslaus an den Papst Pius XI. sendete, § 327 zu den Gesandtschaften, welche Wenzeslaus an den Papst Pius XII. sendete, § 328 zu den Gesandtschaften, welche Wenzeslaus an den Papst Johann XXIII. sendete, § 329 zu den Gesandtschaften, welche Wenzeslaus an den Papst Paul VI. sendete, § 330 zu den Gesandtschaften, welche Wenzeslaus an den Papst Johann Paul I. sendete, § 331 zu den Gesandtschaften, welche Wenzeslaus an den Papst Johann Paul II. sendete, § 332 zu den Gesandtschaften, welche Wenzeslaus an den Papst Benedikt XVI. sendete, § 333 zu den Gesandtschaften, welche Wenzeslaus an den Papst Franziskus sendete, § 334 zu den Gesandtschaften, welche Wenzeslaus an den Papst Leo XIV. sendete, § 335 zu den Gesandtschaften, welche Wenzeslaus an den Papst Pius XI. sendete, § 336 zu den Gesandtschaften, welche Wenzeslaus an den Papst Pius XII. sendete, § 337 zu den Gesandtschaften, welche Wenzeslaus an den Papst Johann XXIII. sendete, § 338 zu den Gesandtschaften, welche Wenzeslaus an den Papst Paul VI. sendete, § 339 zu den Gesandtschaften, welche Wenzeslaus an den Papst Johann Paul I. sendete, § 340 zu den Gesandtschaften, welche Wenzeslaus an den Papst Johann Paul II. sendete, § 341 zu den Gesandtschaften, welche Wenzeslaus an den Papst Benedikt XVI. sendete, § 342 zu den Gesandtschaften, welche Wenzeslaus an den Papst Franziskus sendete, § 343 zu den Gesandtschaften, welche Wenzeslaus an den Papst Leo XIV. sendete, § 344 zu den Gesandtschaften, welche Wenzeslaus an den Papst Pius XI. sendete, § 345 zu den Gesandtschaften, welche Wenzeslaus an den Papst Pius XII. sendete, § 346 zu den Gesandtschaften, welche Wenzeslaus an den Papst Johann XXIII. sendete, § 347 zu den Gesandtschaften, welche Wenzeslaus an den Papst Paul VI. sendete, § 348 zu den Gesandtschaften, welche Wenzeslaus an den Papst Johann Paul I. sendete, § 349 zu den Gesandtschaften, welche Wenzeslaus an den Papst Johann Paul II. sendete, § 350 zu den Gesandtschaften, welche Wenzeslaus an den Papst Benedikt XVI. sendete, § 351 zu den Gesandtschaften, welche Wenzeslaus an den Papst Franziskus sendete, § 352 zu den Gesandtschaften, welche Wenzeslaus an den Papst Leo XIV. sendete, § 353 zu den Gesandtschaften, welche Wenzeslaus an den Papst Pius XI. sendete, § 354 zu den Gesandtschaften, welche Wenzeslaus an den Papst Pius XII. sendete, § 355 zu den Gesandtschaften, welche Wenzeslaus an den Papst Johann XXIII. sendete, § 356 zu den Gesandtschaften, welche Wenzeslaus an den Papst Paul VI. sendete, § 357 zu den Gesandtschaften, welche Wenzeslaus an den Papst Johann Paul I. sendete, § 358 zu den Gesandtschaften, welche Wenzeslaus an den Papst Johann Paul II. sendete, § 359 zu den Gesandtschaften, welche Wenzeslaus an den Papst Benedikt XVI. sendete, § 360 zu den Gesandtschaften, welche Wenzeslaus an den Papst Franziskus sendete, § 361 zu den Gesandtschaften, welche Wenzeslaus an den Papst Leo XIV. sendete, § 362 zu den Gesandtschaften, welche Wenzeslaus an den Papst Pius XI. sendete, § 363 zu den Gesandtschaften, welche Wenzeslaus an den Papst Pius XII. sendete, § 364 zu den Gesandtschaften, welche Wenzeslaus an den Papst Johann XXIII. sendete, § 365 zu den Gesandtschaften, welche Wenzeslaus an den Papst Paul VI. sendete, § 366 zu den Gesandtschaften, welche Wenzeslaus an den Papst Johann Paul I. sendete, § 367 zu den Gesandtschaften, welche Wenzeslaus an den Papst Johann Paul II. sendete, § 368 zu den Gesandtschaften, welche Wenzeslaus an den Papst Benedikt XVI. sendete, § 369 zu den Gesandtschaften, welche Wenzeslaus an den Papst Franziskus sendete, § 370 zu den Gesandtschaften, welche Wenzeslaus an den Papst Leo XIV. sendete, § 371 zu den Gesandtschaften, welche Wenzeslaus an den Papst Pius XI. sendete, § 372 zu den Gesandtschaften, welche Wenzeslaus an den Papst Pius XII. sendete, § 373 zu den Gesandtschaften, welche Wenzeslaus an den Papst Johann XXIII. sendete, § 374 zu den Gesandtschaften, welche Wenzeslaus an den Papst Paul VI. sendete, § 375 zu den Gesandtschaften, welche Wenzeslaus an den Papst Johann Paul I. sendete, § 376 zu den Gesandtschaften, welche Wenzeslaus an den Papst Johann Paul II. sendete, § 377 zu den Gesandtschaften, welche Wenzeslaus an den Papst Benedikt XVI. sendete, § 378 zu den Gesandtschaften, welche Wenzeslaus an den Papst Franziskus sendete, § 379 zu den Gesandtschaften, welche Wenzeslaus an den Papst Leo XIV. sendete, § 380 zu den Gesandtschaften, welche Wenzeslaus an den Papst Pius XI. sendete, § 381 zu den Gesandtschaften, welche Wenzeslaus an den Papst Pius XII. sendete, § 382 zu den Gesandtschaften, welche Wenzeslaus an den Papst Johann XXIII. sendete, § 383 zu den Gesandtschaften, welche Wenzeslaus an den Papst Paul VI. sendete, § 384 zu den Gesandtschaften, welche Wenzeslaus an den Papst Johann Paul I. sendete, § 385 zu den Gesandtschaften, welche Wenzeslaus an den Papst Johann Paul II. sendete, § 386 zu den Gesandtschaften, welche Wenzeslaus an den Papst Benedikt XVI. sendete, § 387 zu den Gesandtschaften, welche Wenzeslaus an den Papst Franziskus sendete, § 388 zu den Gesandtschaften, welche Wenzeslaus an den Papst Leo XIV. sendete, § 389 zu den Gesandtschaften, welche Wenzeslaus an den Papst Pius XI. sendete, § 390 zu den Gesandtschaften, welche Wenzeslaus an den Papst Pius XII. sendete, § 391 zu den Gesandtschaften, welche Wenzeslaus an den Papst Johann XXIII. sendete, § 392 zu den Gesandtschaften, welche Wenzeslaus an den Papst Paul VI. sendete, § 393 zu den Gesandtschaften, welche Wenzeslaus an den Papst Johann Paul I. sendete, § 394 zu den Gesandtschaften, welche Wenzeslaus an den Papst Johann Paul II. sendete, § 395 zu den Gesandtschaften, welche Wenz

1) Hr. Dr. Beſt, Chef des öffentlichen Unterrichts, für die Klinik.*)

2) Hr. Dr. Dahmen für die allgemeine Sprachlehre und Philoſophie.

3) Hr. Faber**), (jetziger kaiſ. ruſſiſcher Staatsrath,)der den die Profeſſur ablehnenden Hrn. Antoine erſetzte; für die franzöſiſche Literatur

4) Hr. Gall für die alten Sprachen.

5) Hr. Dr. Haaß für die Entbindungs-Kunſt.

6) Hr. Dr. Kramp für die Mathematik, Experimental-Phyſik und Chemie.

7) Hr. Keil für die Geſetzgebung, ſpäter durch Hrn. Daniels erſetzt.

8) Hr. Reinhard, ſpäter durch Hr. Friedr. von Schlegel erſetzt, für die Geſchichte.

9) Hr. Dr. Stoll für die Natur-Geſchichte und Botanik.

---

*) Derſelbe war zuerſt für das Lehrfach der Experimental-Phyſik und Chemie beſtimmt.

**) Herr Faber gründete 1799 in Verbindung mit Hrn. Prof. Rheinhard und Hrn. Jum-Bach damaligen Mitgliede des Civil-Gerichts, jetzt des K. Appell.-Gerichts-Hofes hierſelbſt ein Journal unter dem Titel: Beobachter, welches nach Aufhebung der Central-Schule von dem auch durch ſeine ſonſtige ſchriftſtelleriſche Leiſtungen vortheilhafft bekannten Hrn. Jum-Bach fortgeſetzt wurde. Dieſes Journal in welchem ſich das Verdienſt der Unpartheilichkeit und ſchnell-vollſtändigen Mittheilung, mit einer höchſt intereſſanten Beobachtungs- und wiſſenſchaftlichen Darſtellungs-Gabe vereinigte, war das geleſenſte damaliger Zeit und zählte faſt eben ſo viele Abonnenten wie das ſpätere Journal de l'Empire zu Paris. Durch die Verfügung des Gouvernements, wonach nur im Chef lieu des Departements (Aachen) ein Journal erſcheinen dürfte, ging daſſelbe im Jahr 1810 ein.

ab; 2) die Pflicht der in diesen Gränzländern ein- und ausgehenden Waaren durch die Zollämter, wo die Zollstraße durchgeht, verzollt, einige, als Getreide, Salz, Wein, Vieh, Tabak, Pulver, Blei, Eisen, Kupfer, Gewehre und dgl. in Summa 31 Artikel, in das Land gebracht, Niemand ausgenommen, in Begriff ist, diese Grenzen durch Schleichen der Verzollung, Verbergen, Verstecken, Verschweigen, Verschleppen, Verschicken, Verkaufen, Verpfänden, Verschenken, Verwechseln, Verbrennen, Vergraben, Verschütten, Verwerfen, Verstopfen, Verschließen

Schule auf den Trümmern und aus den Fonds aller hiesigen Unterrichts-Anstalten errichtet wurde, während in den drei übrigen Departementen die Organisation der nur mit den Fonds der aufgehobenen Universität oder aus dem Departemental-Fonds dotirten Central-Schulen zu Bonn, Trier und Mainz, unter Beibehaltung der Gymnasien erfolgte. Durch diesen Mißgriff hatte Köln seit dieser Epoche keine Anstalt des Sekundairen-Unterrichts mehr.

Die Central-Schulen sollten den Mängeln der frühern Lehr-Einrichtung abhelfen, wie aus der Discussion des Staatsraths Fourcroy in der Sitzung des Corps legislatif über das die Central-Schulen aufhebende und an deren Stelle Lyzäen organisirende Gesetz vom 11. Floreal J. X. auf welches wir später zurückkommen werden, hervorgeht. Bei dieser Gelegenheit sagte Fourcroy:

Il existe cependant une différence, notable entre le Systême actuel et l'ancienne Hierarchie des écoles. L'intermediaire entre les premiers principes des sciences exactes et leur étude approfondie n'existait point entre les Collèges, et les facultés d'autrefois; ou au moins il n'était représenté que par les deux dernières classes de *Logique* et de *Physique* qu'on renfermait sous la denomination génerale de Philosophie des Collèges. Mais qu'enseignait-on pendant ces deux années que le plus grand nombre des écoliers ne passaient point, et devant lesquelles ils s'arrétaient la plupart comme devant une barrière qu'ils n'avaient que peu d'interêt a franchir? Les formes du raisonnement présentées avec l'appareil et le langage barbares de prétendus commentateurs d'Aristote qui l'avaient gâté en voulant le faire entendre ouvraient à la jeunesse la carrière de cette philosophie. Une morale aride par sa methode et rebutante par sa sécheresse venait en suite accompagnée d'une metho-

physique qui contrariait et obscurcissait même les idées profondes de Locke et de Condillac, on n'apprenait réellement la prémière année que l'art de rediger un sillogisme en forme, et de se préparer aux disputes scholastiques des thèses qui terminoient cette fastidieuse étude. Tout cela devoit bientôt ou être oublié dans la plupart des professions ou diriger vers de fausses routes dans l'étude des sciences exactes, lorsqu'on s'y livrait au sortir de cette classe. La seconde année de cette Philosophie des collèges consacrée a la Physique n'en portait presque que le nom. Quinze ans avant la suppression des Universités a peine y avait on ébauché un véritable enseignement des mathematiques et de la géometrie. Six mois tout au plus étaient accordés à ces sciences qui auraient dû occuper trois ou quatre années de la jeunesse; sur trois ou quatre cents écoliers, il s'entrouvait quelquefois deux ou trois dont l'application et l'intelligence ou dont une disposition particulière favorisait assez les progrès, pour leur faire tirer quelque profit de cette étude et pour décider leur goût. Au lieu d'un cours de Physique et d'histoire naturelle, un demonstrateur ambulant venait montrer quelques phénoménes, electriques ou magnétiques, quelques expériences dans le vide, la circulation du sang, dans le mésentere d'une grenouille, le spectacle du grossissement de quelques objets par le microscope.

Là se bornait l'étude de la nature dans les collèges, et l'on decorait ces séances de quelques heures du nom de Physique, parceque quelques mois auparavant on avait dicté des cahiers de théories et d'explications qui n'étaient que des mots presque vides de sens pour la grande majorité des éléves. Je n'ai point chargé le tableau; j'ai dit ce que j'ai vu, ce que plusieurs de ceux

qui m'écoutent ont eu comme moi, je n'ai point voulu faire une injurieuse critique des hommes qui étaient chargés de cet enseignement.

Plusieurs Professeurs en remplissaient les fonctions en gémissant et cherchaient à étendre, à rectifier cette instruction.

Les écoles centrales avaient remplacé et ce mot ancien, et si leur nombre trop considérable, leur égalité trop entretenaient avec la différence des lieux, des habitudes, des dispositions; leur origine placée dans des temps où les factions et les partis gênaient les plus belles institutions n'avaient point mis un obstacle insurmontable à leur marche, *et surtout des études purement classiques leur avaient presque des élèves disposés à profiter de l'instruction qui en faisaient la base*, elles auraient entièrement rempli le but que la philosophie avait marqué dans leur institution.

Eine Schilderung, die viel wahres und zum Theil unverblümt auf die bisherigen alten Zustände enthält. Allein man darf auch nicht zu weit gehen, und das Gute der frühern Einrichtungen verkennen. Ein Geschichtsmann den der Rektor Simon in der Sitzung des Gesetzgebenden Körpers vom 11. Floreal J. X. bei der festgesetzten Diskussion über die neue Organisation des öffentlichen Unterrichts sehr richtig aufstellte:

„Nous disons ces Lycées, ces écoles spéciales formeront une grande amélioration dans le système d'enseignement. Mais plus nous sommes riches de cette invention, moins nous devons devenir insensibles aux richesses antiques auxquelles nous sommes redevables des progrès que nous avons faits. Ne soyons pas ingrats envers ceux qui furent nos maîtres, et par ce que nous serons perfectionner l'enseignement de mystérieux par ceux, qui nous apprirent à les surpasser.

Si l'éloquent ami des mères de famille et de leurs enfans (Rousseau) à trouvé dans les deux tribunes nationales de dignes défenseurs, j'en désirerais aussi pour ces universités d'où sortirent tant d'hommes instruits et celèbres; le nom seul de Rollin et de quelques uns de ses successeurs les recommandent à la reconnaissance publique. Où enseigna-t-on mieux les belles lettres, les principes d'un goût pur et exquis? Si les sciences exactes y brillèrent d'un moindre éclat ce fut bien plus la faute des tems que celles des hommes estimables qui y présidaient à l'instruction.

On ne songe pas que depuis dix ans les universités sont dans le tombeau, qu'elles y ont été jetées au moment ou d'une marche lente, mais sûre elles allaient profiter des découvertes nouvelles. C'est de leur sein que sont sortis en grand nombre la plûpart de ces hommes qui ont conservé dans nos écoles sécondaires et centrales, qui porteront dans nos Lycées et nos écoles spéciales ces connaissances profondes, ces traditions certaines de la bonne littérature et de l'excellente instruction. Faisons mieux que nos devanciers puisque le progrès des lumières et la faveur des tems nous le promettent. Mais respectons ceux qui nous ouvrirent la route, et qui y ont laissé de si beaux monumens."

An ſich, und was den wiſſenſchaftlichen Geiſt betrifft, täuſchte die hieſige Central-Schule die durch ſie erregte Erwartungen nicht. Profeſſoren von ausgezeichnetem Talent, als ſolche auch durch ihre Schriften ſelbſt im Auslande rühmlichſt bekannt, wirkten an derſelben, und ihren vereinten Anſtrengungen verdanken viele Männer ihre Bildung, deren ſpätere Laufbahn durch nützliche und ehrenvolle Theilnahme an den öffentlichen Angelegenheiten bezeichnet worden iſt. Wenn ſie für die Wiſ-

senschaft und die Ausbildung der Jugend nicht noch mehr geleistet haben, so lag die Ursache davon wohl in Umständen, die ihnen nicht zugerechnet werden können; hauptsächlich in dem Mangel einer die verschiedenen Bildungsstufen gehörig umfassenden Organisation des öffentlichen Unterrichts, in dem nach oben und nach unten hin allzu isolirten Standpunkte dieser in ihrem Innern selbst noch an manchen Mängeln leidenden Anstalt, die sich im Allgemeinen auf folgende Hauptpunkte zurückführen lassen dürften:

1) Umfaßte der Unterricht bei der Central-Schule lange nicht alles was ein gut geordneter Unterricht erfordert.

2) Wurden bei der Central-Schule mehrere Vorlesungen gehalten, die der Zögling oft nicht gehörig benutzen konnte, weil ihm der vorbereitende Unterricht abging.

3) Wurde bei Errichtung der Central-Schule nicht gleichzeitig an gehörige Verbesserung der Primair-Schulen gedacht, und es blieb immer die Lücke zwischen Central- und Primair-Schulen indem es an einer Mittelschule fehlte, welche der Central-Schule Zuhörer zu liefern im Stande gewesen wäre.

Daher konnten auch die Vorlesungen auf der letztern, deren es ohnedies bei der kargen Besetzung der einzelnen Fakultäts-Wissenschaften mit Lehrern für die Ausbildung einiger Fächer, namentlich was die alten Sprachen betrifft, zu wenige gab, die verdiente Höhe nicht immer erreichen.

Ueber diese Mängel äusserte der Staatsrath Fourcroy in der vor dem Gesetzgebungs-Korps am 30. Germinal J. X. stattfindenden Diskussion über das die Central-Schulen aufhebende und an deren Stelle Lycäen organisirende Gesetz vom 11. Floreal J. X. im allgemeinen:

Le gouvernement a reconnu que les institutions établies par la loi du 3. Brumaire an IV. quoique dirigées

que des vœux plus grandes et plus libérales que les anciens Collèges et les universités qu'elles ont remplacées n'avaient point obtenus, tout le monde est de leur faire un avait espéré. Constamment occupé de ce qui était pour concourir ce qui est bien pour corriger ce qui est défectueux, pour réformer ce qui est mal, le gouvernement estimé sur l'état actuel des écoles semblera n'avoir pas dissimuler que le but d'utilité le plus grand manière de ces écoles ne permettait point de les maintenir.

Du 1er vor dem Zeitraum an à Février 3. X fortgegen Diöcesen über das erwähnte Gesetz vom 11. Jour 3. X. Lois des Actes Réciproquement:

Quelques dispositions de la loi (du 6. Brum. an IV.) n'étaient elles mêmes au nombre de ces écoles (centrales) Cependant plusieurs tous la surveillance de l'administration centrale, et de leur jury. Elles manquaient d'une direction immédiate, qui liât toutes les parties de l'enseignement les assujettît à un ordre relatif et général, et assurât l'exécution des règlements intérieurs qui devaient les ordonner sur le but de leur institution. Elles n'offrirent pendant longtemps que des cours isolés et sans lien les uns avec, et non un système établi d'instruction commune.

Mais ce sont les passions révolutionnaires qui s'opposèrent avec le plus d'efficacité à la création qu'elles étaient pu prendre. Il suffisait qu'elles eussent été la création du régime nouveau pour en dédaigner la plus grande partie des jeunes gens dont les familles conservaient attachées à l'ancien ordre des choses. Les opinions politiques connues ou présumées des professeurs devenaient aussi-tôt aussi un motif de répugnance pour leur doctrine, aspects des parents qui auraient choisi des opinions contraires. Il en résultait qu'à chaque mutation parmi les professeurs des élèves deser-

talent les cours et faisaient plus d'un nouveau disciple, qui remplit les abandonnés de même. Enfin il est juste d'ajouter encore que le gouvernement ne s'occupait guère des moyens de faire prospérer établissements. Ils restaient presque toujours livrés à leurs propres forces, et si à différentes époques les recteurs, quelques encouragemens, on s'apperçut bientôt de ce qu'on aurait pu en obtenir avec un système suivi d'attention et de surveillance. *Ce serait néanmoins une erreur de croire que les écoles centrales n'auraient point été utiles.* Le nombre des élèves qu'elles présentaient dans ses dernières années aurait suffisamment augmenté, l'ordre des études, et la manière de l'enseignement *n'étaient loin*, et l'administration avait pris d'elle même une marche plus exacte et régulière. *Le zèle et l'activité des professeurs avait rappelés à tout ce qui leur manquait*, ils ne s'étaient laissés rebuter ni par l'indifférence que l'autorité leur montrait, ni par la défiant de moyens dont ils avaient à se plaindre. Ils n'auraient eu besoin que de la certitude de conserver leur état pour attacher à leurs fonctions toute l'abondance des fruits qu'il était permis d'en attendre. Dans la Hesse Electorale wurden die Professoren der hiesigen Central-Schule eine bedeutend überwiesse Einnahme.

Auch war es von schädlichem Einfluße auf den Unterricht selbst, daß die Lehrer neben ihren literarischen Beschäftigungen sich mit der Verwaltung der Einnahmen beschäftigen. Les mêmes veulent posséder exclusivement ce que partagé tous les hommes qui s'attachent à elles sont der Staatsrath Röderer bei der beschehen discussion.

Die so schwache Verbindung der Gymnasien in einer Masse hatte eine große Verwirrung hervorgebracht. «Die Verbindung der Professoren that zwar also noch so sehr

recht, um das Glück zu suchen, aber alle Menschen gen ungsuchter, konnte sie demnach der Unordnung nicht steuern. Die Aufgabe, einen festen vorbestimmten Zustand anzuerkennen, mit vielen Stiftungen vermischten und beschwerten, durch verschiedene Verfügungen und unbestellige Ereignisse gehemmten Bestand zu retten, zu sichern, zweckmäßig zu verwalten, und die gesetzlich mit genauseiner Berücksichtigung der verschiedenen mit denselben verbundenen und vermischten Stiftungen zu verwenden, lehrte dieses unter den besten Absichten, die sich selbst nicht immer auf dem Boden dieses wahrhaften Grundsatzes gehalten, sich bewegten, das Muß der Kräfte, Zeit und die nothdürftigen (noch als absolutistischen Kenntnisse, welche bei dieser Professoral-Verwaltung billiger Weise auch nur vorausgesetzt werden konnten. Das Verwaltungs-Talent ist nicht immer mit dem wissenschaftlichen Geiste vereinigt, und findet sich selten bei Professoren.*) Le vide, sagte der Staatsrath Pommereul bei der Frage: Directorium, leisse dans le fait de S. Denis, une le genre d'administration des écoles centrales à rendre difficile inventaire, variable en nulle l'administration des écoles centrales.

*) Wissenschaft besser verstehen zu Lehren und Lehrmuss sich zu weise, um die Verwaltung von Gütern und die Verwaltung von Kassen und alle Umständlichkeit über Nachlässigkeit allein werden lassen Studien von großen Akademien. Wie ist einer Alten Universitäten, welche ihre Güter und Kassiste selbst verwalten, freie einige Lehrer, dem Verwaltungs-Wesen von dem unterrichten Theil bei Publikums, als nachtheilig gewesen wären. Siehe L. Meiners Allegl. Geschichte. Bd. 2. und auch verbesserte Lehrer bei Universitäten in Göttingen in seinem Werke über die Verfassung und Verwaltung deutscher Universitäten, Göttingen 1801. 1. Band. S. 99 und 99.

Lust waren daher die von Seitungs-Verfassern Namens, theils auch von den sämtlichen Besitzern ihre wirklichen Rechte, und Leistungsweise Verzeichnung ordnen Klagen, zu deren Beschwichtigung der General-Commissarius-Commissär Cloots, sich schon unter den ersten Abtheilen d. VIII. und einer, mit zwei und zwanzig mentalischen Mitgliedern, der Professional-Verwaltung genehmigt sind, die eigentliche Verwaltung der, der Central-Schule gewidmeten Güter, einer besondern, aus angeführten und Gesellschaftungen Einwohnern durch die Mitglieder Präfekten gebildeten Commission unter den Titel: Commission administrative des Biens et Revenus de l'Ecole centrale zu übertragen.

Diese Commission, welche unter dem 27. Fruktidor d. VIII. in Wirksamkeit trat, und unter dem 13. Brum. d. IX. das sub XVII. aufgenommene Reglement des Präfekten-Einen zur Norm erhielt, bestand aus den Herrn von Klopf, ehemaliger Bürgermeister der Residenz-Stadt, als Präsidenten, den Verwaltern von Kempis, ehemaligem Kurfürstlichen Geheimrath, Kramer Kanzlaunen Abtriert Buchhändler und Professor Reinhard, denen an die Stelle des abgetretenen Herr Bergrath Schmidt, als Empfänger unter dem 14. Germinal d. IX. beigegeben wurde. Herr Kramer zum Meister der Stuhl Klon bestellt, seine hohen seine Entlassung. An dessen Stelle erst durch Beschluß des Präfekten vom 8. Messidor d. IX. Herr von Wintzingerlin, ehemaliger Bürgermeister der hiesigen Residenzstadt, Mitglied des General-Departmental-Rathes, so wie auch Hr. Dr. Nickel, ehemaliger Professor der juridischen Fakultät daher gemäß Beschluß des Präfekten vom 3. Fruktidor d. XI. den zum Rücken besonderen Hr. von Wintzingerlin und gemäß Beschluß des Präfekten vom 27. Floreal d. XII. Hr. von Hornung,

den letzten Wunsche ganz entsprechend, Herr von Kreyßig-
ning, Herr Dr. von Rüppel zum Universitäten
bestellt, und sind, auf deßen Stelle, so wie jene des
ganz seinen Wunsche entsprechen Herr Prof. Schreiber
unter mündl Beschluß des Präsidium vom 15. Februar
d. J. Herr von Heinberg, ehemaliger Bürgermeister der Reichsstadt Kölln, und Herr Kinderf, Kaufmann dahier. Nach Berichtigung der Rechnungsverein-
bei der letzten Epoche, so ist mit dieß nämlich zufrieden
nur, daß er der Liquidation mit den Gläubigern und
Schuldnern der Anstalt, und manchen die Erhebung und
Ueberschreibung der Activstände herbeizuführen sehr gewissen
seyn Verfügungen war die Sonderung des eigentlichen
Stiftungs-Vermögens, dessen Bestimmung nur die literarische
Zeugung der Bürgen Jugend und geringen Familien oder
andern Kompagnien zum Gegenstande hatte, das erste
und wichtigste Erordernis, welches diese Verwaltung sich
an das Publikum, und um Unterstützung rechtlicher
Grundsätze erwandt. Lobenswerth hatte die damalige Ver-
waltung mit wesentlichen Schwierigkeiten zu kämpfen.
Die Liquidirung des Vermögens ehemaliger Universitäts-
Anstalten, die neue erforderliche Ordnung sämmtlicher
Rechnungen, eine schwierige Aufgabe, bei deren Lösung
Hr. Ritter, Vikar zu St. Andreas, und besonders Hr.
Heinken (jetzigen Rendant der Schul- und Stiftungsfonds)
mit großer Thätigkeit und Umsicht die Verwaltungs-
Kommission unterstützten. Allein bei diesen schwierigen
Verhältnissen fand die Kommission und bei den höhern
Behörden eine wohlwollende Anerkennung
und Unterstützung. Die freisinnige Regierung behandelte
die Personen, besonders die Mitglieder ähnlicher
Verwaltungen, die sich der Leitung und Behandlung
gemeinnütziger Angelegenheiten mit der größten Lauigkeit

möglichst unterlegen, mit möglichster Schonung, Mäßigung und Humanität, ohne ihre höhere Stellung auch nur im mindesten auf eine empfindliche Weise fühlen zu lassen, und nachdrückerte Instruktion vom 20. April 1790 auch ausdrücklich vorschrieb:

Les correspondances des préfets avec les sous-préfets et maires doit en conserver le caractère de l'autorité qui leur est départie en tempérer l'expression par l'observation de tous les égards, qui font alterer le pouvoir établi pour faire le bien commun et diriger sans cesse vers cet objet. Le seul cas où le style impératif peut être employé par l'autorité supérieure est celui où l'inobservation d'un fonctionnaire qui lui est soumis, l'oblige de rappeler à ce dernier la dépendance où il est placé par la constitution.

Il est bien désirable que les préfets au lieu de faire passer aux sous-préfets et aux maires des ordres trop connus et en quelque sorte absolus, les intéressent au contraire à l'exécution de toutes les dispositions qui leur sont confiées en leur en développant l'esprit et les motifs et en facilitant leur travail par des instructions claires et détaillées propres à éclairer l'inexpérience et à encourager les efforts. G. Fleuriguen Code administratif. Paris 1806.

Auch mit der weitern Anordnung des Etats der Gymnasien zum Behuf der Central-Schule betreffs, hat blos Verwaltungs-Kommission des Niederrheins an Ehren mit dem Municipal-Rathe der Stadt-Coesfeld Klöre Ordre gemacht zu haben, bei welcher nicht zur Beförderung der Professoren der Central-Schule verwendet, sondern letztere dem Gehrer vom 11. Brumaire Jahres VII. gemäß auch den Besoldungsetat der Departemental-Schulen gaben, wie in allen übrigen Departementen beibehalten

wurden, blieb wegen Unthätigkeit, als jede Central-Schule für das ganze Departement bestimmt, und der Bis-Unterricht des Zeichnens vom 22. Brumt. J. VIII, die bisherigen wenigen Departements, jenen des Innern Frankreichs gleichstellen, ebenso also wie letztere behandelt werden müssen.

Indessen wurden diese Unterrichts-Fonds, doch immer noch zu verwendenden Zwecken, zu Bau- und Einrichtungs-Kosten bei der Unzulänglichkeit der dazu bestimmten Summen und in Folge der Kriegsereignisse in Stockung gerathenen Fonds verwendet, ohne zugleich ihre unterrichtliche Bestimmung, zur Bestreitung der Schulbedürfnisse, jemals, der nicht mehr erfüllt wurde, zu ertheilen, ein Mangel, dessen nachtheilige Wirkungen bei der bevorwaltenden Jugend, namentlich bei den Zöglingen der Central-Schule auffallend sichtbar wurde.

Organisation der Sekundair-Schulen I. und II. Grades; Ansicht der Central-Schule; Bestimmung des hiesigen Unterrichts-Fonds.

Unter diesen Verhältnissen mußte es erkenntlich seyn zu sehen, wie die Regierung dem Mangel der Sekundair-Unterrichtes abzuhelfen bemüht war, und wie sie ihre Aufmerksamkeit auf den Sekundair-Unterricht durch das über die neue Organisation der Sekundair-Schulen unter dem 11. Flor. J. X. erlassene Gesetz, Anlage XVIII. richtete, wodurch auf den XIX. entsprechenden Vorschlag des Präfekten vom 18. Brumt. J. XI., wonach auch die Primair-Schulen ins Leben treten sollten, Bezug genommen wird.

Bei Errichtung der Sekundär-Schulen ging die Regierung auf eine ähnliche Weise zu Werke; sie stellte anfangs die vorzüglichsten Gymnasien wieder her, unter den Namen der alt die Stelle der Central-Schulen einnehmenden Sekundär-Schulen, über sie hob sie der großen Anzahl von Privat-Schulen einige auf, und ertheilte diesen den Titel und die Rechte von Sekundär-Schulen. Dieses Mittel wurde vorzüglich in Frankreich in Anwendung gebracht, wo die Gymnasien und die Zweige der öffentlichen Unterrichts-Anstalten durch die Folgen der Revolution mehr oder weniger verschwunden waren, und alle der Sekundär-Unterricht mehr Privat-Sache geworden, und Einzelnen Unternehmern eine Gewissheit unter der Oberaufsicht des Staates zu stehen schien. Ersteres ist hingegen besonders was dasselbe in den neuen vereinigten Departementen, neben drei bis vierzehn Gymnasien oder einzelnen Fonds denen Fonds noch beifanden, wie in Bonn, Koblenz, Mainz, Grenzstadt. Dies hat erhalten und für Alle die zweckmäßigste, und man begnügte sich einstweilen damit, ein Gymnasium noch einer entfernten Form beizubehalten, der Staatsrath Jourvoy äußerte sich der Diskussion über das Gesetz vom 11. Floreal X.

Avant il par permis d'espérer, que les communes, qui n'auroit pas de Lycée, et qui avaient une école centrale, trouveroit les moyens de conserver le local, les bâtimens, les frais déjà faits pour son établissement. Si les conservoit en une école secondaire plus forte et plus utile même qu'un ancien collège? En comment se trouveroit les conventions du plus grand nombre des écoles centrales actuelles en écoles secondaires, et sur la somme entière seule d'une partie des anciens collèges, qui ont existé des premiers, je doute dit-on pouvoir nous entretenir. Ce n'est plus à sept années paisiblement mises dans

l'étude malgré du fatigue qui doit être bornée, l'instruction des études secondaires, essentiellement littéraires, enfin, dans tout ce qui est nécessaire de conserver au moins l'esprit. Ces institutions réformées doivent offrir aux premiers besoins de la jeunesse avec l'étude des langues anciennes plus approfondies, avec une discipline plus propre aux mœurs du siècle, cette étude de la géographie, de l'histoire et des éléments des sciences physiques et mathématiques, qui ne soient plus courtes, désormais d'une éducation libérale, et qui soient seulement qu'elles seront alors utiles qu'elles peuvent l'être, telles seraient de fixer la durée des instructions littéraires difficiles dans les premier temps, ils donneront à ceux des jeunes gens qui seraient avant la leur instruction des connaissances plus à une étude de profondeur dans lesquelles ils auraient peut être plus l'occasion de les acquérir; elles proposeront aux études plus sérieuses et plus profondes des Lycées; ceux ou ils professeurs, trois de langues anciennes auxquelles ils associeront la géographie et l'histoire, deux en trois de sciences mathématiques et physiques suffiront à la plupart de ces écoles. Aussi dans les Lycées qui en sont encouragement seront à l'enseignement dans les écoles centrales, et qui ne pourront pas être appelés dans les Lycées, ne perdront pas le fruit de leurs travaux et de leur exercice. Ainsi le vœux ordre de choses pour améliorer le système entier d'instruction publique ne fera point de plaies sur les-quelles le Gouvernement ait à gémir.

Der Unterricht an der Central-Schule war indessen bis zum 31. Juni. 3. XII. fortgesetzt worden, wo dieselbe zu Aufhebung des Gesetzes des Central-Direktors des öffentlichen Unterrichts vom 26. Brim. 3. XII. gänzlich wurde. Die Suppression der Central-Schule

wurde besonders durch die bevorstehende Eröffnung des Lyzäums zu Bonn und der Rechtsschule zu Koblenz motivirt.

An deren Stelle trat nun gemäß dem sub XX. beigefügten von der Kommission der Central-Schule dem Präfekten vorgelegten und von demselben mittelst Beschlusses vom 28. Vendemiaire J. XII. provisorisch genehmigten Plane eine auf die augenblicklichen Bedürfnisse und nach dem Ertrage der damaligen geringen Einkünfte des disponibeln Fonds berechnete Sekundair-Schule, welche unter dem Namen Gymnasium im ehemaligen Laurentianer-Lehr-Hause am 1ten Frimaire J. XII. (23ten November 1803) eröffnet wurde.

Was die Richtung und innere Anordnung dieses wiederhergestellten Instituts betrifft, so wurde auf die Verbreitung der Sittlichkeit und jener Kenntnisse, die im Leben am nöthigsten und nützlichsten sind und zugleich eine feste und erleichternde Grundlage zur höhern Gelehrsamkeit darbieten, die vorzüglichste Aufmerksamkeit und Sorge verwandt. Es entstanden Lehrstühle für Religion*) für lateinische und griechische Sprache, Erklärung klassischer Schriftsteller, für deutsche und französische Sprache, für Metrik, Dicht- und Redekunst, für Naturgeschichte, Rechnenkunst, Algebra und Geometrie, für Kosmographie, Geographie und Geschichte.

---

*) Eine positive Religion deren thätige aber geläuterte Ausübung mit dem gesetzlich-bürgerlichen Leben innig verbunden seyn muß, ist so nothwendig als der Staat selbst. In dieser Hinsicht liegt etwas Wahres in dem paradoxen Satze eines geistvollen jungen Schriftstellers: der Mensch in seinem Hochmuth wollte gen Himmel fliegen; er fiel und brach sich Arm und Bein: da wurden ihm zwei Krücken: Kirche und Staat. Diese Krücken wird er aber wohl bis zu seiner völligen Aussöhnung mit dem Himmel behalten müssen. Siehe die Freiheit des Unterrichts Bonn 1829.

Digitized by Google

Diese Lehrstühle wurden von Männern besetzt, die durch den glücklichen Erfolg ihrer Bemühungen um Bildung und Unterricht der Jugend den Dikasterien und ihren Lehren vortheilhaft bekannt waren, nämlich:

1) H. Overbach als Director, ehemals Professor der Philosophie und Prälect der Gottesehre im Isaurianischen Gymnasium.

2) Hr. Wilhelm Hermann als Professor der Kosmographie und Geschichte, ehemals Professor der Philosophie im Isaurianischen Gymnasium.

3) Hr. Rudolph Rudolf Hesler, Professor der griechischen Sprache, ehemals Professor der Botanik und der griechischen Sprache am Isaurianischen Gymnasium.

4) Hr. Johann Baptist Augustin, Professor der deutschen und lateinischen Sprache, ehemals Professor der nämlichen Sprachen und der Dichtkunst am Isaurianischen Gymnasium.

5) Hr. Johann Dolant, Professor der Mathematik (der schon seine Vorl. Professor Lenter einige worden), ehemals Professor der Dichtkunst und Geschichte am Isaurianischen Gymnasio.

6) Hr. Gramoslav, Professor der Natur-Geschichte, ehemals Professor der Dichtkunst und der Geschichte im Isaurianischen Gymnasio.

7) Hr. Juttel, Professor der lateinischen Sprache, ehemals Professor der Philosophie im Cyrillischen Gymnasio.

Die Schüler waren in 4 Klassen eingetheilt, worin jeder in seinem eigenen bequem eingerichteten Zeichnen von der angemessenen Unterricht erhielt. Die Stund- und Feiertage waren von 8 bis 9 Uhr Morgens der Religionslehre gewidmet. Die Unterricht dauerte von Morgens 8 bis 11 Uhr und Nachmittags von 1 bis 4 Uhr. Nicht bloß diese sind bestanden sogenannte Stimmen, (Repetitorien).

Um in die erste Schule treten zu können ward ein Alter von 10 Jahren wenigstens und einige Kenntnisse der lateinischen Sprache erfordert.

Alle diejenigen, welche ehemals vermöge Familien und Orts-Stiftungen im Montaner, Laurentianer und Erjesuiten-Gymnasio die fünf ersten Schulen besuchen mußten, waren gehalten in den vier neu errichteten Klassen sich den Studien zu widmen, um den Genuß der Stiftungen fortbeziehen zu können.

Das halbjährig voraus zu bezahlende Schulgeld war für die erste und zweite Klasse auf 24 Franken, für die dritte und vierte aber auf 48 Franken jährlich festgesetzt. Alle sonst eingeführte Honorarien fielen weg. — Jährlich um Ostern und beim Schlusse des Schuljahrs fanden zwei öffentliche Prüfungen statt, nämlich eine im Monat Germinal, die andere im Monat Fruktidor. Auf diese letzte Prüfung folgte die feierliche Austheilung der Prämien, und einmonatliche Vakanz. —

Der Direktor Overbach hatte mit dieser Lehr-Anstalt ein Pensionat verbunden, das sich durch ununterbrochene Aufsicht und gute Disziplin so wie reinliche Verpflegung vortheilhaft auszeichnete. Der vierteljährig praenumerando zu erlegende Pensions-Preis war für das Schuljahr auf 130 Rthlr. od. 390 Frs. nebst 12 Fr. für Aufwartung festgesetzt.

Die vorstehend berührten Einrichtungen wurden mittelst des sub XXI. beigefügten Beschlusses des Gouvernements vom 27. Floreal J. XII. förmlich sanktionirt, und mittelst Erlasses des mit der Direktion des öffentlichen Unterrichts beauftragten Staatsraths Fourcroy v. 20. Brum. n. J. der Präfekt veranlaßt, die Liste der sich zu Direktoren u. Lehrern eignenden Personen einzureichen; wonach die bereits erwähnten Lehrer ihre förmliche Anstellungs-Dekrete erhielten, und die Professoren Herrn Breuer, Alexius und Löhr zutraten,

Diese Schule bildete indessen nur die Grundlage des höhern Unterrichts, da sie sich mehr auf die Elemente der Wissenschaften beschränkte. Die damalige Verwaltungs-Kommission in Verbindung mit der städtischen Behörde war daher bemüht, bei dem Gouvernement die Erlaubniß zur gleichzeitigen Eröffnung der höhern Curse in der Moral, den physikalischen und mathematischen Wissenschaften, in der Logik und in den schönen Künsten nachzusuchen. Wichtige Verhandlungen fanden demnach mit den betreffenden Ober-Behörden über die definitive Einrichtung dieser höhern Unterrichts-Anstalt statt, ohne zum erwünschten Resultate zu führen. Namentlich interessirte sich die Verwaltungs-Kommission für die Gewinnung eines Lyzäums, wobei sie von dem, die Stelle des Präfekten des Roer-Departements versehenden Präfektur-Rathe Herrn Jakobi lebhaft unterstützt wurde.*) Die unausgesetzten Bemühungen der erwähnten Kommission, für Köln, eine höhere Unterrichts-Anstalt zu gewinnen, verdienen reelle Anerkennung. Besonders nahm Herr Thiriart als aufgeklärter Verwalter sich dieser Angelegenheit mit großer Thätigkeit und Umsicht an. Immittelst gab die im Frukt. J. XII. (Septemb. 1804) hier statt findende Anwesenheit Napoleons, damaligen Kaisers von Frankreich, der Verwaltungs-Kommission eine besondere Veranlassung die Ansprüche der Stadt Köln auf Bewilligung einer höhern Unterrichts-Anstalt zu erneuern, und ihr desfallsiges Gesuch dem Kaiser vorzutragen. Die Kommission bestehend aus den Herren: von Klespé, von Kempis und Thiriart, ward den 27. Fruktidor J. XII. zur Audienz zugelassen, und überreichte dem Kaiser eine kurz gefaßte

*) Siehe Akten der hiesigen Schul-Verwaltung sub rubro: Etablissement du Lycée.

Denkschrift, wodurch sie auf definitive Genehmigung des den Ministerien vorgelegten und nach der Anleitung der General-Studien-Inspektoren entworfenen Planes einer hier zu errichtenden höhern Sekundair-Schule, so wie auf Ueberweisung aller Schulgüter und des Maximinen-Klosters an dieselbe antrug. Napoleon versprach die Sache in Erwägung zu nehmen. Am andern Morgen erschien der Staatsrath Herr Bigot de Preameneu mit verschiedenen Personen des kaiserlichen Gefolges im Jesuiten-Kollegium und untersuchte, so viel es die Zeit erlaubte, alles, was zu einem Entschlusse über den Antrag an den Kaiser führen konnte. Nach einigen Stunden kehrte der Staatsrath sehr befriedigt ins Hoflager zurück und schon am andern Tage erhielt die Verwaltungs-Kommission die schriftliche Antwort: Sa Majesté accorde cette demande, elle donnera des ordres au Ministre de l'intérieur pour l'exécution.

Der Staatsrath Fourcroy, der auch zwei Inspecteurs généraux de l'Instruction publique die Herren Colomb und Noel beauftragt hatte, die kölnischen Unterrichts-Anstalten zu untersuchen, verlangte inzwischen nähere Aufschlüsse, welche die Verwaltungs-Kommission möglichst vollständig zu ertheilen sich bemühte.

Unterrichtet, daß die Städte Mainz und Bonn, letztere durch das Organ des in Paris anwesenden Hrn. Eichhof sich alle Mühe gaben, ein Lyzeum zu erhalten, suchte die Verwaltungs-Kommission wiederholt die Regierung über die mit der Errichtung eines Lyzeums und einer Spezial-Schule für Medizin in Köln verknüpften Vortheile aufzuklären. Die mit der Organisation der Lyzeen zu Mainz und Bonn beauftragte Kommission unter dem Vorsitze der General-Studien-Inspektoren Noel und Coëffier, welche im Auftrage des Staatsrathes Fourcroy, Köln, zur Prü-

fung der die Aufnahme in ein Lyzäum nachſuchenden Zöglinge der hieſigen Sekundair-Schule beſuchte, unterſtützte dieſen Antrag. Die Verwaltungs-Kommiſſion ſetzte ſich dieſerhalb auch mit dem Staatsrath Röderer und dem Hrn. Rigal, Mitglied des Geſetzgebungs-Körpers, ſo wie dem Herrn Senator Monge in Verbindung, wobei ſie beſonders den Zuſammenhang der Studien-Stiftungen mit den ehemaligen kölniſchen höhern Lehr-Anſtalten geltend machte. Immittelſt wurde der Verwaltungs-Kommiſſion die nachgeſuchte Erlaubniß zur proviſoriſchen Eröffnung der höhern Curſe in der Moral, den philologiſchen, mathematiſchen und phyſikaliſchen Wiſſenſchaften von dem damaligen Präfekten, Staatsrath Laumond unter dem 10. Vendem. J. XIV. gewährt; eine Nachricht, die mit allgemeiner Freude hier aufgenommen und bei Gelegenheit der Preis-Austheilung*) für die im Laurentianer Lehrhauſe errichtete Sekundair-Schule zur öffentlichen Kenntniß gebracht wurde.

*) Da nach dem geſetzlichen Aufhören aller Central-Schulen mit dem Schluſſe des J. XII. die hieſigen öffentlichen Lehrer der höhern Unterrichts-Anſtalt das ganze Jahr hindurch außer ihrem Wirkungskreiſe und Gehalt geſtellt waren, und die zu jener Anſtalt gereiften Jünglinge ſich mit Privat-Unterricht behelfen mußten, ſo unterblieb hier auch für dieſes Jahr die ſonſt übliche öffenliche Austheilung der Preiſe für die höhere Schule und jene für die Zöglinge der im ehemaligen Laurentianer-Gymnaſium errichteten Sekundair-Schule hatte allein ſtatt. Dennoch unterließ die Verwaltung der Studien-Fonds es nicht, die religiöſen ſowohl als politiſchen Ceremonien des Tages mit der, für die Eltern und Jugendfreunde ſowohl, als für die Lehrlinge ſelbſt ſo ſehr intereſſanten gewöhnlichen Feierlichkeit anzukündigen und zu vollführen.

Den 23. September 1805 Morgens 8 Uhr zogen die vier Klaſſen jener Schule mit ihren vorgetragenen Vexillen aus

Der demnach provisorisch am 2. Nov. 1805 eröffnete höhere Unterricht erfreute sich reger Theilnahme, unter der Leitung verdienstvoller Männer, wie Kramp, Fr. von Schlegel, Wallraf, Förster. Mit dieser Anstalt war zugleich ein mit allen Hülfsmitteln versehenes Musäum unter ununterbrochener Aufsicht des Bibliothekars als Censors des Musäums, Hr. Flatten, nachher des Hrn. Marchand verbunden, wo die Studierenden die dem öffentlichen Unterrichte nicht gewidmeten Stunden zweckmäßig zubrachten, und Anleitung zur höheren Selbstbildung fanden.

Das Schulgeld für diese höhere Anstalt belief sich auf 50 Franken. Auch die Schwimmkunst gehörte zu den Unterrichts-Gegenständen der Sekundair-Schule. Durch den sub XXII. anliegenden Ministerial-Beschluß vom 30. Prair. J. XII. wurde sie in allen Lyzäen und Sekundair-Schulen förmlich eingeführt. Endlich erfolgte die definitive Organisation des öffentlichen Unterrichts, indem der Kaiser Napoleon das sub XXIII. beigefügte aus St. Poelten datirte Decret vom 22. Brum. J. XIV*) erließ, wodurch

---

ihrem Lokale zur feierlich ausgezierten Kollegien-Kirche der Exjesuiten, wo nach der Erscheinung der eigends dazu eingeladenen öffentlichen Militair- und Civil-Autoritäten und der verschiedenen Verwaltungs-Glieder das feierliche Hochamt und das Te Deum mit einer trefflich ausgeführten Musik von Haydn abgesungen, darauf die Preis-Austheilung unter Pauken- und Trompeten-Schall vor einer ungewöhnlichen Menge theilnehmender Zuschauer vollzogen, und das Namen-Verzeichniß der mit Belohnungen oder Ehren-Meldungen gekrönten Zöglinge den Anwesenden mitgetheilt wurde.

**) Die Urschrift dieses Dekrets überbrachte als Courier der Auditeur im Staatsrathe Fhr. von Loe, dessen Vater als Staatsrath der eifrigste Beförderer dieser Angelegenheit war und sich überhaupt des Interesse der Stadt Köln mit Wärme annahm.

1) die in dem Lokal des ehemaligen Laurentianer-Gymnasiums existirende Schule den Titel Kommunal-Sekundair-Schule 1. Grades erhielt, 2) außer dieser Schule eine zweite unter dem Namen Kommunal-Sekundair-Schule 2ten Grades errichtet, die Gebäude und Dependenzien des Exjesuiten-Collegiums, so wie des ehemaligen Klosters St. Maximin der Stadt Köln, zum Gebrauche dieser Schule 2ten Grades überlassen, 3) sämmtliche Güter, Kapitalien und Einkünfte der Stiftungen der ehemaligen Gymnasien, so wie die Güter und Einkünfte der aufgehobenen Jesuiten, welche speziell und ursprünglich den öffentlichen Unterrichts-Anstalten von Köln angehörten, zum Unterhalt der Schulen 1ten und 2ten Grades dieser Stadt bestimmt wurden.

In dem besagten, diese Begünstigungen aussprechenden Dekrete wurde die Verwaltung dieses Fonds einem Verwaltungs-Bureau, bestehend aus dem Unter-Präfekten, dem Maire, zwei Gemeinde-Räthen, dem ersten Prokurator bei dem ersten Instanz-Gerichte, dem Friedens-Richter der Sektion, und den Direktoren der Sekundair-Schulen, nach Anleitung der über die Organisation der Communal-Schulen in dem sub XXIV. beigefügten Arrêté vom 19. Vendem. J. XII. enthaltenen Bestimmungen übertragen. Diese im Februar 1806 installirte Kommission, welche den Titel Bureau d'Administration führte, den Unterpräfekten an ihrer Spitze hatte, den Maire aber nur zu ihren Mitgliedern zählte, bestand aus den Herren von Klespé Unterpräfekt und Präsident; von Wittgenstein Maire, Keil kaiserlicher Prokurator, Bertram Friedensrichter, von Heinsberg Direktor der Schule zweiten Grades, von Herwegh und von Geyr Munizipal-Räthen, Overbach Direktor der Schule des ersten Grades und Thiriart, dessen Ernennung als Procureur-Gerant unter

dem 10. Juni 1806, Seitens des Miniſters des Innern des Grafen Champagni erfolgte und der am 8. Juli nämlichen Jahres ſeine Amtsführung antrat. Der Procureur gerant, welchem ein Secretaire controleur in der Perſon des Herrn Chriſtian Bochem beigegeben war, hatte bei dieſem Verwaltungs-Bureau eine berathende Stimme, und war unter der unmittelbaren Aufſicht deſſelben mit der Verwaltung der dem Unterrichte gewidmeten Güter und Kapitalien ſo wie der desfallſigen Einkünfte beauftragt.*)

Am Schluſſe jedes Jahres legte das Bureau d'Administration dem Präfekten des Departements eine Haupt-Rechenſchaft über die Lage der Schulen ab, der ſolche mit ſeinem motivirten Gutachten begleitet, dem Staatsrathe, Direktor dts öffentlichen Unterrichts vorlegte.

Die generellen Ausgaben der Schulen wurden jedes Jahr durch den Miniſter des Innern auf den Antrag des Bureau d'Administration feſtgeſetzt und keine hierin nicht vorgeſehene Ausgabe konnte ohne Genehmigung des Miniſters des Innern ſtatt finden. Dem Bureau d'Administration war auch die Entſcheidung über die Admiſſions-

*) In dem urſprünglichen Entwurfe zum kaiſerlichen Dekrete war die ausübende Verwaltung zweien Beamten übertragen, nämlich einem Procureur gerant und einem Kaſſirer; in Paris aber hatte man die Abänderung getroffen, daß beide Stellen in einer Perſon vereinigt werden ſollten, wie wenig auch dieſe Vereinigung auf die ſpeziellen hieſigen Verhältniſſe paſſen mochte. Als das erwähnte Dekret daher zur Ausführung kam, fand die Einrichtung ſtatt, daß dem Namen nach der Procureur gerant zwar zugleich als Kaſſirer in allen öffentlichen Angelegenheiten erſchien, ein beſonderer Kaſſirer in der Perſon des ehemaligen Pfarrers [illegible] Stiftes B. M. V. im Capitolio Hrn. Bernard Claren aber die Geldbewegungen betrieb.

Kosten der Stiftungs-Verwaltung beigelegt. Von dieser Behörde werden die Zahlungen der Stiftungs-Stipendien und alle Ausgaben der Schulen veranlaßt, und derselben wird besonders zur Pflicht gemacht, darauf zu wachen, daß diejenigen Fonds, welche von Nachkommen der Familien-Stiftungen gehoben, nicht mit der zur Unterhaltung der Schulen bestimmten Fonds vermischt werden.

Der Unterricht der Schulanstalten ersten Grades umfaßt:

a) die Elemente der lateinischen, französischen und deutschen Sprache und die 4 Spezies.

b) die Syntax, Aufsätze und Uebersetzung in jeder dieser drei Sprachen.

c) die Poesie, die Mythologie, die Verskunst, in den drei Sprachen, die Elemente der griechischen Sprache u. die Mathematik.

d) die Dicht- und Redekunst in den drei Sprachen, die Lektüre der klassischen Schriftsteller, die Fortsetzung der griechischen Sprache und der Mathematik bis zu der über den Kegelschnitten.

Der Unterricht, von unten in Fortsetzungen gehend, wenden einen die Verschiedung als Direktor und Lehrer ernannt für die griechische, lateinische, französische und deutsche Sprache und zwei für die mathematischen Klassenschulen bestimmt.

Die Schule zweiten Grades umfaßt:

a) die schönen Wissenschaften*) und Beredsamkeit der Rede- und Dichtkunst, die Erklärung griechischer, lateinischer, französischer und deutscher Schriftsteller.

*) Durch Allerhöchste Cabinets-Ordre vom 14. Januar 1817 wurde die Verordnung wegen Errichtung der Gymnasial-Schulen, und eine Verordnung wegen Einrichtung, wie Direktoren, Lehrer und Gymnasialschulen seine vorgeschrieben, die auf die Schulen des ganzen Staats haben, aufgehoben und erhalten worden sollten.

2) die Logik, die Regeln des Raisonnement und die Geschichte der verschiedenen philosophischen Systeme, 3) die ganze höhere und die angewandte Mathematik.

4) die Experimental-Physik, die Chemie und ihre Anwendung auf Künste und Manufakturen.

5) die Naturgeschichte mit Ausdehnung auf die Botanik und Pharmacologie.

Der Unterricht wurde, was die schönen Wissenschaften betrifft, in griechischer, lateinischer, französischer und deutscher Sprache, was hingegen die Klassen betrifft, wo der Unterricht der alten Sprachen nicht statt fand, in französischer Sprache ertheilt. Die Schule zweiten Grades bestand aus einem Direktor und 6 Professoren, wovon zwei für die schönen Wissenschaften, einer für die Logik, und zwei für die mathematischen Wissenschaften, einer für die Naturgeschichte.

Die beiden Direktoren waren geborne Mitglieder des Bureau d'Administration. Sie wurden so wie die Professoren der beiden Schulen nach den Bestimmungen des Arrêté vom 19. Vendem. J. XII. mithin auf den Vorschlag des Bureau d'Administration durch den Minister des Innern ernannt.

Jede Schule zählte drei Arten Zöglinge:

Die Stiftungs-Portionisten (Inhaber von Stiftungen).

Die Internen.

Die Externen.

Um in die Schule zweiten Grades aufgenommen zu werden, wurde der folgerechte Besuch aller Kurse der Schule ersten Grades, oder die Kenntniße der griechischen lateinischen, französischen und deutschen Sprache, so wie der Mathematik bis zur Geometrie erfordert. Der Aufnahme in jede der beiden Schulen ging eine von dem Direktor vorgenommene Prüfung voraus, die über die Fähigkeit zur Aufnahme entschied.

Die Abgänge der Schule ersten Grades entschädigten eine jährliche Contribution von 20 Frk., jene der Schule zweiten Grades eine Contribution von 30 Frk.

Die Gehälter der Directoren, Professoren und des Procureur general waren auf die der Schulen einerlei Fonds angewiesen. Sie wurden vom Minister des Innern auf den Vorschlag des Bureau d'administration und nach eingegangenen Gutachten des Präfecten festgesetzt. Jeder Professor der beiden Schulen hatte gleichviel, wenn er den jährigen fixen Gehalt zu einerlei Contributionen, die zu gleichen Theilen unter alle Professoren jeder Schule vertheilt wurden. Auf diese Weise war das Einkommen der Professoren auch an die Progression der Schule gebunden, ohne ihre durch fixen Gehalt gesicherte Existenz unthätigkeit davon abhängig zu machen. Die Rektor-Stellen in der Distinction über der Schule, Nivoau 2. X. äußerte sich: On pourrait en consacrer de reponder avec Schmidt, que l'éducation doit être plus soignée; les professeurs moins chargés, l'émulation entre eux plus grande quand les institutions dépendent de la bonne opinion qu'l'on a d'eux dans le public, que quand ils n'ont à répondre qu'à la surveillance toujours oiseuse du gouvernement.*

* Seulement jedoch sich in Ansehung der Belohnung der Lehrer in mehrfachem Betracht dazu eines und devraient à la fois et leur temps et leurs facultés au difficile emploi de former des hommes utiles, des citoyens vertueux und des droits au respect et à la reconnaissance de la nation. Il faut que la considération, l'opinion et un repos honorable soient le prix et le terme de tels services; il est donc indispensable que la nation leur propose leur source encourage dans la perspective dont les assurer et les encourager dans cette noble mais pénible carrière.

Dem Direktor, den Professoren, dem Procureur Gerant war das Recht auf einen Ruhestands-Gehalt nach zwanzig Dienstjahren zugesichert, zu welchem Ende ein Zehntel des jährlichen Gehalts einbehalten wurde. Der Betrag der Pension wurde vom Minister des Inneren auf den Vorschlag des Bureau d'administration bestimmt.

Für die Sekundair-Schule ersten und zweiten Grades wurde der in dem §. XVII. des Dekrets vom 22. Brum. J. XIV. vorgeschriebene und sub XXV. beigefügte Erziehungs- und Unterrichts-Plan Seitens des Bureau d'administration unter dem 17. Oktober 1806 ausgearbeitet, welcher auch die Genehmigung des Ministers des Innern erhielt.

An dieser Sekundair-Schule zweiten Grades wirkten als Direktor: Herr von Heinsberg; als Professoren die Herren: Wallraf, erster Prof. der schönen Wissenschaften;

„ Kramp, erster Professor der Mathematik, Physik und Chemie;

„ Heuser, Prof. der Logik, und der alten Literatur.

„ Schlegel, zweiter Professor der schönen Wissenschaften, an dessen Stelle durch Ernennung des Ministers des Innern Herr Cretet vom 17. Mai 1808

„ Richard Benedikt Schmitz trat.

„ Heister, zweiter Professor der Mathematik;

„ Cassel, Professor der Naturgeschichte.

Die Schule ersten und zweiten Grades hatte gemäß der ausdrücklichen Bestimmung des Dekrets vom 22. Brumaire J. XIV. eine eigene Pensions-Anstalt für Rechnung des Direktors, der alle Jahre die sich auf Kost, Kleidung und alle Bedürfnisse dieser Anstalt, beziehenden Bedingnisse, so wie den Preis der Pension für das nächste Jahr der Verwaltung zur vorläufigen Genehmigung vorzulegen hatte. Den Pensionairs war übrigens durch das sub

Von XXVI. folgendes Gesetz und zwar in Hinsicht auf den sich daraus ergebenden Ministerial-Beschluß vom 6. September 1809 eine eigene Anstimm vorgeschrieben.

Durch den auch XXVII. anliegenden den Präsidium-Akten bei Kurer-Departement des Jahres 1807 eingeräumten Beschluß des Ministeriums des Innern vom 29. Januar J. XI. war allen Personen welchen Geschlechts der Eintritt in die Schwanken-Schulen strenge untersagt, und dieses Verbot selbst auf die Frauen der Direktoren, Professoren und anderer Angestellten ausgedehnt.

Was den Religions-Unterricht betrifft, so wurden die Schwanken-Schulen unter die Aufsicht der Pfarrer gestellt. Mittelst Entschließung des Kaiserl Rosalen vom 6. Januar 1807 (Präsidium-Akten vom 1807) dahin die Pfarrer und nämlich den Bischöflichen das Recht zugesprochen*) von Zeit zu Zeit in den öffentlichen Unter-

*) Nach den ehemaligen alten katholischen Staatsverfassungen war es Grundsatz, und unter den Katholiken gilt es noch für einen Satz der Lehre und Kirche, daß der Religionsunterricht einer und jeder Schule unter der ausschließlichen Aufsicht und Leitung der geistlichen Obrigkeit stehe und daß diese Obrigkeit gesetzmäßig befugt, ja schuldig sey die Anordnung eines Schul-Visitators aufzunehmen. Die Geschichte kann uns mit Beispielen einzelnen Ungehörigkeiten des öffentlichen Unterrichtes als mit der Religionslehre vom Staate getheilt machen, und Niemand wird auch den nöthigen Ernst, den sie bringt, verlangt diese eigenthümlichen Bindung tut, bedauern. Zu dem Schutz und Aufsichtsgesetzen, deßhalb sie keine Rechte sind, und den Staate ist unbenommen diese verschiedenen Einrichtungen nach den Lehre seiner Lehre, und nach den Staatsverhältnissen nachhaltig wenn möglich, und sinnig zu ändern. Es sie Freiheit den unterrichtet, den Staate. Die Schule hat an den Kirche eine treuherzige Pflegerin, eine bewährte Freundin, eine willige Beschützerin.

Digitized by Google

richt-Anstalten Polnisch-Lissaer (das ehemalige Pastorale) zu machen, um sich so zu vergrößern? 4) ob die in diesen Anstalten zur Aufnahme des Gymnasiums* und Genehmigung der Regierung entworfenen Statuten sich in einem angemessenen und anständigen Zustande befinden. 5) Ob der Gesundheit nach den bestehenden Vorschriften gesorgt werde. 6) Ob die Einnahmen ihre Pflichten und Funktionen gehörig wahrnehmen. 7) Ob gehöriger Sorge dagewendet werde, die Zöglinge in den Grundwahrheiten der katholischen Religion zu unterrichten und sie dazu in der Disziplin publicorum Catechismum zu lehren (Stat. XXVII.)

Während die Stadtschule-Rede des ersten Grades vorbereitete und sich bis zu den obersten Klassen der jetzigen Gymnasien erhebe, umfaßte die Stadtandachtsschule zweiter Stufe die höheren Klassen. — Lobenswerth bestrebten sich die Vorsteher in diesen Stadtandachtsschulen sich nicht auf diejenigen Theile, welche für die Eltern vorgeschrieben sind, zu beschränken, sondern die Stadtandachtsschulen gemäß den Artikel des Abgeordnetenrath vom 13. Dezember 1820 J. XII. allmählig wurden, darinnen der Unterricht war bis zu den in den Fakultäten der Wissenschaften und Klasse vorgeschriebenen Graden aufgestiegen, die gemäß dem Dekret vom 17. März 1808 bei ihnen Examen bestehen sollten. — In dieser Hinsicht wird auf nachstehenden Passus der von dem Herrn Prof. Gruber Abgeordneten des öffentlichen Prüfungen der Stadtschule 1823 gehaltenen Rede Bezug genommen:

* und die Klasse an der Schule eine zweite Mittelschule und wünschenswerthe Gehilfin haben; das Vorbildnis zweiten Stufe und Schule soll nicht das Vorbildnis der unmittelbarst gestalteten Schule und der unterordnigen Schulen, und das der niedrigen Schule und verwandten Schulvorbereitung, sondern das Vorbildnis der mittelsten Formen, der ältern Schüler gegen die jüngere sey.

Sit grammaticali genera eruditionis, deinde facultatibus accedenda, quarum altera literarum, altera scientiarum dicitur, omnino necessaria. Rhetorica, hoc translata, eloquii, his connexitas, partibus, ut loquuntur, pauciloquio cedunt, ob arctiorem, quam habent inter se, communionem; ob complexum logos bene dicendi et recte cogitandi: non enim quis bene dicendi, nisi recte cogitandi, nec recte prodest recte cogitare, nisi et pecuniam faceris, ea, quae cogitata sint, bene dicendo enuntiare. Studium sermonis graeci duplicem emolumentum habet — ut literaturam latina vastam pandit campum, foetus orientum maturos nec minus, quam ingenii et artis, ut eloquii mos et familiares sint auctores varii, pro prudio eos et studiis, quae eorum proxime pro ratione utilia sint etiam investigatores postea: Chaldinus, Persius, Juvenalis, Lucanus, Catullus, Tibullus, Properlius; potissimum vero Virgilius Maro et Horatius Flaccus. Ad haec scholastices partem, minime contemnendam, accedunt et reliquae, imprimis pictura et architectonica, ad perficiendum amplissimumque gustum; ad moderanda judicia, quid vere pulchrum sit, quid contra vitiosum. Mathesis duos prohaet eorum multo superiores, a ea inveniret distinctos, ita vero continuos, ut ipsa summum habeat progressum, ut familiares sint ultima ad polytechnicam scholam apud Parisios maxime celebratam. Physica et Chemia, inter ea familiaritas absoque comitet, singulae in quotidianas humanas distributae, non tantum notitiae praecipiuntur habent, sed observationibus quoque et experimentis physicorum jocundae. Historia denique naturalis propriis exercetur nomine, non qualis eliam commoverat in vulgarium bellis tribus naturae regnis, sed honorifice scientiarum locis, his adjunctis commodissimis, ne plurimum ars, de quibus agitur, praestentes locus intueri.*

Herr Professor Heuser schloß den Theil dieser Rede mit den Wortrn:

«Id enim affirmo, in quibusdam candidatis nostris, non de omnibus loquor, nunc talem esse gustum latini sermonis, qualem antea gymnasticus labor vix unquam est adeptus.» Vos vero so schloß diese Rede dilectissimi candidati, quibus obtigit sub auspiciis optimi maximique Imperatoris saluberrima disciplina frui, in familiarum patriae et imperii spes summas adolescere, jam insignes referte laudes studiis vestris debitas; recipite illustriora praemia, solertiae vestrae constituta; pergite honestissimam tenere viam quae ad laudem et dignitatem, ad honorem et immortalitatem perducit. Interea vero cum peractus est labor annuus; cum justa vobis tribuuntur otia, gaudete ut decet, valete vivite.*)»

Beide Anstalten (Sekundair-Schulen 1ten und 2ten Grades) erfreuten sich eines gediegenen Unterrichts, gründlicher Sprach-Studien, und zweckmäßiger nicht nur den Unterricht, auch die Erziehung befördernder Einrichtungen. Ueberhaupt bewies sich die französische Regierung den öffentlichen Bildungs-Anstalten vorzüglich den höhern nicht abhold, sie hob den öffentlichen Unterricht als einen vorzüglich wichtigen Zweig der Staatsverwaltung hervor und berief tüchtige Männer an dessen Spitze. Das Gute französischer Schul-Einrichtungen, die, was den Elementar-Unterricht betrifft, nur leider nicht zur gehörigen Ausführung gebracht wurden, wird häufig aus Unbekanntschaft mit der Sache, häufiger noch absichtlich in Schatten gestellt. Freilich konnte die Universität, die alle Institute Frankreichs umfaßte, sich bei uns innerhalb 4 Jahren nicht entwickeln. Aber eines läßt sich dem Unter-

*) Siehe Mercure du dep. de la Roër. 1813.

richte nicht absprechen, er bildete für das Geschäftsleben*) besonders wenn er wie hier von talentvollen, mit der Wissenschaftlichkeit, Lehrfähigkeit verpaarenden Männern gegeben wurde. Insbesondere zeichneten sich die Schüler der hiesigen Sekundair-Schulen durch religiösen Ernst und den Geist der Ehrerbietigkeit gegen ihre, eine feste Disziplin handhabende Lehrer aus, denen sie außer wissenschaftlicher Ausbildung auch Veredlung an Gemüth und Herz, in Sitten und Betragen verdankten.**) Zurücksetzung der Muttersprache, Engherzigkeit beim geschichtlichen Unterrichte und Unzulänglichkeit der Lehrerbesoldungen bildeten dagegen die wirkliche Schattenseite.

---

*) In allen Ländern lebt die Theorie einsam für sich und steht mit der Erfahrung in keinem natürlichen Zusammenhange, woraus entstehen muß, daß sich die Wissenschaften zu oft in Systeme versteigen, und daß die Erfahrung ferne von dem Auge des Denkers verkannt und ohne Nutzen zu bleiben verurtheilt ist. Bonstetten über Nationalbildung.

**) Wie sehr wünschenswerth das Dasein eines lückenlosen alles, um uns wirklich vorwärts zu bringen, wissenswürdige umfassenden Lehr-Apparates ist, so kommt am Ende dennoch alles an auf die Männer die da wirklich lehren, auf Art und Geist ihrer Lehre, also darauf, daß man für jede Doktrin den oder die rechten Männer zu wählen wisse. Die Fülle des eigenen Wissens und die Gabe das Gewußte in einem schönen lebendigen, die Aufmerksamkeit spannenden, der Fassungskraft der Zuhörer sich anpassenden Vorträge Andern klar, eindringend und überzeugend mitzutheilen, sind zwei sehr verschiedene Dinge, die sich bei weitem nicht immer vereinigt finden und dennoch ist die erwünschte Wirksamkeet eines Lehrers durch diese Gabe absolut unbedingt, ohne sie die Lehre meist fruchtlos, wo nicht ganz verderblich. S. Behr in seinem Werke: Bedürfnisse und Wünsche in Bayern.

Wirkungen des Dekrets vom 22. Brum. J. XIV.

Rechtsverhältniſſe des Schulfonds.

Erſt durch das Dekret vom 22. Brum. J. XIV. (Präfektur-Akten des Roer-Departements vom Jahr XIV.) erhielten die ehemaligen Univerſitäts-Fakultäts- und Gymnaſialfonds ein feſtes Daſein und ihre rechtmäßige definitive Beſtimmung, eine Beſtimmung, welche die allgemeine Dankbarkeit der hieſigen Einwohner verdiente, da die damalige Befugniß des Staates, über die Fonds der aufgehobenen Unterrichts-Anſtalten auf eine andere analoge Weiſe zu disponiren nicht ganz in Abrede geſtellt werden kann. Obgleich nämlich durch das Dekret vom 20. Prairial J. X. das Vermögen aller geiſtlichen Anſtalten mit Ausnahme der Pfarreien, Bisthümer und Seminarien mit den Domainen vereinigt worden und ſtrenge genommen einem Theile des von den Jeſuiten herrührenden Vermögens, inſofern es nämlich nicht ausſchließlich dem öffentlichen Unterrichte gewidmet, ſondern auch mit geiſtlichen Stiftungen beſchwert war, kein beſſeres Loos hätte zu Theil werden können, ſo wurde dieſes Vermögen dennoch als hauptſächlich dem öffentlichen Unterrichte gewidmet, den Konfiskations-Geſetzen keineswegs unterworfen. Auf welche Weiſe indeſſen die urſprünglichen Univerſitäts-Fonds verwendet werden, welchen neu zu organiſirenden Schul-Anſtalten des Landes nach Aufhebung der Univerſität und der Gymnaſien das Vermögen des Jeſuiten-Fonds zugewendet werd . ſollte, hing offenbar von der Verfügung der damaligen Machthaber Frankreichs ab, die durch den, das linke Rheinufer an Frankreich abtretenden Friedensſchluß von Campoformio und Lüneville und den ſich hierauf gründenden Reichs-Deputations-Rezeß vom 28. Februar 1803 in specie durch

den §. 37 des letztern, ein sämmtliches Hülfspersonal-Recht über diese Güter ertheilen. Schon bei Errichtung der General-Schule blieb man auf weitere Verfügungen der französischen Regierung, die keinen Zweifel darüber übrig lassen, daß vielleicht das Vermögen, der eine solchen Anstalten (ein wegen jetzt genau bestimmten Individuen) bestimmten klösterlichen Unterrichts-Instituten nicht als Communal-Eigenthum, sondern als Eigenthum der öffentlichen Unterrichts-Anstalten, welches zur Dotation der neu organisirten Lehr-Anstalten bestimmt sey, betrachtete. So hatte z. B. der römische Magistrat im Jahre 1707 das bekannte, von den Ersuiten herrührende Gebäude Mont vaniquet, und den Platz zur Bleichzügung an die Stadt Köln außerhalben Kriegs-Thoren verwendet. Mit Ersuiten Gebäuden besitzt das damaligen General-Gouvernement Communicat-Commissarius Jollivet d. d. Mainz den 12. Floreal J. IX. worte jedoch die Erhaltung des Erlasses auf 38,734 Frs. an die damalige Centrals Schule, als wichtige Anstalt, welcher das von den Ersuiten herrührende Vermögen überwiesen sey, verfügt.

Auch die bereits sehr nachtheilig gelitten genachten, und hier und da unsittlen Aufgabe der Administrations Verwaltung auf die Güter der Unterrichts-Anstalten, als Staats-Eigenthum, wurden durch die satzgethane förmliche Ueberweisung dieser sämmtlichen Güter an die bezeichnete, durch diese Güter und Renten dotirte Central-Schule des Roer-Departements beseitigt, wie dieß auch den deßfallsigen Verfügungen des Gen.-Gouvernements-Kommissairs Jollivet vom 3. Vendemiaire J. X. und des Domainen-Inspektors Bigourens vom 23. Methidor und des Präfekten des Roer-Depart. v. 25. Thermidor J. X. klar hervorgeht. Gemäß den hierin Bezug nehmenden Verwaltungs-Protokollen der Municipalrathe

über die Errichtung der Sekundair-Schule vom 27. Messidor J. XI. wollte sich schon damals die Stadt Köln das Eigenthum der Schul-Anstalten als Kommunal-Eigenthum anmaßen, wogegen die damalige Verwaltungs-Kommission der letzteren feierlichst protestirte. Es heißt in den Gegenbemerkungen dieser Kommission vom 13. Therm. J. XI. sehr richtig: Les biens et revenus administrés par la commission ne sont ni communaux ni nationaux, mais une propriété distincte et indépendante de toute branche d'Administration publique étrangère à leur destination. Was das die ursprünglichen Eigenthums-Verhältnisse der hiesigen Unterrichts-Anstalten eigentlich bestätigende und regulirende Dekret vom 22. Brum. J. XIV. betrifft, so muß in diesem Dekrete eine zweifache Bestimmung unterschieden werden, nämlich jene über die Gebäulichkeiten, welche der Stadt Köln zum Gebrauche dieser Schulen koncedirt wurden, und jene über die von den ehemaligen Unterrichts-Anstalten und den aufgehobenen Jesuiten herrührenden Güter und Einkünfte, welche die feierliche Bestimmung zur Unterhaltung der Schulen des ersten und zweiten Grades der Stadt Köln erhielten. Die Ueberweisung der Gebäulichkeiten zur Errichtung der Sekundair-Schulen gründete sich analogisch auf die Consular-Beschlüsse vom 11. Floreal J. X. und 30. Frim. J. XI. wonach die den Domänen nicht überwiesene und unveräußerte Gebäude, welche früher den Collegien und andern Unterrichts-Anstalten angehörten, den Gemeinden für die ganze Dauer der von ihnen errichteten Lehr-Anstalten unter der Verpflichtung der Instandsetzung, der Reparatur und Unterhaltung auf ihre Kosten, überwiesen wurden.

Die Ueberweisung der von den aufgehobenen Unterrichts-Anstalten und den Exjesuiten insbesondere herrührenden Gütern und Revenüen, gründete sich auf ein das

Geſetz vom 10. März 1793 aufhebende Dekret vom 15. Meſſidor J. V. und das dem Staate durch den Lüneviller Frieden, ſo wie den Reichs-Deputations-Rezeß vom 25. Februar 1803 eingeräumte, freie und vollgültige Dispoſitionsrecht. Wenn man nun auch der Stadt Köln das Ober-Eigenthum an den Gebäulichkeiten, und den Schul-Anſtalten nur das nutzbare Eigenthum an denſelben zugeſtehen, mithin nach der beſtehenden Geſetzgebung der Stadt Köln das bedingte Eigenthum (la nûe propriété) der Gebäude, und den Lehr-Anſtalten nur ein ſtetes Nutzungsrecht (le droit de jouissance) an denſelben zugeſtehen will, welches, da der usus ſich nach den Bedürfniſſen des usuarii richtet, um ſo weniger zum Nachtheil des letzteren beſchränkt werden darf, als der Grundſatz: quod ad certam speciem civitatis relinquitur, in alios usus convertere non licet. L. 1. D. de administratione rerum ad civitatem pertinentium, feſtſteht, ſo muß doch das ganze Jeſuiten-Vermögen als ausſchließliches und unwiderrufliches Eigenthum der Sekundair-Schulen, und der an deren Stelle geſetzlich getretenen höhern Lehr-Anſtalten betrachtet werden. Wenn je die Regel, officium interpretis cessat, dummodo lex clara est, eintritt, ſo iſt dies bei dem Dekret vom 22. Brum. J. XIV. der Fall, das dem von den ſupprimirten Jeſuiten und ehemaligen Unterrichts-Anſtalten herrührenden Vermögen eine förmliche Beſtimmung (destination) zum Beſten der Schulen erſten und zweiten Grades verleihet. Weſentlich iſt es hierbei, die Primair-Schulen, ſo wie diejenigen Sekundair-Schulen, deren Errichtung die Gemeinden nachzuſuchen haben und die mit Kommunal-Fonds fundirt und dotirt ſind, von jenen Schulen, collèges de premier et second degré zu unterſcheiden, welche von Seiten des Staates mit einem eigenem Korporations-Fonds

dotirt ſind. Die zur erſtern Kategorie gehörigen Schulen fallen den Kommünen zur Laſt; von denſelben handelt das Geſetz vom 30. Frim. J. XI. wonach die Gemeinden bei der Unzulänglichkeit der gewöhnlichen Revenüen der Schulgelder, Zuſchüſſe zur Unterhaltung dieſer Schulen welche durch die Kommünen fundirt ſind, leiſten dürfen.

Die Verhältniſſe der letztern werden durch ein ſpezielles Geſetz, wie für Köln durch das Dekret vom 22. Brum. J. XIV. regulirt, wodurch das Eigenthum der fragl. Kloſter-Gebäulichkeiten der Stadt Köln zum Gebrauche der Schulen, die Güter-Renten und Kapitalien der ehemaligen Gymnaſien in specie des bedeutenden der ehemaligen Reichsſtadt Köln zugehörig geweſenen und durch den Frieden von Lüneville, ſo wie durch den R. D. R. von 1803, dem franzöſiſchen Staate als Nachfolger der Reichsſtadt Köln anheim gefallenen Jeſuiten-Vermögens aber, den Schulen (Collegien 1ten und 2ten Grades) hierſelbſt förmlich und eigenthümlich überwieſen werden. Zu den Zwecken dieſer letzteren trägt die Stadt nichts bei, und iſt die Stadt auch irgend etwas beizutragen nicht verpflichtet; der Stadt Köln liegt nur als Eigenthümerin der Schul-Gebäulichkeiten und des damit verbundenen botaniſchen Gartens deren Unterhaltung als eine aus dem Proprietäts-Rechte herfließende und auch durch das Geſetz vom 17 Sept. 1808 in terminis Art. 23.; Les bâtimens des Lycées et collèges, ainsi que ceux des académies, seront entretenus annuellement aux frais des villes où ils sont établis; en conséquence, les communes porteront chaque année, à leur budget, pour être vérifiée réglée et allouée par l'autorité compétente la somme nécessaire à l'entretion et aux réparations de ces établissemens selon les états qui en seront fournis, ſo wie das sub XXIX. beigefügte Geſetz vom

9. April 1811 näher festgestellte Verbindlichkeit, ob. Durch die dem Dekrete vom 22. Brum. J. XIV. hinzugefügte Bestimmung: Les bâtimens et dépendances du collège des exjesuites et du eidevant. couvent de st. Maximin sont concédés à la ville de Cologne *pour l'usage* de cette école blieb die Benutzung und Vertretung dieser Gebäude nicht der Gemeinde selbst überlassen, sondern fiel dem Verwaltungsrathe anheim, der zur Verwaltung der ganzen Masse von Gütern und Rechten, die den Schulen unter welchem Titel es immer sein möge, verliehen worden sind, angeordnet war, eben so wie die Administration der Kirchen und Pfarrhäuser, die durch das vom damaligen Kaiser bestätigte Gutachten des Staatsraths vom 2. Pluv. J. XIII. gleichfalls für Kommunal-Güter erklärt waren, den Gesetzen vom 7. Therm. J. XI. und 30. Dezember 1809 zufolge den Kirchen-Verwaltungen anheimfiel. Unzweckmäßig scheint es auch, wenn dem Bürgermeister, sey es allein oder in Verbindung mit dem zu seinen Amtshandlungen konkurrirenden Gemeinderathe bei Verfügungen über den Schulfonds selbst oder einen Theil desselben ein anderer als höchstens ein gutachtlicher Antheil eingeräumt werde. Zu groß sind die Bedrängnisse, in der die Gemeinden sich oft, zumal in kriegerischen oder auch sonst durch irgend öffentliche Unglücksfälle heimgesuchten Zeiten befinden, als daß die Besorgniß in solchen Augenblicken das Vermögen solcher Anstalten leicht in Anspruch genommen zu sehen, für chimärisch gehalten werden könnte. Auch wird es in vielen Fällen nicht einmal der Hinverweisung auf solche zukünftige Ereignisse, sondern nur eines Rückblickes auf die wirklich vorhandenen Verwickelungen der Vermögens-Verhältnisse, zwischen Gemeinde und den öffentlichen Anstalten bedürfen, um die Nothwendigkeit eines selbstständigen kräftigen Schutzes für diese Anstalten

durch beſondere, ſich der Rechte moraliſcher Perſonen erfreuende und von der Stadt ganz unabhängige Behörden darzuthun.

Im Sinne des Geſetzes bildet das Dekret vom 22. Brumaire J. XIV. einen förmlichen rechtsbeſtändigen Eigenthums-Titel, indem es das Vermögen der aufgehobenen Jeſuiten, über deſſen Verwendung der Landesherr noch nicht ſpeziell disponirt hatte, den Schul-Anſtalten der Stadt Köln förmlich überweiſet, ſo wie es auch ein beſonderes Criterium bildet, daß der Vorſitz der zur Verwaltung der Jeſuiten-Schulgüter in Folge dieſes Dekretes niedergeſetzten Kommiſſion nicht dem Maire ſondern dem Unterpräfekten als Organ der Regierung übertragen wurde. In Folge deſſen wurden auch die Kaiſ. franzöſiſchen Dekrete über die Univerſität von Frankreich, welche das Eigenthum aller Schul-Anſtalten des franzöſiſchen Reichs, ſowohl des alten als des neuen Territoriums, der damaligen kaiſerlichen Univerſität überwieſen, namentlich inſoweit dieſelbe die Vermögens-Verhältniſſe der einzelnen Inſtitute betraf, auf den Jeſuiten-Fonds in Köln nicht ausgedehnt; wie dies auch aus der Verfügung des Domainen-Direktors Vigoureux v. 30. Sept. 1809 (Anl. XXX.) hervorgeht. Das Dekret v. 11. Dez. 1808, überweißt nämlich der kaiſerlichen Univerſität die disponibel gebliebenen Güter der ältern Unterrichts-Anſtalten, d. h. diejenigen, die nicht durch ein ſpezielles Dekret bereits ihre Beſtimmung erhalten, in terminis: tous les biens, meubles, immeubles, et rentes ayant appartenu au ci-devant Prytanée françois, aux Universités, academies et Collèges, tant de l'ancien que du nouveau territoire de l'Empire, qui ne sont point definitivement affectés par un décret *spécial* à un autre service public sont donnés à l'université.

Diesen Bestimmungen gemäß setzt auch das Dekret über die Organisation der Universität vom 15. November 1811 in den §. 168 und 170 fest, daß nur die in dem Dekrete vom 11. Dezember 1808 bezeichneten Dotationen und Stiftungen, deren Revenüen nicht bereits von einer Anstalt (par un établissement concessionaire) bezogen werden, der kaiserlichen Universität überwiesen werden sollen. Durch das Dekret vom 11. Dezbr. 1808, so wie jenes vom 15. Novbr. 1811, ist daher den Bestimmungen des speziellen Dekrets vom 22. Brum. J. XIV., welches das Eigenthum der Jesuiten-Güter den kölnischen Schul-Anstalten überweiset, mithin für diese eine eigene Bestimmung festsetzt, keineswegs derogirt worden. Auf den Grund des letztern hat vielmehr die Liquidation aller Forderungen an die Domänen und den Staat, zum Vortheil der kölnischen Schulen statt gefunden, ohne daß die Liquidations-Kommission sich je auf die, auch nicht anwendbaren Bestimmungen der Dekrete vom 11. Dezbr. 1808 und 15. Novbr. 1811, mithin auf die zu Gunsten des französischen Staates eingetretene Konfusion und Erlöschung dieser Forderungen bezogen hätte. Die hiesigen Lehr-Anstalten sind mithin, den Bestimmungen der Dekrete über die Kaiserliche Universität ungeachtet, immer im ungestörten Besitze, der ihr durch das Dekret vom 22. Brum. J. XIV. zugedachten Güter und Einkünfte geblieben, und eine Ueberweisung derselben an die Kaiserliche Universität hat nie statt gefunden. Daher mischte die Kaiserliche Universität sich auch nicht in die Vermögens-Verwaltung der hiesigen Fonds, sondern beschränkte sich auf eine bloße obervormundschaftliche Aufsicht; daher bezog die Kais. Universität von den hiesigen Schulfonds-Gütern keine Revenüen, sondern einzig und allein die in dem Dekret vom 17. März 1808 Art. 134

und 137 bezeichnete deniers Universitaires. Steht es hiernach fest, daß durch das Dekret vom 22. Brumaire J. XIV. die vormaligen Jesuiten-Güter als Eigenthum der kölnischen Schul-Anstalten durch landesherrliche Bestimmungen erklärt, und der Schulverwaltung (Bureau d'Administration des écoles) zur Verfügung gestellt wurden, daß diese Schul-Verwaltung alle aus dem Eigenthums-Rechte der Schulen herfließende Handlungen selbstständiger Verwaltung und der Veräußerung der Jesuiten-Güter, der Inskription der aus dem Jesuiten-Fonds hergeliehenen Kapitalien und Vertretung aller im gerichtlichen Wege geltend zu machenden Ansprüche, ohne Konkurrenz der Gemeinde in den gesetzlichen Formen vorgenommen hat ist in dem Dekret vom 22. Brum. J. XIV. die bereits in dem Reichshofraths-Konklusum vom 20. Okt. 1774 begründete Trennung des zu Schulzwecken ausschließlich bestimmten Vermögens von dem Kommunal-Vermögen, festgehalten, so kommt es nun noch auf die Untersuchung der Frage an, ob diese landesherrlichen Bestimmungen unter der heutigen Regierung eine Abänderung, und welche erlitten haben, eine Frage, auf welche wir später zurückkommen werden.

Aussicht auf Erhaltung einer höhern Lehr-Anstalt, einer Academie.

Wie vieles indessen das damalige Bureau d'Administration durch Erwirkung des Dekrets vom 22. Brum. J. XIV. zur Konsolidirung des öffentlichen Unterrichtswesens geleistet hatte, und welcher Ausdehnung sich auch die damaligen Institutionen erfreuten, so unterließ die damalige Verwaltungs-Kommission es dennoch nicht, die

Errichtung einer höhern Lehr-Anſtalt, einer Academie zu ſollicitiren.

Unter dem 2. Mai 1808 gleich nach Erſcheinung des Geſetzes vom 17. März 1808 über die anderweite Organiſation des öffentlichen Unterrichts, welches einen in ſich abgeſchloſſenen und ſelbſtſtändigen Staats-Körper unter dem Namen der Univerſität ſchuf und wonach ſo viel Akademien als Appellhöfe ſein ſollten, wandte ſich das Bureau d'Administration an den Großmeiſter der Univerſität, Präſidenten des Geſetzgebungs-Corps Herrn Fontanes und trug mit Rückſicht auf die Vortheile, welche Köln bei ſeiner Lage in Verbindung mit Deutſchland darbot, darauf an:

1) Den Sekundair-Schulen erſten und zweiten Grades die mit den Fakultäten der Wiſſenſchaften und Künſte verbundenen Privilegien zu gewähren, unter Beibehaltung der in Gemäßheit des Dekrets vom 22. Brum. J. XIV. den hieſigen Sekundair-Schulen gegebenen Organiſation und Verwaltung.

2) In Köln eine Fakultät der Medizin und eine Fakultät der Jurisprudenz zu errichten, die aus den disponibeln Fonds von 12010 Frcs. unterhalten werden ſollten, welche die Adminiſtration der Sekundair-Schulen in Forderungen gegen den Staat abtreten könnte.

3) Das hieſige Prieſter-Seminar in eine theologiſche Fakultät umzuſchaffen, mit der Verpflichtung der Unterhaltung aus eigenen Mitteln und der Erfüllung der von den Stiftern der hieſigen Stiftungen auferlegten Bedingungen. — Der Miniſter des Innern zeigte ſich dieſer Gewährung geneigt, und der Procureur Gérant Thiriart, den die Verwaltung nach Paris geſendet hatte um daſelbſt das Intereſſe der hieſigen Schulanſtalten zu vertreten, benutzte ſeine Anweſenheit in Paris (Juli 1808) um ein

eigenes Promemoria in dieser Beziehung auszuarbeiten, und die Ansprüche der Stadt Köln auf eine Academie particulière geltend zu machen. — Der Plan zu dieser Akademie wurde entworfen, sie sollte den Namen Academie de Napoléon führen, und zunächst mit den hiesigen Unterrichts-Fonds dotirt, übrigens aber auf Kosten der Stadt unterhalten werden, die sich gegen das Conseil de l'Université durch das Organ des Munizipal-Raths bereit erklärte, für den Fall der Unzulänglichkeit der Einkünfte des Kollegiums aus dem städtischen Aerar-Rath zu schaffen. Uebrigens war die Hoffnung zur Erhaltung einer Akademie für Köln, wofür sich auch der damalige Substitut des General-Prokurators beim Kassationshofe zu Paris, unser würdige und gelehrte Daniels*) als Kölner lebhaft interes-

*) Heinrich Gottfried Wilhelm Daniels, geboren zu Köln am 25. Dezember 1754, erhielt seine wissenschaftliche Bildung auf der damaligen Universität seiner Vaterstadt, woselbst er im Jahre 1769 Lizentiat und 1770 Doktor der Philosophie wurde nnd sodann eine Zeitlang den mathematischen Wissenschaften oblag. Zugleich ergab er sich mit angestrengtem Eifer dem Studium der Rechtsgelehrsamkeit, und nachdem er im Jahre 1775 mit dem besten Erfolge Privat-Unterricht darin ertheilt hatte, wurde er am 16. November 1776 bei dem churkölnischen Hofraths-Dikasterium in Bonn als Advokat immatrikulirt. Churfürst Maximilian Friedrich ernannte ihn 1780 zum Mitgliede des Appellations-Kommissariats in Köln und im Jahre 1783 zum öffentlichen Lehrer auf der damaligen Akademie, nachherigen Universität zu Bonn. Hier begann die erste Glanzperiode seines Lebens. Durch seine Vorlesungen über Pandekten, gerichtliche und auffergerichtliche Praxis, Wechselrecht, Privatfürsten-Recht, und die im Churfürstenthum Köln und den benachbarten Staaten geltenden Provinzial-Rechte sowohl als durch die von ihm dem Drucke übergebenen aka-

sirte und zu welchem Zwecke Herr Procureur Gerant Thiriart eine zweite Sendung nach Paris (Februar 1810)

---

demischen Schriften trug er nicht wenig zu dem neuen Glanze der Universität bei, und erwarb sich selbst einen bleibenden Ruhm als scharfsinniger Kritiker und vindex legum, wie ihn gleichzeitige Schriftsteller in voller Anerkennung seiner Verdienste nennen. Im Jahre 1786 wurde er von dem Churfürsten zu Köln Maximilian Franz, zum wirklichen Erzstift kölnischen Hofrath, bald nachher zum Referendar in Hoheitssachen, ein Geschäftskreis, der ihm vorzüglich die Besorgung der wichtigsten Landes-Angelegenheiten bei den Reichsgerichten anwies — und am 19. März 1792 zum wirklichen Geheimen Rath und Mitgliede des churkölnischen Ober-Appellationsgerichtshofes zu Bonn ernannt. Mit den vielfachen Arbeiten seines Lehrer- und Richter-Amtes verband er zu jener Zeit eine viel umfassende Thätigkeit im Administrationsfache, wobei er zugleich auf den Landtagen zu Bonn mit Genehmigung des Churfürsten die herzoglich Arembergische Stimme im Grafen-Kollegium führte und das Landes-Syndikat im damaligen Herzogthum Aremberg verwaltete. Nach der gänzlichen Auflösung der Universität zu Bonn lebte Daniels Amtfrei in seiner Vaterstadt, wo er über römisches Recht, Wechsel-Recht, und Statutar-Recht, so wie über den bürgerlichen Prozeß sehr besuchte Privat-Vorlesungen hielt, und im Jahre 1798 zum öffentlichen Lehrer der Gesetzgebung an der dasigen Zentral-Schule ernannt wurde. Er verwaltete dieses Amt bis 1804 wo jene Lehr-Anstalt aufgelößt wurde. Nachdem er früher den Ruf zu einer Professur in Ingolstadt, einer Lehrer-Stelle der Rechte an der damaligen Akademie in Düsseldorf, verbunden mit der Leitung des Schulwesens im Herzogthum Berg, die Stelle eines Appellations-Gerichtsraths zu Düsseldorf und endlich nach der Aufhebung seines letzten Lehr-Amtes, die Stelle eines Appellations-Gerichts-Rathes zu Trier abgelehnt hatte, gab die Anwesenheit des damaligen Kaisers von Frankreich in Köln im September 1804 die nächste Veranlassung,

erhalten hatte, sehr gegründet. Die Stadt Köln besaß zur Einrichtung einer Akademie ihre eigenen durch das

---

daß Daniels bei dem öffentlichen Ministerium am Kassationshofe in Paris angestellt wurde, wo er am Tage der Krönung Napoleons den Eid ablegte, und gleich seinen Kollegen den Titel eines Substitut du Procureur Général erhielt, an dessen Stelle in der Folge die früher übliche Benennung eines Advocat général wieder angenommen wurde. Jetzt trat sein Ruhm in den Zenith. Frankreich nennt noch jetzt seinen Namen mit Ehrfurcht; und zu einer Zeit, wo sich dessen Grenzen über ganz Belgien und Holland, einen großen Theil von Deutschland und Italien ausdehnten, galten seine Anträge bei dem Kassationshofe, dessen Gerichtsbarkeit diese sämmtlichen Provinzen umschloß, als Muster der Klarheit und tiefen Erudition, und sind zum Theile in dem Repertoire des Herrn Staats-Raths Grafen Merlin, in dem Journal des Audiences de la cour de cassation von Denevers, und in dem Receuil général des lois et arrêts von Syrey aufbewahrt.

Am 25. Januar 1813 wurde Daniels zum General-Prokurator bei dem kaiserlichen Appellationshofe zu Brüssel ernannt.

Das schönste Lob, welches ihm werden konnte, hat ihm der damalige General-Prokurator am Kassationshofe Staats-Rath Graf Merlin gezollt, indem er bei Gelegenheit der Eidesleistung seines Nachfolgers in der öffentlichen Audienz des Kassationshofes vom 13. Februar 1813 folgende merkwürdige Worte sprach: „Meine Herren! als wir unlängst von dem Verluste hörten, welchen das Parket des Appellationshofes zu Brüssel in der Person seines würdigen und thätigen Vorstandes erlitten, waren wir weit entfernt zu ahnen, daß der Ersatz dieses Verlustes, indem er uns von dem Herrn General-Advokaten Daniels trennt, dem Parket des Kassationshofes, das schmerzlichste Opfer kosten würde. Allein die Eigenschaften die uns Herr Daniels so theuer und so nothwendig machten, seine umfassende Gelehrsamkeit, seine bewundernswürdige Logik, seine ausserordentliche Leichtigkeit in Handhabung der Geschäfte und

Dekret vom 22. Brümaire J. XIV. gesicherten Mittel, hatte in Hinsicht des Verlustes ihrer alten ehrwürdigen

---

sein immer zunehmender Eifer für die Arbeit sind eben die Ursache die ihn uns entreißt. Der Nachfolger, den Seine Majestät ihm gaben, hat ohne Zweifel viel zu thun, um einer Stelle gewachsen zu sein, welche durch die Art und Weise, wie sie seit 7 Jahren ausgefüllt wurde, so schwierig geworden ist ꝛc."

Im Jahre 1817 erhielt er von dem Königl. Preussischen Oberpräsidenten Herrn Grafen zu Solms-Laubach und dem Königl. Preussischen Minister am Niederländischen Hofe dem Fürsten von Hatzfeld den Antrag in Königl. Preussische Dienste und in sein Vaterland zurück zu kehren, wo er zuerst als Geheimer Staats-Rath und nachher zugleich als erster Präsident des in Köln errichteten Rheinischen Appellations-Gerichtshofes angestellt wurde.

In dieser Eigenschaft feierte er am 16. November 1826 sein 50jähriges Dienst-Jubiläum, von dem Tage an zurechnen, wo er im Jahre 1776 den Eid als Advokat geleistet hatte, bei welcher Gelegenheit dem verehrten Jubel-Greise mannichfache und ausgezeichnete Beweise allgemeiner Anerkennung seiner hohen Verdienstlichkeit zu Theil wurden. Am Vorabende dieser Feier überreichte der General-Prokurator bei dem Rheinischen Appellations-Gerichtshofe Herr Ruppenthal, dem Hochverehrten Jubel-Greise ein eigenhändiges Kabinets-Schreiben Sr. Majestät des Königs folgenden Inhaltes:

„Ich benutze gern die Feier Ihres Amts-Jubiläums um Ihnen einen neuen Beweis der Anerkennung Ihrer Verdienste zu geben. Sie empfangen denselben in den Insignen des rothen Adler-Ordens zweiter Klasse mit Eichenlaub, welche ich Ihnen begleitet von meinem Glückwunsche, hierbei zugehen lasse."

Berlin, den 27. Oktober 1826. Friedrich Wilhelm.

Dasselbe war mit den Insignien des Ordens und einem höchst schmeichelhaften Schreiben Sr. Exellenz des Herrn Justizministers begleitet. Um dieselbe Zeit fand sich eine Deputation des Rheinischen Appellations-Gerichtshofes den Senats-

Universität gerechte Entschädigungs-Ansprüche und vermochte mit ihren gut erhaltenen Anlagen und Gebäulich-

---

Präsidenten Herrn Geheimen-Justiz-Rath Schwarz an der Spitze bei ihm ein, ihm die Glückwünsche ihrer sämmtlichen Kollegen und eine goldene Denk-Münze überbringend, welche sie als einen Beweis ihrer Hochachtung und Anhänglichkeit an seine Person hatten prägen lassen. Auf der Vorderseite dieser Medaille befindet sich die Göttin der Gerechtigkeit in sitzender Stellung und hat in der einen Hand das Schwert, während sie mit der andern einen Lorber-Kranz darreicht. Auf der Kehrseite derselben liest man folgende Inschrift:

H. G. W. Daniels
Themidis
per X. lustra inclyto ministro
superioris ad Rhenum Curiae
praesidi meritissimo
collegae
Colon agripp. XVI. Nov. MDCCCXXVI.

Auf gleiche Weise fanden sich der Präsident des Königl. Landgerichts Herr von Oppen an der Spitze einer Deputation dieses Kollegiums so wie der Ober-Prokurator Herr Berghaus in der Wohnung des Jubel-Greises ein, ihm ihre Theilnahme an dem frohen Ereigniß zu bezeugen.

Am Morgen des Jubeltages selbst überreichte ihm eine Deputation der hiesigen Advokaten, der sich eine Deputation der Advokaten von Düsseldorf angeschlossen hatte, im Namen ihrer sämmtlichen Kollegen, eine die Gefühle der innigsten Verehrung aussprechende Adresse, die in vierfachen Originalen auf Pergament gedruckt, noch ausserdem in den Archiven des Rheinischen Appellations-Gerichtshofes und des Königl. Landgerichtes niedergelegt wurde.

Auch der hiesige Stadtrath hatte in Bezug auf die Feier des Tages seine Gefühle und seinen Dank in einer besondern in den Archiven der Stadt niedergelegten Berathung ausgesprochen, wovon der Herr Oberbürgermeister Steinberger

keiten, mit ihren Kunst- und wissenschaftlichen Sammlungen den andern eifersüchtigen Städten den Rang abzulaufen, folglich mußte der Staat hierin Vorzugsbeweggründe finden, vor welchen die Konkurrenz der Städte Lüttich, Mainz, Koblenz weichen sollte. Endlich verfügte der Universitäts-Rath am 7. September 1810, daß da die Stadt Köln hinlängliche Mittel zur Errichtung und zum Unterhalt einer Akademie sowohl in Hinsicht der Fonds als der bestehenden wissenschaftlichen Anstalten, Kunstsammlungen und sonstige zweckmässige Eigenschaften zu besitzen nachgewiesen habe, das Gesuch dieser Stadt in Betracht genommen, und in den allgemeinen dem Kaiser vor dem 1. Januar 1811 vorzulegenden Aufstellung (Travail Genéral) inbegriffen werden solle. — Der Präfekt Ladoucette that von der zu errich-

---

mit seinem Adjunkten Herrn von Monschaw und eine Deputation des Stadtrathes, dem Jubel-Greise eine Ausfertigung überreichte, und wodurch der Stadtrath den Vorschlag genehmigte, eine Marmorbüste des Gefeierten durch den städtischen Künstler den Bildhauer Herrn Wilhelm Georg Imhoff anfertigen zu lassen, und dieselbe unter den Abbildungen der herrlichen Männer der entfernten und nächsten Vergangenheit in dem städtischen Musäum aufzubewahren.

Am 28. März 1827 endigte dieser verdienstvolle Kölner seine irdische Laufbahn als Königlich Preussischer Geheimer Staats-Rath, erster Präsident des Rheinischen Appellations-Gerichtshofes dahier, Ritter des rothen Adler-Ordens 2. Klasse mit Eichenlaub, des französischen Ordens de la Réunion und des Königl. Niederländischen Ordens des goldnen Löwens. Seine ausgezeichnete Verdienstlichkeit als Staatsbeamter und Mensch, hat ihm, der allein durch die Fürsprache seines eigenen Talents von Stufe zu Stufe bis zu den höchsten Ehren gelangte, die Verehrung und Dankbarkeit der Mit- und Nachwelt zugesichert.

tenden Akademie in seiner dem General-Rathe des Departements in der Sitzung des Jahres 1811 vorgelegten Uebersicht Erwähnung mit den Worten:

„Es ist die Rede von einem in dem Roer-Departement zu errichtenden Lyzeum bis dahin die Akademie von Köln zu Stande kommt, deren Errichtung seit lange und aus so vielen politischen, literarischen, und auf das Lokal-Interesse gegründeten Rücksichten verlangt worden ist.*)"

Zwar stellten sich die theils durch den, alle auf dem rechten Rheinufer gelegenen Güter der öffentlichen Anstalten den jenseitigen Landes-Herrn überweisenden Reichsdeputations-Rezeß vom 25. Februar 1803, theils durch die eigentliche Lehnsabgaben aufhebende und die Einziehung beibehaltener Renten sehr erschwerenden Verfügungen, ferner durch die irrige Interpretation und ausdehnende Erklärung des 8. Art. des den Gemeinden des linken Rheinufers Zinsen-Zahlungen an öffentliche Anstalten untersagenden Dekrets vom 8. August 1810, für die Schul-Fonds herbeigeführten Verluste sehr bedeutend heraus; Allein dieselben schienen diesem Bureau d'administration, dessen Thätigkeit sich jetzt hauptsächlich in der Betriebsamkeit des zugleich als Rendanten fungirenden Procureur Gerant Herrn Thiriart äusserte, noch bedeutend genug, um die Hoffnung, mit der Zeit noch weit umfassendere Unterrichts-Anstalten für Köln zu gewinnen, aufkommen zu lassen. In dieser Hoffnung wurden manche Einrichtungen getroffen, die mit den disponibeln Mitteln nicht im Verhältnisse standen, was mitunter die Heranziehung des Stiftungs-Fonds zu Zwecken des Schulfonds zur Folge hatte, und zu gegründeten Reklamationen Veranlassung gab.

---

*) Siehe Präfektur-Akten des Roer-Departements von 1811.

Auf das erwähnte bureau d'administration des écoles zurückkommend, bleibt hier noch Folgendes zu bemerken: Nach der seit dem Dekret vom 4. Juni 1809 von der kais. Universität angenommenen einförmigen Verwaltungs-Form wurde die hier noch in Gemäßheit des arrêté des consuls vom 19. Vendem. J. XII. bestehende abgeändert. Durch Beschluß des kaiserlichen Universitäts-Rathes vom 19. Oktober 1810 schieden der Unter-Präfekt, der Staats-Prokurator und Friedens-Richter, so wie die Gemeinde-Räthe aus, und es wurde ein neues Verwaltungs-Büreau bestehend aus den Mitgliedern, Herren v. Heinsberg, v. Wittgenstein, v. Herwegh, DüMont Dompfarrer, und Dr. Nückel Vater, provisorisch ernannt, und unter dem 5. November 1810 installirt. Herr von Herwegh dankte ab und hatte Herrn Schaafhausen zu seinem Nachfolger. Der Procureur-Gerant Thiriart blieb in seiner vorigen Eigenschaft bestätigt. Unter dem 14. Oktober 1812 ward der hiesigen Verwaltung durch den Rektor der Lüttticher Akademie die Verfügung des Großmeisters der Universität mitgetheilt, wodurch ein besonderer Inspektor für die Schul-Verwaltung Kölns in der Person des Herrn de Lassaulx Dekan der juristischen Fakultät in Koblenz ernannt wurde.

Herr von Lassaulx begann seine Amtsführung unverzüglich mit der am 5. November 1812 vorgenommenen Abhörung des Rechnungswesens von 1811, wozu er die Kraft des Dekrets vom 5. November 1811 über das Regime der kaiserlichen Universität zu diesem Behuf vom Präfekten Herrn Ladoucette ernannten Kommissarien, nämlich die Herren von Wittgenstein, Maire, Mitglied der Ehren-Legion, von Harff, Max Cassinone, Kaldenberg und den Pensionats-Direktor Hrn. Overbach berief.

Errichtung eines Lyzäums; Nichtausführung dieser Bestimmung in Folge der Kriegs-Ereignisse.

Obgleich die Errichtung einer Akademie, so wie die von dem Verwaltungs-Büreau sollizitirte und bereits in einer Sektion des Universitäts-Rathes beschlossene Verlegung der Rechtsschule von Koblenz nach Köln unterblieb, so erfreute sich dennoch vorläufig die Stadt Köln, der ihr durch das Dekret vom 29. August 1813 gewordenen Begünstigung der Errichtung eines Lyzäums. Die französische Regierung hielt bei der Vorzüglichkeit der dem öffentlichen Unterrichte gewidmeten Gebäulichkeiten, den bedeutenden der Stadt zu Gebote stehenden literärischen Hülfsmitteln und dem von derselben für das Unterrichts-Wesen an Tag gelegten Interesse, Köln um so geeigneter für den Sitz eines Lyzeums, als seine Lage eine große Koncurrenz von deutschen Studierenden erwarten ließe, und als alte Gewohnheiten sie zu der, wegen der Güte ihrer Schulen auf beiden Rheinufern längst berühmten und mit zahlreichen Stiftungen versehenen Stadt Köln führen würden; Vortheile, die man wohl Köln benehmen, aber nicht an einen andern Ort würde verpflanzen können.

Unter dem 6. November 1813 benachrichtigte der Minister des Innern, Herr Montalivet, den Präfekten Hrn. Ladoucette, daß das Kollegium zu Köln in der Zahl derjenigen begriffen sey, die durch das Dekret vom 29. August 1813 zu Lyzeen erhoben worden seyen.

Ueber die Organisation dieser Anstalt sollte nach dem §. 3. dieses Dekrets, durch ein Spezial-Dekret statuirt werden. Der Minister beabsichtigte die Verlegung des Lyzäums in das Gebäude des ehemaligen Jesuiten-Kollegiums. Die Kosten der ersten Einrichtung (les frais de premier établissement) waren zu 38,000 Frs. veranschlagt;

nämlich 8000 Frs. für bauliche Einrichtungen und 30,000 Frs. für Mobilar-Anschaffungen. Das fragliche Lyzeum war in Gemäßheit des Art 5. des Dekrets vom 15. November 1811 auf 200 Pensionairs berechnet. Von dieser Ausgabe sollten 23,292 Francs. aus den Spezial-Schul-Einkünften namentlich den ältern Rückständen und 14,708 Frs. aus den Einkünften der Stadt Köln pro 1814 entnommen werden; da das Budjet von 1813 einen Ueberschuß von 168,128 Frs. darbot, wie dies alles aus der Verfügung des Ministers des Innern vom 6. Nov. 1813 (Anlage XXXI.) hervorgeht. Die Jesuiten-Straße trug auch bei der von Herrn Professor Wallraf ausgegangenen Straßen-Benennung den Namen rue de lycée (Lyzäen-Straße). Indessen unterblieb für Köln die Ausführung dieser Bestimmungen durch die damaligen Kriegs-Ereignisse, die sich rasch entwickelten, und die Besetzung Köln's durch die Truppen der hohen alliirten Mächte am 14. Januar 1814 zur Folge hatten.

Das höhere Unterrichts-Wesen unter der jetzigen Regierung.

Für das Schuljahr 1814 blieben die Verhältnisse der hiesigen Lehr-Anst..en, die, mit dem Kriegs-Zustande, der den Musen immer abhold ist, verbundenen Störungen abgerechnet, unverändert. Mit dem Schlusse des Jahres 1814 griffen aber sowohl hinsichtlich der Studien-Einrichtungen selbst, als der Verwaltung der Studien-Fonds wesentliche Reformen Platz.

Mittelst Verfügung des Herrn General-Gouverneurs Sack d. d. Aachen den 4ten Dez 1814 ward die bisherige Verwaltungs-Kommission aufgehoben, und an die

Stelle derselben trat ein neuer Verwaltungs-Rath und ein Stiftungs-Rath, so daß die Verwaltung des Schulfonds und der Stiftungen überhaupt sich in zwei Kollegien theilte.

Der neue Verwaltungs-Rath bestand aus einem Dirigenten und neun Mitgliedern, deren eines vom Gemeinde-Rathe der Stadt Köln als delegatus perpetuus bei dieser Verwaltung dem Herrn General-Gouverneur zur Bestätigung präsentirt werden mußte. Die übrigen Mitglieder wurden von dem General-Gouverneur provisorisch ernannt, und zwar:

1) als Dirigent, Herr von Herwegh.

2) als Mitglieder:

a) Herr Bartmann, ehemaliger Gerichts-Scheffen.

b) der an die Stelle des auf sein Ansuchen entlassenen Direktors Herrn von Heinsberg, eintretende künftige Direktor des kölnischen Gymnasiums.

c) Herr Dom-Dechant DuMont.

d) Herr Prediger Bruch.

e) Herr Professor Heuser.

f) Hr. Schaafhausen, Präsident des Handlungs-Gerichts.

g) Herr Advokat Dr. Gymnich.

h) Herr Joseph von Groote.

Die Stelle des durch den Spezial-Kommissair Herrn Neigebauer suspendirten und seine Stelle am 18. Nov. 1814 niederlegenden Procureur-Gerant Herrn Thiriart*)

*) Herrn Thiriart kann die während seiner Amtsführung bewiesene immer rege Thätigkeit, sein redlicher Eifer für die Erhaltung und das Wohl der köln. Unterrichts-Anstalten und seine desfallsige wesentliche Verdienstlichkeit nicht abgesprochen werden, wenn er sich auch zur geordneten speziellen Kassen-Verwaltung weit weniger eignete, wie sich dies aus den Verhandlungen der zur Revision seiner Amts-Rechnungen niedergesetzten Spezial-Kommissionen ergiebt.

ging ein, und ward durch den bisherigen sécrétaire contrôleur Herrn Bochem als Rendanten der Verwaltung erſetzt, dem der bisherige Buchhalter Hr. Aldenbrück und der Expedient Hr. Kemp als Kaſſenſchreiber beigeordnet wurden.

Dieſer Verwaltungs-Rath erhielt die Beſtimmung die ganze Adminiſtration des Schul- und Stiftungs-Fonds nach den allgemeinen geſetz- und verfaſſungsmäßigen Regeln des öffentlichen Haushalts zu führen, und ward ſpäter über das Detail ſeiner Rechte und Pflichten mit der sub XXXII. beigefügten Dienſt-Inſtruktion verſehen.

Der Stiftungs-Rath beſtand aus einem Dirigenten und gleichfalls neun Mitgliedern, von denen ebenfalls eines als delegatus perpetuus der Stadt bei dieſem Stiftungs-Rathe von dem Gemeinde-Rathe, dem General-Gouverneur zur Beſtätigung zu präſentiren war.

Zu den übrigen Stellen wurden proviſoriſch ernannt:

1) zum Dirigenten der Herr Oberpoſtdirektor v. Groote.

2) zu Mitgliedern die

Herren: a) Profeſſor Wallraf.
„ b) Rentner von Nagel.
„ c) Profeſſor Heiſter.
„ d) Scholaſter von und zum Pütz.
„ e) Tribunals-Richter Kramer.
„ f) Präſes des Prieſter-Seminars Brouhon.
„ g) Vikar Klein.
„ h) Kaufmann Heimann senior.
„ i) Kaufmann Caſſinone.

Die Beſtimmung dieſes Stiftungs-Rathes beſtand nicht in Verwaltung des Stiftungs-Fonds, welche dem Verwaltungs-Rathe wie bisher überlaſſen blieb, ſondern nur in der Controlle dieſer Verwaltung, in der jährlichen Rechnungs-Ablage über dieſelbe und in der Bewahrung

und Vertretung aller den verschiedenen Stiftungen zustehenden Rechte. Ueber das Detail seiner Geschäfts-Führung erfolgte die sub **XXXIII.** anliegende Instruktion.

Die Entlassung des bisherigen, so wie die Einführung des neuen Verwaltungs- und Stiftungs-Rathes fand demnach am 18. Januar 1815 von Seiten des Oberlandes-Gerichts-Assessors Herrn Neigebauer als Spezial-Commissarius statt.

Herr von Herwegh lehnte indeß die Stelle eines Dirigenten des Verwaltungs-Rathes ab, und es ward mittelst Verfügung des Herrn General-Gouverneurs Sack vom 28. Januar 1815 an dessen Stelle Herr Freiherr von Nagel ernannt, unter dessen Vorsitz der Herr Bachem, vormaliger Assessor beim hiesigen churfürstlichen Offizialat, und Herr Notar Steinberger, Ergänzungs-Richter, am 2. Mai resp. 8. Juni 1815 hinzutraten. Am 8. Februar 1816 trat der zum Direktor des Gymnasii ernannte Herr Seber aus Aschaffenburg als Mitglied des Verwaltungs-Rathes ein, und an die Stelle der austretenden Herren Steinberger, Consistorialraths Dr. Bruch, Consistorial-Assessors Joseph von Groote und Landraths Gymnich folgten unter dem 5. Dezember 1816 resp. 16. Januar 1817 die Herren Advokaten Dr. Haas, Dr. Nückel, Dr. Schenk und Herr Kanonikus Böker.

Die Wirksamkeit des Stiftungs-Rathes hörte mit dem 16. September 1818 in Folge des gleichzeitigen Entlassungs-Gesuchs sämmtlicher Mitglieder desselben auf, und es ward aus den Mitgliedern des Verwaltungs-Rathes ein eigener Berathungs-Ausschuß für die Stiftungs-Angelegenheiten gebildet. An die Stelle des seine Entlassung nachsuchenden Dirigenten Herrn von Nagel trat unter dem 29. April 1819 der Senats-Präsident des Appellations-Gerichtshofes zu Düsseldorf und kommis-

sarischen Ober-Bürgermeister Freiherr von Mylius, und unter dem 15. Juli 1819 an die Stelle des verlebten Dom-Pfarrers Herrn Du-Mont, Herr Pfarrer Stockert zu St. Peter, ein. Unter dem 10. Juni 1820 ersetzte Herr Stadtrath Lyversberg als Delegirter des Gemeinde-Rathes den austretenden Herrn Bartmann; und unter dem 9. September 1820 ward Herr Oberlehrer Finger als Stellvertreter des Direktors des Karmeliter-Kollegiums Herrn Konsistorial-Raths Dr. Grashof eingeführt.

Unter dem 18. September 1821 trat der Regierungs-Referendar von Bianco als Mitglied und Sekretair des Verwaltungs-Raths und an die Stelle des verlebten Hrn. Finger unter dem 23. April 1824 Hr. Eschweiler, Oberlehrer am Karmeliter-Gymnasium ein, an welchem Tage auch der zum Direktor des Jesuiten-Gymnasiums durch das Ministerium ernannte Hr. Professor Birnbaum eingeführt wurde. An die Stelle des verstorbenen Herrn Pfarrers Stockert trat unter dem 18. Dezemb. 1824 der Pfarrer der Maria-Himmelfahrts-Kirche Hr. Wermerskirchen als Präses des Pastoral-Kollegiums und unter dem 7. Januar 1825 der Herr Franz Ludwig v. Welter und Herr Emanuel Scholl ein. Unter dem 4. Sept. 1826 erhielt Herr Assessor Bachem die nachgesuchte Entlassung, nach einer eilfjährigen verdienstlichen Wirksamkeit. Unter dem 27. April 1828 verlor die Anstalt den Frhrn. von Mylius der seine Entlassung nahm, und an dessen Stelle Herr Ober-Bürgermeister Steinberger die Geschäfte eines Dirigenten provisorisch antrat. Unter dem 15. Mai resp. 9. Juli 1828 traten noch die Herren v. Welter, Lyversberg und Scholl in Folge nachgesuchter Entlassung und Ende 1830 Herr Eschweiler zum Direktor der hiesigen höhern Bürger-Schule befördert, aus.

War der in Folge des Dekrets vom 22. Brumaire J. XIV. niedergesetzte frühere Verwaltungs-Rath, wenn auch dessen Organisation auf allgemeinen Verwaltungs-Grundsätzen beruhte, in seinen Befugnissen zu wenig beschränkt, war der Einfluß des, eine zu große Selbstständigkeit genießenden damaligen Procureur gerant auf den Gang und den Geist der Verwaltung zu groß, so litt die von dem Herrn Gen.-Gouverneur Sack vollzogene Organisation, wonach auch der jetzige seit 1827 einer Reorganisation indessen entgegensehende Verwaltungs-Rath aus einem Dirigenten in der Person des Hrn. Ober-Bürgermeisters Steinberger, aus den Mitgliedern Herrn Dr. Rückel Kanonikus Böcker, Direktor Birnbaum, Dom-Kapitular und Pfarrer Wermerskirchen und dem Verfasser dieser Schrift besteht, wohl an einem entgegengesetzten Mangel. Sie hemmte, die zur Verwaltung des Schul-Fonds und der Stiftungen angeordnete Verwalter zu sehr und schmälerte das Interesse derselben für den Flor der ihr anvertrauten Anstalt dadurch, daß sie die dem frühern Verwaltungs-Rathe mit übertragene und ihn auch durch die bestehende Gesetzgebung, namentlich das Arrêté vom 19. Vendem. J. XII. eingeräumte Einwirkung auf den Unterricht selbst, auf die Leitung der innern mit den äußern in so naher Verbindung stehenden Angelegenheiten der Schulen überhaupt ganz entzog, und ihren Wirkungskreis daher auf eine bloße Vermögens-Verwaltung und die Verleihung der Studien-Stiftungen beschränkte Auch waren durch die Normal-Zahl, von 10 Mitgliedern inclusive des Dirigenten dem Verwaltungs-Rathe als Kollegium zu viele Mitglieder überwiesen, wodurch der Einheit in der Verwaltung Eintrag geschah.

Die Verwaltung des Schul- und Stiftungs-Fonds als Kuratorium einer milden, mit Staats- Kommunal- und

Schul-Mittels bestehen. Besteht das im allgemeinen eine objektive und eine mehr subjektive Beziehung, eine objektive in so ferne das Vermögen den sächsischen Schulfonds und den Stiftungs-Vermögen Eigenthum der Verwaltung ist, eine subjektive, in so ferne sie als persönliche Person die Rechte der zum Genuße von Stiftungen Berechtigten prüft und feststellt. In objektiver Beziehung wird ihre Thätigkeit durch allgemeine Rechts- und Verwaltungs-Grundsätze so wie durch spezielle Bestimmungen der ihr vorgesetzten Behörden regulirt.

In subjektiver Beziehung dienen die die Bestimmungen der Stiftungs-Urkunden als Norm ihrer Verfassung, als Leitaden bei Prüfung und Feststellung der Ansprüche der Stiftungs-Berechtigten. In objektiver Beziehung ist sie bei der Verwaltung des Staats-Vermögens mit betheiligt, anerkannt und dieser eingereiht, in subjektiver mehr koordinirend, da die Bedingungen unter denen sich die Thätigkeit des Verwaltungs-Rathes äußert, einmal gegeben sind. Der von den Verwaltungs-Räthe administrirte Fonds theilt sich a) in den katholischen Schul-Fonds, gebildet durch die ehemaligen Universitäts-, Fakultäts-, Gymnasial- und Episkopien-Einkünfte, so wie das Schulgeld, den Friedrich-Wilhelms-Gymnasial-Fonds, gebildet aus den jährlichen Beischüssen des Staats an 5000 Rthlr. und den Retributionen der Schüler, c) den Stiftungsfonds, gebildet aus den einzelnen, zum Besten der Familien der Stifter, deren Kompetenten oder dürftigen Einwohnern bestehenden Studien-Stiftungen, und d) dem Verwaltungs-Fonds, gebildet aus den 5 % betragenden Tantièmen der meisten jährlichen Einkünfte des Schulfonds und den von den Stiftern für die Administration ihrer Stiftungen ausgewiesenen Gebühren. Gemäß dem Etat pro $18^{54}/_{55}$ beläuft sich die jährliche Einnahme des

katholiſchen Gymnaſial-Fonds auf 16,774 Rthlr. 7 Sgr. 2 Pf., jene des Friedrichs-Wilhelms-Gymnaſiums auf 7443 Rthlr. 21 Sgr., jene des Stiftungs-Fonds auf 34,814 Rthlr. 26 Sgr. 2 Pf., jene des Verwaltungs-Fonds auf 3758 Rthlr. 20 Sgr. 9 Pf.

Die Einnahme ward durch die jährlichen Ausgaben

a) der beiden Gymnaſial-Fonds, für Beſtreitung der Koſten des öffentlichen Unterrichts, Gehälter der Profeſſoren, Anſchaffungen für die Bibliothek, Unterhaltung der Gebäulichkeiten, Höfe, Waldungen, Torfgruben ꝛc.

b) des Stiftungs-Fonds für Unterſtützung der berufenen Subjekte, in ſo ferne in Ermangelung letzterer die Kapitaliſirung der Einkünfte nicht ſtiftungsmäßig erfolgt u. Beſtreitung ſonſtiger, auf den Stiftungen haftender Laſten.

c) des Verwaltungs-Fonds für Gehälter der Verwaltungs-Beamten, Kanzlei- und Druckkoſten und ſonſtige unvorgeſehene Ausgaben, abſorbirt.

Das Verwaltungs-Büreau beſteht aus zwei getrennten Abtheilungen, nämlich:

a) dem Sekretariat.

b) der Rendantur.

Zu erſterem gehören:

1) der Sekretair, welcher zugleich Büreau-Chef und Archivar iſt.

2) der Regiſtrator und Journalführer.

Letzterer ſteht ein Rendant vor, welchem ein Kalkulator und Expedient in Rechnungs- und Kaſſen-Sachen, ſo wie ein Buchhalter und ein Kaſſen-Schreiber beigegeben ſind.

Die Zahl der Beamten findet in der Vielſeitigkeit und Wichtigkeit der vorkommenden Arbeiten, in der Komplikation des Rechnungsweſens, das beſonders hinſichtlich des Stiftungs-Fonds erheblichen in ſo verſchiedenartigen Beſtimmungen der Stifter in Verwendung der Revenüen,

gegründeten Schwierigkeiten unterliegt, wenn der innere Haushalt einer jeden Stiftung gehörig übersehen werden soll, in der Nothwendigkeit einer speziellen Rechnungs-Führung, und in den heutigen Geschäfts-Verhältnissen, seine vollkommene Rechtfertigung.

Was die Studien-Einrichtungen betrifft, so wird auf die sub XXXIV. anliegende Instruktion vom 28. September 1814 und die jährlichen Schul-Programme im Allgemeinen Bezug genommen, insbesondere aber folgendes bemerkt:

Zu Ende des Jahres 1814 wurden von Seiten des damaligen Präsidenten des Civil-Gerichts Herrn Blanchard*) und des Hr. Haas des ältern jetzigen Advokat-Anwalts dahier propädeutische Vorlesungen über Rechts Geschichte resp. Institutionen des römischen Rechts und von Seiten des Hrn. Ev. von Groote propäd. philosophische Vorlesungen eröffnet, welche sich bis zum Schlusse derselben

*) Wilhelm Blanchard aus Köln gebürtig, Licentiat der Rechte, ehemals Professor der Rechts-Wissenschaft an der hiesigen Universität, endigte seine irdische Laufbahn am 18. Januar 1832 als Königl. Preussischer Geheimer-Ober-Revisions-Rath, Ritter des rothen Adler-Ordens dritter Klasse, betrauert von allen, welche die unerschütterliche Redlichkeit, die seltene Amtsthätigkeit, die Fülle und Gründlichkeit der Kenntnisse, so wie die Vortrefflichkeit des Charakters dieses würdigen Mannes kannten. Das Jahr 1831 in welchem er durch den rothen Adler-Orden und durch die Ernennung zum Mitgliede des Staats-Rathes (an die Stelle seines Freundes, des verdienstvollen Gelehrten Herrn Dr. Fischenich, ehemaligen Professors des Natur- und Völkerrechtes an der Churfürstlichen Universität zu Bonn zuletzt Königl. Preuß. Geheimen-Ober-Revisions-Rathes) einen zweifachen Beweis der Kön. Anerkennung seiner Verdienste erhielt, setzte seiner nützlichen Amtsthätigkeit ein zu frühes Ziel.

(Ende 1815) reger Theilnahme erfreuten; Letzteren schlossen sich die Vorlesungen des Hrn. Prof. Heuser und des Herrn Direktor Seber über Logik u. Philosophie an; jene des letzteren waren besonders stark besucht.

An die Stelle der aufgelößten höhern Lehr-Anstalten der Stadt Köln (der Schule ersten und zweiten Grades) traten mit Ostern 1815 ein Gymnasium, das seinen Sitz im ehemaligen Jesuiten-Kollegium erhielt, und zwei genau an dasselbe sich anschließende Vorbereitungs-Anstalten, wovon jede die Quarta, Quinta und Sexta eines gewöhnlichen Gymnasiums in 4 Klassen umfaßte und die den Namen Kollegium führten.

Von den beiden Vorbereitungs-Anstalten, die durchaus in jeder Hinsicht einander gleichstanden, und weder in der Zahl der Klassen und Lehrer, noch in der Ordnung und Menge der Lehr-Gegenstände verschieden waren, führte das eine, welches in den beiden obern Stockwerken des Jesuiten-Gebäudes seine Lehrzimmer erhielt, den Namen des Jesuiten-Kollegiums, das andere im südlichen Theile der Stadt, für welches ein Theil der Gebäude des ehemaligen Karmeliter-Klosters eingerichtet wurde, jenen des Karmeliter-Kollegiums. In so ferne beide Kollegien zu den Gymnasien vorzubereiten bestimmt waren, und ihr gemeinschaftlicher Lections- und Lehr-Plan genau in den des letzteren eingriff, standen sie auch, wiewohl jedes für sich einen Vorsteher hatte, unter Hauptleitung des Direktors des Gymnasiums, um dadurch die Einheit des Zwecks dieser Anstalten mit dem des Gymnasiums, wie auch die Gleichheit derselben unter sich am besten zu erhalten.

Als Direktor des Gymnasiums wurde ein um das höhere Schulwesen verdienter katholischer Geistlicher Herr Professor Doctor Seber aus Aschaffenburg berufen, der

im Oktober 1815 seine Stelle antrat. Ihm an die Seite gestellt war als Vize-Direktor, der hochgeachtete, um seine Vaterstadt wie um Wissenschaft und Kunst hochverdiente Professor Wallraf. Unter dieser Leitung arbeiteten als Professoren der alten Literatur die Herren Heuser, bisheriger Professor an der obern Schule; Herr Fuß Herausgeber des Lydos, und Herr Willmann, bisher Professor an dem Gymnasio in Lüttich. Als Professor der deutschen Literatur trat aus dem ehemaligen obern Kollegium in das neue Gymnasium ein, der Herr Professor Schmitz, der jedoch die Inspektion der Elementar-Schulen beibehielt. Als Professor der Mathematik ging aus der ältern Anstalt in die neue über der Hr. Prof. Lembert, an dessen Stelle später Herr Hauf trat, u. für die Naturwissenschaft der Hr. Prof. Dr. Cassel; zum außerordentlichen Professor, vorzüglich für das Fach drr Geschichte wurde Hr. Dr. Dumbeck aus Heidelberg berufen. An einem jeden Kollegium arbeiteten 4 Hauptlehrer mit einem Hülfs- und einem Schreiblehrer; jene standen unter sich einander gleich; doch ward Einem unter ihnen immer auf die Dauer eines Schuljahrs das Vorsteher-Amt übertragen, und blieb die Wahl jedesmal der höchsten Schul-Behörde des Landes vorbehalten. Damals wurden an das Jesuiten-Kollegium bestimmt: Der ehemalige Prof. an der untern Klasse Hr. Dr. Nusbaum, als Hauptlehrer; außer ihm die Herren Alexius, Loehr und Strung, welche, wie der Hülfslehrer Herr Schmitz bisher auch an derselben Schule angestellt waren; Schreiblehrer war Herr Mohlberg.

Die Lehrer des Karmeliter-Kollegiums waren: die bisherigen Professoren der untern Schule Herr Finger und Hr. Breuer, von denen der erstere zum zeitigen Vorsteher des Kollegiums ernannt wurde; außer ihnen Herr

Kleinen, bisheriger Privatlehrer hierselbst; Hr. Dilschneider aus Aachen, bis dahin Lehrer am Gymnasium in Lüttich, und Hr. Kreuser als Hülfslehrer.

Den Religions-Unterricht übernahmen die Herren Seber Nußbaum und Breuer. Die feierliche Eröffnung des Gymnasiums und der damit verbundenen Kollegien fand am 24. April 1815 in der großen Aula des ehemaligen Gymnasii tricoronati durch Hrn. Dr. Grashof als Direktor des öffentlichen Unterrichts statt, der sich bei dieser Gelegenheit mit folgenden Worten an die Versammlung wandte:

Hochzuverehrende Anwesende!

An die gestrige Feier, durch welche Sie, durch welche das lebende Geschlecht dieser Stadt und ihrer Umgebungen wieder mit einem deutschen Volke fest vereinigt wurde, reihet sich heute eine neue Feier, durch welche auch die künftigen Geschlechter derselben der deutschen Zunge, dem deutschen Sinne wieder gewonnen werden sollen. Indem ich Sie heute als Preußen, indem ich Sie als Bürger eines gemeinschaftlichen Vaterlandes begrüße, ist es mir ein erhebendes Gefühl, Ihnen für die Zukunft bessere und deutsche Anstalten für die Erziehung Ihrer Kinder verheißen, ja eine derselben in diesem Augenblick schon eröffnen zu können. Doch um Ihnen den Unterschied dessen, was Sie hatten, von dem, was Sie haben sollen, recht lebhaft vor die Seele zu stellen, mahnt es mich, einen Blick zurück zu thun in die Vergangenheit, um an die schmerzliche Erinnerung eine desto freudigere Hoffnung anknüpfen zu können.

In dem System der Einförmigkeit — denn Einheit mögte ich es nicht nennen — mit welchem das große Phantom der neuesten Zeit, das französische Kaiserreich, seinen ganzen großen Wirkungskreis umzog, spielt die Einförmigkeit

in der Jugenderziehung und dem Jugendunterrichte eine sehr bedeutende Rolle, indem sie alle Eigenthümlichkeit, und mit ihr alle Volksthümlichkeit gleich im ersten Keime erstickte, oder, wo diese bereits zu keimen angefangen, das zarte Pflänzchen sogleich dem mütterlichen Boden entriß.

Was jener listige Gewalträuber, den wir jetzt auf's neue den Schauplatz betreten sehen, ergriffen, und mit der Nation, die er und die sich die große nannte — wie wohl sie noch neuerlich wiederum so klein sich gezeigt hat — vermengt hatte, das sollte mit dieser großen Nation auch möglichst bald vermischt, sollte ihr möglichst bald ganz angeeignet und verschwistert werden. Denn er hätte selbst noch gern das Werk, zu dem er herauf gesandt war, vollendet, hätte selbst noch gern die Millionen, welche er aus verschiedenen Zungen und Völkern zusammen geworfen, in voller Einheit und Einförmigkeit der Erniedrigung gesehen, damit keine Rückkehr möglich sey, und er triumphirend, das Ungeheure vollbracht, das Unmögliche verwirklicht zu haben, wieder hinabsteigen könne. Darum wollte er, was er mit der Kraft des Schwertes vom Mutterlande gerissen, auch sogleich mit künstlichem Gewebe vom Mutterherzen reißen; wollte gewaltsam trennen die heiligsten Bande, welche die Völker Eines Stammes und Eines Geistes umschließen. Und fast wäre ihm das teuflische Werk gelungen. Schon hörte man am Rhein, wie an der Elbe und Donau, auf allen Straßen, in allen Schulen, im Innersten der Familienkreise nur jenes leere Geschwätz einer zwar geschmeidigen, aber eben darum gehalt- und kraftlosen Sprache, die ein so treuer Abdruck des Volkes ist, dessen Eigenthum sie ward. Und wir Deutsche entblödeten uns nicht, das kostbarste Volksgut, welches wir besitzen, ein unschätzbares Kleinod, un-

ſre Sprache, unſre Ur- und Kern-Sprache gegen dieſen Baſtard umzutauſchen! — Freilich nur wenige unter uns kannten ihren Reichthum; denn leider war es ſchon von allen Zeiten her die verderbliche Sitte unſrer Schulen und unſrer geſellſchaftlichen Vereine, lieber eine fremde Sprache, als die eigne zu erlernen, zu reden. Und ſo fiel es denn auch den Fremdlingen, welche auf eine kurze Zeit die äußere Herrſchaft über uns gewonnen, nicht ſchwer, das innere Band, welches nur mit ſo loſen Fäden zuſammen hing, faſt ganz zu zerreißen.

Die Pariſer Univerſität — wohl mag ſie eine Universitas heißen, denn Alles war in ihr und durch ſie nach dem Einen Punkte gerichtet, welcher zum Mittelpunkte der Weltenherrſchaft beſtimmt war — dieſe Pariſer Univerſität iſt unſtreitig das künſtlichſte Gewebe der franzöſiſchen Eroberungs-Politik. Ihre Urheber wußten wohl, daß es nur Ein Mittel gebe, ein Volk zu vertilgen, wenn man ſeine Sprache vertilgt; ihre Urheber wußten wohl, daß es nur Ein Mittel gebe, eine Sprache zu vertilgen, wenn man ſie aus den Schulen verbannt. Und auf dieſen Punkt waren daher überall die Abſichten der franzöſiſchen Regierung und ihrer Söldlinge gerichtet. Wir dürfen nur leſen, was darüber in gedruckten und ungedruckten Verordnungen und Berichten, verhohlen und unverhohlen, geſagt worden; wir dürfen nur die Schulbeſuche und die Prüfungen franzöſiſcher Inſpektoren ins Gedächtniß zurückrufen, um von dem lebhafteſten Abſcheu gegen jene Erfindung des verworfenſten Deſpotismus, gegen die Pariſer Univerſität und gegen alle in ihrem Geiſte gemachten Einrichtungen erfüllt zu werden. Unſre Volksthümlichkeit in ihren letzten Zweigen zu erſticken, war ihre große Beſtimmung.

Nicht genug, daß ſie gegen jede Nationalität, die nicht die franzöſiſche war, die offene Fehde ausſprach; nicht genug, daß ſie nur dem franzöſiſchen Geiſte überall den Eingang öffnete, nur ihn allein dulden wollte, von dem es doch, jetzt klarer als je, am Tage liegt, daß Leichtſinn, daß Eigennutz, daß Meineid, daß Pflicht- und Gottesvergeſſenheit ſein Haupteigenthum ſind; nicht genug, daß die Pariſer Univerſität bis in ihren kleinſten zu uns gerichteten Zweigen darauf berechnet war, dieſen franzöſiſchen Geiſt auch uns einzuimpfen; nicht genug, daß es ihr und ihren gleich würdigen Vorgängerinnen gelungen iſt, ſo manchen Deutſchgebornen ſeinem Volke abwendig zu machen, der nun, ſeitdem wir das Joch abgeſchüttelt, als Verräther an der großen heiligen Sache unter uns umherſchleicht, und des Augenblicks harrt, wo ſein Beſchützer wiederkehren und die Schande von ihm nehmen werde; nicht genug, daß auf dieſem wohl berechneten Wege die ganze Nation ſich ſelbſt entfremdet werden ſollte: nein, damit auch ja keine höhere, freiere Idee wieder in ihr emporkomme, und dem Throne des Tyrannen gefährlich werde, ſollte allen gebildeten Ständen, ſollte den künftigen Gelehrten das ächte klaſſiſche Alterthum verſchloſſen ſeyn, und Theologie und Pädagogik, Jurisprudenz und Medizin ſollten, wie ſie es in Frankreich ſchon immer waren, auch auf urſprünglich deutſchem Boden zu bloßen Brodwiſſenſchaften herabgewürdigt werden. Daß vor dem Namen eines Harmodius und Ariſtogiton, eines Thraſibul, eines Brutus und Caſſius alle Tyrannen zittern müſſen, war ihm, dem großen Tyrannen, nicht entgangen, und Roms erſten Konſul hatte Frankreichs erſter Konſul fürchten gelernt. Darum ſollten dieſe geprieſenen Namen in keiner Schule des franzöſiſchen Reiches genannt werden; darum mußten die Schriftſteller

und die Geſchichte des Alterthums den Schriftſtellern und der Geſchichte Frankreichs weichen. Und gemiethete Söldlinge auf deutſchen oder entdeutſchten Kathedern entblödeten ſich nicht, laut die große Lüge zu verkünden, als biete die Regierung Napoleons mehr Stoff zur Erweckung großer Geſinnungen, zur Anregung für große Thaten dar, als die ganze Geſchichte des geprieſenen Alterthums.

Ueber eine ſolche Frechheit wollen wir jetzt den Schleier ziehen. Ob ſie auch auf Kölniſchen Lehrſtühlen vernommen worden ſey, weiß ich nicht, und mag ich nicht wiſſen; geboten wurde ſie wenigſtens von oben herab. Aber wenn auch von Ihnen, meine Herren, die Sie an den bisherigen Kollegien dieſer Stadt als Lehrer arbeiteten; wenn auch, was ich gern glaube, keiner von Ihnen einer ſo tiefen Erniedrigung, einer ſo ſchamloſen Entweihung des ehrwürdigen Alterthums ſich ſchuldig gemacht hat: ſo waren Sie doch im Dienſte dieſes Apollyon, waren durch Geſetze verurtheilt, mit größerer oder geringerer Nachgiebigkeit im Geiſte der Pariſer Univerſität, die ſein Werk war, zu lehren, zu erziehen. Ihnen wurde oft angerechnet, was nicht Ihre Schuld war; von Ihnen oft mehr gefordert, als Sie geben durften. Wenn daher manchem deutſchen Biedermanne, der auf vaterländiſchem Boden kein Vaterland mehr fand, das Herz geblutet haben mag, indem er den Sohn Ihnen zuführte; wenn unter den deutſchen Frauen dieſer Stadt ſo manche mit Kummer auf den Liebling herabſah, der unter ihren Händen in ein undeutſches Gewand gekleidet ward: ſo treffe die Schuld nur den, durch den Sie ſelbſt gezwungen waren, der vaterländiſchen Sprache und der vaterländiſchen Sitte zu entſagen! —

Dem Allem ſoll in der Zukunft nicht mehr ſo ſeyn. Dieſes tröſtende Wort Euch zu verkünden, ihr deutſchen

Bewohner dieſer deutſchen Stadt und dieſes deutſchen Landes, ſtehe ich jetzt an dieſer Stelle. Ein deutſcher König, dem ihr ſeit geſtern angehört, ein heldenmüthiger Fürſt, der zuerſt, als faſt ganz Europa unter der Zuchtruthe des Tyrannen blutete, das Banner der Freiheit ergriff, und deſſen geweihete Schaaren auf deutſchem Boden zuerſt Tod und Verderben in die Uebermacht des Feindes trugen, dieſer König hat in dem wahrhaft königlichen Worte, das er zu Euch geredet, Euch wieder mit einem deutſchen Volke verbrüdert, hat Euch verheißen, die gerechten und milden Geſetze, mit denen er ſeit achtzehn Jahren uns regierte, auch auf euch überzutragen, hat euch verheißen, Eure Religion zu ſchützen, und deutſche Anſtalten für den Unterricht und die Erziehung Eurer Kinder Euch wieder zu geben. Was Er ſelbſt jetzt verheißen, das hat ſein Stellvertreter, in dem Ihr ſeit mehr als einem Jahre den edlen deutſchen Mann achten gelernt, ſchon früher im Geiſte ſeines Königs zu errichten begonnen. Die fremde Zunge, dieſe Vipernzunge, die ſchon anderthalb Jahrhunderte lang das deutſche Blut mit ihrem ſchleichenden Gifte durchdrungen und verpeſtet hat, iſt bereits aus allen höheren Schulen verbannt worden, und bald werden ihre verführeriſchen Töne in keiner deutſchen Schule dieſes Landes öffentlich weiter gehört werden.*)

*) Später wurde die franzöſiſche Sprache wieder in den Lehrplan aufgenommen u. es dürfte die nachſtehende Aeuſſerung des Staatsraths Fourcroy bei der am 30. Germinal J. X. ſtattfindenden Diskuſſion über die neue Organiſation des Unterrichts-Weſens in Frankreich auf die fragliche Ausſcheidung der franzöſiſchen Sprache Anwendung finden. Lorsque de grandes sécousses ont déchiré le Sein du globe et renversé les édifices qui en couvraient la sur-face, les hommes ne peuvent réparer solidement leur ancien ouvrage et relever les monumens

Köln, dieſe ehrwürdige Stadt, bis auf die neueſten Zeiten herab der Sitz der beinahe älteſten deutſchen Univerſität, von jeher die erſte unter den Städten des Niederrheins, mußte vor allen andern die Aufmerkſamkeit einer erleuchteten Regierung auf ſich ziehen. Das Gift, in jedem Gliede des Körpers verderblich, wird um ſo

---

écroulés qu'après avoir eu le temps d'en recueillir et d'en étudier les ruines. Ils commencent par rassembler les debris avec méthode, ils cherchent dans leur rapprochement, l'ancienne ordonnance que l'art leur avait donnée, ils veulent toujours faire mieux qu'ils n'avaient fait d'abord, mais ils n'y parviennent jamais qu'à l'aide des tentatives repetées, des efforts soutenus et du tems qui commande aux unes et aux autres. Tel est le sort des constitutions renversées par le bouleversement des Empires Ceux qui sont appélés les premiers à les rétablir, quelque soit le talent qu'ils y consacrent et le courage qu'ils y portent, ne peuvent pas se flatter de faire un ouvrage durable. Les oscillations politiques qui durent encore impriment à leurs nouvelles créations un caractère de faiblesse qui tend à les détruire dès leur naissance. Il faut que tous les germes de dissention et de discorde soient etouffés, que tous les esprits soient rapprochés par le besoin et le désir du repos, que le calme soit entièrement retabli, que les malheurs soient oubliés ou près de l'être, que la paix réparatrice de tant de maux ait consolé la terre pour que les institutions puissent prendre la vigueur et la solidité qui en assure la durée.

Cette verité que l'histoire de tous les peuples nous a revelée et que la nôtre confirme avec tant de force depuis douze années est surtout applicable á l'organisation de l'instruction publique, qui tient une place si éminente dans l'économie des nations puisquelle perpetue dans leur sein les connaissances sur les quelles reposent leur soutien et leur prosperité.

verderblicher, wenn es im Herzen ſeinen Sitz nimmt. Darum war eine gänzliche Umſchmelzung des Kölniſchen Schulweſens das erſte, das dringendſte Bedürfniß, dem eine deutſche Regierung dieſes Landes abzuhelfen hatte. Wohl wäre es zweckmäßiger geweſen, von unten herauf anzufangen; allein in den höheren Schulen hatte der franzöſiſche Geiſt ſichtbarer um ſich gegriffen, und da ſie als Vorbild für die niedern gelten konnten, ſo war in ihnen zuerſt dem Uebel Einhalt zu thun. Auch boten ſich dazu wirklich der Mittel mehrere, der Schwierigkeiten weniger dar, als in dem weitläufigen, mannigfach ſich durchkreuzenden Labyrinth des hieſigen Elementar-Schulweſens. Dadurch wurde alſo der Blick der Regierung zunächſt auf die beſtehenden Kollegien der Stadt gefeſſelt. Beauftragt, mich von dem wahren Zuſtande derſelben genau zu unterrichten, kam ich im Auguſt des vorigen Jahres hieher; Eltern und Lehrer bemüheten ſich wetteifernd, mir den Schleier aufzudecken, mit welchem franzöſiſche Schlauheit ihre Plane zu verhüllen gewußt hatte und ich muß es den Männern, die ich als Vorſteher und Lehrer an beiden Kollegien vorfand, öffentlich bezeugen, daß ſie mit der größten Bereitwilligkeit, in die Abſichten der neuen Regierung kräftigſt einzugreifen, mir entgegen gekommen ſind; ich muß es Ihnen öffentlich danken, daß ſie, von der Nothwendigkeit einer gänzlichen Umänderung überzeugt, mir ſelbſt dazu die Mittel angedeutet, die Bahn eröffnet haben. Auf meinen Bericht faßte daher die Regierung, alle halben Maßregeln verwerfend, den Entſchluß, nicht an dem alten morſchen Gebäude zu beſſern und zu flicken, ſondern es lieber ſogleich ganz niederzureiſſen, und an ſeiner Stelle ein neues, ſchöneres, in ächt deutſchem Style aufzuführen. Daß mir das Loos geworden iſt, in dieſem Geſchäft das Organ der Regie-

rung zu seyn, das, ich kann es nicht läugnen, gehört zu den erfreulichsten, zu den befriedigendsten Ereignissen meines Lebens. Auf diesem alterthümlichen Boden, den ein Agrippa, Drusus, Germanikus, Tacitus betreten und beschrieben haben, den alterthümlichen Geist wieder zu erwecken, war mir ein schöner Beruf; um ihn zu erfüllen, hätte ich ohne Bedenken einen Theil meines Lebens geopfert. Ob ich ihn erfüllt habe, ob ich ihn habe erfüllen können, mögen unbefangenere Richter beurtheilen. Wo meine Kräfte nicht zureichten, da hat eine im hohen Sinn liberale und kräftige Regierung eingegriffen und durchgeführt, was manchem Ungläubigen durchzuführen unmöglich schien.

Noch stand es in der Macht der Regierung, an der Stelle des eingerissenen Gebäudes ein neues in niederem oder in höherem Styl zu erbauen. Für eine Stadt von minderer Bedeutung wäre jener, für Köln wurde dieser erwählt, und so sehr auch Mangel an Mitteln, in der jetzigen von außen her bedrängten Zeit, den Bau erschwerten: er ist glücklich zu Ende geführt, wie er beschlossen war. So ist denn der Zeitpunkt herangekommen, wo im Innern Alles bereitet steht; nur äußerlich sahen wir noch das alte Gerüste; heute soll auch dieses niederfallen und der neue Bau vor Ihren Augen erstehen. —

Dem würdigen Manne, der bis jetzt seine Zeit und Kraft der Leitung der Kölnischen Kollegien widmete, der dabei durch Gesetze, die oft seiner innersten Ueberzeugung widerstritten, sich gebunden fand, und eben darum nicht selten verkannt, nicht selten mit Undank belohnt ward, bringe ich hiemit öffentlich den Dank der Regierung und den meinigen, daß er so lange noch dem undankbaren Geschäfte der Direktion einer schon zur Auflösung bestimmten Anstalt sich hat unterziehen wollen. Seine

mannichfaltigen, oft gegenseitig sich hindernden Geschäfte haben ihn schon früher veranlaßt, die Entlassung von einem Amte nachzusuchen, welches mit seinem Richteramte weniger vereinbar war. Indem Sie, Herr Direktor von Heinsberg, jetzt dieses Amt in meine Hände niederlegen, treten Sie zwar aus dem Wirkungskreise der öffentlichen Erziehung ganz zurück, jedoch mit dem Bewußtsein, nur das Gute gewollt zu haben. Dafür folgt Ihnen der Dank und die Achtung Ihrer Schüler, Ihrer bisherigen Kollegen, Ihrer Mitbürger.

Auch Sie, meine Herren, die Sie unter der Leitung dieses Mannes bisher an den beiden Kollegien dieser Stadt als Lehrer und Erzieher arbeiteten, treten in diesem Augenblicke aus Ihrem Wirkungskreise; denn, der Ihnen gegeben war, ist nicht mehr. Ich entlasse Sie hiemit aller Verpflichtungen, die Sie für jene Anstalten gegen Ihre vorige Regierung übernahmen und zu der jetzigen mit herüber brachten; denn diese Anstalten haben zu seyn aufgehört. Die Aemter, welche Sie bekleideten, legen Sie jetzt in meine Hände, und um sie in einer andern Gestalt von mir wieder zu empfangen, entsagen Sie hiemit feierlich allen den Grundsätzen, die dem Wohl einer deutschen Unterrichts-Anstalt widerstrebend, aus jenen unglücklichen Zeiten Ihnen etwa noch zurückgeblieben sein könnten, deren Erinnerung uns mit Unwillen erfüllt, deren Wiederkehr wir nicht denken mögen. Ehe Sie daher neue Verpflichtungen eingehen, prüfen Sie sich wohl, meine Herren. Es sollte mir wehe thun, wenn je eine Anhänglichkeit an die Grundsätze des französischen Erziehungs-Systemes bei irgend Einem von Ihnen mich nöthigen sollte, Sie an diese Stunde zu erinnern, wo ich Ihnen diese strenge Prüfung zur Pflicht machte. Wiewohl ich darin Ihrer bessern Ueberzeugung gewiß sein

darf, so fordert dennoch der höhere Auftrag, mit welchem ich jetzt vor Ihnen stehe, mich auf, Ihnen fest und bestimmt zu erklären, daß, wie die Preußische Regierung jenen französischen Usurpator haßt und verfolgt, sie auch die von ihm aufgestellten Erziehungs-Grundsätze hassen und verfolgen und mit unerbittlicher Strenge ausrotten wird, wo sie auf ihrem Wege sie antreffen sollte. Ist Einer unter Ihnen, der hierin anders denkt, als die Regierung, die er seit gestern als die seinige anerkannt hat, der trete auf und erkläre freimüthig, daß er auf eine Wiederanstellung an den hiesigen neuen Lehr-Anstalten keinen Anspruch mache. Sind sie aber alle mit mir und unter sich über die Grundsätze, welche den neuen Lehr-Anstalten Kölns wiederum eine deutsche, und den höheren Schulen eine ächt alterthümliche Richtung geben sollen, einverstanden: so erwarte ich darüber Ihre Erklärung aus dem Munde dessen, den Sie, oder deren, die Sie zu Ihrem Organ erwählt haben.

Hierauf sprach Herr Professor Kassel in einer deutschen, Herr Professor Heuser in einer lateinischen Rede einstimmig die allgemeine Freude ausdrückend, daß es ihnen wieder vergönnt sei, in völligem Einverständnisse unter sich und mit der Regierung deutschen Sinn in sich zu nähren und auf ihre Zöglinge überzutragen, worauf Herr Dr. Grashoff wieder das Wort nahm:

Aus Ihren Aeußerungen, geehrte Redner, vernehme ich mit inniger Freude, daß ich in meiner Ueberzeugung von Ihnen und von dem ganzen geehrten Verein, in dessen Namen Sie gesprochen haben, mich nicht getäuscht finde. Sie verabscheuen, wie ich, Alles, was in unsern Schulen jene Zeit, wo alles Unterrichten der Jugend nur ein Ab- und Zurichten der Kanonenspeise war, wieder zurückführen, oder auch nur in entfernt ähnlichen Einrichtungen ihr Andenken zurückrufen könnte. Sie sind,

wie ich, überzeugt daß deutſche Bildung nur durch deutſche Sprache, daß Gelehrten-Bildung nur auf dem Boden des klaſſiſchen Alterthums gewonnen werden kann; und ſo hindert mich denn nichts mehr, die neue, dieſer Stadt verheißene höhere Bildungs-Anſtalt zu eröffnen, und Sie nebſt Ihren frühern Kollegen und den von außen her zu Ihnen berufenen neuen Lehrern in dieſelbe einzuführen.

Auf die bereits erwähnte Einrichtung dieſer neuen Bildungs-Anſtalt übergehend, ſchloß die Rede mit den Worten:

Nicht, wie vielleicht hin und wieder dieſe Furcht ſich geregt haben mag, hat eine liberale Regierung, indem ſie die neuen Lehr-Anſtalten zu gründen beſchloß, den Religions-Unterricht in denſelben hintanſetzen oder gar überſehen können. Wie ſehr ſie Religion ehre, wie ſehr ſie den Unterricht in der Religion als den Schlußſtein alles Unterrichts, aller Erziehung betrachte, hat ſie bereits in einer Inſtruktion für höhere Schulen im vorigen Jahre ausgeſprochen. Wie ſehr aber auch der edle Fürſt, in deſſen Namen dieſe Regierung handelt, die Religion, wie ſehr er auch die Religion dieſes Landes ehre, deſſen Vater er von nun an ſein will, das hat er in dem Wort an ſeine neuen Kinder laut verkündet; und was er da geſagt, iſt aus ſeinem Herzen geſprochen, aus dieſem treuen deutſchen Herzen, in deſſen geheimſte Falten nie ein Falſch gekommen.

Darum, ihr zarten Kinder, ihr reifenden Jünglinge, die ihr in die neue Anſtalt tretet, Religion, die Religion eurer Väter ſoll euch durch dieſe kürzere oder längere Laufbahn geleiten, welche euch ins Leben einzuführen beſtimmt iſt. Indem ihr Wahrheit ſucht, ſollen Liebe, Glaube und Hoffnung als ſchützende Genien über euch ſchweben, und euren Fußtritt bewahren, daß ihr nicht in

Irrthum verfallet. Folget treu und muthig dieſen Führern; laßt durch keinen lockenden Ruf des Laſters und des Unglaubens euch von ihrem Pfade ableiten; haltet feſt an dem, was eure Kirche als Stütze auf dem dornigen Pfade des Lebens, was ſie als Ziel in einem beſſern Leben euch darbietet! — Das, meine geliebten Kinder und Jünglinge, iſt der einzige Zuruf, den ich heute an euch richte, indem ich euch in dieſe neue Laufbahn ein- und euren neuen Lehrern euch zuführe. Er umfaßt Alles, was ich euch ſonſt noch ſagen, Alles, was ich ſonſt noch mit dem Ernſte des Vaters, mit der Liebe der Mutter ans Herz euch legen könnte. So gehet denn ein in dieſe geheiligten Mauern, werdet der Eltern Freude, werdet des neuen Vaterlandes Stolz, werdet des Himmels Bürger.

Ihnen, würdige Diener und Lehrer der Religion Jeſu Chriſti, geachtete Seelſorger zweier anſehnlichen Gemeinen, Herren Paſtoren Wermerskirchen und Filz, die Sie beſtimmt ſind, über den innern Glauben, wie über die äußere Religions-Uebung dieſer Kinder und Jünglinge zu wachen; die Sie beſtimmt ſind, dieſelben, wo ſie irren, auf den rechten Weg zurück zu führen, und Troſt und Muth Ihnen zuzuſprechen, wo ſie deſſen bedürfen; auch Ihnen, würdige Geiſtliche des chriſtkatholiſchen Glaubens aus der Zahl der Lehrer dieſer Anſtalt, unter denen ich noch Einen, und den Erſten unter Ihnen, vermiſſe, Herren Profeſſoren Seber, Nußbaum und Breuer, die ſie beſtimmt ſind, im Einverſtändniß mit jenen Seelſorgern dieſer Jugend, dieſelbe in den Wahrheiten der Religion zu unterrichten, und durch das kräftige Wort den Glauben, die Liebe und die Hoffnung in ihre Seelen zu pflanzen: Ihnen Alles übergebe ich im Namen der Regierung, welche die Religion als das Heiligſte anerkennt, was

den Menschen angehört. Ihnen übergebe ich im Namen lernender Väter und Mütter, welche derselben von Ihrem Eintritte in diese Anstalt an, bis zu der Zeit, wo sie ihre Kinder mit freudigem Stolze und Dankgefühle gegen Sie, als ihre wohlerzogenen Kinder und Jünglinge, aus dieser Schule, aus der Schule ihnen geben kann, erwarten so von Ihnen; und als gewissen Lehrer des sittlichen Wandels, werden Sie treu und unermüdet sein in dem Geschäfte, zu welchem ich Sie hiemit feierlich verpflichte. Was diese Jugend anbefohlen gefunden werden, wenn sie aus dieser Anstalt in die so sehr schwierigen Verhältnisse des bürgerlichen Lebens eintritt; wenn sie wohlerzogen gefunden werden, wenn einst früher oder später der Unterschied sie von seinen Nächststand fordert; wenn sie denn unbefleckt gefunden werden, damit sein Vorwurf sei Ihnen laßt —

Allein den Dienern und Lehrern der Religion übergebe ich dem Direktor der neuen Anstalten, und in dessen Abwesenheit, Ihnen Herr Vice-Direktor Wallner, mit der Leitung des Ganzen auch die Sorge für das Wohl dieser Jugend. Wenn ich auch selbst nun eine Leitung an Ihrer Seite stehen werde, so stehen Sie doch eigentlich der Buchstaben des Gesetzes hin, der von höherer Behörde durch mich Ihnen kann gegeben werden. Die Schüler, sie werden Ihr Alter und Ihre Verdienste Ihnen so weit gegründetes Recht geben, die Erfahrung, welche Sie auf den langen mühevollen Wege Ihrer Lehren gesammelt haben, werden Ihnen in allen schwierigen Fällen das nicht ganz leichten Direktions-Geschäftes Aufforderungen, und Ihren Entschlüssen Nachdruck geben. Machen Sie vor Allem, daß keiner sich von Ihnen, daß keiner sich im Sprung von dem Manne, an dessen Seite Sie künftig stehen werden, machen Sie vor Allem über die Treue der Ihnen anvertrauten Jugend und sühlen

Sie kräftigst die Diener und Lehrer der Religion, die in Ihrem Bunde stehen, wo diese ihre Wirksamkeit in Anspruch nehmen. Dem Unglauben und der Freigeisterei sei der Weg in dieses Heiligthum versperrt; weder unter den Lehrern noch Schülern werden Sie eine Spur davon dulden; Sie werden am Eingange stehen und ihn muthig vertheidigen gegen Alles, was unheilig ist. Erhalten werden Sie sorgsam das Band der Einheit und der Freundschaft unter den Lehrern dieser Anstalt; jedes persönliche Interesse wird unter Ihnen dem allgemeinen weichen; denn nur, wo alle Glieder des Bundes in einem Geiste handeln, nur wo freundliche Kräfte vereint nach Einem Ziele wirken, nur da kann das wahre Gute gedeihen. —

So treten Sie denn Alle, die nun wiederum ein gemeinschaftlicher Zweck vereint, Sie Alle, welche ich als Arbeiter in diesen Weinberg berufen, Sie Alle, denen diese Eltern das Liebste, das Theuerste zur sorgsamen Pflege übergeben, Sie Alle, aus deren Händen die Stadt, aus deren Händen das Land einst die Zierde und den Stolz des Volkes, aus deren Händen ein edler deutscher Fürst die Stützen seines Thrones erwartet, treten Sie dann ein in Ihren neuen Wirkungskreis, und erfüllen Sie, nicht als gedungene Miethlinge, erfüllen Sie als freie, selbstständige Männer diese Hoffnungen der Eltern, die Hoffnungen der Stadt, die Hoffnungen des Vaterlandes. Führen Sie diese Jugend, deren Wohl ich jetzt in Ihre Hände lege, unverrückt dem Einen großen Ziele entgegen. in welchem alle durch die verschiedensten Verhältnisse dieses Lebens gegebenen Richtungen sich vereinen. Er, der Allmächtige sei mit Ihnen und fördere das Werk Ihrer Hände; ja, das Werk Ihrer Hände wolle er fördern! —

Ihnen zunächst stehen und über Ihre Gerechtsame unmittelbar wachen zwei sehr geachtete Vereine, in denen die Edelsten der Stadt mit uneigennütziger Liebe, mit unermüdeter Treue zu erhalten, und zweckmäßig zu verwenden bemühet sind, was fromme Vorfahren in dieser alten ehrwürdigen Stadt für die Stiftung von Lehr-Anstalten in derselben, für die Besoldung der Lehrer, für den Unterhalt der Lernenden gestiftet und uns hinterlassen haben. Ihnen, würdige Mitglieder des Verwaltungs- und des Stiftungs-Rathes, Ihnen empfehle ich die neue Anstalt, die neuen Lehrer; nehmen Sie ihrer sich kräftig und thätig an; versagen Sie Ihnen Ihren Rath, versagen Sie Ihnen Ihre Hülfe nicht, wenn sie mit Zuversicht Ihnen nahen; sorgen Sie dafür, daß dem treuen Arbeiter sein Lohn unverkürzt erhalten werde. Das erwarten wir von Ihrer anerkannten Thätigkeit, das erwarten wir von Ihrer anerkannten Gerechtigkeit. —

Nur wenige Worte richte ich an Sie, die ich mit harrendem Blick auf diese Jugend und deren Führer hier um mich versammelt sehe. Väter und Mütter, welche die Lieblinge ihres Herzens in diese Schule geführt haben, und Sie, edle Frauen aus dem Kreise eines ächt deutschen Vereines, vertrauen Sie diesen Lehrern, vertrauen Sie dieser Anstalt, die unter der besonderen Obhut einer väterlichen Regierung steht; vertrauen Sie auch mir, dem die obere Leitung derselben von dieser Regierung übertragen wurde. Mit dem edlen Stolze, sie als mein Werk ansehen zu dürfen, werde ich es nicht dulden, daß ein gerechter Tadel sie treffe; werde es nicht dulden, daß Einer der Arbeiter, die ich jetzt mit so redlichem Vertrauen in diesen Wirkungskreis eingeführt habe, je dieses Vertrauen täusche; werde es nicht dulden, daß Einer

von ihnen je müßig stehe, oder gar hindernd und rückgehend, in das Rad einzugreifen wage. —

Väter und Pfleger dieser Stadt, würdige Mitglieder des Gemeine-Raths, und Sie, hochgeehrter Herr Ober-Bürgermeister! Wie Sie mir vertrauet haben, so vertraue ich wiederum Ihnen. Sie werden den Stamm, den eine in Deutschland, mit Achtung genannte Regierung heute durch mich in Ihre Mitte gepflanzt hat, schützen und pflegen, daß er als ein gerader und gesunder Stamm gedeihe, daß er mit seinen Wurzeln um sich greife, daß er Aeste und Zweige treibe, unter deren Schatten Jahrhunderte lang die spätesten Geschlechter der Stadt Köln in ihrem Blüthenalter Schutz und Stärkung genießen, und die Nachwelt noch Sie segne, daß unter Ihrer sorgsamen Pflege gediehen ist ein Werk, nicht für den Augenblick, nicht für die Gegenwart überhaupt, nur für die Zukunft berechnet. Was ich jetzt als das Organ dieser wahrhaft väterlichen Regierung unter Ihnen gegründet habe und mit inniger Liebe umfasse, das lege ich jetzt in Ihre Hände, nenne dieses Gymnasium ein Kölnisches Gymnasium, diese Kollegien Kölnische Kollegien. Und wenn von jeher, was Kölnisch war, unter deutschen Völkern mit hoher Achtung genannt wurde, so wird auch jetzt dieser Name für Sie eine heilige Aufforderung sein, mit hoher Gewissenhaftigkeit, mit reiner Uneigennützigkeit zu schützen, was ich als Kölnisches Eigenthum jetzt Ihrem Schutz übergebe.

Ihnen aber, edler Mann, der Sie an die Spitze der Verwaltung dieses Kreises und dieser Stadt gesetzt sind, Ihnen, verehrter Herr Kreis-Direktor, darf ich nicht empfehlen, was Ihnen als das Werk Ihrer Hände so gut, wie der meinigen, empfohlen ist. Wenn die Kronik Kölns die Namen Sack und Bölling mit Ehrfurcht

nennt, so wird der Name von Märcken als drittes Glied in diesem Dreiblatte sich anreihen, und ihr Verdienst um diese edle Stadt auf die spätesten Geschlechter derselben tragen.

Nach Vollendung obiger Rede nahm zuerst Herr Vize-Direktor Wallraf, und nach ihm die zeitigen Vorsteher der beiden Kollegien das Wort, um ihre und ihrer Kollegen Gesinnung für das Wohl der neuen Lehr-Anstalten, deren Leitung ihnen zunächst übertragen war, auszudrücken. Herr Professor Schmitz beschloß die Feierlichkeit durch eine Rede: Ueber die Vortheile der neuen Stadtkölnischen Schul-Anstalten.

Der zur Proklamation der neuen Schul-Anstalten, und der dazu berufenen Lehrer benutzte schöne Saal hob sich noch bei dieser Gelegenheit durch eine geschmackvolle, vom Herrn Professor Wallraf angegebene, dem Feste zusagende Verzierung aus, die ihn der zahlreichen Versammlung, welche den Herrn Dr. Grashof aus dem in der prächtigen Jesuiten-Kirche abgehaltenen Hochamte, in einem feierlichen Zuge dahin begleitete, eben so festlich als einladend machte.

Die große Cathedra, war mit lichtblau seidenen, weiß verbrämten Gewandsschlingungen umhangen. Ueber derselben war eine große Nische mit eben solchen, thronförmig schwebenden Gewändern und Schweifen bekleidet, in deren Zwischenräumen symbolische, den Schulgöttern der Wissenschaft und des Vaterlandes geweihte Pflanzensträuche angebracht waren. Unter dieser Throndecke zeigten sich drei jonische Fußgestelle. Das erste, rechts, trug eine antike, den Markus Agrippa, als den Begründer der Stadt Köln, vorstellende Marmorbüste. Im Spiegel des Fußgestelles las man:

M. VIPSAN.
AGRIPPAE
CIVITATIS
FVNDATORI
MAGNIFICO.

Auf der zweiten, links, ſtand eine gleiche, den K. Trajan vorſtellende Büſte, welcher als römiſcher Legat oder Provinz-Präfekt in Köln, den Ruf zum Throne empfing, und nun dieſe Stadt mit Würdigungen und Wohlthaten ſegnete. Unterſchrift:

TRAIANO AVG.
AGRIPPINENSIVM
PRAEFECTO P. P.
OPTIMO PRINCIPI.

Zwiſchen dieſen hob ſich auf einem höhern Fußgeſtelle die belorbeerte Büſte Sr. Majeſtät Friedrich Wilhelms III. des neuen Landesvaters, mit der Unterſchrift:

NOSTROS
INTER NVNC
PRIME
PARENTES.

Neben der Königlichen Büſte ſtanden zwei antikförmige Lampen auf hohen vergoldeten Leuchtern. Ueber derſelben hing an Quaſten eine Tafel mit der Schrift:

DEVOTA
NVMINI MAIESTATIQVE EIVS
NOVA MVSARVM COLONIA.

Digitized by Google

In zwei folgenden Fensterhöhlungen zeigten sich große Tafeln, jede mit dem Preußischen Adler gekrönt. Inschrift der erstern:

SORTI FELICI
QVOD NOVAM RERVM PROGENIEM
A PRECANDIS SVPERIS
A REVOCANDIS MVSIS
AVSPICAMVR.

SIC RENASCERE
VRBS ANTIQVA FIDELIS
IN AVRORAM
PERPETVAE FELICITATIS.

Inschrift der andern:

GERMANI SVMVS
AVDEAT REDIRE SANCTA FIDES
ET
SINE FRAVDE SINE METV VIRTVS
CVSTOS JVVENVM PVDOR
PATRVM
IN MVSAS NOSTRAS FIDVCIA
ET RERVM BEATA PLENO
COPIA CORNV.

Das neu gegründete kölnische Gymnasium, obgleich in Hinsicht mehrerer Lehr-Gegenstände, mit der vormaligen Sekundair-Schule zweiten Grades nahe verwandt, nahm jedoch deren Stelle nicht ein, war vielmehr nach Tendenz, Vollständigkeit und Zusammenhang sehr von derselben verschieden; Philosophie, Botanik, und höhere

Aeſthetik ſtanden nicht mehr in der Reihe der Lehrfächer, was um ſo mehr zu bedauern war, als die an die ehemalige Gymnaſien und Univerſität geknüpfte Stiftungen, auf dieſe Ausdehnung berechnet waren.

Mit Freude ſah daher der Kölner, für den die vierhundertjährige Dauer der hieſigen ehemaligen Univerſität ein wichtiges Moment für deren Beibehaltung bildete, der Realiſirung der lange genährten Hoffnung Köln zum Sitze der rheiniſchen Univerſität erhoben zu ſehen, im Jahre 1816 entgegen. In dieſer Beziehung rivaliſirte Köln mit Bonn. Für beide Städte erhoben ſich beredte Stimmen. Es erſchienen insbeſondere 1814 und 1816 zwei gediegene Schriften, in denen die Verfaſſer ſich mit vielem Scharfſinne bemühten, der eine, die vorzüglichen Anſprüche der Stadt Köln auf den Beſitz der rheiniſchen Univerſität, der andere jene der Stadt Bonn, auf eine überzeugende Weiſe darzuthuen. Die eine Schrift unter dem Titel: „Einige Worte über den künftigen Sitz der rheiniſchen Univerſität von einem Kölner," hatte den damaligen kommiſſariſchen Oberbürgermeiſter Freiherrn von Mylius; die andere unter dem Titel: „Die Anſprüche und Hoffnungen der Stadt Bonn vor dem Throne ihres künftigen Beherrſchers niedergelegt von P. J. R.," den damaligen Kreis-Direktor Herrn Rehfues, zum Verfaſſer. Die gegründeten Hoffnungen, daß die Regierung die neu zu errichtende Univerſität nach Köln verlegen werde, wo ſie die meiſten Hülfsmittel gefunden haben würde, gingen indeſſen nicht in Erfüllung, indem die Regierung ſich für die Verlegung nach Bonn durch die von des Königs Majeſtät unter dem 18. Oktober 1818 dieſerhalb vollzogene Stiftungs-Urkunde entſchied.

Mit dem Schluſſe des Schuljahres 1816, folgten die Profeſſoren Kaſſel*), Dumbeck, Fuß und Hauff, dem

*) Kaſſel (Franz Peter) geb. 1784 zu Köln am Rhein, hatte in dem Arzte Reiner Joſeph Anton Alexander einen Vater, der des Sohnes erſte Schritte auf dem wiſſenſchaftlichen Gebiete leitete. Nach Vollendung der Gymnaſial-Bildung ward er der hieſigen Zentral-Schule übergeben. Er arbeitete mit ſo großer Kraft-Anſtrengung, daß er in ſeinem 19. Jahre auſſer der Mathematik und Phyſik, Chemie und Anatomie, ſich auch mehrerer alten und neuen Sprachen in einem ſehr hohen Grade von Vollkommenheit bemächtigt hatte. Jetzt bezog er die Univerſität zu Göttingen, wo er die Vorleſungen der Hochlehrer Heyne, Blumenbach, Schader, Himly, Richter, Bouterweck ꝛc. ꝛc. hörte. Der Letztere pflegte ihn als den talentvollſten ſeiner Zuhörer zu bezeichnen. Von da begab er ſich nach Paris, wo er 1805 die Doktor-Würde in der Arznei-Kunde erhielt. In ſeine Vaterſtadt zurückgekehrt, wurde ihm an der höhern Schule das Lehr-Amt der Natur-Geſchichte und Botanik ꝛc. anvertraut. Die Erwartungen ſeiner Mitbürger erfüllte er nicht nur durch ſeine gediegene Vorleſungen, ſondern auch durch die Herausgabe treflicher die Botanik vorzüglich berückſichtigender Werke. Auch der Dichtkunſt war er beſonders hold, wie es mehrere Gedichte und das 1811 erſchienene Bruchſtück eines größeren noch in der Handſchrift vorhandenen Gedichtes: „Die Pflanzenwelt" beweiſen. 1816 wurde er bei der Univerſität zu Gent als ordentlicher Hochlehrer der mathematiſchen und phyſikaliſchen Klaſſe vom Könige der Niederlande ernannt. Seinem Verdienſte kam auch die gebührende Ehre entgegen; denn 1818 erhielt er die höchſte Ehrenwürde an der Univerſität und bekleidete ſie mit ehrfurchtheiſchender Umſicht. Das Jahr darauf verſah er das Protektorat wieder mit nicht geringem Ruhme. Zu früh ward er der Wiſſenſchaft entriſſen, er unterlag einem wiederholten Anfalle der Waſſerſucht 1821. Als Menſch war er edel, hülfreich und gut; Freundſchaft war ihm das mächtigſte Bedürfniß; und um in einem Worte alles

auf ausländiſche Univerſitäten erhaltenen Rufe. Die Lehrer Kleinen und Strung entriß der Tod der Anſtalt; und Herr Kreuſer bezog die Univerſität zu Berlin. Die dadurch erledigte Stellen wurden durch die Profeſſoren und Lehrer: Dr. Goeller, Link, Ohm, Rigler, Savels und Walter beſetzt.

Für das Schuljahr 1817, in welchem die Univerſität Heidelberg dem von dem Karmeliter-Gymnaſium an das Jeſuiten-Gymnaſium übergetretenen Herrn Lehrer Dillſchneider die Doktorwürde in der Philoſophie zuerkannte, ſo wie für das Jahr 1818 und 1819 blieben die Schul-Einrichtungen unverändert.

Um Oſtern 1819 verlor das kölniſche Gymnaſium ſeinen Direktor Herrn Franz Joſeph Seber, der von dem Miniſterium der Geiſtlichen, Unterrichts- und Medizinal-Angelegenheiten zu einem Lehrſtuhle in der katholiſch-theologiſchen Fakultät der rheiniſchen Univerſität berufen wurde. Seine Stelle konnte nicht ſogleich beſetzt werden, und ward daher während dem Sommerhalbjahr 1819 von dem Herrn Konſiſtorial-Rathe Dr. Grashof vertreten. Herr Direktor Seber, früher Profeſſor am Gymnaſium zu Aſchaffenburg verwaltete ſeine Stelle 3½ Jahr lang, mit gewiſſenhafter Treue und glücklichem Erfolge; Kölns Bewohner haben ihm ihr Zutrauen, ſeine Kollegen ihre Achtung, ſeine Schüler ihre Liebe bei jeder Gelegenheit bewieſen; und dieſe Geſinnungen, verbunden mit dem Gefühle der Dankbarkeit, folgten ihm auch zu ſeiner

---

zu ſagen. ſein Herz war reicher begabt als ſein Geiſt. Seinen Ruhm und ſeinen Namen bringen mehrere ſchätzbare naturwiſſenſchaftliche Werke auf die Nachwelt. Herr Dr. und Prof. Nees von Eſenbeck hat, aus Achtung für die Verdienſte des Verſtorbenen um die Pflanzenkunde, einer Pflanzen-Gattung den Namen Casselia gewidmet.

neuen Bestimmung; Ehrenwerth bleibt der Anstalt das Andenken des als Professor der Philosophie zu Löwen den 5. August 1827*) verstorbenen Mannes, der bestimmt war, nach vieljähriger Fremdherrschaft wieder deutschen Sinn in ihr zu gründen, und der diese Aufgabe so glücklich gelößt hat. In diesem Jahre wurde der bisherige Hülfslehrer Rigler, zum ordentlichen Lehrer an dem Karmeliter-Kollegium ernannt, und Herr Lehrer Willmann erhielt die Doktorwürde in der Rechtsgelehrsamkeit auf der Universität zu Gent.

Mit dem Anfange des Schuljahrs 1820 gingen die beiden Kollegien ein, und es entstanden zwei getrennte Unterrichts-Anstalten, das Jesuiten-Gymnasium, und das Karmeliter-Kollegium, beginnend mit der Sexta, und endigend mit der Prima.

Gemäß Ernennung des Ministeriums der geistlichen Angelegenheiten vom 5. Oktober 1819 trat Herr Adolph Rudolph Joseph Heuser, erster Oberlehrer, Professor der Philosophie als Direktor des Jesuiten-Gymnasiums ein, und wurde am 9. November von dem Königl. Kommissarius Herrn Konsistorial-Rath Dr. Grashof feierlich eingeführt. Herr Mertens, der von Heidelberg aus in die Dienste des preussischen Staates übergegangen war, wurde bei dem Jesuiten-Gymnasio als Lehrer der Secunda angestellt. Eine Vorbereitungs-Klasse der gymnastischen Bildung wurde seit dem Sommer-Semester bei dem Jesuiten-Gymnasio angeordnet, und dem Herrn Weis übertragen.

---

*) Sein Nekrolog befindet sich in der Tübinger theologischen Quartal-Schrift, Jahrgang 1827, 4. Heft, S. 774 u. f., auch sehe man Dr. Paguets Leichen-Rede, gehaltrn in dem Hörsale des philosophischen Kollegiums zu Löwen, so wie jene des Professors Dr. Greuve. Löwen bei Franz Michel 1827.

Durch Entscheidung des Königl. Ministeriums der Geistlichen- und Unterrichts-Angelegenheiten vom 21. August 1820 wurde dem Karmeliter-Kollegium die Einrichtung einer vollständigen höhern Stadtschule gegeben, jedoch blieb die formelle Bildung das Haupt-Augenmerk und das leitende Prinzip des Unterrichts. Die höhere Stadtschule bezwekte wie das Gymnasium eine allgemeine wissenschaftliche und sittliche Bildung und zwar beide bis zu dem Grade der Selbstständigkeit, der zum unmittelbaren Eintritt in die Richtungen des praktischen Lebens erforderlich ist, die nicht nothwendig und gesetzlich eine akademische Bildung voraussetzen. Indem diese höhere Stadtschule den neuern Sprachen einen größern Einfluß auf den Zweck ihrer Wirksamkeit einräumte, schloß sie die ältern keineswegs aus und arbeitete auf diesem Wege den obern und unter günstigen Umständen selbst der obersten Klasse des Jesuiten-Gymnasiums unmittelbar vor, durch welche in der Regel diejenigen ihrer Zöglinge hindurch gehen mußten, die einem eigentlichen Gelehrten Fache sich widmen wollten, und für dasselbe auf der Universität ihre unmittelbare Vorbereitung zu suchen gehalten waren. Diesen Grundzügen gemäß gestaltete sich das Karmeliter-Kollegium als höhere Stadtschule Kölns in vier Abtheilungen und seine Wirksamkeit begann mit dem Schuljahre $18^{20}/_{21}$. Was die vier untern Klassen des Gymnasiums umfassen, nahm dasselbe in sich auf, gesellte dazu jedoch die neuen Sprachen, und griff sowohl in seiner dritten Abtheilung in die Quarta, als in seiner obersten Klasse in die Secunda des Gymnasiums hinüber.

Der allgemeine Lektionsplan für die höhere Stadtschule Kölns ist in folgender Tabelle verzeichnet:

A. Ordentliche Lehrstunden.	I.	II.	III.	IV.
1. Latein	8	8	6	6
2. Deutsch	4	4	4	8
3. Französisch	4	4	4	—
4. Religion	2	2	2	2
5. Geschichte und Geographie . .	4	4	3	3
6. Mathematik	6	6	6	6
7. Naturwissenschaften	2	2	2	2
8. Zeichnen	2	2	2	2
9. Schreiben	—	—	3	3
Summa . .	32	32	32	32

B. Außerordentliche Lehrstunden.	I.	II.	III.	IV.
10. Griechisch	6	6	—	—
11. Seelenlehre	2	—	—	—
12. Englisch und Italienisch . .	6	4	—	—
13. Buchhalten	2	—	—	—
14. Singen	2	2	2	2

Der Kursus in jeder der drei untern Klassen war einjährig, in der obersten zweijährig; daher die letztere in zwei Abtheilungen, Ober- und Unter-Prima, zerfielen, die jedoch in der Regel gleichen Unterricht erhalten. Mit dem vollendeten neunten Jahre konnte die Aufnahme statt finden, wenn die Elementarbildung so weit beendet war, daß die Denkkraft im Auffassen leichter Begriffe geübt, und eine hinreichende Fertigkeit im Zählen, Lesen und Schreiben erworben war, welches letztere namentlich so weit gediehen sein mußte, daß das Diktirte mit Leichtigkeit und ohne grobe Fehler nachgeschrieben wurde. Wer daher zu rechter Zeit und mit gehöriger Vorbereitung eintrat, konnte den ganzen Kursus der Anstalt mit dem 14. oder

15. Lebensjahre beendet haben. Für diejenigen, denen es noch an der gehörigen Vorbereitung fehlte, um in die vierte Klasse eintreten zu können, war eine Vorbereitungsklasse errichtet, in welcher bloß die Gegenstände des Elementarunterrichtes gelehrt wurden.

Das Schulgeld ward vierteljährig praenumerando an den Rendanten entrichtet, und betrug
in den beiden obern Klassen . . . . . 4 Rthlr.
in den beiden untern u. der Vorbereitungsklasse 2½ Rthlr.
pr. Court. wofür der im Lektionsplan verzeichnete Unterricht, sowohl in den ausserordentlichen als ordentlichen Lehrstunden ertheilt wurde. Für das Wintersemester ward 1. Rthlr. 8 Gr. an Heizungsgeldern besonders erlegt.

Bei der Aufnahme, wie bei der Versetzung in die zweite Klasse ward an die Stelle des an andern Schulen gewöhnlichen Inscriptions- oder Versetzungsgeldes ein Beitrag für die Bibliothek der Anstalt entrichtet, der
in den untern Klassen . . . . . 1 Rthlr.
in den obern und bei der Versetzung in dieselben 2 Rthlr. betrug.

Die aus einigen disponibeln Stiftungen zu vertheilenden Freiportionen, wie die daraus für freien Unterricht zu bestimmenden Summen wurden, wie am Gymnasium, so auch hier nur an würdige und der Unterstützung bedürftige Schüler vertheilt. Um ihrer würdig zu sein, war wenigstens das Censurzeugniß Nro. 2. erforderlich.

Als ordentliche Lehrer arbeiteten an der höhern Stadtschule:

A. Für die alten Sprachen und das Deutsche:

1. Herr Johann Heinrich Finger, Oberlehrer;
2. „ Friedrich Anton Rigler, Oberlehrer;
3. „ Heinrich Joseph Link;

B. Für die neuern Sprachen:

4. Herr Inspektor Richard Benedikt Schultz;

C. Für den Religionsunterricht:

5. Der Hauptpfarrer an St. Maria im Kapitol, Herr Johann Gottfried Müller;

6. Für den Religionsunterricht der evangelischen Schüler der beiden obern Klassen, der Herr Konsistorialrath Krafft.

D. Für die mathematisch-physikalischen Wissenschaften:

7. Herr Christ. Heinrich Schumacher;

8. „ Thomas Eschweiler, der auch das Gleichste in der Sexunda übernahm.

E. Für die Geschichte und Geographie:

die oben genannten beiden Herr H. H. Rigler, Schumacher und Eschweiler.

Für die technischen Unterrichtsgegenstände wurden außerordentliche Lehrer angestellt, die an Tage eines jeden Schuljahres in dem Programme genannt werden sollen.

Die Vorbereitungsklasse leitete Herr Peter Pütz in fünf täglichen Lehrstunden, welche der Religion, dem Deutschen, der Zahlenlehre und dem Schreiben gewidmet waren.

Die Direktion der Anstalt wurde von dem vorgesetzten hohen Ministerium dem Herrn Konsistorial-Rathe Dr. Grashof anvertraut.

Im Jahre 1821 ging der bei dem Jesuiten-Gymnasium langjährige Herr Mertens als Lehrer nach Bielefeld ab, und Herr Lensing aus Köln wurde bei dem Jesuiten-Gymnasio als provisorischer Lehrer angestellt.

Auch pro 1821 umfaßte das kölnische Gymnasium in 6 Klassen, 3 Stufen des Unterrichts, theils in Sprachen, theils in Wissenschaften, theils in technischen Fertigkeiten, für seine Schüler aber vom 9. Jahre an einen Zeitraum von 9 bis 10 Jahren; nämlich 2 in der untern, 2 in der mittlern und 4 in der obern Stufe. Eine Vorbereitungsklasse bildete von den allgemeinen Elementar- oder Volks-Schulen den Uebergang zu dem Kollegium oder den 4 untern Klassen des Gymnasiums. Die zwei obern Klassen vollendeten die Vorbereitung zur Universität, und erhielten ihren eigenthümlichen Charakter durch das Vorherrschende der alten Sprachen, die schon in den untern Abtheilungen fest ins Auge gefaßt wurden. Sie nahmen nämlich in den obern Klassen etwa $^5/_8$, in den untern etwa die Hälfte der öffentlichen Lehrstunden ein. Alle neuen Sprachen, ausser der Mutter-Sprache blieben fortwährend aus dem Lektions-Plan des Gymnasiums ausgeschlossen. Den Gesang-Unterricht ertheilte für alle Klassen in zwei Abtheilungen Herr B. J. Mäurer; den Zeichnen-Unterricht Herr J. C. Kuntze; und den kalligraphischen Unterricht Herr Scheinhütte.

In diesem Jahre wurde auch die sonst übliche Preis-Vertheilung nach dem Vorgange der benachbarten Gymnasien am Rheinstrome abgestellt. — Auch für die Wiederauflebung des mit dem Gymnasio verbundenen, 1814 aufgehobenen Pensionats wurde Sorge getragen, und Herr Dr. Nußbaum, an die Stelle des verlebten Herrn Breuer, Sekretair des Verwaltungs-Rathes, zum Inspektor desselben ernannt; an dessen Stelle im Jahre 1822 Herr Dr. Smets trat.

Für das Schuljahr 1822 und 1823 blieb die Einrichtung im Ganzen die nämliche.

Dem Gymnasio wurde sein bisheriger Direktor Herr Adolph Rudolph Joseph Heuser, aus Linzenich im Jülichschen, Doktor der Philosophie und Lizentiat der Theologie, durch den Tod entrissen, nachdem er während mehr als vierzig Jahren, früher in dem Laurenzianer-Gymnasium, und später in dem an die Stelle der ehemaligen Gymnasien getretenen höheren Lehr-Anstalten sich als thätiger und eifriger Lehrer bewährt und seit dem 9. November 1819 dem kölnischen Jesuiten-Gymnasium als Direktor, mit anhaltender Berufstreue vorgestanden hatte. Vom Schlage gerührt, versuchte er noch ein ganzes Jahr lang mehr zu leisten als seine Kräfte vermochten. Endlich aber machte zu Langenschwalbach, woselbst er die Bäder zu seiner Wiederherstellung zu gebrauchen beabsichtigte, der Tod am 23. Juni 1823 im 64. Jahre seines Alters, und im 41. seines Lehr-Amtes seinem thätigen Leben ein Ende. Seine Freunde verloren in ihm einen treuen wohlmeinenden Freund, das Gymnasium einen thätigen und gediegenen Lehrer, und mancher Gute der ihn mit Freude seinen Lehrer nannte, — und der Verewigte zählte viele, denen es dies im vollsten Sinne des Wortes während seiner langen Lehrlaufbahn geworden war — beklaget seinen immer noch frühen Hintritt.

Einstweilen übernahm unter Mitwirkung des Herrn Professor Dr. Göller, der Konsistorial-Rath Dr. Bruch die Directors-Geschäfte wahr.

In dem übrigen Lehrer-Personale traten keine weitern Veränderungen ein, ausgenommen, daß der bisherige provisorische Lehrer Kreuser als ordentlicher Lehrer angestellt wurde, und Herr Professor Löhr an die Stelle des zum Dom-Vikar beförderten Herrn Dr. Smets die Leitung des Pensionats übernahm.

Beim Karmeliter-Kollegium trat Herr Peter Gau aus dem Trierschen an die Stelle des nach ausgezeich-

neter Wirksamkeit in gleicher Eigenschaft an das Gymnasium zu Bonn versetzten Herrn Oberlehrers Rigler. Dann wurde für den deutschen Unterricht in der 3. Klasse und für die Geschichte der Privat-Lehrer Herr Kretz gewonnen. Durch den Tod verloren in diesem Jahre die katholischen Schüler der letzten Anstalt ihren würdigen ersten Religionslehrer den Herrn Oberpfarrer Müller. Auch schied beim Anfange des zweiten halben Jahres der Lehrer der Handlungs-Wissenschaft Herr Hahnenbein aus, da sich zu einem zweiten Kursus in dieser Wissenschaft zu wenige Theilnehmer fanden. Die Schüler des ersten Kursus verdankten ihm eine genaue Kenntniß des kaufmännischen Rechnungswesens, und würden unter seiner Leitung sich gerne für ihren Beruf weiter vorbereitet haben, wenn nicht die Richtung der Schule sich immer mehr zu der einer gelehrten Schule hingeneigt hätte. Die Zahl der Schüler des Kollegiums belief sich am Schlusse des Schuljahrs $17^{22}/_{23}$ auf 243.

Am 31. März 1824 beging das Jesuiten-Gymnasium die Feier des Andenkens des am 18. März s. J. verstorbenen hochverdienten und hochgefeierten Weiland Herrn Dr. F. F. Wallraf. In diesem letztern hat das Gymnasium seinen Senior und Vize-Direktor, einen treuen wohlwollenden Freund verloren, der in den letzten Jahren seines reichen thätigen Lebens, zwar nicht mehr durch unmittelbares Eingreifen in den Gang des Unterrichts, aber stets durch seinen rastlosen Eifer für alles Schöne und Gute, durch seine zahlreichen und umfassenden Sammlungen, deren (durch die verdienstlichen Bemühungen der Herrn Stadtrath De-Noël, Ober-Secretair Fuchs und Kanonikus von Büllingen, uns möglich gewordene) Benutzung wichtige Hülfsmittel darbietet,

so wie er durch sein hohes Beispiel vielfältige und dauernde Verdienste um das Gymnasium sich gesammelt hat, und unter uns ein klassischer Name geworden ist.*)

Am 1. April 1824 übernahm Herr Direktor und Professor Birnbaum aus Bamberg, Oberlehrer am Gymnasium zu Trier, die Leitung der Anstalt, welcher er auch gegenwärtig zum wesentlichen Nutzen derselben mit Auszeichnung vorsteht.

Eine ehrenvolle Anerkennung seiner Verdienste um die Wissenschaft und die Schule fand Herr Professor Göller im Verlauf des Jahres 1824, indem die Philosophische Fakultät der Königl. Rhein. Universität zu Bonn unter dem 18. Januar ihn mit der Würde eines Doktors der Philosophie beehrte.

Dem Karmeliter Kollegium wurde im Laufe dieses Jahres sein erster Lehrer Herr Johann Heinrich Finger durch den Tod entrissen. Seit der ersten Gründung der Anstalt in ihrem beschränkteren Umfange hatte er an ihr mit gewissenhafter Treue gearbeitet und als Vorsteher den Grund zu dem Vertrauen gelegt, dessen dieselbe auch in ihrer spätern Erwartung sich fortdauernd erfreute, und zu dessen Erhaltung er als Gehülfe des Direktors thätigst mitgewirkt hatte. Im Schuljahre $18^{23}/_{24}$ waren an der Anstalt beschäftigt, Herr Bernhard Jos. Schneider früher Rektor an der Schule zu Cochum an der Mosel; der Kandidat des höhern Schul-Amtes Herr Franz Xav. Hoegg aus Montabaur; der Kandidat des Predigt- und höhern Schul-Amtes Herr Julius Werner Graßhof aus

*) Siehe Ferdinand Franz Wallraf, ein biographisch-panegyrischer Versuch von Dr. Wilhelm Smets. Köln bei M. DuMont-Schauberg 1825 und des Antonius von Worms Abbildung der Stadt Köln aus dem Jahre 1531 von J. D. F. Sotzmann, Köln 1819 bei M. DuMont-Schauberg.

Prenzlau in der Uckermarck, welcher die Anstalt mit dem Schlusse des Schuljahres $18^{23}/_{24}$ verließ und dem erhaltenen Rufe als Conrektor am Pro-Gymnasium zu Mörs folgte. Für den katholischen Religions-Unterricht war der Pastor zu St. Marien in der Schnurgasse Herr Scheifgen mit dem früheren Religions-Lehrer Herrn Rektor Busch beschäftigt. Als Lehrer der hebräischen Sprache trat der Seminarist Herr Andreas Gau zu dem Vereine der Lehrer der Anstalt hinzu. Die Klassen des Karmeliter Kollegiums waren dieses Jahr nach den gleichstehenden Klassen des Gymnasiums, mit denen sie paralell gingen, benannt. Die Anstalt zählte beim Schlusse des Schuljahres 219 Schüler. Die Zahl derselben betrug für das Jes.-Gymn. 403.

Die durch Konsistorial-Verfügung vom 26. Februar 1824 (Amtsblatt 1824. Stück 9.) für die Gymnasien zu besserer Beaufsichtigung der Schüler angeordneten Klassen-Ordinarien, traten mit dem Sommer-Semester 1824 in Thätigkeit.

Ueberhaupt hat sich die Fürsorge des vorgesetzten hohen Ministeriums und der unmittelbaren Ober-Behörde (des Königlichen Konsistoriums) für die Bildungs-Anstalten in mehreren Verfügungen ausgesprochen. Dahin gehört die Verfügung vom 13. Oktober 1824, die gleichförmige Einrichtung der von den einzelnen Anstalten jährlich auszugebenden Programmen betreffend, der zufolge eine, den Schul-Nachrichten voranzuschickende wissenschaftliche Abhandlung, abwechselnd in lateinischer und deutscher Sprache von dem Direktor oder einem der Oberlehrer geschrieben werden soll. Eine Verfügung vom 16. Mai 1825 verordnete, einen allgemeinen Programmen-Tausch für alle Gymnasien des Vaterlandes.

Die Benutzung der Leih-Bibliotheken wurde den Schülern untersagt, und dafür die Errichtung einer Schüler-

Bibliothek durch Verfügung vom 12. September 1824 verordnet.

Dem unbedachtsamen und unzeitigen Eilen zur Universität von Seiten der Schüler wurde durch die Verfügung vom 24sten Juni 1825, wodurch die Zulassung zur Immatrikulation bei den Universitäten nur denen gestattet sein soll, die sich als Primaner in einem Hauptfache des Schul-Unterrichts ausweisen können (Amtsblatt 1825. Stück 27.) und durch die Ministerial-Verfügung vom 23. Juli 1825, derzufolge die Nro. III. des Prüfungs-Zeugnisses den Inhaber von der Gewinnung der medizinischen Doktorwürde ausschließt, (Amtsblatt Stück 35) gesteuert.

Im Jahr 1824 ward auch mit der Ordnung der Bibliothek des Jesuiten-Gymnasiums begonnen. Herr Papé, früher Bibliothek-Assistent zu Bonn, dem dieses wichtige Geschäft durch das Königliche Ministerium der Geistlichen-Unterrichts- und Medizinal-Angelegenheiten seit dem Anfange des Sommer-Semesters aufgetragen wurde, hatte bereits mit dem Schlusse des Schuljahres 1824 seine Arbeiten so weit fortgeführt, daß eine Uebersicht des Vorhandenen möglich ward. Es finden sich darunter viele merkwürdige incunabele alte Angaben der griechischen und römischen Klassiker, besonders Aldiner, Handschriftliches wenig. Am reichhaltigsten sind die Fächer der Theologie und Geschichte besetzt. Eine gleiche Sammlung von Bibelwerken mögte sich in den rheinischen Städten kaum wieder finden. Das naturhistorische Fach hat schon manches schöne Kupferwerk aus französischer Zeit aufzuweisen, wie auch Denons bekanntes Werk über Egypten, das die Bibliothek aber leider nicht vollständig besitzt. Nach den von Herrn Papé, der um die systematische Anordnung der Bibliothek ein wesentliches Verdienst hat, über alle Fächer der Wissenschaften angefertigen Real-

Katalogen zählt die in einem trefflichen Lokal des Exjesuiten-Gebäudes aufgestellte Bibliothek über 32,000 Bände. Wünschenswerth erscheint es, den Katalog der Bibliothek durch den Druck gemeinnütziger zu machen. Die Benutzung der Bibliothek ist in einem eigends dazu eingerichteten Lesezimmer jedem Gebildeten täglich zu bestimmten Stunden gemäß dem Reglement vom Januar 1827, Anl. XXXIV. vergönnt. Zur Vermehrung der Büchervorräthe hat das Königl. Ministerium 1826 die in Antrag gebrachte Verwendung von 1000 Thaler aus den Ueberschüssen des Schulfonds genehmigt und zugleich den Austausch der Doubletten an die Königliche Universitäts-Bibliothek zu Bonn verordnet, wodurch so wie die Erhöhung des jährlichen Etats auf 300 Thlr. die noch fehlenden wesentlichsten und unentbehrlichsten Werke aus den Fächern der philosophischen und mathematisch-physikalischen Literatur gewonnen werden konnten. Auch erhielt die Bibliothek mehrere sehr dankenswerthe Geschenke von Seiten des Königl. hohen Ministeriums der geistlichen Angelegenheiten und von hiesigen und auswärtigen Privaten.

Bei dieser Gelegenheit dürfte es nicht uninteressant sein, über die Entstehung und den allmähligen Anwuchs der hiesigen Bibliothek nachstehende nähere Aufschlüsse zu erhalten.

In der hiesigen Stadt, bestand zwar ehedem keine dem Publikum immer zugängliche öffentliche Bibliothek, — doch besaß dieselbe nicht unbedeutende Bücherschätze theils in der auf dem Rathhause auch noch wirklich befindlichen Syndikats-Bibliothek — in der ihr mit Aufhebung des Jesuiten-Ordens eigenthümlich zugefallenen Bibliothek des Jesuiten-Kollegiums — in den Bibliotheken der Gymnasien; — fast jedes Kloster und Kapitel besaß außer dem noch mehr oder minder bedeutende Büchersammlungen.

Nachdem nun rankreich das linke Rheinufer beſetzt hatte, und die baldige Aufhebung der geiſtlichen Körperſchaften vorauszuſehen war, dachte man darauf, dieſe Bücherſchätze zu einem Ganzen zu vereinigen, und die Munizipal-Verwaltung zu Köln verfügte unter dem 4. Flor. J. VI. auf Veranlaſſung der Central-Verwaltung des Roerdepartements, daß alle Bibliotheken geiſtlicher Korporationen des Kantons Köln verſiegelt und zum Beſten des öffentlichen Unterrichts in Beſchlag genommen werden ſollten. Zur Ausführung dieſer Maaßregel ward ein aus den Mitgliedern der Univerſität, den Profeſſoren Herren D'Hame, Simons und Stoll beſtehender Ausſchuß gebildet, welcher ſich dieſem Geſchäft für die Stadt Köln unterzog.

Um dieſe in Beſchlag genommenen Bibliotheken und ſonſtigen Kunſt- und wiſſenſchaftlichen Gegenſtände indeſſen zum Beſten des öffentlichen Unterrichts zu erhalten, erließ die Central-Verwaltung des damaligen Roerdepartements unter dem 12. Thermidor J. VI. der franzöſiſchen Republik einen fernern Beſchluß, wonach alle verſiegelte Bibliotheken und ſelbſt die unſtreitig ſtädtiſche Bibliothek auf dem Rathhauſe, ſo wie jene im Exjeſuiten-Kollegium in Gegenwart des letzten Rektors der Univerſität und des damaligen Chefs des öffentlichen Unterrichts Herrn Dr. Beſt inventariſirt werden ſollten. Die Aufſtellung ſolcher Inventarien an Ort und Stelle war aber zu zeitraubend und entſprach wenig der dadurch beabſichtigten Verhütung einer Entwendung der Kunſt und wiſſenſchaftlichen Gegenſtände. Die Central-Verwaltung ergriff daher eine allgemeine Maaßregel zur Erhaltung aller Bibliotheken des Roerdepartements zum Vortheil des öffentlichen Unterrichts; ſie ſetzte durch den Beſchluß vom 25ten Frimaire Jahres VI. feſt,

daß, da die bisher getroffenen Verfügungen zur Erhaltung der in den geistlichen Korporationen, Bursen, Gymnasien und Pfarren des Roerdepartements vorgefundenen Bibliotheken unzulänglich wären, indem mehrere Siegel-Anlagen verletzt und daher die Nothwendigkeit eintrete, zur Steurung solcher Mißbräuche, alle Bibliotheken in einem und demselben Lokal zu vereinigen, um dem öffentlichen Unterrichte die Erhaltung aller nützlichen Gegenstände zu sichern, — die Universität zu Köln Kommissarien aus ihrer Mitte zu ernennen habe, welche sich in die verschiedenen Kantone des Departements verfügten, um mit Zuziehung der Munizipal-Verwaltungen und der Kommissarien des Vollziehungs-Direktoriums alle Bibliotheken und sonstigen Kunstgegenstände zu inventarisiren, und diejenigen Bibliotheken, welche sich bei geistlichen Korporationen vorfänden, sogleich in das Exjesuiten-Kollegium zu transportiren, wo dann die Universität mit Zuziehung der Munizipal-Verwaltung für die Aufbewahrung und Auswahl der Bücher sorgen solle. Von dieser Maaßregel der Zusammenbringung im Exjesuiten-Kollegio blieben jedoch die in den Gymnasien, Kollegien, Kirchen nnd Pfarreien des Departements vorgefundenen Bibliotheken ausgenommen. Die Kosten der Absendung der Kommissarien, der Professoren Herren D'Hame, Simons und Stoll, der Inventarisirung und des Transports der Bibliotheken fielen gemäß diesem Beschlusse allein der Universitäts-Kasse zur Last. Diese Maaßregel hatte indessen nicht den gewünschten Erfolg, und beschränkte sich nur auf die Bibliotheken der aufgehobenen Montaner und Laurentianer-Gymnasien, so wie auf einige Bibliotheken geistlicher Korporationen hiesiger Stadt. Die Sache blieb nun auf sich beruhen, bis eine spätere Verfügung des damaligen Präfekten des Roer-

Departements Herrn Simons vom 11. Ventoſe und 21. Germinal J. IX. die Abſicht der Bildung einer gemäß dem sub XXXVI. beigefügten Arrete vom 1. Pluv. J. IX. zu benutzenden Departemental-Bibliothek aus den noch nicht vereinigten Bibliotheken des Departements bei der hieſigen Central-Schule als Vereinigungs-Punkt aller Bibliotheken auf Koſten des Fonds der Central-Schule ausſprach. Mit der Auswahl der Bibliotheken an Ort und Stelle wurde der damalige Profeſſor von Schoenebeck beauftragt, welcher die ausgewählten Bücher unter Zuziehung der Orts-Behörden inventariſiren und an ſichere Orte deponiren ſollte, um demnach den Transport derſelben in das hieſige Exjeſuiten-Kollegium zu bewerkſtelligen. Die Sendung des Herrn von Schoenebeck hatte indeſſen keinen günſtigen Erfolg; es wurden ihm von Seiten der Vorſteher der damals noch nicht geſetzlich aufgehobenen geiſtlichen Korporationen, und ſelbſt von Seiten der Ortsbehörden manche Schwierigkeiten entgegen geſtellt. Die bei denſelben deponirten Verſchläge von Büchern wurden unter verſchiedenen Vorwänden zurückgehalten und man gewahrte endlich, daß der Gegenſtand der Schoenebeck'ſchen Sendung auf die Gemüther einen widrigen Eindruck gemacht hatte, und daß verſchiedene Ortsbehörden ſolche zu vereiteln ſuchten. Die Schulverwaltung ſelbſt beſchränkte ſich dabei auf ein paſſives Verhalten; ſie hatte die eingetretenen Hinderniſſe vorhergeſehen, und ſtellte dem Präfekten die Unzulänglichkeit der Schulfonds zur Beſtreitung der durch das Kommiſſoriüm des Herrn von Schoenebeck verurſachten Koſten vor. Durch eine Verfügung vom 22. Vend. J. X. ſuspendirte der Präfekt die Sendung des Herrn von Schoenebeck und überließ der Schulverwaltung die Beſorgung des Transportes der von dem Herrn Schoene-

beck gesammelter Bücher. Eben im Begriffe die Beifuhr dieser Bücher zu veranlassen, verfügte der Präfekt unter dem 9. Frimaire J. X., seinem früheren Beschlusse vom 21. Germinal J. IX. in Gemäßheit einer Verordnung des General-Kommissars Jollivet, keine weitere Folge zu geben, und ihm das Verzeichniß der von dem Hrn. v. Schoenebeck ausgewählten Bücher mitzutheilen, so wie der Präfekt durch seine Weisung vom 25. Frim. J. X. jeden Transport der fraglichen Bücher untersagte. Von allen von dem Hrn. Schoenebeck deponirten Verschlägen war mittlerweile nur eine kleine Kiste mit Büchern aus dem Minoriten-Kloster zu Neersen hier angelangt, alle übrigen blieben an Ort und Stelle zur Disposition des Präfekten und die Schulverwaltung erhielt keine Entschädigung für ihre Auslagen. So das Resultat der Ausführung des Beschlusses des Präfekten vom 21. Germinal J. IX. in Beziehung auf die ausserhalb der Gemeinde Köln vorhandenen Bibliotheken der geistlichen Korporationen des ehemaligen Roer-Departements.

Ein besseres Resultat gewährte indessen die Ausführung des Beschlusses des Präfekten vom 29. Germinal J. IX., wodurch die Verwaltung der Central-Schule autorisirt wurde ohne Verzug in dem Exjesuiten-Gebäude alle Bibliotheken und Kunstgegenstände zu vereinigen, welche sich noch in den Klöstern und Stiftern der Gemeinde Köln unter Siegel befanden.

Aus den Schul-Verwaltungs-Akten ergiebt es sich, daß die Domainen-Verwaltung, worauf alle Rechte der unter dem 20. Prair. J. X. völlig aufgehobenen Korporationen übergegangen waren, dem Wunsche der Präfekten gemäß allen Ansprüchen auf die von solchen Korporationen herrührende Bibliotheken zum Besten des öffentlichen Unterrichts entsagt hat, und es scheint, daß

dieſer Verzicht hauptſächlich im Intereſſe der kölniſchen Schulanſtalten angenommen worden iſt, da die zu deren Verwaltung angeordnete Behörde die Koſten der Zuſammenbringung dieſer Bibliotheken, welche ſich auf mehr als 5000 Frs. beliefen, aus eigenen Mitteln hergegeben hat.

Dies ergiebt ſich auch noch beſonders aus dem Umſtande, daß, als in Folge der Errichtung des Lyzeums zu Bonn, alle öffentliche Bibliotheken des Departements unter Siegel gelegt wurden, um zum Vortheil des Lyzeums eine Auswahl zu treffen, die hieſige Bibliothek von dieſer Maaßregel ausgenommen blieb. Wenn auch der damalige Unterpräfekt in Gemäßheit der allgemeinen Anordnung vom 30. Fruktidor J. XII. unter dem 2. Pluv. des nämlichen Jahres die hieſige Bibliothek vorbehaltlich der von der Verwaltung des öffentlichen Unterrichts-Fonds bei der kompetenten Behörde geltend zu machenden Reklamation verſiegelte, ſo wurden dennoch auf den Grund des Dekrets vom 22. Brumaire J. XIV. durch Verfügung des Großmeiſters des öffentlichen Unterrichts vom 14. Mai 1806 und in Gefolg Weiſung des Präfekten vom 22ten März 1806 die angelegten Siegel unter dem 24. Juli 1806 von Seiten des Unterpräfekten wieder abgenommen, und die Bibliothek der hieſigen Verwaltung wieder übergeben.

Ueberdieß vermehrte ſich die hieſige Bibliothek durch verſchiedene auf Koſten des Schulfonds unter der damaligen Profeſſoral-Verwaltung gemachte bedeutende Anſchaffungen. So wurde durch einen Beſchluß der Central-Verwaltung des Roer-Departements vom 28. Ventoſe J. VII. die Verwaltung der Central-Schule zur Anſchaffung der von dem Herrn Schürer, Profeſſor der Phyſik an der Univerſität zu Strasburg hinterlaſſenen

Bibliothek zu dem Preiſe von 1800 Frs. autoriſirt, ſo wie denn auch viele andere Werke von hieſiger Verwaltung ſpäterhin angeſchafft, und mit der allgemeinen Bibliothek vereinigt wurden. Die ganze hieſige Jeſuiten-Bibliothek kann daher dermalen nicht anders als ein dem hieſigen katholiſchen Gymnaſio unwiderruflich gewidmetes Eigenthum betrachtet werden.

Auf das Jeſuiten-Gymnaſium zurückkommend, war es für daſſelbe erfreulich mit dem Anfange des Schuljahres 1825 einen neuen Kollegen in der Perſon des Herrn Karl Joſeph Gryſar, Zöglings der Königl. Rheiniſchen Univerſität, begrüßen zu können, welcher den 7. Januar vereidet und eingeführt wurde.

Den katholiſchen Religions-Unterricht gab fortwährend Herr Dr. Smets, den evangeliſchen, Herr Dr. Bruch.

Durch Reſcript vom 28. September 1825 ſprach das Königl. Miniſterium der geiſtlichen Unterrichts- und Medizinal-Angelegenheiten, um die Ueberfüllung der Klaſſen an dem hieſigen Jeſuiten-Gymnaſio für die Zukunft abzuleiten und zugleich für das Bedürfniß der evangeliſchen Jugend in der Stadt und dem Regierungs-Bezirke Köln zu ſorgen, die Erhebung des bisherigen Königl. Karmeliter-Kollegiums zu einem vollſtändigen evangeliſchen Gymnaſium mit 6 geſonderten Klaſſen aus, verordnete daß die Anſtalt von da an nur die aus der Beſtimmung einer Gelehrten-Schule hervorgehenden Zwecke mit Strenge verfolgen und eben dieſer Beſtimmung gemäß ihren Unterricht und ihre Disciplin einrichten ſollte. Aus dieſem Grunde fiel denn auch der Unterricht in der engliſchen und italiäniſchen Sprache an dem evangeliſchem Gymnaſio weg. Dem Bedürfniß derjenigen, deren künftiger Beruf nicht eine gelehrte wiſſenſchaftliche Vorbereitung erforderte, ſollte nach den höhern Beſtimmungen für die

Stadt Köln und deren Nähe durch eine zweckmäßige Organisation ihres Elementar-Schulwesens und durch Errichtung einer höhern Bürger-Schule in derselben abgeholfen werden, worüber das Königl. Konsistorium mit der Königl. Regierung zusammen zu treten beauftragt wurde. Durch die oben gedachte Bezeichnung des neuen Gymnasii sollte aber keineswegs dem Bedürfnisse der katholischen Jugend in dem südlichen Theile der Stadt und wie sie sonst zu dieser Anstalt sich wenden mögte, Abbruch geschehen, vielmehr setzte das K. Ministerium gleichzeitig fest, daß dem katholischen Religions-Unterrichte an dieser Anstalt durch Anstellung eines eigenen, durch keine weitern Amts-Geschäfte verhinderten katholischen Religions-Lehrers mehr Einheit und Zusammenhang gewährt werde.

In der obersten Klasse beider Gymnasien wurden auf den Grund der Ministerial-Verordnung vom 14. April 1825 die philosophischen Vorbereitungs-Wissenschaften eingeführt. Dieser Unterricht begann aber erst mit dem folgenden Schuljahre.

Schuljahr 1826.

An die Stelle des vormal. K. Konsistoriums trat mit dem 15. Feb. 1826 das K. R. Prov.-Schul-Kollegium zu Koblenz als unmittelbare Ober-Behörde der beiden hies. Gymnasien u. des Verwaltungs-Raths der Schul- und Stiftungsfonds. Im Laufe des J. 1826*) wurden folgende Verfügungen erlassen, die der Wirksamkeit des Schul-Unterrichts einen neuen Schwung gaben: — 1) die durch das K. R. Prov.-Schul-Kollegium mitgetheilte Minister.-Verfügung v. 7. Jan. 1826, enthaltend die allerhöchste Kabinets-Ordre vom 26. Nov. 1825, der zufolge den inländischen Studierenden der Heilwissenschaft statt des bisherigen dreijährigen Universitäts-Studiums ein vierjähriges zur Pflicht gemacht wird, mit Hinweisung auf die Verfügung

*) Der Gang des Unterrichts in den 6 Gymn.-Klassen, von denen aber die Sekunda des Jes.-Gymnasiums in 2 untergeordnete, die Tertia in zwei gleichstehende Coetus mit einjährigen Lehr-Cursen getheilt waren, erlitt in diesem Schul-Jahre, außer der Einführung philosoph. Vorbereitungs-Studien in der obersten Klasse, keine Abänderung.

vom 13. Juli v. J. und Beifügung des unter dem 1. Dezember 1825 erlassenen Reglements für die Staats-Prüfung der Medizinal-Personen, um dieses zur Kenntniß der studierenden Jugend zu bringen, und von Seiten der Schule auf Gewinnung der durch dasselbe geforderten Fertigkeit, lateinisch mit Geläufigkeit zu sprechen und zu schreiben, mit Nachdruck und Strenge zu halten.

2) eine Verfügung des besagten Königl. Provinzial-Schul-Kollegiums vom 13. Februar 1826 gebot die Anordnung von zweckmäßigen, schriftlichen und mündlichen Ascensions-Prüfungen für diejenigen Schüler, über deren Versetzungs-Fähigkeit ihre Lehrer nicht einstimmig sind, und von der nur diejenigen befreit werden, denen von ihren Lesern einstimmig das Zeugniß der Reife zur Versetzung in die nächst höhere Klasse zuerkannt, von der hingegen jene ausgeschlossen bleiben, denen dies Zeugniß einstimmig abgesprochen wird. Zugleich wurde die Befugniß zugestanden, solche Schüler der mittlern und niedern Klassen die wegen Mangels an Fleiß und Fähigkeiten auch dann, wenn sie zwei Jahre in einer und derselben Klasse gesessen haben, noch nicht zur Versetzung in die höhere, für reif erklärt werden können, ohne Weiteres zu entfernen; — andrerseits bei Aufnahme neuer, besonders ausländischer Schüler die strengste Prüfung zur Pflicht gemacht.

3) eine Verfügung vom 3. Mai 1826 theilte die unter dem 13. März 1825 von dem Königl. hohen Justiz-Ministerio an sämmtliche Landes-Justiz-Kollegien erlassene Verfügung, die Anwendung der lateinischen Sprache bei der ersten Prüfung der Rechts-Kandidaten, und die von denselben nachzuweisenden gründlichen Schul-Kenntnisse betreffend mit, und gebot die periodische Bekanntmachung dieser Verfügung in den höhern Klassen der Gymnasien.

4) eine zweite Verfügung von demselben Tage verordnete, daß der eigentliche mathematische Unterricht auf den

Gymnaſien erſt in der Quarta beginnen, in der Sexta und Quinta aber die Fertigkeit im Rechnen, ohne alle Einmengung der Mathematik, jedoch auf eine überall den geſunden Menſchen-Verſtand und die Selbſtthätigkeit des Schülers in Anſpruch nehmende, nirgends in ein blos mechaniſches und geiſtloſes Abrichten ausartende Weiſe praktiſch eingeübt werden ſoll.

5) die Verfügung vom 1. Juli 1826 verordnete, daß kein Schüler eines andern Gymnaſiums eher aufgenommen werde, als bis derſelbe ein förmliches und ausführliches Zeugniß von dem Direktor oder Rektor ſeiner Anſtalt beigebracht hat, worauf erſt ſeine Einweiſung in die beſtimmte Klaſſe erfolgen, Verſetzung in eine höhere aber während der Dauer des Schuljahrs nicht Statt finden darf.

6) der Erlaß vom 28. Juli 1826 theilte die Miniſterial-Verfügung vom 12. Juni e. a. mit, wonach die Vorſtände ſämmtlicher Gelehrten-Schulen angewieſen werden, in den Zeugniſſen derjenigen Schüler, welche, weil ihre Lehrer ſie noch nicht für reif zur Univerſität erachteten, von den Gymnaſien abgehen, ohne ſich der vorſchriftsmäßigen Entlaſſungs-Prüfung unterworfen zu haben, dieſen Umſtand ausdrücklich zu bemerken, und überhaupt durch die ganze Faſſung dieſer Zeugniſſe die wiſſenſchaftlichen Prüfungs-Kommiſſionen in den Stand zu ſetzen, die nach vorhandenen Lücken und Mängel der Schüler, daraus erkennen zu können.

Uebrigens hatte ſich das Jeſuiten-Gymnaſium insbeſondere im Jahre 1826 einer vorzüglichen Huld des Königl. hohen Miniſteriums zu rühmen; indem nicht nur die Lehr-Mittel vermehrt worden ſind, ſondern auch einzelne Lehrer ſehr erfreuliche Beweiſe der höchſten Zufriedenheit erhalten haben.

Mit dem Anfange des Schuljahrs 1826 trat Hr. Bibliothekar Pape als provisorischer Lehrer der Geschichte in Unter-Sekunda und Tertia auf, wozu er durch Reskript des Königl. vorgesetzten hohen Ministeriums vom 14. August 1825 die Befugniß erhielt. Eben so wurde der Schulamts-Kandidat Hr. Niegemann in Folge Verfügung vom 14. Nov. 1825 als provisorischer Lehrer der Mathematik und der Physik in Unter-Sekunda und Tertia beschäftigt.

Die zur Unterstützung dürftiger und würdiger Schüler aus dem Stiftungs-Fonds pro 1826 disponible Summe belief sich auf 756 Rthlr. 8 Sgr. in 40 Portionen aus solchen Stiftungen die in Ermangelung von Anverwandten oder durch die Stiftung selbst subsidiarisch berufenen Alumnen, die Verleihung der Renten an Fremde gestatten. Außerdem befanden sich 104 Schüler der Anstalt im Genusse von Familien-Stiftungen. Beim Schlusse des Jahres waren 484 Schüler vorhanden.

In dem Lehrer-Personale des Karmeliter-Gymnasiums gingen im Laufe dieses Schuljahres mehrere bedeutende Veränderungen vor. Außer dem um die Anstalt verdienten Herrn Pastor Scheifgen, schied auch der Hr. Rektor Busch aus, der fünf Jahre lang als Religions-Lehrer des Kollegiums mit erfreulichem Erfolge gewirkt hatte, aus, und die Anstalt erhielt einen eigenen ausschließlich diesem Fache gewidmeten Religions-Lehrer in der Person des Herrn Andreas Gau, der auf der Universität Bonn seinen theologischen Kursus vollendet und daselbst für die als rühmlich anerkannte Beantwortung der von der Fakultät im Jahre 1823 aufgestellten Preisfrage eines Preises sich erfreuet hatte. Von den bis dahin am Karmeliter-Kollegium nur provisorisch angestellten Lehrern sind gleichzeitig mit der Erhebung dieser Anstalt zu einem Gym-

nahme solcher Anstalten werden, bis dieses Gesetz durch besondere Gesetze ersetzt wird, die auf die Grundsätze der gegenwärtigen Verfassung sich gründen werden.

Gegeben in Unserer Residenzstadt Wien, am 20. April des Jahres 1848, im dritten Jahre Unserer Regierung.

Ferdinand m. p.

Kübeck m. p.

Eine allgemeine Staats-Verfassung für Ungarn, Croatien und Slavonien, Siebenbürgen, die Militär-Grenze und die mit diesen Ländern vereinigten Provinzen.

Wir Ferdinand der Fünfte, von Gottes Gnaden, Kaiser von Oesterreich, Apostolischer König von Ungarn, König von Böhmen, Lombardien und Venedig, Dalmatien, Croatien, Slavonien, Galizien, Lodomerien und Illyrien, König der Erbreiche und Provinzen der Ungarischen Krone, Erzherzog von Oesterreich, Herzog von Lothringen, Salzburg, Steyer, Kärnten, Krain und der Bukowina, Großherzog in Toscana und Krakau, Herzog von Modena, Parma, Piacenza, Castro, Ferrara, Ober- und Nieder-Schlesien, Großherzog von Niederund Ober-Lauenburg, Stiermark, Modena, Parma, Piacenza und Guastalla, Herzog von Auschwitz und Zator, Fürst von Siebenbürgen, Markgraf in Mähren, Herzog von Ober- und Nieder-Lausitz und in Istrien, Graf von Habsburg, Tirol, Kyburg, Görz und Gradiska, Fürst von Trient und Brixen, Markgraf

behrlich zu machen, ohne den Erfolg des Unterrichts in der Sexta selbst zu gefährden.

Die erforderlichen neuen Lehrerstellen wurden provisorisch durch Herrn Johann Rheinstädter, früher Lehrer am Progymnasium zu Boppard, und die Schulamts-Candidaten Herren Arn. Schmitz, Corn. Nicolini, und Wilh. Schmitz besetzt; an die Stelle des mit Urlaub abwesenden Oberlehrers der Mathematik Herrn Dr. Ohm, wurde Herr Schulamts-Candidat Ley berufen; für das Rechnen in Quinta und Sexta trat Herr J. Kretz ein, und so wurde der Lehr-Kursus von 23 Haupt- und Nebenlehrern in 11 Klassen-Abtheilungen eröffnet.

In diesem Jahre wurden von Seiten des vorgesetzten Königl. hohen Ministeriums und des Königl. Rhein. Provinzial-Schul-Kollegiums folgende Verfügungen erlassen:

1) Verfügung vom 5. November 1826, daß bei den öffentlichen Prüfungen alle Schüler einer jeden Klasse möglichst befragt werden sollen.

2) Eine Ministerial-Verfügung vom 24. Sept. 1826, daß sämmtliche pro facultate docendi geprüfte und mit den betreffenden Zeugnissen versehene gelehrte Schulamts-Candidaten wenigstens Ein Jahr lang bei einem Gymnasio oder einer höhern Bürgerschule sich im Unterrichte praktisch üben sollen, bevor sie sich zu einer Anstellung, im gelehrten Schulfache melden dürfen. Es sollen übrigens nicht mehr als zwei Candidaten an einer Anstalt zu gleicher Zeit angenommen, und keinem mehr als acht wöchentliche Lehrstunden übertragen werden, deren Wahl den Direktoren überlassen bleibt.

Eine Ministerial-Verfügung vom 14. Mai 1827, gemäß welcher bei den Candidaten der evangelischen Theologie, die mit dem Schulzeugnisse Nro. III. zu und von der Universität gegangen sind, in dem tentamen pro licentia

ausdrücklich, daß gewöhnliche Einrichtungen nicht darunter fallen, wie z. B. eine Kochmaschine, die nur für einen oder wenige zu bestimmten Zeiten kochen soll, oder eine Einrichtung, die nur zu Heizzwecken dient.

Die Ausnahmen (vgl. Nr. 2) können mehr oder weniger weit gehen. Es kann z. B. eine Anlage, die nur zu Heizzwecken dient, ganz ausgenommen sein, oder es kann auch verlangt werden, daß nur der Kesselraum von Aufsichtspersonen (Nr. 3 Absatz) und nicht jeder beliebige Arbeiter betreten darf.

Die Ausnahmen (vgl. Nr. 3) können Leute von der Arbeit entweder ganz befreien, oder sie können nur Ausnahmen bestimmen.

Die Ausnahmen (vgl. Nr. 4) können Leute, wie in Nr. 3, entweder ganz befreien, oder sie können nur Ausnahmen bestimmen. Die Ausnahmen (vgl. Nr. 5) können sich auf Zeiten oder Personen beziehen, oder auf Zeiten und Personen zugleich. Sie können sich auf Zeiten beziehen, die in Nr. 5 selbst, oder anderswo im Gesetz, oder in Nr. 1 oder 2 oder 3 oder 4 oder 5 oder 6 oder 7 oder 8 oder 9 oder 10 oder 11 oder 12 oder 13 oder 14 oder 15 oder 16 oder 17 oder 18 oder 19 oder 20 oder

verdankt. An seine Stelle trat durch Vermittlung Sr. Erzbischöflichen Gnaden hierselbst der Geistliche Herr Hilger Hamacher aus Aachen.

Mit dem Anfange dieses Schuljahrs trat der bisherige Lehrer der neuern Sprachen, Hr. Inspektor Richard Benedikt Schmitz wieder zu dem Jesuiten-Gymnasium zurück, von wo er im Jahre 1820 zur Gründung des Carmeliten-Collegiums in seiner damaligen Verfassung war berufen worden. Eine für sein Alter seltene Regsamkeit des Geistes begleitete ihn auch zu fernerer nützlicher Wirksamkeit an dem Jesuiten-Gymnasio.

Schuljahr 1828.

Die in diesem Schuljahre ergangenen Verfügungen des Königl. hohen Ministeriums und Königl. Provinzial-Schul-Collegiums sind folgende:

1) Ministerial-Verfügung vom 21. August, daß Schüler, die von einem Gymnasium abgegangen sind, ohne sich der vorgeschriebenen Entlassungs-Prüfung unterzogen zu haben, erst nach Verlauf eines ganzen Jahres seit ihrem Abgange, bei den Königl. wissenschaftlichen Prüfungs-Commissionen zum Tentamen u. Examen angenommen, vor Ablauf dieser Frist aber geradezu abgewiesen werden sollen.

2) Verfüguug vom 29. Sept. 1827, derzufolge die zur Universität nach Bonn abgehenden Schüler von der Errichtung eines Seminars für die gesammte Naturwissenschaften auf der genannten Universität, in Kenntniß gesetzt werden sollen.

3) Verfügung vom 31. Oktober v. J., wodurch das K. Rheinische Provinzial-Schul-Kollegium eine neue Form der Censur-Zeugnisse für sämmtliche Gymnasien seines Bezirkes vorschreibt, und nach dem Maaße der größern oder geringern Zufriedenheit fünf Grade derselben feststellt, von denen Nro. I. allgemeine Zufriedenheit, Nro.

II. überwiegendes Lob, Nro. III. Gleichgewicht des Lobes und Tadels, Nro. IV. überwiegenden Tadel und Nro. V. allgemeine Unzufriedenheit bedeutet. Solche Zeugniße erhalten die Schüler alle Jahre am Schluſſe des Sommer- und Winter-Kurſes.

4) Miniſterial-Verfügung vom 31. September, daß die Kandidaten der evangeliſchen Theologie von ihrer Zulaſſung zur Prüfung pro facultate concionandi nähere Auskunft zu geben, und ſich durch Zeugniß auszuweiſen haben, zu welcher Kirche ſie ſich während ihrer Univerſitäts-Jahre gehalten, und wie weit ſie an dem Genuße des h. Abendmahles Theil genommen haben.

5) Verfügung vom 14. Septbr., daß der Religions-Unterricht nirgends von den Abiturienten-Prüfungen ausgeſchloſſen, vielmehr mit der Prüfung in der Religion bei dem mündlichen Examen der Anfang gemacht, und hinſichtlich der katholiſchen Schüler ein erfahrner Geiſtlicher, als biſchöflicher Kommiſſarius zugezogen werden ſolle, welcher dieſe Prüfung in ſo ferne ſie den Religions-Unterricht betrifft, zu leiten, und auch das Prüfungs-Zeugniß, und zwar unmittelbar nach dem Königl. Kommiſſarius, zu unterſchreiben haben.

6) die Verfügung vom 8. Januar 1828 weiſet an, die dem militairpflichtigen Alter ſich nähernden Zöglinge der Gymnaſien vor Oſtern jedes Jahres, beſonders auch noch vor dem Abgange von den Gymnaſien, auf die Nothwendigkeit der zeitigen Anmeldung zum einjährigen freiwilligen Dienſte und auf die, ſonſt durch Einſtellung zum dreijährigen Dienſte zu beſorgenden Nachtheile ſpeziell aufmerkſam zu machen.

7) eine Verfügung vom 28. April 1828 ſchärfte die Beſtimmung über die Befreiung dürftiger und würdiger Schüler vom Schulgelde, nach der Verfügung des vor-

maligen Königl. Konsistorii hier, der zufolge die Zahl der Befreiungs-Scheine höchstens den zehnten Theil der Schülerzahl erreichen, die wegen notorischer Unvermögenheit dahin gehörigen Individuen aber das Censur-Zeugniß Nro. I. oder wenigstens Nro. II. haben sollen; Unfähige und arme Subjekte aber, sollen mit Ablauf des Quartals für welches sie im Rückstande der Zahlung bleiben, von dem Gymnasio in die Unterschulen verwiesen; dagegen die Eltern derjenigen Kinder, welche nicht notorisch arm sind, nach fruchtlosem Ablaufe der ersten vier Wochen des Quartals in eine besondere Nachweisung gebracht und diese dem Friedensgerichte übergeben werden, um die Restanten im Civilwege zur Zahlung anzuhalten.

8) die Verfügung vom 17. Juni 1828, erneuert die Verfügung vom 18. Februar 1826, wonach Schüler der vier untern Klassen eines Gymnasii, welche nach dem reiflichen und gewissenhaften einstimmigen Urtheile aller Lehrer, aller Bemühungen ungeachtet, sich zu den Gymnasial-Studien, wegen Mangels an Fähigkeit und Fleiß nicht eigenen, nachdem sie 2 Jahre ohne Erfolg in einer Klasse gesessen haben, aus der Anstalt entfernt werden sollen, nachdem den Eltern, Vormündern oder sonstigen Angehörigen derselben mindestens ein Vierteljahr zuvor Nachricht davon gegeben worden ist.

9) das Königl. Ministerium machte mittelst Verfügung vom 17. Juli 1828 auf den unverhältnißmäßig großen Andrang junger Leute katholischer Konfession zum Studium der Philologie und anderer Zweige des höhern Schulamts aufmerksam, und eröffnete zugleich, daß für den Verlauf der nächsten drei Jahre mit Unterstützungen aus dem Neuzelin'schen Fonds für katholische Philologen u. s. w. eingehalten; vielmehr, da es an tüchtigen Leuten zur Besetzung der theologischen Lehrfächer mangelt, nach

dieſer Seite hin, die Unterſtützungen verwendet werden ſollen.

10) die Verfügung vom 16. Auguſt 1828 bringt den Beſchluß des Herrn Erzbiſchofs von Köln zur Kenntniß, daß von Oſtern 1829 ab, in der Erzdiözeſe Köln kein Theologe ferner zur Prüfung für den Empfang der höhern heil. Weihen zugelaſſen werden ſoll, welcher nicht nachweiſen kann, daß er ſeine Gymnaſial-Studien nach den beſtehenden Vorſchriften gehörig abgemacht, und die Abiturienten-Prüfung vorſchriftsmäßig beſtanden, oder bei der wiſſenſchaftlichen Prüfungs-Kommiſſion zu Bonn, wenigſtens das Zeugniß Nro. II. erhalten hat.

In dem Lehrer-Perſonale des Jeſuiten-Gymnaſiums traten während des Schuljahrs 1828 folgende Veränderungen ein.

Der katholiſche Religionslehrer Hr. Dr. Smets wurde ſeinem Wunſche gemäß zum Pfarrer in Herſel befördert, und ſeine Stelle, dem Kaplan bei St. Kolumba hier Herrn Schwan übertragen.

An die Stelle des ſeinem Wunſche gemäß entlaſſenen Oberlehrers der Mathematik Herrn Dr. Ohm, trat der Oberlehrer am Karmeliter Gymnaſio, Hr. Eſchweiler ein.

Die interimiſtiſchen Lehrer Herren Niegemann, Rheinſtädter und Ley wurden zu ordentlichen Lehrern definitiv ernannt. Eben ſo erhielt der Geſanglehrer Hr. Schugt ſeine definitive Anſtellung. Der Lehrer Hr. Breuer wurde nach langjähriger Lehrthätigkeit mit einer Penſion von 300 Thlr. in den Ruheſtand verſetzt.

Auch haben die ſchriftſtelleriſchen Arbeiten der Herren Oberlehrer Dr. Willmann*) und Dr. Dilſchneider, In-

*) Se. Majeſtät der König haben dem Herrn Dr. Willmann für ein Allerhöchſtdemſelben überſandtes Exemplar der bei DuMont-

spektor Schmitz und Gymnasial-Lehrer Grysar bei den vorgesetzten Königlichen Behörden sehr erfreuliche und ehrenvolle Anerkennung gefunden.

Uebrigens hat die innere Einrichtung des Jesuiten-Gymnasiums in diesem Jahre keine wesentliche Veränderung erlitten.

Zur Anlage eines mineralogischen Kabinets wurde ein neuer Saal fertig gestellt und zur Unterstützung dürftiger Schüler eine Sammlung von Schulbüchern, besonders Lexica angelegt. Die Summe der vertheilten Stipendien aus den disponibeln Stiftungen belief sich auf 839 Thlr. preuß. Courant.

Das Königl. Carmeliten-Gymnasium vollendete mit dem Jahre $18^{27}/_{28}$ den dritten Jahres-Cursus als vollständige gelehrte Schule. Der Oberlehrer Hr. Thomas Eschweiler, der seit dem Jahre 1820 an dieser Anstalt beschäftiget war und sich eines glücklichen Erfolges seiner Wirksamkeit erfreuete, ward an die Stelle des von dem Jesuiten-Gymnasio abgegangenen Hrn. Oberlehrers Ohm berufen.

Schuljahr 1829.

Die Frequenz des Jesuiten-Gymnasiums zeigte sich bei dem Anfange dieses Schuljahres gegen die vorhergehenden Jahre bedeutend vermindert, und dieser Umstand bewog das Königl. Rheinische Provinzial-Schul-Collegium, mittelst Verfügung vom 12. März 1829 die Zusammenziehung der Parallelcoetus der untern und mittlern Klassen von Ostern 1829 ab zu verordnen, und die für jene Coetus provisorisch angestellten Hülfslehrer zu entlassen. Da

---

Schauberg (1832) erschienenen Uebersetzung des Argonauten-Zuges von Apollonius dem Rhodier, zur Anerkennung des darauf verwendeten neunzehnjährigen Fleißes eine goldene Medaille nebst einem Höchsteigenhändigen Handschreiben zu verleihen geruht.

sich einen in Kürzchen und Verkürzungen von Wörter und ganzen Sätzen mit einem Blick auf Alles, was er schreiben soll, geübten Schreiber, der, wie z. B. Cicero, in einer Stunde 1000 Zeilen schreibt, ist Schnellschreiber, und wer Schnell und zu Papier bringt, was er sieht, ist Schnellzeichner.

Auch der Schnellschreibkunst war in der alten Welt, wie in der neuen, ein Lehrsystem, Schnellschreiben für das Religions-Bekenntniß gelehrt worden. Auch Christus hatte sich dieser Kunst bedient, um seine Lehre zu verbreiten, und Origenes, der Lehrer der Kirche, Schnellschreiber, so Hieronymus sagt, war der Erfinder der Schnellschrift. Die Schnellschreiberei in der Kirche, sagt er, sei in Rom durch Philo und Tiro, Ciceros Freigelassenen, eingeführt worden. Ein Beyspiel dieser Schnellschrift, wie sie in jener Christlichen Epoche, in der Schnellschreiberei für Religions-Bekenntniß gelehrt wurde, ist folgendes, welches Tiro seinem Herrn Cicero zu schreiben:

Die Beschreibung ist 2 verjüngten Schreibern Ciceros, Aquila und Tiro, in den Mund gelegt worden:

Tu Tiron, cui Romule ait et Philo.
Tu Tiron cui Romule ait et Philo.
Tu Tiron cui Romule ait et Philo.
Tu Tiron cui Romule ait et Philo.

Tu Tiron cui Romule ait et Philo, hat Aquila wie beide Zeilen von Tiron als Schnellschreiber und geübtem Schreibenden gut erkannt wurde.

Die beiden Gymnasien der Stadt hatten sich nämlich seit der Erhebung des vormaligen Karmeliter-Kollegiums zu einem vollständigen Gymnasium, dahin vereinigt, daß von Jahr zu Jahr abwechselnd die Feier von dem Einen in beider Namen sollte begangen werden. Zwei Jahre (1827—1828) mußte indeß die Festbegehung ganz unterbleiben, weil der Prüfungs-Saal des Karmeliter-Gymnasii noch nicht ausgebaut war, und der des Jesuiter-Gymnasii nicht zur Disposition stand, da er wegen mehrerer Bauten im Jesuiten-Gymnasium zu andern Zwecken benutzt werden mußte. Mit diesem Jahre waren diese Hindernisse alle gehoben, und die Reihe der Feier traf das Jesuiten-Gymnasium, welches durch die Aufstellung der von dem vorgesetzten Königl. Ministerium gesandten wohl gelungenen Büste Sr. Majestät, dem Feste noch einen besondern Reiz zu geben, Veranlassung fand; der Saal war in allen seinen Theilen renovirt, die Büste, ein Kunstwerk des akademischen Künstlers Herrn Simony in Berlin, an einem vorzüglich geeigneten Platze dem Haupteingange gegenüber sehr vortheilhaft aufgestellt, und der Vorsteher des mit dem Gymnasium in Verbindung stehenden botanischen Gartens Herr Greis hatte mit dem Reichthume an seltenen und prachtvollen Pflanzen, die ihm dieser Garten in reichlicher, durch seine fürsorgliche Geschicklichkeit und Thätigkeit bedeutend vermehrter Fülle darbot, eine Dekoration zu Stande gebracht, die durch Anmuth und sinnige Aufstellung um die Büste her einen ungemein ansprechenden heitern Eindruck in jedem Beschauer hervorbrachte. Das schöne Bild auf dem eben so einfach als edel gehaltenen Fußgestelle schien aus einer Laube empor zu glänzen, zu deren Gestaltung die Pflanzenwelt des Nordens und des Südens in wohlthuender Harmonie und bedeutsamer Eintracht zusammen

wirkte. Um das Fußgestell schlangen sich epheuartige Rankengewächse; der Lorbeer- und der Oelbaum, die Musa und das Zuckerrohr bildeten mit der Pappel und einer Menge Blumentöpfe eine äußerst zierliche Gruppirung, die durch einen rund auslaufenden, künstlichen, mit Blumen durchwirkten Vasen einen hohen Grad der Illusion eines von der Natur begünstigten Zauber-Gartens erlangte. Die Hinterwand war durch einen vollen Eichenkranz mit dem Königlichen Namenszuge und geschmackvollen Festons geschmückt, dergleichen sich auch um die Rednerbühne und die Hinterwand des Saales zogen.

Die Feier wurde durch Gesang eröffnet, worauf Schüler der Anstalt passende, oder eigends für das Fest gedichtete Poesien, in deutscher, lateinischer und französischer Sprache vortrugen. Die lateinische Ode hatte den Lehrer der Anstalt Herrn Dr. Nußbaum, die französische den Herrn Professor R. B. Schmitz zum Verfasser. Hierauf ward das schöne Lied: „Heil dem Könige, Heil dem gewaltigen Herrscher“ gesungen, und dann betrat der Direktor der Anstalt Herr Birnbaum, den Catheder und entwickelte in einer Rede, der er die schönen Verse aus des Herrn Geheimen-Ober-Regierungs-Raths Stägemanns historischen Erinnerungen in lyrischen Gedichten auf den Geburtstag Sr. Majestät:

Dem Vaterland ein heiliger Jahrestag
Willkommen Tag! der freudig um Einen Schild,
Um unsres Königs theueren Namen
Alle versammelt, ein Tag der Eintracht:
Willkommen, Festtag, der um die reiche Stirn
Zum schönen Lorbeer großer Vergangenheit
Das Grün der Gegenwart, des Tages
Blüthe gewunden, die Frucht der Zukunft!

vorsetzte, die Bedeutsamkeit des Festes und die hohen Verdienste des Königs in der jüngsten Zeit seines segenvollen Regenten-Lebens.

Mehrentheils haben solche Reden, die nach dem alten Herkommen bei feierlichen Gelegenheiten erscheinen, nur als Proben der Beredsamkeit Werth, und höchstens ein Interesse des Augenblicks. Herr Direktor Birnbaum wußte dieser gehaltvollen Rede einen bleibenden Werth zu geben, indem er die hervorstechendsten Begebenheiten und Verhältnisse des Tages durch interessante Vergleichungen und Beziehungen in einen zugleich lehrreichen Gesichtspunkt stellte.

Zur Unterstützung dürftiger und würdiger Schüler wurden aus den disponibeln Stiftungen 1368 Rthlr. 13 Sgr. verwandt. Bei dem Schlusse des Schuljahres waren 353 Schuler vorhanden.

In dem Lehrer-Collegio des Carmeliter-Gymnasiums sind im Laufe des Schul-Jahres einige Veränderungen eingetreten. Neu angestellt wurden zur Ersetzung des abgegangenen Oberlehrers Hrn. Eschweiler die beiden für ihre Probezeit an dem Carmeliter Gymnasio beschäftigten Schul-Amts-Candidaten, Hr. Christian Oettinger aus Schlesien, früher Lehrer der Mathematik an der Artill.-Brigade-Schule zu Coblenz, von wo er bei seiner Anstellung im Civilfache als Lieutenant seine Entlassung erhielt und Herr Eduard Heiß aus Köln, früher ein Zögling dieser Anstalt, die damals nur noch als Collegium bestand, dann des Jesuiten-Gymnasii, aus welchem er im Jahre 1824 zur Universität in Bonn abging, wo er zwei Preis-Aufgaben sehr glücklich löste. Für den franz. Sprachunterricht in Prima trat an die Stelle des Privat-Lehrers Hrn. Dedekoven, der Lehrer der hiesigen höhern Bürgerschule Hrn. Peters seit Ostern 1829.

Dem ausscheidenden Hrn. Heinr. Jos. Linck, der seit 1817 als Lehrer dieser Anstalt mit Treue gearbeitet hatte, ward nach einer 38jährigen Lehrthätigkeit eine jährliche Pension von 300 Thlr. bewilligt. Dem Oberlehrer Hrn. Dr. Jacob, so wie dem Lehrer H. Hoegg ward für ihre schriftstellerische Thätigkeit ehrenvolle Anerkennung der höhern Behörde zu Theil. Die Anstalt war beim Schlusse dieses Schuljahres von 109 Schülern besucht.

Schuljahr 1830.

Dem Jesuiten-Gymnasium wurde durch allerhöchste Kabinets-Ordre Sr. Majestät des Königs vom 15. Dez. 1829 der Name „das katholische Gymnasium" und dem bisherigen Karmeliter-Gymnasium der Name „das evangelische Gymnasium" beigelegt. Ersteres erhielt bei dem Anfange des Schuljahrs 1830 nur in der Quarta eine so starke Frequenz, daß die Trennung dieser Klasse in Parallel-Coetus beibehalten werden mußte. In diesem Jahre wurde auch für diejenigen Schüler der Prima und Secunda desselben, welche sich dafür besonders interessiren und freiwillig meldeten, im Sommer-Semester 3 Stunden wöchentlich, durch den Vorsteher des botanischen Gartens Herrn Greis Unterricht in der Botanik ertheilt.

Bei dieser Gelegenheit halten wir folgende Bemerkungen über den hiesigen botanischen Garten an ihre Stelle:

Der eine (nördliche) Theil des gegenwärtigen botanischen Gartens war Eigenthum des vormaligen Jesuiten-Collegii, und in so ferne in alle frühern Verhandlungen und Entscheidungen über die Jesuiten-Güter mit einbegriffen. Die Benutzung desselben zum Theile als botanischen, wenigstens offizinellen Gartens datirt sich gleichfalls schon von den Zeiten dieser Väter her, wiewohl in einem eingeschränktern Sinne, und vielleicht nur zum Bedarf ihrer im Kollegio errichteten Apotheke, da ein öffentlicher botanischer Garten bei der vormaligen kölnischen Universität

vorhanden war, mit dieser Anstalt selbst aber eingegangen ist. Während der französischen Herrschaft wurde der vormalige Jesuiten-Garten zum Behufe botanischer Lektionen beibehalten, und unter Leitung des damaligen Professors der Naturgeschichte Hrn. Dr. Stoll (eines um Wissenschaft u. Unterricht sehr verdienten Kölners) von einem eignen Gärtner Hrn. Steven, auf Kosten des Schul- und Stiftungs-Fonds und unter Kontrolle der zur Verwaltung dieser Fonds niedergesetzten jeweiligen administrativen Behörden bearbeitet und unterhalten. Bei der Wichtigkeit, die das damalige Unterrichts-System auf diesen Zweig der Naturwissenschaften legte, und der freundlichen Theilnahme, deren sich dieses Etablissement von mehreren Seiten zu erfreuen hatte, so wie bei den bedeutenden Anschaffungen, welche die genannten Verwaltungs-Behörden für dasselbe bewilligten, nahm der botanische Garten an Umfang, innerm Reichthum und an allgemeinem Interesse dergestalt zu, daß der genannte Dr. Stoll bereits im Floreal J. IX. die Unzulänglichkeit der bisherigen Pflege des Gartens nachwies, und auf Anstellung eines wissenschaftlich gebildeten Gärtners bei der Schul-Verwaltungs-Kommission antrug; letztere nahm hiervon Veranlassung den Präfekten des Roer-Departements um Ermächtigung zur Ausführung dieses Vorschlages zu ersuchen. Da diese Genehmigung unter dem 25. Vendem. J. IX. erfolgte, so wurde der jetzige Hofgärtner in Düsseldorf, Herr Weyhe als botanischer Gärtner der Central-Schule des Roer-Departements angestellt, und unter dem 11ten Nivose vom Präfekten bestätigt. Die Kosten der Besoldung des Gärtners, so wie der Unterhaltung des Gartens trug der Schul- und Stiftungsfonds fortwährend allein, dessen Verwaltungs-Kommission auch die unmittelbare Behörde für denselben bildete, und auf deren Verwendung das Institut theils aus dem jardin des plantes zu Paris,

theils aus dem ehemaligen Churkölnischen Hofgarten zu Brühl ansehnliche und mehrfache Bereicherungen erhielt, deren sorgfältige Pflege den Garten in sehr erfreulichen Flor brachte, wovon der gegenwärtige Zustand desselben, größtentheils die Folge und sprechender Zeuge ist. Bei allen diesen Erwerbungen wird immer die Schule als Erwerber und Eigenthümer der verabfolgten Gegenstände genannt, und die Unterrichts-Zwecke als diejenigen herausgehoben, um derentwillen die genannten Vergünstigungen bewilligt wurden. Zwar wurde im J. XI. das Institut und die Central-Schule selbst eine Zeitlang in ihrer Existenz wenigstens in ihrer Integrität bedroht, und dies veranlaßte den Herrn Weyhe, seine Stelle als botanischer Gärtner hier aufzukündigen, und gegenwärtige Anstellung zu suchen. Indessen waren diese Störungen von kurzer Dauer, und schon im folgenden Jahre konnte der letztverstorbene botanische Gärtner Herr Berkenkamp auf dieselbe Weise wie früher der Herr Weyhe angestellt werden.

Als endlich durch das bekannte und wichtige Dekret vom 22. Brümaire J. XIV. nicht nur die vormaligen Jesuiten-Güter, sondern auch das frühere Maximinen-Kloster als Eigenthum der kölnischen Schul-Anstalten erklärt, und der Verwaltung (Bureau d'administration) zur Verfügung gestellt wurden, ließ diese die Kirchen- und Kloster-Gebäude dieser letztern Körperschaft niederreissen, und bestimmte die dadurch gewonnenen Räume sammt dem früher schon vorhandenen und nutznießlich besessenen Kloster-Garten zur Erweiterung des botanischen Gartens, die Materialien selbst aber, oder den Erlöß aus deren Verkauf zur Reparatur und resp. Anlage nothwendig gewordener Gebäulichkeiten; Ideen, von denen einige schon damals ausgeführt wurden, die

meisten aber durch die demnächst eingetretenen Kriegsjahre, den dadurch erfolgten Regierungs-Wechsel, und die Reform des Schul- und Unterrichts-Wesens aufgegeben oder ausgesetzt werden mußten, so daß die Vollendung des Gartens in seiner gegenwärtigen Gestalt erst der jetzigen Landes-Regierung und Ihren zur Leitung der Schulen und des Unterrichts niedergesetzten Behörden vorbehalten blieb.

Der botanische Garten erscheint überall nicht als ein privatives Eigenthum der Kommüne, sondern als ein integrirender Theil des kath. Gymnasial-Fonds, worauf dieser ursprünglich und durch die im Verlaufe der Zeit an demselben angelegten Summen ein stetes unumstößliches Nutzungs-Recht hat, welches durch die von der Stadt mit Rücksicht auf die derselben daran zustehende nudam proprietatem und auch im Interesse einer städtischen Garten-Anlage bestrittene Unterhaltungs-Kosten nicht im geringsten geschmälert werden kann.

Uebrigens ist dadurch, daß in dem Lektions-Plan des Jesuiten-Gymnasiums und der höhern Bürgerschule die gesammten Naturwissenschaften, und sohin auch die Botanik eine vorzügliche Stelle einnehmen, dem hiesigen botanischen Garten eine neue Wichtigkeit, und eine neue wissenschaftliche Regsamkeit gegeben, deren diese so mühsam, und mit so manchen Aufopferungen gewonnene Sammlung, die der Stadt zu mehrfacher Zierde gereicht, gar wohl würdig ist.

Auf die Gymnasial-Einrichtungen zurückkommend, ist zu bemerken, daß die Lehrer am katholischen Gymnasio: Hr. Gryfar unter dem 28. October von der Großherzoglich-Badischen Universität zu Heidelberg zum Doctor der Philosophie honoris causa ernannt wurde und Hr. Ley dieselbe Würde durch seine Inaugural-Dissertation de satis et conditione Aegypt. Sub imperio Persarum und öffent-

liche Disputation unter dem 23. Januar 1830 bei der Königl. Rheinischen Friedrich-Wilhelms-Universität zu Bonn erwarb.

Die Anstalt verlor in diesem Jahr den Herrn Dr. Nußbaum; er starb am 17. Aug. 1830 im 39. Jahre seiner öffentlichen verdienstlichen Wirksamkeit. Dem katholischen Gymnasio hat er 15 Jahre angehört und ihm durch Lehre, Handhabung der Disziplin und administrative Thätigkeit manchfache und wesentliche Dienste geleistet. Aus dem Stiftungsfonds wurden 1376 Rthlr. 12 Silbgr. 8 Pf. zum Besten würdiger und dürftiger Schüler der Anstalt verwandt. Ausserdem befanden sich 86 Schüler im Genusse von Familien- oder Lokal-Stiftungen, welche zum Theil sehr beträchtlich auch bei der Universität fortbezogen werden konnten. Die effektive Zahl der Schüler am Ende des Jahres betrug 336. In diesem Jahre bezogen auch die meisten Lehrer des katholischen Gymnasiums bequem eingerichtete Dienst-Wohnungen.

Um Ostern dieses Jahres verlor das evangelische Gymnasium den katholischen Religionslehrer Herrn Hilger Hamacher, der 3 Jahre lang diesem Amte vorgestanden und für die Gemüthsbildung der ihm anvertrauten Jugend mit dem günstigsten Erfolge gewirkt hatte. Zum großen Leidwesen aller bei dem Gymnasio Betheiligten blieb die Anstalt bis zum Schlusse des Jahres 1830 ohne Lehrer der Religion für die katholische Jugend derselben. Die Zahl der Schüler belief sich auf 174.

Schuljahr 1831.

Unter den Verfügungen der Königlichen vorgesetzten Behörden heben wir folgende heraus:

1) Verfügung vom 10. September 1830 (Anzeige), daß der Herr Erzbischof von Köln, unter Bezugnahme

auf die Verfügung vom 16. August 1829 sich bewogen gefunden haben, ferner zu bestimmen, daß alle junge Leute, die sich der Theologie widmen wollen, das Abiturienten-Zeugniß Nro. II. erworben haben, oder wenigstens nachweisen sollen, daß sie die Prima zwei Jahre hindurch regelmäßig besucht, und die Lehrfächer dieser Klasse fleißig betrieben haben.

2) eine Verfügung vom 23. Januar 1831 verordnete hinsichtlich des geschichtlich-geographischen Unterrichts darauf zu achten, daß derselbe durch einen anschaulichen und lebendigen Vortrag feste Wurzeln fasse, durch Globen, Karten u. s. w. veranschaulicht werde, und daß sowohl diejenigen jungen Leute, welche zur Universität abgehen, als diejenigen, welche die mittlern Klassen verlassen, um in das bürgerliche Leben überzutreten, sich eine den resp. Bildungsstufen angemessene Kenntniß der vaterländischen Geschichte, so wie der geographisch-statistischen Verhältnisse von Deutschland, und besonders vom Preußischen Staate erwerben.

3) Eine Verfügung vom 5. Februar 1831 forderte von den inländischen Studierenden, welche sich dem Studium der Theologie widmen wollen, ein Zeugniß der Reife zu derselben in Hinsicht der Kenntniß der hebräischen Sprache, welche durch sichere und vollständige Bekanntschaft mit den Regeln der kleinen Grammatik von Gesenius, und die Fertigkeit, einen Abschnitt aus einer historischen Schrift des alten Testaments oder einen leichten Psalm ohne Beihülfe eines Wörterbuches richtig zu übersetzen bedingt ist, und ohne welche kein Inländer in das Album einer evangelisch-theologischen Fakultät eingetragen werden soll.

4) Die Verfügung vom 22. März 1831 bestimmte, daß die französische Sprache in den drei, resp. vier obern

Klaſſen als ordentlicher Lehr-Gegenſtand betrieben, und bei den Abiturienten-Prüfungen auf die Kenntniß dieſer Sprache nach den Beſtimmungen des Allerhöchſten Edictes vom 12. Oct. 1812 Rückſicht genommen werden ſoll.

5) Eine Verfügung vom 7. April 1831 theilte die Beſtimmung des Königl. Miniſteriums vom 18. Februar c. mit, wonach diejenigen jungen Leute, die mit dem Prüfungszeugniſſe Nro. 3 zur Univerſität übergegangen ſind, und ſich durch eine nochmalige Prüfung ein beſſeres Zeugniß zu erwerben beabſichtigen, ſich innerhalb 18 Monaten, vom Tage ihrer Immatrikulation an gerechnet, bei einer Königl. wiſſenſchaftlichen Prüfungs-Commiſſion zur Prüfung ſtellen müſſen, nach Ablauf dieſer Friſt aber nicht mehr angenommen werden, und wenn ſie bei dieſer Prüfung wieder das Zeugniß der Untüchtigkeit oder Nro. III. erhalten, zu keiner fernern Prüfung zugelaſſen werden ſollen.

6) Jene vom 12. April 1831 brachte die Verordnung des Königl. vorgeſetzten Miniſteriums vom 23. Februar 1831 zur Kenntniß, daß fortan außer den Schul- und Holz-Geldern keine weiteren Erhebungen von den Schülern ſtatt finden ſollen.

Der Oberlehrer Herr Eſchweiler, der vom Herbſte 1828 ab, dem Gymnaſio angehört hatte, trat mit dem Ende des Schuljahres $18^{29}/_{30}$ wieder aus, um die Direktion der hieſigen höhern Bürgerſchule zu übernehmen. Seine Stelle als Oberlehrer der Mathematik und Phyſik erhielt Herr Dr. Ley.

Aus dem Stiftungsfonds wurden gegen 1400 Rthlr. an würdige und dürftige Schüler vertheilt. Familien- und Lokal-Stiftungen genoſſen 119 Schüler der Anſtalt. In dieſem Jahre wurde der Ausbau des rechten Seiten-Gebäudes des katholiſchen Gymnaſiums unter der Leitung des Herrn Stadt-Baumeiſters Weyer bewirkt.

Bei den Anlagen der städtischen Wasserwerke geschah es häufig, daß die Quellen erst durch tiefere Bohrungen erschlossen werden mußten. Ein solches Werk ist das neue Artesische Wasserwerk Hannover, in Herrenhausen-Nord-Döhren-Groß-Buchholz" begann heute.

Der Bohrturm, der 30 Meter hoch ist, steht auf dem großen Bürgerwiesenplatz in Herrenhausen. Von ihm werden vorläufig 7 Röhr- bezw. 16 tiefe Bohrlöcher niedergebracht werden. Die Bohrlöcher werden bis 200 Meter tief in die Erde getrieben werden. Der Leiter dieser Bohrungen ist Herr Ingenieur Schmidt, der bereits in Hannover-Linden, Hannover-Kleefeld und Hannover-Hainholz Bohrungen ausgeführt hat.

Der Bau wird so beginnen, daß zunächst das Bohrloch mit einem Durchmesser von 1 Meter 20 Cm. bis 30 Meter tief in die Erde getrieben wird. Dann wird durch das Loch ein 30 Meter langes Rohr gesenkt. Dieses Rohr dient dazu, die Bohrlöcher vor dem Einsturz zu schützen. Ist das Rohr 30 Meter tief in die Erde gesenkt, so wird das Bohrloch mit einem Durchmesser von 1 Meter 20 Cm. bis 200 Meter tief in die Erde getrieben. Ist dieses geschehen, so wird ein 200 Meter langes Rohr in das Bohrloch gesenkt. Dieses Rohr hat einen Durchmesser von 1 Meter 20 Cm. Ist dieses Rohr in das Bohrloch gesenkt, so wird ein 200 Meter langes Rohr mit einem Durchmesser von 1 Meter 10 Cm. in das Bohrloch gesenkt. Dieses Rohr hat unten Löcher, durch welche das Wasser in das Rohr eintritt. Ist dieses Rohr gesenkt, so wird ein 200 Meter langes Rohr mit einem Durchmesser von 1 Meter in das Bohrloch gesenkt. Dieses Rohr hat ebenfalls unten Löcher, durch welche das Wasser in das Rohr eintritt. Ist dieses Rohr gesenkt, so wird ein 200 Meter langes Rohr mit einem Durchmesser von 90 Cm. in das Bohrloch gesenkt. Dieses Rohr hat ebenfalls unten Löcher, durch welche das Wasser in das Rohr eintritt. Ist dieses Rohr gesenkt, so wird ein 200 Meter langes Rohr mit einem Durchmesser von 80 Cm. in das Bohrloch gesenkt. Dieses Rohr hat ebenfalls unten Löcher, durch welche das Wasser in das Rohr eintritt. Ist dieses Rohr gesenkt, so wird ein 200 Meter langes Rohr mit einem Durchmesser von 70 Cm. in das Bohrloch gesenkt. Dieses Rohr hat ebenfalls unten Löcher, durch welche das Wasser in das Rohr eintritt. Ist dieses Rohr gesenkt, so wird ein 200 Meter langes Rohr mit einem Durchmesser von 60 Cm. in das Bohrloch gesenkt. Dieses Rohr hat ebenfalls unten Löcher, durch welche das Wasser in das Rohr eintritt. Ist dieses Rohr gesenkt, so wird ein 200 Meter langes Rohr mit einem Durchmesser von 50 Cm. in das Bohrloch gesenkt. Dieses Rohr hat ebenfalls unten Löcher, durch welche das Wasser in das Rohr eintritt. Ist dieses Rohr gesenkt, so wird ein 200 Meter langes Rohr mit einem Durchmesser von 40 Cm. in das Bohrloch gesenkt. Dieses Rohr hat ebenfalls unten Löcher, durch welche das Wasser in das Rohr eintritt. Ist dieses Rohr gesenkt, so wird ein 200 Meter langes Rohr mit einem Durchmesser von 30 Cm. in das Bohrloch gesenkt. Dieses Rohr hat ebenfalls unten Löcher, durch welche das Wasser in das Rohr eintritt. Ist dieses Rohr gesenkt, so wird ein 200 Meter langes Rohr mit einem Durchmesser von 20 Cm. in das Bohrloch gesenkt. Dieses Rohr hat ebenfalls unten Löcher, durch welche das Wasser in das Rohr eintritt. Ist dieses Rohr gesenkt, so wird ein 200 Meter langes Rohr mit einem Durchmesser von 10 Cm. in das Bohrloch gesenkt. Dieses Rohr hat ebenfalls unten Löcher, durch welche das Wasser in das Rohr eintritt. Ist dieses Rohr gesenkt, so wird ein 200 Meter langes Rohr mit einem Durchmesser von 5 Cm. in das Bohrloch gesenkt. Dieses Rohr hat ebenfalls unten Löcher, durch welche das Wasser in das Rohr eintritt. Ist dieses Rohr gesenkt, so wird ein 200 Meter langes Rohr mit einem Durchmesser von 2 Cm. in das Bohrloch gesenkt. Dieses Rohr hat ebenfalls unten Löcher, durch welche das Wasser in das Rohr eintritt. Ist dieses Rohr gesenkt, so wird ein 200 Meter langes Rohr mit einem Durchmesser von 1 Cm. in das Bohrloch gesenkt. Dieses Rohr hat ebenfalls unten Löcher, durch welche das Wasser in das Rohr eintritt. Ist dieses Rohr gesenkt, so wird ein 200 Meter langes Rohr mit einem Durchmesser von 0,5 Cm. in das Bohrloch gesenkt. Dieses Rohr hat ebenfalls unten Löcher, durch welche das Wasser in das Rohr eintritt. Ist dieses Rohr gesenkt, so wird ein 200 Meter langes Rohr mit einem Durchmesser von 0,2 Cm. in das Bohrloch gesenkt. Dieses Rohr hat ebenfalls unten Löcher, durch welche das Wasser in das Rohr eintritt. Ist dieses Rohr gesenkt, so wird ein 200 Meter langes Rohr mit einem Durchmesser von 0,1 Cm. in das Bohrloch gesenkt. Dieses Rohr hat ebenfalls unten Löcher, durch welche das Wasser in das Rohr eintritt. Ist dieses Rohr gesenkt, so wird ein 200 Meter langes Rohr mit einem Durchmesser von 0,05 Cm. in das Bohrloch gesenkt. Dieses Rohr hat ebenfalls unten Löcher, durch welche das Wasser in das Rohr eintritt. Ist dieses Rohr gesenkt, so wird ein 200 Meter langes Rohr mit einem Durchmesser von 0,02 Cm. in das Bohrloch gesenkt. Dieses Rohr hat ebenfalls unten Löcher, durch welche das Wasser in das Rohr eintritt. Ist dieses Rohr gesenkt, so wird ein 200 Meter langes Rohr mit einem Durchmesser von 0,01 Cm. in das Bohrloch gesenkt. Dieses Rohr hat ebenfalls unten Löcher, durch welche das Wasser in das Rohr eintritt. Ist dieses Rohr gesenkt, so wird ein 200 Meter langes Rohr mit einem Durchmesser von 0,005 Cm. in das Bohrloch gesenkt. Dieses Rohr hat ebenfalls unten Löcher, durch welche das Wasser in das Rohr eintritt. Ist dieses Rohr gesenkt, so wird ein 200 Meter langes Rohr mit einem Durchmesser von 0,002 Cm. in das Bohrloch gesenkt. Dieses Rohr hat ebenfalls unten Löcher, durch welche das Wasser in das Rohr eintritt. Ist dieses Rohr gesenkt, so wird ein 200 Meter langes Rohr mit einem Durchmesser von 0,001 Cm. in das Bohrloch gesenkt. Dieses Rohr hat ebenfalls unten Löcher, durch welche das Wasser in das Rohr eintritt. Ist dieses Rohr gesenkt, so wird ein 200 Meter langes Rohr mit einem Durchmesser von 0,0005 Cm. in das Bohrloch gesenkt. Dieses Rohr hat ebenfalls unten Löcher, durch welche das Wasser in das Rohr eintritt. Ist dieses Rohr gesenkt, so wird ein 200 Meter langes Rohr mit einem Durchmesser von 0,0002 Cm. in das Bohrloch gesenkt. Dieses Rohr hat ebenfalls unten Löcher, durch welche das Wasser in das Rohr eintritt. Ist dieses Rohr gesenkt, so wird ein 200 Meter langes Rohr mit einem Durchmesser von 0,0001 Cm. in das Bohrloch gesenkt. Dieses Rohr hat ebenfalls unten Löcher, durch welche das Wasser in das Rohr eintritt. Ist dieses Rohr gesenkt, so wird ein 200 Meter langes Rohr mit einem Durchmesser von 0,00005 Cm. in das Bohrloch gesenkt. Dieses Rohr hat ebenfalls unten Löcher, durch welche das Wasser in das Rohr eintritt. Ist dieses Rohr gesenkt, so wird ein 200 Meter langes Rohr mit einem Durchmesser von 0,00002 Cm. in das Bohrloch gesenkt. Dieses Rohr hat ebenfalls unten Löcher, durch welche das Wasser in das Rohr eintritt. Ist dieses Rohr gesenkt, so wird ein 200 Meter langes Rohr mit einem Durchmesser von 0,00001 Cm. in das Bohrloch gesenkt. Dieses Rohr hat ebenfalls unten Löcher, durch welche das Wasser in das Rohr eintritt. Ist dieses Rohr gesenkt, so wird ein 200 Meter langes Rohr mit einem Durchmesser von 0,000005 Cm. in das Bohrloch gesenkt. Dieses Rohr hat ebenfalls unten Löcher, durch welche das Wasser in das Rohr eintritt. Ist dieses Rohr gesenkt, so wird ein 200 Meter langes Rohr mit einem Durchmesser von 0,000002 Cm. in das Bohrloch gesenkt. Dieses Rohr hat ebenfalls unten Löcher, durch welche das Wasser in das Rohr eintritt. Ist dieses Rohr gesenkt, so wird ein 200 Meter langes Rohr mit einem Durchmesser von 0,000001 Cm. in das Bohrloch gesenkt. Dieses Rohr hat ebenfalls unten Löcher, durch welche das Wasser in das Rohr eintritt. Ist dieses Rohr gesenkt, so wird ein 200 Meter langes Rohr mit einem Durchmesser von 0,0000005 Cm. in das Bohrloch gesenkt. Dieses Rohr hat ebenfalls unten Löcher, durch welche das Wasser in das Rohr eintritt. Ist dieses Rohr gesenkt, so wird ein 200 Meter langes Rohr mit einem Durchmesser von 0,0000002 Cm. in das Bohrloch gesenkt. Dieses Rohr hat ebenfalls unten Löcher, durch welche das Wasser in das Rohr eintritt. Ist dieses Rohr gesenkt, so wird ein 200 Meter langes Rohr mit einem Durchmesser von 0,0000001 Cm. in das Bohrloch gesenkt. Dieses Rohr hat ebenfalls unten Löcher, durch welche das Wasser in das Rohr eintritt. Ist dieses Rohr gesenkt, so wird ein 200 Meter langes Rohr mit einem Durchmesser von 0,00000005 Cm. in das Bohrloch gesenkt. Dieses Rohr hat ebenfalls unten Löcher, durch welche das Wasser in das Rohr eintritt. Ist dieses Rohr gesenkt, so wird ein 200 Meter langes Rohr mit einem Durchmesser von 0,00000002 Cm. in das Bohrloch gesenkt. Dieses Rohr hat ebenfalls unten Löcher, durch welche das Wasser in das Rohr eintritt. Ist dieses Rohr gesenkt, so wird ein 200 Meter langes Rohr mit einem Durchmesser von 0,00000001 Cm. in das Bohrloch gesenkt. Dieses Rohr hat ebenfalls unten Löcher, durch welche das Wasser in das Rohr eintritt. Ist dieses Rohr gesenkt, so wird ein 200 Meter langes Rohr mit einem Durchmesser von 0,000000005 Cm. in das Bohrloch gesenkt. Dieses Rohr hat ebenfalls unten Löcher, durch welche das Wasser in das Rohr eintritt. Ist dieses Rohr gesenkt, so wird ein 200 Meter langes Rohr mit einem Durchmesser von 0,000000002 Cm. in das Bohrloch gesenkt. Dieses Rohr hat ebenfalls unten Löcher, durch welche das Wasser in das Rohr eintritt. Ist dieses Rohr gesenkt, so wird ein 200 Meter langes Rohr mit einem Durchmesser von 0,000000001 Cm. in das Bohrloch gesenkt. Dieses Rohr hat ebenfalls unten Löcher, durch welche das Wasser in das Rohr eintritt. Ist dieses Rohr gesenkt, so wird ein 200 Meter langes Rohr mit einem Durchmesser von 0,0000000005 Cm. in das Bohrloch gesenkt. Dieses Rohr hat ebenfalls unten Löcher, durch welche das Wasser in das Rohr eintritt. Ist dieses Rohr gesenkt, so wird ein 200 Meter langes Rohr mit einem Durchmesser von 0,0000000002 Cm. in das Bohrloch gesenkt. Dieses Rohr hat ebenfalls unten Löcher, durch welche das Wasser in das Rohr eintritt. Ist dieses Rohr gesenkt, so wird ein 200 Meter langes Rohr mit einem Durchmesser von 0,0000000001 Cm. in das Bohrloch gesenkt. Dieses Rohr hat ebenfalls unten Löcher, durch welche das Wasser in das Rohr eintritt. Ist dieses Rohr gesenkt, so wird ein 200 Meter langes Rohr mit einem Durchmesser von 0,00000000005 Cm. in das Bohrloch gesenkt. Dieses Rohr hat ebenfalls unten Löcher, durch welche das Wasser in das Rohr eintritt. Ist dieses Rohr gesenkt, so wird ein 200 Meter langes Rohr mit einem Durchmesser von 0,00000000002 Cm. in das Bohrloch gesenkt. Dieses Rohr hat ebenfalls unten Löcher, durch welche das Wasser in das Rohr eintritt. Ist dieses Rohr gesenkt, so wird ein 200 Meter langes Rohr mit einem Durchmesser von 0,00000000001 Cm. in das Bohrloch gesenkt. Dieses Rohr hat ebenfalls unten Löcher, durch welche das Wasser in das Rohr eintritt. Ist dieses Rohr gesenkt, so wird ein 200 Meter langes Rohr mit einem Durchmesser von 0,000000000005 Cm. in das Bohrloch gesenkt. Dieses Rohr hat ebenfalls unten Löcher, durch welche das Wasser in das Rohr eintritt. Ist dieses Rohr gesenkt, so wird ein 200 Meter langes Rohr mit einem Durchmesser von 0,000000000002 Cm. in das Bohrloch gesenkt. Dieses Rohr hat ebenfalls unten Löcher, durch welche das Wasser in das Rohr eintritt. Ist dieses Rohr gesenkt, so wird ein 200 Meter langes Rohr mit einem Durchmesser von 0,000000000001 Cm. in das Bohrloch gesenkt. Dieses Rohr hat ebenfalls unten Löcher, durch welche das Wasser in das Rohr eintritt. Ist dieses Rohr gesenkt, so wird ein 200 Meter langes Rohr mit einem Durchmesser von 0,0000000000005 Cm. in das Bohrloch gesenkt. Dieses Rohr hat ebenfalls unten Löcher, durch welche das Wasser in das Rohr eintritt. Ist dieses Rohr gesenkt, so wird ein 200 Meter langes Rohr mit einem Durchmesser von 0,0000000000002 Cm. in das Bohrloch gesenkt. Dieses Rohr hat ebenfalls unten Löcher, durch welche das Wasser in das Rohr eintritt. Ist dieses Rohr gesenkt, so wird ein 200 Meter langes Rohr mit einem Durchmesser von 0,0000000000001 Cm. in das Bohrloch gesenkt. Dieses Rohr hat ebenfalls unten Löcher, durch welche das Wasser in das Rohr eintritt. Ist dieses Rohr gesenkt, so wird ein 200 Meter langes Rohr mit einem Durchmesser von 0,00000000000005 Cm. in das Bohrloch gesenkt. Dieses Rohr hat ebenfalls unten Löcher, durch welche das Wasser in das Rohr eintritt. Ist dieses Rohr gesenkt, so wird ein 200 Meter langes Rohr mit einem Durchmesser von 0,00000000000002 Cm. in das Bohrloch gesenkt. Dieses Rohr hat ebenfalls unten Löcher, durch welche das Wasser in das Rohr eintritt. Ist dieses Rohr gesenkt, so wird ein 200 Meter langes Rohr mit einem Durchmesser von 0,00000000000001 Cm. in das Bohrloch gesenkt. Dieses Rohr hat ebenfalls unten Löcher, durch welche das Wasser in das Rohr eintritt. Ist dieses Rohr gesenkt, so wird ein 200 Meter langes Rohr mit einem Durchmesser von 0,000000000000005 Cm. in das Bohrloch gesenkt. Dieses Rohr hat ebenfalls unten Löcher, durch welche das Wasser in das Rohr eintritt. Ist dieses Rohr gesenkt, so wird ein 200 Meter langes Rohr mit einem Durchmesser von 0,000000000000002 Cm. in das Bohrloch gesenkt. Dieses Rohr hat ebenfalls unten Löcher, durch welche das Wasser in das Rohr eintritt. Ist dieses Rohr gesenkt, so wird ein 200 Meter langes Rohr mit einem Durchmesser von 0,000000000000001 Cm. in das Bohrloch gesenkt. Dieses Rohr hat ebenfalls unten Löcher, durch welche das Wasser in das Rohr eintritt. Ist dieses Rohr gesenkt, so wird ein 200 Meter langes Rohr mit einem Durchmesser von 0,0000000000000005 Cm. in das Bohrloch gesenkt. Dieses Rohr hat ebenfalls unten Löcher, durch welche das Wasser in das Rohr eintritt. Ist dieses Rohr gesenkt, so wird ein 200 Meter langes Rohr mit einem Durchmesser von 0,0000000000000002 Cm. in das Bohrloch gesenkt. Dieses Rohr hat ebenfalls unten Löcher, durch welche das Wasser in das Rohr eintritt. Ist dieses Rohr gesenkt, so wird ein 200 Meter langes Rohr mit einem Durchmesser von 0,0000000000000001 Cm. in das Bohrloch gesenkt. Dieses Rohr hat ebenfalls unten Löcher, durch welche das Wasser in das Rohr eintritt. Ist dieses Rohr gesenkt, so wird ein 200 Meter langes Rohr mit einem Durchmesser von 0,00000000000000005 Cm. in das Bohrloch gesenkt. Dieses Rohr hat ebenfalls unten Löcher, durch welche das Wasser in das Rohr eintritt. Ist dieses Rohr gesenkt, so wird ein 200 Meter langes Rohr mit einem Durchmesser von 0,00000000000000002 Cm. in das Bohrloch gesenkt. Dieses Rohr hat ebenfalls unten Löcher, durch welche das Wasser in das Rohr eintritt. Ist dieses Rohr gesenkt, so wird ein 200 Meter langes Rohr mit einem Durchmesser von 0,00000000000000001 Cm. in das Bohrloch gesenkt. Dieses Rohr hat ebenfalls unten Löcher, durch welche das Wasser in das Rohr eintritt. Ist dieses Rohr gesenkt, so wird ein 200 Meter langes Rohr mit einem Durchmesser von 0,000000000000000005 Cm. in das Bohrloch gesenkt. Dieses Rohr hat ebenfalls unten Löcher, durch welche das Wasser in das Rohr eintritt. Ist dieses Rohr gesenkt, so wird ein 200 Meter langes Rohr mit einem Durchmesser von 0,000000000000000002 Cm. in das Bohrloch gesenkt. Dieses Rohr hat ebenfalls unten Löcher, durch welche das Wasser in das Rohr eintritt. Ist dieses Rohr gesenkt, so wird ein 200 Meter langes Rohr mit einem Durchmesser von 0,000000000000000001 Cm. in das Bohrloch gesenkt. Dieses Rohr hat ebenfalls unten Löcher, durch welche das Wasser in das Rohr eintritt. Ist dieses Rohr gesenkt, so wird ein 200 Meter langes Rohr mit einem Durchmesser von 0,0000000000000000005 Cm. in das Bohrloch gesenkt. Dieses Rohr hat ebenfalls unten Löcher, durch welche das Wasser in das Rohr eintritt. Ist dieses Rohr gesenkt, so wird ein 200 Meter langes Rohr mit einem Durchmesser von 0,0000000000000000002 Cm. in das Bohrloch gesenkt. Dieses Rohr hat ebenfalls unten Löcher, durch welche das Wasser in das Rohr eintritt. Ist dieses Rohr gesenkt, so wird ein 200 Meter langes Rohr mit einem Durchmesser von 0,0000000000000000001 Cm. in das Bohrloch gesenkt. Dieses Rohr hat ebenfalls unten Löcher, durch welche das Wasser in das Rohr eintritt. Ist dieses Rohr gesenkt, so wird ein 200 Meter langes Rohr mit einem Durchmesser von 0,00000000000000000005 Cm. in das Bohrloch gesenkt. Dieses Rohr hat ebenfalls unten Löcher, durch welche das Wasser in das Rohr eintritt. Ist dieses Rohr gesenkt, so wird ein 200 Meter langes Rohr mit einem Durchmesser von 0,00000000000000000002 Cm. in das Bohrloch gesenkt. Dieses Rohr hat ebenfalls unten Löcher, durch welche das Wasser in das Rohr eintritt. Ist dieses Rohr gesenkt, so wird ein 200 Meter langes Rohr mit einem Durchmesser von 0,00000000000000000001 Cm. in das Bohrloch gesenkt. Dieses Rohr hat ebenfalls unten Löcher, durch welche das Wasser in das Rohr eintritt. Ist dieses Rohr gesenkt, so wird ein 200 Meter langes Rohr mit einem Durchmesser von 0,000000000000000000005 Cm. in das Bohrloch gesenkt. Dieses Rohr hat ebenfalls unten Löcher, durch welche das Wasser in das Rohr eintritt. Ist dieses Rohr gesenkt, so wird ein 200 Meter langes Rohr mit einem Durchmesser von 0,000000000000000000002 Cm. in das Bohrloch gesenkt. Dieses Rohr hat ebenfalls unten Löcher, durch welche das Wasser in das Rohr eintritt. Ist dieses Rohr gesenkt, so wird ein 200 Meter langes Rohr mit einem Durchmesser von 0,000000000000000000001 Cm. in das Bohrloch gesenkt. Dieses Rohr hat ebenfalls unten Löcher, durch welche das Wasser in das Rohr eintritt. Ist dieses Rohr gesenkt, so wird ein 200 Meter langes Rohr mit einem Durchmesser von 0,0000000000000000000005 Cm. in das Bohrloch gesenkt. Dieses Rohr hat ebenfalls unten Löcher, durch welche das Wasser in das Rohr eintritt. Ist dieses Rohr gesenkt, so wird ein 200 Meter langes Rohr mit einem Durchmesser von 0,0000000000000000000002 Cm. in das Bohrloch gesenkt. Dieses Rohr hat ebenfalls unten Löcher, durch welche das Wasser in das Rohr eintritt. Ist dieses Rohr gesenkt, so wird ein 200 Meter langes Rohr mit einem Durchmesser von 0,0000000000000000000001 Cm. in das Bohrloch gesenkt. Dieses Rohr hat ebenfalls unten Löcher, durch welche das Wasser in das Rohr eintritt. Ist dieses Rohr gesenkt, so wird ein 200 Meter langes Rohr mit einem Durchmesser von 0,00000000000000000000005 Cm. in das Bohrloch gesenkt. Dieses Rohr hat ebenfalls unten Löcher, durch welche das Wasser in das Rohr eintritt. Ist dieses Rohr gesenkt, so wird ein 200 Meter langes Rohr mit einem Durchmesser von 0,00000000000000000000002 Cm. in das Bohrloch gesenkt. Dieses Rohr hat ebenfalls unten Löcher, durch welche das Wasser in das Rohr eintritt. Ist dieses Rohr gesenkt, so wird ein 200 Meter langes Rohr mit einem Durchmesser von 0,00000000000000000000001 Cm. in das Bohrloch gesenkt. Dieses Rohr hat ebenfalls unten Löcher, durch welche das Wasser in das Rohr eintritt. Ist dieses Rohr gesenkt, so wird ein 200 Meter langes Rohr mit einem Durchmesser von 0,000000000000000000000005 Cm. in das Bohrloch gesenkt. Dieses Rohr hat ebenfalls unten Löcher, durch welche das Wasser in das Rohr eintritt. Ist dieses Rohr gesenkt, so wird ein 200 Meter langes Rohr mit einem Durchmesser von 0,000000000000000000000002 Cm. in das Bohrloch gesenkt. Dieses Rohr hat ebenfalls unten Löcher, durch welche das Wasser in das Rohr eintritt. Ist dieses Rohr gesenkt, so wird ein 200 Meter langes Rohr mit einem Durchmesser von 0,000000000000000000000001 Cm. in das Bohrloch gesenkt. Dieses Rohr hat ebenfalls unten Löcher, durch welche das Wasser in das Rohr eintritt. Ist dieses Rohr gesenkt, so wird ein 200 Meter langes Rohr mit einem Durchmesser von 0,0000000000000000000000005 Cm. in das Bohrloch gesenkt. Dieses Rohr hat ebenfalls unten Löcher, durch welche das Wasser in das Rohr eintritt. Ist dieses Rohr gesenkt, so wird ein 200 Meter langes Rohr mit einem Durchmesser von 0,0000000000000000000000002 Cm. in das Bohrloch gesenkt. Dieses Rohr hat ebenfalls unten Löcher, durch welche das Wasser in das Rohr eintritt. Ist dieses Rohr gesenkt, so wird ein 200 Meter langes Rohr mit einem Durchmesser von 0,0000000000000000000000001 Cm. in das Bohrloch gesenkt. Dieses Rohr hat ebenfalls unten Löcher, durch welche das Wasser in das Rohr eintritt. Ist dieses Rohr gesenkt, so wird ein 200 Meter langes Rohr mit einem Durchmesser von 0,00000000000000000000000005 Cm. in das Bohrloch gesenkt. Dieses Rohr hat ebenfalls unten Löcher, durch welche das Wasser in das Rohr eintritt. Ist dieses Rohr gesenkt, so wird ein 200 Meter langes Rohr mit einem Durchmesser von 0,00000000000000000000000002 Cm. in das Bohrloch gesenkt. Dieses Rohr hat ebenfalls unten Löcher, durch welche das Wasser in das Rohr eintritt. Ist dieses Rohr gesenkt, so wird ein 200 Meter langes Rohr mit einem Durchmesser von 0,00000000000000000000000001 Cm. in das Bohrloch gesenkt. Dieses Rohr hat ebenfalls unten Löcher, durch welche das Wasser in das Rohr eintritt. Ist dieses Rohr gesenkt, so wird ein 200 Meter langes Rohr mit einem Durchmesser von 0,000000000000000000000000005 Cm. in das Bohrloch gesenkt. Dieses Rohr hat ebenfalls unten Löcher, durch welche das Wasser in das Rohr eintritt. Ist dieses Rohr gesenkt, so wird ein 200 Meter langes Rohr mit einem Durchmesser von 0,000000000000000000000000002 Cm. in das Bohrloch gesenkt. Dieses Rohr hat ebenfalls unten Löcher, durch welche das Wasser in das Rohr eintritt. Ist dieses Rohr gesenkt, so wird ein 200 Meter langes Rohr mit einem Durchmesser von 0,000000000000000000000000001 Cm. in das Bohrloch gesenkt. Dieses Rohr hat ebenfalls unten Löcher, durch welche das Wasser in das Rohr eintritt. Ist dieses Rohr gesenkt, so wird ein 200 Meter langes Rohr mit einem Durchmesser von 0,0000000000000000000000000005 Cm. in das Bohrloch gesenkt. Dieses Rohr hat ebenfalls unten Löcher, durch welche das Wasser in das Rohr eintritt. Ist dieses Rohr gesenkt, so wird ein 200 Meter langes Rohr mit einem Durchmesser von 0,0000000000000000000000000002 Cm. in das Bohrloch gesenkt. Dieses Rohr hat ebenfalls unten Löcher, durch welche das Wasser in das Rohr eintritt. Ist dieses Rohr gesenkt, so wird ein 200 Meter langes Rohr mit einem Durchmesser von 0,0000000000000000000000000001 Cm. in das Bohrloch gesenkt. Dieses Rohr hat ebenfalls unten Löcher, durch welche das Wasser in das Rohr eintritt. Ist dieses Rohr gesenkt, so wird ein 200 Meter langes Rohr mit einem Durchmesser von 0,00000000000000000000000000005 Cm. in das Bohrloch gesenkt. Dieses Rohr hat ebenfalls unten Löcher, durch welche das Wasser in das Rohr eintritt. Ist dieses Rohr gesenkt, so wird ein 200 Meter langes Rohr mit einem Durchmesser von 0,00000000000000000000000000002 Cm. in das Bohrloch gesenkt. Dieses Rohr hat ebenfalls unten Löcher, durch welche das Wasser in das Rohr eintritt. Ist dieses Rohr gesenkt, so wird ein 200 Meter langes Rohr mit einem Durchmesser von 0,00000000000000000000000000001 Cm. in das Bohrloch gesenkt. Dieses Rohr hat ebenfalls unten Löcher, durch welche das Wasser in das Rohr eintritt. Ist dieses Rohr gesenkt, so wird ein 200 Meter langes Rohr mit einem Durchmesser von 0,000000000000000000000000000005 Cm. in das Bohrloch gesenkt. Dieses Rohr hat ebenfalls unten Löcher, durch welche das Wasser in das Rohr eintritt. Ist dieses Rohr gesenkt, so wird ein 200 Meter langes Rohr mit einem Durchmesser von 0,000000000000000000000000000002 Cm. in das Bohrloch gesenkt. Dieses Rohr hat ebenfalls unten Löcher, durch welche das Wasser in das Rohr eintritt. Ist dieses Rohr gesenkt, so wird ein 200 Meter langes Rohr mit einem Durchmesser von 0,000000000000000000000000000001 Cm. in das Bohrloch gesenkt. Dieses Rohr hat ebenfalls unten Löcher, durch welche das Wasser in das Rohr eintritt. Ist dieses Rohr gesenkt, so wird ein 200 Meter langes Rohr mit einem Durchmesser von 0,0000000000000000000000000000005 Cm. in das Bohrloch gesenkt. Dieses Rohr hat ebenfalls unten Löcher, durch welche das Wasser in das Rohr eintritt. Ist dieses Rohr gesenkt, so wird ein 200 Meter langes Rohr mit einem Durchmesser von 0,0000000000000000000000000000002 Cm. in das Bohrloch gesenkt. Dieses Rohr hat ebenfalls unten Löcher, durch welche das Wasser in das Rohr eintritt. Ist dieses Rohr gesenkt, so wird ein 200 Meter langes Rohr mit einem Durchmesser von 0,0000000000000000000000000000001 Cm. in das Bohrloch gesenkt. Dieses Rohr hat ebenfalls unten Löcher, durch welche das Wasser in das Rohr eintritt. Ist dieses Rohr gesenkt, so wird ein 200 Meter langes Rohr mit einem Durchmesser von 0,00000000000000000000000000000005 Cm. in das Bohrloch gesenkt. Dieses Rohr hat ebenfalls unten Löcher, durch welche das Wasser in das Rohr eintritt. Ist dieses Rohr gesenkt, so wird ein 200 Meter langes Rohr mit einem Durchmesser von 0,00000000000000000000000000000002 Cm. in das Bohrloch gesenkt. Dieses Rohr hat ebenfalls unten Löcher, durch welche das Wasser in das Rohr eintritt. Ist dieses Rohr gesenkt, so wird ein 200 Meter langes Rohr mit einem Durchmesser von 0,00000000000000000000000000000001 Cm. in das Bohrloch gesenkt. Dieses Rohr hat ebenfalls unten Löcher, durch welche das Wasser in das Rohr eintritt. Ist dieses Rohr gesenkt, so wird ein 200 Meter langes Rohr mit einem Durchmesser von 0,000000000000000000000000000000005 Cm. in das Bohrloch gesenkt. Dieses Rohr hat ebenfalls unten Löcher, durch welche das Wasser in das Rohr eintritt. Ist dieses Rohr gesenkt, so wird ein 200 Meter langes Rohr mit einem Durchmesser von 0,000000000000000000000000000000002 Cm. in das Bohrloch gesenkt. Dieses Rohr hat ebenfalls unten Löcher, durch welche das Wasser in das Rohr eintritt. Ist dieses Rohr gesenkt, so wird ein 200 Meter langes Rohr mit einem Durchmesser von 0,000000000000000000000000000000001 Cm. in das Bohrloch gesenkt. Dieses Rohr hat ebenfalls unten Löcher, durch welche das Wasser in das Rohr eintritt. Ist dieses Rohr gesenkt, so wird ein 200 Meter langes Rohr mit einem Durchmesser von 0,0000000000000000000000000000000005 Cm. in das Bohrloch gesenkt. Dieses Rohr hat ebenfalls unten Löcher, durch welche das Wasser in das Rohr eintritt. Ist dieses Rohr gesenkt, so wird ein 200 Meter langes Rohr mit einem Durchmesser von 0,0000000000000000000000000000000002 Cm. in das Bohrloch gesenkt. Dieses Rohr hat ebenfalls unten Löcher, durch welche das Wasser in das Rohr eintritt. Ist dieses Rohr gesenkt, so wird ein 200 Meter langes Rohr mit einem Durchmesser von 0,0000000000000000000000000000000001 Cm. in das Bohrloch gesenkt. Dieses Rohr hat ebenfalls unten Löcher, durch welche das Wasser in das Rohr eintritt. Ist dieses Rohr gesenkt, so wird ein 200 Meter langes Rohr mit einem Durchmesser von 0,00000000000000000000000000000000005 Cm. in das Bohrloch gesenkt. Dieses Rohr hat ebenfalls unten Löcher, durch welche das Wasser in das Rohr eintritt. Ist dieses Rohr gesenkt, so wird ein 200 Meter langes Rohr mit einem Durchmesser von 0,00000000000000000000000000000000002 Cm. in das Bohrloch gesenkt. Dieses Rohr hat ebenfalls unten Löcher, durch welche das Wasser in das Rohr eintritt. Ist dieses Rohr gesenkt, so wird ein 200 Meter langes Rohr mit einem Durchmesser von 0,00000000000000000000000000000000001 Cm. in das Bohrloch gesenkt. Dieses Rohr hat ebenfalls unten Löcher, durch welche das Wasser in das Rohr eintritt. Ist dieses Rohr gesenkt, so wird ein 200 Meter langes Rohr mit einem Durchmesser von 0,000000000000000000000000000000000005 Cm. in das Bohrloch gesenkt. Dieses Rohr hat ebenfalls unten Löcher, durch welche das Wasser in das Rohr eintritt. Ist dieses Rohr gesenkt, so wird ein 200 Meter langes Rohr mit einem Durchmesser von 0,000000000000000000000000000000000002 Cm. in das Bohrloch gesenkt. Dieses Rohr hat ebenfalls unten Löcher, durch welche das Wasser in das Rohr eintritt. Ist dieses Rohr gesenkt, so wird ein 200 Meter langes Rohr mit einem Durchmesser von 0,000000000000000000000000000000000001 Cm. in das Bohrloch gesenkt. Dieses Rohr hat ebenfalls unten Löcher, durch welche das Wasser in das Rohr eintritt. Ist dieses Rohr gesenkt, so wird ein 200 Meter langes Rohr mit einem Durchmesser von 0,0000000000000000000000000000000000005 Cm. in das Bohrloch gesenkt. Dieses Rohr hat ebenfalls unten Löcher, durch welche das Wasser in das Rohr eintritt. Ist dieses Rohr gesenkt, so wird ein 200 Meter langes Rohr mit einem Durchmesser von 0,0000000000000000000000000000000000002 Cm. in das Bohrloch gesenkt. Dieses Rohr hat ebenfalls unten Löcher, durch welche das Wasser in das Rohr eintritt. Ist dieses Rohr gesenkt, so wird ein 200 Meter langes Rohr mit einem Durchmesser von 0,0000000000000000000000000000000000001 Cm. in das Bohrloch gesenkt. Dieses Rohr hat ebenfalls unten Löcher, durch welche das Wasser in das Rohr eintritt. Ist dieses Rohr gesenkt, so wird ein 200 Meter langes Rohr mit einem Durchmesser von 0,00000000000000000000000000000000000005 Cm. in das Bohrloch gesenkt. Dieses Rohr hat ebenfalls unten Löcher, durch welche das Wasser in das Rohr eintritt. Ist dieses Rohr gesenkt, so wird ein 200 Meter langes Rohr mit einem Durchmesser von 0,00000000000000000000000000000000000002 Cm. in das Bohrloch gesenkt. Dieses Rohr hat ebenfalls unten Löcher, durch welche das Wasser in das Rohr eintritt. Ist dieses Rohr gesenkt, so wird ein 200 Meter langes Rohr mit einem Durchmesser von 0,00000000000000000000000000000000000001 Cm. in das Bohrloch gesenkt. Dieses Rohr hat ebenfalls unten Löcher, durch welche das Wasser in das Rohr eintritt. Ist dieses Rohr gesenkt, so wird ein 200 Meter langes Rohr mit einem Durchmesser von 0,000000000000000000000000000000000000005 Cm. in das Bohrloch gesenkt. Dieses Rohr hat ebenfalls unten Löcher, durch welche das Wasser in das Rohr eintritt. Ist dieses Rohr gesenkt, so wird ein 200 Meter langes Rohr mit einem Durchmesser von 0,000000000000000000000000000000000000002 Cm. in das Bohrloch gesenkt. Dieses Rohr hat ebenfalls unten Löcher, durch welche das Wasser in das Rohr eintritt. Ist dieses Rohr gesenkt, so wird ein 200 Meter langes Rohr mit einem Durchmesser von 0,000000000000000000000000000000000000001 Cm. in das Bohrloch gesenkt. Dieses Rohr hat ebenfalls unten Löcher, durch welche das Wasser in das Rohr eintritt. Ist dieses Rohr gesenkt, so wird ein 200 Meter langes Rohr mit einem Durchmesser von 0,0000000000000000000000000000000000000005 Cm. in das Bohrloch gesenkt. Dieses Rohr hat ebenfalls unten Löcher, durch welche das Wasser in das Rohr eintritt. Ist dieses Rohr gesenkt, so wird ein 200 Meter langes Rohr mit einem Durchmesser von 0,0000000000000000000000000000000000000002 Cm. in das Bohrloch gesenkt. Dieses Rohr hat ebenfalls unten Löcher, durch welche das

Der Umstand, daß die katholische Religionslehre ein halbes Jahr unbesetzt blieb, daß beim Schlusse des vorigen Schuljahres die Erklärung erfolgte, es könnten Stipendien, die für Katholische ein katholisches Gymnasium besuchende Gymnasiasten stiftungsmäßig bestimmt seien, an einem evangelischen Gymnasium nicht genossen werden, und der Verwaltungs-Rath des Schul- und Stiftungsfonds sich verpflichtet hielt, dies sämmtlichen im Besitze solcher Stiftungen sich befindenden Schülern der Anstalt schriftlich anzukündigen; nöthigte viele katholische Eltern ihre Söhne der Anstalt zu entziehen, und veranlaßte dagegen andere die ihrigen, welche für dieses Gymnasium bestimmt waren, von demselben zurückzuhalten.

Diese Hindernisse sind indessen im Laufe des Schuljahres 1831 gehoben, nachdem förmlich entschieden ist, daß auch die Stipendien für katholische Schüler an dem Friedrich-Wilhelms-Gymnasium unverkürzt wieder genossen werden können.

Zur Vertheilung an würdige und dürftige Schüler katholischer Konfession ist aus dem Ertrage disponibler Stiftungs-Portionen auch in diesem Jahre eine Summe von etwa 600 Thlr. vertheilt worden. Für evangelische Schüler fehlt es an einem solchen Unterstützungs-Fonds noch ganz.

Schuljahr 1832.

Die Lehr-Verfassung im Schuljahre $18^{32}/_{33}$ ist im Wesentlichen unverändert geblieben. Die Lehr-Gegenstände waren fortwährend:

Katholische und evangelische Religions-Lehre.
Philosophische Vorbereitungsstudien.
Geschichte und Geographie.
Naturkunde.
Mathematik und Rechnen.

Deutsche Sprache.
Latein.
Griechisch.
Französisch.
Hebräisch.
Zeichnen.
Schönschreiben. Gesang-Unterricht.

Das Königliche Provinzial-Schul-Kollegium erließ im Laufe dieses Schuljahres unter andern folgende Verfügungen:

Eine Verfügung vom 8. Januar 1832 machte den Beschluß des Königl. vorgesetzten Ministeriums vom 5. Dezember bekannt, wodurch der Debit der in der Hoffmann'schen Buchhandlung in Stuttgard in 4 Bänden angekündigten von Rotteck'schen allgemeinen Welt-Geschichte in den diesseitigen Staaten verboten ist.

Die Verfügung vom 10. März 1832 brachte die Verordnung des Königl. Justiz-Ministeriums vom 30. Dez. 1831 zur Kenntniß, daß diejenigen Juristen, welche bei dem Abgange von dem Gymnasio nur das Zeugniß Nro. III. oder der Untüchtigkeit erhalten und auch während der Universitäts-Jahre sich kein besseres Zeugniß in einer nochmaligen Prüfung bei einer Königl. wissenschaftlichen Prüfungs-Kommission erworben haben, mit dem Gesuche um Zulassung zur ersten juristischen Prüfung zurückgewiesen werden und daß diese Maasregel mit dem 1. Oktober 1832 in Wirksamkeit treten sollte, um die betreffenden Schüler davon in Kenntniß zu setzen.

Am 2. März 1832 starb Herr Johann Christian Kuntze, der seit 17 Jahren dem katholischen Gymnasio und seit 16 Jahren gleichzeitig dem Friedrich-Wilhelms-Gymnasio als Zeichnen-Lehrer angehört, und während seines langen, 70jähr. Lebenslaufes die Kunst wacker gefördert

hatte. An seine Stelle trat von 1832 ab, der bereits an der höhern Bürgerschule wirkende Lehrer Herr Körner, und beim Friedrich-Wilhelms-Gymnasio Herr Bourel.

Die Frequenz des katholischen Gymnasiums belief sich bei dem Schlusse des Schuljahres auf 340 Schüler.

Zur Unterstützung dürftiger und würdiger Schüler standen 1421 Thlr. 12 Sgr. zu Gebote, woraus 57 größere oder kleinere Stipendien nach Verhältniß des Ertrages der Stiftungen gebildet wurden.

In diesem Jahre wurde der Ausbau des linken Seiten-Gebäudes des katholischen Gymnasiums unter Leitung des Herrn Stadtbaumeisters Weyer vollendet.

Durch den Tod wurde im Laufe des ersten Semesters dem Friedrich-Wilhelms-Gymnasio der Ordinarius der Serta Herr Joseph Anton Fuchs in einem Alter von 27 Jahren entrissen. Er hatte früher schon drei Jahre als Hülfslehrer an dieser Anstalt gestanden, war dann im Schul-Jahre $18^{30}/_{31}$ als solcher an das Gymnasium zu Trier berufen, und von daher mit dem Anfange dieses Schuljahres als ordentlicher Lehrer hierhin zurückgekehrt. An ihm verlor die Anstalt einen für das Fach der Philologie sehr gründlich gebildeten und in seiner Amts-Wirksamkeit eben so gediegenen Lehrer; an dessen Stelle trat der bisherige Hülfs-Lehrer Herr Wilhelm Lorenz aus Kreuznach.

Mit dem Schlusse 1832 trat der Lehrer Herr Bernard Joseph Schneider nach 9jähriger treuer Mitwirkung aus, um seinem neuem Berufe als Rektor der Stadt-Schule zu Siegburg zu folgen.

An die Stelle des Ober-Lehrers Hrn. Dr. Jakob trat zu Ostern 1832 der Herr Dr. Karl Hoffmeister bisheriger Rektor des Progymnasiums zu Meurs, aus Billigheim bei Landau.

Die Schüler-Frequenz am Schluſſe des Schuljahres 1832 belief ſich auf 151.

Zur Vertheilung an würdige und dürftige Schüler katholiſcher Konfeſſion aus dem Ertrage disponibler Stiftungs-Portionen war eine Summe von 473 Thlr. 10 Sgr. verfügbar.

Das Lehrer-Collegium beſtand am Schluſſe 1832:

a) beim katholiſchen Gymnaſium:

aus dem Director Herrn Profeſſor Birnbaum.

Den Herren Profeſſor Dr. Goeller, erſter Oberlehrer.
" " Dr. Willman 2. "
" " Dr. Dilſchneider 3. "
" " Dr. Ley 4. "
" " Schwann, katholiſcher Religionslehrer.
" " Conſiſtorial-Rath Dr. Bruch, evangel. Religionslehrer.
" " Loehr, Lehrer.
" " Kreuſer, "
" " Dr. Gryſar "
" " Pape, Lehrer und Bibliothekar.
" " Inſp. Schmitz, Lehrer der franz. Sprache.
" " Rheinſtädter, Lehrer.
" " Niegemann, "
" " J. Schmitz, Vack und Kretz, Hülfslehrer.
" " Körner, Zeichnenlehrer.
" " Schugt, Geſanglehrer.
" " Greiß, Vorſteher des botaniſchen Gartens.

b) am Friedrich-Wilhelms-Gymnaſium:

aus dem Director Herrn Conſiſtorial-Rath, Dr. Grashof.

Den Herrn Dr. Hoffmeiſter, erſter Oberlehrer.
" " Hoß 2. "

Den Herren Hoegg, dritter Oberlehrer.
" " Schuhmacher, kathol. Religionslehrer.
" " Divisions-Prediger J. Grashof, evangel. Religions-Lehrer.
" " Schumacher, Lehrer.
" " Oettinger "
" " Heiß "
" " Lorenz "
" " Peters, Lehrer der französischen Sprache.
" " Bourel, Zeichnenlehrer.
" " Schugt, Gesanglehrer.

Rechts-Verhältnisse des Schulfonds in neuerer Zeit.

Wie vielseitig und wohlthätig auch die auf Entwickelung der physischen, moralischen und intellektuellen Kräfte gerichteten Verfügungen der jetzigen Regierung auf die inneren Angelegenheiten der Schulen, auf den Gang und den Geist des öffentlichen Unterrichts, mithin auf das öffentliche Erziehungswesen überhaupt eingewirkt haben; wie sehr auch durch den Pariser Friedens-Schluß die Vermögens-Verhältnisse der hiesigen Anstalt in Folge vollständiger, auf diplomatischem Wege herbeigeführten Liquidation der Forderungen gegen Frankreich, durch das den Forderungen des hiesigen Fonds gegen die Gemeinden ihre rechtliche Existenz wieder sichernde Gesetz vom 7. März 1822, so wie die theilweise Erstattung der durch unrichtige Anwendung des R.-Dep.-Rezesses auf Privat-Familien-Stiftungen verloren gegangenen Fonds sich verbessert haben, eben so wenig sind durch Landesherrliche Bestimmungen die unter der französischen Re-

gierung festgesetzten Rechts-Verhältnisse der hiesigen Anstalt berührt worden. Wenn auch zur Begründung einer höhern Stadtschule, jetzt eines zweiten Gymnasiums, (des Friedrich-Wilhelms-Gymnasiums,) des Königs Majestät, mittelst Allerhöchster Kabinets-Ordre vom 29. November 1820 das ehemalige Commenderie-Gebäude der Stadt Köln unter der Bedingung der Einrichtung und Unterhaltung dieses Gebäudes aus ihren Mitteln zu überweisen, und einen jährlichen Staats-Zuschuß von 5000 Rthlr. von 1818 ab, zu gewähren geruht haben, so ist der hiesige Schulfonds doch stets als Eigenthum, des an die Stelle der ehemaligen Sekundair-Schulen getretenen Jesuiten jetzigen katholischen Gymnasiums behandelt worden; der an die Stelle der aufgehobenen Verwaltungs-Kommission mittelst Beschlusses des General-Gouverneurs des Nieder- und Mittel-Rheines vom 4 Dezember 1814 konstituirte Verwaltungs-Rath hat die der früheren Verwaltung übertragenen Attributionen der Konservation und Verwaltung des hiesigen Schul-Fonds fortwährend wahrgenommen, und die ganze Administration des Schulfonds ist, wenn auch unter andern weniger wesentlichen Formen, in den bestandenen Fugen verblieben. Nur die durch das Dekret vom 9. Vendem. J. XIII. über das Schuldenwesen überhaupt verordnete Liquidation der auch in tempore utili angemeldeten Forderungen des hiesigen Schulfonds gegen die Stadt Köln, welche sich für denselben auf 114,775 Frcs. 85 Cts. belief, wurde bis zur eingetretenen ruhigern Zeit, nach hergestelltem Frieden, vorbehalten, und durch eine mit der Stadt getroffene und von dem vormaligen General-Gouverneur Sack unter dem 21. August 1815 genehmigte Vereinbarung eine einstweilige Ausgleichung dieser Angelegenheit herbeigeführt. Hiernach verpflichtete sich die Stadt zur integra-

len Deckung des Schulfonds, hinsichtlich der laufenden, von der Stadt Köln exigibeln Zinsen und Renten zur Zahlung einer jährlichen Rente von überhaupt 2128 Frs. 97 Cts. oder 558 Thlr. 25 Sgr. 8 Pf. (als in dem jährlichen an den Schul- und Stiftungsfonds zu leistenden Rentzuschusse von 15,052 Frs. 49 Cts. begriffen,) an den Schulfonds, so wie überdieß, zur Leistung eines jährlichen Zuschusses von 8000 Frs. zum Behuf vorschriftsmäßiger Unterhaltung der Schul-Gebäude, der Schul-Utensilien, und des botanischen Gartens. Durch einstweilige Feststellung dieser Verbindlichkeiten der Stadt gegen den hiesigen Schulfonds ist die Stadt eher begünstigt als verletzt worden, indem auf die großen Rückstände an Zinsen der ältern, dem Schul- und Stiftungsfonds an der Stadt zustehenden Rente, welche Rückstände bis zum letzten Dezember 1814, 252,449 Frs. 75 Cts. betragen, so wie auf die während des französischen Krieges aus dem Schul- und Stiftungsfonds der Stadt gemachten Lieferungen, Leistungen und Vorschüsse, die sich exclusive der unter französischer Regierung verfügten, aber noch nicht bewirkten Rückerstattung des Erlöses aus dem Verkaufe des Silberwerkes der Jesuiten ad 38,734 Frs. auf 61,551 Frs. 60 Cts. an Kapital belaufen und wovon die Zinsen jährlich 2153 Frs. 27 Cts. die Rückstände aber bis zum Jahre 1814, 40,156 Frs. 52 Cts. betragen, keine Rücksicht genommen worden ist.*)

Die erwähnte Behauptung, daß die unter französischer Herrschaft festgestellten Rechts-Verhältnisse der hiesigen Anstalt (des katholischen Schulfonds) durch Landesherrliche

*) Durch einen der höhern Behörde zur Bestätigung vorliegenden Vergleich mit der Stadt-Gemeinde Köln dürfte diese Angelegenheit ihre endliche definitive Erledigung erhalten.

Bestimmungen der jetzigen Regierung nicht berührt worden, und daß, wie Seite 115 angeführt ist, das ganze durch Reichs-Hofraths-Konklusum vom 20. Oktober 1774 und den Vergleich über einige spezielle Abtretungen an den Churfürsten von Köln vom 11. Februar 1777 der Reichsstadt Köln überlassene Jesuiten-Vermögen als ausschließliches und unwiderrufliches Eigenthum der Sekundair-Schulen und der an deren Stelle getretenen höhern Lehr-Anstalt betrachtet werden müsse, wird noch insbesondere durch die Entscheidung des Königl. Revisions- und Kassationshofes zu Berlin in Sachen des Königl. Fiskus gegen den hiesigen Jesuiten modo Schulfonds vom 20. Mai 1831 vollends bestätiget. In dieser von der höchsten richterlichen Behörde ausgegangenen Entscheidung ist klar ausgesprochen, daß der Jesuitenfonds eine selbstständige juristische Person mit einem eigenem Vermögen darstellt, und früher nur unter der obrigkeitlichen Aufsicht des Magistrats der Reichsstadt Köln stand, so wie, daß die Fortdauer jener juristischen Person auch unter französischer Herrschaft durch das Dekret vom 22. Brum. J. XIV. Art. 3. gesetzlich anerkannt ist, indem daselbst ausgesprochen wird, daß der damalige Schulfonds zu Köln das vormalige Jesuiten-Vermögen im Ganzen wirklich besitze, mithin das Eigenthum des Jesuiten-Fonds nie mit dem Vermögen der Reichsstadt Köln oder mit dem französischen Fiskus vermischt gewesen sei, und die ununterbrochene Fortdauer des Jesuitenfonds als des abgesonderten Vermögens einer eigenen juristischen Person angenommen werden müsse.*)

*) Siehe Archiv für das Civil- und Kriminal-Recht der Königl. Preuß. Rhein-Provinzen, herausgegeben von G. v. Sandt, Kön.

Indessen hat die Stadt-Gemeinde Köln den größten Theil des zum Gebrauche der hiesigen Lehranstalten gesetzlich und unwiderruflich bestimmten Exjesuiten-Gebäudes 1827 an das hiesige Erzbischöfliche Priester-Seminar gegen das dem kath. Schulfonds überwiesene Seminar-Gebäude auf dem Domhofe nebst der dazu gehörigen, 1828 abgebrochenen St. Johannes-Kirche u. sechs kleinen baulosen Nebenhäusern abgetreten und hat diese Abtretung die höhere Genehmigung erhalten. Der desfallsige Einspruch des Verwaltungs-Rathes der Schul- und Stiftungsfonds ist ohne Erfolg geblieben, auch der Rechtsweg dagegen, demselben nicht gestattet worden.*) Der Erörterung der speziellen Verhältnisse muß ich mich hier aus höhern Rücksichten enthalten.

Preuß. erstem General-Advokat und Geheimen Justiz-Rath. Sechszehnter Band, Erste Abtheilung, Köln am Rhein. Druck und Verlag von Peter Schmitz 1832.

*) Im Interesse aller öffentlichen Anstalten wäre in dieser Beziehung eine gesetzliche Beschränkung der Staats-Gewalt in der Art zu wünschen, daß die jetzt erforderliche Ermächtigung zur gerichtlichen Klage nicht versagt werden könne, wenn ein übereinstimmendes gehörig motivirtes Gutachten dreier von der Advokaten-Kammer zu bezeichnenden Rechts-Gelehrten sich für die Anstellung derselben ausspricht.

Digitized by Google

II. Theil.

Die von dem Verwaltungs-Rathe der Schul- und Stiftungs-Fonds administrirten Studien-Stiftungen.

Einleitung.

Die milden Stiftungen sind Ausflüsse der Wohlthätigkeit, des Mitleids, der religiösen Gesinnung, Denkmäler der Dankbarkeit, des Patriotismus und des Gemeingeistes; aber sie sind dieses nicht auf eine ephemere oder vorübergehende Weise, sondern auf Dauer und Beständigkeit berechnet, bleibend und im wahren Gefühle der Unsterblichkeit der menschlichen Gesellschaft errichtet und begründet. Die milden Stiftungen mit schonender Berücksichtigung wohlbegründeter Ansprüche übergangener Blutsverwandten der Stifter schützen, sie heilig halten, sie stets auf die einfache und gewissenhafte Erfüllung ihres erhabenen Zweckes hinleiten, heißt nichts anders, als jene ewigen Tugenden, worauf der menschliche Verein beruht, und ohne welche er keiner höhern Ausbildung und Vervollkommnung fähig wäre, befördern, erwärmen und begeistern; eine Hintansetzung dieser Anstalten in so ferne sie der Beförderung reellen Wohls gewidmet sind, ein egoistischer, überhaupt willkührlicher Gebrauch, der für sie bestimmten Hülfsmittel führt auf die gerechte Beschuldigung, daß man der Religiösität Hohn spreche, der Dankbarkeit nicht achte, den Patriotismus unterdrücke; man erschwert dadurch die Unterstützung der Armen, die Belehrung der Unwissenheit, raubt dem Alter und dem bürgerlichen Verdienste den belohnenden Trost; beschränkt den freien und edlen Gebrauch, welcher Sparsamkeit von dem erworbenen Vermögen machet; mit einem Worte, eine

den Grundsätzen der Gerechtigkeit widersprechende Behandlung der milden Stiftungen, erschüttert wesentliche Grundsäulen der Religion, Sittlichkeit, der gesetzlichen Freiheit, des Privat-Eigenthums, überhaupt aller wahrhaft geselligen wohlthätigen Tugenden.*)

Durch das Bezeichnete ist zugleich der Zweck der milden Stiftungen ausgesprochen, sie sind bestimmt die Mit- und Nachwelt in Befriedigung ihrer physischen, geistigen und religiösen Bedürfnisse auf die mannigfaltigste Weise zu unterstützen.

Unter allen Stiftungen zu frommen und milden Zwecken mögten aber wohl keine, einen so entschiedenen und allgemeinen Vortheil für jetzige und zukünftige Generationen. gewähren als eben Studien-Stiftungen. Ist doch Bildung die größte Wohlthat. Armen-Stiftungen unterstützen die Armuth; Studien-Stiftungen beugen der Armuth vor.

Die Urheber der Studien-Stiftungen verdienen daher den Dank der Mit- und Nachwelt u. vor allem die gewissenhafte Beachtung der an den Genuß ihrer Stiftungen geknüpften Bedingungen. Gegen diese heilige Pflicht verfehlen sich aber Eltern in hohem Grade, welche ihre Kinder ohne Rücksicht auf Anlage und Beruf zu den höhern Studien bestimmen, blos in der Absicht, der Vortheile der von ihren Vorfahren errichteten Stiftungen theilhaftig zu werden. Auf diese Weise vereiteln sie den eigentlichen Zweck des Stifters: Unterstützung, der von der Natur reich, aber vom Glücke dürftig ausgestatteten Anlagen und stehen oft selbst der Realisirung begründeter Ansprüche

*) S. Dr. Brendel das Recht und die Verwaltung der milden Stiftungen mit besonderer Rücksicht auf die Vermengung ihrer Einkünfte mit dem Staats-Vermögen und die von Staatswegen versuchte Veräußerung ihrer Realitäten. Leipzig 1814.

qualifizirter Subjekte im Wege. Gewiß kann es nicht in dem Sinne der frommen Stifter gelegen haben, die Wahl eines Berufs vom Stammbaum und den Graden der Verwandschaft oder von der Geburt abhängig zu machen, sondern diesen Bestimmungen muß immer der innere Beruf zum Grunde liegen.

Wie bereits im ersten Theile dieser Schrift, Seite 52 bemerkt worden, wurden die meisten Studien-Stiftungen im 16ten, 17ten und 18ten Jahrhunderte errichtet. Es scheint besonders vom Ende des 15ten Jahrhunderts (der Epoche der Kirchen-Reformation) an, eine Zeit gewesen zu sein, wo es als Ehren- und Gewissensache angesehen wurde, zum Besten der studierenden Jugend einen Theil seines Vermögens anzuweisen; der vorherrschende Religions-Eifer war unter andern Ursache, daß Studierende in der Theologie reichlicher als die aus andern Fakultäten bedacht wurden.

Nicht leicht mögte sich eine andere Stadt mit Köln hinsichtlich der Menge und Bedeutenheit dieser meist an den Besuch der kölnischen Universität und der kölnischen Gymnasien geknüpften Stiftungen messen können.

So wie die verschiedenen Gymnasien jedes für sich bestand, so bestand auch bei jedem, für die an dasselbe geknüpften Studien-Stiftungen eine eigene Verwaltung, die der zeitliche Regens mit dem ihm zugegebenen vereideten Sekretarius führte. Diese Verwaltung war aber in den damaligen Zeiten des guten Glaubens und der Treue eines Theils an sich sehr einfach, andern theils auch dadurch erleichtert, daß die vielen jetzt von einer Behörde verwalteten Stiftungen, unter die Regenten der verschiedenen Gymnasien vertheilt waren, von denen diese Verwaltung ganz allein ausging, und die in der Regel nur den

Stiftungs-Inspektoren Rechnung abzulegen verpflichtet waren. Für jede einzelne Stiftung führten die Regenten Gymnasii Laurentianorum und trium coronarum meistens ein eigenes Stiftungsbuch; in welchem auszugsweise die Bestimmungen der Stiftungen, die Einkünfte derselben vorgetragen, und Einnahme und Ausgabe nachgeführt war, während die Regenten des Montaner-Gymnasiums einen Haupt-Computus über die an ihr Gymnasium geknüpften Stiftungen, mit Ausnahme einiger wenigen Stiftungen, wofür ein eigenes Rechnungs-Buch bestand, führten.

Bei Kontestationen, deren indessen bei dem damaligen unbedingten Zutrauen, dessen die Regenten genossen, selten bedeutende vorkamen, entschieden die Regenten und Stiftungs-Inspektoren, nach event. eingehohlten Rechtsgutachten; so wie bei zu sehr dissentirender Meinung oder der Nichtberuhigung bei der fraglichen Entscheidung jene der Universität, des Kaisers und zuletzt des Reichskammer-Gerichts provocirt wurde; daher ist es auch leicht erklärbar, daß die damalige an keine besondere Form, an keine Rechenschaft gebundene, und nur der Kontrolle der Stiftungs-Inspektoren unterworfene Verwaltung der Stiftungen, keiner erheblichen Mühewaltung unterlag. Indessen läßt sich auch nicht verkennen, daß wie sehr auch im allgemeinen die damaligen Regenten, den frommen Willen der Stifter ehrten, dieselbe dennoch ihre Befugniß bisweilen überschritten; sie unterlagen mitunter der bei der unbeschränkten Verwaltung eines einzelnen, leicht einreissenden Willkühr und Ausschreitung aus der Bahn des rechtlichen Verfahrens. Wenn auch der damalige Magistrat von den Regenten über die Verwaltung der Stiftungen und der Gymnasien Rechenschaft abzufordern befugt war, und von dieser Befugniß in einzelnen Be-

schwerdefällen Gebrauch gemacht hat,*) so gereichte es der damaligen Administration doch immer zum Vorwurfe, daß sie sich in einem etwas zu freien Spielraum bewegte, und keiner gehörigen Ober-Aufsicht der Staats-Behörde unterworfen war.

Wie günstig indessen diese Periode auf die Begründung hinreichender Mittel zur Beförderung wissenschaftlicher Ausbildung eingewirkt hat, auf eine eben so nachtheilige Weise wurden die Stiftungen durch die Folgen der französischen Revolution, die in dem Schwindel der Zeit auch das heiligste Eigenthum nicht unangetastet ließ, bedrohet. Die Dekrete der damaligen französischen National-Versammlung gefährdeten daher auch das Vermögen der Stiftungen und Schulen. In Frankreich waren nämlich die Familien-Rechte der Stiftungs-Berechtigten mit den Stiftungen, worauf sie sich bezogen aufgehoben und völlig vernichtet worden. Man glaubte nun auch hier das damalige Konfiskations-System auf die Stiftungs- sowohl als Schulfonds-Güter ausdehnen zu können. Die hiesigen Anstalten entgingen aber diesen revolutionären Maaßregeln dadurch, daß das die Studien-Stiftungen aufhebende Dekret vom 10. März 1793 in den Rhein-Departementen niemals publizirt, und solches später in Frankreich selbst mit der Wiederkehr der Ordnung und Ruhe durch das Gesetz vom 25. Messidor J. V. wieder aufgehoben wurde. Andern Theils glaubte man die Gesetze über Aufhebung der Fidei-Commisse auf die von den Familien selbst verwalteten Stiftungen anwenden zu können, um den lebenden Familien-Gliedern ein Eigen-

*) Siehe die in dem hiesigen, durch die verdienstlichen Bemühungen des Hrn. Ober-Sekretairs Fuchs gehörig geordneten Stadt-Archiv, sub rubro L. Laurentianam Regentiam betr. sive Magistratus contra v. Sierstorpff in Puncto Reddendarum Rationum Gymnasticarum de A. 1744 usque 1753 aufbewahrten Akten.

thum an denselben zuzuerkennen. Man mußte aber bald eingestehen, daß diese Gesetze demjenigen der jnie als Eigenthümer besessen hatte, nicht zu Statten kommen konnten. Am längsten dauerte die Täuschung jener die solche Stiftungs-Güter zum Nutzen der Schulen selbst verwenden zu können glaubten, und wie diese Verwechselung anfänglich eine Zurücksetzung der Absichten der Stifter, und stiftungswidrige Verwendung der Stiftungs-Einkünften bei den Verwaltern (der damaligen an die Stelle der 1798 entlassenen Regenten getretenen Professoral-Verwaltung) selbst zur Folge gehabt hat, so hat sie insbesondere durch irrthümliche Beziehung des Reichs-Deputations-Rezesses von 1803 auf die Privat-Familien-Stiftungen, eine bedeutende Schmälerung des Kapitalfonds derselben herbeigeführt. Allein in der Folge wurde das Irrthümliche dieser Ansichten gleichfalls anerkannt; man sah ein, daß die französische Gesetzgebung in der rechtlichen Existenz der Stiftungen, in den Rechten der Familien, der Schul-Anstalten und des Staates in Beziehung auf dieselben, durchaus keine Aenderung herbeigeführt hat. Es wurde daher nachdem eine eigene, aus angesehenen Einwohnern der Stadt Köln gebildete Kommission, zur Verwaltung der Schul- und Stiftungs-Güter durch Beschluß des damaligen Gouvernements-Kommissairs Schée niedergesetzt war, später noch die Frage erörtert, welche Folge der Aufhebung der ehemaligen Gymnasien in Beziehung auf die Existenz der Stiftungen zuzuschreiben sei, und dieselbe durch das Dekret vom 22. Brum. J. XIV. dahin entschieden, daß die Stiftungen von der kölnischen Verwaltungs-Kommission den in den Stiftungs-Urkunden ausgedrückten Absichten der Stifter gemäß verwaltet und verwendet werden sollen. Daß die, diesem Dekret zu Grunde liegende Ansicht die

richtige war, ist unverkennbar; so wie auch daß die Verfügungen desselben, dem wahren Interesse der Stiftungen weit besser entsprochen haben, als wenn die Administration und rechtliche Vertretung derselben den Familien selbst wäre überlassen worden. Denn der Thätigkeit der Verwaltungs-Kommission ist es gelungen, manche Stiftungen, welche die berechtigten Familien zu verheimlichen und mit ihrem Privatvermögen zum Nachtheile zukünftiger Generationen zu vermischen geneigt waren, vom Untergange zu retten, und zu ihrer ursprünglichen Bestimmung zurückzuführen. Von der Epoche des bezogenen Dekrets vom 22. Brumaire J. XIV. ab datirt sich daher auch eine den stiftungsmäßigen Bestimmungen mehr entsprechende Verwaltung, die sich an die Dispositionen der Stiftungsurkunden strenger gehalten und sich überhaupt die Aufrechthaltung der Stiftungen und die stiftungsmäßige Verwendung des Stiftungs-Vermögens zur wahren Angelegenheit genommen hat.

Eben weil die Familien, deren einzelne Sprößlinge in ihrem minderjährigen Alter zu den Fundationen berufen sind, beweglich und zerstreut ohne gewissen Verband fortgepflanzt werden und sich in immer größere Landesstriche ausdehnen, war es nothwendig, die Verwaltung der Stiftungsgüter und deren zweckmäßige Verwendung wieder moralischen, an dem nämlichen Orte eine ewige Existenz habenden Personen zu übertragen. Daher wurden die Regenten der kölnischen Gymnasien zu Administratoren gewählt, und zur Sicherung einer gewissenhaften Erfüllung der mit dieser Administration verbundenen Pflichten, den zum Genuße dieser Stiftungen berufenen Alumnen, die Verpflichtung ein bestimmtes Gymnasium zu besuchen auferlegt, in der Absicht das Interesse des Verwalters mit jenem der Stiftung

zu verknüpfen, und ſich eine neue Bürgſchaft für gute und zweckmäßige Verwaltung und Verwendung des Stiftungsfonds zu verſchaffen. Wenn die Stifter lediglich und allein das Intereſſe der Familien ohne jenes der Schulanſtalten Kölns berückſichtigt hätten, ſo würden ſie den Eltern der Alumnen auch damals ſchon die Wahl zwiſchen den 3 kölniſchen, oder gar auswärtigen, dem Wohnorte der Familien näher liegenden Gymnaſien überlaſſen haben.

Es iſt alſo offenbar, daß der frühern Verfaſſung gemäß in der Regel alle mit den drei kölniſchen Gymnaſien verknüpften Stiftungen in äußerer Beziehung nicht von der Familie ſelbſt, ſondern von den Regenten vertreten wurden.

Dieſe ſtanden, wo es nöthig war, zur Erhaltung der Rechte der Stiftungen vor Gericht, belehrten ſich über zweifelhafte Fälle durch Einziehung von Rechts-Gutachten, und waren den Verwandten gewöhnlich blos zur Rechnungs-Ablage, und in ſo ferne ſie ſich in den von den Stiftern vorgeſehenen Fällen befanden, zur Auszahlung der Stiftungs-Portionen verpflichtet. Dieſen Grundſätzen und der damaligen Obſervanz gemäß, hat daher das Dekret vom 22. Brum. XIV. beſtimmt, daß die an die drei Gymnaſien geknüpften Stiftungen von der kölniſchen Verwaltungs-Kommiſſion den in den Stiftungs-Urkunden ausgedrückten Abſichten der Stifter gemäß verwaltet und verwendet werden ſollen, und daß, da den Lehranſtalten der Stadt Köln an dieſen Stiftungs-Gütern ein eigenthümliches denſelben von den Stiftern zur Vermehrung deren Flors und Frequenz zuerkanntes Recht zuſteht, mithin dieſe Stiftungs-Güter, nicht als bloßes Familiengut zu betrachten ſind, die Stiftungs-Portioniſten zum Beſuche der hieſigen Lehranſtalten verpflichtet ſein ſollen.

Wenn der Verwaltungsrath der Schul- und Stiftungs-Fonds dieses Dekret auch auf diejenigen Stiftungen ausgedehnt hat, wobei ursprünglich die Verwaltung der Familie selbst oder andern moralischen Personen übertragen war, so hat derselbe hierbei ganz im guten Glauben und im Interesse der Stiftung so wie auch im Geiste der bestehenden Gesetzgebung gehandelt. Denn in den meisten Fällen, wo die Verwaltung von den Familien ausging, haben dieselben zum Theil in ältern Zeiten, zum Theil in den neuern solche an die Regenten oder an den Verwaltungs-Rath abgegeben; wozu sie theils der Wunsch besserer Administration, theils die Gefahr der Ansprüche des Fiscus vermocht hat. Es ist daher zwischen der Familie und der Verwaltung ein Vergleich zu Stande gekommen, der auch meistens durch förmliche Beschlüsse des damaligen kaiserlichen Universitäts-Raths eine vollgültige Bestätigung erhalten hat. Auch bestimmt das B. G. B. im Art. 537 ausdrücklich, daß nur die von Privat-Personen eigenthümlich besessene Güter von Privat-Personen verwaltet, dahingegen die nicht zu dieser Kategorie gehörigen Güter, nach den besondern für Güter solcher Art eingeführten Formen verwaltet werden sollen. Die einem öffentlichen Zwecke gewidmeten Güter müssen demnach auch der Verwaltung einer öffentlichen Behörde unterworfen werden. Es ist mithin klar, daß die Verwaltungs-Kommission die Verwaltung der Studien-Stiftungen, wenn deren Administration auch ursprünglich der Familie selbst übertragen war, mit vollem Rechte übernommen hat. Was aber die Rechte moralischer Personen zur Verwaltung solcher Studien-Stiftungen betrifft, so waren die Attributionen derselben längst durch den sub XXXVII. beigefügten Präf.-Beschluß v. 1. Vent. IX. gesetzlich aufgehoben, und auf den Verwaltungsrath über-

gegangen. Die Ansprüche desselben auf fortwährende Verwaltung der wenigen nicht gerade an die drei ehemaligen Gymnasien geknüpften Stiftungen erscheinen daher um so mehr begründet, als er sich in dem auf eine rechtmäßige Weise begonnenen, und mit Genehmigung der Familien und der betreffenden Ober-Behörden fortgesetzten Besitze der Verwaltung dieser Stiftungen befindet. Allein abgesehen von dem Gesichtspunkte des strengen Rechtes, liegt es auch schon in dem Interesse der betheiligten Familien und der Stiftungen selbst, deren Verwaltung für alle Zukunft einer öffentlichen Behörde zu übertragen, statt sie einer Privatfamilie zu überlassen. Eines Theils erfreuen sich öffentliche Verwaltungen bei Verfolgung der mit den von ihnen verwalteten Gütern verknüpften Rechte, eines größern Schutzes; dieselben haben die Einrede unzulänglicher Qualifikation von keinem Schuldner zu befahren; andern Theils läßt es sich von keiner, auch dermalen unbedingtes Zutrauen verdienenden Familie mit Gewißheit annehmen, daß die Nachkommenschaft sich des nämlichen Zutrauens, wie etwa die dermalige Generation würdig erweisen wird; und wie viele Familien möchten nicht jetzt schon ein solches Zutrauen durchaus nicht verdienen. In der Anordnung einer öffentlichen Administration ist daher immer eine höhere Garantie für die Fortdauer guter Verwaltung der Stiftungen enthalten, so wie auch dem Staate die Ausübung seiner obervormundschaftlichen Pflichten sehr erleichtert wird, wenn die Stiftungen von einer öffentlichen Behörde verwaltet werden. Welche Bürgschaft leisten Privat-Familien für eine dem Sinne des Stiftes entsprechende Verwaltung, für Konservation des Stiftungs-Vermögens? Sie, die meist ihr augenblickliches Interesse jeder höhern Rücksicht für das Wohl zukünftiger Genera-

tionen, theils aus Egoismus, theils aus Unkenntniß, theils anderer Verhältnisse wegen so gerne aufopfern, oder zur Erhaltung ihrer eigenen Existenz aufzuopfern genöthigt sind. Ein rechtlicher Anspruch auf Verwaltung des Stiftungs-Vermögens steht übrigens den Familien keineswegs zu; ihnen geht hierzu nach der bestehenden Verfassung die erforderliche Qualität ab, und ohne Verletzung des Hauptgrundsatzes: Voluntas testatoris suprema lex esto, steht dem Staate die Befugniß zu, durch Anordnung einer öffentlichen Verwaltung, die erforderlichen Maßregeln zur Konservation eines Vermögens zu treffen, das, wenn auch zum Besten einzelner Familien bestimmt, dennoch kein Privat-Eigenthum dieser Familien in dem Sinne bildet, daß sie darüber willkührlich disponiren können. Die Verluste, welche die früher von einzelnen Familien verwalteten Stiftungen durch nachläßige Verwaltung, durch Unterlassung konservatorischer Maßregeln erlitten haben, bestätigen die Nothwendigkeit der öffentlichen Verwaltung auf das vollkommenste, und es existirt kein Grund, von dem bisher beobachteten Prinzip öffentlicher Administration, das der Hauptabsicht des Stifters in dem Interesse der Stiftung und der Stiftungs-Berechtigten entspricht und durch die bestehende Gesetzgebung sanctionirt ist, abzugehen.

Den Familien selbst ist übrigens die Ausübung des stiftungsmäßigen Patronat-Rechtes durch den angeführten Präfekturbeschluß vom 1. Vent. IX. der Rep. vorbehalten worden, und das vormalige königl. Konsistorium hat den von den Stiftern berufenen moralischen Personen die in dieser Beziehung ihnen eingeräumten Stiftungsrechte, durch die den Art. II. des vorstehenden Präfekturbeschlusses aufhebende Verfügung vom 5. Novbr. 1819 (Amtsblatt der königl. Regierung zu Köln 1819) gemäß Anlage sub XXXVIII. wieder zuerkannt. Denn was das Präsentations-

Recht betrifft, so kann daſſelbe auch Kraft des Geſetzes v. 15. November 1811, die Univerſitäts-Ordnung betreffend, Niemanden der von dem Stifter dazu berufen iſt, verweigert werden. — Das erwähnte Geſetz ſpricht ſich darüber in nachfolgenden Artikeln auf das Beſtimmteſte aus:

Art. 172. Lorsque les fondations auront été faites à condition que les bourses seraient à la nomination des fondateurs, ou qu'elles seraient données de préférence dans leur famille, ces dispositions seront maintenues, et le Grand-Maître les fera observer.

Art. 173. Lorsque les fondations auront été faites en faveur d'enfans originaires d'une ville ou d'une contrée determinée, elles ne pourront être données à d'autres, qu'a défaut de sujets de la qualité de ceux indiqués par les titres.

Art. 174. Lorsqu'il vaquera des bourses de l'espèce de celles désignées en l'article précédent, ou dont la fondation ne serait faite en faveur d'aucune personne ou d'aucun lieu déterminés, et dont les fondateurs ne se seront pas réservé la nomination, ou n'auront pas laissé d'héritiers de leurs droits, elles seront données par nous sur la présentation qui nous sera faite de trois sujets par notre ministre de l'interieur, sur l'avis du Grand-Maître, les-quels seront pris de préférence parmi ceux qui prouveraient qu'il appartenait à leur famille des bourses fondées dans les universités, academies, ou colléges supprimés, dont les dotations sont perdues pour ces familles.

Was die Verpflichtung der Studirenden, die hieſigen Gymnaſien zu beſuchen betrifft, ſo ſteht dieſelbe bei den meiſten Stiftungen durch die Stiftungs-Urkunden ſelbſt, im allgemeinen aber, durch die Beſtimmungen des Dekrets vom 22. Brum. XIV. über die Sekundair Schu-

len 1ſten und 2ten Grades feſt; indem es Art. XXXI. heißt:

Les Candidats admis aux fondations devront pour en jouir fréquenter l'une ou l'autre de ces écoles et remplir toutes les obligations imposées par les fondateurs.

Wenn der Verwaltungsrath ſtets darauf beſteht, daß die Stiftungen nur beim Beſuche der hieſigen, an die Stelle und in die Rechte der ehemaligen Gymnaſien getretenen Lehranſtalten bezogen werden, ſo hat derſelbe dadurch nur die Erreichung des Willens der Stifter im Auge. — Sei es die Zweckmäßigkeit der hieſigen Lehranſtalten, ſei es eine Vorliebe für die Stadt Köln und deren Lehranſtalten, welche die Stifter vorzüglich begünſtigen wollten, ſei es ein anderer Grund, der die Stifter zu ihrer Verfügung beſtimmt hat, genug, der Wille des Stifters iſt klar ausgeſprochen; est voluntas perfecte declarata, ohne daß die Stifter die Urſache als Bedingung beigefügt haben. Auf den Grund, auf die Urſache dieſer Verfügung kann es hier um ſo weniger ankommen, als ſelbſt wenn ein unrichtiger Grund angeführt wäre, der Wille der Stifter als Geſetz gelten muß. Ratio legandi, legato non cohaeret. L. 77. §. 6. D. de cond. et Dem.

Die Teſtamente gelten als Geſetze (instar legis) deren Vorſchriften darum nicht weniger gelten, weil ſie von unrichtigen Gründen ausgehen, und dies um ſo mehr, als der Geſetzgeber, wie auch der Erblaſſer nicht ſelten Bedenken tragen, die eigentlichen Motive ihrer Verfügung anzugeben. Auch iſt die von den Stiftern vorgeſchriebene Bedingung des Beſuchs der hieſigen Lehranſtalten keine unmögliche, keine ungereimte Bedingung, welche als nicht beigefügt angeſehen werden könnte. — Angenommen, dem Staate, als das Recht der Ober-Vormundſchaft ausübend, ſtehe die Befugniß zu, bei veränderter Lage der

Umstände, die stiftungsmäßige Bestimmungen in der Art zu modisiziren, daß die Hauptabsicht der Stifter aufrecht erhalten bleibe, so treten doch solche veränderte Umstände, welche die Erfüllung der Absichten der Stifter vereitelen, hier durchaus nicht ein. Der klar ausgesprochene, mithin keiner Interpretation bedürfende Wille der Stifter läßt sich noch immer unter gehöriger Beobachtung der stiftungsmäßigen Bestimmungen erreichen. Wegen Aenderung in außerwesentlichen Umständen dürfen aber die in den Testamenten gemachten Verfügungen nicht wegfallen; und können daher die veränderte Zeitverhältnisse in dem vorliegenden Falle als rechtlicher Grund zu einer Modifikation der stiftungsmäßigen Bestimmungen nicht anerkannt werden. Constat enim conditiones specifice ac ex praescripto testatoris implendas esse, nec per aequipollens conditioni parere jura permittere. L. 55. D. de Cond. et demonstr:

In diesem Sinne haben auch stets, sowohl das Königliche Konsistorium und Provinzial-Schul-Collegium als auch das Königl. Ministerium der Geistlichen und Unterrichts-Angelegenheiten entschieden, wie aus der Beilage Nro. XXXIX. hervorgeht.

Die von dem Verwaltungs-Rathe der Schul- und Stiftungs-Fonds dermalen administrirten Studien-Stiftungen belaufen sich gemäß nachstehender Nachweisung auf 240.

In den Fällen, wo außer den Testamenten der Erblasser, auch noch besondere sich auf die einzelnen Stiftungen beziehende Urkunden vorhanden sind, sind letztere bei der vorliegenden Aufstellung zu Grunde gelegt; wozu die Ansicht bestimmt hat, daß durch dieselbe eines theils meist erst für die Stiftungen überhaupt expresse Bestimmungen gegeben sind, und daß dieselben, wenn auch durch die Testaments-Exekutoren aufgenommen, dennoch den Testa-

menten mit Recht schon des spätern Datums wegen derogiren; andern Theils auch die Qualität der Testaments-Exekutoren zur Interpretation der testamentarischen Verfügungen nicht bestritten werden kann; denn der Testaments-Exekutor ist nicht immer, und war vorzüglich nicht unter der alten Gesetzgebung blos als ein Bevollmächtigter zu betrachten, der für seine Vollmachtgeber schlechterdings nichts zu unternehmen sich erlauben durfte, worüber er sich nicht durch hinlängliche Vollmacht auszuweisen im Stande wäre. Für ihn tritt die rechtliche Vermuthung ein, daß er mit dem Willen und den Ansichten des Erblassers vollkommen bekannt geworden sei; daher wurde er von den deutschen Rechtsgelehrten Treuhändler genannt, als solcher, der nach seinem besten Wissen auf Treu und Glauben zu handeln befugt erachtet worden ist; daher wurden auch die testamentarische Exekutoren in der Regel als Schiedsrichter in allen über den Sinn des Testaments entstehenden Streitigkeiten betrachtet; daher räumt auch das preußische Landrecht den Testaments-Exekutoren eine entscheidende Stimme bei allen zwischen den Erben entstehenden Streitigkeiten ein. Th. I. Titel XII. §. 561. In den Fällen hingegen, wo keine Stiftungs-Urkunden zur Richtschnur dienten, ist auf die Observanz der Regenten und der an deren Stelle getretenen Verwaltungen gehörige Rücksicht genommen, indem die Observanz, wenn sie nur sonst der rechtlichen Analogie und Billigkeit gemäß ist, hier als feste Norm dienen und den Abgang positiver Bestimmungen ersetzen muß. Bei denjenigen Stiftungen, wozu sich in längerer Zeit keine Verwandten gemeldet haben, schien es übrigens zur Erleichterung der Ansprüche berechtigter zweckmäßig, genealogische Notizen oder die Namen derjenigen beizufügen, die solche Stiftungen zuletzt als Verwandte der Stifter genossen haben.

Nachweisung der von dem Verwaltungsrathe der Schul- und Stiftungsfonds zu Cöln administrirten Studien-Stiftungen.

1. Adami. Arnoldus Adami, Canonicus zu Essen, verordnete mittelst Testaments vom 20. Febr. 1618 ein Stipendium für die von seinem Bruder Peter Adami abstammenden Verwandten, welches dieselben in einem der ehemals in Köln bestandenen 3 Gymnasien genießen können; die Administration war jedoch dem Regenten des drei gekrönten Gymnasiums vorbehalten, auf welchen auch den 25. Oktober 1646 das von dem Stifter dem Dechanten des Stiftes zu Essen übertragene Präsentations-Recht, wegen erfolgter Verzichtleistung Seitens des letztern, überging, so daß besagter Regens die Administration und Collatur in sich vereinigte. In Ermangelung eines qualificirten Verwandten ist dem Regenten die Befugniß eingeräumt, die Einkünfte des von dem Stifter mit einem Kapitalfonds von 500 Dahlern dotirten Stipendiums, einem frommen und dürftigen Studenten des Gymnasiums zuzuwenden, welcher, so wie auch der Verwandte, das fragliche Stipendium bis zur Studien-Beendigung beziehen kann.

Das Vermögen, welches auf der Residenz der Jesuiten zu Hadamar haftete, ist durch unrichtige Anwendung des Reichs-Deputations-Rezesses vom 25. Februar 1803 aller Bemühungen des Verwaltungsraths ungeachtet bisher unfruchtbar geblieben.

Diese Stiftung haben als Verwandte genossen:

a) Theodor Adams, Sohn von Johann Adams und Anna Meul aus Ichendorff. 1626.
b) Johann Neuenhoven von dem Dersteiger Hof. 1646.
c) 1667 bis 1672 Vincentius Adams.
d) 1676 bis 1680 Cornelius Pöl.

e) 1683 Franz Adams, Sohn von Wilh. Adams von Köln.
f) 1688 bis 1693 Heinrich Bebberdick von Köln.
g) 1695 bis 1702 Vincentius Systeden von Auenheim.
h) 1702 Jacob Cönen, Sohn von Elisabeth Adams, Tochter von Heinrich Adams.
i) 1709 dessen Bruder Wilhelm Cönen.
k) 1716 bis 1723 Heinrich Cönen.
l) 1723 bis 1728 Lothar Friedrich Adams.
m) 1729 dessen Bruder Wolter Adams.
n) 1736 bis 1742 Franz Adams von Köln.
o) 1755 bis 1756 Peter Adams.
p) 1765 bis 1772 Johann Kiel aus Gymnich. 1773 Bernard Kiel;

von da ab ist diese Stiftung nicht weiter von Verwandten in Anspruch genommen worden.

2. Affelensis. Eine Portion zu 37 Rthlr. Dieses durch testamentarische Disposition des Gerard Fabritius von Affelen vom 20. Aug. 1612 vermehrte Stipendium hat den Bernard Fischer von Affelen, S. T. L. und Canonicus zu St. Severin in Köln zum Urheber. Der von dem Stifter berufene und von dem senior familiae, vorzüglich aus der Familie, in dessen Ermangelung aber aus Affelen in Westphalen, zu präsentirende Kandidat, welcher 12—20jährigen Alters sein soll, kann dieses Stipendium bei dem Besuche des Laurenzianer Gymnasiums bis zum Mag. in artibus genießen, wobei der Regens nun der Verwaltungs-Rath die Befugniß hat, die Genußzeit, besonders wenn der Stipendiat sich dem geistlichen Stande widmet auf 2—3 Jahre auszudehnen Die Collatur so wie die Administration war dem Regenten des Laurentianer Gymnasiums übertragen.

Zu dieser Stiftung wurden als Verwandte des Stifters präsentirt:

1685 den 25. Aug. Caspar Korman.
1687 den 28. März Anton Corman.
1695 den 11. Nov. Ludwig Korman.
1727 den 25. Dez. Anton Corman.
1737 den 12. Febr. Joſ. Clemens Schreder.
1740 den 1. Dez. Joh. Bernard Corman.
1745 8. Nov. Joh. Joſ. Corman.
1754 14. Dez Joh. Friedr. Wilh. Carthaus
1775 den 6. März Johann Bernard Corman von Blintrop.
1779 den 4. Novbr. Johann Bernard Grotthoff aus Blintrop.
1796 den 1. Aug. an die Stelle des Friedrich Wiemann aus der Familie, der Clemens Liedhägener aus Blintrop, Sohn von Caspar Heinrich Liedhägener und Anna Catharina Corman.

3. Alartz. Drei Portionen zu 11 Thlr. 24 Sgr. jede. Diederich Alartz von Geldern, S. T. L. und Regens Bursae Kukanae in Köln, errichtete mittelſt Fundations-Briefes vom 7. Juli 1549 in dem Montaner Gymnaſium eine Stiftung für 3 arme Studenten aus ſeiner Familie und in deren Ermangelung für drei arme Nichtverwandte, wovon der eine aus Köln, der andere aus dem Kirchſpiel Altenkirchen und der dritte aus Kempen gebürtig ſein ſoll. Das Präſentations-Recht iſt in Beziehung auf die Verwandte und den in subsidium aus Köln gebürtigen dem seniori familiae, hinſichtlich der übrigen in subsidium berufenen Alumnen aber reſp. dem Pfarrer und Kirchmeiſter zu Altenkirchen ſo wie dem Stadtrathe zu Kempen, übertragen; die Verwaltung war dem Regenten des Montaner Gymnaſiums anvertraut. Sämmtliche anzunehmende Studenten müſſen in den Studien ſo weit vorgerückt ſein, daß ſie binnen 3, höchſtens 4 Jahren den Gradum magisterii in artibus erlangen können.

Ueber die berufene Familie finden sich durchaus keine Nachrichten vor.

5. Ankum. Gemäß Testament vom 3. Oktober 1558 verordnete Wesselus Ankum, Canonicus zu Aposteln, Vikarius und Sekretair der Dom-Kirche zu Köln eine Stiftung a) pro dote einer Jungfrau bei Antretung eines Standes, b) zur Unterstützung zweier Studenten und zwar zwei Jahre lang bei dem Besuche einer Trivialschule und 3 Jahre lang bei dem Besuche eines Gymnasiums zu Köln; wobei die Verwandte den Vorzug haben sollen. Zu Provisoren sind ernannt: die zwei ältesten Provisoren des Hospitals zum h. Geist in Köln, der Regens des Montaner Gymnasiums, der Pastor zu St. Columba und der Prior der Kreuzbrüder in Köln. Da die Administration den vorgenannten beiden (nicht mehr existirenden) Provisoren übertragen war, so wird dieselbe dermalen von der hiesigen Armenverwaltung ausgeübt.

In dem Jahre 1792 hat sich ein gewisser Joh. Schütz verehelicht mit Cäcilia Müller, Sohn von Johann Friedrich Schütz und Irmgardis Pfeil, als Verwandten der Magdalena Ankum nachgewiesen.

6. Attendariensis. Eine Portion zu 13 Thlr. 20 Sgr. Maria Huppertz von Attendorn verordnete mittelst Stiftungs-Briefs vom 26. Juli 1597 in dem Laurenzianer Gymnasio eine Stiftung für einen von ihrer Nichte Elsgen und ihrem Neffen Antonio von Cöllen, beide zu Rüthen in Westphalen wohnhaft, abstammenden Studenten; bei Abgang der Verwandten sollen Abkömmlinge von dem zu Aachen wohnhaften Geschlechte Clermans, und in deren Ermangelung gebürtige aus Rüthen, und nach diesen gebürtige aus Aachen zu dieser Portion angenommen werden. Die Verwandten sollen von dem Aeltesten der Familie und die subsidiarisch Berufene von dem Magistrat ihres Geburtsortes präsentirt werden.

Die Genußzeit ist auf 5 Jahre festgesetzt, und sollen vorzüglich solche Studenten angenommen werden, welche innerhalb dieser Frist den Gymnasial-Cursus absolviren, und zum Magister oder zum Lizentiat der freien Künste promovirt werden können.

Der zeitliche Pfarrer zum h. Johann Baptist in Köln ist Inspektor und Patron dieser Stiftung.

Zu dieser Stiftung haben sich zuletzt in den Jahren 1742, a) die Kinder von Johann Heinrich Fischer, nämlich: Heinrich, Johann, Andreas, Ferdinand, Friedrich Joseph Dominicus, Anna Maria und Anna Maria Margaretha Fischers; b) die Familie Schelle in Westphalen, nämlich: Stephan Arnold Schelle präsentirt den 27. Oktober 1742, nnd Anton Arnold Joseph Rosen, (im Fundations-Genuß 1777 und 1778) Sohn von Columba Theresia Schelle, verehelicht mit Anton Laurenz Rosen, als Verwandte der Stifterin nachgewiesen.

7. **Bachoven.** Ertrag 17 Thlr. Diese laut Stiftungsurkunde vom 3. September 1622 von der Jungfer Christina Bachoven gen. Echts fundirte Stiftung hat die Unterstützung eines von dem Regens dazu zu ernennenden Lehrers des Gymnasiums aus ihrer Verwandtschaft, zum Zwecke: In Ermangelung eines Verwandten kann auch einem nicht verwandten Lehrer, der sich dem Studio der Philosophie, Juris Canonici, oder der Theologie widmet, um sich zu einem Pfarr-Amte vorzubereiten, dieses Stipendium zugewendet werden; besagter Lehrer hatte alsdann aber auch die Pflicht die Mitaufsicht über die Gymnasial-Bibliothek zu führen.

Ueber die berufene Familie finden sich keine Nachrichten vor.

8. **Baeumeriana.** Eine Portion zu 49 Thlr. Tillmannus Bäumer, Vicarius zu St. Gereon in Köln, u. Sek. des

Laur. Gymn. errichtete mittelst Stiftungsbriefes v. 27. Dez. 1752 in dem Laurenzianer Gymnasio ein Stipendium für einen von des Stifters beiden Schwestern u. des Stifters Tante Elisabeth Engels abstammenden Verwandten; in dessen Ermangelung sind Gebürtige aus dem Dorfe Nurdorff und dessen Umgegend berufen. Der Alumnus bezieht diese Portion bis zur Rhetoric einschl. und ferner bei dem Studio der Philosophie noch 2½ Jahre. Der subsidiarisch berufene Alumnus jedoch nur von der Syntax bis zur Mathaphysik. Letzterer genießt aber nur die Hälfte der von dem Stifter angewiesenen Rente von 40 Rthlr. — Das Inspektions-Recht übte ehedem ein Canonicus primae gratiae zum h. Gereon aus.

Zu dieser Stiftung sind unter andern die Familien Paffrath und Wirtz (Tilmann Jos.) in Köln, welche letztere sich noch gegenwärtig des Stiftungs-Genußes erfreut, als nächste Verwandten anerkannt.

9. **Bartwick.** Eine Portion zu 6 Thlr. 20 Sgr. Andreas Herll Willems von Bartwick, S. s. Theol. Licentiatus und Canonicus zu St. Gereon in Köln verordnete gemäß Fundations-Brief vom 10. Novbr. 1540 in dem Montaner Gymnasio ein Stipendium für einen dürftigen Studirenden aus seiner Familie, in dessen Ermangelung ein aus der Ortschaft Bartwick und deren Umgegend gebürtiger dazu angenommen werden soll. Das Präsentations- und Inspektions-Recht ist dem Pfarrer und ältesten Kirchmeister zu Bartwick, dann dem Rektor altaris S. Salvatoris daselbst eingeräumt. Die Verwaltung übte der Regens aus.

Die von dem Verwaltungs-Rathe der Schul- und Stiftungsfonds angestellten Nachforschungen zur Ausmittlung der betheiligten Familie sind ohne Erfolg geblieben.

10. **Baumiana.** Drei Portionen zu 16 Thlr. 14

Sgr. jede. Die Eheleute Godfried Baum, Generalanwalt des Magiſtrats zu Köln und Sibilla de Wedigh verordneten gemäß Notarial-Teſtament v. 4. Aug. 1590 drei Portionen für arme aus Köln gebürtige Studierende aus ihrer Verwandtſchaft, mit der Verpflichtung eines der hier beſtandenen 3 Gymnaſien zu beſuchen; wobei die Alumnen die Fähigkeit des Magiſteriums in artibus nachweiſen müſſen. Beim Abgang von Verwandten ſind zuerſt Gebürtige aus Zülpich als dem Geburtsorte des Stifters, und dann Gebürtige aus dem ehemaligen Erzſtifte Köln, welche zum wenigſten logici ſein müſſen berufen. Mit der Collation war der Regent des reſp. Gymaſiums und mit dem Empfange der Regent des Jeſuiten-Gymnaſiums befaßt. Zu Proviſoren und Inſpektoren ſind ernannt: Der Dechant zu St. Andreas, Decanus facultatis artium und der Pfarrer zu St. Laurenz.

11. Benting. Zum Frommen ſeiner Verwandten, in deren Ermangelung für aus Gent gebürtige Studirende, und in deren Abgang für Gebürtige aus Keckerdum und Hulhuſen, in ſo ferne ſie katholiſch ſind, fundirte Wilhelmus Benting von Gent, Ecclesiae Collegiatae St. Alexandri et Petri, zu Aſchaffenburg Canonicus, mittelſt Stiftungsbriefes vom 5. Mai 1599 eine Präbende: Die Aufnahme iſt durch die Fähigkeit zur Philoſophie bedingt, und ſoll der Alumnus bei dem Studio der Theologie, Jurisprudenz oder Medizin 5 Jahre genießen. Die Adminiſtration führte der Regens des Montaner Gymnaſiums, die Inſpektion, der Prior der Prediger in Köln. Die Präſentation iſt dem Pfarrer, Richter und Bürgermeiſter der Stadt Gent, in ſo ferne ſie katholiſch ſind übertragen. Der auf den Städten Frankfurt und Arnheim haftende Kapital-Fonds iſt noch unflüßig.

Den 1. Dezember 1777 wurde Johann Peters, Sohn

von Theodora Manten und N. N. Peters aus Gent als Verwandter präsentirt; desgleichen unter dem 15. Dez. 1780 Lambert Theodor Ten Back, und unter dem 26. März 1792 Johann Heinrich Ten Back.

12. **Bertrath.** Zwei Portionen, jede zu 10 Thlr. 6 Sgr. Jakob Bertrath aus Uedem im Klevischen, errichtete am 14. Januar 1614 in dem Montaner-Gymnasio eine Stiftung für 2 Studierende, 14jährigen Alters, aus seiner Familie, welche dieses Stipendium à Grammatica usque ad Licentiam zu genießen haben. Der mit der Administration beauftragte Regens dieses Gymnasiums, hatte die Befugniß, beim Abgange eines Verwandten, einen dürftigen Studenten zum Genusse zuzulassen.

Die Inspektion führte der Prior des hiesigen Prediger-Klosters.

Die von dem Verwaltungs-Rathe der Schul- und Stiftungsfonds angestellten Nachforschungen zur Ausmittlung der betheiligten Familie sind ohne Erfolg geblieben.

13. **Beiwegh, Arnoldi.** Eine Portion zu 18 Thlr. Arnoldus Beywegh, des Stifts St. Severin in Köln Kanonikus und Baumeister, verordnete in seinem Testamente, daß seine Exekutoren dem Regenten des Montaner-Gymnasiums, einen von ihm dazu bestimmten Rentbrief von 15 Rthlr. übergeben sollten, zum Vortheil eines von dem Dechant und Kapitel zu St. Severin zu präsentirenden Chorals aus dieser Stifts-Kirche, welcher diese Portion usque ad Gradum licentiae in artibus genießen kann. In Ermangelung eines solchen, soll von dem Pfarrer und Kirchmeister der Kirche zum h. Johann Baptist in Köln, ein dürftiger Student aus dieser Pfarre dem Regenten dazu vorgeschlagen werden. Das desfallsige, von den Testaments-Exekutoren errichtete Fundations-Instrument ist vom 18. Oktober 1585.

14. Beiwegh, Cäcilia. Zwei Portionen, jede zu 39 Thlr. Gemäß Stiftungs-Brief vom 20sten Juli 1614 verordneten Peter Beywegh, Rathsherr zu Köln und Cäcilia Beywegh, Wittwe des Rathsherrn Wilh. Kessels in dem Laurentianer-Gymnasio zwei Stipendien, und zwar eines für einen Verwandten aus der Familie Beywegh, und das andere für einen aus der Familie Kessels, wenn sie so unvermögend sind, daß sie ohne diese Beihilfe ihre Studien nicht fortsetzen können. Die Genußzeit ist bis zum zweiten Jahre einschließlich beim Studium der Theologie festgesetzt; sonst aber nur usque ad Gradum magisterii incl.; die Präsentation ist dem zeitlichen Pfarrer zu St. Columba, und dem ältesten aus dem Geschlechte Beywegh übertragen. In Ermangelung von Verwandten sind von dem, zugleich die Administration ausübenden Regenten des besagten Gymnasiums andere arme Bürgers-Kinder aus Köln vorzuschlagen.

15. Biniana. Vier kleine Portionen zu 70 Thlr.; vier große Portionen zu 105 Thlr. Nach der von den Testaments-Exekutoren des Sevirini Binii, s. Theol. Dr. ältester Kapitular-Priester, Kanonikus der Dom-Kirche zu Köln, und Vicarius Generalis, am 31. Mai 1642 errichteten Stiftungs-Urkunde, sind 8 Studenten aus der Familie des Stifters zu der von ihm, in dem Laurenzianer-Gymnasio gegründeten Stiftung berufen; wovon a) 4 Alumnen bei den Gymnasial-Studien zu Köln, oder auch auf einem andern kath. Gymnasio jährlich 40 Rthlr. b) zwei während der philosophischen Studien in dem Laurenzianer-Gymnasio zu Köln anderthalb Jahr lang jährlich 60 Rthlr. und c) zwei wenn sie sich den Studio der Theologie, oder des Kanonischen Rechts widmen, 4 Jahre hindurch ebenfalls 60 Rthlr. beziehen sollen. Den letztern sind, wenn sie als Lehrer öffentlich doziren,

noch besondere Remunerationen ausgeworfen. In Ermangelung von Verwandten sind Gebürtige aus dem Dorfe Randenrath und dessen Umgebung zum Stiftungs-Genusse berufen. Zu Präsentatoren sind die beiden ältesten in Köln wohnenden Verwandten des Stifters (dermal die Herren Religions-Lehrer Schwan u. Rentner Scheben hier) zum Inspektor und Visitator der älteste Doktor der theologischen Fakultät, und zum Administrator der Regens des Laurenzianer-Gymnasiums ernannt. Der Fundator hat zugleich mehrere Anniversarien gestiftet.

16. **Birkenbusch.** Zwei Portionen, jede zu 48 Thlr. 15 Sgr.; für Unterstützung 7 Thlr. 21 Sgr. 1770 errichtete Chr. Birkenbusch, aus Gleuel, Pfarrer zu Lützenkirchen, in einer besondern, seinem Testamente beigefügten Urkunde eine Stiftung in zwei Abtheilungen, die eine für zwei Studenten aus seiner Familie, die andere behufs eines Offiziums zweier Wochen-Messen und vier Jahr-Gedächtnisse, welche einem Studenten aus der Familie als Weihungs-Titel überwiesen werden können. Die Genußzeit ist bis einschließlich zum 4ten Jahre der theologischen, juridischen oder medizinischen Studien festgesetzt. Bei dem Abgange qualifizirter Verwandten kann einem oder zwei Knaben aus der Verwandtschaft vom 7. Jahre an usque ad infimam eine Unterstützung verabreicht werden. Der Genuß ist außer der Philosophie, welche im Laurenzianer-Gymnasium gehört werden muß, urkundlich an kein bestimmtes Gymnasium geknüpft. Jungfrauen sowohl als Studenten aus der Familie erhalten bei ihrem Eintritte in den klösterlichen Stand 200 Rthlr.; letztere hingegen nur 100 Rthlr. bei Erlangung eines Grades in einer höhern Fakultät; auch kann verarmten Mitgliedern, eine jährliche, den Studenten an ihrer jährlichen Portion abzuhaltende Unterstützung von 17 Rthlr gewährt werden. Die Inspektion ist dem Pfarrer und Vikarius zu Gleuel im Landkreise Köln übertragen.

17. Bischof. Zwei Portionen, jede zu 15 Thlr. 26 Sgr. Heinrich Bischof von Bucht, J. U. D. Kanonikus zu St. Andreas und der Kirche zu den 11,000 Jungfrauen in Köln errichtete in seinem Notarial-Testamente vom 10. Mai 1561 unter andern im Montaner-Gymnasio eine Stiftung für zwei Studenten, welche von seiner Familie abstammen; die Genußzeit ist bis in's dritte Jahr der theologischen oder juridischen Studien ausgedehnt. Beim Abgange qualifizirter Verwandten sind Bürgers-Kinder aus der Stadt Waldfeucht berufen; wobei, wenn auch deren keines vorhanden, dem Regenten die Befugniß eingeräumt ist, einen armen fleißigen Studenten dazu anzunehmen. Die Administration war dem Regens übertragen.

18. Blömecken. Eine Portion zu 65 Thlr. Zufolge Stiftungs-Brief vom 3. September 1664 verordnete Hr. Bernard Blömecken, genannt Ludowici Pfarrer in Dollendorf, in dem Montaner-Gymnasio eine Stiftung zu Gunsten zweier Studenten aus seiner Familie, welche diese Portion im Laurenzianer-Gymnasio oder mit ausdrücklicher Erlaubniß des Regenten, zu Bonn von infima usque ad magisterium susceptum und von da ab beim theologischen Studium noch 4, bei den juridischen Studien hingegen noch 3 Jahre ferner genießen können. Bei Ermangelung qualifizirter Verwandten sind Gebürtige aus den Dörfern Garbeck, Höveringhausen, Frühlinghausen, Dottendorf und Sasseln im Luxemburgischen berufen, welche jedoch nach erlangtem magisterio in artibus den Verwandten zu weichen verpflichtet sind. Zu Provisoren sind die zeitlichen Pfarrer von groß St. Martin und St. Alban in Köln und zum Administrator der Regens des besagten Gymnasiums bestellt.

Zu dieser Stiftung wurden als nachgewiesene Verwandte präsentirt:

1710 den 16. Januar, Jakob Franz Saſſel, Sohn von Jodocus Rudolph Saſſel und Eliſabeth Brewers.
1717 den 3. November, deſſen Bruder Urban Saſſel.
1746 den 10. November, Johann Franz Chriſtoph Saſſel, Sohn von Jakob Franz Saſſel und Maria Katharina Aller aus Köln.
1758 den 31. März, deſſen Bruder Joh. Heinr. Saſſel.
1768 den 6. März, Peter Joſeph Göddertz, Sohn von Maria Joſepha Semars, 1748 verehelicht mit Joh. Friedrich Göddertz, Gerichtsſchreiber in Godesberg.
1788 den 13. Dezember, Johann Wilhelm Becker aus Breidbach.

Andreas Joſeph Claſen aus Unkel, Sohn von Engelbert Claſen und Agnes Becker, hat dieſe Stiftung zuletzt als Verwandter des Stifters genoſſen.

19. **Bocholtana.** Eine Portion zu 25 Thlr. 14 Sgr. Joannes de Platea (von der Straate) aus Bocholt, iſt der Gründer dieſes gemäß Stiftungsbrief vom 6. Auguſt 1624 an den Beſuch des Laurenzianer-Gymnaſiums geknüpften Stipendiums. Zuerſt ſind Verwandte des Stifters, nach dieſen Gebürtige aus dem Dorfe Bocholt und den angränzenden Pfarreien zum Stiftungs-Genuſſe berufen. Die Genußzeit iſt usque ad Gradum licentiae in theologia geſtattet. Das Recht zu präſentiren, haben Pfarrer und Schultheiß zu Bocholt mit dem senior familiae. In Ermangelung ſowohl von Verwandten als auch von ſubſidiariſch Berufenen, hat der Regens, welchem auch die Adminiſtration übertragen war, die Befugniß, einen armen Studenten anzunehmen.

Zu dieſer Stiftung wurden als Verwandte des Stifters präſentirt:

1663 den 24. Okt. Martin Henricks.
1687 den 3. April Andreas Gielkens.

1702 den 7. Juli Joh. Martin von Hout, Sohn von Reiner von Hout und Walburgis Jennen.

1725 den 13. Okt. Friedr. Jacob Smeedts, Sohn von Helena Daniels und Michael Smeedts, Exconsule oppidi Bocensis.

1738 den 25. Januar Heinrich Leonard Andreas Cömanns, Sohn von Thomas Cömanns, älteſter regierender Conſul Breensis und Thereſia Daniels.

1744 den 16. Dezember deſſen Bruder Laurenz Franz Cömanns, aus Brée.

1747 den 18. Januar Leonard van der Stegen aus Bree.

Von da ab iſt dieſe Stiftung von keinen Verwandten mehr in Anſpruch genommen worden, und ſind die wiederholten Bemühungen des Verwaltungsraths der Schul- und Stiftungsfonds um Ausmittlung derſelben ohne Erfolg geblieben.

20. Bongard. Vier Portionen, jede zu 61 Thlr. Zufolge Fundations-Urkunde vom 29. September 1625 errichtete Adolph von dem Bongard, Ritter des deutſchen Ordens und Land-Kommandeur der Balley Koblenz in dem Laurenzianer-Gymnaſio eine Fundation für 4 Studenten; wovon zwei adlichen, und zwei bürgerlichen Standes ſein ſollen; die erſtern ſollen aus der Familie und zwar der eine aus dem Geſchlechte von dem Bongard und der andere aus dem Geſchlechte von Palandt, die Bürgerlichen hingegen, vorzugsweiſe aus den Beamten und Dienern der Balley Koblenz entnommen, alle aber von dem zeitlichen Comthur der Balley Koblenz dem Regenten des Laurenzianer-Gymnaſiums präſentirt werden. Die Genußzeit iſt bis zum theologiſchen Studium ausgedehnt. Zu Inſpektoren waren ernannt, der zeitliche Land-Comthur der Balley Koblenz und der Conregens des

Laurenzianer-Gymnasiums, dessen Regens die Administration führte.

21. Borriana. Vier Portionen, jede zu 51 Thaler. Die Exekutoren des von der Frau Margaretha Lindens, Ehefrau von Johann Borr, Raths-Verwandten, und Kirchmeister zu St. Severin in Köln, hinterlassenen Testamentes, errichteten diesem zufolge am 20. März 1688 in dem drei gekrönten Gymnasium eine Fundation für 4 Studenten aus ihrer Verwandtschaft; welche diese Portionen usque ad Gradum magisterii incl. genießen können. Die sich alsdann dem theologischen, juridischen oder medizinischen Studium widmenden Kandidaten sollen nur noch aus dem Supereſſe der Stiftung Unterstützung erhalten können. Beim Erlöschen der Familie sind Söhne dürftiger Eltern zum Stiftungs-Genusse berufen. Zu Patronen und Inspektoren waren bestellt, der Prior Discalceatarum und der zeitliche Pfarrer zum h. Severin in Köln; von welchen die Ernennung des zeitlichen Administrators ausging, welcher letztere alsdann dem Regenten die aufzunehmenden Portionisten zu präsentiren hatte.

22. Brandt. Eine Portion zu 12 Thlr. 18 Sgr. Statius Brandts Schreibmeister u. Katharina Benseler, Eheleute in Köln errichteten gemäß Testament vom 23. August 1642 in dem Gymnasio tricoronato eine Portion, für einen aus ihrer Familie abstammenden Studenten, welcher dieselbe usque ad Gradum magisterii, und nach Umständen noch 2 fernere Jahre zu genießen berechtigt ist. Das Präsentations-Recht ist der Familie, und bei deren Erlöschen dem zugleich mit der Administration beauftragten Regenten eingeräumt, welcher dann auch einen aus Köln gebürtigen Studenten zu dieser Stiftung annehmen kann.

Zufolge einer von Johann Peter Stockert, Pastor in S. Petri und Protonotarius apostolicus und Maria Ca-

tharina Meschenich, Wittwe Haft beglaubigten alten Stammtafel, sind zu dieser Stiftung a) die Deszendenten von Anna Maria Haft und Wilhelm Berendorff, b) jene von Maria Catharina Haft und Jacob Oster aus Köln als Verwandte berechtigt.

23. Bredana. Zwei Portionen, jede zu 10 Thlr. 15. Sgr. Adrianus de Boragine von Breda, der freien Künste Magister und der Theologie Lizentiat, verordnete in seinem Testamente vom 31. August 1541 in Bursa Kukana eine Stiftung für 2 Studenten, wovon der eine aus seiner in Breda oder Ghynnecken wohnenden Familie, oder in deren Ermangelung, ein aus diesen Oertern gebürtiger, und der andere in so ferne er aus Swolle gebürtig ist, angenommen werden soll; die Alumnen müssen in den Studien so weit vorgerückt sein, daß sie innerhalb 3—4 Jahren den Gradum licentiae erlangen können. Die Kandidaten von Breda und Ghynnecken, sollen von den Aeltesten der Familie daselbst, die subsidiarisch Berufenen aber von dem zeitlichen Pfarrer zu Ghynnecken, jene aus Swolle hingegen von dem Bürgermeister und Pfarrer daselbst präsentirt werden; mit der Administration war der Regens befaßt.

Ueber die zu dieser Stiftung berechtigte Familie finden sich keine Nachrichten vor.

24. Breuer, Christiani. Zufolge Notarial-Testament vom 12. Januar 1733 errichteten Christian Breuer, Pastor in Gewenich und Wilh. Heinr. Breuer, Pastor zu Merken, ein Beneficium von 5 Wochenmessen, die einzig von Priestern aus der Familie gelesen werden sollen, unter verschiedenen Bestimmungen und Verpflichtungen; diese Stiftung änderte der Mit-Fundator Wilhelm Heinrich Breuer, als Exekutor des erstern mittelst Verfügungen vom 8. und 28. Februar und 28. März 1736 dahin ab, daß

nur solche Individuen, welche entweder Priester sind, oder sich doch dazu befleißigen, zum Genusse zugelassen werden können; letztern stand es frei, in Aachen, Jülich, Düsseldorf, Düren oder Köln jedoch nur in den Schulen der Pat. S. J. zu studieren, mit der Verpflichtung, die Theologie oder das Jus canonicum zu Köln bei den Jesuiten zu absolviren. Dieses Stipendium kann auch den Kandidaten als Titulus ordinationis verliehen werden, wo dann ein jeder wöchentlich 5 Messen zu lesen hat. Beim Abgange von Verwandten trägt der zeitliche Administrator Sorge, daß diese h. Messen von andern Priestern gegen eine jährliche Remuneration von 100 Rthlr. gelesen werden. In letzterem Falle sollen aber 4 Mädchen aus der Verwandtschaft 4 Jahre lang zu ihrer Ausbildung eine Unterstützung von 30 Rthlr. aus den übrigen Stiftungs-Einkünften beziehen. Beim Abgange von Verwandten überhaupt sind arme Studenten aus Jülich und dem Kirchsprengel von Gewenich, Merken, Frantzen, Weisweiler und Eschweiler unter denselben Bedingungen wie vorstehend zum Stiftungs-Genusse berufen. Zum Administrator, Inspektor und Conservator ist der zeitliche Regens des drei gekrönten Gymnasiums ernannt, welcher einen ihm rechnungspflichtigen Rezeptor zu bestellen hat.

25. Breuer, Goswini. Eine Portion zu 9 Thlr. Goswin Breuer von Neuß ad St. Ursulam Vicarius verordnete dieselbe mittelst testament. Disposition vom 20. Dez. 1609 zu Gunsten eines studierenden Verwandten und in dessen Ermangelung für einen aus Neuß gebürtigen Studenten, welcher allezeit einem sich meldenden Verwandten zu weichen verpflichtet sein soll; die Genußzeit ist auf den Gymnasial-Cursus beschränkt. Das Präsentations-Recht ist dem Aeltesten der Familie und in eventum dem zeitlichen Pfarrer zu Neuß übertragen; so wie die Administration

dem zeitlichen Regenten des Montaner-Gymnasiums anvertraut war.

Ueber die zu dieser Stiftung berechtigte Familie finden sich keine Nachrichten vor.

26. Brinceiana. Drei Portionen, jede zu 24 Thaler. 10 Sgr. Das über dieses Stipendium vorhandene Fundations-Instrument ist mit keinem Datum versehen und hat den Kaspar Brinceys aus Münster s. theol. L.—B. M. V. in gradibus Canonicus und Rektor des Klosters zu St. Maximin in Köln zum Gründer. Dem Gutdünken des mit der Administration beauftragten Regenten des Laurenzianer-Gymnasiums ist die Vertheilung der Stiftungs-Einkünfte an die vorzüglich und zuerst aus der Familie aufzunehmenden Studenten überlassen; unter den Verwandten selbst jedoch ein Unterschied in der Art festgesetzt, daß die von dem Bruder und der Schwester des Stifters abstammenden Verwandten 10—12 Jahre; die sonstigen Verwandten aber nur 7—8 Jahre genießen sollen. Auch bei Erlernung eines Handwerks ist der Genuß während zwei Jahren gestattet. Zu beständigen Provisoren und Inspektoren dieser Stiftung sind ernannt, der zeitliche Regens des Laurenzianer-Gymnasiums und der senior Diaconus des Stifts B. M. V. ad gradus in Köln.

Ueber die zu dieser Stiftung berechtigte Familien finden sich keine Nachrichten vor. Nur heißt es in dem Regentenbuche:

> «Demum Anno 1706—1714 Ditmahrus Heidbrecher pro Andrea Breidfiedt alumno de familia accepit etc. etc. Auch befindet sich in der Registratur des Stift.-Fonds ein Schreiben d. d. Münster den 29. Aug. 1821 diese Stiftung betreffend, worauf Herr «Krey qua senior de familia» unterzeichnet ist.

27. Brinkmann. Zwei Portionen, jede zu 58 Thaler 20 Sgr. Heinrich Brinkmann aus Lippstadt, verordnete

am 22. April 1607 2 Portionen in dem Laurentianer-Gymnasio zu Gunsten zweier Studenten aus seiner Familie, nnd in deren Abgang für zwei aus Lippstadt gebürtige Studierende. Die aufzunehmenden Portionisten müssen wenigstens die Fähigkeit zur Syntax besitzen und können nach vollendetem philosophischem Studium und erlangtem Magisterio bis einschließlich des 4. Jahrs beim Studio der Theologie genießen. Die Administration führte der Regens besagten Gymnasiums. Die Inspektion war dem zeitlichen Rektor der Universität und den beiden ältesten Conregenten, die Präsentation aber dem besagten Rektor und einem ältesten Conregenten übertragen.

28. Bruiss. Die Exekutoren des Michael Bruiß von Viersen, Canonikus B. M. V. ad Gradus, Vikarius im Domstift, verordnete mittelst Stiftungs-Briefs vom 30. September 1592 in dem Montaner-Gymnasio zwei Portionen zu Gunsten der Verwandten aus der Familie des Stifters und dotirte dieselben mit einer jährlichen Rente von 35 Goldgülden in Gold. Der eine Portionist soll im Montaner-Gymnasio usque ad licentiam in artibus, und der andere in einer Trivial-Schule diese Stiftung so lange beziehen, bis der letztere in die Stelle des aus dem Gymnasium austretenden einrücken kann. Beim Abgange der Verwandten hat der, übrigens mit der Administration beauftragte Regens die Befugniß aus Viersen und beiliegenden Oertern des Amtes Krickenbeck gebürtige ohne einige Präsentation anzunehmen, und hatte derselbe dem Prior der Prediger Rechnung abzulegen.

Zu dieser Stiftung wurden als Verwandte des Stifters präsentirt:

1707 den 4. Dez. Peter Heinrich Breuß, Sohn von Bartholomäus Breuß und Catharina Leuthens in Viersen.

1713 den 23. Juli Peter Heinr. Hofft, Sohn von Catharina Neuwels und N. N. Hofft von Viersen.

1726 den 28. April Wilhelm Hartges, Sohn von Heinrich Hartges und Maria Bürgers zu Viersen.

1732 den 13. Dez. Paul Beukels, Sohn von Connen Beukels und Beilicken, Eheleute.

1733 den 16. Januar Gerard Mathias Anton Krahe an die Stelle des ausgetretenen Jacob Gerard Böckels.

1740 den 8. Sept. Johann Michael Hoster, Syntarist zu Neuß.

1791 den 20. Juli Anton Gevenger, Sohn von Arnold Gevenger und Christina Türckelmans oder Welters.

Von dieser Zeit ab sind keine Verwandte mehr zur Anmeldung gekommen. Das Vermögen dieser Stiftung ist durch unrichtige Anwendung des Reichs-Dep.-Rez. von 1803 unflüssig.

29. Bürmann. Eine Portion zu 31 Thlr. 26 Sgr. Joannes Bürmann, Kanonicus zu Bonn stiftete im August 1577 in dem Laurenzianer-Gymnasium ein Stipendium für 2 Studenten, und berief dazu die Deszendenten seiner Familie; in deren Ermangelung Gebürtige aus Datteln, Kayserswerth, Bonn und andern Oertern. Die Genußzeit ist auf 10 Jahre festgesetzt. Die Administration welche nach der Stiftungs-Urkunde der Familie anvertraut war, wurde von derselben im Jahre 1757 dem Regenten übertragen.

In den Stammtafeln kommen folgende Familien vor:

1) Georgius de Houve condictus Burmann und Elisabeth Hechschmedyse.
2) Maria Catharina Bolligs und Bernard Kerner.
3) Johann Nepomuk Jos. von Gruben und Maria Anna Scholl zu Bonn.

4) Franz Wilhelm Bollich und Christina Merhem zu Bonn.

30. Büscher. Eine Portion zu 21 Thlr. 20 Sgr. In Befolg testamentarischer Verordnung errichteten die Exekutoren des Heinrich Büscher von Tongern s. Theol. Dr. und Professor, Canonicus Ecclesiae Metropolitanae und Regens des Laurenzianer-Gymnasiums, im Jahre 1571 den 30. November eine Stiftungs-Urkunde, zufolge welcher ein Student dieses Gymnasiums aus der Verwandtschaft des Stifters, und in dessen Ermanglung Gebürtige aus Tongern, Lossen und Rütten zum Stiftungs-Genusse berufen sind, welcher usque ad Gradum licentiae in theologia ausgedehnt ist. Das Ernennungs- und Präsentations-Recht ist dem zeitlichen Pastor zu Tongern, dem Scholasticus Collegii und dem zeitlichen Bürgermeister daselbst übertragen. Die Administration übte der Regens und der Dekan der hiesigen theologischen Fakultät aus.

Es finden sich keine Nachrichten darüber vor, daß ein Verwandter je zu dieser Stiftung angenommen worden, wie weit man auch in den alten Literalien zurückgehen mag.

31. Busaea. Drei große Portionen zu 20 Thlr. jede und zwei kleine zu 10 Thlr. jede. Hildebrand Busäus, Canonicus zu St. Aposteln in Köln, und Vikarius der Pfarrkirche zu Lülsdorff, fundirte mittelst Urkunde vom 18. März 1683 in dem Gymnasio trium Conoarum 5 Stipendien für Studierende aus seiner Familie. In deren Ermangelung sind arme, aus Schwelm, Beyenburg, Rath, Lennep und der Umgegend gebürtige Studenten berufen. Die Genußzeit ist usque ad Magisterium incl. festgesetzt; und die Administration dem Regenten des besagten Gymnasiums übertragen.

32. Calenberg. Vier Portionen zu 59 Thlr. jede. Joseph Calenberg, Canonicus Capitularis et Decanus Ecclesiae St. patronarum Chrysanti et Dariae verordnete

unter dem 15. Juli 1750 eine Stiftung für 4 Studenten einzig aus seiner Familie, und bestimmte die Genußzeit auf 5 Jahre, ohne den Studierenden den Besuch eines bestimmten Gymnasiums aufzugeben. Die Administration und Präsentation übte das Kapital zu Münstereifel aus, ging aber später in Gefolg gesetzlicher Bestimmungen auf den jetzigen Verwaltungsrath des Schul- und Stiftungs-Fonds über.

33. Cholini alumnorum. Eine Portion zu 130 Thlr. Joannes Cholinus, S. s. Theol. D., Praepositus et Archidiaconus Bonnensis verordnete im Jahre 1629 in dem Montaner Gymnasio eine Portion für einen Studierenden aus seiner Familie, in dessen Abgang für alternative Gebürtige aus Köln und Bonn in so ferne sie in den resp. Domkirchen als Chorale angestellt sind und zum geistlichen Stande aspiriren. Die den Namen Cholini führende Portionisten sollen 5 Jahre, die andern aber nur 4 Jahre genießen. Die Administration war dem Regenten des Montaner Gymnasiums anvertraut.

34. Claessen. Zwei Portionen zu 56 Thlr. jede. Mittelst Testaments vom 8. Oktober 1746 verordneten die Eheleute Hermann Cornelius Cläsen, Offizialats-Gerichtsschreiber zu Köln und Anna Barbara Fabion, a) unter andern eine Stiftung zu Gunsten zweier aus ihrer Familie abstammenden Studenten, wobei sie deren Genußzeit ab infima bis einschließlich des 2ten Jahrs beim Studio der Theologie bestimmten; b) verschiedene Messen und Anniversarien mit der Erklärung, daß die in der Domkirche und in der Kirche zu St. Maria in Capitolio gestifteten 2 und resp. 3 Wochenmessen einem sich der Seelsorge widmenden Verwandten aus der Familie als Titulus Ordinationis verliehen werden können. Die Inspektion und Präsentation ist dem ältesten Canonicus zu St.

Maria in Capitolio, dem zeitlichen Pfarrer von St. Laurenz und dem älteſten und nächſten aus der Familie übertragen. Die Adminiſtration führte bis zur Suppreſſion der geiſtlichen Corporationen überhaupt, die Schatzmeiſterin des beſagten St. Marien Stiftes.

35. Coffraeorum. Drei Portionen zu 28 Thlr. 20 Sgr. jede. Die Exekutoren der beiden Brüder Heinrich Cofferen von Erkelenz, S. Theol. Dr., zu St. Gereon und St. Urſula Canonicus, auch der Pfarrkirche zu St. Columba Paſtor, und Joannes Cofferen, Canonicus zu St. Severin und Siegeler des Churfürſten und Erzbiſchofs zu Köln, errichteten unter dem 20. Mai 1664 in dem Montaner Gymnaſium eine Stiftung zu Gunſten dreier Studenten aus der Familie der Stifter und in deren Ermangelung für Gebürtige aus Erkelenz; ſie übertrugen das Präſentations-Recht der Familie und in Ermangelung hierzu qualifizirter männlicher Familien-Glieder, den zwei älteſten des Raths von Erkelenz. Die Adminiſtration und Inſpektion war zwiſchen dem Regenten des beſagten Gymnaſiums und dem älteſten Familien-Gliede event. aber dem älteſten aus dem Magiſtrat von Erkelenz in der Art vertheilt, daß letzterer die Stiftungs-Einkünfte in und bei Erkelenz einzutreiben und dem Regenten zu überliefern verpflichtet war.

36. Collegistarum. Zehn Portionen zu 11 Thlr. 20 Sgr. jede. Unter dieſem Namen ſind nachſtehend näher verzeichnete Stiftungen von den Regenten des Montaner Gymnaſiums, als Eine gemeinſchaftliche Stiftung immer verwaltet worden:

a) Ego Driyel S. T. L. verordnete gemäß Stiftungsbrief von 1489 zur Unterſtützung ſechs dürftiger Studenten; und berief dazu vorzüglich 2 Gebürtige aus Driyel, in deren Ermangelung zwei aus Bommelerwerth, den dritten aus

Emmerich, und die andern aus den Lehreren des Gymnasiums. Der Prior der Prediger hatte dabei das Präsentations-Recht auszuüben.

b) Lambertus de Monte hat die vorstehende Stiftung zu Gunsten eines aus Aachen gebürtigen dürftigen Studenten vermehrt; auch in der Andreas-Kirche ein Anniversar gestiftet.

c) Joh. Düring Vikar zu Geroltshoven verordnete den 7. Febr. 1504 ein Stipendium für einen armen Priester oder Studierenden aus seiner Familie auf die Dauer von 4 Jahre und übertrug das Nominations-Recht dem Magistrat der Stadt Windsheim und jenem von Melrichsstadt.

d) Evert van Dinslacken verordnete um's Jahr 1491 eine Unterstützung für einen armen Studenten aus Wesel, der von dem Prior der Karthaus zu Wesel in subsidium von dem Magistrat daselbst dazu präsentirt werden sollte.

e) Valentin v. Engelhard verordnete den 18. März 1523 ein Stipendium für einen alternative aus Schweinfurth und Geldersheim dazu anzunehmenden dürftigen Studenten.

f) Henricus Steinweg aus Recklinghausen, Can. zu Köln desgleichen für einen Verwandten, welcher auch Priester sein kann; in dessen Ermanglung für einen aus der Stadt Recklinghausen oder deren Gebiete und der Umgegend; welcher von dem Prior der Prediger präsentirt werden sollte.

g) Jakob Schlegel aus Hildburghausen desgl. 1498 eine Unterstützung für einen Priester, wenn er drei Jahre hindurch den Vorlesungen in facultate artium Universitatis Coloniensis beiwohnt. Dem Magistrat zu Hildburghausen ist das Präsentations-Recht übertragen.

Es finden sich keine Nachrichten darüber vor, daß ein Verwandter je zu dieser Stiftung angenommen worden wäre, wie weit man auch in den alten Literalien zurückgehen mag.

II. Centralisation. Durch Gesetz vom 30. April 1850, bei der Gemeinde-Ordnung durch das Gesetz vom 17. März 1852 wurde die Centralisation der Verwaltung in Preußen eingeführt. Die Centralisation ist das Gegentheil der Selbstverwaltung. Sie ist diejenige Einrichtung, nach welcher die Verwaltung des Staates und seiner Theile durch eine Behörde geführt wird, welche ihre Anordnungen durch alle Instanzen bis zu den untersten Behörden ertheilt. Diese Behörde trägt ausschließlich Sorge, daß in allen Theilen eines und desselben Staates die Verwaltung nach gleichen Grundsätzen geführt wird. Sie ist daher auch verantwortlich für alle Maßregeln, welche in den einzelnen Theilen des Staates getroffen werden. Diese Behörde ist in Preußen das Ministerium des Innern. Es ist die oberste Behörde, welche in allen Theilen des Staates die Verwaltung leitet. Es ist daher auch verantwortlich für alle Maßregeln, welche in den einzelnen Theilen des Staates getroffen werden. Es ist die Behörde, welche die Verwaltung in allen Theilen des Staates leitet.

Recht zweifelhaft erscheinen die Bestimmungen der §§. 2. 4. 10 Gesetzes 1794 recht zu greifen.

Recht zweifelhaft erscheinen die Bestimmungen der §§. 2. 4. 10 Gesetzes 1794 recht zu greifen.

1270 bis 71. Alfons X. (König von Castilien und León) ist Herausgeber der Alfonsinischen Tafeln, die Regiomontan, Purbach, Kopernikus und Tycho Brahe benutzten. Er ist Verfasser der Siete Partidas, eines Gesetzbuches über Staat und Kirche.

1271. Ottokar Horn, Minnesänger. Zwei Gedichte. Ihm gehört die Burg Hornberg bei Ybbs an der Donau. Er ist der Sohn Heinrichs, des Truchsessen von Hohenfels, und der Bruder des Truchsessen Ulrich von Hohenfels, der 1289 Bischof von Passau wurde.

1271. Ulrich von Liechtenstein, Minnesänger. Sein Leben ist durch sein Buch Frauendienst bekannt. Er ist Verfasser des Frauenbuches, das 1257 vollendet wurde. Er war Truchsess in Steiermark, Landrichter ob der Enns, Landmarschall in Steiermark, Hofmeister des Herzogs Ulrich von Kärnten, Gemahl der Frau Venus, Minnesänger, Turnierheld, Pilger, Bettler, Aussätziger, Gemahl der Frau Minne, Frauendiener, Frauenverächter, Frauenlobredner, Frauenschänder, Frauenmörder, Frauenbesinger, Frauenbesudler, Frauenverehrer, Frauenverspotter, Frauenbesudler, Frauenbesinger, Frauenschänder, Frauenmörder, Frauenlobredner, Frauenverächter, Frauendiener, Minnesänger, Turnierheld, Pilger, Bettler, Aussätziger

43. Verordnung, betr. Maßregeln, vor 43 Mai.

44. Vor Beginn dieser Sitzungsperiode, Regest Nr. 3, 1.

45. Verordnung, betr. Maßregeln, vor 45 Mai.

46. Vor Beginn dieser Sitzungsperiode, Regest Nr. 3, 1.

47. Verordnung, betr. Maßregeln, vor 47 Mai.

48. Vor Beginn dieser Sitzungsperiode, Regest Nr. 3, 1.

49. Verordnung, betr. Maßregeln, vor 49 Mai.

50. Vor Beginn dieser Sitzungsperiode, Regest Nr. 3, 1.

51. Verordnung, betr. Maßregeln, vor 51 Mai.

52. Vor Beginn dieser Sitzungsperiode, Regest Nr. 3, 1.

53. Verordnung, betr. Maßregeln, vor 53 Mai.

54. Vor Beginn dieser Sitzungsperiode, Regest Nr. 3, 1.

55. Verordnung, betr. Maßregeln, vor 55 Mai.

56. Vor Beginn dieser Sitzungsperiode, Regest Nr. 3, 1.

57. Verordnung, betr. Maßregeln, vor 57 Mai.

58. Vor Beginn dieser Sitzungsperiode, Regest Nr. 3, 1.

59. Verordnung, betr. Maßregeln, vor 59 Mai.

60. Vor Beginn dieser Sitzungsperiode, Regest Nr. 3, 1.

61. Verordnung, betr. Maßregeln, vor 61 Mai.

62. Vor Beginn dieser Sitzungsperiode, Regest Nr. 3, 1.

63. Verordnung, betr. Maßregeln, vor 63 Mai.

64. Vor Beginn dieser Sitzungsperiode, Regest Nr. 3, 1.

65. Verordnung, betr. Maßregeln, vor 65 Mai.

66. Vor Beginn dieser Sitzungsperiode, Regest Nr. 3, 1.

67. Verordnung, betr. Maßregeln, vor 67 Mai.

68. Vor Beginn dieser Sitzungsperiode, Regest Nr. 3, 1.

69. Verordnung, betr. Maßregeln, vor 69 Mai.

70. Vor Beginn dieser Sitzungsperiode, Regest Nr. 3, 1.

71. Verordnung, betr. Maßregeln, vor 71 Mai.

72. Vor Beginn dieser Sitzungsperiode, Regest Nr. 3, 1.

73. Verordnung, betr. Maßregeln, vor 73 Mai.

74. Vor Beginn dieser Sitzungsperiode, Regest Nr. 3, 1.

75. Verordnung, betr. Maßregeln, vor 75 Mai.

76. Vor Beginn dieser Sitzungsperiode, Regest Nr. 3, 1.

77. Verordnung, betr. Maßregeln, vor 77 Mai.

78. Vor Beginn dieser Sitzungsperiode, Regest Nr. 3, 1.

79. Verordnung, betr. Maßregeln, vor 79 Mai.

80. Vor Beginn dieser Sitzungsperiode, Regest Nr. 3, 1.

81. Verordnung, betr. Maßregeln, vor 81 Mai.

82. Vor Beginn dieser Sitzungsperiode, Regest Nr. 3, 1.

83. Verordnung, betr. Maßregeln, vor 83 Mai.

84. Vor Beginn dieser Sitzungsperiode, Regest Nr. 3, 1.

85. Verordnung, betr. Maßregeln, vor 85 Mai.

86. Vor Beginn dieser Sitzungsperiode, Regest Nr. 3, 1.

87. Verordnung, betr. Maßregeln, vor 87 Mai.

88. Vor Beginn dieser Sitzungsperiode, Regest Nr. 3, 1.

89. Verordnung, betr. Maßregeln, vor 89 Mai.

90. Vor Beginn dieser Sitzungsperiode, Regest Nr. 3, 1.

91. Verordnung, betr. Maßregeln, vor 91 Mai.

92. Vor Beginn dieser Sitzungsperiode, Regest Nr. 3, 1.

93. Verordnung, betr. Maßregeln, vor 93 Mai.

94. Vor Beginn dieser Sitzungsperiode, Regest Nr. 3, 1.

95. Verordnung, betr. Maßregeln, vor 95 Mai.

96. Vor Beginn dieser Sitzungsperiode, Regest Nr. 3, 1.

97. Verordnung, betr. Maßregeln, vor 97 Mai.

98. Vor Beginn dieser Sitzungsperiode, Regest Nr. 3, 1.

99. Verordnung, betr. Maßregeln, vor 99 Mai.

100. Vor Beginn dieser Sitzungsperiode, Regest Nr. 3, 1.

§§. Friedrich, Graf Stolberg, geb. 15. Nov. 1750 zu Bramstedt in Holstein, † 5. Dec. 1819 in Sondermühlen bei Osnabrück, Bruder des Vorigen, trat 1777 in dänische Dienste, ward 1789 Oberhofmeister zu Eutin, dann Gesandter am dänischen Hofe, 1800 Oberlandvogt in Neumünster, 1812 Gesandter in Berlin, 1816 Oberpräsident in Münster. Sein Hauptwerk ist die Geschichte der Religion Jesu Christi, 15 Bde. 1806—18. Er war ein Freund Lavaters und Jacobis, wurde 1800 katholisch und suchte die Vereinigung der katholischen und protestantischen Kirche zu fördern.

§§. Christian, Graf Stolberg, geb. 15. Nov. 1748 zu Bramstedt in Holstein, † 18. Jan. 1821 auf seinem Gute Windebye bei Eutin, Bruder des Vorigen, trat 1777 in dänische Dienste, ward 1789 Amtmann in Eutin, wo er sich durch Gründung einer Armenanstalt, Errichtung einer Bibliothek, Anlage von Promenaden und Pflanzungen um die Stadt verdient machte. Er starb unverheirathet. Seine Gedichte erschienen 1779 und 1782 in 2 Sammlungen; eine Gesammtausgabe seiner Werke in 4 Bdn. 1820—25.

§§. Friedrich, Graf Reventlow, geb. 7. Oct. 1751 zu Lindau in Holstein, † 15. Jan. 1827 in Kopenhagen, trat 1771 in dänische Dienste, ward 1789 Amtmann in Eutin, 1800 Gesandter in Berlin, 1810 Minister des Auswärtigen, 1814 Minister der Finanzen, 1818 Präsident der Rentekammer, zu welcher Finanzbehörde auch Holstein gehörte. Er war ein Freund Klopstocks, Voß', der Stolberge und Claudius'. Seine Gedichte erschienen 1782 und 1783 in 2 Sammlungen.

vorgeschrieben sind, während seiner Dienste und Dienstzeit nicht zu thun, sich dessen auch nicht zu unterfangen, sondern sich dagegen wie Frommen und Gehorsamen Unterthanen zu verhalten, die Verordnungen in allen Punkten zu halten und zu vollziehen, denen sich auch jeder seine Diener zu thun verpflichtet, und sich dessen auch nicht zu entschuldigen, daß er solches nicht gewußt habe, oder nicht wissen wolle, sondern sich vielmehr selbst darnach zu erkundigen und zu wissen schuldig sein soll.

Im Übrigen wird Ihnen hiermit auf Ihre an Ihro Majestät Unsern Allergnädigsten Herrn unterm 19. May jüngsthin eingesandte Vorstellung, die Ihnen zugedachte Besoldung betreffend, gnädigst zu vernehmen gegeben, daß Ihro Majestät Ihnen dieselbe, wie sie Ihnen bisher gereichet worden, auch ferner gnädigst verabfolgen lassen wollen, und Sie sich also deshalben keine Sorge machen dürfen, sondern Ihre Dienste mit Aufmerksamkeit zu verrichten haben werden.

Berlin, den 26. Juny 1749.

Die Ministerial-Commission, welche Ihro Majestät der König von Preußen auf den Fürstlich Hohenzollernschen Landen bestellet haben, und welche aus Ihro Excellenzen, den Herren Grafen von Reuß, Herrn von Borcke und Herrn von Derschau, Herrn Geheimden Etats-Kriegs- und Domainen-Rath Eichel, Herrn Geheimden Rath Hagen und Herrn Geheimden Rath Ribbeck bestehet, hat mir Ihro gnädigsten Befehl ertheilet, Ihnen zu eröffnen, daß Sie in Ihrer Function

die Genußzeit auf 4 Jahre zusätzlich erweitert werden. Zu Präsentatoren sind die zeitlichen Provisoren der Kirche zu Dilkrath, und zu Provisoren zeitlicher Pfarrer zu St. Kolumba und der Regens Montanorum bestellt.

Im Jahre 1818 hat sich die Familie Schneiders in Eschweiler als mit dem Stifter verwandt, gehörig legitimirt. Desgl. die Eheleute Joseph Anton Melchers und Helena Catharina geb. Werth, zu Linnich.

47. Dimeriana. Drei Portionen, jede zu 34 Thlr. Godfried Dimerius, J. U. D. der Stifts-Kirche zum h. Gereon in Köln und jener B. M. V. zu Halberstadt Kanonicus, errichtete unter dem 25. September 1638 eine Stiftung für 3 Studenten aus seiner Verwandtschaft in deren Ermanglung für Gebürtige aus Fischeln und der Umgegend. Der Genuß welcher in der Regel nur 10 Jahre dauern soll, aber nach erlangtem Magisterium auf noch fernere 4 Jahre ausgedehnt werden kann, ist an kein bestimmtes Gymnasium geknüpft. Die Administration führte das Stift zu St. Georg, ging aber später auf den Verwaltungs-Rath über.

Die Präsentation beruht bei dem Pfarrer zu Fischeln.

48. Dorgang. Eine Portion zu 33 Thlr. 16 Sgr. Gerärda Buding, Wittwe von Heinrich Dorgang, verschiedener Sprachen Lehrer in Köln, verordnete unter dem 15. Januar 1626 in dem drei gekrönten Gymnasium eine Stiftung zu Gunsten eines Studierenden aus ihrer Familie, welcher nach abgemachter Philosophie, diese Präbende beim Studio der Theologie noch fernere 2 Jahren und nach Gutbefinden des Regenten noch weiter beziehen soll; die Administration führte der Regens, welcher beim Abgange eines Studierenden aus der Familie, einem aus der Stadt Bocholt gebürtigen, und in beider Ermanglung

einem dürftigen Studenten des Gymnasiums dieses Stipendium zuzuwenden die Befugniß hat.

Seit unvordenklichen Jahren hat sich niemand als Verwandter zu dieser Stiftung nachgewiesen.

49. Dresana Eine Portion zu 29 Thlr. 26 Sgr. Joh. Minten, (Dresanus) der Stifts-Kirche zu St. Severin in Köln Kanonikus, berief mittelst Stiftungs-Briefs vom 2. Juli 1637 zum Genusse der von ihm errichteten Stiftung einen, aus den ihm verwandten Geschlechtern Minten zu Dries und Ringelgen zu Odendorff abstammenden Studierenden, in subsidium aber einen aus dem Dorfe Dries und dem Städtchen Euskirchen Gebürtigen. Der Kandidat muß bei der Aufnahme in Studiis so weit vorgerückt sein, daß er innerhalb 5 Jahren die Studia in artibus absolviren kann; bei alsdann fortgesetzten theologischen Studien dauert die Genußzeit noch 2 fernere Jahre.

Der zugleich mit dem Dechanten des Stifts St. Severin zum Provisor dieser Stiftung ernannte Prior des Karthäuser-Klosters, war auch zugleich mit der Administration, welche jedoch nach der Aufhebung der Klöster auf den Verwaltungs-Rath überging, beauftragt.

50. Duergiana. Zwölf Portionen, jede zu 26 Thlr. 15 Sgr. Hermannus Dowerg, ss. theol. Dr. und Dechant zu St. Andreas, verordnete 1430 eine Stiftung für 12 Studenten, welche sie bis einschließlich des 5. Jahres beim Studio der Theologie oder Jurisprudenz genießen können. Zum Genusse sind berufen, 2 in Herworden, 2 in Breslau, 2 in Lübeck, 2 in Deventer, 2 in Lüttich und 2 in Köln geborne, welche von dem resp. Bürgermeister den Provisoren in Vorschlag gebracht werden sollen. Zu Provisoren und Inspektoren sind ernannt, die ältesten Bürgermeister der Stadt Köln; so wie ein Mitglied des Magistrats mit dem Empfange besonders beauftragt war.

die Staatsbehörden werden am Tage nach dem Ableben, spätestens bis Mittag des folgenden Tages, benachrichtigt.

§. 5. Sterbeurkunden, deren Ausfertigung nicht durch Gesetz oder Verordnung besonders geregelt ist, sind von den Standes-Beamten zu 25 Silbergroschen, von den Geistlichen zu 15 Silbergroschen auszufertigen. Für Ausfertigung von Sterbeurkunden, welche zu Zwecken der Militair-Verwaltung oder der Militair-Gerichtsbarkeit erfordert werden, sowie für Ausfertigung von Sterbeurkunden, welche Personen, die in Armuth gestorben sind, oder deren Angehörige in Armuth sind, ausgestellt werden, ist keine Gebühr zu entrichten.

§. 6. Die Gebühren fließen:

1) in die Staatskasse, wenn

1874 bis 31. Januar, Johann Gregor,

1874 bis 31. Dezember, Johann Jakob Bierbrauer,

von 1. 1. 1875 bis 1. 1. 1876 Johann Jakob Bierbrauer,

2) in die Kasse des Standes-Beamten, wenn

1874 bis 31. Januar, Johann Gregor,

1874 bis 31. Dezember, Johann Jakob Bierbrauer,

von 1. 1. 1875 bis 1. 1. 1876 Johann Jakob Bierbrauer,

3) in die Kasse des Geistlichen, wenn

1874 bis 31. Januar, Johann Gregor,

1874 bis 31. Dezember, Johann Jakob Bierbrauer,

von 1. 1. 1875 bis 1. 1. 1876 Johann Jakob Bierbrauer,

4) in die Kasse der Armen-Verwaltung, wenn

1874 bis 31. Januar, Johann Gregor,

1874 bis 31. Dezember, Johann Jakob Bierbrauer,

von 1. 1. 1875 bis 1. 1. 1876 Johann Jakob Bierbrauer,

Diese Stiftung wird gegenwärtig von der Familie de Berghes benutzt, welche zu dieser Stiftung berechtigt ist; ausserdem wurden zu dieser Stiftung als Verwandte des Stifters präsentirt:

1714 den 12. September, Conrad Anton de Pfeffer aus Wipperfürth.

1732 den 28. Oktober, Johann Siegen von Mülheim, Sohn von Godfried Siegen und Anna Catharina Schovenberg.

1742 den 2. November, Johann Wilhelm Siegen.

1770 den 25. Februar, Godfried Siegen.

1796 den 25. August, Johann Peter Hamm, von der Wupper.

53. Eckweiler. Eine Portion zu 23 Thlr. 8 Sgr. Gemäß Notarial-Instrument vom 28. September 1677 errichtete Johann Eckweiler, Kaplan bei der Pfarrkirche zu St. Alban dahier, eine Fundation zu Gunsten seiner Familie in dem drei gekrönten (Jesuiten) Gymnasium. Dieses Stipendium kann bis einschließlich des 2. Jahres beim Studio der Theologie, auch bei Erlernung eines Handwerks genossen werden. In subsidium sind Gebürtige aus Waldhausen Daelbergischer Herrlichkeit berufen.

Die Präsentation ist dem Pfarrer, Schultheiß und ältesten Schöffen zu Dalberg, die Administration dem Regenten besagten Gymnasiums übertragen.

Es finden sich keine Nachrichten darüber vor, daß diese Stiftung je von Verwandten des Stifters benutzt worden sei.

54 Erkeniana. Zwei Portionen, jede zu 44 Thlr. Die Exekutoren des Christian Erkens, der Theologie Lizentiat, u. Vikar an der Domkirche hier errichteten in Gefolg eines von demselben hinterlassenen Testamentes unter dem 9. März 1699 eine Stiftungs-Urkunde, zufolge wel-

cher zwei Studenten aus der Verwandtschaft des Stifters, und zur infima fähig zum Genusse berufen worden; sie sind berechtigt denselben bis einschließlich des 4. Jahres beim Studio der Theologie, Jurisprudenz oder Medizin fortzusetzen. In Ermanglung qualifizirter Verwandten, wovon die, den Namen Erkens führenden immer den Vorzug haben sollen, sind Gebürtige aus dem Dorfe Sierstorff zum Genusse zuzulassen. Die Stiftung kann bis zur Rhetorie an jedem beliebigen Orte, beim Studium der Philosophie aber nur im Laurentianer-Gymnasio bezogen werden. Die Administration war dem Regenten, die Inspektion und Präsentation dem Aeltesten aus der Familie in subsidium aber dem ältesten Conregens des Laurenzianer-Gymnasiums, dem Pastor und ältesten Schöffen zu Sierstorff übertragen.

55. Esseriana. Fünf Portionen, jede zu 52 Thlr. Am 17. Juni 1710 errrichteten die Exekutoren des Joh. Esser aus Durbosslar ss. theol. Licentiat. Professor am Laurenzianer-Gymnasium, und Canonicus B. M. V. ad Gradus in Köln, in Gemäßheit einer von demselben hinterlassenen testamentarischen Disposition, eine Stiftung für 2, das Laurentianer-Gymnasium besuchenden Studenten aus der Verwandtschaft des Stifters, vorzüglich für die von dem Bruder und der Schwester desselben abstammende. Wenn die Stiftungs-Einkünfte es erlauben, können auch mehrere angenommen werden. Die Genußzeit ist auf 7 Jahre beschränkt; und sollen die Kandidaten erst bei nachgewiesener Fähigkeit zur Grammatik zugelassen werden. In subsidium sind zuerst Gebürtige aus Durbosslar, dann aus Schleiden und in deren aller Ermanglung arme Studenten des Gymnasiums zum Stiftungs-Genusse berufen. Der Genuß ist in Beziehung auf die Gymnasial-Studien urkundlich an kein hiesiges Gymnasium

geknüpft, der philoſophiſche Curſus mußte aber im Laurenzianer-Gymnaſium abſolvirt werden. Die Präſentation und Inſpektion wurde dem älteſten Canonicus der Stiftskirche B. M. V. ad Gradus, und dem zeitlichen Pfarrer zu Durboſſlar; die Adminiſtration aber dem Regenten übertragen.

56. Etleniana. Eine Portion zu 3 Thlr. 22 Sgr. Helena Ettelen vermachte einer in dem Archiv der Regenten des dreigekrönten Gymnaſiums aufbewahrten Notiz gemäß, in ihrem Teſtamente eine Summe von 100 Rthlr. um die Intereſſen davon an dürftige Studenten dieſes Gymnaſiums zu vertheilen.

57. Everwyniana. Eine Portion zu 75 Thlr. Die Eltern des am 9. Auguſt 1630 verſtorbenen Jünglings Henricus Everwynus aus Duisburg, errichteten auf deſſen ausdrückliches Verlangen in dem Laurenzianer-Gymnaſio eine Fundation zu Gunſten eines Studenten aus ihrer Verwandtſchaft, dotirten dieſelbe mit einem Kapital von 1000 Rthlr., und beſtimmten die Genußzeit von der Syntax ab bis einſchließlich zum 3. Jahre beim Studio der Theologie, des Canoniſchen Rechts oder der Medizin.

Bei dem Abgange qualifizirter Verwandten ſind Gebürtige aus Doesburg in der Grafſchaft Zütpten oder aus Haerenberg berufen. Die Adminiſtration iſt dem Regenten übertragen; die Inſpektion und Collation blieb der Familie vorbehalten.

Zu dieſer Stiftung wurden als Verwandte des Stifters präſentirt:

1726 den 4. September, Anton Heinrich Trier.
1736 den 6. Dezember, Lambert von Elsbergh.
1771 den 7. Oktober, Johann von Elsbergh, Sohn von Gerard Elsbergh, Conſul Griethenſis.
1780 den 6. Nov., Lambert von Elsbergh, von Cleve.

1795 den 13. Mai, Theodor von Elsbergh, von da ab ist kein Verwandter mehr im Stiftungs-Genuß gewesen.

58. Eyschen. Zwei Portionen, jede zu 30 Thlr. Georgius ab Eyschen von Arlon, der Domkirche und in dem Stifte B. M. V. ad Gradus Canonicus, et s. Joannis in Curia Pastor verordnete in dem Montaner-Gymnasium unter dem 1. März 1639 eine Stiftung zu Gunsten seiner Familie, welche dieselbe bis zum theologischen, juridischen oder medizinischen Studiums einschließlich beziehen soll. Bei dem Abgange qualifizirter Verwandten sind Gebürtige aus Arlon und den benachbarten Orten berufen. Auch einer Verwandtin kann eine Unterstützung aus dem Fonds dieser Stiftung zufließen. Die Präsentation ist dem senior familiae, in dessen Abgang dem Präfektus der Bruderschaft zu Arlon event. dem Pfarrer und ältesten Schöffen daselbst, die Administration dem Regenten besagten Gymnasiums übertragen.

Zu dieser Stiftung wurden als Verwandte des Stifters präsentirt:

1722 den 3. Mai, Nikolas Reding.

1775 den 24. November, Nikolas Eyschen, Sohn von Peter Eyschen und Margaretha Molitor von Oberpallen, Herrschaft Gierschen.

1764 den 3. November, Peter Gerardi, Sohn von Mathias Gerardi und Elisabeth Welle von Arlon.

1765 den 24. April, Johann Michael von Lischer, Enkel des Stifters und abstammend von dessen Großmutter Katharina Eyschen.

1773 den 17. März, Nikolas Eyschen, Sohn von Heinrich Eyschen, von Osperen.

1780 den 17. November, Jakob Arend, Sohn von Jakob Arend und Anna Cath. Meysch von Greisch.

Digitized by Google

1790 den 23. Februar, Sebastian Eyschen, Sohn von Johann Eyschen und Maria Warnimont von Everling; von da ab sind keine Verwandten mehr erschienen.

59. **Fabri et Grobberi.** Eine Portion zu 13 Thaler. Die Einkünfte des zu dieser Stiftung gehörigen Kapital-Fonds werden zum Besten dürftiger Studierenden des Gymnasiums observanzmäßig verwandt, eine Stiftungs-Urkunde ist nicht vorhanden.

60. **Fabritii Stralensis.** Zwei Portionen, jede zu 46 Thlr. Hermann Fabritius von Stralen, Dr. der h. Schrift, zu St. Maria ad Gradus und in Capitolio in Köln Canonicus, verordnete in dem Montaner-Gymnasio eine Stiftung für 2 aus seiner Familie abstammende Studenten, in subsidium für 2 aus Stralen gebürtige Alumnen, und können dieselben die Portionen usque ad Gradum licentiae in einer höhern Fakultät genießen. Die Präsentation ist dem Aeltesten der Familie, event. dem Pfarrer und Schöffen zu Stralen, die Administration aber dem Regenten des besagten Gymnasiums übertragen.

61. **Faucken.** Eine Portion zu 23 Thlr. Peter Faucken aus Glimbach, Priester und Kellner des Klosters St. Maximin in Köln, fundirte mittelst Urkunde vom 16. November 1728 in dem Laurentianer-Gymnasio eine Portion für einen armen Studenten aus seiner Familie, und bedingte den Anfang des Genusses durch die Fähigkeit zur Philosophie In Ermangelung eines studierenden Verwandten, können die Einkünfte der Stiftung auch einem, ein Handwerk erlernenden Verwandten verabreicht werden. Die Administration und Inspektion führten die Oberin und der Rektor des Klosters St. Maximin in Köln; dieselbe ging aber nach Aufhebung dieses Klosters auf den Verw.-Rath des Schul- und Stiftungsfonds über.

Die dritte Methode haben Sie in den dritten Lehrjahren kennen gelernt. Sie besteht darin, daß man den Bruch mit dem Nenner der Summe zu multiplizieren hat, wodurch man den Zähler des Bruches erhält, und daß man dann den Bruch durch den Zähler dividiert, wodurch der Nenner der Summe erhalten wird.

Die vierte Methode ist die, daß man den Bruch mit dem Zähler, den Nenner der Summe, multiplizieren muß, wodurch man den Zähler des Bruches erhält, und daß man dann durch den Zähler dividieren muß, wodurch der Nenner der Summe erhalten wird. Die fünfte Methode, welche Sie in den dritten Lehrjahren kennen gelernt haben, ist die, daß man den Bruch mit dem Zähler, den Nenner der Summe, multiplizieren muß, wodurch man den Zähler des Bruches erhält, und daß man dann durch den Zähler dividieren muß, wodurch der Nenner der Summe erhalten wird.

Die sechste Methode haben Sie in den dritten Lehrjahren kennen gelernt. Sie besteht darin, daß man den Bruch mit dem Zähler, den Nenner der Summe, multiplizieren muß, wodurch man den Zähler des Bruches erhält, und daß man dann durch den Zähler dividieren muß, wodurch der Nenner der Summe erhalten wird.

Die siebente Methode haben Sie in den dritten Lehrjahren kennen gelernt. Sie besteht darin, daß man den Bruch mit dem Zähler, den Nenner der Summe, multiplizieren muß, wodurch man den Zähler des Bruches erhält, und daß man dann durch den Zähler dividieren muß, wodurch der Nenner der Summe erhalten wird.

Die achte Methode haben Sie in den dritten Lehrjahren kennen gelernt. Sie besteht darin, daß man den Bruch mit dem Zähler, den Nenner der Summe, multiplizieren muß, wodurch man den Zähler des Bruches erhält, und daß man dann durch den Zähler dividieren muß, wodurch der Nenner der Summe erhalten wird.

Die neunte Methode haben Sie in den dritten Lehrjahren kennen gelernt. Sie besteht darin, daß man den Bruch mit dem Zähler, den Nenner der Summe, multiplizieren muß, wodurch man den Zähler des Bruches erhält, und daß man dann durch den Zähler dividieren muß, wodurch der Nenner der Summe erhalten wird.

Die zehnte Methode haben Sie in den dritten Lehrjahren kennen gelernt. Sie besteht darin, daß man den Bruch mit dem Zähler, den Nenner der Summe, multiplizieren muß, wodurch man den Zähler des Bruches erhält, und daß man dann durch den Zähler dividieren muß, wodurch der Nenner der Summe erhalten wird.

Die elfte Methode haben Sie in den dritten Lehrjahren kennen gelernt. Sie besteht darin, daß man den Bruch mit dem Zähler, den Nenner der Summe, multiplizieren muß, wodurch man den Zähler des Bruches erhält, und daß man dann durch den Zähler dividieren muß, wodurch der Nenner der Summe erhalten wird.

Die zwölfte Methode haben Sie in den dritten Lehrjahren kennen gelernt. Sie besteht darin, daß man den Bruch mit dem Zähler, den Nenner der Summe, multiplizieren muß, wodurch man den Zähler des Bruches erhält, und daß man dann durch den Zähler dividieren muß, wodurch der Nenner der Summe erhalten wird.

in verbrannten Häusern sich zeigende zu schützen, mit der 6. Kompagnie die Linie mit Gewehr gefangen, die 7. Kompagnie als Reserve in Bereitschaft zu halten und die 8. Kompagnie, die Kolonne zu begleiten, die Verbrannten aufzuheben und Gefangene zu bewachen haben.

Die Kolonne wird sich in Bewegung setzen, wenn die Signale 1 und 2 geblasen worden sind.

Die Bewachungen haben bei Signal 3 sich zurückzuziehen und sich in ihren Lagern unter den Waffen versammelt zu halten. Nach einer allen Kommandeuren bekannten Zeit wird das Signal 4 geblasen werden, auf welches Signal sich die Kolonne in Bewegung setzen wird.

Nach Beendigung der auf Nr. 5 und 6 des Befehles vom 6. Oktober d. J. befohlenen Arbeiten, wird das Signal 7 geblasen werden, auf welches sich die Kolonne in Bewegung setzen wird, um sich in ihre Lager zurückzuziehen. Die Bewachungen haben sich hierbei ebenfalls in Bewegung zu setzen, um sich in ihre Lager zurückzuziehen, wo sie sich unter den Waffen versammelt zu halten haben, bis Signal 8 geblasen wird.

Die Kolonne wird sich in ihren Lagern unter den Waffen versammelt halten, bis Signal 9 geblasen wird.

Die Feld-Gendarmerie, das Kommando 40 Mann Kavallerie und 2 Geschütze, sowie die Feld-Lazarethe werden sich in Bereitschaft halten, um auf Befehl des Kommandirenden Generals in Bewegung gesetzt zu werden.

Die Kommandeure der Kolonnen haben sich in Person und Pferde in Bereitschaft zu halten, um auf Befehl sich zu versammeln.

Nach Beendigung der Bewegung werden sich

aus Schwerte, wovon der eine während 5 Jahren der Philosophie usque ad Gradum magisterii und der andere dem Studio der Theologie oder Juris Canonici obliegen soll. Der Regens führte die Administration, und der Dechant des Stiftes St. Kunibert übte gemeinschaftlich mit dem Prior der Prediger in Köln die Inspektion aus.

Da diese Stiftung ebenfalls seit vielen Jahren nicht von Verwandten benutzt worden ist, so ist im Interesse der betreffenden Familie die sub XL. anliegende Stammtafel beigefügt worden.

65. Flüggenii. Eine Portion zu 21 Thlr. Thomas Flüggenius von Düren, der h. Schrift Lizentiat, Pastor zu St. Paul, zu St. Marien Graden nnd zu St. Marien im Capitolio Canonikus, verordnete mittelst eigenhändig geschriebenen Fundations-Briefes vom 5ten April 1612 in dem Montaner-Gymnasio zu Köln eine Stiftung für 4 Studenten aus seiner Verwandtschaft. Nach dem Aussterben der Stämme gehen die Portionen zuletzt auf einen über. Die Genußzeit ist a grammatica usque ad Licentiam in einer höhern Fakultät festgesetzt. In subsidium sind Gebürtige aus dem Dorfe Echtz bei Düren und nach diesen Gebürtige aus der Herrschaft Mierodt zum Genusse berufen. Das Präsentations-Recht ist dem Pastor, Kirchmeister und zweien Schöffen zu Echtz übertragen; und der Regens mit der Administration beauftragt.

66. Frangenheim. Der auf dem Büscher-Hofe bei Grefrath verstorbene Johann Friedrich Frangenheim, der Theologie Lizentiat und Pfarrer zu St. Columba in Köln errichtete mittelst Notarial-Urkunde vom 16 August 1826 eine Stiftung, und berief dazu 1) die nächsten Verwandten männlichen Geschlechts, welche zum wenigsten 10 Jahr alt sein sollen und die Fähigkeit zum Besuche der untersten Klasse eines Gymnasiums besitzen müssen. Die

Genußzeit ist auf 10 Jahre festgesetzt, und kann nach Umständen auf 1 bis 2 Jahre verlängert werden. In subsidium sind Gebürtige aus der Columba-Pfarre in Köln berufen.

2) Die Mädchen aus seiner Familie behufs Unterstützung im Unterrichte während 6 Jahren. Beide Stipendien sind mit einem besondern, aus den zurückzulegenden Zinsen seines Vermögens erst zu beschaffenden Fonds dotirt; die Administration ist dem Verwaltungs-Rathe der Schul- und Stiftungsfonds in Köln übertragen.

67. **Frings, Henrici.** Eine Portion zu 37 Thlr. Mittelst testamentarischer Disposition vom 7. April 1778 verordnete Heinrich Frings S. J. Regens des dreigekrönten Gymnasiums, in diesem Gymnasio eine Portion für einen Studierenden aus seiner Familie, welcher dieselbe bis zur Erreichung des geistlichen Standes fortbeziehen kann. In Ermangelung qualifizirter Verwandten, sind auch Töchter aus der Familie des Stifters berufen. Im Aussterbensfalle der Familie sind dürftige, aus Ersdorf gebürtige und in deren Abgang dürftige Studenten des Gymnasiums berufen. Die Administration und Inspektion übertrug der Stifter dem Regenten und die Coninspektion den Scholaster des Stiftes zu St. Aposteln dahier.

68. **Frings, Phil. Carl.** Eine Portion zu 8 Thlr. 10 Sgr. Dieses, von Philipp Karl Frings, Pfarrer zu Euskirchen, gestiftete Stipendium, soll einzig von Verwandten des Stifters bezogen werden, und zwar von infima ab, bis zum 7. Jahre einschließlich; doch kann nach Umständen der Collator die Genußzeit verlängern. Zum Rezeptor, Inspektor und Collator wurde der zeitliche Pfarrer zu Euskirchen bestellt.

69. Fuchsiana. Zwei Portionen, jede zu 56 Thlr. Godfried Fuchsius, Pfarrer zu Pier, errichtete unter dem 16. Februar 1723 eine Stiftung für 2 Studenten aus seiner Familie, welche dieselbe vom 7. bis zum 22. Lebensjahre, und wenn sie sich alsdann zum geistlichen Stande qualifiziren, bis zum 24. Jahre ihres Alters beziehen können. Auch kann dieses Stipendium dem Alumnen als Titulus ordinationis unter gewissen Verpflichtungen verliehen werden. Das Collations-Recht ist der Familie und die Inspektion dem Prior zu Schwarzenbroich übertragen. 1812 übernahm der Verwaltungs-Rath der Schul- und Stiftungsfonds die früher von der Familie geführte Administration.

70. Gansmald. Eine Portion zu 102 Thlr. Vermöge einer von dem Gerichte zu Wankum unter dem 3. Februar 1638 bestätigten Fundations-Urkunde errichtete Heinrich Gansmald, Pastor zu Wankum in dem Montaner-Gymnasio zu Köln eine Portion, zu Gunsten seiner nächsten Blutsverwandten, in subsidium für arme Studenten aus Wankum, Hinsbeck im Geldern'schen, oder andern benachbarten Orten, und bestimmte die Genußzeit auf 6 Jahre. In Ermangelung der vorstehend berufenen Studenten, soll so lange, bis ein solcher sich anmelden wird, alle Samstage von einem, von dem Pfarrer zu Wankum dazu zu bestellenden Priester, eine Messe in honorem B. M. V. gelesen werden.

Zu Provisoren und Praesentatoren wurden bestellt: der Regens, zwei älteste Schöffen zu Wankum und zwei älteste Familien-Glieder. Im Jahre 1812 übernahm der Verwaltungs-Rath der Schul- und Stiftungsfonds die Verwaltung dieser Stiftung.

71. Geleniana. Sowohl aus eigenem Antriebe, als auf Veranlassung der letzten Willens-Verordnungen

ihres ältern Sohnes Johann Gelen, der Theologie Dr. und Vicarius generalis,*) u. in ihres jüngern Sohnes Godfried Gelen, Canonicus in dem Stifte zu St. Aposteln in Köln, vermachte die Mutter derselben, Juda von der Boekel, Wittwe von Heinrich Gelen, gemäß Notarial-Stiftungs-Brief vom 28. April 1632 ihr eigenes, so wie das hinterlassene Vermögen ihrer vorbenannten, vor ihr verstorbenen Söhne „fürnemblich zur Hülf und Nutzen derselben Blutsverwandten insonderheit derjenigen, welche studieren, und wollte, daß absolcher Fundation sollen fähig sein Söhn, Töchter wie auch eben denen verarmte oder bedürftige Blutsverwandten."

Den Portionisten ist gestattet, die Elementar-, Gymnasial- und Universitäts-Studien zu absolviren, wo es ihnen beliebt, jedoch sollen die von ihnen zu besuchenden Lehr-Anstalten rein katholisch sein. Die Administration war der Familie selbst übertragen. Letztere hat sich jedoch in der jüngsten Zeit veranlaßt gesehen, die Verwaltung dem Verwaltungs-Rath der Schul- und Stiftungsfonds in Köln zu übertragen, welcher noch mit der Liquidstellung des Stiftungs-Vermögens im administrativen und gerichtlichen Wege beschäftiget ist.

*) Zufolge einer, von dem berühmten Kölnischen Geschichtschreiber Aegidius Gelenius, 5ter Sohn der vorgenannten Stifterin, der Theologie Lizentiat, und Canonich zu St. Andreas, eigenhändig niedergeschriebenen, aber nicht datirten Disposition, hat derselbe zu mehrerer Befestigung dieser Fundation und größerer Beförderung seiner Familie, das ihm eigenthümlich zugehörige zum goldenen Pelican genannte und auf Margrothen-Kloster belegene Haus, behufs Errichtung eines Gymnasiums in demselben vermacht, welchem ein eigener, so viel thunlich aus der Familie zu entnehmender Regent vorstehen sollte. Ueber die wirkliche Zustandebringung dieses 4ten Gymnasiums finden sich indessen keine Nachrichten vor.

72. Gergens. Eine Portion zu 71 Thlr. Die Exekutoren des Johannes Gergens von Bürgen auf der Mosel, errichteten dessen Willens-Meinung gemäß unter dem 5. Mai 1687 in dem Montaner-Gymnasio eine Portion für einen Studenten aus der Familie, und in subsidium für Gebürtige aus den Dörfern Bürgen und Kehren auf der Mosel, welche von dem ältesten der Familie präsentirt werden sollen, und usque ad Gradum magisterii genießen können. Wenn die Portion vakant ist, kann den Verwandten bei den höhern Studien, oder bei Erlernung eines Handwerks, auch bei Antretung des Ehestandes, eine außerordentliche Unterstützung gewährt werden. Das Präsentations- und Nominations-Recht ist der Familie eingeräumt. Zu Inspektoren wurden ernannt: der Dechant zu St. Andreas, der Regens Gymnasii und die Provisoren des Hospitals zu St. Heribert in Köln.

73. Gertmann. Eine Portion zu 56 Thlr. Die Exekutoren des Cornelius Gertmann von Attendorn, errichteten unter dem 16. August 1608 dessen testamentarischer Disposition zufolge, in dem Laurenzianer-Gymnasio eine Stiftung, zu Gunsten eines Studenten aus der Familie des Stifters, in subsidium für Gebürtige aus Attendorn und Umgegend, und setzten die Genußzeit auf 7 Jahre fest. Dem Regenten des Gymnasiums war die Administration, die Collation der Familie, in subsidium aber dem Magistrat zu Attendorn übertragen.

74. Graduana — sive Laminii. Eine Portion zu 21 Thlr. 8 Sgr. Mittelst Stiftungs-Briefes vom 10ten August 1615 errichteten die Exekutoren des Arnoldi Laminii, Vicarii S. Aachatii B. M. V. ad Gradus hier eine Stiftung, für einen das Laurenzianer-Gymnasium besuchenden Studenten, welcher dieses Stipendium usque ad Gra-

dum magisterii von der Poetica ab und wenn derselbe sich zum Lehrer im Gymnasio qualifizirt noch 2 fernere Jahre zu beziehen befugt sein soll. Der Regens wurde mit der Receptur, und der Dechant, so wie der älteste Subdiakonus des Stiftes B. M. V. ad Gradus zu Köln mit der Präsentation eines dürftigen Jünglings aus Köln beauftragt.

75. Graffontana. Eine Portion zu 31 Thlr. Aegidius Graffontanus, genannt Mernier von Graffontaine, in der Pfarre Longlier im Luxemburgischen Canonicus Novesiensis et Pastor in Monte S. Walburgis, setzte mittelst Testaments vom 6. Juni 1634 das dreigekrönte Gymnasium zum Erben seiner Nachlassenschaft in der Art ein, daß die Einkünfte derselben zum Vortheil eines oder mehrerer, bei diesem Gymnasium studierender Verwandten, in subsidium aber für Gebürtige aus Neuf-Chateau oder Longlier im Luxemburgischen verwendet werden sollen. Die Genußzeit ist beim Studium der Theologie auf 10 Jahre ausgedehnt, und dem Regenten die Administration übertragen. Der Pfarrer zu Longlier und Schulmeister zu Neufchateau sind mit der Präsentation beauftragt.

In einer beglaubigten Stammtafel von 1739 kommen folgende Familien vor:

a) Maria Jaques und Salomon Lamock, von Lahery;
b) 1. Godfried Chauvancy, (Alumnus 1722), und Maria Josepha de Lamock;
   2. Maria Chauvancy und Dominicus Albert;
   3. Ernest Everhard Chauvancy;
   4. Catharina Chauvancy und N. Brunert;
c) eine Familie Fay, Maur. Dann kommen:
   1. sub praesentato den 4. November 172?, Ludwig Otto Merjay und
   2. Johann Remigius Remy aus der Pfarre Chevigni, präsentirt den 30. Juni 1763 vor.

76. Grammya. Vier Portionen, jede zu 33 Thaler.

Johann Baptiste von Grammaye, älteſter Canonich und Chorbiſchof in dem Stifte St. Gereon in Köln, verordnete in ſeinem nachgelaſſenen Teſtamente vom 29. Juni 1695, unter andern auch eine Fundation für 4 Studenten mit der Verpflichtung bei dem Jeſuiten-Gymnaſio usque ad studium Philosophicum absolutum zu ſtudiren. Zwei derſelben ſollen aus der Familie des Stifters und zwei in der Eigenſchaft von Dürftigen zum Genuſſe zugelaſſen werden. Dieſe ſind von dem Regenten zu ernennen, jene aber von der Familie des Stifters (von Clandt) zu präſentiren. Die in früheren Zeiten von dem Gereonsſtifte reſſortirende Rezeptur, ging bei der Aufhebung dieſes Stiftes auf den Verwaltungsrath der Schul- und Stiftungsfonds über.

77. **Griefrath.** Eine Portion zu 26 Thlr. 20 Sgr. Bertram Griefrath, der h. Schrift Lizentiat, verordnete den 4. Nov. 1682 in der Laurenzianer-Burſe eine Stiftung zu Gunſten ſeiner Familie, und beſtimmte die Genußzeit auf 7 Jahre. Dem zeitlichen Prior des Kloſters zu Beedingen und dem Familien-Aelteſten ſtand das Präſentationsrecht, und dem Regens des beſagten Gymnaſiums das Adminiſtrationsrecht zu. Im Ausſterbensfall der Familie ſind 3 dürftige Studenten aus dem Amte Blankenberg zum Stiftungsgenuſſe berufen.

78. **Grontarsica.** Eine Portion zu 55 Thlr. Heinrich Grontar von Lüttich, des Stiftes St. Jacobi und Nikolai zu Neiſſe in Ober-Schleſien Probſt, verordnete mittelſt teſtamentariſcher Dispoſition vom 14. Juni 1744 zu dem Laurenzianer-Gymnaſio eine Portion für einen aus ſeiner Familie, welcher dieſelbe von der Syntax ab, bis zum 4. Jahre einſchließlich in einer höhern Fakultät beziehen ſoll. Der Portioniſt hatte auch die Wohnung in dem Gymnaſium. Das Präſentations-Recht war dem Aelteſten der Familie übertragen. Im Ausſterbensfall

der Familie hat der auch mit der Administration beauftragte Regens, einen aus dem Lüttischer-Land oder anderswo gebürtigen Studenten zu ernennen.

Eine alte Stammtafel weißt die Familie Bellefroidt aus Wellen, nämlich Maria Agnes Albertina Groutars und Robert Bellefroidt, welche 6 Kinder hatten, nämlich Anna Maria Robertina, Anna Elisabeth Jakobina, Maria Carolina Lucia Albertina, Johann Joseph Robert, Maria Catharina Clara, u. Robert Hermann Bellefroidt; dann die Familie Joris, nämlich Anna Maria Carolina Groutars und Johann Julian Joris, welche 7 Kinder hatten, nämlich: Johanna Leonarda, Alexander, Ludwig Wilhelm, Martin Hermann, Karl Anton, Johann Karl und Johann Fabian Joseph Joris, nach.

Im Jahre 1772 hat ein Johann Joseph Robert Bellefroidt diese Stiftung zuletzt als Verwandter bezogen.

79. Haas. Zwei Portionen zu 27 Thlr. 25 Sgr. jede. Maria Kath. Constantia von Althoven, Wittwe des Freiherrn Ignatz Franz von Haas, verordnete unter dem 9. Oktober 1697 eine Stiftung zu Gunsten zweier Studenten aus ihrer Familie, vorzugsweise aus den Linien von Hilgers und von Herrestorff; und bestimmte die Genußzeit vom 4ten Lebensjahre an bis zur Vollendung der juristischen Studien einschließlich. Im Aussterbensfall der Familie, hat der Regens des Jesuiten-Gymnasiums die Befugniß, vier dürftige Studenten anzunehmen.

Fhr. Philipp von Hilgers und Hr. Heinrich Joseph von Groote, Gemahl der Adelgunde von Herrestorff übertrugen später die Verwaltung dem Verwaltungsrath der Schul- und Stiftungsfonds, hielten sich jedoch das stiftungsmäßige Präsentations- und Inspektionsrecht bevor.

80. Haegen. Vier Portionen zu 6 Thlr. 7 Sgr.

jede. Zufolge testamentarischer Dispositiön vom 24sten März 1641 stiftete Robert Wildenrath von Hägen, Fürstlich-Jülischer Sekretair und Bothenmeister, in dem Montaner Gymnasio zwei Portionen zu Gunsten seiner Blutsverwandten; und bestimmte dazu einen Kapital-Fonds von 1000 Rthlr. — In subsidium sind vier arme Studenten berufen, welche der mit der Administration beauftragte Regens anzusetzen hatte.

81. Hagen (Dethmar ab.) Zwei Portionen zu 34 Thlr. jede. Hermann Dethmar von Hagen verordnete mittelst Testamentes vom 23. Dezember 1616 in dem Montaner Gymnasio eine Stiftung für zwei Studenten aus seiner Verwandtschaft, und übertrug die Präsentation seiner Familie, die Inspektion aber dem zeitlichen Dechant zu St. Cunibert in Cöln.

82. Hambloch. Zwei Portionen zu 45 Thlr. jede. 1592 den 14. Dezember errichteten die Exekutoren des Cunibert Hambloch von Nettesheim, Canonicus zu St. Aposteln in Köln, dessen Willensmeinung gemäß in dem Montaner Gymnasio eine Stiftung in 2 Portionen; und beriefen zu der einen Portion einen Gebürtigen aus Stommelen, zu der andern einen Gebürtigen aus Nettesheim; in subsidium aber auch Gebürtige aus den umliegenden Orten. Die zu dieser Stiftung bestimmte und in 65 Goldgülden bestehende Rente sollte der mit der Administration beauftragte Regens, wie folgt vertheilen: 16 Goldgld. an die Armen zu Stommeln, 40 Goldgld. an die Portionisten, und den Rest zum Baue der Burse. Der Dechant zu St. Aposteln und der Prior der Prediger wurden zu Inspektoren bestellt.

83. Harffiana. Zwei Portionen, jede zu 48 Thlr. 15 Sgr. Werner, Frhr. von Harff zu Landscron, errichtete mittelst Testaments vom 25. Juni 1672 eine Stiftung

Ich habe schon oben Zweifel geäußert über die Art, die Hoffmann in der Frage nach der Existenz dieser Kanäle, die Schiaparelli gesehen haben will, einschlägt. Hoffmann will nämlich die Existenz dieser Kanäle dadurch beweisen, daß er sagt: Es sind Kanäle, weil sie Schiaparelli für Kanäle gesehen hat. Ich habe schon oben gesagt, daß Hoffmann sich allerdings auf die Aussage Schiaparelli's beruft, wenn Er eine Bestätigung für seine Ansicht sucht, daß Schiaparelli Kanäle gesehen habe, aber Er sagt nicht, daß Er sie gesehen habe. Hoffmann sagt ausdrücklich, daß Er diese Kanäle nur deshalb annehme weniger, weil Er seine Augenaussage — seine Wissenschaftlichkeit nennt, weniger, weil Er Schiaparelli's Aussage für wissenschaftlich halte, und weil dieser Astronom Ihm Vertrauen einflößt, als Astronom und Mensch.

Hoffmann hat Unrecht, Schiaparelli's Aussage für wissenschaftlich zu halten, solange Er selbst, trotzdem Er Kanäle sehen will, nicht einmal Schiaparelli's Aussage, daß diese Kanäle gerade, d. h. Linien seien, bestätigen kann. Hoffmann hat Unrecht, Schiaparelli's Aussage für wissenschaftlich zu halten, weil Schiaparelli Kanäle gesehen hat. Denn wissenschaftlich ist nur, was Jeder, der sich dazu befähigt hat, sehen kann. Hoffmann hat Unrecht, Schiaparelli's Aussage für wissenschaftlich zu halten, weil dieser Astronom Augenzeugnisse über gesehene Kanäle abgelegt hat, denn Er hat sie nicht gesehen. Hoffmann hat Unrecht, Schiaparelli's Aussage für wissenschaftlich zu halten, weil Er selbst Kanäle gesehen haben will

auf sich beruhen zu lassen verfügte, hat die Familie endlich unter dem 21. Juli 1827 mit dem Verwaltungs-Rath der Schul- und Stiftungsfonds sich über eine von dem letztern zu administrirende Stiftung vereinigt, und dazu eine Summe von 2100 Thlr. pr. Cour. hergegeben.

Gemäß dieser unter dem 17. Mai 1828 im Wege des Vergleichs zu Stande gekommenen Stiftung sollen die Zinsen des vorberührten Kapitals zu Gunsten zweier, von dem Verwaltungs-Rathe anzunehmenden würdigen und dürftigen Schüler verwendet werden, wobei die Söhne von verdienten unbemittelten oder ohne Vermögen verstorbener Beamten insbesondere von Schul-Beamten den Vorzug haben; die Genußzeit ist bis zur Vollendung des akademischen Triennii oder wo es vorgeschrieben des Quadrienni ausgedehnt; in der Art, daß diese Stiftung auf dem Gymnasio von der Quarta ab während 6 Jahren, auf der Universität während 4 Jahren, im Ganzen also, während 10 Jahren genossen werden kann.

81. Hasfurth. Eine Portion zu 35 Thlr. Johannes Hasfurth, Praesentiarius majoris Ecclesiae, verordnete mittelst nicht datirter testamentarischer Disposition in dem Montaner-Gymnasio eine Portion, und berief dazu einen aus seiner Familie abstammenden Studenten, in subsidium, einen in der Stadt Hasfurth gebürtigen, welche diese Portion 5 Jahre genießen sollen. Das Präsentations-Recht übertrug der Stifter der Familie, in subsidium dem Bürgermeister der Stadt Hasfurth.

Ueber die Familie finden sich keine Nachrichten vor.

85. Hausmann. Conrad Hausmann, Ss. Theol. Dr. Canonicus zu St. Andreas und Vicarius zu St. Gereon in Köln, legirte mittelst Testaments vom 24. September 1772 seine ganze Hinterlassenschaft dem Montaner-Gymnasium, um die Einkünfte davon zum Besten dreier Pr-

Ihnen nicht Genugthuung verschaffen. Die Regierung kann nur Ihre Klagen der Thatsache überlassen und sie ihrer Würdigung unterwerfen. Sie kann nicht mehr thun, als Ihnen Gerechtigkeit widerfahren lassen.

Mr. Alexander. Herr Minister, wir, die Mitglieder des Kongresses der Freistaaten von Columbien, sind der Ansicht, daß Sie Ihre Pflicht nicht thun, wenn Sie nicht Ihre Regierung ersuchen, Ihnen Genugthuung zu verschaffen. Wir sind der Ansicht, daß Sie, wenn Sie nicht Ihre Pflicht thun, Ihre Stellung verlassen müssen.

Mr. Hamilton. Ich bin nicht der Ansicht, daß ich meine Pflicht nicht thue, wenn ich nicht Ihre Ansicht theile. Ich habe Ihnen meine Ansicht und die Gründe, auf welche sie sich stützt, mitgetheilt, und ich habe Ihnen gesagt, daß ich meine Ansicht aufrecht erhalte. Ich habe Ihnen gesagt, daß ich meine Ansicht nicht ändern werde, und daß ich meine Stellung nicht verlassen werde, weil ich nicht der Ansicht bin, daß ich meine Pflicht nicht thue.

Mr. Alexander. Herr Minister, wir, die Mitglieder des Kongresses der Freistaaten von Columbien, sind der Ansicht, daß Sie Ihre Pflicht nicht thun, wenn Sie nicht Ihre Regierung ersuchen, Ihnen Genugthuung zu verschaffen. Wir sind der Ansicht, daß Sie, wenn Sie nicht Ihre Pflicht thun, Ihre Stellung verlassen müssen.

Mr. Hamilton. Ich bin nicht der Ansicht, daß ich meine Pflicht nicht thue, wenn ich nicht Ihre Ansicht theile. Ich habe Ihnen meine Ansicht und die Gründe, auf welche sie sich stützt, mitgetheilt, und ich habe Ihnen gesagt, daß ich meine Ansicht aufrecht erhalte. Ich habe Ihnen gesagt, daß ich meine Ansicht nicht ändern werde, und daß ich meine Stellung nicht verlassen werde, weil ich nicht der Ansicht bin, daß ich meine Pflicht nicht thue.

seph von Godenau und Johann Adam Bruno von Godenau, Söhne von Johann Peter von Godenau und Adelheid Kochart von Bellerbusch mit dem zusätzlichen Bemerken vor, „diese beide seindt Studiosi apud Montanos, welche auf Holländische Fundation präsentirt undt angenohmen."

Ferner ein Herman Joseph von Broich, Sohn von Adam Broich, Doktor und Bürgermeister und Juffer Muffelt.

88. **Holthausen.** (Theod.) Eine Portion zu 12 Thlr. Urheber dieses Stipendiums ist Theodorius Holthausen, Canonicus zu St. Aposteln dahier; zu demselben sind 2 nächste Verwandte, und nach diesen dürftige, aus Köln gebürtige Studenten berufen, wovon der eine in dem Laurenzianer und der andere in dem Montaner Gymnasio studieren soll. Die Genußzeit ist bis nach vollendetem philosophischem Studio ausgedehnt. Jedem Regenten war ein besonderer Fonds überwiesen; der dem Regenten des Montaner Gymnasiums überwiesene Fonds hat nicht mehr ausgemittelt werden können.

Zu dieser Stiftung wurden als Verwandte präsentirt:

1669 den 22. Oktober Joh. Wallen von Dülken.

1713 den 2. Juni Arnold Gerard Holthausen.

1742 den 26. Sept. Herman Wolters, Sohn von Godfried Wolters und Cath. Holthausen.

von da ab haben keine Verwandte diese Stiftung bezogen.

89. **Holthausen, Wilhelmi.** Eine Portion zu 13 Thlr. Die Exekutoren des Herrn Wilh. Holthausen, S. s. Theol. Licent., Canonicus zu St. Georg und Vicarius zu St. Maria in Capitolio zu Köln, verordneten dessen Willensmeinung gemäß am 30. Sept. 1620 in dem Laurentianer Gymnasio eine Stiftung für einen ad Poeticam fähigen Studenten aus der Familie des Stifters,

welcher usque ad Gradum Magisterii und nach Gutdünken des Regenten noch ein oder zwei Jahre dieses Stipendium beziehen kann. In subsidium sind Gebürtige von Hinsbeck, Grefrath oder Lobberich berufen. Beim Abgange sowohl der Verwandten als auch der subsidiarisch berufenen, hat der zugleich mit der Administration beauftragte Regens die Befugniß die Intraden des Stiftungs-Vermögens an arme Philosophen des Gymnasiums auszutheilen. Zu Präsentatoren sind der Pfarrer und zwei älteste Schöffen zu Hinsbeck bestellt.

Ueber die berufene Familie finden sich keine Nachrichten vor.

90. Horniana. Fünf Portionen zu 63 Thlr. jede. Hr. Gerhard Horn, ledigen Standes, und Hr. Johann Horn, Pfarrer zu St. Alban in Köln, gaben mittelst ihrer resp. Testamenten vom 17. Okt. 1685 und 16. Februar 1698 ihre ganze Nachlassenschaft Behufs Errichtung einer Fundation zum Besten ihrer Familie her, und die Testaments-Exekutoren verordneten in dem darüber unter dem 1. Okt. 1699 aufgerichteten Stiftungsbriefe, daß die nächste Verwandten 1) aus den Linien von Adam Horn und Anna Lamerstorff, 2) aus jener von Franz Horn, und 3) aus jener von Sophia Deckers dazu angenommen werden sollen. Aus der ersten Linie sind 3 Knaben oder in deren Ermangelung 3 Mädchen, und aus jeder der beiden folgenden Linien ein Knabe von der untersten Klasse eines Gymnasiums ab berufen. Wenn einer von den wirklichen Portionisten sich besser zu einem Handwerk bequemen würde, kann ihm die Portion so lange belassen werden, als es die Inspektoren für gut und nöthig erachten. Die Portionisten können die inferiora auf einem auswärtigen Gymnasium abmachen, von da ab aber müssen sie die Studien in dem Laurenzianer Gymnasio da-

her bis zur Vollendung des theol. Studiums fortsetzen. Die Genußzeit ist für die Mädchen auf 4 Jahre festgesetzt. Seit 1810 übt der Verwaltungsrath der Schul- und Stiftungsfonds die Administration aus, so wie die Präsentation und Inspektion von dem Familienältesten und zeitlichen Pfarrer zu St. Alban ausgeübt wird.

91. Horrich. Zwei Portionen zu 8 Thlr. jede. Zufolge einem unter dem 16. Juli 1667 zwischen den Testaments-Exekutoren und der Familie des Zachaei ab Horrich J. U. D.; der Dom- und der Stiftskirche zu St. Gereon in Köln Canon. und Churfürstlicher Official, auf den Grund eines von demselben hinterlassenen Testamentes vom Jahre 1619 abgeschlossenen Vergleichs wurde festgesetzt, daß aus dessen Vermögen ein Capitalfonds von 2000 Rthlr. entnommen werden soll, zur Dotation einer im Laurenzianer Gymnasio zu Gunsten dessen Familie zu errichtenden Stiftung; welche zwei Studenten bis einschließlich des vierten Jahres bei dem Studio in einer höhern Fakultät genießen können. Die Präsentation ist der Familie und die Rezeptur dem Regenten übertragen. Ueber den größeren Theil des Vermögens dieser Stiftung schwebt ein in erster Instanz bei dem Oberlandesgerichte zu Hamm bereits gewonnener Rechtsstreit ob.

92. Hugonia. Eine Portion zu 17 Thlr. 12 Sgr. Die Testaments-Exekutoren des Gabriel Hugonis, Canonicus zu Neuß, errichtete mittelst Stiftungsbriefs vom 3. März 1653 eine Studien-Stiftung zu Gunsten eines Studenten aus der Familie des Stifters; in subsidium für einen aus Norf oder Stommeln gebürtigen; in dieser aller Ermangelung ist ein aus der Pfarre Lyskirchen in Köln gebürtiger Student zum Genusse berufen. Die Alumnen können die untern Studien von der Grammatik

ab, zu Köln, Neuß oder Düsseldorf bei den Jesuiten, die Philosophie müssen sie aber zu Köln bei den Jesuiten absolviren. Die Präsentation übt der zeitliche Pfarrer in Lyskirchen aus; die Administration war dem Regenten des Gymnasiums übertragen.

Zu dieser Stiftung wurden als Verwandte des Stifters präsentirt:

1735 den 13. Januar, Heinrich Krücken von Neuß, später verheirathet mit Maria Coenen zu Nievenheim; diese hatten 4 Kinder, nämlich: Heinrich, Anna Gertrud, Wilhelm und Adolph Krücken.
1738 den 14. Oktober, Wilhelm Krücken.
1746 den 28. Dezember, Cornelius Krücken.
1763 den 15. Mai, Johann Michael Müller, Sohn von Adelheid Schönenberg und Johann Wilhelm Müller zu Neuß.

In dem zu dieser Stiftung gehörigen Stammbaume, kommen ferner:

a) Odilia Cloedt, verehelicht mit Jacob Hahn zu Nettesheim.
b) Maria Elisabeth Schönenberg, verehelicht mit Werner Schmitz zu Hülchrath.
c) Magdalena Schönenberg, verehelicht mit Theodor Eickers zu Norf.
d) Gertrud Schönenberg, verehelicht mit Jakob Buschmann zu Dülken.
e) Anton Matheiser, verehelicht mit Christina Schlangen, am Luckhof.
f) Anna Sophia Krüllen, verehelicht mit Daniel Leusch, vor.

Auch hat sich zuletzt im Jahre 1806 Odilia Krücken, verehelicht mit Johann Wimmar, Schneider zu Nievenheim als Verwandte nachgewiesen.

93. Huthmacher. Zwei Portionen, jede zu 40 Thlr. Johann Jakob Huthmacher, Vikarius in dem Stifte St. Cäcilien, berief in einem, unter dem 30. November 1757 errichteten Testament zu der unter andern verordneten Studien-Stiftung zwei Knaben aus seiner Familie und in subsidium dürftige Studenten, welche bei dem Jesuiten-Gymnasium zu Köln von der ersten Schule an, bis einschließlich des philosophischen Lehr-Cursus studieren sollen; denselben ist bei dem theologischen Studium nicht nur eine außerordentliche Unterstützung gewährt, sondern es sind dieselben zu den von dem Stifter in verschiedenen Kirchen angeordneten Messen-Fundationen vorzüglich berufen; so wie die zu diesen Messen angewiesenen Emolumente denselben als Titulus ordinationis verliehen werden können. Die Rezeptur war dem zeitlichen Rektor der Kapelle St. Agnetis in Köln übertragen, welche jedoch der Verwaltungs-Rath der Schul- und Stiftungsfonds in Köln, im Jahre 1803 übernahm. Die Inspektion übte der zeitliche Pfarrer zu St. Peter in Köln aus.

§ 94. Hutteriana Kempensis. Sechs Portionen, jede zu 83 Thlr. Zu dieser gemäß Stiftungs-Briefs vom 10. Nov. 1577 von Adam Ferber von Kempen, Ss. Theol. Licent. Can. St. Gereonis et Pastoris St. Laurentii in Köln, in dem Laurenzianer-Gymnasio errichteten und von Jakob Hutterus von Kempen, Ss. Theol. Dr., Eccles. Metrop. Colon. Canonicus bedeutend vermehrten Stiftung, sind 6 Studenten aus der Familie des Stifters und in deren Abgang gebürtige Bürgers-Kinder aus Kempen und der Umgegend berufen, welche die Fähigkeit zur Poetica erlangt haben müssen und während sieben Jahren usque ad Licentiam in Theologia solche genießen können. Der mit dem Empfaug der Revenüen beauftragte Regens des Gymnasiums hat die Befugniß, eine

der geſtifteten Portionen, in ſo ferne ſolche von keinem zunächſt Berechtigten in Anſpruch genommen wird, einem armen Studenten auf ein halbes Jahr zu verleihen. Zum Präſentator iſt der zeitliche Pfarrer zu Kempen, zum Inſpektor ein Canonicus S. Gereonis praebendarum secundae gratiae beſtellt.

Zwei in der Regiſtratur des Verwaltungsraths aufbewahrte, jedoch nicht beglaubigte Genealogien weiſen

a) Ferdinand Cunibert Laroche, verehelicht mit Maria Anna Schlöſſers, welche einen Sohn Julianus Gerardon, genannt Laroche hatten.

b) Henricus Goſſen, Colon. (Alumnus ab Anno 1714—1720,) Sohn von Gerard Nikolas Goſſen, getauft in der Cuniberts-Pfarre zu Köln den 26. September 1663.

c) Arnold Anton Joſeph Roſen, Sohn von Annoni Laurentio Roſen, nach; dieſer letztere war mit der einzigen Schweſter des Stephan Arnold Schelle, Can. in Gäsdunck, welcher im Jahre 1742 dieſe Stiftung als Verwandter genoſſen hat, verehelicht.

Dieſe bedeutende Stiftung wird übrigens ſeit einer langen Reihe von Jahren, nur von ſubſidiariſch Berufenen bezogen.

95. Hutteriana Parochiarum. Sechs Portionen, jede zu 9 Thlr. 4 Sgr. Die Exekutoren des Jakob Hutterus von Kempen, Ss. Theol. Dr. et Can. Eccl. Metropolit. verordneten deſſen letzter Willens-Meinung gemäß, unter dem 15. November 1641 in dem Laurenzianer-Gymnaſium eine Stiftung, und beriefen dazu 6 arme Studenten aus Köln, wovon 2 aus der Pfarre St. Peter, 2 aus der Pfarre St. Columba und 2 aus der Pfarre St. Johann Baptiſt von dem reſp. Pfarrer dem Regenten präſentirt werden ſollen; ſie müſſen die Fähigkeit zur Poëtica beſitzen

und genießen in allem 5 Jahre. Der Regens führte die Administration.

96. Huttingiana. Eine Portion zu 9 Thlr. 26 Sgr. Ueber dieses Stipendium konstirt weiter nichts, als daß die Regenten des Montaner-Gymnasiums die Revenüen des dazu gehörigen Kapitals ad 200 Rthlr. an Studenten des Gymnasiums vertheilt haben, womit bis heute fortgefahren wird.

97. Jansen. Drei große Portionen, jede zu 60 Thlr. Drei kleine Portionen, jede zu 38 Thlr. Vier Tyronen- oder Mädchen-Portionen, jede zu 18 Thlr. Für Handwerker 38 Thlr. Heinrich Jansen, von Horst im Geldernschen Canon. Sti. Cuniberti, und Protonotarius apostolicus Vicariatus in Spiritualibus, verordnete mittelst Testaments vom 18. September 1721 unter andern eine von dessen Exekutoren zur Ausführung gebrachte Stiftung in dem Montaner - Gymnasium, wonach a) zu drei großen Portionen drei Studenten berufen sind; diese sollen bei der Aufnahme bereits die Fähigkeit zur Philosophie erlangt haben, und können bis zur Beendigung der theologischen oder juridischen Studien genießen; auch darf eine dieser drei größern Portionen, einem, sich dem geistlichen Stande widmenden Studenten als Titulus ordinationis verliehen werden.

b) drei kleinere Portionen, für Gymnasiasten.

c) vier Tyronen-Portionen für 4, eine Trivial-Schule besuchenden Schüler bestimmt sind. Wenn zu diesen letztern keine geeignete Verwandten vorhanden sind, können Mädchen aus der Verwandtschaft des Stifters während 2—3 Jahren zum Stiftungs-Genusse zugelassen werden.

Außerdem wurde verordnet, daß ein, sich der Erlernung eines Handwerks widmender Verwandter aus dem Superesse der Stiftung unterstützt werden soll.

Zu den Portionen sub a. und b. sind beim Abgange qualifizirter Verwandten, Gebürtige aus Horst im Geldern'schen berufen; der früher von dem Protonotarius Vicariatus generalis geführte Empfang wurde in jüngerer Zeit auf Betreiben der Familie dem Verwaltungs-Rath der Schul- und Stiftungsfonds übergeben; das Inspektions-Recht ist dem zeitlichen Vicario generali in Spiritualibus Colon. und einem Familien-Mitgliede anvertraut.

98. Inkefortia. Eine Portion zu 5 Thlr. Catharina Inkefort, verehelichte Georg Werotti, errichtete mittelst testamentarischer Disposition vom 7. April 1626 eine Fundation in dem Jesuiten-Gymnasio, für einen Studenten aus ihrer Verwandtschaft, in dessen Abgang der Regens einen wohl qualifizirten und zum geistlichen Stande aspirirenden Schüler dieses Gymnasiums zum Stiftungs-Genusse zuzulassen befugt ist.
Ueber die berufene Familie konstirt nichts.

99. Jouckia. Vier Portionen, jede zu 17 Thlr. Nikolas Jouck von St. Vith, Lizentiat und Schulmeister, bestimmte mittelst testamentarischer Verfügung vom 1. März 1743, seine ganze Nachlassenschaft zur Errichtung einer Fundation zum Besten seiner Bluts-Verwandten, bis zum siebenten Verwandtschafts-Grade einschließlich; dem gemäß wurden vier Kandidaten zum Stiftungs-Genusse berufen, welche vom siebenten Jahre an bis einschließlich des zweiten Jahres beim Studio der Theologie oder Jurisprudenz, die Portionen zu beziehen befugt sind. Im Fall ein wirklicher Portionist im studieren nicht gut fortkommen sollte, ist ihm der Genuß der Portion bei Erlernung eines Handwerks vergönnt. Bei dem Abgange qualifizirter Studenten, sind auch Mädchen zum Stiftungs-Genusse berufen.

Nach gänzlicher Erlöschung der Familie sind 3 arme, in der Stadt oder dem Kirchspiel St. Vith gebürtige Schüler zum Stiftungs-Genusse zuzulassen, welche von dem Pfarrer zu St. Vith präsentirt werden sollen.

Zum Administrator war der Regens des Jesuiten-Gymnasiums, in welchem so wie auch in dem Gymnasium zu Münstereiffel die Alumnen studieren sollen, bestellt. Die Inspektion war dem zeitlichen Scholaster des Stiftes zu St. Aposteln in Köln übertragen.

100. Iven. Eine Portion zu 18 Thlr. 4 Sgr. Johannes Iven, Canonicus B. M. V. ad Gradus hierselbst verordnete unter dem 23. August 1608 in dem Montaner-Gymnasio eine von dem Regenten dieses Gymnasiums zu administrirende Stiftung, und berief dazu einen Studenten aus der Familie Kremers auf der Bach hier, und in dessen Ermangelung einen aus der Familie Iven zu Kerpen; welche die Fähigkeit zur Rhetorik erlangt haben müssen. Bei dessen Abgange hat der Regens die Befugniß einen andern Kandidaten der Philosophie oder Theologie anzunehmen. Zum Inspektor war der Prior der Prediger in Köln bestellt.

101. Kafftiana. Zwei Portionen, jede zu 33 Thlr. 10 Sgr. Die Exekutoren des Nikolas Kafft, Rathsherrn zu Köln, errichteten in Gefolg Testaments desselben vom 6. Januar 1674, unter dem 16. Januar 1676 in dem Laurenzianer-Gymnasio eine Stiftung zu Gunsten zweier aus der Familie des Stifters abstammenden Verwandten, welche zur Infima qualifizirt sein müssen, und usque ad Gradum magisterii genießen können. Die Genußzeit kann aber alsdann mit Bewilligung der Collatoren auf fernere 2 Jahre verlängert werden. Zum Collator ist der zeitliche Familien-Aelteste, zum Administrator der Regens und zu Inspektoren sind die zeitlichen Rentmeister der hies.

Rentkammer bestimmt, welche letztere beim Abgang von Verwandten das Collations-Recht in Beziehung auf die in subsidium berufenen armen Studenten auszuüben befugt sind.

102. **Kannengiesser.** Nach einer von den Exekutoren des Caspar Kannengießer, Bürgermeister zu Köln aufgenommenen Stiftungs-Urkunde vom 1. Oktober 1606, wurde unter andern für die Armen in Köln bestimmten Legaten auch eine Rente zur Unterstützung dürftiger Lehrer des Laurenzianer- und Montaner-Gymnasiums angewiesen.

103. **Kaysers.** Eine Portion zu 2 Thaler 20 Sgr. Die Jungfer Katharina Kayſers verordnete in dem Montaner-Gymnasio eine Stiftung für einen Studenten aus der Familie des Adolph Hoffartz, Vikarius zu St. Cunibert, St. Andreas und St. Ursula, ihres Testaments-Exekutors; in subsidium für einen aus Düsseldorf gebürtigen, und in dessen Ermangelung für einen aus Köln gebürtigen Schüler dieses Gymnasiums. Das Stiftungs-Kapital bestand in 275 Goldgülden.

104. **Kelleriana.** Drei Portionen, jede zu 30 Thlr. 20 Sgr. Die Exekutoren des Hermann Keller von Werden, Ss. Theol. Licent. Canonikus zu St. Andreas und Beichtiger zu St. Cäcilien, haben, dessen letzter Willens-Meinung gemäß, unter dem 12. August 1636 ein Fundations-Instrument über eine von demselben in dem Laurenzianer-Gymnasio errichtete Stiftung aufgenommen, zufolge welchem zuerst 3 Studenten aus der Familie, von der Syntaxis ab usque ad Gradum magisterii, zum Genusse berufen sind. Wenn sich einer der Alumnen alsdann dem Studio der Theologie widmet, soll ihm die Fortbeziehung auf 4 fernere Jahre gestattet sein. In subsidium sind auch Nichtverwandte, vorzugsweise Ge-

bürtige aus Werden berufen. Das Präsentations-Recht beruht bei der Familie und in subsidium bei dem Pfarrer und Bürgermeister zu Werden. Die Administration war dem Regenten, die Inspektion hingegen dem zeitlichen Conregenten und dem zeitlichen Beichtiger des Klosters St. Cäcilien in Köln übertragen.

In den Stammtafeln dieser, in der Regel wenig von Verwandten in Anspruch genommenen Stiftung kommen folgende Familien vor;

a) Margaretha Ratingh, aus Werden, verehelicht mit Johann Greff; diese hatten 2 Kinder, Kaspar und Johann Friedrich Greff.

b) Anna Barbara Keller, verehelicht mit Johann Weimann, aus Nattenheim; diese hatten 3 Kinder, nämlich Jakob Anton, Johann Bernard und Johann Wilhelm Weimann.

c) Peter Joseph von Hausen, Alumnus dieser Stiftung 1711, Sohn von Gerhard von Hausen, Gerichtsschreiber zu Grevenbroich.

d) Adolph Wilhelm Bernardi, vermählt mit Ch. von Wippermann, Sohn von Judith Schlektendahl und Joh. Diederich Bernardi, Gerichtsschreiber zu Werden.

e) Anna Christina Rathing, verehelicht mit Johann Franz Contzen.

f) Mathias Fliessem, aus Nattenheim, Alumnus bis 1714, Sohn von Johann Fliessem und Anna Magdalena Weimann.

g) Philipp Wilhelm Georg Schorn, Sohn von Cath. Elisabeth Strack und Johann Wilhelm Schorn.

h) Ambrosius Horster, Sohn von Johann Heinrich Hörster und Regina Fabritzius.

i) Bernard Godfried Christoph Falke, aus Werden, Portionist bis 1752, Sohn von Maria Josepha Franziska Ratingh aus Werden, und Franz Adolph Falke.

k) Eliſabeth Louis und Johann Schlackert, deren Sohn Joſeph Schlackert, Portioniſt 1748.

l) Johann Joſeph Louis, präſent. den 30. Mai 1760.

m) Heinrich Wilhelm Palm, vermählt mit Anna Maria Lummertz, deren Sohn Clemens Palm, 1754 Portioniſt war.

n) Wilhelm Ferdinand und Karl Gerard Näviant, Söhne von Johann Heinrich Näviant und Anna Maria Fiege.

105. **Ketzgen.** Zwei Portionen, jede zu 18 Thlr. 20 Sgr. Heinrich Ketzgen, Bürger zu Neuß, verordnete in ſeinem Teſtamente vom 4. September 1584 in dem Montaner-Gymnaſio eine Stiftung für 2 aus der Stadt Neuß gebürtige und von dem auch mit der Inſpektion befaßten Rathe zu Neuß zu präſentirende Studenten, welche die Fähigkeit zu Rhetorik beſitzen müſſen, und usque ad promotionem magisterii in artibus zu genießen berechtigt ſind. Das Stiftungs-Kapital beſtand in 500 Goldgülden, mit deſſen Verwaltung der Regens beſagten Gymnaſiums beauftragt war.

106. **Keutenbreuer.** Zwei Portionen, jede zu 26 Thlr. 15 Sgr. Hermann Keutenbreuer, Dechant zu St. Andreas in Köln, gab zu einer, von dem Regenten des Montaner-Gymnaſiums zu verwaltenden Studien-Stiftung verſchiedene Kapitalien zum Geſammtbetrage von 750 Goldgülden her, und berief zu dem auf 3—4 Jahre beſchränkten Genuſſe, 2 Jünglinge aus ſeiner Verwandtſchaft oder aus der Stadt Neuß gebürtige Schüler, welche von dem Bürgermeiſter zu Neuß präſentirt werden ſollen.

Ueber die berufene Familie konſtirt nichts.

107. **Kinkhausen.** Eine Portion zu 12 Thlr. 20 Sgr. Vermöge teſtamentariſcher Dispoſition vom 18ten Oktober 1597 fundirte Hr. Wolther Kinkhauſen von Er-

kelenz, Gerichtsschreiber von Airsbach und Niederich hier, in dem Montaner Gymnasio eine Portion, wozu er einzig seine Blutsverwandten berief; er gestattete denselben den Genuß während 12 Jahren usque ad Promotionem in theologia vel jure. Der Regens führte die Administration.

Ueber die berufene Familie konstirt nichts.

108. Kirchhoffiana. Zwei Portionen zu 18 Thlr. jede. Hr. Georg Kirchhoff aus Lobberich, Canonicus in dem Stifte zu Neuß, bestimmte seine ganze Hinterlassenschaft zu verschiedenen frommen Zwecken; dessen Exekutoren errichteten demnach unter dem 17ten April 1584 in dem Montaner Gymnasio eine Studien-Stiftung, und beriefen dazu zwei Studenten aus der Familie des Stifters, und in subsidium 1mo loco Gebürtige aus Lobberich und Griffrath bei Neuß, 2do loco Gebürtige aus Neuß; wobei sie die Genußzeit auf 5 Jahre beschränkten; zum Präsentator wurde der zeitliche Pfarrer zu Neuß, zum Administrator der Regens, und zum Inspektor der Prior der Dominikaner zu Köln bestellt.

Unter dem 19. März 1609 wurde Mathias Heinrich Schnickels und unter dem 26. September 1627 Johann Botterweck von Heinsberg, zuletzt als Verwandte präsentirt.

109. Klein (Petri). Eine Studenten Portion zu 31 Thlr. 10 Sgr.; eine Portion für Mädchen zu 15 Thlr. 20 Sgr. Hr. Peter Klein, Priester und Vikar des ehemaligen Stiftes B. M. V. ad Gradus zu Köln, bestimmte mittelst Notarial-Testamentes vom 28. Aug. 1829, daß dem Verwaltungsrathe der Schul- und Stiftungsfonds ein von demselben zu administrirendes Capital von 1000 Rthlr. übergeben werde, um die Einkünfte davon zu $^2/_3$ einem Studenten und zu $^1/_3$ einem Mädchen, beide

aus der Familie des Stifters zuzuwenden; dieselbe sollen von dem ältesten Familienmitgliede präsentirt werden, und haben acht Jahre hindurch die Stiftung zu genießen.

110. Kleinermann. Eine Portion zu 24 Thaler. Heinrich Kleinerman, ss. theol. Lt. der Stiftskirche zu St. Aposteln, Can. Capitularis, Professor und Conregens des Laurenzianer Gymnasiums stiftete mittelst Testaments v. 14. Febr. 1737 in dem Kloster zum Lämbchen auf der Burgmauer in Köln vier Wochenmessen, welche vorzugsweise von einem Priester aus der Familie und in dessen Ermangelung von einem Lehrer des Laurenzianer Gymnasium gelesen werden sollen, und bestimmte dabei, daß die Ueberschüsse der dazu bestimmten Renten einem Alumnus des Laurenzianer Gymnasiums verabreicht werden; von anderweitigen Bestimmungen des Stifters in Beziehung auf diese einem Studierenden zu bewilligende Unterstützung konstirt nichts.

111. Klumpiana. Zwei Portionen zu 30 Thlr. 6 Sgr. jede. Hr. Johann Engelbert Klump, Bürger und Kaufherr zu Köln errichtete 1737 in dem Montaner Gymnasio eine Stiftung zu Gunsten der Studierenden aus seiner Familie, und verordnete dabei, daß die eingehenden Revenüen an einen oder zwei Studenten von infima ab neun Jahre lang vertheilt werden sollen; in Ermangelung studierender Verwandten sind Mädchen, welche die Schule besuchen und auch Jünglinge, welche ein Handwerk erlernen, zum Genusse berufen. Die Administration hat der Verwaltungsrath der Schul- und Stiftungsfonds im Jahr 1812 übernommen.

112. Knipperiana. Eine Portion zu 36 Thlr. Am 8. März 1614 verfaßten die Exekutoren des Hrn. Jodoci Knipper S. th. Licentiati et ad indulgentiam Pastoris, dessen letzte Willensmeinung gemäß eine Stiftungsur-

kunde, zufolge welcher, ein Studierender aus der Familie des Stifters, und in subsidium ein aus der Pfarre S. Mariae ad Indulgentias hier gebürtiger vom Pfarrer und Kirchmeister daselbst zu präsentirender Schüler in dem Laurenzianer Gymnasio, usque ad Doctoratum in artibus, zum Stiftungsgenusse berufen ist. In Ermangelung der vorstehend berufenen Alumnen kann der Regens einen aus Köln gebürtigen Studenten zu diesem Stipendium ernennen, der dasselbe bis zur Anmeldung eines qualifizirten Verwandten des Stifters zu beziehen berechtigt ist. Die Administration und Inspektion war dem Regenten des gedachten Gymnasiums anvertraut.

113. Knipper et Oemkens. Eine Portion zu 39 Thlr. Dieses Stipendium hat zum Urheber: 1) denselben Jodocus Knipper, welcher in seinem vorerwähnten Testamente vom 21. Aug. 1610 in dem Laurenzianer Gymnasium eine anderweitige Portion zu Gunsten seiner Verwandten und in eventum für Gebürtige aus der Pfarre B. M. Mariae ad Indulgentias stiftete, und eine gleiche Portion in dem Montaner Gymnasio verordnete; 2) den Johann Oemkens von Camen, Canonicus zu St. Maria in Capitolio und Vikarius zu St. Gereon, welcher gemäß Testament vom 12. Januar 1585 in der Montaner Burse eine Portion für einen Studenten aus seiner Familie und in subsidium für einen aus Camen und anderswo gebürtigen Studenten stiftete, welcher dieselbe 5 Jahre lang genießen soll; der Regens des Montaner Gymnasiums war zum Administrator, der Rath zu Camen zum Präsentator und senior Canonicus zu St. Gereon nebst dem Prior der Prediger zu Köln zu Inspektoren bestellt.

Daß diese beide Portionen von den Regenten stets vereinigt verwaltet worden sind, war dem Willen des erstern Stifters gemäß.

114. Kochs (Arnoldi). 312 Thaler für Portionen. Arnoldus Kochs aus Welz, Pfarrer zu St. Columba in Köln, verordnete mittelst eigenhändig geschriebenen Testamentes vom 12. März 1727 unter mehreren Legaten, Messen, Anniversarien ꝛc. in dem Laurenzianer Gymnasio eine Stiftung zu Gunsten seiner Familie, welche von drei Studenten von infima ab bis zur Vollendung des theologischen oder juridischen Studiums bezogen werden darf; zugleich verordnete er ein mit 2000 Rthlr. fundirtes Beneficium laicale welches, den Theologie studierenden zum Weihungs-Titel conferirt werden kann. Auch Mädchen aus der Familie sind event. zum Genusse berufen,

Herr Arnold Kochs, Kaplan zu St. Columba, Neffe und Testaments-Exekutor des vorbenannten Pastors Arnolds Kochs errichtete unter dem 9. März 1742 über diese Studenten Stiftung ein förmliches Fundations-Instrument, wodurch er kraft der ihm verliehenen Befugniß das Vorstehende in allem bestätigte, die Rezeptur einem Mitgliede der Familie, in dessen Ermangelung aber dem Pfarrer zu St. Columba übertrug und die zwei ältesten der Familie zu Inspektoren berief.

115. Kochs (Arnoldi et Petri). 290 Thlr. für Portionen. Arnold Kochs, Pfarrer zu St. Columba, Brudersſohn des vorbenannten Stifters errichtete unter dem 12. Oktober 1753 eine Stiftung zu Gunsten derjenigen Nachkommen aus seiner Familie, welche ein Handwerk oder die Kaufmannschaft erlernen, so wie der Töchter zur Erlernung dessen, was ihrem Geschlechte und Stande angemessen ist; er bestimmte die Genußzeit der erstern auf 8, die der letztern auf 5 Jahre. Ferner verordnete er für diejenigen, welche in der theologischen oder juridischen Fakultät zu Köln promoviren, eine Unterstützung von 100 und resp. 200 Rthlr. Zu Inspektoren berief er die bei-

den älteſten Kirchmeiſter zu St. Columba und das älteſte Mitglied der Familie.

Hr. Peter Kochs, J. U. D. Paſtor zu St. Columba und Bruder des vorhergehenden vermehrte dieſe Stiftung und berief dazu noch beſonders die Deszendenten ſeines Vaters Bruders, Werner Kochs und Agnes Gyſen, ſowohl männlichen als weiblichen Geſchlechts, welche bei Erlernung deſſen, was für ihren Stand nothwendig iſt, ſo wie bei Antretung eines Standes, endlich bei Erlangung eines höhern Grades in der theologiſchen oder juridiſchen Fakultät an der Univerſität zu Köln unterſtützt werden ſollen.

Im Ausſterbensfall der berufenen Deszendenten von Werner Kochs und Agnes Gyſen, ſollen die Einkünfte zum Beſten des Prieſterhauſes in Köln und der dürftigen Jugend aus der Pfarre St. Columba verwendet werden.

Hinſichtlich der Verwaltung und Inſpektion traf er dieſelbe Anordnung wie ſein Bruder Arnold Kochs.

116. Leandana. Eine Portion zu 71 Thaler. Die Exekutoren des Jacobi Leendani, J. U. D. Canonici Collegiatae B. M. V. ad Gradus et in Capitolio, Protonotarii apostolici errichteten unter dem 3ten Novbr. 1637, deſſen Willensmeinung gemäß, in dem Laurenzianer Gymnaſium eine Stiftung für einen Studenten aus der Familie des Stifters, welchem ſie einen aus dem Dorfe Leend und den beiliegenden Oertern gebürtigen Schüler ſubſtituirten; die Genußzeit iſt von der Syntax ab usque ad Licentiam in theologia vel jure feſtgeſetzt. Zum Adminiſtrator beſtimmten ſie den Regenten, zum Präſentator den älteſten der Familie in subsidium die Schöffen zu Leend, und zum Inſpektor den älteſten Canonicum sub diaconum B. M. V. ad Gradus in Köln.

117. Leers. Drei Portionen zu 111 Thlr. jede. In ſeinem Teſtamente vom 5. Sept. 1690 legirte Hr. Diederich Leers, Jülich'ſcher Wehrmeiſter, Schultheis, alter Rath und Bürgermeiſter der Stadt Düren, im 4ten §. unter andern ein Kapital von 1300 Rthlr. und verſchiedene Grundſtücke, Behufs Verwendung der davon eingehenden Intraden zu Gunſten dreier Knaben von der Verwandtſchaft des Stifters während ihrer Studien, und beſtimmte die Genußzeit auf die Dauer von 10 Jahren. Die Adminiſtration wurde 1812 von der Familie dem Verwaltungsrathe des Schul- und Stiftungsfonds übergeben.

118. Lennep Terlaen. Eine Portion zu 43 Thlr. Petrus Lennep J. U. L. errichtete unter dem 4. Oktober 1621 in dem Laurenzianer Gymnaſio eine Stiftung für einen Studenten, welcher zum wenigſten 18 Jahr alt und zur Retorik fähig ſein ſoll, damit ihm das Verſprechen den geiſtlichen Stand antreten zu wollen, abgenommen werden könne. Der Stifter hatte es dem zugleich mit der Adminiſtration beauftragten Regenten des beſagten Gymnaſiums überlaſſen, den Alumnus entweder aus der Familie des Stifters, aus jener des Regenten oder der Engelmannſchen Familie, endlich auch jeden Schüler nach Belieben zu wählen; wobei immer auf die größere Dürftigkeit geſehen werden ſoll.

119. Lennep Theodori. Eine Portion zu 26 Thlr. 10 Sgr. Gemäß einer von den Teſtaments-Exekutoren des Theodor von Lennep, J. U. D. im Jahr 1631 zu Doisburg errichteten Stiftungsurkunde, wurde in dem Montaner Gymnaſio eine Portion für einen Studenten aus der Familie des Stifters und in subsidium für einen aus Doisburg in der Grafſchaft Zutpten gebürtigen Alumnen fundirt; in Ermangelung eines Verwandten ſo wie

eines in subsidium berufenen ſind auch andere Studenten berufen. Die Verwandten haben ſieben, die Nichtverwandten hingegen fünf Jahre zu genießen.

Die Rezeptur des dazu angewieſenen Fonds führte der Regens, die Präſentation war der Familie, die Inſpektion hingegen dem Prior Praedicatorum in Köln übertragen.

Ueber die berufene Familie findet ſich nichts vor.

120. Leuschiana. Eine Portion zu 36 Thlr. Am 17. Januar 1737 errichteten die Exekutoren des Peter Leuſch aus Nettesheim, Paſtor zu Niehl, eine Stiftungs-Urkunde, zufolge welcher ein Student aus der Familie des Stifters, in subsidium aber ein aus Niehl oder Rheincaſſel Gebürtiger zum Stiftungs-Genuſſe berufen iſt. In Ermangelung eines der vorſtehend Berufenen ſoll die eine Hälfte des Portions-Betrages in augmentum fundationis zum Kapitalfonds verwendet, die andere Hälfte hingegen einem dürftigen Studenten (vorzüglich einem aus der Pfarre Weiler im Griesberg) zugewendet werden. Als Bedingung des Genuſſes wurde feſtgeſetzt, daß der Alumnus das 8. Jahr erreicht habe, und können die Verwandten alsdann bis einſchließlich des 2. Jahres bei dem Studium in einer höhern Fakultät, die Nichtverwandten hingegen nur usque ad magisterium in artibus incl. dieſe Stiftung beziehen. Das Präſentations-Recht wurde der Familie vorbehalten. Zum Rezeptor der Stiftung wurde der Regens und zum Inſpektor, der zeitliche Scholaſtikus zu St. Cunibert ernannt.

121. Leyana. Acht Portionen, jede zu 120 Thlr. Damian von der Leyen zu Adendorff, Herr zu Artzdorff, Creuzberg, ꝛc. Churf. trier. Geh.-Rath errichtete gemäß Stiftungs-Brief v. 19. Aug. 1824 in dem Laurenzianer-Gymnaſio eine Stiftung für 12 Jünglinge aus ſeiner Ver-

wandtschaft, und wieß denselben in dem Gebäude des Gymnasiums eine eigene, von ihm mit 2000 Rthlr, erkaufte Wohnung und einen besondern Präzeptor an, wobei die Genußzeit für die Adelichen usque ad magisterium susceptum, und für die andern, wenn sie zur Professur fähig, auf 2 oder mehrere Jahre festgesetzt wurde. Beim Abgang von Verwandten können die Präsentatoren auch Nicht-Verwandten den Stiftungs-Genuß verleihen. Das Stiftungs-Vermögen bestand ursprünglich in 12,000 Rthlr.; wegen der durch die Zeit-Verhältnisse herbeigeführten Verluste, wurden die Portionen auf 6 reduzirt. Gemäß einer, mit dem damaligen Familien-Aeltesten, dem Herrn Fürsten von der Leyen zu Ahrenfels gethätigten und von dem K. Konsistorio unter dem 7. März 1825 genehmigten Uebereinkunft, werden gegenwärtig so viele Alumnen zu dieser Stiftung angenommen, als oft die Revenüen dieser Stiftung sich durch die Zahl 120 Rthlr. theilen lassen. Die Präsentation steht dem nächsten und ältesten Verwandten, in so ferne er sich zur katholischen Religion bekennt, sonst dem Nächstfolgenden zu. Der Empfang war dem Regenten übertragen.

Gegenwärtiger Präsentator dieser Stiftung ist Herr Erwin, Fürst von der Leyen, auf dem Schlosse Waal. Aus den alten, diese Stiftung betreffenden Akten ergiebt sich nicht, daß dieselbe von Verwandten genossen worden ist.

122. **Loviana.** Acht Portionen, jede zu 62 Thlr. Wilhelmus Lovius, aus Raeren, Ss. Theol. Licent. Metropol. Eccl. Colon. Canonicus presbyter und Regens des Montaner-Gymnasiums, errichtete mittelst Stiftungs-Briefs vom 2. März 1685 in dem Montaner-Gymnasio eine Studien-Stiftung zu Gunsten seiner Familie, und berief dazu so viele Alumnen als die Einkünfte dieses

gestatteten, welche dann die Portionen usque ad Gradum Baccalaureatus in Theologia vel jure genießen sollen. Im Aussterbens-Falle der Familie sind Gebürtige aus Raeren bei Aachen und aus dem Cornely-Münster-Ländchen berufen, welche aber nur usque ad metaphisicam ihre Portionen zu beziehen berechtigt sind. Letztere sind ursprünglich auf 20 Rthlr. für die subsidiarisch berufene und auf 35 Rthlr. für die Verwandten festgesetzt, in jüngerer Zeit aber wie vorstehend erhöhet worden. Das Präsentations- und Inspektions-Recht, ist dem Familien-Aeltesten, die Administration aber dem Regenten übertragen.

123. Luydana. Drei Portionen, jede zu 3 Thlr. 16 Sgr. Arnoldus Luyde von Tongern, Ss. Theol. Prof., Canonikus zu Lüttich und Regens des Laurenzianer-Gymnasiums, verordnete unter dem 22. August 1540 in dem Laurenzianer-Gymnasio (wo den Studenten auch Wohnung eingeräumt werden soll) eine Stiftung in 3 Portionen zum Besten der Deszendenten aus seiner Verwandtschaft und in deren Ermangelung für Gebürtige aus Tongern oder der Umgegend; aut ex oppido Trajectensi, aut omnino ex patria Leodiensi. Beim Abgange aller dieser hier vorstehend Berufenen, kann der Regens einen Schüler des Gymnasiums substituiren; die Genußzeit ist usque ad Gradum Licentiae in Theologia ausgedehnt. Präsentatoren sind der Familien-Aelteste, der Prior des Klosters zu Tongern und der älteste Bürgermeister daselbst. Zum Administrator war der Regens und zu Inspektoren der Dekan der theologischen Fakultät und der Prior der Prediger zu Köln bestellt.

Zu dieser Stiftung wurden als Verwandte des Stifters präsentirt:

1709 den 9. September, Gerard Cuypers, Sohn von Barbara Martini und Gerard Cuypers.

Ich bin St. Benedict, Abte und ich bitte um Gnade und Barmherzigkeit für meine Seele. Ich bitte, daß mir Gott, der Herr, Gnade gebe.

Ich bin St. Bernhard, Abte und ich bitte um Gnade. Ich bin Johannes, Bischof und ich bitte um Gnade. Ich bin Johannes, Priester und ich bitte um Gnade.

Ich bin Johannes, Diakonus Johannes Evangelista und ich bitte um Gnade. Ich bin Johannes, Diakonus und ich bitte, daß Gott der Herr mir Gnade gebe.

Ich bin St. Petrus, der Erzapostel und ich bitte um Gnade. Ich bin Paulus, der Apostel und ich bitte um Gnade.

Ich bin Andreas, der Apostel und ich bitte um Gnade. Ich bin Jakobus, der Apostel und ich bitte um Gnade.

Ich bin St. Johannes, der Apostel und ich bitte um Gnade. Ich bin Thomas, der Apostel und ich bitte um Gnade.

Ich bin Philippus, der Apostel und ich bitte um Gnade. Ich bin Bartholomäus, der Apostel und ich bitte um Gnade.

Ich bin St. Matthäus, der Apostel und ich bitte um Gnade. Ich bin Simon, der Apostel und ich bitte um Gnade.

Ich bin St. Judas, der Apostel und ich bitte um Gnade. Ich bin Matthias, der Apostel und ich bitte um Gnade.

Ich bin St. Barnabas, der Apostel und ich bitte um Gnade. Ich bin Lukas, der Evangelist und ich bitte um Gnade.

Ich bin St. Markus, der Evangelist und ich bitte um Gnade. Ich bin Stephanus, der Erzmärtyrer und ich bitte um Gnade.

Ich bin St. Laurentius, der Märtyrer und ich bitte um Gnade. Ich bin Vincentius, der Märtyrer und ich bitte um Gnade.

Ich bin St. Fabianus, der Märtyrer und ich bitte um Gnade. Ich bin Sebastianus, der Märtyrer und ich bitte um Gnade.

Ich bin St. Johannes und Paulus, die Märtyrer und ich bitte um Gnade. Ich bin Cosmas und Damianus, die Märtyrer und ich bitte um Gnade.

Ich bin St. Gervasius und Protasius, die Märtyrer und ich bitte um Gnade. Ich bin Nazarius, der Märtyrer und ich bitte um Gnade.

Ich bin St. Celsus, der Märtyrer und ich bitte um Gnade. Ich bin Pantaleon, der Märtyrer und ich bitte um Gnade.

Ich bin St. Vitus, der Märtyrer und ich bitte um Gnade. Ich bin Christophorus, der Märtyrer und ich bitte um Gnade.

Ich bin St. Georgius, der Märtyrer und ich bitte um Gnade. Ich bin Aegidius, der Abte und ich bitte um Gnade.

Ich bin St. Nikolaus, der Bischof und ich bitte um Gnade. Ich bin Martinus, der Bischof und ich bitte um Gnade.

Ich bin St. Ambrosius, der Bischof und ich bitte um Gnade. Ich bin Augustinus, der Bischof und ich bitte um Gnade.

Ich bin St. Hieronymus, der Priester und ich bitte um Gnade. Ich bin Gregorius, der Papst und ich bitte um Gnade.

Ich bin St. Silvester, der Papst und ich bitte um Gnade. Ich bin Leo, der Papst und ich bitte um Gnade.

Ich bin St. Clemens, der Papst und ich bitte um Gnade. Ich bin Pius, der Papst und ich bitte um Gnade.

Ich bin St. Cornelius, der Papst und ich bitte um Gnade. Ich bin Cyprianus, der Bischof und ich bitte um Gnade.

Ich bin St. Hilarius, der Bischof und ich bitte um Gnade. Ich bin August

1) Caspar Stembach, verehelicht mit Marg. Marechal, deren acht Kinder folgende sind: Maria Salome, verehelicht mit Nikolas Eitzen, Johann Joseph, Caspar Nikolas, Catharina Margaretha, Jakob Anton, Caspar, Sebastian und Anna Maria Stembach.
2) Catharina Stembach, verehelicht mit Hubert Drouden zu Malmedy, deren Kinder sind: Johann Michael, Hubert, Godfried und Joseph Drouden.
3) Maria Grawet, verehelicht mit N. Falize, deren Kinder sind: a) Wilhelm Falize, verehelicht mit A. M. Descompté, wovon Joh. Franz Falize, b) Thomas Joseph Falizé, verehelicht mit Anna Maria Watlet.
4) Maria Margaretha Leonardi, vermählt mit Johann P. Faimonville zu Malmedy, deren Kinder sind: Maria Anna, Johann Heinrich, Helena Margaretha, Franz Anton und Maria Barbara Josepha Faimonville.
5) Maria Elisabeth Leonardi, verehelicht mit Lambert Bonivers, von Theux.

125. Manderscheid — Blankenheim. Drei Portionen, jede zu 9 Thlr. Everhard, Graf zu Manderscheid und Blankenheim, Herr zu Junkerath ꝛc., Dom-Kepler zu Köln, Tesaurarius zu Straßburg und Archi-Diacon zu Lüttich, stiftete gemäß Fundations-Urkunde vom 15. März 1610 in dem Laurenzianer-Gymnasio 5 Portionen zum Unterhalt dreier Studenten, behielt sich und seiner Familie das Ernennungs-Recht derselben vor, und bestimmte daß die Söhne gräflich Blankeimisch geborner Unterthanen, und in deren Ermangelung von benachbarten Orten präsentirt werden, auch denselben in dem Gymnasio freie Wohnung eingeräumt werde. Der aufzu-

nehmende Alumnus muß die Fähigkeit zur Grammatik besitzen und soll 5 Jahre die Portion zu beziehen berechtigt sein; welche Genußzeit von dem zeitlichen Präsentator verlängert werden kann.

Die Administration des Stiftungs-Vermögens übertrug der Fundator dem Regenten.

126. **Manderscheid — Pützfeld.** Zwei Portionen, jede zu 42 Thlr. 8 Sgr. Arnold Manderscheid, und Lucia von Pützfeld, Eheleute und Bürger zu Köln, verordneten mittelst Stiftungs-Briefs vom 8. Februar 1654 in dem Laurenzianer-Gymnasio eine mit einem Kapitalfonds von 1000 Rthlr. und 800 Goldgülden dotirte Stiftung für 2 aus ihrer Familie abstammende Studenten, welche die Fähigkeit zur Grammatik erlangt haben müssen und 5 Jahre genießen sollen. Wenn ein oder anderer von diesen 4 Stämmen abgeht, so soll dessen Recht zur Stiftung den andern verbleibenden Stämmen accresciren. Unter gewissen Umständen kann die Genußzeit auf ein, zwei bis drei Jahre verlängert werden. Das Nominations- und Präsentations-Recht ist dem Dechant und Kapitel zu Münstereifel; bei Aufhebung dieses Stiftes dem Bürgermeister und Rath daselbst; im Aussterbensfall der Familie aber, dem Drosten zu Blankenheim übertragen, welcher Gebürtige aus dem Blankenheim'schen Gebiete zu präsentiren hat. Die Administration führte der Regens.

Die betreffende Stammtafel weißt folgende Familien nach:

a) Heinrich Eduard Schmitz, geb. in Hildesheim den 9. Mai 1809, Sohn von Maria Louise Bohlen und Johann Martin Schmitz, Med. Dr., geb. zu Hillesheim den 11. Nov. 1777.

b) Heinrich Simons, geb. auf dem Altenburgerhof den 30. Juni 1807, Sohn von Margaretha Clara Schlemmer aus Blankenheim und Math. Simons.

c) Erneſt Wilhelm Dreſen, verehelicht mit N. Halls, deren Kinder ſind, Julius Auguſt, geb. 1732, und Ludw. Arn. Dreſen aus Saffenburg, Portioniß 1738.

d) Mathias Anton Letſchen, Sohn von Anna Gertrud Pranghe und Johann Peter Letſchen.

e) Franz Mathias Vank, verehelicht mit N. Dantzerin; deren Kinder, Anna Katharina und Heinr. Vank.

f) Johann Chriſtoph Heinzen, Sohn von Maria Sibilla Vank und N. N. Heinzen, aus Blankenheim.

127. Mandtiana. Vermöge eines von der Jungfer Sybilla Mandt, hinterlaſſenen, und in einem von den Regenten des Jeſuiten-Gymnaſiums geführten Stiftungs-Buche (betitelt fundationes pauperum) abſchriftlich aufbewahrten Handſcheines, vermachte dieſelbe an das beſagte Gymnaſium die Summe von 250 Rthlr. um die Zinſen davon unter dürftige Studenten zu vertheilen.

128. Manshoven. Drei Portionen, jede zu 96 Thlr. Wilhelm Manshoven von Tongern, Ss. Theol. Dr., der Dom- und Stifts-Kirche zu St. Cäcilien Canonicus, verordnete in dem Laurenzianer-Gymnaſio eine Stiftung, über welche die Verwandten unter dem 15. März 1731 ein förmliches Fundations-Inſtrument errichteten, für drei ſtudierende Jünglinge aus ſeiner Familie, welche auch in dem Gymnaſio wohnen und die reſpektiven Portionen bis einſchließlich des 4. Jahres in einer höhern Fakultät beziehen ſollen. In Ermangelung qualifizirter Verwandten, können auch Knaben in den untern Schulen, ſo wie auch Mädchen zum Stiftungs-Genuß aufgenommen werden. In subsidium ſind Glieder aus der Manshover'ſchen Collateral-Linie und in deren Ermangelung

Gebürtige aus Tongern berufen, welche jedoch die Fähigkeit zur Rhetorik erlangt haben müssen und bis einschließlich des 4. Jahres bei dem Studio der Theologie oder Jurisprudenz, bei dem Studio der Medizin hingegen nur 3 Jahre zu genießen berechtigt sind. In Ermangelung der Vorbenannten, hat der Regens die Befugniß eine halbe Portion einem armen Studenten des Gymnasiums zuzuwenden, die andere Hälfte aber, ist zum Besten der Fundation aufzubewahren. Die Präsentation ist der Familie und in subsidium dem Regenten und den beiden Conregenten, die Administration hingegen dem Regenten übertragen.

129. **Mathisii.** Drei kleine Portionen, jede zu 56 Thlr. Drei mittlere Portionen, jede zu 56 Thlr. Drei große Portionen, jede zu 91 Thlr. Mittelst Notarial-Stiftungs-Urkunde vom 10. Juli 1573, errichteten die Exekutoren des Gerard Mathisii von Geldern, Ss. Theol. Dr., an der Domkirche zu Köln Canonicus, und Regens des Montaner-Gymnasiums, in dem besagten Gymnasio eine Studien-Stiftung für neun Alumnen, welche auch in demselben Wohnung erhalten sollten; dem mit der Administration beauftragten Regenten, war zugleich die uneingeschränkte Collation eingeräumt, wonach derselbe zu den gestifteten 9 Portionen, 3 zur Grammatik fähige, 3 zur Logik fähige und 3 Magistri artium, welche sich der Theologie widmen, vorzüglich aus der Verwandtschaft des Stifters und in deren Ermangelung Gebürtige aus der Stadt Geldern oder andere fromme und fleißige Studenten anzunehmen hat.

130. **Mengwasser.** Zwei Portionen, jede zu 38 Thlr. Die Testaments-Exekutoren des Adolph Mengwasser von Neuß, der freien Künste Magister, zu St. Andreas und zu St. Maria im Kapitol in Köln Kanonikus, ac fabricae

Magister errichteten unter dem 2. Auguſt 1601 eine Stiftungs-Urkunde über 2 Portionen, zu Gunſten der Verwandten des Stifters und in subsidium für Gebürtige aus Neuß, welche auch in dem Gymnaſio Wohnung erhalten ſollen. In deren Ermangelung iſt dem Regenten die Befugniß eingeräumt, Studenten des Gymnaſiums zum Stiftungs-Genuſſe zuzulaſſen. Die Genußzeit iſt bis einſchließlich des 5. Jahrs bei dem Studio der Theologie, Jurisprudenz oder Medizin ausgedehnt. Das Ernennungs-Recht iſt der Familie in subsidium seniori consuli Civitatis Novesiensis und die Adminiſtration dem Regenten eingeräumt.

131. Meppensis. Eine Portion zu 19 Thlr. Mittelſt der von den Teſt.-Exekutoren des Joh. Fabri, Rektor der Pfarrkirche zu Meppen in der Diozes Osnabrück am 25. Jan. 1511 errichteten Stiftungs-Urkunde, ſind zwei arme Jünglinge von der Verwandtſchaft des Stifters und in subsidium zwei aus Meppen gebürtige arme Studenten zum Stiftungs-Genuſſe berufen; hiervon ſoll der eine drei Jahre in Zwol, in den Anfangs-Gründen der Grammatik unterichtet werden, der andere aber 3 Jahre auf der Univerſität zu Köln ſtudieren; ſie ſollen von dem älteſten Magister fabricae zu Meppen präſentirt und von dem Pater des Prieſterhauſes zu Swol angenommen werden. Die Adminiſtration ging von dem Regenten aus.

132. Meschedensis. Eine Portion zu 35 Thaler. Johannes Burchardi von Meſchede, J. U. L. Canonicus zu den hh. Apoſteln und St. Cäcilien in Köln, Churkölniſcher Rath und Oberſiegeler, errichtete unter dem 18. Juli 1559 in dem Laurenzianer Gymnaſio eine Stiftung für einen Studenten aus ſeiner Familie, welcher bei ſeiner Aufnahme die Fähigkeit zur Philoſophie beſitzen, in dem beſagten Gymnaſium Wohnung erhalten, und drei

an die Stelle des Ich. Sie finden es gewiß bedeutungsvoll, daß ich mich nicht mehr Ich nenne, sondern Du. Ich habe Ihnen gesagt, daß ich Ihnen nicht mehr als Ich gegenüberstehe, sondern als

und zu Inſpekteren die Pfarrer zu h. Columba und zum h. Peter in Köln ernannt.

134. Meshoviana 2da. Drei Portionen zu 16 Thlr. 20 Sgr. Dieſes Stipendium iſt dem vorbenannten Fundator zu verdanken, welcher daſſelbe lange vor der vorſtehenden Stiftung, nämlich am 2. Januar 1654 in dem Laurenzianer Gymnaſio errichtete. Zu demſelben berief der Stifter drei Studenten, und zwar einen aus der Familie und in deſſen Ermangelung aus der Stadt Lippe, den andern aus der St. Columba Pfarre, und den dritten aus der St. Peters Pfarre in Köln, welche alle dürftig und von den reſp. Pfarrern vorgeſtellt werden ſollen, u. usque ad Gradum Magisterii die ihnen zugedachte Portionen genießen können. Mit der Verwaltung des Stiftungs-Vermögens war der Regens beauftragt.

135. Meul. Eine Portion zu 13 Thlr. Der Teſtaments-Exekutor des Winand Meul, Vikarius zu St. Maria in Capitolio hier, errichtete deſſen letzten Willens-Meinung gemäß unter dem 7. April 1763 in dem Laurenzianer Gymnaſio eine Stiftung zu Gunſten eines Studenten aus der Familie des Stifters, welcher von dem Pfarrer zu Rommerskirchen und dem älteſten Schöffen daſelbſt präſentirt werden, und von infima ab bis nach vollendetem Studio genießen ſoll. Der mit dem Empfang beauftragte Regens kann auch in Ermangelung eines Verwandten einen dürftigen Studenten des Gymnaſiums annehmen.

In der einzigen in der Regiſtratur vorfindlichen, ſich auf dieſe Stiftung beziehenden Präſentations-Urkunde von 1768, heißt es: Hinc nos infrascripti pastor et scabinus senior (in Rommerskirchen,) praesentium vigore Rmae. ac Perillustri dignitati vestrae praesentamus Godefridum Krosch ex matre Sibilla Meuls progenitum etc.; weiter finden ſich keine Familien-Nachrichten vor.

136. **Meuseriana.** Vier Portionen zu 106 Thaler jede. Mittelst des in Form eines öffentlichen Aktes vor dem Königl. Notar Herrn Roffers hier am 14. Septbr. 1830 aufgenommenen Testaments, verordnete der verstorbene Stadtrath, Kirchmeister und Kaufmann Johann Wilhelm Meuser hierselbst, unter anderm, daß aus seinem hinterlassenen Vermögen ein Erziehungs-Fonds von 10,000 Rthlr. gebildet werde, zur Bestreitung der Erziehungs- und Studien-Kosten eines oder mehrerer Kinder aus seiner Familie, (unter Beschränkung deren Zahl auf 4) und berief den zeitlichen Dompfarrer und jenen der Jesuiten- oder Maria-Himmelfahrts-Kirche zu Inspektoren und Collatoren, welchen er die Befugniß einräumte, in Ermangelung von Verwandten, vorzugsweise in der Stadt Köln wohnende Kinder an der Stiftung Theil nehmen zu lassen. Der Verwaltungs-Rath der Schul- und Stiftungsfonds ward mit der Verwaltung beauftragt.

137. **Miekiana.** Vier Portionen zu 28 Thlr. 12 Sgr. jede. Herr Carolus Mickius aus Wollersheim, bei der Domkirche zu Köln Vikarius ꝛc. verordnete in der von ihm errichteten Stiftungs-Urkunde vom 16. Mai 1644 in dem Laurenzianer-Gymnasio eine Studien-Stiftung zum Vortheil von 4 Studenten aus seiner Verwandtschaft und in subsidium für Gebürtige aus Wollersheim und nach diesen für solche aus den umliegenden Oertern von Wollersheim, welche diese Portionen, a grammatica usque ad gradum magisterii in artibus zu beziehen haben. Die Präsentation ist dem zeitlichen Pfarrer und den geschwornen Schöffen zu Wollersheim, die Administration des Stiftungs-Vermögens aber dem Regenten des Laurenzianer-Gymnasiums übertragen, welchem die Befugniß eingeräumt ist, im Fall daß weder Verwandte noch subsidiarisch Berufene präsentirt würden, die Stipendien an dürftige Studenten zu vergeben.

138. Middendorpiana. Zwei Portionen zu 72 Thlr. jede. Jakobus Middendorpius, J. U. D. ss. theol. Lit. Metropolitanae Colon. Canonicus Praesbiter, et Decanus St. Andrae, nec non Universitatis Colon. Procancellarius errichtete unter dem 1. Juni 1608 in dem Montaner-Gymnasio eine Studien-Stiftung zum Vortheil zweier aus seiner Familie abstammenden Studenten, welche diese Portionen bis zur abgemachten Philosophie genießen; der mit der Verwaltung des Stiftungs-Vermögens beauftragte Regens hatte die Befugniß für den Fall, daß bei einem Erledigungsfall keine qualifizirten Verwandten vorhanden sind, zwei Studenten des Gymnasiums zu diesen Stipendien anzunehmen.

Ferner verordnete der Stifter einer Präbende in der theologischen Fakultät zu Köln, welche er mit 500 Rthlr. dotirte, und wozu einer der vorberufenen Alumnen angenommen werden soll. Zu Inspektoren wurden der Dechant zu St. Andreas und der Dekan der theologischen Fakultät bestellt.

Ueber die berufene Familie constirt nichts.

139. Molanus. Zwei Portionen zu 28 Thlr. 10 Sgr. jede, oder 4 Portionen zu 14 Thlr. 5 Sgr. jede. Mittelst des am 18. Juli 1675 errichteten Testaments verordnete Gotfried Molanus von Venlo, ss. theol. Dr. Canonicus in St. Severin und Pastor zu St. Paulus in dem Montaner-Gymnasio eine Stiftung für zwei oder vier Studenten aus seiner Familie, welche diese Portionen bis zum 2ten Jahre einschließlich bei dem theologischen oder juridischen Studio beziehen sollen; es ist denselben gestattet, die Gymnasial-Studien nach Belieben zu Venlo abzumachen, die Philosophie aber sind sie in dem Montaner-Gymnasio zu hören verpflichtet; auch sind dieselben zu der von ihm gestifteten Vikarie zu Venlo vorzugsweise

berufen. Die Administration ist dem Regenten, die Inspektion aber der Familie, dem Pfarrer zu Venlo, dem Bürgermeister, ältesten Kirchmeister und dem Prior der Kreuzbrüder daselbst übertragen.

In einer in Form einer Stammtafel aufgestellten Notiz kommt folgende Genealogie vor:

God. Friedr. Molanus Fundator. —— Theodora Molanus soror et Petrus Peters.

Gertrud Peters und Rutger Gipsch.

Anna Maria Gipsch, baptizata ad St. Severin: 1692 den 17. Feb. u. Wilh. Reuter

Michael und Rutger Reuter.

weitere Nachrichten finden sich nicht vor.

140 Molinari. Mittelst des in der Form eines öffentlichen Aktes vor dem Königl. Notar Hrn. Fier hier am 22. März 1828 aufgenommenen Testamentes, vermachte der am 9. Dez. 1831 verlebte Stadtrath Herr Jacob Molinari hierselbst, ein Kapital von 4000 Thlr., um davon die jährlichen Zinsen zu Gunsten eines der Unterstützung würdigen und bedürftigen Individuums aus seiner Verwandtschaft oder in dessen Ermangelung zu Gunsten eines andern dürftigen hoffnungsvollen Jüng-

Digitized by Google

lings zur Erlernung eines Handwerks, der Wissenschaften und Künste oder zur Vervollkommnung desselben auf Reisen zu verwenden; die Bestimmung dieses Individuums so wie die Festsetzung der Genußzeit ist einzig und allein dem nächstverwandten Familiengliede überlassen; die fragliche Unterstützung kann nach Umständen und dem Bedarf auch unter zwei Individuen getheilt werden. Die Frau Wittwe Molinari ist Nutznießerin des zur Dotation dieser Stiftung bestimmten Kapitals von 4000 Thaler.

141. Monasteriensis sive Krithana. Eine Portion zu 15 Thlr. 10 Sgr. In Gefolg eines von Johannes Krith, Bischof von Ankona und Suffraganeus zu Münster hinterlassenen Testamentes errichteten dessen Exekutoren unter dem 27. Juli 1581 eine Stiftungsurkunde, zufolge welcher in dem Laurenzianer Gymnasio 6 Studenten aus der Verwandtschaft des Stifters oder auch Gebürtige aus dem Stifte oder der Stadt Münster, wenn sie die Fähigkeit zur Rhetorik oder Logik erlangt haben, usque ad Licentiam in theologia et ss. Canonicus, zum Genusse berufen sind.

Außer diesen Stipendien wurden noch sechs, hier jedoch nicht verwaltete Portionen bei der Cathedral-Schule zu Münster zu Gunsten armer katholischen Schüler gestiftet und dazu ein Kapital von 2400 Rthlr. angewiesen; aus diesen Alumnen sollen vorzüglich jene zu den oben erwähnten Portionen angenommen werden.

Im Falle keine von den oben berufenen Candidaten präsentirt würden, hatte der Regens die Befugniß, Jünglinge aus Münster oder auch andere anzunehmen; diese sollen die Schule zn Münster 4 Jahre, und das Laurenzianer Gymnasium 7 bis 8 Jahre usque ad Gradum magisterii besuchen, und haben das Recht die Portionen usque ad Licentiam in theologia et ss. Canonibus zu bezie-

hen; in Beziehung auf die zuerst erwähnten Alumnen ist die Präsentation dem Decano Scholastico et Seniori Cathedralis Ecclesiae zu Münster, die Administration aber dem Regenten des gedachten Gymnasiums übertragen. — Ueber die berufene Familie finden sich keine Nachrichten vor.

142. **Moreniana.** Eine Portion zu 41 Thlr. 14 Sgr. Johannes Morenus von Zülpich, der h. Schrift Lizentiat, Canonicus und Scholaster des Stifts zu St. Maria ad Gradus, wie auch Beichtiger in dem Kloster zum Lämbgen auf der Burgmauer, errichtete 1643 in dem Laurenzianer-Gymnasio eine Stiftung für einen oder zwei Studirende aus seiner Familie, in subsidium aus Zülpich und der Umgegend; welche Alumnen von dem Bürgermeister und Rath zu Zülpich präsentirt werden sollen; die Genußzeit ist auf 5 Jahre festgestellt, kann jedoch verlängert werden. Der Regent des Laurenzianer-Gymnasiums war mit der Administration beauftragt. Es konstirt daß:

1656 den 23. Okt., Reiner Keullen, Sohn von Mathias Keullen, Bürgermeister von Zülpich und

1748 den 20. Januar, Peter Bourbachs, Sohn von Peter Bourbachs in Schlebuschrath, als Verwandte zum Genusse dieser Stiftung präsentirt worden sind. Weitere Nachrichten über die berufene Familie finden sich nicht vor.

143. **Mülheim.** Zwei Portionen, jede zu 24 Thaler. Herr Caspar von Mülheim, errichtete unter dem 1sten Aug. 1584 in dem Laurenzianer-Gymnasio eine Stiftung für zwei arme, aus Köln gebürtige und zur Syntax fähige Studenten; bei dem Erledigungsfalle einer Stiftungs-Portion soll der Regent des Laurenzianer-Gymnasiums (modo der Verwaltungs-Rath der Schul- und Stiftungsfonds) zwei oder mehrere in der Grammatik hinlänglich bewandelte Jünglinge (satis grammaticis praeceptis im-

butos), welche die fähigsten zu sein scheinen, auswählen, um sie den Collatoren vorzustellen, aus welchen dieselbe einen oder zwei dem Regenten des Laurenzianer-Gymnasiums zur Aufnahme präsentiren sollen. Die Genußzeit ist auf 5 Jahre festgesetzt. Das Collatur-Recht steht nur den Verwandten des Stifters zu und wird dermalen von dem Freiherrn Franz Joseph von Siegenhoven genannt Anstel dahier ausgeübt. Bei der Annahme ist nicht darauf zu sehen, ob die Alumnen aus der Verwandtschaft des Stifters sind, oder nicht.

144. Müller ab Hagen. Eine Portion zu 47 Thlr. Die Exekutoren des Everhard Müller von Hagen, ältester Canonich und Chorbischof des Stifts zu St. Gereon errichteten dessen testamentarischer Disposition vom 22. Mai 1608 zufolge unter dem 29. Juli 1608 in dem Montaner-Gymnasio eine Stiftung für 2 Studenten aus der Verwandtschaft des Stifters, welchen Gebürtige aus dem Kirchspiel Hagen, im Märk'schen Amt Wetter substituirt sind. Letztere sollen von den Kirchmeistern und Provisoren daselbst präsentirt werden. Die Genußzeit ist à Grammatica ab auf 6 Jahre beschränkt. Nach absolvirtem philos. Studium ist ihnen bei dem Studium der Theologie oder Jurisprudenz der Stiftungsgenuß für die dazu erforderliche Zeit vergönnt. Die Administration war dem Regenten übertragen. — Ueber diese Stiftung finden sich keine Familien-Nachrichten vor.

145. Naeviana. Eine Portion zu 30 Thlr. Gemäß der von den Exekutoren des Jacobi Naevii Ss. Theol. Licent. zu St. Maria in Lyskirchen Pastor, und bei dem Stifte St Georg in Köln Canonicus, unter dem 31. August 1640 errichteten Stiftungs-Urkunde, ist ein Studierender aus der Familie des Stifters, in dessen Ermangelung ein aus Mülheim am Rhein Gebürtiger und nach

diesem ein aus Köln insbesondere aus der Pfarre Lyskirchen gebürtiger Schüler, welcher die Fähigkeit zur untersten Klasse eines Gymnasiums erlangt haben, und das Laurentianer-Gymnasium (dessen Regens mit der Verwaltung beauftragt wurde) besuchen soll, berufen. Die Genußzeit ist bis einschließlich des 3. Jahrs beim Studio der Theologie oder Jurisprudenz ausgedehnt. Die Präsentation beruht bei der Familie und dem zeitlichen Pfarrer zu St. Maria in Lyskirchen.

146. Nettekoven. Zwei Portionen, jede zu 47 Thlr. Der Test.-Exekutor des Peter Nettekoven, Churköln. Ober-Kellner zu Linn und Uerdingen, errichtete dessen Willens-Meinung gemäß unter dem 28. Juli 1762 eine Stiftungs-Urkunde, zufolge welcher 2 Studenten aus dem Geblüte des Stifters zum Stiftungs-Genusse berufen sind, wobei diejenigen, welche den Namen Nettekoven führen, immer den Vorzug haben sollen. Die Genußzeit fängt mit der Infima an, und ist nicht nur auf $1\frac{1}{2}$ Jahr bei dem Besuche einer beliebigen höhern Fakultät, sondern bis zum Eintritt in ein Seminar oder in einen geistlichen Ordensstand ausgedehnt.

Bei Verbesserung des Stiftungs-Vermögens kann auch noch eine dritte Portion creirt werden, wovon die eine Hälfte zur Verbesserung der Fundation, die andere Hälfte aber von dem Regenten an dürftige Studenten des Gymnasiums ausgetheilt werden soll. Das Präsentations- und Inspektions-Recht ist der Familie, die Administration aber dem Regenten des Jesuiten-Gymnasiums, allwo auch die Stipendiaten studieren sollen, anvertraut.

Im Aussterbensfall der Familie geht das Präsentations-Recht in Beziehung auf eine Portion, auf den Pfarrer zu Leymersdorff im Amte Neuenahr über, und die andere

Portion wird durch den Regenten des Gymnasiums unter 6 arme Studenten vertheilt.

NB. Die Inferiora können auch bei den Jesuiten, außerhalb Köln abgemacht werden.

147. Neumann. Mittelst Stiftungs-Briefs vom 23. Januar 1721 verordneten die geistlichen Jungfern Agnes und Adelheid Neumanns unter andern, daß die Revenüen von dem dazu bestimmten Kapital 6 Jahre aufbewahrt, und alsdann einem Individuum aus der Familie bei der Promotion oder Antritt eines Standes eine Unterstützung von 100 Rthlr. gewährt werden soll. In eventum sind die Revenüen für 12 geistliche Jungfrauen bestimmt.

Der Regens des Jesuiten-Gymnasiums war mit der Administration beauftragt.

148. Nopeliana. Zwei Portionen, jede zu 158 Thlr. Mittelst des von den Exekutoren des Joh. Nopelius, aus Lippstadt, Ss. Theol. Dr., Episcopi Cyrenensis, Suffraganeus Coloniensis, Canonicus der Domkirche und Pastor zu St. Columba in Köln, unter dem 12. September 1606 aufgenommenen Stiftungs-Briefs errichteten dieselben dem Willen des Stifters gemäß in dem Laurenzianer-Gymnasio ein Stipendium zu Gunsten zweier Studierenden aus dessen Verwandtschaft, welchen Gebürtige aus Lippstadt, substituirt wurden. Die Alumnen, welchen auch freie Wohnung in dem Gymnasium angewiesen war, können von der Syntax ab, bis zum 4. Jahre einschließlich bei dem Studio der Theologie die resp. Portionen genießen.

Die Administration war dem Regenten, die Inspektion den beiden ältesten Conregenten übertragen.

In den, zu dieser bedeutenden und seit einer Reihe von Jahren nicht von Verwandten benutzten Stiftung, gehörigen Stammtafeln kommen folgende Genealogien vor:

§. 3. Jeder Inspizient und Prüfungs-Kommissär hat sich bei seinem Eintritte in das Prüfungs-Lokale, in welchem die Prüfung abgehalten wird, durch Vorlage seines Dienst-Dekretes, Ausweises, Reisepasses oder sonstiger Legitimation zu legitimiren, worauf ihm der Vorsitzende der Prüfungs-Kommission seinen Platz anweiset.

§. 4. Jeder Inspizient und Prüfungs-Kommissär hat sich während der Prüfung jeder Einmischung in die Prüfung zu enthalten, und darf nur dann, wenn er durch den Vorsitzenden der Prüfungs-Kommission hiezu aufgefordert wird, oder wenn er es für nöthig findet, sich mit Genehmigung des Vorsitzenden an den Prüfungen betheiligen.

§. 5. Die Inspizienten und Prüfungs-Kommissäre haben sich bei Beginn der Prüfung mit der Tagesordnung bekannt zu machen.

§. 6. Die Inspizienten und Prüfungs-Kommissäre haben sich während der Prüfung jeder Rauchens zu enthalten.

§. 7. Die Inspizienten und Prüfungs-Kommissäre haben sich während der Prüfung jeder Rauchens zu enthalten.

§. 8. Die Inspizienten und Prüfungs-Kommissäre haben sich während der Prüfung jeder Rauchens zu enthalten.

§.

Peter Hermann Mai und Agnes Halveren Eheleute, deren einziger Sohn Heinrich, in den Jahren 1719, 1720 und 1721 dieſe Stiftung genoſſen hat.

Peter Sieger und Anna Gertrudis Mai, deren Sohn ebenfalls den Vornamen: Heinrich führte.

Anna Barbara Myzeli und Erasmus Laux, wovon Chriſtoph Andreas, Johann Franz Philipp, Alexander Wenzeslaus und Eleonora Laux; ferner Agnes Seſſingea, und Henricus Geul.

Gertrud Sedders und Johann Wilhelm Pottgießer, wovon Anna Catharina Franciſca, Agnes, Franz Wilh. Pottgießer.

Sebaſtian Gyſen und Sophia Sömmers, wovon Peter Hermann, Godfried Bernard und Heinrich Arnold Gyſen.

Heinrich Mai und Gertrud Gyſen Conjuges, wovon Peter, Heinrich und Wilhelm Uladislaus.

Peter Heinrich Mai und Agnes ab Halveren, wovon Heinrich Mai.

Peter Sieger und Anna Maria Gertrud Mai, wovon Heinrich Joſeph Sieger.

150. **Offergeld.** Eine Portion zu 18 Thlr. 20 Sgr. Dieſes im Laurentianer-Gymnaſio am 16. Juli 1585 errichtete Stipendium, welches den Joan Offergeld von Frei-Aldenhoven, Canonicus st. Apostolorum und Chorbiſchof, zum Urheber hat, beruft einen Kandidaten aus der Familie des Stifters, oder aus der Familie von Hutſchen zum Genuſſe, und kann nach der gegenwärtigen Lehr-Verfaſſung nur bei den Univerſitäts-Studien genoſſen werden. In Ermangelung qualifizirter Verwandten, hat der Offiziant des in dem Kloſter St. Reinold in Köln, geſtifteten Meſſen-Stipendiums die Einkünfte dieſer Stiftung in ſo ferne zu beziehen, als daſſelbe nicht von einer

zum Kloster-Leben aspirirenden Jungfrau aus der Familie, in Anspruch genommen wird. Das Präsentations-Recht ist der Familie, und dem Pfarrer nebst den ältesten Schöffen zu Frei-Aldenhoven übertragen. Die von der Oberin des Klosters St. Reinold geführte Verwaltung ging nach der erfolgten Suppression desselben auf den Verwaltungs-Rath der Schul- und Stiftungsfonds über.

151. Oratorium. Acht Portionen, jede zu 10 Thlr. Die zu diesem Stipendium gehörigen Fonds rühren von unbekannten Wohlthätern her, und sind gemäß den von Regenten des Jesuiten-Gymnasiums geführten Registern zur Bestreitung der Musikkosten verwendet worden. Die Einkünfte werden jetzt an dürftige, sich in dem Gesange besonders auszeichnende Schüler des hiesigen katholischen Gymnasiums verabreicht.

152. Orth ab Hagen. Sechs große Portionen, jede zu 120 Thlr. Sechs kleine Portionen, jede zu 100 Thlr. Drei Portionen für Handwerker, jede zu 40 Thlr. Drei Aussteuern, jede zu 80 Thlr. Conradus Orth ab Hagen, J. U. D. der Domkirche zu Köln Canonicus und Dechant der Stiftskirche zu St. Georg in Köln, verordnete mittelst testamentarischer Disposition vom 8. Juli 1575 unter andern:

a) 12 Portionen für studierende Jünglinge aus seiner oder seines Bruders Bernardi ab Hagen Verwandtschaft, von welchen 6 ältere, dem Studio der Theologie oder Jurisprudenz auf einer katholischen Universität während 6 Jahren, die andern 6 Jüngere aber den Studiis in artibus und zwar im Montaner-Gymnasio zu Köln obliegen sollen, um sich zu den höhern Studien vorzubereiten. Letztere sollen auch in dem Montaner-Gymnasio in Köln wohnen.

b) Für einen oder den andern bei Erlernung eines Handwerks oder der Kaufmannschaft eine Unterstützung.

c) Für die Jungfrauen aus der Familie bei Antretung des weltlichen oder geistlichen Standes (bei rechtzeitiger Anmeldung vor dem wirklichen Standes-Eintritt) eine Aussteuer. Beim Abgange qualifizirter Verwandten sind die Deszendenten der Testaments-Exekutoren des Stifters, und nach diesen Gebürtige aus Gesecke, auch anderswo gebürtige Studenten berufen. Die Verwaltung war dem Regenten, und die Inspektion dem Dechant des Andreas-Stifts und dem Dechant des Georg-Stiftes in Köln übertragen.

153. Orthana. Eine Portion zu 19 Thlr. Adamus Orth, Ss. Theol. Doctor, Domprobst und Erzpriester zu Regensburg, errichtete den 15ten Februar 1602 in dem Laurenzianer-Gymnasio eine Studien-Stiftung und berief dazu die Deszendenten seiner Familie, in deren Ermangelung auch Nicht-Verwandte. Die aufzunehmenden Alumnen müssen die Fähigkeit zur Syntax erlangt haben, und außer Stande sein, die Studien-Kosten aus eigenen Mitteln zu bestreiten. Die Genußzeit ist bis zum theologischen oder juridischen Studium ausgedehnt. Zum Präsentator und Collator wurde der Stadtrath zu Köln bestellt.

154. Otteniana. Zwei Portionen, jede zu 25 Thlr. Diese, mittelst Stiftungs-Briefs vom 23. März 1737 in dem Laurenzianer-Gymnasio errichtete Studien-Stiftung hat den Mathias Otten, Sekretarius des Laurenzianer-Gymnasiums u. später des Bischofs zu Antwerpen Hrn. Peter v. Franken-Sierstorff zum Urheber. Zum Genusse derselben sind 2 Jünglinge aus der Familie des Stifters und in subsidium dürftige Alumnen des Gymnasiums berufen. Die Verwandten müssen wenigstens zur Infima qualifizirt

sein und können bei dem Studio der Theologie oder Jurisprudenz dieses Stipendium noch 3—4 Jahre beziehen. Die Extranei hingegen, welche bei der Aufnahme wenigstens zur zweiten oder dritten Schule fähig sein müssen, sollen absoluta philosophia zu genießen aufhören. Letztere sind einem sich anmeldenden dürftigen Verwandten gleich zu weichen verpflichtet. Die Administration war dem Regenten, die Präsentation der Familie von Franken-Sierstorpff übertragen.

155. Paesiana. Zwei Portionen, jede zu 41 Thlr. 22 Sgr. Mittelst Testaments vom 2. Oktober 1725 verordnete Joannes Paes, Kaufmann zu Köln, in dem Laurenzianer-Gymnasio eine Stiftung für 2 Studierende aus seiner Familie. Dieselben haben nach zurückgelegtem 8. Jahre, 3 Jahre in Tyrocinio, 5—6 Jahre in humanioribus, 2½ Jahr in Philosophia und wenn sich alsdann kein anderer zum Tyrocinio fähiger Alumnus anmeldet, noch 3½ Jahr in einer höheren Fakultät dieses Stipendium zu beziehen. Die Präsentation ist der Familie, die Inspektion ebenfalls der Familie und dem ältesten Conregenten, die Administration aber dem Regenten übertragen.

Im Aussterbensfall der Familie sollen 2 zur Infima fähige Kandidaten aus den Pfarreien Leimersdorff und Ringen von den resp. Pfarrern präsentirt werden, und wenn deren innerhalb zwei Monaten nach der Erledigung keine präsentirt würden, kann der Regens die beiden Portionen an dürftige Studenten des Gymnasiums vertheilen.

156. Pape. Zwei Portionen, jede zu 28 Thlr. 18 Sgr. Beda—Pape, Canonicus zu St. Gereon in Köln und Schwestersohn des Conrad Orth ab Hagen aus Westphalen, verordnete in seinem Testamente vom 29. April 1570 in dem Montaner-Gymnasio eine Stiftung für Studierende aus seiner Familie, welche sich dieses Stipendi-

ums von dem Beſuche der Trivial-Schule bis zur Beendigung der Univerſitäts-Studien erfreuen ſollen. Auch kann einer Jungfrau aus der Verwandtſchaft des Stifters welche in den Eheſtand oder in ein Kloſter einzutreten Willens iſt, eine Ausſteuer zu Theil werden. In Ermangelung qualifizirter Verwandten ſind: (in Terminis alii ex patriotis nostris, modo praemisso qualificati et subsidio tali egentes) des Stifters arme Patrioten welche in der vorgeſchriebenen Weiſe qualifizirt ſind und dieſer Unterſtützung bedürfen, berufen.

157. Pellionis. Zwei Portionen, jede zu 56 Thlr. Mittelſt Teſtaments vom Jahr 1662, errichtete Laurentius Pellionis, der h. Schrift Doktor, Dechant an der Domkirche und bei dem Stifte zu den h. Apoſteln in Köln Canonicus, Vicarius Generalis und Rektor magnificus der Univerſität zu Köln, eine Stiftung in zwei Abtheilungen.

Zu der erſten berief der Stifter zwei Alumnen aus ſeiner Verwandtſchaft, welche von der Syntax ab, bis einſchließlich des 2. Jahrs bei dem Studio der Theologie oder des Canoniſchen Rechts den Genuß der Stiftung fortſetzen ſollen. In Ermangelung ſtudierender Verwandten ſind die zum geiſtlichen Stande aspirirende Töchter aus der Familie auf 4 Jahre berufen; welchen, ſo wie auch den Studenten, Gebürtige aus Thorr und der Umgegend ſubſtituirt ſind. Die Präſentation iſt der Familie, in deren Abgang dem Dechant zu St. Apoſteln und der Oberin des Kloſters zu St. Maria in Bethlehem bei Bergheim übertragen.

Aus der zweiten Abtheilung dieſer Stiftung ſollen:

a) diejenigen Studenten, welche in einer höhern Fakultät den Gradum Licentiae aut doctoratus zu nehmen beabſichtigen.

b) Jünglinge welche ein Handwerk erlernen wollen.

c) Jungfrauen bei dem Antritte des Eheſtandes Unterſtützung erhalten.

Das Inſpektions- und Präſentations-Recht iſt der Familie vorbehalten, und wird dermalen von dem Med. Dr. Hrn. C. d'Hame hier ausgeübt. Die Adminiſtration, mit welcher die Oberin des vorbenannten Kloſters beauftragt war, wurde im Jahre 1811 dem Verwaltungs-Rath der Schul- und Stiftungsfonds übertragen.

157. Pelsiana. Eine Portion zu 14 Thlr. 18 Sgr. Die Exekutoren des Reinerus Pels von Hinsbeck, Offizians in der Kirche St. Columba in Köln, errichteten der letzten Willensmeinung gemäß unter dem 2. März 1613 in dem Laurenzianer Gymnaſio zu Gunſten eines Studierenden aus der Familie des Stifters, (aut eo deficiente ex conterraneis quispiam Hinsbeckanus deligetur), und beſtimmten die Genußzeit auf 8 Jahre, innerhalb welchen die Gymnaſial-Studien abgemacht werden ſollen. Mit dem Empfang wurde der Regens und mit der Präſentation, Pfarrer und Kirchmeiſter zu Hinsbeck beauftragt. Erſterm iſt, wenn zu dieſer Fundation (nach Jahr und Tag) (lapso anno et mense) Niemand präſentirt würde, die Befugniß eingeräumt, das Stipendium einem Studenten des Gymnaſiums zu verleihen.

Gemäß vorfindlicher Präſentations-Urkunde v. 22. Dez. 1638 wurde Heinr. Cüper aus Lobberich, Sohn von Linertzen und Steingen Bercks als Verwandter präſentirt; auch werden in derſelben Jakob Hegges und Merten Bercks als Verwandte des Stifters bezeichnet; von da ab ſind ſtets ſubſidiariſch berufene Candidaten zum Stiftungsgenuſſe zugelaſſen worden.

Ueberdieß geſchieht in der Anlage sub IXL. noch von einigen Verwandten des Stifters Erwähnung.

158. Pelzeriana. Eine Portion zu 17 Thlr. Die Testaments-Exekutoren von Johann Pellionis (Peltzer) Vikarius der Domkirche zu Köln, errichteten in dem Laurenzianer Gymnasio eine Stiftung für einen in der Stadt Zülpich oder der Umgegend gebornen Studenten aus der Familie, welcher zur Philosophie fähig, und die Portion 3 Jahre lang genießen soll.

Das Präsentations-Recht wurde dem Rath zu Zülpich und die Administration dem Regenten des Gymnasiums übertragen; welchem letztern für den Fall daß kein aus Zülpich und der Umgegend geborner Verwandter angemeldet werden sollte, die Befugniß eingeräumt ist, die Portion einem Studenten des Gymnasiums zuzuwenden.

Ueber die berufene Familie finden sich keine Nachrichten vor.

159. Pfingsthorn. Fünf Portionen zu 61 Thaler jede. Gemäß Stiftungs-Urkunde v. 23. Juni 1732 wurde diese Fundation dem Wunsche des in Rom verstorbenen Jodoci Pfingsthorn zufolge in dem Laurenzianer Gymnasio errichtet; zu derselben sind 5 Studenten aus der Familie des Stifters berufen; dieselbe sollen zur Grammatik fähig sein und die Philosophie in dem Laurenzianer-Gymnasio hören; dem Studio der Theologie, Jurisprudenz oder Medizin, für welches den Studierenden eine Genußzeit von 4 Jahre eingeräumt ist, können sie auf einer beliebigen Universität obliegen.

Im Falle einer aus der Familie vorhanden, welcher zum Studieren nicht bequem, ein Handwerk oder die Kaufmannschaft erlernen wollte, soll ihm eine Portion auf 4 Jahre verliehen werden. Bei gänzlicher Ermangelung qualifizirter Verwandten, kann unbemittelten Söhnen oder Töchtern bei Antretung des weltlichen oder geistlichen Standes, aus den Revenüen der Stiftung eine Aussteuer verabfolgt werden.

Das Präsentations-Recht ist der Familie, in eventum aber dem Rector magnificus der Universität und dem Bürgermeister zu Köln vorbehalten. Die Verwaltung war dem Regenten übertragen.

160. **Pilgrum.** Drei Portionen zu 130 Thlr. jede oder 6 Portionen zu 65 Thlr. jede. Fundator dieses am 8. Januar 1580 errichteten Stipendiums ist Hr. Gerard Pilgrum, Rentmeister der Stadt Köln.

Die berufenen 6 Alumnen können die Stiftung bis zu ihrer Promotion in der Theologie, Jurisprudenz oder Medizin oder wie der Stifter sich ausdrückt: bis zu ihrer Bestätniß oder ihrer christlichen Residenz genießen; dieselben sollen aus der Verwandtschaft des Stifters, und zwar solche sein, wie es wörtlich heißt: „deren Eltern mit vielen Kindern überfallen werden, oder sonst auch schwerlich auf ihre Kosten die Kinder zur Fortsetzung ihrer Studien unterhalten können.“ Beim Abgange hinreichender Anzahl sich dem Studio widmender Subjekte, kann das Einkommen der Stiftung dürftigen Töchtern aus der Familie wie auch dürftigen Bürgers-Töchtern aus Köln als Aussteuer in der Art verabreicht werden, daß die Töchter aus der Familie vor den Nichtverwandten berücksichtigt werden sollen. Das Administrations- und Nominations-Recht hatte der Stifter den 4 Kirchmeistern zu groß St. Martin in Köln und einem Mitgliede des Stadtraths übertragen. Ersteres ging 1806 auf den Verwaltungs-Rath der Schul- und Stiftungsfonds über.

161. **Pluiren.** Zwei Portionen zu 47 Thlr. jede oder drei Portionen zu 31 Thlr. 10 Sgr. jede. Hr. Nicolas Plürenius, der Stifts-Kirche zu Xanten Canonicus, errichtete unter dem 21. Mai 1635 eine Studien-Stiftung und berief dazu zwei vorzüglich dürftige Jünglinge aus

ſeiner Familie, welche die ihnen zugewieſene Portion in einem der hieſigen Gymnaſien ſieben Jahre hindurch beziehen ſollen; in subsidium ſind Gebürtige aus Rees berufen. Der Familie iſt das Präſentations-Recht übergeben. Im Ausſterbensfall der Familie, ſollen 3 Portionen gebildet, und zwei Portionen mit Gebürtigen aus Rees, die dritte aber mit einem aus Xanten gebürtigen Candidaten beſetzt werden; die Genußzeit iſt alsdann auf 5 Jahre beſchränkt. In Beziehung auf dieſe Alumnen iſt das jus praesentandi dem zeitlichen Dechanten und 6 älteſten Canonicis des Stifts zu Xanten übertragen.

Zu Proviſoren und Inſpektoren wurden der Dechant des Stiftes zu St. Severin und der Prior der Karthäuſer zu Köln ernannt. Nach der Aufhebung der geiſtlichen Corporationen übernahm der Verwaltungsrath der Schul- und Stiftungsfonds von dem Dechanten zu St. Severin die Adminiſtration dieſer Stiftung.

162. Putoana (Bernardi). Eine Portion zu 70 Thlr. Zufolge des von den Teſtaments-Exekutoren des Bernardi à Pütz von Köln, Canonicus zu St. Severin, unter dem 4. Juli 1689 errichteten Stiftungsbriefes, iſt ein von der Familie zu präſentirender Jüngling aus der Familie des Stifters, welcher zur Grammatik fähig ſein und dieſes Stipendium usque ad Gradum magisterii beziehen ſoll, zum Stiftungs-Genuſſe berufen. Im Ausſterbensfall der Familie geht das Präſentations-Recht auf die zwei Proviſoren des Magiſtrats über, welche alsdann einen unbemittelten hoffnungsvollen Studenten zu ernennen haben. Die Adminiſtration führte der Regens.

165. Putoana (Joannis). Eine Portion zu 48 Thlr. 20 Sgr. In Gefolg des von den Teſtaments-Exekutoren des Joannes Pütz aus Vettweiß, ss. theol. Licent. zu St. Georg et B. M. V. in Capitolio in Köln, Can.

resp. Vicarius et Pastor familiae, unter dem 22. Dez. 1609 errichteten Fundations-Instruments, ist ein Jüngling aus der Familie des Stifters, welcher zur Poetica fähig ist und dieses Stipendium usque ad Gradum magisterii (im Ganzen 5 Jahre) beziehen soll, zum Stiftungs-Genusse berufen. Den Verwandten sind Gebürtige aus Bettweis, und nach diesen Gebürtige aus Zülpich substituirt und in aller dieser Ermangelung tritt ein Student des Gymnasiums ein.

Zu Präsentatoren wurde der zweite Caplan der Pfarrkirche St. Columba und der älteste der Familie und zum Administrator der Regens ernannt.

164. Puteana (Sigismundi). Drei Portionen zu 13 Thlr. 20 Sgr. jede. Diese von dem Oheim des Sigismundi de Puteo (Zum Pütz) Collegiatarum Ecclesiarum B. M. V. Reesensis et in Capitolio ac St. Cuniberti resp. Praepositi, Decani et Canonici, Heinrich zum Pütz in Gemeinschaft mit dem Regenten des Laurenzianer Gymnasiums Johann Franken von Sierstorff, unter dem 5. Januar 1670 in dem gedachten Gymnasio errichtete Stiftung ist für 3 arme Studenten desselben bestimmt; diese sollen von den fünf Senioren der Familien Pütz, Snellen, Schlaun, Glaser und Wedig alternative präsentirt werden.

Die Verwaltung ging von dem Regenten aus.

165. Putzia (Petri). Eine Portion zu 10 Thaler 4 Sgr. Diese unter dem 9. Februar 1703 errichtete Stiftung hat den Petrus Pütz, Pastor zu Walberberg, zum Urheber.

Ueber die Anzahl der Alumnen, die Dauer der Genußzeit und das Präsentations-Recht liegen keine Bestimmungen vor, und wird die Portion gegenwärtig observanzmäßig an einen Gymnasiasten vergeben.

166. **Ranzowica.** Fünf Portionen zu 14 Thlr. jede. Diese Stiftung rührt von Herrn Christoph Graf v. Ranzow, Herr auf Schmall Hohenfeld und Ovelgen, her, und gründet sich auf dessen Testament d. d. Haag den 20. Sept. 1690. Mit derselben hat es übrigens gleiche Bewandniß wie mit der sub Nro. 151 aufgeführten Stiftung Oratorium, indem die Einkünfte derselben den von den Regenten des Jesuiten Gymnasiums geführten Registern zufolge an 5 arme Studenten, vorzüglich an jene des ehemaligen Musikanten-Hauses vertheilt worden sind.

167. **Rensing.** Zwei Portionen zu 42 Thlr. 6 Sgr. jede. Albertus Rensing, J. U. L. Principis Archiepiscopi Col. Consiliarius, et Curiae Colon. Officialis, der Domkirche und zu St. Gereon in Köln, Canonicus und Scholaster, verordnete unter dem 6. Okt. 1664 in dem Montaner Gymnasio eine Studien-Stiftung für zwei Studenten aus seiner Verwandtschaft, welche die resp. Portionen bis einschließlich des 2. oder 3. Jahres bei dem Studio der Theologie oder Jurisprudenz fortgenießen sollen. „Den Verwandten sind Gebürtige aus Kaiserswerth substituirt." Zu Inspektoren und Collatoren, welchen die Befugniß eingeräumt ist, die Alumnen von dem Besuche des Montaner Gymnasiums zu entbinden, sind die zwei ältesten der Familie, und in deren Abgang der Dechant und Bürgermeister zu Kaiserswerth bestellt. Der Regens übte die Administration aus.

168. **Reuschenberg.** Sechs Portionen zu 135 Thlr. jede und sechs kleine Portionen zu 24 Thlr. jede. Gemäß Stiftungsbrief vom 29. Febr. 1580 verordnete Hr. Heinrich von Reuschenberg, der Balley Biesen, Land-Comthur ꝛc. ꝛc. in dem Laurenzianer Gymnasio eine Studien-Stiftung, zu welcher er 12 Studenten dieses Gymnasiums berief; wovon sechs zu den von ihm angewiese-

nen 6 großen Portionen, und die sechs andern zu den 6 kleinen Portionen angenommen werden sollen.

Dieselbe müssen bei der Aufnahme wenigstens 14 Jahre alt oder zur Grammatik fähig sein. Die Genußzeit ist bis zum Studium der Theologie oder Jurisprudenz auf der Universität zu Köln ausgedehnt.

Zu den sechs größern Portionen sollen 3 adliche und 3 bürgerliche, auch mehrere von den letztern, wenn eine hinreichende Anzahl der erstern nicht vorhanden, angenommen werden.

Die sechs kleinern Portionen sind für arme Studenten des Gymnasiums bestimmt. Zu Conservatoren dieser Stiftung sind in Beziehung auf die 6 großen Portionen der zeitliche Erzbischof von Köln, der Dom-Dechant und der Dechant St. Servatii zu Mastricht bestellt. Für die kleinern Portionen hingegen die zwei älteste Dom-Kapitularen und der Rektor der Universität. Zum Präsentator war der Land-Kommandeur der Balley Biesen, und zum Administrator der zeitliche Regens berufen.

169. Richelmann. Eine Portion zu 2 Thlr. 15 Sgr. Gemäß einem Notarial-Akt vom 6. Juni 1689 überwies die Jungfer Johann Cunigunda Richelmann, Nichte der Fundatoren Hildebrand und Heinrich Busäus, dem Regenten des Jesuiten Gymnasiums ein ihr zugehöriges Haus, um die Einkünfte davon an arme Studenten des Gymnasiums nach dessen Gutdünken zu vertheilen.

170. Rickeliana. Drei Portionen zu 160 Thaler jede. Hr. Gerhard Rickel, der Stiftskirchen zu St. Cunibert und Maria in Capitolio dahier Canonicus, wies in seinem Testamente vom 29. März 1658 unter andern seine zu Niehl und vor der Stadt Köln gelegenen Ländereien und Wiesen zum Unterhalten dreier Studierender

und seine Gemeine, welche er gebauet und durch so viele Gnaden-Proben gesegnet hat, ferner in seinen Augen sey, so wird er seine Gnade-Augen auch ferner über sie offen haben lassen, und sie in seinen Schutz nehmen, wie auch seine Verheissungen an unserer Gemeine

Ps. 102, 14. 15. 16. 17. 18. 19. 20. 21. 22. 23. 24. 25. 26. 27. 28. 29. 30. 31. 32. 33. 34. 35. 36. 37. 38. 39. 40. 41. 42. 43. 44. 45. 46. 47. 48. 49. 50. 51. 52. 53.

Rudolf, Herzog, Herr von Lothringen, Graf zu Habsburg, Kyburg und Neuenburg, Landgraf im Elsaß, Markgraf im Sundgau, Herr auf der Windischen Mark, Pfalzgraf zu Alsatien, Kraft und Macht dieses Briefes, Wir

ausführlichen Bericht über die Arbeiten und Erfolge der Gesellschaft im Jahre 1878 zu erstatten, und ist derselbe in Nr. 1 des Jahrgangs 1879 der Mittheilungen der Gesellschaft, S. 1—8, abgedruckt worden.

Die Gesellschaft hat in ihrer Sitzung vom 3. Januar 1879 den Vorstand für das Jahr 1879 wiedergewählt, und ist derselbe demnach in seiner bisherigen Zusammensetzung verblieben, wie solche in Nr. 1 des Jahrgangs 1878 der Mittheilungen der Gesellschaft, S. 1, angegeben ist.

Die Gesellschaft hat in ihrer Sitzung vom 7. Februar 1879 zum Ehrenmitgliede ernannt: den Herrn Professor Dr. Ferdinand Cohn in Breslau, in Anerkennung seiner hervorragenden Verdienste um die Botanik und um die Gesellschaft, welcher er seit ihrer Gründung als Mitglied angehört hat.

Die Gesellschaft hat in ihrer Sitzung vom 4. März 1879 zum Ehrenmitgliede ernannt: den Herrn Professor Dr. Ferdinand Hochstetter in Wien, in Anerkennung seiner hervorragenden Verdienste um die Geologie und um die Gesellschaft, welcher er seit ihrer Gründung als Mitglied angehört hat.

Die Gesellschaft hat in ihrer Sitzung vom 4. März 1879 zum Ehrenmitgliede ernannt: den Herrn Professor Dr. Ferdinand Stoliczka in Calcutta, in Anerkennung seiner hervorragenden Verdienste um die Geologie und um die Gesellschaft, welcher er seit ihrer Gründung als Mitglied angehört hat.

Die Gesellschaft hat in ihrer Sitzung vom 4. März 1879 zum Ehrenmitgliede ernannt: den Herrn Professor Dr. Eduard Suess in Wien, in Anerkennung seiner hervorragenden Verdienste um die Geologie und um die Gesellschaft, welcher er seit ihrer Gründung als Mitglied angehört hat.

Die Gesellschaft hat in ihrer Sitzung vom 4. März 1879 zum Ehrenmitgliede ernannt: den Herrn Professor Dr. Ferdinand Zirkel in Leipzig, in Anerkennung seiner hervorragenden Verdienste um die Geologie und um die Gesellschaft, welcher er seit ihrer Gründung als Mitglied angehört hat.

von dem Regenten deſſelben zu adminiſtrirende Studien-Stiftung errichtet. Die aufzunehmenden Alumnen müſſen in den Studien ſo weit vorgerückt ſein, daß ſie binnen 5 Jahren die Philoſophie abſolviren und promoviren können, welche Genußzeit den Verwandten bei vorzüglicher Qualifikation verlängert werden kann. Den Verwandten ſind Gebürtige aus Eſſen und nach dieſen aus der Umgegend von Eſſen Gebürtige ſubſtituirt. Die Adminiſtration iſt dem Regenten, die Präſentation aber dem Decano Scholastico u. Seniori Capituli Essendiensis übertragen.

177. Scheiffiana. Zwei Portionen, jede zu 43 Thlr. Johann Werner Scheiff, Canonicus zu St. Cunibert und Beichtiger zu den Machabäern in Köln, verfügte in ſeinem Teſtament vom 22. Juni 1627, daß die Hälfte ſeiner Hinterlaſſenſchaft Behufs Errichtung einer Studien-Stiftung in dem Laurenzianer-Gymnaſio verwendet werde.

Die zu dieſem Stipendium berufenen beiden Alumnen ſollen aus der Verwandtſchaft des Stifters und in Köln oder in Neuß geboren ſein, und wenn deren keine vorhanden, andere in Köln oder in Neuß geborne Studenten zum Stiftungs-Genuſſe zugelaſſen werden. Die Genußzeit iſt auf ſieben Jahre in dem Laurenzianer-Gymnaſio feſtgeſetzt. Das Präſentations-Recht iſt der Familie, und die Adminiſtration dem Regenten übertragen. Erſteres wird dermalen von dem Can. Freiherrn Arnold von und zum Pütz und dem Königl. Notar Hrn. von Gal dahier ausgeübt.

178. Schenkiana. Eine Portion zu 44 Thlr. Gemäß Stiftungs-Urkunde vom 10. Juni 1564, verordneten die Exekutoren des Melchior Schenk, Can. B. M. V. ad Gradus und Unterſiegler des kurkölniſchen Hofes, in dem Jeſuiten-Gymnaſium eine Portion, zu Gunſten eines Studenten aus der Verwandtſchaft des Stifters, welchem

sie einen aus Stotzheim und nach diesem einen aus Kuchem, (beide Orte im Amte Hardt gelegen) Gebürtigen substituirten. Die Genußzeit ist von Infima an, auf 7 Jahre festgesetzt, und der Decanus facultatis artium, so wie der zugleich mit der Administration beauftragte Regens sind zu Präsentatoren bestellt. Letzterem ist zugleich, für den Fall, daß nach Ablauf von 6 Wochen, von Zeit der Erledigung der Portion an, keiner der vorstehend berufenen Kandidaten präsentirt würde, die Befugniß eingeräumt, einen Studenten des Gymnasiums auf ein Jahr anzunehmen.

179. Schlüteriana. Zwei Portionen, jede zu 69 Thlr. oder drei Portionen, jede zu 46 Thlr. Dieses, für 2 oder 3 Portionisten in dem Montaner-Gymnasio unter dem 11. April 1674 errichtete Stipendium, verdankt sein Dasein dem Johannes Costerus Schluiter, Ss. Theologia Licentiam et Pastor B. M. V. in Pasculo, welcher zu demselben vorzüglich die dürftigsten Deszendenten seines Bruders Hermann Costers, genannt Schluiters berief, und denselben den Genuß, gleichviel ob sie sich den Studien, oder der Erlernung eines Handwerks widmen, zusicherte; ohne dabei hinsichtlich der Genußzeit Bestimmung zu treffen.

Zu Inspektoren wurden ernannt, der nächste der Familie, der Vikarius des Catharinen-Altars in der St. Andreas-Kirche, so wie der gleichzeitig mit der Administration beauftragte Regens des Montaner-Gymnasiums.

Die über diese Stiftungen vorhandenen Stammtafeln weisen folgende Genealogien nach:

a) Johann Bernard Holtermann in Darap, verheirathet mit Anna Margaretha Vashoff in Coesfeld; davon Anna Cath. Elisabeth, geb. zu Coesfeld den 14. Febr. 1771. Hermann Heinrich, geb. den 1. Jan.

1755. Anna Elisabeth, geboren den 9. Juli 1757, und Maria Clara Holtermanns, geboren den 1. September 1768.

b) Elisabeth Koster verehelicht mit Arn. Thombröck, davon 1) Catharina Elisabeth Thombröck, verehelicht mit Johann Werner Növer; davon Johann Bernard, Maria Elisabeth, Anna Margaretha und Bernard Wilhelm Növer; 2) Johann Hermann Thombröck, verheirathet mit Anna Mechtildis Thombusch ex Nottulen. 3) Bernard Wilhelm Thombröck, verheirathet mit Anna Mechtildis Növer; davon Maria Elisabeth Thombröck. 4) Anna Margaretha Thombröck, verheirathet mit Johann Bernard Növer in Havisbeck, davon Johann Heinrich Növer.

c) Maria Catharina Köster, verheirathet mit Christoph Verloh zu Münster, 1732; davon Hermann Anton, Johann Bernard und Johann Anton Verloh.

180. **Schmitz, Josephi.** Eine Portion zu 18 Thlr. Mittelst Testaments vom 27. August 1740, bestimmte Joseph Schmitz, Pastor zu Gymnich, unter andern, aus seinem Vermögen eine jährliche Rente von 30 Rthlr. für einen sich den Studien widmendem Jüngling aus seiner Familie, mit der weitern Anordnung, daß, wenn sich 2 taugliche Subjekte anmelden würden, die Portion unter dieselben getheilt werde. In Ermangelung derselben können auch zwei Mädchen, um weibliche Arbeiten zu erlernen, die Stiftung beziehen. Die ursprünglich von dem Alexianer-Kloster und später von der Familie ausgeübte Administration, wurde im Jahr 1825 dem Verwaltungs-Rath der Schul- und Stiftungsfonds übergeben.

181. **Schmitz, Leonardi.** Eine Portion zu 15 Thlr. Zu dieser am 27. Dezember 1765 von Leonard Schmitz

in den Rheinischen Provinzen und in Westfalen Gültigkeit haben, hat sich in der Hauptsache gut bewährt. Es sind jedoch einige Abänderungen und Ergänzungen erforderlich geworden, welche durch Gesetz vom 14. Juli 1880 (Gesetz-Sammlung S. 349) getroffen sind.

Das Gesetz vom 24. Mai 1861, betreffend die Einführung der Gemeinde-Ordnung für die sechs östlichen Provinzen der Monarchie, hat sich im Allgemeinen gut bewährt. Es sind jedoch einige Abänderungen und Ergänzungen erforderlich geworden, welche durch das Gesetz vom 3. Juli 1876 (Gesetz-Sammlung S. 374) getroffen sind.

Das Gesetz vom 26. Juli 1876, betreffend die Einführung der Landgemeinde-Ordnung für die sechs östlichen Provinzen der Monarchie, hat sich im Allgemeinen gut bewährt. Es sind jedoch einige Abänderungen und Ergänzungen erforderlich geworden, welche durch das Gesetz vom 3. Juli 1876 (Gesetz-Sammlung S. 374) getroffen sind.

Das Gesetz vom 13. Mai 1873, betreffend die Einführung der Städte-Ordnung für die Provinz Hannover, hat sich im Allgemeinen gut bewährt. Es sind jedoch einige Abänderungen und Ergänzungen erforderlich geworden, welche durch das Gesetz vom 8. Juli 1879 (Gesetz-Sammlung S. 521) getroffen sind.

Das Gesetz vom 4. Juli 1869, betreffend die Einführung der Städte-Ordnung für die Provinz Schleswig-Holstein, hat sich im Allgemeinen gut bewährt. Es sind jedoch einige Abänderungen und Ergänzungen erforderlich geworden, welche durch das Gesetz vom 14. April 1879 (Gesetz-Sammlung S. 237) getroffen sind.

Das Gesetz vom 4. Juli 1869, betreffend die Einführung der Landgemeinde-Ordnung für die Provinz Schleswig-Holstein, hat sich im Allgemeinen gut bewährt. Es sind jedoch einige Abänderungen und Ergänzungen erforderlich geworden, welche durch das Gesetz vom 14. April 1879 (Gesetz-Sammlung S. 237) getroffen sind.

Das Gesetz vom 4. Juli 1869, betreffend die Einführung der Städte-Ordnung für die Provinz Hannover, hat sich im Allgemeinen gut bewährt. Es sind jedoch einige Abänderungen und Ergänzungen erforderlich geworden, welche durch das Gesetz vom 8. Juli 1879 (Gesetz-Sammlung S. 521) getroffen sind.

Das Gesetz vom 4. Juli 1869, betreffend die Einführung der Landgemeinde-Ordnung für die Provinz Hannover, hat sich im Allgemeinen gut bewährt. Es sind jedoch einige Abänderungen und Ergänzungen erforderlich geworden, welche durch das Gesetz vom 8. Juli 1879 (Gesetz-Sammlung S. 521) getroffen sind.

Das Gesetz vom 4. Juli 1869, betreffend die Einführung der Städte-Ordnung für die Provinz Hessen-Nassau, hat sich im Allgemeinen gut bewährt. Es sind jedoch einige Abänderungen und Ergänzungen erforderlich geworden, welche durch das Gesetz vom 8. Juli 1879 (Gesetz-Sammlung S. 521) getroffen sind.

Das Gesetz vom 4. Juli 1869, betreffend die Einführung der Landgemeinde-Ordnung für die Provinz Hessen-Nassau, hat sich im Allgemeinen gut bewährt. Es sind jedoch einige Abänderungen und Ergänzungen erforderlich geworden, welche durch das Gesetz vom 8. Juli 1879 (Gesetz-Sammlung S. 521) getroffen sind.

Das Gesetz vom 4. Juli 1869, betreffend die Einführung der Städte-Ordnung für die Provinz Hessen-Nassau, hat sich im Allgemeinen gut bewährt. Es sind jedoch einige Abänderungen und Ergänzungen erforderlich geworden, welche durch das Gesetz vom 8. Juli 1879 (Gesetz-Sammlung S. 521) getroffen sind.

Das Gesetz vom 4. Juli 1869, betreffend die Einführung der Landgemeinde-Ordnung für die Provinz Hessen-Nassau, hat sich im Allgemeinen gut bewährt. Es sind jedoch einige Abänderungen und Ergänzungen erforderlich geworden, welche durch das Gesetz vom 8. Juli 1879 (Gesetz-Sammlung S. 521) getroffen sind.

men an zwei, ſich der Muſik widmenden Studenten ſo lange zu vertheilen, bis ſich wieder ein Verwandter anmelden würde.

185. Schomann. Zwei Portionen, jede zu 75 Thlr. Die beiden von Neuß gebürtigen Gebrüder Gerard Schomann Ss. Theol. Lic. älteſter Canonicus, Scholaſter und Chorbiſchof zu St. Cunibert in Köln, und Heinrich Schomann, Canonicus zu St. Georg in Köln, errichteten mittelſt Stiftungs-Briefs vom 7. Februar 1634 in dem Montaner-Gymnaſio eine Fundation zum Frommen zweier dürftigen Studenten aus ihrer Familie, wobei ſie den Genuß zu Gunſten derjenigen Subjekte, welche ſich nach erlangtem Gradu Magisterii dem Studio der Theologie oder Jurisprudenz widmen, auf fernere 5 Jahre ausdehnten. Denſelben iſt ferner geſtattet, die Humaniora zu Neuß zu abſolviren; auch können beide Portionen einem Alumnen zugewieſen werden.

In Ermangelung geeigneter Verwandten ſollen zwei arme, aus Neuß gebürtige Studenten, von dem Bürgermeiſter zu Neuß, präſentirt werden, welche jedoch nur usque ad Promotionem in artibus zu genießen haben.

Das Collations-Recht iſt den zwei älteſten aus der Familie, (dermalen den Hrn. Theodor und Joſeph Eſſingh dahier) die Adminiſtration dem Regenten anvertraut.

186. Schudhering. Eine Portion zu 22 Thlr. 4 Sgr. Zu dieſem von Johann Schudhering von Neuß J. U. D. und Canonicus zu St. Apoſteln wie auch zu St. Cäcilien, in dem Laurenzianer-Gymnaſium fundirten und von Sybilla von Bracht vermehrten Stipendium iſt ein Studierender, welcher in studiis ſo weit vorgerückt iſt, daß er nach Ablauf dreier Jahren als Magister artium promoviren kann, berufen. Das Präſentations-Recht iſt der

Familie und in deren Abgang den Armen-Proviſoren zu St. Peter, die Adminiſtration aber dem Regenten übertragen.

187. Schulkeniana. Zwei große Portionen zu 61 Thlr. jede und vier kleine Portionen zu 30 Thaler 15 Sgr. jede. Adolphus Schulkenius von Geldern, Ss. Theologia Dr. Praepositus et Vicarius in Spiritualibus generalis Metropol. et Collegiatae B. M. V. ad Gradus Canonicus et St. Martini minorum Pastor iſt der Gründer dieſes mittelſt Stiftungsbriefes vom 5. Febr. 1664 in dem Montaner Gymnaſio errichteten Stipendiums; der Stifter beruft zum Genuſſe zweier großen von Rhetorica usque ad Magisterium incl. und vier kleinern ab infima usque ad Rhetoricam zu beziehenden Portionen, 1mo loco ſeine Verwandte, 2do loco Gebürtige aus der Stadt Geldern, 3tio loco Gebürtige aus der Pfarre klein Martin in Köln; und 4to loco Gebürtige aus dem Ober-Gelder-Land und der Stadt Köln; drei der Portioniſten wurden verpflichtet in dem Montaner Gymnaſio, und die andern in dem Jeſuiten Gymnaſio zu ſtudieren. Zum Vortheil der Verwandten können die große Portionen mit 10 Rthlr. erhöht und die kleinern cumulirt werden; wenn die Alumnen nach abgemachter Philoſophie ſich der Theologie widmen, kann ihnen noch 1 oder 2 Jahre zugeſetzt werden; ſo wie auch bei hinlänglichen Revenüen-Vorrath, denjenigen Verwandten, welche ſich zu dem Gradu Licentiae in theologia vel jure, qualifiziren, oder den geiſtlichen Stand antreten, ſie ſeien männlichen oder weiblichen Geſchlechts, eine Unterſtützung von 50 Rthlr. für die Inveſtitur und Profeſſion gewährt werden kann. Die in subsidium berufenen Alumnen, mit Ausnahme der Deszendenz der Familie von Wittenhorſt, haben nicht länger als bis absoluta Philosophia zu genießen.

Die Rezeptur und Präsentation ist dem senior der Familie namentlich und zunächst der Familie Geiselbrun (erstere übt jetzt der Verwaltungsrath der Schul- und Stiftungsfonds letztere Herr Gerichtsschreiber Krahe zu Wipperfürth aus,) das Provisorat und die Conservation aber dem Dechanten des Andreas Stiftes und den Regenten des Montaner- und Jesuiten-Gymnasiums übertragen.

188. Schunkiana. Zwei Studenten-Portionen zu 67 Thlr. 24 Sgr. jede und eine Mädchen-Portion zu 11 Thlr. 16 Sgr. Henricus Schunk, Pastor zu Gereonsweiler und der Christianität zu Jülich Camerarius, verordnete in seinem Testamente vom 22. Juni 1790 unter andern in dem Laurenzianer Gymnasio eine Stiftung in zwei Portionen, wozu er die Deszendenten seiner Brüder Peter und Adam, so wie seiner Schwestern Maria Sophia und Maria Sybilla berief. Dieselbe sollen bei der Aufnahme zur Infima fähig sein, und können die Stiftung an einem beliebigen Gymnasium usque ad Rhetoricam incl., und wenn alsdann kein anderes qualifizirtes Subjekt sich anmelden würde auch noch zwei Jahre in der Philosophie, imgleichen 2 Jahre in der Theologie beziehen.

Auch den Mädchen aus der Familie ist eine Portion, im Betrage von 15 Rthlr. bewilligt, welche zwei Jahre hindurch bezogen werden kann. Im Aussterbensfall der Familie sollen die Revenüen in 3 Portionen getheilt werden, wovon $^2/_3$ zweien armen Studenten aus Gereonsweiler auf Präsentation des Pfarrers daselbst, und $^1/_3$ der dortigen Pfarrkirche zugewendet sind.

Zu Inspektoren sind der Pfarrer zu Gereonsweiler und der zeitliche Besitzer des Lüpschenhofes daselbst (wenn er katholisch ist) und zum Rezeptor der Regens des gedachten Gymnasiums ernannt.

189. **Schwiegeler et Friling.** Zwei Portionen zu 13 Thaler jede. Diese Stiftung wurde von Andreas Schwiegeler, Doktor der Rechte, unter dem 10. März 1636 errichtet, und sind vorzüglich zwei Verwandte des Stifters von der Grammatik ab auf 9 bis 10 Jahr zum Stiftungsgenusse berufen. Das Nominations-Recht so wie die Administration ward dem Schöffen des Gerichts zu Euskirchen übertragen, letztere wurde aber 1807 an den Verwaltungsrath der Schul- und Stiftungsfonds abgegeben.

190. **Seulen Coloniensis.** 852 Thaler 10 Sgr. für Portionen. Diese Stiftung wurde in dem Laurenzianer Gymnasio von Cornelius Seulen von Freialdenhoven, Dechant St. Castoris zu Cardona gemäß Stiftungs-Urkunde vom 13. Okt. 1672 errichtet.

Gemäß den von dem Stifter gegebenen und von Seiten der Provisoren und Inspektoren mit Genehmigung des erzbischöflichen Ordinariats unter dem 26. April 1745 theils erläuterten theils modifizirten Bestimmungen, sollen sieben Alumnen und zwar sechs von den Abkömmlingen der Schwester des Stifters Cath. Seulen, und einer, auch mehrere von Johann Seulen Vaters Bruder des Stifters abstammende, welche den Namen Seulen führen, dazu angenommen werden; sie können die Studien in den untern Klassen auf einem beliebigen Gymnasium abmachen, die Philosophie und die Studien in einer höhern Fakultät müssen sie aber zu Köln absolviren.

Den Deszendenten der Schwester des Stifters kann der Genuß auch zur Erlernung eines Handwerks oder der Kaufmannschaft, ingleichen einer der Töchter zu ihrer Ausbildung auf 2 oder 3 Jahre bewilligt werden. Ferner kann den Studierenden aus den Mitteln der Stiftung als Belohnung ihres Fleißes, dann denen die den

Kloſter- oder Eheſtand antreten, eine Zulage gewährt werden.

Wenn von den vorgedachten Verwandten keiner oder keine qualifizirte vorhanden ſind, ſo ſollen zu den für die Studierende beſtimmten Portionen:

a) einer oder mehrere von andern Verwandten des Stifters, welche von den Präſentatoren der Familie zu bezeichnen ſind;
b) einer aus der Pfarre Freialdenhoven, welchen der Pfarrer und zwei Schöffen zu präſentiren haben.
c) einer den der Regens des Laurenzianer Gymnaſiums, einer den der Regens des Montaner Gymnaſiums und einer welchen der Regens Gymnasii trium Coronarum zu präſentiren hatten und endlich
d) einer den der zeitliche Dechant zu Cardona und Amtmann in Münſtereifel präſentiren ſollte, zu der Stiftung angenommen werden.

Früher hatten auch die Freiherren von Gymnich das Recht einen aus ihrer Familie zu präſentiren, welches Recht aber, da dieſe Familie ausgeſtorben iſt, ceſſirt. Die 1mo loco berufenen Alumnen ingleichen die sub c und b bezeichneten können die Stiftung auch in den untern Klaſſen des Gymnaſiums beziehen, die c und d aber nur während des philoſophiſchen und theologiſchen Studiums. Unter gewiſſen Verhältniſſen kann den Studierenden auch eine Zulage zur Beſtreitung der Koſten der Promotion bewilligt werden.

Das Präſentations-Recht iſt der Familie und in den oben angegebenen Fällen a) dem Pfarrer und zweien Schöffen zu Frei-Aldenhoven; b) den Regenten und c) dem zeitlichen Decan zu Cardona und Amtmann zu Münſtereifel übertragen.

Als Administratoren waren die Regenten des Laurenzianer-Gymnasiums, als Provisoren jene des Montaner- und Jesuiten-Gymnasiums bestellt. Das Inspektions-Recht hat die Familie.

Mit Rücksicht auf die in neuerer Zeit von Seiten des Verwaltungs-Raths und der Stiftungs-Inspektoren im Sinne des Stifters (der sich übrigens durchaus nicht klar ausgesprochen hat) getroffenen Anordnungen folgt hier die Angabe der Portionen, nämlich:

1) 3 Tyronen-Portionen, jede zu 19 Thlr.
2) 2 Mädchen-Portionen, jede zu 23 Thlr. 20 Sgr.
3) 6 Studenten-Portionen aus der Schwester-Linie jede zu 100 Thlr.
4) 1 Studenten-Portion für die Namens Seulen, zu 60 Thlr.
5) 1 Studenten-Portion für einen Itio loco vocatus zu 60 Thlr.
6) Zusatz für einen Studenten ad 3, wenn er eine Universität besucht, 58 Thlr.
7) 2 Heirathś-Gaben, jede zu 4 Thlr. 21 Sgr. 9 Pf.

191. **Seulen, Juliacensis.** 240 Thlr, für Stipendien. Dieses, am 28. Juni 1673 gestiftete Stipendium hat auch den vorerwähnten Fundator zum Urheber. Dasselbe kann den von der Schwester des Stifters Cath. Seulen und Mathäus Breuer abstammenden Söhnen vom 6. Jahre ihres Alters ab, wenn sie das Tyrocinium besuchen, ferner während des Gymnasial-, philosophischen, theologischen oder juridischen Studiums, in oder außerhalb Köln, imgleichen bei Erlernung eines Handwerks und von den Töchtern, wenn sie eine Elementar-Schule oder eine höhere Erziehungs-Anstalt besuchen, noch 2 Jahre bezogen werden. Aus den Einkünften der Stiftung kann auch einem Studenten eine besondere Belohnung verabreicht werden. Beim Abgange qualifizirter Alumnen

auf die Kirche, die Schule und unsere hohen Obrigkeiten. Auch ist es ihnen nicht gestattet, sich in Kriegsdienste zu begeben, oder Waffen zu tragen, oder Eide zu leisten.

Die Mennoniten, deren Anzahl schätzungsweise 30 000 Seelen beträgt, sind in Preußen, Rußland, Nordamerika, Holland, Deutschland, der Schweiz und Frankreich zu finden und sie leben in Deutschland in Baden, Hessen-Darmstadt, Hessen-Nassau, Oldenburg, Rheinpfalz, Württemberg und Elsaß-Lothringen.

Die Mennoniten, Baptisten, Herrnhuter, Methodisten, Irvingianer, Quäker, Adventisten, Neuapostolischen, Darbisten, Heilsarmee, Gemeinschaftsleute, Evangelisten, Pfingstbrüder, Pfingstgemeinden

noch auf ein oder anderes Jahr gestattet. Den Portionisten war in dem Gymnasium Wohnung angewiesen.

Das Präsentations-Recht ist der Familie übertragen und wird dermalen von dem Frhrn. von Franken-Sierstorff dahier ausgeübt.

Im Aussterbensfall der Familie, sind 5 Studierende von dem Rektor der Universität und dem ältesten Canonich der Metropolitan-Kirche, die 3 andern aber von dem Pfarrer und den zwei ältesten Schöffen zu Sierstorff dem Regenten zu präsentiren.

Die Verwaltung hatte der Regens.

193. Sierstorff pro familia. 1100 Thaler für Stipendien und Aussteuern. Ferdinand Eugen, Frhr. Franken von Sierstorpff, Dom-Kapitular zu Köln und gewesener Regens des Laurenzianer-Gymnasiums bestimmte gemäß eigenhändiger Disposition vom 1. Jan. 1780 ein Kapital von 20,000 Rthlr. behufs einer Stiftung zu Gunsten seiner Familie, und verordnete, daß die Einkünfte davon nach dem Rechte der Erstgeburt denjenigen Verwandten zugewendet werden sollen, welche hinlänglich vorbereitet sind, fremde katholische Universitäten oder andere Oerter Studiorum causa aut ad discendam praxin zu besuchen, oder auch zu ihrer Ausbildung sich auf Reisen ins Ausland begeben.

Bei Vermehrung des Kapital-Fonds kann auch den Söhnen und Töchtern, welche mit Bewilligung ihrer Eltern oder Curatoren den Ehe- oder geistlichen Stand antreten, eine Aussteuer von 3, 4 bis 500 Rthlr. so wie den sich auf Reisen wohl qualifizirenden Söhnen nach ihrer Rückkehr während 2 Jahren 3 ad 400 Rthlr. jährlich verabreicht werden.

Bei gänzlichem Erlöschen des zunächst berufenen älteren Stammes, so wie auch des jüngern Stammes der

Familie sollen die Einkünfte der Stiftung nach Gutbefinden des zeitlichen Inspektors zu andern frommen Zwecken verwendet werden.

Das Inspektions-Recht ist dem Regenten des Laurenzianer-Gymnasiums, welcher alle 2 Jahre dem Senior familiae Rechnung abzulegen hatte, übertragen.

Die früher von dem Sekretarius des Laurenzianer-Gymnasiums geführte Verwaltung, ressortirt jetzt von dem Verwaltungs-Rath der Schul- und Stiftungsfonds; die von dem Testaments-Exekutor über diese Stiftung gethätigte Urkunde datirt vom 5. Februar 1782.

194. **Sierstorff pro Musaeo.** Nach dem Willen des Urhebers dieser Stiftung des Ferdinand Eugen Freiherrn Franken von Sierstorff, Domherrn zu Köln, welche am 11ten Februar 1784 durch den Testaments-Exekutor Herrn Hofrath Bollig zur Ausführung gebracht wurde, sollte der Regens in dem Laurenzianer-Gymnasio einen Saal zu einem Musäo anweisen, worin die Convictores Gymnasii, insbesondere aber die studierenden Verwandten des Stifters beaufsichtigt und einen besondern, (d. h. außer dem in den öffentlichen Lehr-Stunden ertheilten unentgeldlichen) Unterricht, durch einen aus dem Fonds dieser Stiftung eigends zu besoldenden Aufseher und Lehrer erhalten sollten. Dem zeitlichen Sekretair des Gymnasiums war der Empfang übertragen.

Für den Fall daß das Museum nicht zu Stande käme, oder keinen glücklichen Fortgang haben würde, soll der Stiftungsfonds eine anderweitige Verwendung zu milden Zwecken erhalten.

Die gegenwärtig 334 Rthlr. abwerfenden Revenüen dieser Stiftung sind dem katholischen Schulfonds überwiesen. Da diese Stiftung, zum Theil wenigstens, nur als eine der Familie des Stifters eine vorzügliche Begünstigung

zuſichernde Privatſtiftung angeſehen, dieſer Zweck aber bei der Vereinigung mit dem allgemeinen Schulfonds nicht wohl erreicht werden kann, ſo darf der längſt in Antrag gebrachten anderweitigen, der urſprünglichen Beſtimmung mehr entſprechenden Verwendung der Stiftungs-Einkünfte mit Recht entgegengeſehen werden.

195. **Slitter ab Holt.** Eine Portion zu 46 Thaler. Die über dieſe von Hermann Slitter ab Holt, der Stifts-Kirche B. M. V. zu Worms Canonicus, gemäß teſtamentariſcher Dispoſition vom 23. Auguſt 1571 errichtete Studien-Stiftung vorhandenen Beſtimmungen beſchränken ſich darauf, daß ein Jüngling aus der Verwandtſchaft des Stifters, in Ermangelung eines ſolchen, ein Gebürtiger aus Holte im Cleviſchen oder den benachbarten Orten, welcher auf der Univerſität zu Köln ſtudieren würde, die Einkünfte dieſer Stiftung genießen ſoll.

Das Archiv der Verwaltung enthält keine Nachricht über die berufene Familie.

196. **Speana.** Zwei Portionen zu 18 Thaler jede. Dieſes Stipendium wurde in dem Laurenzianer Gymnaſio von Sibertus Spée, der Rechte Licentiat, im Jahre 1624 errichtet. Zu demſelben ſind berufen zwei arme Verwandte des Stifters, »qui gaudebuet hac fundatione donec ad profeſſionem in Gymnasio admitti possint.« Wenn deren keine vorhanden, können zwei Mädchen »quae in pietate ad Statum monachalem vel saecularem educantur« zum Genuſſe zugelaſſen werden. Wenn deren auch keine vorhanden, ſollen zwei jedoch ehelich geborne Knaben des Waiſenhauſes zum Genuſſe gelangen; in letzterer Beziehung drückt die Stiftungs-Urkunde ſich folgendermaßen aus: »usque dum profitendi capaces existant, frui prossunt.« Zu Präſentatoren ſind die beiden älteſten der Familie, zum Adminiſtrator der Regens des beſagten Gymnaſiums beſtellt.

Zufolge einer authentischen Präsentations-Urkunde d. d. Kessel den 3. Febr. 1690 ist von den Gebrüdern Johann und Jakob Spee als nächsten Verwandten des Stifters väterlicher Linie, zuletzt Tilmann Spee zum Genusse dieser Stiftung in der Eigenschaft eines Verwandten des Stifters präsenkirt worden.

Wenn in spätern Präsentations-Urkunden namentlich in jener vom 16. April 1712 Karl Kaspar Behren, in jener vom 7. Novbr. 1736 Mathias Leinen, und in jener vom 26. Sept. 1794 Andreas Joseph Meyer als Verwandte präsentirt worden sind, und die Familie Leinen sich auch bis auf gegenwärtige Zeiten als mit dem Stifter verwandt dargestellt, auch in dieser Eigenschaft die Stiftung genossen hat, so darf doch hier nicht unerwähnt bleiben, daß die gedachte Familie nichts weniger als mit dem Stifter selbst verwandt ist; aus einem zwischen dem Regenten des Laurenzianer Gymnasiums Herrn Heinrich Franken-Sierstorff und der Agnes Bolledaunks, Wittwe Siberti Staden, am 15ten Januar 1658 abgeschlossenen Vergleich geht hervor, daß der von dem Stifter zum Test.-Exekutor ernannte Laurenzius Staden, Dechant in dem Aposteln Stifte, die von dem Fundator angewiesenen 1000 Rthlr. zwar bei Lebzeiten gehörig verzinset, aber nicht zu dem von dem Stifter angewiesenen Zwecke hergegeben und die Agnes Bolledaunks, Wittwe Staden, das, durch unterlassene Sicherstellung von Seiten des Laurenz. Staden, zum Theil verloren gegangene Kapital wieder ersetzt hat, wobei denn vereinbart worden: „daß die darab kommende jährliche Ren„ten und Fahren denen Studiosis, welche die zwei nächste u. „ältigste auß der Stadischer Familie ins künftig zu der „Fundation genießung präsentiren thuen, gehandreichet „und sonsten wovern keine **Studiosi ex parentela**

„Domini fundatoris vorhanden seien, nach Inhalt „der Stiftung angewendet werden sollen."

Hiernach erscheint die aus der Stadischen Deszendenz sich ableitende Familie Leinen zu dieser Stiftung zwar eventualiter berechtigt, darf jedoch nie in der Eigenschaft als mit dem Stifter verwandt zum Stiftungs-Genusse zugelassen werden.

197 Stolz-Laenstein. Eine Portion zu 43 Thlr. Wendelin Stolz von Länstein, der freien Künste Magister, Canonicus zu St. Ursula und Pastor B. M. V. in Köln errichtete diese Stiftung unter dem 3. Dezember 1572 in dem Montaner Gymnasio und berief dazu einen Studenten aus seiner Verwandtschaft, welchem er einen aus Länstein Gebürtigen substituirte. Der Alumnus hat diese Stiftung usque ad Licentiam in artibus 4 Jahre lang zu beziehen. In Ermangelung der vorbezeichneten Subjekte, kann der mit der Administration beauftragte Regens einen andern Studenten zu dieser Portion annehmen, welcher jedoch dem sich etwa meldenden Verwandten zu weichen verpflichtet ist.

Das Archiv der Verwaltung enthält keine Nachricht über die berufene Familie.

198. Strauchiana. Zwei Portionen zu 49 Thaler jede. Dieses gemäß Stiftungs-Urkunde vom 7ten Mai 1585 in dem Montaner Gymnasio errichtete Stipendium ist dem Simon auf dem Struich von Lobberich, Canonicus zu St. Gereon in Köln zu verdanken. Der Genuß desselben ist vorzüglich bestimmt für zwei aus Köln und Lobberich gebürtige Verwandten des Stifters, und in Ermangelung von Verwandten für Gebürtige aus den vorbenannten Orten. Die Genußzeit ist bis zum 3. Jahre einschließlich bei dem Studio der Theologie oder Jurisprudenz ausgedehnt.

Die Präsentation ist in Beziehung auf die aus Köln gebürtigen Verwandten dem ältesten der Familie, in dessen Abgange dem Pfarrer und ältesten Kirchmeister zu St. Alban hier; in Beziehung auf den aus Lobberich gebürtigen Alumnen aber dem zeitlichen Pfarrer daselbst und ältesten der Familie, in dessen Abgang dem ältesten Kirchmeister daselbst übertragen.

Wenn innerhalb sechs Monaten von Erledigung der Portion an kein Alumnus präsentirt wird, kann der gleichzeitig mit der Verwaltung beauftragte Regens andere qualifizirte Studenten zum Genusse der Stiftung zulassen.

In den zu dieser Stiftung gehörigen Stammtafeln kommen folgende Genealogien vor:

a) Maria Elisabeth Elbourg verh. mit Johann Philipp Orban; davon Heinrich Orban.

b) Wilhelm Anton Aldenbrück und Anna Elisabeth Bennerscheidt; davon Hermann Joseph und Franz Wilhelm Aldenbrück (aus Köln).

Uebrigens wurden zu dieser Stiftung als Verwandte des Stifters präsentirt:

1686 den 4. Aug. Arnold Lehr auch Lor, Sohn von Leon. Lehr und Cath. N. N., Eheleute in Süchteln.

1693 den 13. Okt. Paul Schieffeler aus Lobberich.

199. Swoelgen (Jois). Zehn große Portionen zu 55 Thlr. jede, 12 kleine Portionen zu 27 Thaler jede. Johann von Swölgen, A. A. L. L. Mag. et J. U. D. Ecclesiarum Metropolitanae et Collegiatarum St. Andreae et B. M. V. in Capitolio resp. Decanus et Canonicus Magnorum Principum Consiliarius, hujus Almae Universitatis Colon. rector qui obiit Anno 1592 30. May, Aet. 71. stiftete mittelst Fundations-Urkunde vom 12. August 1582 in der Stadt Köln ein Collegium (Col-

Gegen die Aufgenommenen hat sich ausgesprochen Nie-
mand. Es wird demnach Herr Dr. Hermann Lotze
unter den Regeln der Gesellschaft als Mitglied aufgenommen.
Herr Dr. Hermann Lotze ist nun anwesend und wird
von dem Herrn Präsidenten mit 3. Mal. Glück wun-
schend begrüßt. Derselbe dankt für die Ehre, welche
ihm durch seine Aufnahme in die Gesellschaft zu Theil
geworden sei und für sein Versprechen der Mitwirkung
zu den Zwecken der Gesellschaft, worauf ihm die Re-
geln ausgehändigt werden.

Der Vorsitzende theilt Mittheilungen mit, welche
Herr Dr. Hermann Lotze über seine Lebensverhältnisse
und Studien gemacht hat, und liest folgendes Schreiben
des Herrn Dr. Hermann Lotze vor, welches
Herr Dr. Hermann Lotze an den Vorsitzenden gerichtet hat,
und worin er sich über seine Ansichten in Betreff der
Aufgabe der Gesellschaft ausspricht. Dasselbe lautet:
Der Zweck der Gesellschaft, wie er in den Regeln
derselben ausgesprochen ist, scheint mir ein sehr glücklich
gewählter zu sein. Es ist ein Zweck, der nicht nur
für die Mitglieder selbst, sondern auch für Andere
Nutzen bringen kann, wenn es gelingt, ihn in der
rechten Weise zu verfolgen. Ich bin überzeugt, daß
es dieser Gesellschaft nicht an Mitgliedern fehlen wird,
welche in ihrer Mitte Arbeiten vorlegen, die ihrer
Aufnahme in die Schriften der Gesellschaft würdig
sind. Ich selbst habe mir vorgenommen, einige Ar-
beiten, die ich bereits vollendet habe, oder die ich
noch vollenden werde, der Gesellschaft vorzulegen.
Ich will mir nicht die Anmaßung beimessen, daß
meine Arbeiten in jeder Beziehung Ihrer Aufnahme
würdig sein werden, aber ich hoffe, daß sie es in
einigen Beziehungen sein werden. Ich habe mich
nämlich in meinen Arbeiten bemüht, die Resultate
der Naturwissenschaften, welche mir bekannt sind,
und die Methoden, welche in ihnen befolgt werden,
für die Philosophie zu benutzen, und ich habe mich
bemüht, die Methoden der Philosophie, welche mir
bekannt sind, auf die Naturwissenschaften anzuwenden.
Ich habe mich bemüht, die Naturwissenschaften und
die Philosophie einander zu nähern, und ich habe
mich bemüht, Resultate zu finden, welche beiden
Wissenschaften gemeinsam sind. Ich habe mich
bemüht, Resultate zu finden, welche sowohl für die
Naturwissenschaften, als für die Philosophie Bedeu-
tung haben. Ich habe mich bemüht, Resultate zu
finden, welche sowohl für die Naturwissenschaften,
als für die Philosophie Bedeutung haben. Ich habe
mich bemüht, Resultate zu finden, welche sowohl für
die Naturwissenschaften, als für die Philosophie
Bedeutung haben. Ich habe mich bemüht, Resultate
zu

Bildhauerarbeiten und Reliefs, sind, wie Bildhauerei, an sich und in der Bildhauerschule, entgegen den Bestimmungen der Ordnung.

Es darf Bildhauerei und Reliefs nicht geben, welche nicht selbstständige Bildwerke bleiben. Es gibt nur Eine Bildhauerei.

Es darf keine Bildhauerei geben, welche nicht Bildhauerei, Ton, Gyps, Holz, Stein und Erz bildet. Es darf keine Bildhauerei geben, welche nicht Bildhauerei, Ton, Gyps, Holz, Stein und Erz bildet. Es darf keine Bildhauerei geben, welche nicht Bildhauerei und nur Bildhauerei bildet, sonst ist Bildhauerei, Ton, Gyps, Holz, Stein und Erz nicht Bildhauerei, Ton, Gyps, Holz, Stein und Erz. Es darf keine Bildhauerei geben, die Bildhauerei bildet. Es darf keine Bildhauerei geben, die Bildhauerei bildet. Es darf keine Bildhauerei geben, die Bildhauerei bildet. Es darf keine Bildhauerei geben.

Obwohl der Bildhauerschule laut der Ordnung die Bildhauerei, Ton, Gyps, Holz, Stein und Erz bildet, und obwohl sie laut der Ordnung

Verfügung vom 29sten Januar 1828 bestimmt, daß, wenn sich Kandidaten des Rechts vorfinden, die bereit sind, das von dem Stifter vorgeschriebene eidliche Versprechen von sich zu geben, und die übrigen in der Stiftungs-Urkunde bezeichneten Eigenschaften besitzen, diese vorzugsweise zum Genusse der Juristen-Portionen zugelassen werden müssen, daß aber in so ferne es daran fehlt, Theologen admissibel seien, jedoch nicht auf die Bedingung, daß sie blos kanonisches Recht hören, wie dieses dermalen von jedem Aspiranten des geistlichen Standes in der deutsch-katholischen Kirche gefordert zu werden pflegt, sondern daß sie neben der Theologie sich überhaupt zur gründlichen Erfassung des kanonischen Rechts und zu dessen tüchtigen Anwendung die bei den geistlichen Behörden erforderliche rechtsgelehrte Bildung zu erwerben trachten. Kandidaten, welche diesen Weg einschlagen, müssen nach der obigen Ministerial-Verfügung dem akademischen Triennium noch ein viertes Jahr beifügen, und halbjährig neben der Theologie und dem Kirchen-Rechte, auch noch andere juridische Vorlesungen insonderheit aber Naturrecht, Staats- und Criminalrecht, wie auch die Lehre vom gerichtlichen Verfahren hören und sich über die Erfüllung dieser Bedingungen durch ein Zeugniß des Dekans der Juristen-Fakultät ausweisen.

Die Präsentation zu den 10 größern, (die beiden andern Portionen wurden durch eine spätere Verordnung des Stifters für die beiden in dem Collegio Unterricht ertheilenden Professoren bestimmt) und zu den zwölf kleinern Portionen wurden acht Domherren, dem Dechant des Kapitels zu St. Andreas, der Familie und endlich dem Senior und Kapitularen zu St. Marien in Capitol übertragen.

Dieselbe sollen bei der Präsentation außer den aus vor-

trauten, Eltern besuchen, befreiten Verlobte und Verheirathete, Kinder, Eltern, Geschwister, Verlobte und Verheirathete, welche sich in Gefahr befinden, Gefangene, Kranke, Todte, Personen, welche Ehren erlangt haben, werden und sich verheirathen, Personen, welche Geschäfte haben, Personen, welche Geschäfte machen, Personen, welche Geschäfte machen und Geschäfte haben, Personen, welche Geschäfte machen und Geschäfte haben und Geschäfte machen und Geschäfte haben und Geschäfte machen und Geschäfte haben und

nung zu legen hatte, übertragen. Schließlich wollte der Stifter, daß den Verwandten, welchen die Mittel zum Besuche einer Trivial-Schule oder des Montaner-Gymnasiums abgehen, eine Unterstützung verabreicht werde; der hierzu angewiesene Fonds wird nicht von dem Verwaltungs-Rath administrirt.

Hinsichtlich der, zu dieser Stiftung berufenen Verwandten wird auf die sub XLII. beigefügten Stammtafeln unter dem Bemerken hinverwiesen, daß die Familie Krey in Geilenkirchen, von Lünenschloß zu Düsseldorf, Franz Christoph Verhaag aus Grubbenvorst, und Adrian Peters, Sohn von Anton Peters und Anna Maria Hostermanns aus Grubbenvorst, dann zuletzt noch im Jahr 1830 der jetzige Königl. Preuß. Landgerichtsrath Hr. Wilh. Theodor Jos. Hubert Maria Baumeister dahier, Sohn von Anna Maria Xaveria Wilhelmina Walburga Krey und Hermann Jacob Baumeister, S. E. P. Consiliarius aulicus actualis in Düsseldorf, als gehörig nachgewiesene Verwandte des Stifters anerkannt worden sind.*)

200. Schwölgen Ligerii. Zwei Portionen zu 46 Thlr. 15 Sgr. jede, oder 3 Portionen zu 31 Thlr. jede, oder 4 Portionen zu 23 Thlr. 7 Sgr. 6 Pf. jede. 1612 errichtete Johann Ligerius Swölgen, Canonicus zu St. Andreas und Pastor in Effern in dem Montaner-Gymnasium eine Studien-Stiftung für 2 oder 3 Studenten aus seiner Verwandtschaft, welche 5 Jahre hindurch usque ad Gradum magisterii, und beim Studio der Theo-

*) Rangstreitigkeiten scheinen auch der damaligen Zeit anzugehören, wie aus den bei Rezessirung der Rechnungen dieser Stiftung während der Jahren 1722, 1723 und 1724 fortgesetzten Streite zwischen den Stiftungs-Inspektoren, dem Domkapitular Heinrich von Mering und dem Dechanten Pauly zu St. Andreas über das Vorzugs-Recht der Unterschrift bei der fraglichen Rezessirung hervorgeht.

als eine Bachstelze, langsam im Fortschreiten und Fliegen, mit langem Schwanze, der beim Fliegen und Sitzen auf- und abwippt. Sie kommt Ende Februar und Anfang März, meist mit dem Storche, und geht Ende September und Anfang Oktober. Sie nistet in Mauerlöchern, Felsenritzen, Baumhöhlen, Dachrinnen und dergl. Ihr Gesang ist angenehm. Sie ist ein Zugvogel.

Der Steinschmätzer, Steinpicker, Steinhacker, Lerchenfalk, Lerchenfresser (Sax. 10 Stein-Schmätzer, Steinpicker, Steinhacker, Lerchenfalk, Lerchenfresser) ist ein schöner, in der Größe der Amsel gleichkommender Vogel, der sich gern auf Steinen und Felsen aufhält. Er kommt Ende März und geht Ende September.

Der Rothschwanz (Sax. 10 Rothschwanz, Gartenrothschwanz, Hausrothschwanz, Rothschwänzchen) ist ein Zugvogel, der Ende März kommt und Ende September geht.

Der Wiedehopf (Sax. 10 Wiedehopf, Wiedehopf, Wiedehopf, Wiedehopf) ist ein Zugvogel, der Ende März kommt und Ende September geht.

Der Eisvogel (Sax. 10 Eisvogel, Eisvogel, Eisvogel, Eisvogel) ist ein Zugvogel, der Ende März kommt und Ende September geht.

Der Kuckuck (Sax. 10 Kuckuck, Kuckuck, Kuckuck, Kuckuck) ist ein Zugvogel, der Ende März kommt und Ende September geht.

Der Wiedehopf (Sax. 10 Wiedehopf, Wiedehopf, Wiedehopf, Wiedehopf) ist ein Zugvogel, der Ende März kommt und Ende September geht.

Der Eisvogel (Sax. 10 Eisvogel, Eisvogel, Eisvogel, Eisvogel) ist ein Zugvogel, der Ende März kommt und Ende September geht.

Der Kuckuck (Sax. 10 Kuckuck, Kuckuck, Kuckuck, Kuckuck) ist ein Zugvogel, der Ende März kommt und Ende September geht.

Studenten des Gymnasiums zu vertheilen beauftragt sind. Wenn die Portion aber innerhalb eines Jahrs unbesetzt bleibt, soll der Regens zu derselben einen Studenten ernennen.

Da diese Stiftung seit langer Zeit nicht von Verwandten des Stifters benutzt worden, so wird auf die sub. Nro. XLIII. beigefügte Stammtafel nachrichtlich hinverwiesen.

202. Thilani — Hürth. Eine Portion zu 22 Thlr. Ueber dieses Stipendium konstirt weiter nichts, als daß die Regenten des Montaner-Gymnasiums die Einkünfte derselben stets unter Alumnen des Gymnasiums vertheilt haben; womit auch bis heute fortgefahren wird.

203. Tilloux, de. Eine Portion zu 160 Thlr., oder zwei Portionen, jede zu 80 Thlr. Diese Stiftung hat den Paul de Tillour, Canonicus und Scholaster zu Xanten zum Urheber, welcher dieselbe am 15. Oktober 1750 in dem Jesuiten-Gymnasio errichtete.

Die zu derselben aufzunehmenden Portionisten müssen aus der Verwandtschaft des Stifters sein, und können die Portion vom 10. Lebensjahre an, bis einschließlich des 2. Jahres beim Studium der Theologie oder Jurisprudenz beziehen. Den Verwandten sind Gebürtige aus dem Gebiete von Cheratte substituirt, welche jedoch nicht länger als bis nach abgemachtem philosophischem Studio genießen sollen.

Wenn die Revenüen auf 70 Rthlr. anwachsen, sollen 2 Portionen gebildet werden.

Die Präsentation ist der Familie, die Administration dem Regenten des Jesuiten-Gymnasiums übertragen.

204. Titz. Mittelst testamentarischer Disposition vom 9. September 1658 setzte Joannes Titz von Köln, Ss. Theol. Dr., Canonicus an der Domkirche zu Köln und

Regens des Montaner-Gymnasiums, das Montaner-Gymnasium zum Erben seiner ganzen Nachlassenschaft ein, und werden die Einkünfte gegenwärtig zum Schulfonds verwendet.

205. **Triestana.** Zwei Portionen, jede zu 43 Thlr. Die Test.-Exekutoren des Jacobi von Triest, Jur. Lic. errichteten dessen Willens-Meinung gemäß unter dem 9. Januar 1629 in dem Laurenzianer-Gymnasio eine Studien-Stiftung für 2 Studenten aus der Familie des Stifters, welche bei der Aufnahme zur Grammatik fähig sein sollen und ihre resp. Portionen bis zur Erlangung des Gradus Licentiae in einer höhern Fakultät beziehen können. Die Erledigung einer Portion ist dem Bürgermeister und Rath der Städte Grave und Nymwegen, so wie auch den in Köln wohnenden Verwandten anzuzeigen, und wenn alsdann innerhalb 2 Wochen keiner präsentirt würde, ist der Regens befugt, einen andern Qualifizirten anzunehmen.

Die Administration war dem Regenten übertragen.

206. **Ulenberg.** Zwei Portionen, jede zu 143 Thlr. Caspar Ulenberg aus Lippstadt, der h. Schrift Lizentiat, Regens des Laurenzianer-Gymnasiums, Rektor Magnifikus der Universität zu Köln, und Pastor zu St. Kolumba, verordnete mittelst eigenhändig geschriebenem Testamente vom 10. Mai 1610, daß seine ganze Nachlassenschaft nach Abzug verschiedener Legaten, behufs Errichtung einer Studien-Stiftung verwendet werde.

Hiernach sind 2 Theile der Revenüen für 2 Studenten-Portionen zu verwenden; ein Theil soll dem zum Administrator bestellten Regenten des Laurenzianer-Gymnasiums für seine Mühewaltung gegeben, und der vierte Theil stets als eine Praebenda currens zur Vermehrung des Kapitalfonds wieder angelegt werden.

Alle in dieser Abtheilung vorkommenden Bücher sind auf der Bibliothek-Stube in der Schule zu finden.

Bibliothekar: Herr Lehrer Hoffmann. Stellvertreter: Herren Lehrer Hoffmann und Hermann. Die Bibliothek-Stube ist geöffnet: Sonntag von 12—1 Uhr, Montag von 12—1 Uhr, Dienstag von 12—1 Uhr, Mittwoch von 12—1 Uhr, Donnerstag von 12—1 Uhr, Freitag von 12—1 Uhr, Samstag von 12—1 Uhr. Die Bücher werden gegen Empfangschein verabfolgt. Die Leihfrist beträgt 14 Tage. Wer Bücher nicht zurückgibt, muß den Werth derselben ersetzen. Wer Bücher beschädigt, muß den Schaden vergüten. Wer Bücher verliert, muß dieselben ersetzen. Wer Bücher nicht zurückgibt, kann keine mehr erhalten. Wer Bücher nicht zurückgibt, muß 5 Neukreuzer Strafe bezahlen. Wer Bücher nicht zurückgibt, muß 10 Neukreuzer Strafe bezahlen. Wer Bücher nicht zurückgibt, muß 15 Neukreuzer Strafe bezahlen. Wer Bücher nicht zurückgibt, muß 20 Neukreuzer Strafe bezahlen. Wer Bücher nicht zurückgibt, muß 25 Neukreuzer Strafe bezahlen. Wer Bücher nicht zurückgibt, muß 30 Neukreuzer Strafe bezahlen. Wer Bücher nicht zurückgibt, muß 35 Neukreuzer Strafe bezahlen. Wer Bücher nicht zurückgibt, muß 40 Neukreuzer Strafe bezahlen. Wer Bücher nicht zurückgibt, muß 45 Neukreuzer Strafe bezahlen. Wer Bücher nicht zurückgibt, muß 50 Neukreuzer Strafe bezahlen. Wer Bücher nicht zurückgibt, muß 55 Neukreuzer Strafe bezahlen. Wer Bücher nicht zurückgibt, muß 60 Neukreuzer Strafe bezahlen.

Bibliothek-Verzeichniß. Erste Abtheilung: Religion und Erbauung. Zweite Abtheilung: Geschichte und Geographie. Dritte Abtheilung: Naturkunde und Naturlehre. Vierte Abtheilung: Landwirthschaft und Gewerbskunde. Fünfte Abtheilung: Belletristik. Sechste Abtheilung: Verschiedenes.

Im Nordwesten ist Kanada das Hinterland der Vereinigten Staaten, im Süden Mexiko, im Osten Europa, wenigstens für Kanada, im Westen Asien. Die Lage des Landes wird außerdem an der Nordgrenze durch die Polarkälte, an der Südgrenze durch die Tropenhitze bestimmt. Die Lage des Landes ist also eine sehr günstige. Es ist Kanada und Europa, Asien und Mexiko gegenüber.

Die Bevölkerung ist eine bunte. Neben Weißen sind Indianer und Neger vorhanden. Die Weißen sind Engländer, Franzosen, Deutsche und Skandinavier. Die Engländer sind die vorherrschende und tonangebende Rasse. Sie sind in Kanada, was sie in Australien sind.

Die Neger, Indianer, Chinesen, Japaner, Inder, Malaien, Polynesier, Europäer, Amerikaner, Afrikaner, Australier, Asiaten, Mexikaner, Südamerikaner, Ozean

892. Trede = Zeitschrift für Handel, Gewerbe und Gewerbe, Jahrgang 1 ff. Berlin 1892 ff. Hrsg. von Dr. Hermann Wagener. Berlin, Verlag der Trede'schen Buchhandlung. 4°.

Jährlich 52 Nummern. Preis pro Quartal 3 Mk. 75 Pf.

893. Trede, Alfred, Chronik des deutschen Handels. Ein Nachschlagebuch für Kaufleute, Gewerbetreibende, Industrielle, Bankiers, Rheder, Schiffer, Beamte, Volkswirthe, Juristen, Gelehrte, Lehrer, Studirende, Redakteure, Schriftsteller, Bibliothekare, Archivare, Sammler, Freunde und Jedermann. Leipzig, Verlag der Trede'schen Buchhandlung. 1887. 8°. 1 Bl., 1 Inhaltsübersicht, 1 Bl., 1 Vorwort,

Ordnung gestellt, nämlich nicht vorher gegen die Ordnung gehandelt hat, und wenn er sich nicht selbst in Gefahr begeben will, so soll er sich auch nicht einer angeblichen Gefahr halber, die nicht vorhanden ist, weigern, seinen Nächsten zu retten.

Diese Grundsätze gelten auch für Feuersgefahr, Not, Unfälle, Tod, Leben, Tod.

Wenn Sie Ihren Nächsten retten, so sind Sie ein Verbrecher. Zum Beispiel, wenn ein Mörder Ihren Nächsten verfolgt, um ihn zu ermorden, und Sie halten den Mörder auf, so sind Sie ein Verbrecher, denn Sie haben sich gegen die Ordnung gestellt, und Sie sind nicht mehr auf der Welt, um Ihren Nächsten gegen den Mörder zu schützen.

Ist der Mörder Ihr Nächster, so sind Sie auch ein Verbrecher, denn Sie sind nicht mehr auf der Welt, um Ihren Nächsten zu retten, wenn er sich gegen die Ordnung gestellt hat, und Sie sind ein Verbrecher, wenn Sie Ihren Nächsten, der sich gegen die Ordnung gestellt hat, retten, denn Sie sind nicht mehr auf der Welt, um Ihren Nächsten zu retten, wenn er sich gegen die Ordnung gestellt hat.

Ist der Mörder Ihr Nächster, so ist er nicht mehr auf der Welt, um Ihren Nächsten zu ermorden, denn er ist nicht mehr auf der Welt, um Ihren Nächsten zu ermorden, wenn er sich gegen die Ordnung gestellt hat.

Ist der Mörder Ihr Nächster, so ist er nicht mehr auf der Welt, um Ihren Nächsten zu ermorden, denn Ihr Nächster ist nicht mehr auf der Welt, um Ihren Nächsten zu retten

der Staatsschuldbuch in Berlin oder seiner Agentur in Frankfurt a. M. eingetragen ist, auf Verlangen Unterstützung und Schutz in Anspruch nehmen. Dieses Gesetz ist durch Gesetz vom 19. Juni 1868 (Bundesgesetzbl. S. 483) auf die Gläubiger der Schuldverschreibungen des Nordd. Bundes ausgedehnt worden. Ferner ist durch Gesetz vom 19. Juni 1868 (Bundesgesetzbl. S. 483) ein Gesetz, betreffend die Verjährung der Zinsen der Staatsschuld, erlassen worden.

Durch Gesetz vom 19. Juni 1868 (Bundesgesetzbl. S. 483) ist ferner ein Gesetz, betreffend die Ausgabe neuer Schuldverschreibungen zum Ersatze verlorener, vernichteter oder unbrauchbar gewordener Schuldverschreibungen, erlassen worden.

Für die Preußischen Ostbahn-Anleihen besteht ein Gesetz vom 3. Juli 1844 (Gesetzsammlung S. 305), wonach die Ausfertigung neuer Zinsscheine und Talons, sowie die Ausgabe neuer Obligationen an Stelle verlorener, vernichteter oder unbrauchbar gewordener Obligationen durch Beschluß des Gerichts erfolgt, welches nach Ablauf der Präklusivfrist auf Antrag des Eigenthümers die Kraftloserklärung der Urkunde ausspricht.

Für die Preußischen Westbahn-Anleihen besteht ein Gesetz vom 3. Juli 1844 (Gesetzsammlung S. 307), wonach die Ausfertigung neuer Zinsscheine und Talons, sowie die Ausgabe neuer Obligationen an Stelle verlorener, vernichteter oder unbrauchbar gewordener Obligationen durch Beschluß des Gerichts erfolgt, welches nach Ablauf der Präklusivfrist auf Antrag des Eigenthümers die Kraftloserklärung der Urkunde ausspricht.

Für die Preußischen Rheinischen Eisenbahn-Anleihen besteht ein Gesetz vom 3. Juli 1844 (Gesetzsammlung S. 309), wonach die Ausfertigung neuer Zinsscheine und Talons, sowie die Ausgabe neuer Obligationen an Stelle verlorener, vernichteter oder unbrauchbar gewordener Obligationen durch Beschluß des Gerichts erfolgt, welches nach Ablauf der Präklusivfrist auf Antrag des Eigenthümers die Kraftloserklärung der Urkunde ausspricht.

Für die Preußischen Bergisch-Märkischen Eisenbahn-Anleihen besteht ein Gesetz vom 3. Juli 1844 (Gesetzsammlung S. 311), wonach die Ausfertigung neuer Zinsscheine und Talons, sowie die Ausgabe neuer Obligationen an Stelle verlorener, vernichteter oder unbrauchbar gewordener Obligationen durch Beschluß des Gerichts erfolgt, welches nach Ablauf der Präklusivfrist auf Antrag des Eigenthümers die Kraftloserklärung der Urkunde ausspricht.

Für die Preußischen Niederschlesisch-Märkischen Eisenbahn-Anleihen besteht ein Gesetz vom 3. Juli 1844 (Gesetzsammlung S. 313), wonach die Ausfertigung neuer Zinsscheine und Talons, sowie die Ausgabe neuer Obligationen an Stelle verlorener, vernichteter oder unbrauchbar gewordener Obligationen durch Beschluß des Gerichts erfolgt, welches nach Ablauf der Präklusivfrist auf Antrag des Eigenthümers die Kraftloserklärung der Urkunde ausspricht.

Für die Preußischen Niederschlesisch-Märkischen Eisenbahn-Anleihen besteht ein Gesetz vom 3. Juli 1844 (Gesetzsammlung S. 315), wonach die Ausfertigung neuer Zinsscheine und Talons, sowie die Ausgabe neuer Obligationen an Stelle verlorener, vernichteter oder unbrauchbar gewordener Obligationen durch Beschluß des Gerichts erfolgt, welches nach Ablauf der Präklusivfrist auf Antrag des Eigenthümers die Kraftloserklärung der Urkunde ausspricht.

Für die Preußischen Niederschlesisch-Märkischen Eisenbahn-Anleihen besteht ein Gesetz vom 3. Juli 1844 (Gesetzsammlung S. 317), wonach die Ausfertigung neuer Zinsscheine und Talons, sowie die Ausgabe neuer Obligationen an Stelle verlorener, vernichteter oder unbrauchbar gewordener Obligationen durch Beschluß des Gerichts erfolgt, welches nach Ablauf der Präklusivfrist auf Antrag des Eigenthümers die Kraftloserklärung der Urkunde ausspricht.

Für die Preußischen Niederschlesisch-Märkischen Eisenbahn-Anleihen besteht ein Gesetz vom 3. Juli 1844 (Gesetzsammlung S. 319), wonach die Ausfertigung neuer Zinsscheine und Talons, sowie die Ausgabe neuer Obligationen an Stelle verlorener, vernichteter oder unbrauchbar gewordener Obligationen durch Beschluß des Gerichts erfolgt, welches nach Ablauf der Präklusivfrist auf Antrag des Eigenthümers die Kraftloserklärung der Urkunde ausspricht.

Für die Preußischen Niederschlesisch-Märkischen Eisenbahn-Anleihen besteht ein Gesetz vom 3. Juli 1844 (Gesetzsammlung S. 321), wonach die Ausfertigung neuer Zinsscheine und Talons, sowie die Ausgabe neuer Obligationen an Stelle verlorener, vernichteter oder unbrauchbar gewordener Obligationen durch Beschluß des Gerichts erfolgt, welches nach Ablauf der Präklusivfrist auf Antrag des Eigenthümers die Kraftloserklärung der Urkunde ausspricht.

namentlich den Erben des Johann Friederich von Schasberg und dessen Ehegattin Ferdinanda von Wachtendonk in Vorschlag zu bringende, in der Grammatik unterrichtete Schüler dieses Gymnasiums berufen, die sich des Genusses usque ad Gradum Magisterii incl. zu erfreuen haben.

Die Administration und Inspektion übte der Regens aus.

215. Walenburg. Eine Portion zu 117 Thlr. Adrian van Walenburg aus Rotterdam, Bischof zu Adrianopel, Suffragan und Dom-Kapitular zu Köln, errichtete gemäß Stiftungs-Urkunde vom 2. Septbr. 1663 in dem Laurenzianer-Gymnasio eine Studien-Stiftung für einen Studenten aus seiner Familie, vorzüglich für die Deszendenten des Peter de Walenburg oder seiner Groß-Eltern Isbrandus Arnoldi. Der Alumnus muß zur Rhetorik und Philosophie fähig sein, und kann demnach die Portion 6 Jahre hindurch beziehen. In subsidium ist ein aus Rotterdam gebürtiger, in so ferne berufen, als er den geistlichen Stand anzutreten beabsichtigt. Diesem soll jedoch immer ein Verwandter vorgehen, wenn er auch nicht römisch katholisch sein sollte. Die Präsentation ist der Familie, die Administration dem Regenten übertragen.

Zu dieser Stiftung hat sich in jüngster Zeit die Familie Portmann in Geldern als verwandt mit dem Stifter legitimirt. Die in dem Stiftungsbriefe als mit dem Stifter verwandte Familie Kievit hat bis zum Jahre 1731 das Präsentations-Recht ausgeübt. Durch Präsentations-Urkunde d. d. Köln den 31. Okt. 1731, unterzeichnet H. J. Kievit praedictae Bursae patronus, wird ein Peter van der Beecken als Verwandten des Stifters vorgeschlagen. Auch hat im Jahre 1744 ein Heinricus

ist Deutschland bis Ende des Jahres 1918 mit dem Ausland nicht in Verbindung treten. Es ist daher nicht möglich, die Ausfuhrbewilligung für Ihre Sendung zu erhalten. Ich bin jedoch gern bereit, mich für Sie bei der Ausfuhrbehörde zu verwenden.

Mit Hochachtung. Ihr ergebener Dr. Meyer.

Ich schrieb ihm, daß ich ihm für seine Bemühungen sehr dankbar sei, daß ich aber glaube, es werde ihm nicht gelingen, die Ausfuhrbewilligung zu erhalten. Ich bat ihn, mir mitzuteilen, ob er mir nicht einen Rat geben könne, wie ich meine Sachen nach Deutschland bringen könne. Er antwortete mir, daß er mir keinen Rat geben könne, daß er aber glaube, daß ich mit meinen Sachen nicht durchkommen werde. Ich schrieb ihm, daß ich ihm für seine Bemühungen sehr dankbar sei, daß ich aber glaube, es werde ihm nicht gelingen, die Ausfuhrbewilligung zu erhalten. Ich bat ihn, mir mitzuteilen, ob er mir nicht einen Rat geben könne, wie ich meine Sachen nach Deutschland bringen könne. Er antwortete mir, daß er mir keinen Rat geben könne, daß er aber glaube, daß ich mit meinen Sachen nicht durchkommen werde. Ich schrieb ihm, daß ich ihm für seine Bemühungen sehr dankbar sei, daß ich aber glaube, es werde ihm nicht gelingen, die Ausfuhrbewilligung zu erhalten. Ich bat ihn, mir mitzuteilen, ob er mir nicht einen Rat geben könne, wie ich meine Sachen nach Deutschland bringen könne. Er antwortete mir, daß er mir keinen Rat geben könne, daß er aber glaube, daß ich mit meinen Sachen nicht durchkommen werde. Ich schrieb ihm, daß ich ihm für seine Bemühungen sehr dankbar sei, daß ich aber glaube, es werde ihm nicht gelingen, die Ausfuhrbewilligung zu erhalten. Ich bat ihn, mir mitzuteilen, ob er mir nicht einen Rat geben könne, wie ich meine Sachen nach Deutschland bringen könne. Er antwortete mir, daß er mir keinen Rat geben könne, daß er aber glaube, daß ich mit meinen Sachen nicht durchkommen werde.

und der Dialektik erfahren sein, so daß sie innerhalb sieben Jahren den Gradum Licentiae in Theologia erlangen können. Den Verwandten sind Gebürtige aus Tongern und der Umgegend substituirt. Sie sind verpflichtet den philosophischen Cursus in dem Laurenzianer Gymnasio zu absolviren.

Zu Nominatoren und Präsentatoren wurden ernannt die beiden Bürgermeister zu Tongern und der nächste Blutsverwandte; in letzterer Eigenschaft übt jetzt der Herr de Theux de Mayland auf dem Schlosse Schabroeck bei St. Trond das Präsentations-Recht aus; die Verwaltung führte der Regens des Laurenzianer-Gymnasiums.

218. Wanzoniana. Eine Portion zu 21 Thaler 20 Sgr. Heribert Wanzon aus Köln, Dom-Vikar ꝛc. ꝛc. gründete unter dem 15. Juni 1758 in dem Laurenzianer Gymnasio eine Studien-Stiftung für einen aus seiner Familie abstammenden Verwandten in subsidium für einen aus der Columba-Pfarre in Köln; der Alumnus kann diese Portion ab infima usque ad metaphisicam beziehen.

Die Präsentation ist dem Vicarius altaris S. Achatii et sociorum martyrum in der Domkirche, die Collation dem Pfarrer zu St. Columba wie auch dem gleichzeitig mit der Administration beauftragten Regenten übertragen.

219. Weidenfeld. Zwei Portionen zu 73 Thlr. jede. Diese Stiftung wurde gemäß testamentarischen Anordnungen der geistlichen Jungfern Catharina Weidenfeld und deren Nichte Odilia Weidenfeld vom 13. Juni 1676 resp. 1sten Juni 1709 und 30. März 1722 errichtet; zu denselben sind zwei Mädchen aus der Familie, welche nach abgelegtem Gelübde der Keuschheit unter der Leitung der Väter der Gesellschaft Jesu zu leben sich entschließen würden, berufen. Beim Abgange solcher Subjekte sollen

die Einkünfte zweien aus der Familie bei den Jesuiten studierenden Knaben zu Theil werden; in Ermangelung qualifizirter Verwandten sind die Einkünfte für die in Seminario musico und auf dem Choro templi musico dienende Studenten zu verwenden.

Im Aussterbensfall der berufenen Familie, soll der Stiftungsfonds der Jesuitenkirche zu Köln für die Kreuz-Kapelle daselbst anheim fallen.

Als Verwandten wurde zu dieser Stiftung präsentirt:

1781 den 20. Sept. Peter Mödersheim, Sohn von Bartholomäus Mödersheim und Catharina Koll in Düren, letztere hatten außer den präsentirten noch folgende Kinder: Christian, Georg, Wilhelm und Mathias Mödersheim.

220. Weiler. Eine Portion zu 18 Thaler 6 Sgr. Diese Stiftung ist in dem Montaner-Gymnasium von Lambert Weiler, Canonicus zu St. Georg und Pastor in der Jakobs-Kirche zu Köln unter dem 11'en März 1615 zu Gunsten eines Studierenden aus der Familie, vorzüglich aus der Familie Gohr errichtet.

In Ermangelung qualifizirter Subjekte aus dieser Familie konnte der Regens einen andern zur Poetica fähigen Studenten annehmen. Die Genußzeit ist usque ad Licentiam in artibus ausgedehnt. Die Inspektion und Administration der Stiftung war dem Regenten des Montaner-Gymnasiums anvertraut.

Das Archiv der Schul-Verwaltung enthält keine Nachrichten über die berufene Familie.

221. Wellingiana. Eine Portion zu 37 Thlr. Die Testaments-Exekutoren des Albert Welling von Laer, der heil. Schrift Dr. und Canonicus zu St. Severin, errichteten dessen Willensmeinung gemäß am 31. März 1626 eine Fundations-Urkunde, zufolge welcher ein in Studiis

so weit qualifizirter Student aus der Familie des Stifters, (Welling und Hoinck) angenommen werden soll, daß derselbe innerhalb 5 Jahren den Gradum Magisterii erlangen kann; wenn ein solcher sich alsdann den theologischen oder juridischen Studien oder der Philologie widmet, ist er noch 2 bis 3 Jahre zu genießen berechtigt. In Ermangelung berechtigter Verwandten sind Gebürtige aus Lipsink, Dilkhoven, Langenhorst, Welling und Hönach, endlich Gebürtige von Laer oder Oldenburg berufen. Zu Präsentatoren sind der zeitliche Pfarrer von Laer, und die ältesten der Familie Welling und Hoinck; zum Admistrator der Regens des Laurenzianer-Gymnasiums, an dessen Besuch auch der Genuß dieses Stipendiums geknüpft ist, bestellt.

Zu dieser Stiftung wurden als Verwandte präsentirt:
1674 den 28. Juli Henricus Isfordink Oldenburgensis.
1686 den 2. Dez. Joannes Coppers.
1694 den 2. Dez. Joh. Bernard Dickhof.
Melchior Münsterweg in einer Präsentations-Urkunde ohne Datum.
1728 den 2. März Godfried Heinrich Welling, filius legitimus Schulteti Welling et Annae Margarethae Hoebing.
1735 den 21. Okt. Bernard Theodor Welling, Sohn von Albert Welling und Anna Marg. Höbing.
1754 den 19. Okt. Philipp Hoinck.
1774 den 15. März Johann Bernard Benecker aus der Pfarre Billerbeck, dessen Mutter: Maria Große Einigman parochiae Altenbergensis.

222. Wesebeder. Vier Portionen zu 32 Thaler jede. Johann Wesebeder, der freien Künste Magister und Doktor der Medizin, errichtete diese Stiftung am 1sten Oktober 1422 für 4 außerhalb Köln gebürtige Studenten,

um 5 Jahre hindurch an der Universität zu Köln zu studieren.

Dem Magistrat zu Köln steht das Collations-Recht zu, derselbe hatte auch den Empfänger zu bestellen; weshalb im Jahr 1811 von Seiten der hiesigen Mairie die Verwaltung dieser Stiftung an den Verwaltungs-Rath der Schul- und Stiftungsfonds abgegeben wurde.

223. **Westhoven.** Eine Portion zu 54 Thlr. Zu dieser von Maria Sibilla Pranghe, verehelichte Westhoven, zu Blankenheim, unter dem 20. Sept. 1781 errichteten Stiftung sind die zur 2ten Schule fähige Verwandten der Stifterin berufen, und erst nach erfolgten völligem Erlöschen der Familie dürfen auch Nicht-Verwandte arme hoffnungsvolle Jünglinge zugelassen werden. Die Genußzeit ist auf 5 Jahre beschränkt, kann jedoch, wenn nach Ablauf derselben kein qualifizirtes Subjekt vorhanden, auf noch 1, 2 und 3 Jahre verlängert werden. Der Stiftungsgenuß ist auf jeder kath. Lehranstalt und bei jedem Studienfache gestattet. Die früher von der Abtei Steinfeld geführte Administration übt seit 1806 der Verwaltungs-Rath der Schul- und Stiftungsfonds aus. Die Inspektion war der gedachten Abtei und dem Seniori familiae übertragen.

224. **Westrum.** Zwei Portionen zu 49 Thlr. jede. Diese von Georg Westrum aus Cale, unter dem 16ten April 1679 in dem Montaner-Gymnasio errichtete Stiftung beruft zunächst die Verwandten des Stifters, in deren Ermangelung seine Patrioten und nach diesen Gebürtige aus Blankenstein. Die Genußzeit ist auf acht Jahre beschränkt. Im Falle der eine oder der andere aus den Alumnis, nachdem er eine Zeitlang studirt hat, mehr Neigung zur Erlernung eines Handwerks oder der Kaufmannschaft bezeigen sollte, kann diesen während zwei Jahren der Genuß gestattet werden. Die Collation ist

der Familie, welche auch früher die im Jahr 1811 an den Verwaltungs-Rath der Schul- und Stiftungsfonds abgegebene Verwaltung führte, übertragen.

Zu dieser Stiftung scheinen sich die Söhne eines gewissen Anton Unkelbach in Köln im Jahr 1704, und im Juli 1727 die Söhne eines gewissen Hermann Syrenkelmann als Verwandte nachgewiesen zu haben. Diese Bemerkung findet ihre vollkommene Bestätigung in Beziehung auf den H. Sprenkelmann, gemäß der in dem alten Stiftungs-Rentbuch Fol. 113 vorfindlichen Notiz; in welchem auch ein Wilhelm Ippen und Maria Agnes Hobusch, Eheleute, als Verwandte des Stifters angeführt werden.

225. Weyendahl. Eine Portion zu 21 Thaler. Zu dieser von Caspar Weyendahl, Ss. Theolog. Dr., Dom-Kapitular und Pastor St. Lupi zu Köln, gemäß testamentarischer Verordnung vom 6. Juli 1600 und Codizill vom 1. März 1618 in dem Montaner-Gymnasio errichteten Studien-Stiftung sind 1 auch 2 Jünglinge aus der Familie berufen, welche dieselbe von der Grammatik ab usque ad Magisterium incl. genießen können. Die Administration war dem Regenten und die Inspektion dem Dechant des Cuniberts-Stifts in Köln übertragen.

Ueber die berufene Familie konstirt nichts.

226. 227. Weyeriana. Jesuitarum und Montanorum. Joannes Weyers von Viersen, Probst zu St. Stephan in Mainz und Canonicus zu St. Andreas in Köln, verordnete mittelst Stiftungs-Briefs vom vier und zwanzigsten November 1627 2 Portionen, wozu er zuerst seine Verwandten und in deren Ermangelung Gebürtige aus Viersen berief. Der Stifter wollte daß einer der Alumnen in dem Montaner-Gymnasio und der andere bei den P. P. S. I. in Köln 6 Jahre hindurch in studio artium et Philosophiae die Portionen genießen sollen.

Die Präsentation sowohl, als auch die Rezeptur ist dem Pfarrer und den zwei ältesten Schöffen zu Viersen anvertraut, welche die eingehenden Revenüen den beiden Regenten zur Austheilung an die Portionisten überantworten sollten.

Das bisher von dem Verwaltungs-Rath behauptete, und von dem Pfarrer uud Schöffen zu Viersen bestrittene Verwaltungs-Recht unterliegt der richterlichen Entscheidung.

228. **Weyer, Laurentianorum.** Eine Portion zu 62 Thlr. Gemäß testamentarischer Verordnung vom 8. April 1669, bestimmte Johann Weyer J. U. D., Appellations-Kommissair von Mörs ꝛc. in dem Laurenzianer-Gymnasio eine Portion für einen Studenten aus seiner Familie, wobei diejenigen, welche den Namen des Stifters führen, wenn auch entfernter verwandt, immer den Vorzug haben sollen; den Verwandten sind arme Studenten des Gymnasiums substituirt, und kann der Alumnus bis nach vollendetem philosophischem Studio den Stiftungs-Genuß beziehen.

Zu Inspektoren sind der zeitliche Pfarrer zu St. Kolumba und der Regens des besagten Gymnasiums, welcher letztere auch die Verwaltung führte, bestellt.

Das Präsentations-Recht übt die Familie aus.

229. **Weyerstrass.** Eine Portion zu 2 Thaler 12 Sgr. Gemäß einer in dem Regenten-Buche des Jesuiten-Gymnasiums, betitelt «Fundationes pauperum» enthaltenen Notiz, hat die Jungfer Gertrudis Weyerstraß am 28. Juli 1655 dem Regenten des Jesuiten-Gymnasiums ein Kapital von 280 Rthlr. köln. zur Unterstützung armer Studenten dieses Gymnasiums überwiesen.

230. **Widdiggiana.** Eine Portion zu 23 Thlr. Die Jungfer Cäcilia von Widdig errichtete dieses Stipendium

unter dem dritten Januar 1661 für arme Studenten des Jesuiten-Gymnasiums, und vergönnte denselben den Genuß von Insima ab, bis nach vollendeten philosophischen Studien. Die Zahl der Alumnen hatte der zugleich mit der Administration beauftragte Regens zu bestimmen.

231. Widdigshoven. Nach dem Regenten-Buch des Montaner-Gymnasiums, betitelt «computus fundationum Gymnasii Montanorum» fol. 264—266 incl. sind die Einkünfte dieser Stiftung stets an Studenten dieses Gymnasiums pro juribus Baccalaureatus vertheilt worden. Wegen unrichtiger Anwendung des Reichs-Deputations-Rezesses vom 25. Februar 1803 sind die auf der rechten Rheinseite haftenden und die Dotation dieser Stiftung bildenden Revenüen bisheran unflüssig geblieben.

231. Winnenthal Laurentianorum. Eine Portion zu 33 Thlr. Diederich Karl von Wylich, Herr zu Winnenthal, übertrug die ursprünglich von der Freifrau Antonetta Maria von Böninkhausen, geb. von Wylich dem Domui Salvatoris zu Köln zur Unterhaltung armer Mädchen vermachte 1000 Rthlr., nach Auflösung desselben, dem Regenten des Laurenzianer-Gymnasiums, zur Unterstützung armer Studenten dieser Burse.

233. Winnenthal, Montanorum. Eine Portion zu 47 Thlr. Ueber diese Stiftung findet sich kein Stiftungs-Brief vor; aus den in dem Archiv des Verwaltungs-Raths der Schul- und Stiftungsfonds befindlichen, diese Stiftung betreffenden Literalien, ergiebt sich indessen daß die vorhergehende Stifterin dem Regenten des Montaner-Gymnasiums 1000 Rthlr. behufs Unterstützung eines armen Studenten dieses Gymnasiums überwiesen, und sich und ihrer Familie das Nominations-Recht vorbehalten hat. Letzteres übt jetzt Karl Casimir, Freiherr von Reichmeister auf dem Hause Winnenthal bei Xanten aus.

234. **Wippermann.** Zwei Portionen, jede zu 52 Thlr. Gemäß der von den Exekutoren des Conrad Wippermann von Weidenbrüg, der h. Schrift Lizentiat, Dekan und Jubilar-Canonich der Stifts-Kirche St. Severin in Köln, unter dem 25. Februar 1605 in dem Montaner-Gymnasio errichteten Stiftung, sind zwei von dem Bruder des Stifters, Christian Wippermann und seinen Schwestern Margaretha Schlebrück und Agnes Harkamp deszendirende Studenten berufen, welchen Schüler aus Wiedenbrück substituirt sind. Dieselben sollen bei der Aufnahme wenigstens 12 und nicht über 20 Jahre alt sein. Die Genußzeit ist in der Regel auf 8 Jahre festgestellt, kann jedoch zu Gunsten der Aspiranten zum geistlichen Stande oder zum Doktorat auf 10 Jahre ausgedehnt werden; auch ist den Alumnen nachgegeben 3—4 Jahre bei den Jesuiten zu Münster oder Paderborn zu studieren, dann aber müssen sie in das Montaner-Gymnasium eintreten.

Zu Präsentatoren sind der Dechant, Scholaster und Schatzmeister der Stiftskirche zu Wiedenbrück, zu Inspektoren der Dechant, Scholastikus und Magister fabricae (welcher auch Rezeptor war) des Severins-Stifts zu Köln bestellt.

In Folge der im Jahre 1803 erfolgten Aufhebung dieses Stiftes, ist die Administration auf den Verwaltungs-Rath der Schul- und Stiftungsfonds zu Köln übergegangen.

235. **Wittenlana.** Diese von Johannes de Witten der Cathedral-Kirche zu Lüttich und der Kirche B. M. V. zu St. Trond Probst, unter dem 18. Dezember 1582 in dem Laurenzianer-Gymnasio zu Gunsten der Verwandten und in subsidium für Gebürtige von Tongern, Hasselt, St. Trond und Masaick errichtete Stiftung hat ihre Existenz in dem Umstande verloren, daß die zu der-

ſelben gehörigen und auf den Gemeinden Maſaick, Tongern, und St. Trond haftenden Kapital-Forderungen, durch das in den dortigen Departementen noch geltende, auf Stiftungen, zu deren Zwecken die beſagten Gemeinden aber nicht das mindeſte beitragen nicht anwendbare kaiſerliche Dekret vom 21. Auguſt 1810 als erloſchen erklärt worden, auch die im diplomatiſchen Wege gepflogenen Unterhandlungen ohne Erfolg geblieben ſind.

236. Witzheller. Eine Portion zu 30 Thlr. Dieſe Stiftung verdankt ihre Exiſtenz dem Tillmann Witzheller Kaufmann zu Köln, welcher dieſelbe unter dem 1. Oktober 1653 in dem Montaner-Gymnaſio errichtete. Zu derſelben berief der Stifter ſeine Verwandten, in ſo ferne ſie zur katholiſchen Religion zurückkehren; ſonſt aber die Deszendenten von Heinrich Heukeshoven, ſeines innigſten Freundes.

In Ermangelung der vorſtehend berufenen Alumnen ſollen Gebürtige aus der Cuniberts-Pfarre aufgenommen werden. Die Genußzeit dauert bis zur Vollendung der theologiſchen Studien.

Zu Inſpektoren und Proviſoren wurden der Pfarrer zu St. Cunibert und der Regens Gymnasii, welcher letztere auch die Verwaltung führte, beſtellt.

237. Wolffiana. Eine Portion zu 64 Thlr. Heinrich Wolff von Billerbeck, der heiligen Schrift Lizentiat und Profeſſor des Laurenzianer-Gymnaſiums, verordnete in ſeinem Teſtamente vom achten Januar 1622 die Errichtung einer Studien-Stiftung in dem Laurenzianer-Gymnaſio, zu welcher ein ſtudierender Verwandter des Stifters, und in deſſen Ermangelung ein aus Billerbeck gebürtiger, berufen iſt. Der Alumnus ſoll zur Poetica fähig ſein, und usque ad Gradum Magisterii dieſe Stiftung beziehen; bei dem Studio der Theolo-

gie, Jurisprudenz oder Medizin ist die Genußheit noch auf fernere 6 Jahre usque ad Licentiam ausgedehnt.

Die Präsentation ist der Familie und dem Pfarrer zu Billerbeck, die Administration dem Regenten und die Inspektion den zwei ältesten Canonichen B. M. V. ad Gradus in Köln übertragen.

238. Xylandri. Eine Portion zu 87 Thlr. Gualterus Xylander Leuthensis, Ss. Theol. Lr., Dom-Kapitular zu Köln und Regens des Montaner-Gymnasiums errichtete diese Stiftung unter dem 13ten Mai 1610 zu Gunsten eines Studierenden aus der Familie. Der Alumnus kann die Stiftung von Rhetorica ab, 6 Jahre lang genießen, wenn er nach vollendetem philosophischen Studio sich der Theologie widmet.

239. Zum Pütz. Eine Portion zu 18 Thlr. Ueber diese Stiftung konstirt weiter nichts, als daß Sigismundus de Puteo (zum Pütz) den 20. Februar 1647 dem Montaner-Gymnasio eine auf der Stadt Köln haftende Rente von 25 Rthlr. behufs Unterstützung armer Studenten dieses Gymnasiums geschenkt hat.*)

---

*) Die Portions-Beträge vorstehender Stiftungen sind gemäß dem von dem Königl. Provinzial-Schul-Collegio zu Koblenz vollzogenen Haupt-Etat der Stiftungen pro $18^{32}/_{34}$ angegeben und verändern sich nach Maaßgabe der Revenüen des Stiftungs-Vermögens, die sich durch höhere oder geringere Verpachtung des Grundeigenthums durch höhere oder geringere Verzinsung der Kapitalien ꝛc., bald erhöhen, bald vermindern. Wo die Geburts- und Wohnorte der in den Stammtafeln und Präsentations-Urkunden aufgeführten Stiftungsberechtigten und Aspiranten nicht angegeben sind, haben solche auch nicht ermittelt werden können, wie sehr auch meine sorgfältige, durch den Registrator der hiesigen Schulverwaltung Hrn. Scheidtweiler thätigst unterstützte Recherchen in den alten Literalien auf Vollständigkeit und Treue in Darstellung der Stiftungs-Verhältnisse überhaupt gerichtet waren.

Die Gesammt-Einnahme dieser Stiftungen beläuft sich nach dem Etat pro $18^{33}/_{34}$ auf 34,814 Thlr. 26 Sgr. 2 Pf., ein Resultat, welches insbesondere der Liquidation der Forderungen gegen Frankreich, der, in Folge fortgesetzter von dem würdigen Dirigenten des Verwaltungs-Raths dem Königl. Geheimen Justiz- und Appellations-Gerichts-Rath Freiherrn von Mylius auf dem Provinzial-Landtage zu Düsseldorf von 1826 kräftigst unterstützten Reklamation, endlich bewirkten Rückerstattung der dem Stiftungsfonds gegen das vormalige hiesige Domkapitel zustehenden und gegen Frankreich liquidirten Forderungen im Betrage von 106,400 Thlr. aus dem betreffenden von Frankreich an die Krone Preußen überwiesenen Aversionalfonds, so wie dem den Forderungen der Stiftungen gegen Gemeinden ihre rechtliche Existenz wieder sichernden Gesetze vom 7. März 1822 zu verdanken ist. In letzterer Beziehung ward das Fortbestehen der meisten Studien-Stiftungen durch einen von der Stadt Köln veranlaßten Rechtsstreit wesentlich gefährdet. Vielen hiesigen Studien-Stiftungen stehen nämlich gegen die Stadt Köln bedeutende von älteren in verfassungsmäßiger Form ausgestellten Schuldverschreibungen herrührende, mithin auf speziellen Titeln beruhende Forderungen zu, welche sich im Ganzen auf 323,088 Frs. an Kapital belaufen.

In Gemäßheit einer vom Verwaltungs-Rathe der Schul- und Stiftungsfonds mit dem hiesigen Stadtrathe am 25. Juli 1815 getroffenen und vom Generalgouvernement zu Aachen am 21. Aug. 1815 unter wechselseitigem Vorbehalte der definitiven Regulirung dieser Schuld-Verhältnisse bei eintretender ruhigerer Zeit bestätigten vorläufigen Vereinbarung waren bis zum Jahre 1826 die dem Stiftungsfond zustehenden Renten von dem städti-

schen Aerarium mit 15092 Frs. 49 Cts. ausgezahlt worden; von der Revisions-Kommission des städtischen Schuldenwesens wurde aber durch die Erklärung vom 26sten Mai 1826 die fernere Zahlung dieser Forderungen verweigert, weil alle alten Forderungen von Privaten wider die ehemalige Reichsstadt Köln vom Staate gemäß dem Art. 10 des Kaiserl. Dekrets vom 9. Vendem. J. XIII übernommen worden seien, auch die K. Regierung zu Aachen rücksichtlich der Familienstiftungen ganz gleiche Grundsätze entwickelt und als Instruktion an die Schulden-Liquidations-Kommission der Stadt Aachen mitgetheilt habe. Das Provinzial-Schulkollegium zu Koblenz ertheilte hierauf die Ermächtigung zur Klage, welche am 9. Aug. 1827 auch wirklich bei dem hiesigen K. Landgericht angestellt wurde, nachdem die Remonstration des Verwaltungs-Raths und der Versuch der hiesigen K. Regierung, diese Sache auf dem Verwaltungswege zu schlichten, keinen Erfolg gehabt hatte.

Durch das am 19. Dez. 1827 hierauf erlassene Urtheil verwarf das K. L. G. zu Köln die dem klägerischen Verwaltungsrathe von der Stadt Köln entgegengesetzten und in der zweiten Instanz wiederholten Einreden zur Hauptsache; verordnete jedoch die von dem Anwalte der Stadt Köln verlangte Mittheilung der in dem Verzeichnisse bezogenen 145 Stiftungsurkunden. Gegen dieses Urtheil ergriff die Stadt Köln am 14. August 1829 das Rechtsmittel der Berufung.

Für die Appellantin wurde behauptet, daß die jetzt eingeklagten Stiftungskapitalien zum größern Theil in früherer Zeit der freien Reichsstadt Köln in verfassungsmäßiger Weise als Darleihen gegen zeitübliche Zinsen oder Renten gegeben worden, und daß diese Kapitalien als Landesschuld durch den Art. 8 des Lüneviller Frie-

dens von dem französischen Staate übernommen worden seien; daß durch das am 9. Vendem. J. XIII erlassene Kaiserl. Dekret die Regulirung der von den ehemaligen freien Reichsstädten Köln und Aachen kontrahirten Schulden, nach dem Verhältniß der ihnen als Reichsständen zugestandenen Revenüen in Beziehung auf ihren Zustand als Municipal-Städte — städtische Gemeinden — statt gehabt habe, wonach im Art. 11 §. 3 der Gemeinde Köln zur Last gelegt worden: La portion des créances des fondations à conserver, comme appartenant tant à l'instruction publique qu'aux pauvres. Le montant de cette portion est porté en capital à 411,219 frcs., jedoch ohne Zinsenvergütung; daß dahingegen der französische Staat alle an Privaten geschuldete Summen der alten konstituirten Schuld und zwar in dem liquidirten Betrage von 1,165,795 Fr. 11 Cent. übernommen habe; daß die, in Gemäßheit dieses Dekrets und zufolge der zwischen der Verwaltung der Schul- und Stiftungsfonds und dem Stadtvorstand abgeschlossenen Liquidation, für Zinsen der also nach Art. 11 §. 3 der Stadt Köln zur Last gebliebenen Schuld, auf das Budjet derselben gebrachte Summe durch das über das stadtkölnische Budjet erlassene Kaiserl. Dekret vom 10. März 1807 und durch das allgemeine Dekret vom 21. Aug. 1810 niedergeschlagen und die Stadt, so wie jede andere Gemeinde des damaligen franz. Reichs angewiesen worden sei, die Ausgaben für die Kirchen, Armen, und den öffentlichen Unterricht zu decken; daß mithin die fraglichen Stiftungen von der Stadtgemeinde Köln nicht zu bezahlen seien, weil diese Stiftungen als Privatstiftungen von Frankreich und jetzt von Preußen zu bezahlen, oder als Stiftungen zum Besten des öffentlichen Unterrichts und der Armen durch die bezeichneten Kaiserlichen Dekrete als erloschen anzusehen seien.

Die Landwehr-Bataillone sind zum Theil aus Mannschaften der Linien-Regimenter, zum Theil aus den in besonderen Listen, als der Landwehr zugetheilt, geführten Mannschaften gebildet. Die Landwehr-Bataillone haben nur drei Compagnien und sind in Kriegszeiten bestimmt, zu den Linien-Regimentern zu stoßen und die 3. und 4. Bataillone derselben zu formiren. Die Landwehr-Cavallerie ist in Regimenter zu vier Escadrons eingetheilt, welche ebenfalls in Kriegszeiten bestimmt sind, zu den Linien-Regimentern zu stoßen und die 3. und 4. Escadrons derselben zu formiren. Die Landwehr-Artillerie ist in Compagnien eingetheilt, welche in Kriegszeiten bestimmt sind, zu den Linien-Artillerie-Regimentern zu stoßen und die 3. und 4. Compagnien derselben zu formiren. Die Landwehr-Pioniere sind in Compagnien eingetheilt, welche bestimmt sind, zu den Linien-Pionier-Bataillonen zu stoßen und die 3. und 4. Compagnien derselben zu formiren. Die Landwehr-Train-Abtheilungen sind bestimmt, zu den Linien-Train-Abtheilungen zu stoßen und die 3. und 4. Abtheilungen derselben zu formiren. Die Landwehr-Stäbe sind bestimmt, zu den Linien-Stäben beziehungsweise zu den Stäben der Linien-Truppentheile zu stoßen und die 3. und 4. Stäbe derselben zu formiren. Die Landwehr-Offiziere sind bestimmt, zu den Linien-Offizieren beziehungsweise zu den Offizieren der Linien-Truppentheile zu stoßen und die 3. und 4. Offiziere derselben zu formiren. Die Landwehr-Offiziere haben Anspruch auf Beförderung im aktiven Dienste.

Die Landwehr-Stäbe und Truppentheile werden in Friedenszeiten nur zu Uebungen einberufen, welche in der Regel nur zwei Wochen betragen dürfen. Während dieser Uebungen sind die Landwehr-Truppentheile unter die Befehle der Kommandeure der Linien-Truppentheile gestellt.

Die Landwehr-Offiziere werden vom Könige ernannt.

Die Landwehr-Mannschaften werden durch Bezirks-Kommandos ausgehoben.

Die Landwehr-Cavallerie und -Artillerie ist mit Pferden aus der Landespferdezucht beritten.

Angelegenheiten über den Sinn des Art. 8 des Friedens von Lüneville einzuholen sei und in specie über die Frage: ob nicht als Regel angenommen werden müsse, daß nach diesem Art. jede verfassungsmäßig kontrahirte Schuld der beiden ehemaligen Reichsstädten Köln und Aachen Staatsschuld Frankreichs geworden und in so fern geblieben sei, als das Dekret vom 9. Vendem J. XIII sie nicht der Gemeinde zur Last gesetzt habe, mit Vorbehalt der Kosten. Von dem appellatischen Verwaltungsrath wurde dieser Antrag als unzulässig und ungegründet bestritten, und auch in dieser Beziehung auf das zu Gunsten des Stiftungsberechtigten Honrad gegen die Stadt Aachen am 17. Dez. 1827 vom 1. Civilsenat des R. Appellations-Gerichts-Hofes (Archiv Bd. 13 S. 103) erlassene Urtheil verwiesen.

Der R. Appellations-Gerichtshof erließ hierauf das sub XLIV beigefügte Urtheil vom 19. Juli 1830, wodurch die Einsprüche der Stadt Köln völlig verworfen und der Verwaltungs-Rath für durchaus berechtigt anerkannt wurde, die fragl. Forderungen der Studien-Stiftungen gegen die Stadt Köln als Gemeinde geltend zu machen. Durch einen der höhern Behörde zur Bestätigung vorliegenden Vergleich mit der Stadt Köln, dürfte gegenwärtig diese Angelegenheit als im Interesse der hiesigen Stiftungen beseitigt anzusehen sein. Mit Ausnahme der dem hiesigen Stiftungsfonds gegen belgische Gemeinden zustehenden Forderungen, rücksichtlich deren die Verwendung im diplomatischem Wege, bei der in Belgien fortdauernden unrichtigen Anwendung des Dekrets vom 21. August 1810 auf die Forderungen der hiesigen Privat-Studien-Stiftungen, bisher ohne Erfolg geblieben ist, sind demnach sämmtliche Forderungen der Letztern gegen diesseitige Gemeinden, theils im administrativen, theils im gerichtlichen Wege liquidirt und festgestellt.

Die bis hierhin noch nicht ersetzten Haupt-Verluste der Stiftungen, beschränken sich mithin auf diejenigen, welche:

a) durch unrichtige, unter der damaligen Professoral-Verwaltung Statt gehabte Verwendung der Stiftungs-Einkünfte zur Verbesserung des Schulfonds,

b) durch die staatsrechtliche Trennung der beiden Rhein-Ufer und die unrichtige Anwendung des Reichs-Deputations-Rezesses von 1803 auf Privat-Familien-Stiftungen herbeigeführt worden sind.

Was die ad a bezeichneten Verluste betrifft, so ist unter der Professoral-Verwaltung und selbst später noch unter der letztern Verwaltungs-Kommission eine weit bedeutendere Summe für den Schulfonds ausgegeben, als für denselben vereinnahmt worden; weshalb der Schulfonds zum Ersatze verpflichtet bleibt.

Es läßt sich zwar nicht verkennen, daß abgesehen von den Fällen, wo man zu weit gegangen ist, und das reelle Bedürfniß überschritten hat, in den damaligen Zeit-Verhältnissen die Verwaltungs-Behörden sich mit Recht genöthigt sahen, auf Kosten des Stiftungs-Fonds die Vermehrung der Schul-Fonds zu bewirken, um für die Salarirung der Professoren, die durch Aufhebung der geistlichen Corporationen alle Aussicht auf Belohnung verloren hatten, und somit für die Existenz der hiesigen Schul-Anstalten selbst zu sorgen, ohne welche der Wille der Stifter, die den Genuß ihrer Stiftungen an den Besuch dieser Schul-Anstalten geknüpft hatten, nicht hätte in Erfüllung gebracht werden können. Was also zur Deckung des wirklichen Bedürfnisses des Schul-Fonds aus dem Stiftungs-Fonds entnommen worden ist, das dürfte durch die Vorliebe der Stifter für die hiesigen Lehr-Anstalten, deren Erhaltung durch diese Beiträge

aus den im Intereſſe derſelben errichteten Stiftungen befördert wurde, mithin die angewandten Mittel, durch den dadurch erreichten Zweck gerechtfertigt werden. Wenn daher auch der von dem Schul-Fonds den Stiftungen zu leiſtende Erſatz dadurch vermindert wird, daß dieſe Schuld als ein in den damaligen Zeit-Umſtänden, wo der Schul-Fonds faſt aller Hülfsmittel beraubt war, gegründetes Uebel mit Zuziehung der Inſpektoren, wenigſtens bei denjenigen Stiftungen niedergeſchlagen wird, die kein Defizit haben, und deren Stifter nicht ausdrücklich die Verwendung der Ueberſchüſſe in augmentum Fundationis verordneten, um ſo mehr wird darauf Bedacht zu nehmen ſein, daß bei denjenigen Stiftungen, die ſich im Falle eines Defizits befinden, und bei welchen die Stifter die Verwendung der Ueberſchüſſe zur Verbeſſerung des Haupt-Fonds vorgeſchrieben haben, ein vollſtändiger Erſatz aus dem Schul-Fonds geleiſtet werde.

Obgleich der sub. b. bezogene R. D. H. S. die ſogenannten geiſtlichen Güter der Verfügung der Landesherren unter den bekannten Verbindlichkeiten überließ, ſo ſorgte er doch auf eine eben ſo weiſe als edle Art für die Erhaltung frommer und milder Stiftungen; fromme und milde Stiftungen heißt es §. 65. ſind wie jedes Privat-Eigenthum zu conſerviren, doch ſo daß ſie der landesherrlichen Aufſicht und Leitung untergeben bleiben. Hier iſt mit deutlichen Worten der Punkt angegeben, nach welchem die milden Stiftungen beurtheilt und behandelt werden müſſen; das Recht und die Heiligkeit jedes Privat-Eigenthums iſt ihren Beſitzungen laut zuerkannt, davon darf ſich der Staat nichts anmaßen, ja es iſt ausdrücklich blos ſeiner Leitung und Aufſicht unterworfen, damit der ſchöne Zweck deſto ſicherer und beſſer erreicht werde.

Daß der Reichs-Deputations-Rezeß auf Privat-Familien-Stiftungen keine rechtliche Anwendung finden könne, hat das K. Ministerium der geistlichen Unterricht- u. Med.-Angel. auch bereits mittelst der sub XLV auszugsweise beigefügten Entscheidung v. 29. Okt. 1821 anerkannt, und dieserhalb die Wieder-Vereinigung des abgerissenen, auf der rechten Rheinseite belegenen Stiftungs-Vermögens mit der hier verwalteten Haupt-Fundations-Masse angeordnet. In Folge dieser Anordnung ist auch der zur Orth ab Hagen'schen Stiftung gehörige, von der K. Regierung zu Arnsberg verwaltete Fonds nebst einigen andern Stiftungs-Kapitalien mit dem hier bestehenden Haupt-Fonds vereinigt worden. Wir hegen demnach zu den verehrlichen Oberbehörden das Vertrauen, daß diese gerechte Maasregel auch auf die übrigen Stiftungen, welche in Folge des R. D. R. Verluste erlitten haben, nach erfolgter Vereinigung beider Rhein-Ufer unter einem Scepter, ausgedehnt und dieselbe wieder in den Besitz des ihnen unrechtmäßiger Weise entgezogenen Vermögens gesetzt werden.

Es ist diese Erwartung um so begründeter als die von Seiten des Kön. Oberlandesgerichts zu Hamm (auf den Grund der Allerhöchsten Verordnung vom 25. Jan. 1823, die Auslegung von Staatsverträgen betreffend) in einer zwischen dem Verwaltungsrathe und dem Herrn Grafen von Westerholt zu Oberhausen wegen des Vermögens mehrerer hiesigen Privat-Studien-Stiftungen anhängigen Rechts-Sache durch Vermittelung des Herrn Justizministers eingeholte und sub XLVI beigefügte Erklärung des K. Ministeriums der auswärtigen Angelegenheiten vom 18. Juni 1829 über die Auslegung des §. 37 des Reichs-Deputations-Haupt-Schlusses vom 25. Febr. 1803, so wie das auf diese Erklärung gestützte sub XLVII beigefügte Erkenntniß des Kön. Oberlandesgerichts zu Hamm vom

17. März 1832 die in obiger Beziehung von Seiten des Verwaltungsraths erhobenen und fortgesetzten Reklamationen triftigst unterstützen.

Einige Grundzüge zur richtigen Verwaltung der Studien-Stiftungen.

Aus den Rechten der milden Stiftungen, ihren Endzwecken und ihrer Natur gehen von selbst die Grundsätze ihrer Verwaltung hervor. Im Ganzen könnte man das Ideal einer guten Kuratel oder Vormundschafts-Verwaltung als Muster für die Administration der milden, mithin auch der Studien-Stiftungen aufstellen; so wie das Vermögen der Pupillen ohne große Verantwortlichkeit nicht vermindert oder verschlimmert werden darf, so muß es auch hier der Fall sein. Ihre Kapitalien oder Geldvorräthe müssen sicher angelegt, ihre liegenden Gründe und Renten gewissenhaft verwaltet und ohne augenscheinlichen Vortheil oder Abwendung eines unvermeidlichen Nachtheils nicht veräußert oder umgetauscht werden. Besonders hüte man sich bei ihnen eine bloße Geldwirthschaft einführen zu wollen. Der Besitz der liegenden Gründe ist der Natur der Stiftungen angemessen, weil sie auf Dauer und Beständigkeit berechnet sind. Der Ertrag an liegenden Dingen, die Pachtungen richten sich gewöhnlich nach dem gleichen Preise der Dinge; kein Krieg, keine Gefahr kann sie gänzlich vernichten, ein Hagelschlag eine Ueberschwemmung, ein Mißwachs ist doch nur eine Anomalie, ein vorübergehendes Unglück, welches sich wieder ersetzen läßt; die heutige Erfahrung lehrt, daß auch die sichersten Hypotheken oft bedeutend an ihrem Werthe verlieren. Dort wo sonst ein ausgezeichneter Kredit blühte, werden Zahlungen eingestellt. Vor diesen trau-

rigen und ruinirenden Zufällen, die bei dem Privat-Eigenthum durch wachsame Kontrolle eher zu vermeiden sind, müssen milde Stiftungen bewahrt werden und nicht ohne Grund finden wir allenthalben ihr Vermögen größtententheils in Liegenschaften bestehen.

Die Verwaltung der Stiftungen sei einfach so viel nur immer möglich, dem Stiftungs-Briefe gemäß. Die Bestimmung der Rechte und Verbindlichkeiten bei Stipendien ist daher zuvörderst aus den Dispositionen der Stifter selbst zu entnehmen. Sie geben die beste Anweisung wie der Fundator seine Wohlthat hat verwendet wissen wollen. Bei zweifelhaften Dispositionen ist die eigentliche Absicht, der vermuthliche Wille des Stifters zu berücksichtigen und endlich darauf zu sehen, was dem gemeinen beßten am gemäßesten ist; denn dies muß allezeit der allgemeine Zweck sein, den ein vernünftiger Stifter sich vorsetzen kann.

Die Verwaltung der Stiftungen sei selbstständig; der Staat mische sich nicht anders hinein, als um sie ihrer wahren Bestimmung näher zu bringen. Was aus milden Stiftungen gewährt wird, ist keine Gnade von irgend einer obersten Verwaltung; von Rechtswegen haben die Berufenen Anspruch. Die Stiftungs-Güter sind zum Theil ihr Erbe, ihr Patrimonium.

Stipendien die nicht ausschließlich einer Familie gewidmet sind, sind eine Art von Allmosen, und daher zunächst den Armen und Dürftigen bei gehöriger Würdigkeit derselben bestimmt, welche letztere in der natürlichen Anlage zum Studieren und in der guten Führung besteht. Sie sollen armen Studierenden die zum studieren erforderlichen Mittel verschaffen. Dürftigkeit und Armuth ist zwar ein Verhältniß-Begriff; hier wird aber derjenige den Namen eines Armen verdienen, dessen eigene Mittel

nicht hinreichen, die Studien-Kosten zu bestreiten und seine Studien zu vollenden.

Bei Stipendien gehen die einheimischen Stadt-Kinder Landeskinder, Ausländern und Fremden vor, wenn auch der Stifter es nicht ausdrücklich gesagt hat; es ist immer zu vermuthen, daß er für sein Vaterland seinen Wohnort, eine gewisse Vorliebe gehabt habe, so lang er nicht ausdrücklich das Gegentheil erklärt und bestimmt hat, von welchem Orte Studierende ein Stipendium beziehen sollen.

Privat-Stipendien sind im Zweifel für Familien-Stipendien zu halten, wenn gleich der Stifter sie nicht ausdrücklich für seine Familie bestimmt hat, denn für jeden Stifter tritt die rechtliche Vermuthung ein, daß er dasselbe seinen Verwandten eher als Fremden habe gönnen wollen, vorausgesetzt, daß beide dessen gleich würdig sind, und die übrigen Erfordernisse nicht im Wege stehen. Hat der Testator vorzugsweise den Armen es hinterlassen wollen, so werden reiche Verwandte, den Fremden die arm sind, nicht vorgezogen werden dürfen. Wenn der Stifter das Stipendium einem seiner Verwandten überhaupt hat gegeben wissen wollen, und die Kompetenten sind in den übrigen Eigenschaften sich gleich, nur aber im Grade der Verwandtschaft verschieden, so schließt der nähere Verwandte den entferntern aus, indem zu vermuthen ist, daß für jenen der Fundator eine Vorliebe gehabt habe.

Familien-Stipendien können die Eigenschaft haben, daß niemand wer nicht zur Familie gehört, derselben fähig ist; oder daß in Ermangelung Studierender aus der Familie, auch andere dürftige und würdige Kompetenten an deren Stelle treten können. Jene nennt man absolute, diese gemischte Familien-Stipendien. Im Zweifel

wird ein Familien-Stipendium eher für gemiſcht, als abſolut gehalten. Der Stifter müßte alſo ausdrücklich beſtimmt haben, daß niemand, als wer von ſeiner Familie iſt, es genießen ſoll, um es für abſolut zu halten. Ein gemiſchtes Familien-Stipendium kann ſo eingerichtet ſein, daß Fremde auch alsdann deſſelben fähig ſind, wenn gleich Verwandte ſich darum bewerben, wenn nämlich der Fundator vor allem auf die Fähigkeit der Studierenden Rückſicht zu nehmen verordnet hat.

Wenn bei einem Familien-Stipendium verordnet iſt, daß wenn aus der Verwandtſchaft keine Kompetenten vorhanden ſind, daſſelbe einem andern armen Bürgers-Sohn auf gewiſſe, vom Stifter beſtimmte Jahre verliehen werde, und während dieſer Jahre ſich jemand aus der Familie meldet, ſo kann dem Nicht-Verwandten daſſelbe nicht genommen werden. In ſolchem Falle hat der ſubſidiariſch Berufene die nämlichen Rechte, wie der zunächſt berechtigte und der von dem Stifter beabſichtigte Zweck der Beförderung wiſſenſchaftlicher Ausbildung des ſubſidiariſch Berufenen darf durch Entziehung des Stiftungs-Genuſſes nicht erſchwert oder gar vereitelt werden.

Bei jeder Erledigung einer Stiftung ſind aber vor der Wieder-Verleihung die Inſpektoren zu befragen, ob berechtigte Verwandte des Stifters vorhanden ſind; erforderlichen Falls ſind auch desfallſige öffentliche Bekanntmachungen zu erlaſſen, und nur wenn dies geſchehen, Nicht-Verwandte, in ſo fern dieſe überhaupt ſtiftungsmäßig zuläſſig ſind, zuzulaſſen.

Zum Genuſſe eines Stipendiums auf einer Univerſität, Fakultät, Akademie, iſt höherer Beſtimmung gemäß der Beſitz eines Abiturienten-Zeugniſſes Nro. I. und II. auch bei Beneſizien und Orts-Familien erforderlich. Diejenigen, ein Gymnaſium beſuchenden Stipendiaten, die

Glieder der Familie des Stifters ſind, oder ſtiftungsmäßige Anſprüche haben, können mit den Zenſur-Nummern I., II. und III. zum Genuſſe zugelaſſen werden. Diejenigen aber, welche in Ermangelung von Verwandten ex Gratia ein Stipendium beziehen, können nur mit Nro. I. oder II. angenommen werden.

Auch iſt zufolge Verfügung des Königl. Miniſteriums der Geiſtl. Unterrichts- und Medizinal-Angelegenheiten vom 9. November, und 30. Dezember 1822 der Genuß von Stipendien auf ausländiſchen Univerſitäten nur dann nachgegeben, wenn die Stiftungs-Urkunde den Beſuch einer ſolchen ausdrücklich geſtattet.

Stipendien hören auf, mit dem Tode des Stipendiaten, denn ſie ſind ihm nur für ſeine Perſon ertheilt worden. Sie ſind aber doch als Alimente anzuſehen. Wenn daher noch ein Rückſtand geblieben iſt, ſo können die Erben des Verſtorbenen denſelben fodern, ſo wie auch wenn der Stipendiat kurz vor der Verfallzeit verſtorben wäre, ſeine Erben die letzte Portion verlangen können.

Wenn der Stipendiat während dem Genuſſe des Stipendiums eine Anſtellung vom Staate erhält, ſo kann er noch die Portion des letzten Termins fodern, denn es ſteht nicht in ſeiner Gewalt die übrige Zeit auf der Univerſität zu vollenden, und bei ſolchen in den Rechten begünſtigten Sachen gilt die Regel, daß der angefangene Termin für vollendet gehalten werde.

Die zum Genuſſe einer Stiftung angenommenen Portioniſten ſind eigentlich als Uſufructuarii, (Nutznießer) zu betrachten und haben nur auf die Stiftungs-Einkünfte des Jahres oder der Jahre Anſpruch, wofür ſie als ſtiftungsmäßig Berufene und anerkannte Mitglieder der betheiligten Familie oder Gemeinde, ꝛc. zum Stiftungsgenuſſe aufgenommen ſind, und die fundationsmäßigen

Obliegenheiten erfüllt haben. Ereignet sich in Hinsicht dieser Einkünfte durch Zufall Schaden, so trifft dieser Verlust denjenigen, welcher die Einkünfte zu genießen hatte, oder wenn mehrere hierzu berechtigt sind, jeden nach Verhältniß des Betrags der Portionen, nach dem Rechts-Grundsatze: Jeder welcher zu einem Gegenstande Rechte hat, verliert diese Rechte durch den Zufall, in so ferne dadurch der Gegenstand des Rechtes vernichtet wird. *)

Die Verordnung des Stifters kann durch landesherrliche Bestimmung auf eine der Analogie des erstern entsprechende Weise geändert werden.

1) Wenn es unmöglich geworden ist, dieselbe zu befolgen.

2) Wenn die Familie oder die Universitas ausgestorben ist, zu deren Besten die Stiftung geschehen war.**)

Bei den veränderten Zeit und Studien-Verhältnissen läßt es sich wirklich nicht verkennen, daß es oft sehr schwer ist den Willen des Stifters mit denselben in Einklang zu bringen. Namentlich unterliegt die Feststellung der Genußzeit derjenigen Stiftungen, die in ihren Bestimmungen die Dauer derselben nicht schlechthin in einer Summe von Jahren bestimmen, sondern von den der frühern Studien-Verfassung gemäß gebräuchlichen Lehr-Cursen und Klassen-Benennungen abhängig machen, wesentlichen Schwierigkeiten.

Nach dermaliger Lehrverfassung findet der Eintritt in das Gymnasium früher als nach der (Seite 39 des ersten Theils dieser Schrift auseinandergesetzten) Studien-Ein-

*) Siehe Thibaut. System der Pandekten. I. Band § 175.

**) Siehe Dr. Johann Christian Siebenkees, Professor der Rechte zu Altdorf. Abhandlung von Stipendien und den Rechten derselben. Nürnberg 1786.

richtung damaliger Zeit Statt; die Forderungen zur Aufnahme in die unterste Klasse (die infima jetzige Serta) sind offenbar heruntergesetzt, dagegen aber ist der Kreis der Lehrgegenstände noch oben hin, so wie die Dauer des Gymnasialbesuches überhaupt erweitert; auch ist Niemand mehr nach seinem Austritte aus einem vollständigen Gymnasio zu einem zweijährigen Studium der Philosophie verpflichtet, vielmehr kann, wo nicht eine zu dieser Fakultät gehörige Wissenschaft als Brodstudium gewählt wird, der Besuch philosophischer Collegien mit den übrigen besondern Fakultäts-Studien füglich verbunden werden und wird in der Regel wirklich damit verbunden. Es entsteht daher hauptsächlich die Frage, ob der ehemalige philosophische Cursus nach der jetzigen Lehrverfassung in den Gymnasial-Unterricht eingerechnet, oder als ein eigenes Biennium auf der Universität bewilliget werden dürfe. Für die erstere Ansicht hat der Verwaltungsrath sich ausgesprochen und das Königl. Prov. Schulkollegium ist dieser Ansicht beigetreten. Dem Verwaltungsrath schien nämlich der Wille der Stifter bei der ersten Annahme richtiger interpretirt, indem sie augenscheinlich mit der Gewährung des Genusses in Studio Philosophico nicht ein besonderes Studium der Philosophie bezweckten, sondern nur die Zwischenzeit von Beendigung des Gymnasial-Cursus (absoluta Rhetorica) bis zum Uebergange zur Universität in einer besondern Fakultät, wozu man ohne den philosophischen Cursus (Logica et Physica) nicht gelangen konnte, ausfüllen und während derselben ihre Vergünstigungen nicht entziehen wollten. Hierzu kommt noch, daß dieser philosophische Cursus durch Disziplin, zusammenhängende und festgesetzte Lehrstunden und Lehrstoffe dem Gymnasial-Studio näher stand als dem akademischen, und daß viele Wissenschaften die damals im Gymnasio keinen Platz fanden, sondern in den beiden genannten Klassen getrieben wurden, z B. Mathematik, Physik, Logik jetzt in Secunda und Prima vollständiger

Gymnasien gelehrt werden, so daß nur in den Fällen, wo der Stifter etwa 2 und ein halbes Jahr für das Studium der Philosophie festgesetzt hat, ein Semester zu diesem Behuf auf der Universität vergünstigt werden möchte. Schwieriger wird indessen die Entscheidung, wenn man erwägt, daß gegenwärtig die zur philosoph. Fakultät gehörigen Doktrinen häufiger als sonst, als Brodstudium gewählt werden, z. B. die Philologie und Mathematik, ein Fall der fast in keiner Stiftung vorgesehen ist, weil er damals gar nicht vorkam, worüber also eine eigene Bestimmung zu extrahiren sein dürfte. Zu diesen Rücksichten treten noch folgende Gründe hinzu, welche die Ansicht, daß der ehemalige philosophische Cursus nach der jetzigen Lehrverfassung in den Gymnasial-Unterricht eingerechnet werden dürfe, näher motiviren. Der gesammten Studien-Einrichtung lag so wie jetzt eine allgemeine Entwickelung des Geistes durch Philologie und Mathematik, damals die Idee der sogenannten sieben freien Künste*) zum Grunde, daher auch sieben Lehrklassen (sieben Schulen) als unerläßliche Vorbereitung zur Universität feststanden.

In diesem Systeme waren ebenfalls wie in dem gegenwärtigen drei Bildungsstufen angenommen, die grammatische, die humanistische und die philosophische, für welche letztere die Mathematik und Physik aufbehalten blieben, wovon in den fünf untern Schulen noch nicht die Rede war. Da nun von beiden Wissenschaften erst mit dem Eintritte in die sechste Schule (die Logica) dem

*) Nicht ohne Sinn theilte man sie in zwei Lehrgänge, deren erster sich auf die allgemeine Entwickelung des Geistes erstreckte; der zweite auf die Unterweisung in gegenständlichen Erkenntnissen. Jene enthielt demnach die Sprachlehre, die Redekunst und die Denklehre zusammen den Dreigang (trivium) dieser die Rechenkunst, die Feldmeßkunst, die Himmelskunde und die Gesanglehre, den Viergang (quadrivium). S. Städtewesen des Mittel-Alters von Hüllmann. Bonn. 1829. 4. Theil.

Schüler die erſten Elemente beigebracht wurden, die dermalen ſchon in Quarta und reſp. Tertia vorgetragen werden und der philoſophiſche Curſus in der Regel auf zwei Jahre berechnet war, höchſtens aber zwei und ein halbes Jahr umfaßte, während gegenwärtig der Schüler des Gymnaſii fünf und ſechs Jahre ſich mit den mathematiſch-phyſikaliſchen Doctrinen befaſſen muß, ſo läßt ſich, auch eine größere Stundenzahl und die entwickeltere Geiſteskraft bei reiferem Alter erwogen, doch nicht füglich annehmen, daß man viel weiter und tiefer in dieſen Lehr-Objekten gekommen ſein ſollte, als jetzt in Prima der Fall iſt.

Wenn daher in den Stiftungs-Urkunden von der Logica oder Physica die Rede iſt, ſo bezieht ſich dies keineswegs auf ein ſpezielles Studium der genannten Wiſſenſchaften, ſondern lediglich auf die Klaſſen, deren Benennung von denſelben ausgegangen war, und ſcheint es nicht wohl thunlich, nunmehr bei verändertem Plane der allgemeinen Vorbereitung gerade die Stiftungs-Portioniſten zu einem akademiſchen Quinquenio behufs eines mathematiſch-phyſikaliſchen und philoſophiſchen Lehrkurſus zu verpflichten, ſo lange der Staat nicht im allgemeinen eine ſolche Vorbereitung zu den Brodſtudien ausdrücklich fordert; dies erſcheint um ſo weniger zuläſſig, als die hieſigen Stiftungen ſelten einen vollſtändigen Erſatz für die Koſten der akademiſchen Studien gewähren, oft nur ſehr mäßige Beihülfe leiſten, indem nur wenige den jährlichen Ertrag von 100 Thlr. überſteigen oder auch nur erreichen, die meiſten zwiſchen 30—60 Thlr. abwerfen, um deren Genuß willen man ohne Härte Niemanden zwingen kann, den koſtſpieligen Aufenthalt auf der Akademie um zwei volle Jahre zu verlängern oder bei der Weigerung dieſe Bedingung einzugehen, rechtlich und verwandt-

schaftlich begründete Ansprüche auf ein Familiengut fahren zu lassen, zumal da die meisten Stifter, wenn sie auch ihre Verwandten vorzugsweise beriefen, in Ermangelung solcher Individuen arme und würdige Schüler im Auge hatten, welche also auf eine wie die andere Weise diese Einrichtung am empfindlichsten treffen würde. Hierzu kommt noch, daß die Dauer des Genusses solcher Stiftungen nach der alten Verfassung in der Regel auf 10 Jahre vorgesehen ist, wovon 3 auf die Grammatik 2 auf die Humoniora, 2 auf die Philosophie und 3 auf die akademischen Studien gerechnet sind; selbst wenn das Maximum angenommen wird, nämlich zwei und ein halbes Jahr für Philosophie und ein Quadriennium auf der Universität, so dehnt sich die bewilligte Genußzeit nicht über 11 und ein halbes Jahr aus, indem ein Wiederholen der untern Klassen nur bei sehr trägen oder unfähigen Schülern vorkam und einzelne Stifter sogar ausdrücklich bestimmen, daß ihre Alumnen die einzelnen Klassen der inferiorum Singulis annis abmachen sollen. Da aber, nach höhern Bestimmungen den Gymnasial-Cursus nur zu 8 Jahren angenommen, die Genußzeit mit dem akademischen Quinquennio auf 13 Jahre sich belaufen würde, so ergiebt sich hierdurch zugleich eine sehr fühlbare Beeinträchtigung der auf den Genuß wartenden Familien-Berechtigten. Das K. Ministerium der geistl. Unterrichts- und Medizinal-Angel. hat sich indessen mit diesen von dem Verwaltungsrathe vorgetragenen und von dem K. Prov. Schulkollegium gebilligten Ansichten nicht einverstanden erklärt. Da die philosophischen und höhern physikalischen Studien nicht zum Kreise der Lehrgegenstände in den Gymnasien gehören, so hält das besagte Ministerium gemäß Reskript vom 14. Mai 1827 es auch nicht thunlich, den Cursus in Logica dem ersten Jahre

in Prima und den Cursus in Physika dem zweiten Jahre in Prima gleichzustellen, und hiernach die Genußzeit der betreffenden Stipendien zu bestimmen.

Gemäß dem erwähnten Reskript „kann der Cursus in Logica und in Physica gar nicht auf einem Gymnasio, sondern muß der bestehenden Lehrverfassung gemäß auf einer Universität gemacht werden, wodurch zugleich auch bewirkt wird, daß die betreffenden Stipendiaten das akademische Triennium zu einem Quinquennium erweitern müssen und genöthigt werden, sich auch mit den zur philosophischen Fakultät gehörigen Disciplinen länger und anhaltender auf der Universität zu beschäftigen, als leider jetzt der Fall ist, wo manche Studierende sich viel zu früh auf die sogenannten Brodwissenschaften beschränken." Das Königl. Ministerium hat indessen dabei bemerkt, daß sich über die fragliche Angelegenheit nicht wohl mittelst einer allgemeinen Verfügung entscheiden lasse, sondern es müsse auf den Grund des jeder einzelnen Stiftung ertheilten Statuts, in jedem einzelnen Falle eine spezielle Verfügung erfolgen, indem es nothwendig sei, den Willen der betreffenden Stifter aufs gewissenhafteste aufrecht zu erhalten.

Bemerkung.

Während des Druckes dieser Schrift hat zufolge Verfügung des Königl. Ministeriums der Geistlichen Unterrichts- und Medizinal-Angelegenheiten vom 25. Okt. 1832 die (Seite 136 des ersten Theils angedeutete) Reorganisation des Verwaltungs-Raths der Schul- und Stiftungsfonds in der Art stattgefunden, daß an die Stelle des letztern ein Verwaltungs-Rath der Studien-Stiftungen und ein Gymnasial-Verwaltungs-Rath getreten ist. In Folge dieser Anordnung fand am 14. Februar 1833 durch den Königl. Oberbürgermeister Herrn Steinberger

als ernannten Dirigenten dieſer beiden Collegien und Kommiſſarius des Königl. Rheiniſchen Provinzial-Schul-Collegiums zu Koblenz die Einführung der von letztgenannter Oberbehörde auf den Grund miniſterieller Ermächtigung in geſetzlicher Zahl ernannten Mitglieder beider Behörden Statt; nämlich:

1) für den Verwaltungs-Rath der Studien-Stiftungen der Herren: Glasmacher, ehemaliger Direktor des Gymnaſiums zu Neuß, Juſtizrath Heimſoeth, Domkapitular und geiſtl. Rath Dr. München, Regierungsrath Roſe, Landgerichts-Kammer-Präſident Verkenius und des Verfaſſers dieſer Schrift;

2) für den Gymnaſial-Verwaltungs-Rath der nämlichen mit Ausnahme des Herrn Domkapitulars Dr. München dazu ernannten Mitglieder und der als ſolche hinzutretenden Herren: Profeſſor Birnbaum, Direktor des katholiſchen Gymnaſiums und Conſiſtorial-Rath Dr. Graßhof, Direktor des Friedrich-Wilhelms-Gymnaſiums.

Anlagen.

I.

Fundatio Universitatis Generalis Studii Coloniensis,

Per Urbanum VI. An. 1388. coepta.

Urbanus Episcopus Servus Servorum Dei: Ad perpetuam rei memoriam in supremae Dignitatis Apostolicae Specula Superni dispensatione Consilii licet Immeriti constituti ad universas Fidelium regiones Nostrae vigilantiae creditas, carumque Profectus et Commoda tanquam universalis Gregis Dominici Pastor, commissae Nobis ex Alto permittitur, extendentes, Fidelibus ipsis ad quaerendum Litterarum Studia, et Scientae Margaritam, cujus, dum invenitur, gloriosa est possessio et fructus suavissimi, per quam pelluntur ignorantiae nubila, ac erroris eliminatâ caligine Mortalium curiosa solertia suos actus et opera disponit et ordinat in lumine Veritatis, per quam etiam Divini Nominis Fideique Catholicae cultus protenditur; Justitia colitur, tam publica quàm privata res geritur utiliter, omnisque prosperitas Humanae Conditionis augetur. Ob hoc igitur magno, nec mirum, desiderio ducimur, ut Litterarum Studia, in quibus pretiosa ipsius Scientiae Margarita reperitur, laudanda suscipiant incrementa, frequentius invalescant, prae-

in quibus voluerint legere et docere, Statutis et Consuetudinibus contrariis Apostolicâ vel quacunque firmitate aliâ roboratis nequaquam obstantibus, plenam et liberam habeant facultatem. Nulli ergo omnino Hominum liceat hanc prginam Nostri Statuti et Ordinationis infringere vel ei ausu temerario contraire; si quis autem hoc attentare praesumpserit, indignationem Omnipotentis Dei ac Beatorum Petri et Pauli Apostolorum Ejus se noverit incursurum. Dat. Perusii XII. Cal. Junii, Pontificatus Nostri Anno undecimo.

Haec cum ipso Originali sub plumbo in filo serico rubei et crocei coloris dependente concordant, ita attestor.

Ego Petrus Theodorus Hilden Notarius Publicus Apostolico-Caesareus, Almaeque Universitatis generalis Studii Colonien. Pedellus Senior et Scriba juratus m. pp.

II.

Statuta Antiqua Universitatis Generalis

Studii Coloniensis De Anno 1392. sextâ Decembris publicata, quorum Originale in Cista Universitatis sub majore ejusdem sigillo custoditur.

In Nomine Domini Amen. Ad perpetuam rei memoriam Rector et Universitas Magistorum et Scholarium Studii Coloniensis-Universis et singulis, ad quorum notitiam praesentia pervenerint, Pacem, gaudium et salutem. Cum Philosophi traditio in Politicis evidenter edoceat, observantiaeque veteres et experimen-

ta quotidiana evidentiùs attestentur, quòd impossibile sit Communitatem diutius permanere, ipsàmque seu ipsius Partes et Membra profectu virtuoso feliciter vivere, et ad alios laudabiliter se habere, nisi fuerit Legibus bene composita, et à Corrumpentibus elongata. Ne igitur in Novella nostra plantatione indecorum aliquid pullulet, aut vitiosum quicquam perniciosam in segetem excrescat, aut infectivum quidpiam in Seminarium corruptionis producatur, sed potius ipsa odoris suavissimi flores parturiat, honorisque et honestatis fructus germinet, omnium quòque Virtutum uberrima semina multiplicet indefinenter propaganda, Nos admonitiones, Ordinationes, Regulas et Constitutiones infrascriptas per solemnes et industriosos Dominos et Magistros Commissarios nostros ad hoc specialiter deputatos inveniri et conscribi mandavimus, et postmodum easdem in pluribus Congregationibus generalibus Universitatis nostrae ad hoc indictis omnibus et singulis, qui debuerant et poterant commodè interesse, super eo et more solito per Pedellum nostrum convocatis etiam sub debito juramenti, et congregati auscultavimus et examinavimus diligenter, easque multis diversis tractatibus et deliberationibus mature praehabitis invenimus honas, licitas et honestas ac utiles et convenientes ad laudem et gloriam Dei, ac honorem, utilitatem et profectum, pacem, tranquillitatem et concordiam ac bonum regimen dicti Studii nostri in se, suis Facultatibus, atque Membris ideoque ipsas pro talibus et ut tales acceptavimus et approbavimus et conclusimus gratulanter et tandem de unanimi consensu omnium Nostrûm easdem Ordinationes, Regulas, et Constitutiones et Statuta infrascriptas et infrascripta adhibitis ad hoc solemnitatibus debitis et

suetis ediximus et statuimus, et edicimus ac volumnus et decernimus vim et vigorem Statutorum obtinere, omnésque et singulos Intitulatos et Intitulandos dicti Studii nostri ad eorum observantiam pro ut et ipsorum quemlibet concernunt inviolabiliter observari, sperantes indubiè, quod per has Regulas et Statuta inter Universitatis nostrae Membra et Supposita continuè Cultus Divinus augebitur, usus modestiae servabitur, rebelles et discoli comprimentur, morum regularitas inducetur, rigor disciplinae vigebit, amor obedientiae crescet, vinculum dilectionis firmabitur, mutua fient obsequia, omniumque communicatio dilatabitur, sicque legendi libertas florebit, et studendi fervor invalescet, ac tandem omnes devoté ac tranquillâ pace gaudentes valebunt profectu virtuoso feliciter vivere, et ad alios laudabiliter se habere, per quae reddetur Universitas nostra, concedente Domino, cum incremento prosperitatis et felicitatis usque in finem Saeculi duratura.

1. Inprimis igitur ut alma Mater nostra Universitas Studii Coloniensis suos veros Filios ab adulterinis valeat discernere, statuimus et ordinamus, quòd quilibet Magister, Doctor, Baccalaureus vel Scholaris ad praedictum studium veniens, ipsiusque Membrum fieri, et ejus Libertatibus perfrui cupiens, praesentet se infra primam quindenam Rectori Universitatis, et praestet Juramentum solitum, et registro studii inscribatur, quodque nec aliquis ante hujusmodi in titulationem computetur Membrum Universitatis, nec gaudeat Privilegiis, Libertatibus, vel Commodis Universitatis, nec Scholaris acquirat sibi tempus in aliqua Facultate, nec aliquis de Gremio Universitatis non Intitulatum, quem sciverit causa Studii venisse Colo-

niam, teneat in hospitio ultra quindenam, nisi se faciat intitulari, nec aliquis publice legat coram tali non Intitulato, cum sibi praesentia illius insinuata fuerit per Bedellum, exceptis tantùm Fratribus quatuor Ordinum Mendicantium, quos non oportet intitulari, nisi cùm fuerint ordinati ad legendum aut pro suis privatis usibus voluerint gaudere privilegiis Universitatis.

2. Item statuimus et ordinamus, quòd nullus debeat recipere aliquod mandatum jurisdictionis à Conservatoribus Privilegiorum Universitatis vel Eorum Vices gerentibus, vel aliquo Eorundem, nisi super eo habeat testimonium Rectoris pro tempore existentis, quod ipse sit talis, qui nostro hujusmodi privilegio uti debeat et gaudere.

3. Item statuimus et ordinamus, quòd nullum suppositum Universitatis trahat aliud suppositum ejusdem et in eadem residens, aut etiam Civem Coloniensem ad forum alicujus Conservatoris universitatis vel ejus vices gerentis extra muros civitatis Coloniensis, quo adusque poteterit in civitate securè convenire, quamdiu sibi infra Civitatem patuerit via Juris.

4. Item statuimus et ordinamus, quod nullus admittatur ad legendum publicè in Scholis alicujus Facultatis, nisi sit prius per Rectorem intitulatus, et si aliquis contrarium facere praesumpserit, nullus Intitulatus ipsum audire praesumat, postquam fuerit per Bedellum intimatum.

5. Item statuimus et ordinamus, quòd nullus Rector testificetur aliquem esse scholarem, nisi habito priùs testimonio sui Magistri saltem per scedulam ejus sigillo sigillatam, quodque Rector recipiat et retineat durante officio suo à singulis Magistris et Doctoribus regentibus, ipsique tradant sua sigilla in chartis

impressa, ut eò meliùs à fraudibus abusorum sibi valeat praecavere.

6. Item statuimus et ordinamus, quòd nullus Magister seu Doctor testificetur aliquem esse suum scholarem, nisi constet sibi, quòd sine fraude et fictione audierit, et audiat continuè lectiones suas, prout veri studentes consueverint.

7. Insuper cùm mater provida erga filios suos educandos principaliter animadvertere debeat ea, quae ad morum honestatem, conversationis laudabilitatem, et Divini cultûs honorem noscuntur pertinere, statuimus, et ordinamus, quod quilibet Magister, Doctor vel Scholaris incedat in vestimentis clericalibus non incisis seu per particulas dispendentibus, non indecenter accurtatis, nec bipertitis aut stripatis, schacatis, vel stragulatis, nec in caligis diversorum colorum, nec cum torquetibus vel fibulis, aut aliis laicalibus ornamentis, quodque desuper non cingantur, neque trusoria vel alia arma publicè deferant, aut post se deferri faciant.

8. Item statuimus et ordinamus, quòd omnes Magistri et Scholares in Missis et etiam in Exequiis Defunctorum per Universitatem, ordinandis scholares etiam in sermonibus latinis ad Universitatem fiendis, cùm sibi constiterit, debeant interesse, nisi in actibus Ecclesiasticis vel scholasticis, vel aliàs legitimè fuerint impediti.

9. Item statuimus et ordinamus, quod Magistri et scholares discoli indecentes habitus deferentes, bellicosi, ebriosi, noctivagi, lenocinantes, furces, tabernarum et aliorum locorum vetitorum frequentatores, taxillorum lusores, Statutorum et Mandatorum Rectoris et Universitatis contemptores seu transgressores,

Privilegiorum abusores, insolentes et praecipuè Civium offensores, et alia consimilia vitia exercentes, unde plurimi scandalizantur, si non destiterint post monitionem competentem per suspensionem à Lectionibus vel retardationem à Gradu aut suspensionem abusu Libertatum, Privilegiorum, et Commodorum Universitatis per certum tempus juxta qualitatem facti ad arbitrium Rectoris, et quatuor Decanorum puniantur, et tandem incorrigibiles ab honoribus, privilegiis et consortio Membrorum universitatis penitùs excludantur.

10. Item statuimus et ordinamus, quod si Magister vel Scholaris Civem vel Incolam Civitatis Coloniensis vulneraverit, aut aliàs enormiter laeserit casualiter vel calore inconsulto, emendet, si culpabilis fuit repertus, ad arbitrium Rectoris et Decanorum, quos Consules civitatis ex ipsis Decanis pro tempore existentibus duxerint eligendos.

11. Item statuimus et ordinamus, quod quicunque Magister vel Scholaris per insidias seu definito consilio per se vel alium, quod absit, et praesertim Civem Coloniensem, vel Membrum Universitatis vulneraverit, vel aliâs enormiter laeserit, ostia domorum effregerit, aut habitationibus hujusmodi insultus fecerit, aut Mulieres violenter rapuerit, aut homines nocturno tempore invaserit insolenter, ipso facto sit privatus Libertatibus et Privilegiis Universiitatis, nec per ea defendatur, donec post emendam condignam Deo, Laesis, et Universitati impensam, gratiam Universitatis mereatur obtinere.

12. Item statuimus et ordinamus, quòd nullus praesumat supervenientes de novo, quos aliqui Bejanos vocant, indebitis exactionibus gravare, aut aliàs injuriis aut contumeliis molestare.

13. Item statuimus et ordinamus, quod si contigerit aliquem Magistrum vel scholarem propter delictum suum à communione vel honoribus Universitatis, usu Commodorum, Libertatum aut Privilegiorum ipsius Universitatis suspendi ad tempus, vel simpliciter resecari, quod nullus de Universitate praesumat illi, durante hujusmodi poenâ, cohabitare, aut honorem pristinum impendere, aut aliàs quovis modo praesertim in actibus scholasticis communicare, seu participare, nisi in casibus à jure permissis, et quod contrarium facientes post monitionem competentem similibus poenis puniantur.

14. Item statuimus et ordinamus, quod nullus Magister, Doctor, vel Scholaris detrahat alicui Facultati, aut una Facultas alteri, vel aliis, publicè vel privatè, sed sit mutuus amor et favor inter quatuor Facultates sine quacunque partialitate praejudiciali, quodque nullus Magistrorum vel Doctorum detrahat alteri publicè coram scholaribus vel aliis Personis, sed ad invicem amicabiliter sine praejudiciis conversentur, si autem contra praemissa aliquis, vel aliqui discordiarum, divisionum, conspirationum, aut partialitatum Seminatores, Authores, vel Fautores reperti fuerint culpabiles, quicunque statim post monitionem Decani suae Facultatis, vel Rectoris universitatis non destiterit, et ad arbitrium Rectoris et quatuor Decanorum vel majoris partis Ipsorum juxta modum culpae non satisfecerit, subjaceat poenae trium marcarum argenti puri, et nihilominus si enormitas facti requirat, à Communione, Honoribus, Libertatibus et Privilegiis Universitatis, usque ad suae gratiae recuperationem refecetur.

15. Item statuimus et ordinamus, quod praedicta Statuta semel in Anno circa principium ordinarii videlicet in die Beati Lucae Evangelistae circa medium octobris, si commode fierit poterit, alioquin alio Die festivo ejusdem mensis subsequente post Missam Universitatis vel collationem latinam ad Clerum in conventu Fratrum Minorum, vel alibi, si expedierit, vocatis ad hoc pet Rectorem Magistris et Scholaribus publice coram ipsis altâ et voce intelligibi praelegantur, ut nullus ab eorum observatione se valeat per crassam ignorantiam excusare.

16. Item statuimus et ordinamus, quod Magistri Regentes vel eorum loca tenentes in quatuor Conventibus Ordinum Mendicantium singuli praevideant de sermonibus faciendis in suis Festis et suis conventibus ad Clerum Universitatis, videlicet Praedicatores pro festis Sanctorum Dominici et Thomae de Aquino. Minores pro Festo S. Francisci. Carmelitae pro tribus Festis beatae Mariae Virginis, scilicet Assumptionis, Nativitatis, et Purificationis, et Augustinenses pro festo Beati Augustini; de aliis autem sermonibus ad Clerum Universitatis per annum fiendis, Facultas Theologica disponat, et ordinet, quantum ad Dies festos et loca, in quibus, et personas, qer quas hujusmodi sermones fient, prout melius poterit et ad Dei honorem et profectum studii noverit expedire; proviso tamen quod in Ecclesia Majori pro festis Conceptionis Beatae Mariae Virginis, beatorum Petri et Pauli Apostolorum, Epiphaniae domini, et Translationis trium Regum, ac Dedicationis ipsius Ecclesiae, et in Ecclesia beatae Mariae in Capitolio pro festo Annuntiationis dominicae fiant sermones in Latino.

17. Item statuimus et ordinamus, quod quater in

anno videlicet in qualibet Rectoriâ semel ad minimum fiat Missa Universitatis diebus et locis congruentibus, pro ut Rectori et quatuor Decanis videbitur expedire.

18. Item statuimus et ordinamus, quod si contigerit aliquem Magistrum, Doctorem, vel Licentiatum in Theologia, Jure, vel Medicina, vel Magistrum in Artibus existentem, de Gremio Universitatis, vel etiam Baccalaureum in aliqua Facultate actu legentem mori, quod tota Universitas intersit ejus Exequiis, et ante prandium die quâ Missam et post prandium die quâ Vigilias fieri contigerit, non legatur.

19. Item statuimus et ordinamus, quod quandocunque sit Missa Universitatis, aut sermo ad Universitatem non legatur ab aliquo.

20. Item quod in diebus Dominicis et aliis Festis duplicibus non legatur ordinariè in aliqua Facultate nec etiam extraordinariè ante prandium sine licentia suae Facultatis.

21. Item statuimus et ordinamus, quod in diebus Dominicis et aliis festis duplicibus non fiant actus scholastici per Magistros, aut Doctores, ut publicae disputationes, determinationes, repetitiones, inceptiones, seu recommendationes baccalaureorum, et hujusmodi.

22. Item statuimus et ordinamus, quod nullus legat diebus festivis, vel aliis diebus et horis non legibilibus per Universitatem institutis, prout in Calendario Universitatis describitur sine speciali licentia suae Facultatis non absque cousis rationabilibus obtinenda.

23. Item statuimus et ordinamus, puod nullus Magister, aut Baccalaureus vel Scholaris diebus festivis, aut aliis non legibilibus ordinariè legat aliquem librum consuetum legi ordinariè in aliqua Facultate sine licentia illius Facultatis.

24. Item statuimus et ordinamus, quod nullus Baccalaureus vel scholaris legens, vel audiens diebus festiris aut in vacationibus acquirat sibi tempus Promotionis ad Gradus sine dispensatione suae Facultatis, quae etiam absque causa rationabili et legitima impendi non debebit.

25. Item statuimus et ordinamus, quod nullus possit acquirere tempus in diversis Facultatibus.

26. Item statuimus et ordinamus, quod quaelibet Facultas disponat de horis Lectionum atque Actuum suorum modo convenientiori, quo fieri potest sine praejudicio alterius seu aliarum Facultatum.

27. Item statuimus et ordinamus, quod non fiant plures disputationes Magistrales ejusdem Facultatis in una die, nisi cum dispensatione D. Rectoris et Decani illius Facultatis.

28. Item stastuimus et ordinamus, quod in disputationibus publicis seu in collationibus scholasticis non agitentur Baccalaurei ac Magistri proterviis aut convitiis, nec invicem immorigeratis verbis aut gestibus exprobrent et offendant.

29. Item statuimus et ordinamus, quod nullus possit repetere publicè, nisi sit Doctor seu Magister, et de Gremino Universitatis, quodque nullus Extraneus, aut Licentiatus admittatur ad repetendum sine Licentia Facultatis, in qua intendit repetere. Si quis autem contrarium fecerit, nullum Suppositum Universitatis praesumat interesse.

30. Item statuimus et ordinamus, quod quaelibit Facultas de caetero habeat idoneum Receptorem pecuniae communis ipsius Facultatis, per quem virisimiliter non possit defraudari, quodque tales pecuniae ad locum tutum deponantur, prout Facultates super hoc decreverint ordinare.

31. Item cum nedum Universitatibus in communi, verum etiam singulis Facultatibus Universitatum studiorum privilegiatorum, et praesertim studii Coloniensis frequenter immineant et emergant casus varii et diversi, pro quorum expeditione necessaria indigent adminiculo pecuniarum, pro quibus habendis non reperimus modum magis congruum et decentem, ponderatis tamen prius non solum Parisiensis et aliorum Studiorum privilegiatorum, sed etiam aliarum Communitatum, seu Universitatum tam ecclesiasticarum, quam saecularium ritibus et consuetudinibus, quam quod quilibet gradum altioris status et majoris Praeminentiae seu Praerogativae prae aliis ascendens de suo contribuat pro oneribus communibus supportandis, statuimus, quod quilibet ad gradum seu statum Baccalaureâtûs, Licentiae, vel Magisterii, seu Doctorâtus in aliqua Facultate promovendus, pauperibus duntaxat exceptis, antequam hujusmodi gradum seu statum recipiat, satisfaciat ipsi Facultati seu ejus Receptori de quatuor bursis ad minus intelligendo per quamlibet bursam quantum in una hebdomada ordinariè consumitur in expensis, provisonibus et aliis ad hoc pertinentibus computatis, et quoad hoc Cursores, lecturos Bibliam, et scholares vice Doctorum seu Magistorum lecturos pro Baccalaureis reputamus.

32. Item statuimus et ordinamus, quod illi, qui ante publicationem praesentium Statutorum receperunt in Universitate Coloniensi gradum Baccalaureâtûs, Licentiae, vel Magisterii in aliqua Facultate, nisi antea satisfecerint, tencantur infra Mensem satisfacere de quatuor bursis supra dictis.

33. Item statuimus, quod nec magistri, nec bedelli permittant aliquem recipere Insignia Doctorâtus, vel

Magisterii, nec Licentiati, nec legere, nec facere aliquem actum Baccalaureâtûs, antequam constiterit eis per testimonium Decani Facultatis, quod de praedictis bursis sit plenariè satisfactum, et, nisi juret solemniter, quod Jura, Privilegia, Libertates, Statuta, Ordinationes et Consuetudines laudabiles Universitatis Coloniensis observabit, et bona ipsius procurabit ad quemcunque statum devenerit, et secreta ejus non revelabit.

34. Item statuimus, quod nullus Magister vel Doctor à quocunque scholare admittendo vel admisso ad Baccalaureâtum nec ab aliquo Baccalaureo admittendo vel admisso ad Licentiam in aliqua Facultate praetextu seu causa Tentationis, Examinis, Praesentationis, Admissionis, aut Recommandationis, aut alio quocunq; colore quaesito, pro- et super praemissis seu eorum occasione, pecuniam vel aliud donum quodcunque exigat vel recipiat per se vel per alium, nisi pauca esculentavel poculenta, aut modicum jocale, si ex mera liberalitate offerantur, salvis tamen moderationibus, et ordinationibus rationabilibus per Facultates singulas circa hoc forsitan statuendis.

35. Item statuimus et ordinamus, quod nulla Ordinatio seu Statutum cujuscunque Facultatis habeat vim seu efficaciam ligandi, sic quod ad ejus observantiam aliquis obligetur, nisi postquam fuerit per Universitatem legitime approbatum, quodque nulla Facultas Statutum approbatum per Universttatem possit sine ejus scitu et expresso consensu revocare, et nihilominus quod nec approbatio, nec consensus hujusmodi habeant vigorem, antequam copia authentica in pergameno tradatur Universitati ad ejus Arcam communem reponenda.

36. Item statuimus, quod non fiant conspirationes vel partialitates ex conventione seu conventiones partiales unius vel plurium Facultatum aut suorum Suppositorum, praesertim in factis ad Universitatem vel aliquam Facultatem spectantibus, et maximè in Electionibus faciendis, sive Rectoris Universitatis, sive Decani, vel Receptoris alicujus Facultatis, aut Bedelli, scriptoris, vel librarii, aut cujuscunque alterius officiati, Nuntii, Procuratoris, aut cujuscunque alterius Promotoris, seu servitoris Universitatis, aut alicujus Facultatis, seu in ipsorum, aut alicujus eorum institutione, constitutione, seu deputatione, nec aliquis vocem suam vendat, nec antea promittat, et si quis ambitiosè instare pro aliquo officio consequendo pecunias aut alia dona quaecunque dedisse vel promisisse aut alias collusionem, vel fraudem commisisse repertus fuerit, inhabilis habeatur ad officium, pro quo indecenter laboravit.

37. Item statuimus, quòd omnes et singuli Officiati tam Universitatis, quàm singularum Facultatum praestent corporaliter sua Juramenta debita, antequam se de executione suorum Officiorum intromittant.

38. Item statuimus, quòd tempore electionis Rectoris, illi, qui fuerint nominati, seu deputati ad eligendum novum Rectorem, jurent Rectori cessuro, antequam intrent Conclave, quod nullam Facultatem spernant, aut aliquam alteri praeponant, aut aliquam quacunque affectione excludant, sed eligant secundum suas conscientias unum Suppositum, cujuscunque Facultatis fuerit, quod ipsis pro tunc, ad Rectoriam magis idoneum videbitur, ita tamen ordinantes, quod Rectoria non semper maneat in una Facultate, sed quod transeat ad Supposita diversarum Facultatum, si reperian-

tur idonea, pro ut judicaverint expedire, eo tamen salvo, quod item suppositum non gravetur saepius hoc officio praeter suam voluntatem.

39. Item statuimus, quod si quis in Rectorem electus fuerit, et acceptare noluerit, nisi assignet causam legitimam Universitati acceptam, seu acceptabilem, incurrat poenam duarum marcarum argenti puri, eo salvo, quod nullus praetextu hujus modi poenae eligatur.

40. Item statuimus, quod retor noviter electus statim juret publice ad manus Rectoris praecedentis in praesentia Magistorum, quod fideliter et diligenter exercebit officium suum juxta Statuta Universitatis desuper ordinata, et alias, prout melius noverit, expedire, quodque hujusmodi statuta eodem die, vel sequente attenté perlegere non omittat.

41. Item statuimus et ordinamus, quod Officium Rectoris sit Congregationes facere, articulos in congregationibus per se distinctè proponere, et deliberationibus majoris et sanioris Partis, quid agendum, concludere, et conclusum juxta Concilium Deputatorum unà cum iis personaliter exequi, pro ut res exigit, et ea, quae ad diuturnam rei memoriam pertinent, registrare. Rursum Rectoris sit tueri, et observare Privilegia et Statuta Universitatis, et juxta ipsa justè judicare, et singulorum querelas Parvi sive Magni, Pauperis sive Divitis, absque personarum acceptione, aut alia quacunque pervertente judicium affectione coram se ad mittere et plene judicare et celeriter atque gratis justitiam facere, Abusores privilegiorum et transgressores Statutorum per consilium Universitatis corrigere, litteras privilegiales et testimoniales, et hujusmodi Magistris et Scholaribus nec non Servitoribus Universitatis

juxta Ordinationem Universitatis sigillare, Novitios intitulare, Juramenta recipere: generaliter Rectoris sit curam et sollicitudinem habere de omnibus, quae faciunt ad augmentum studii, et profectum doctrinae, ut illa diligenter pro posse et nosse procuret, et contraria repellat et excludat.

42. Item statuimus, quod Rector Universitatis, dum agit negotia communia Universitatis, aut alicujus Facultatis seu Officii sui, incedat in decenti et honesto Epitochio et capucio sufforratis pennâ de vario, vel panno serico in aestate, vel habitu Doctorali, vel Magistrali, donec Universitas circa proprium habitum Rectoris duxerit specialiter ordinandum, et habeat honestam comitivam et ad minus unum Bedellum cum virga praecedentem, in aliis autem factis non spectantibus ad officium Rectoris rarius solito per vicos incedet et cum honestiore more, quam fecerat, antequam esset Rector.

43. Item statuimus et ordinamus, quod Rector tempore Rectoriae suae transacto, Congregrtionem faciat ad novum Rectorem eligendum, et tempore quo Electores deliberant, legat publicè coram aliis Magistris ea, quae in sua Rectoria registravit, de inde novi Electi juramentum recipiat, ipsumque investiat per traditionem sigilli Rectoriae, et aliorum, quae habuerit pertinentia ad officium Rectoris, quodque quam cito commode poterit ante lapsum trium septimanarum coram Rectore novo, vocatis ad hoc quatuor Decanis, et aliis Regentibus, faciat computum, et rationem de omnibus per Ipsum in sua Rectoria receptis et expositis, et si obligatus in aliquo remanserit, de illo satisfaciat infra novem dies proximè sequentes.

44. Item statuimus, quod Rector pro tempore exis-

44. Item statuimus, quod Rector pro tempore existens nullum intitulet, seu inscribat in Matricula, sive Registro Universitatis, nisi ille Intitulandus prius praestet Juramentum ad hoc institutum, et pro sua intitulatione nomine arrharum solvat sex albos denarios pro oneribus Rectoris et Universitatis supportandis, et unum album Bedello seu Bedellis communibus, exceptis Pauperibus, salvo tamen, quod Rector, Doctores et hujusmodi solemnes Personas à solutione horum sex alborum, si sibi expediri videbitur, poterit supportare.

45. Item statuimus, quod Rector non det alicui Testimonium volenti habere Mandata Judicialia à Conservatoribus Universitatis vel corum vices gerentibus, vel altero eorundem, nisi prius juret in manibus Rectoris, quod intendat remanere in studio, et quod credat se habere justam causam, et quod non intentet dolo, fraude, vel per transportum.

46. Item statuimus, quod Rector Congregationem facturus insinuet illam die praecedenti per Bedellos, seu Bedellum Decanis quatuor Facultatum, mittendo cuilibet Eorum omnes articulos in scriptis, super quibus erit Congregatio, nisi factum celeriorem expeditionem requirat, quodque discretioni Rectoris admittimus, Decanique sic vocati ulterius quilibet in sua Facultate convocet omnes ad congregationem pertinentes, videlicet Magistros et Doctores quatuor Facultatum, nec non Licentiatos, Theologiae, Juris, et Medicinae, et etiam Baccalaureos earundem, si quos singulae ipsarum de suis assumere decreverint, eo tamen salvo, quod Baccalaurei harum trium Facultatum non repraesentant ipsas Facultates, nisi illi, qui sunt in aliis Facultatibus biretati, vel qui tenent vicem Doctoris ordinariè legentis, et quod ista Ordi-

natio duret, donec Magistri et Doctores sufficienter multiplicentur, adeo, quod ipsi cum Licentiatis vel etiam sine illis sufficiant ad Congregationes et alia facta Universitatis expedienda, ut tandem fiat hîc velut Parisiis, ubi solùm Magistri et Doctores intrant Congregationem.

47. Item statuimus et ordinamus, quod Congregationes fiant in certis expressis locis quietis, patulis, et honestis et praesertim Ecclesiasticis commodosis, ut in Conventibus, Monasteriis, Collegiis, et Ecclesiis, quodque Rector non multiplicet Congregationes, et praesertim super propriis factis, inconsultis Decanis quatuor Facultatum, et quod sine consensu Universitatis vel ipsorum Decanorum, aut saltem duorum exipsis non faciat Congregationem per Juramentum, nisi negotium foret adeo arduum et festinum, quod ex tanta dilatione periculum immineret.

48. Item statuimus et ordinamus, quod Rector et Decani quatuor Facultatum neminem ad deliberandum in Congregatione Universitatis aut alicujus Facultatis, seu ad audiendum earum secreta admittant, nisi sit intitulatus vel saltem praestet Juramentum Intitulandorum, et cum hoc juret, quod fideliter ad bonum et honorem Universitatis deliberet, pro ut melius novit, atque secreta per Universitatem deliberata celanda non revelet, quodque omnes et singuli ad Congregationem pertinentes in primo introitu suo ad illam teneantur praestare hujusmodi jur. menta, salvo tamen, quod Viri prudentes non jurati ad praestandum consilia admitti possunt de communi consensu, quando videbitur expedire.

49. Item statuimus et ordinamus, quod modus deliberandi in Universitate sit iste, quod propositis

modo consueto articulis per Rectorem, quatuor Facultates, vel tres earum, absente quarta, trahant se ad Partes seorsim deliberaturae, et Rector accedat ad suam Facultatem vocem unius Suppositi duntaxat habiturus, et factis deliberationibus, Rectore et Facultatibus recollectis, quaelibet Facultas suam deliberationem per ejus Decanum vel Locum tenentem referat in communi, incipiendo ab Artium Facultate, hoc adjecto, quod quotiescunque contigerit in aliqua Facultate comparere duntaxat unum Suppositum repraesentans illam Facultatem, scilicet Magistrum vel Doctorem, vel etiam Licentiatum, Baccalaureum vicem Magistri vel Doctoris ordinariè Legentis tenentem, in aliqua trium Facultatum, vel etiam Baccalaureum in alia Facultate Biretatum, ex tunc illud Suppositum jungat se in deliberando alteri Facultati, cui placet, si verò duo vel plura Supposita alicujus Facultatis pertinentia ad Congrogationem, quorum saltem unum repraesentat illam Facultatem, comparuerint ex tunc illa possunt deliberare per se et deliberationem facultatis reddere, seu referre si vero in aliqua trium Facultatum comparuerint duntaxat Supposita Facultatem illam non repraesentantia, scilicet simplices Baccalaurei, ex tunc illa poterunt se in deliberando jungere alteri Facultati, cui placet, sed per se nec deliberationem faciant neque reddant, et quod ista Ordinatio duret, donec Magistri et Doctores sufficienter multiplicentur, adeo quod ipsi cum Licentiatis vel etiam sine illis sufficiant ad Congregationes et alia facta Universitatis expedienda, ut tandem fiat hîc velut Parisiis, ubi solum Magistri et Doctores intrant Congregationem.

50. Item statuimus et ordinamus, quod si contingat in Universitate nostra casum emergere concernentem specialiter unam Facultatem se partem facientem,

et ex causis rationabilibus denegantem stare judicio aliarum Facultatum, ex tunc quoties hoc contigerit, ad vitandum dissensiones eligi debent et assumi tam ex parte dictae Facultatis se opponentis, quàm etiam ex parte nostra, discreti et competentes Arbitri seu Diffinitores, qui communicato sibi, si eis opus videatur, consilio aliquorum discretorum Virorum hujus Civitatis, etiamsi fuerint ex Dominis de Consilio, debebunt hujusmodi casum infra certum competentem terminum Ipsis per Nos praefigendum, viâ amicabili, si poterint, alioquin secundùm Jus quantò citiùs expedire, quod si non fecerint, extunc Illi duntaxat, qui electi et assumpti fuerint de Gremio nostro, habeant eandem potestatem hujusmodi casum seu negotium infra aliud tempus Ipsis arbitrandum terminandi, quod si infra dictum tempus non expedierint, extunc eo ipso iidem electi et assumpti de Gremio nostro stabunt suspensi à Privilegiis, Libertatibus, Commodis et Actibus Studii nostri, quo usque casum seu negotium terminaverint antedictum, omni Appellatione cessante penitùs in praemissis, eo salvo, quod omnes Facultates poterunt in alium modum hujusmodi casum emergentem decidendi unaniniter concordare, ordinatione praemissa non obstante.

51. Item ne fiat negligentia in Executione Negotiorum Universitatis, statuimus et ordinamus, quod Decani, Deputati, Bedelli et Notarii, quibus Rector pro tempore et qualitate negotiorum indiget, vocati per Eundem absque dilatione compareant per se vel per suos substitutos idoneos sub poena ad arbitrium Rectoris, et Deputatorum comparentium infligenda et moderanda.

52. Item statuimus et ordinamus, quod cùm Rectori incumbit executio alicujus deliberati per Universita-

tem, quaelibet Facultatas, si opus fuerit, deputet ad hoc unum vel plura Supposita idonea secundùm exigentiam negotii, et Facultas Theologiae repraesentet unum aptum ad proponendum factum, quod si forte, nequierit, dolo et fraude circumscriptis, extunc Facultas Juris dabit Proponentem, et sic consequenter de Medicis et Artistis, et si forte hoc modo Proponens aptus haberi non potuerit, extunc quem Rector et quatuor Decani, vel major pars eorum elegerint, sit Proponens sub poena exclusionis à Congregationibus Universitatis per Annum vel suspensionis à Regentia per sex menses et unius Marcae puri argenti.

53. Item statuimus, quod tempore Congregationis Universitatis nullus legat, vel disputet, vel hujusmodi alium actum faciat, quò minus pertinentibus ad Congregationem illi valeant interesse.

54. Item statuimus, quod nullae Litterae sigillentur majori sigillo Universitatis sine deliberatione Universitatis praevia, et nisi minutae earum per Rectorem et Decanos, vel alium, seu alios ad hoc ab Universitate specialiter deputandos visitenter, et si opus fuerit, corrigantur, et minutae per Correctorem Signatae in Arca Universitatis reponantur, quodque pro hujusmodi sigillatione non exigatur ultra sextarium boni vini loco propinae Eorum, qui intersunt sigillationi, nisi quis merè plus voluntariè dederit, et scienter.

55. Item statuimus et ordinamus, quod Rector pro scedula testimoniali mittenda Conservatoribus, vel Eorum Loca tenentibus ad testificandum aliquem de Gremio, seu Suppositum Universitatis et etiam pro sigillo suo apponendo Mandato Conservatorum non ultra XII. parvos grossos Turonenses, et pro sigillo Protectionis cum inhibitionem non ultra quatuor grossos Turonenses regales antiquos, vel eorum valorem exi-

gat, seu recipiat, nisi sibi merè voluntariè, et scienter offeratur.

56. Item statuimus et ordinamus, quod Pedelli antequam admittantur, jurent in manibus Rectoris juramentum Intitulandorum, deinde Officium suum fideliter exercere, secreta Universitatis et Magistrorum, si audierint, non revelare et lisdem honorem, pro ut decet, ubique impendere et non exigere à Magistris vel Scholaribus munera inconsueta.

57. Item statuimus et ordinamus, quod Officium Pedellorum sit omni die ad minus semel Rectorem visitare et inquirire, si indigeat eorum ministerio? indilatè Mandatis Rectoris parere, Festa et Vacationes, Lectiones, Disputationes, et hujusmodi per Scholas ordinariè legentium proclamare, Congregationes fideliter intimare, Rectorem cum Virgis honestè conducere, et quoscunque venientes ad Congregationem sciverint non jurasse, hos Rectori et Decanis revelare, et quoscunque non Intitulatos sciverint audivisse Lectionis ultra quindenam, hos Magistris et Baccalaureis legentibus, ut coram illis non legant, denuntiare, et alia consimilia facere, pro ut in Studiis Generalibus est consuetum.

58. Item statuimus et ordinamus, quod nullus Pedellus communis possit se absentare extra Civitatem per integrum diem sine licentia Rectoris, quod Rector non possit illi dare licantiam abessendi ultra triduum sine consensu Decanorum quatuor Facultatum, quod si secus fuerit absens, sit Officio suo privatus ipso facto.

59. Item statuimus et ordinamus, quod Notarius Universitatis praestet Juramentum Intitulandorum, et quod fideliter et diligenter exercebit Officium suum

ad bonum et honorem Universitatis et suorum Suppositorum, quodque Eorum secreta non revelabit, neque scribet scienter pro Abusoribus Privilegiorum, et Transgressoribus Statutorum, et quod stabit contentus in Salario per Universitatem deputato et deputando, nec aliquid amplius exigat vel recipiat, nisi scienter et voluntariè offeratur, sitq; salarium ejus de scriptura cum pergameno protectionis cum inhibitione unus grossus Turonensis antiquus regalis, vel ad majus duo albi, similiter de uno Curatorio simplici, cui non inseritur tenor Bullae, tantundem, item de Curatorio, cui inseritur tenor, Bullae, duo grossi Turonenses antiqui regales, vel quataor albi et proportionabiliter suo modo de aliis Scripturis authenticis juxta earum quantitatem, salva tamen Rectori et quatuor Decanis vel majori parti eorum in dubiis emergentibus potestate moderandi.

60. Item statuimus et ordinamus, quod Librarii post praestitum juramentum Intitulandorum jurabunt in manu Rectoris, et praesentia Universitatis, quod Officium suum fideliter absque fraude et dolo exercebunt quodque nullum librum proprium sub simulatione alieni vendant, nec aliquem librum ad utilitatem propriam sub simulatione alterius emant, et quod nullum librum emant, antequem cum per Mensem publicae exponant venditioni in valvis seu fenestris domorum et diebus Festivis in ambitu Ecclesiae majoris Coloniensis, et in loco, ubi forsan infra illum Mensem contigerit fieri Missam Universitatis vel Sermonem ad Clerum in Latino, eo salvo, quod si Venditor affuturus per Mensem exspectare non poterit, extunc post expositionem publicam saltem per quindenam vel hebdomadam licet Librariis emere, de scitu

tamen et consensu Rectoris, et Decanorum vel majoris partis Eorum, pro ut Eis videbitur expedire, quodque in emendis et vendendis atque taxandis libris justè et legaliter se habeant pro posse et nosse sine fraude, ei nihilominus quod in salario sibi ab Universitate constituto et constituendo stabunt contenti, et non amplius exigant, vel recipiant, nisi mere voluntariè offeratur.

61. Item statuimus et ordinamus, quod hoc sit Juramentum cujuslibet Intitulandorum, Primò quod observabit Jura, Privilegia, Libertates, Statuta, Ordinationes et Consuetudines laudabilis Universitates Studii Coloniensis, ad quemcunque Statum devenerit, Item quod servabit Pacem, Tranquillitatem, et Concordiam dicti Studii in se, suis Facultatibus et Membris sub Regimine et Obedientia unius Rectoris, Item quod Universitati et ejus Rectori pro tempore existenti in licitis et honestis parebit et obediet ac honorem debitum impendet.

Reservamus tamen Nobis et Successoribus nostris liberam potestatem suprascripta Statuta addendi et auferendi, ipsaque mutandi, corrigendi et emendandi, quando et quoties pro evidenti honore, utilitate et profectu Studii fuerit opportunum.

In quorum omnium Testimonium et roboris firmitatem praesens Instrumentum publicum hujus modi Statuta in se continens per Wilhelmum Notarium publicum et Scribam Nostrum infrascriptum scribi, subscribi, et publicari mandavimus et nostri sigilli majoris fecimus appensione communiri. Datum et actum in Congregatione nostra generali ad hoc ritè et more solito et sub debito Juramento legitimè indicta, ut praemittitur celebrata in Refectorio majori Fratrum

Minorum Anno Domini Milessimo trecentesimo nonagesimo secundo, Indictione prima secundum Stylum et Consuetudinem Civitatis et Dioecesis Coloniensis die sextâ Mensis Decembris horâ Vesperarum vel quasi, Pontificatûs Sanctissimi in Christo Patris Domini Nostri Bonifacii Divinà Providentià Papae Noni Anno quarto, praesentibus ibidem Nobili Petro de Gruythuse Canonico et Thesaurario Ecclesiae S. Walburgis Zuytphanien: Trajecten: Dioeces. Artium Magistro Rectore Universitatis Sanctae Coloniensit Civitatis: Magistro Reginaldo de Alna: Nicolao de Nuffia: Alexandro de Kempen: Jordano de Clivis Licentiato: Professoribus in Sacra Theologia, Domino Joanne de Novo Lapide, Legum Facultatis utriusque Juris Decano: Domino Joanne Voborch: Domino Joanne Vogel Decretorum Doctoribus, Domino Lamberto de Euskirchen Decano et dictae Facultatis Medicinae Doctore: Theodorico Dystel Artium Magistro, Medicinae Licentiato: Lamberto de Xantis Facultatis Artium Decano: Dytmaro de Syveyrthe: Heinrico Westerholte: Thedorico de Monasterio: Heynrico Wyse Artium Magistris et quam pluribus aliis singularum Facultatum Graduatis Testibus fide dignis vocatis ad praemissa specialiter et rogatis.

(L. S. Wilhelmi de Wijhe.) Et Ego Wilhelmus de Wye Clericus Trajectensis Dioecesis publicus Apostolica et Imperiali sacris Authoritatibus et Universitatis Studii Coloniensis Notarius juratus, qui a praedictarum Regularum seu Ordinationum, Approbationum et Conclusionum et tandem earundem Statuitionum, Constitutionum, et Edictionum, omnibusque aliis et singulis prae-

missis, dum sic, ut praemittitur, per dictos Dominos, Dominum Rectorem, Decanos quatuor Facultatum, et ejusdem Universitatis Magistros, et Doctores fierent, et agerentur, una cum praememoratis Testibus praesens interfui, eaque omnia et singula praemissa sic fieri vidi et audivi, ideo hoc praesens publicum Instrumentum per me fideliter scriptum, meisque signo et nomine solitis et consuetis subscriptum et signatum, exinde confeci una cum apppensione dictae Universitatis Sigilli majoris rogatus et requisitus in Testimonium.

(L. S. Universitatis.)

Haec cum Originali suo Sub-Sigillo Majore Universitatis appenso verbotenus concordare Testor

Ego Petrus Theodorus Hilden, Notarius Publicus Apostolico-Caesareus, Almaeque Universitatis generalis Studii Coloniens. Pedellus Senior et Scriba juratus m. pp.

Bemerkung.

Den auf der hiesigen Universität studierenden oder lehrenden Geistlichen, war gemäß nachfolgender päbstlicher Bulle vom Jahre 1389 die Fortbeziehung geistlicher Benefizien und die Beibehaltung geistlicher Würden zugesichert.

Ad II.

Bulla Executorialis Super Indulto Bonifacii IX.

De Percipiendis Fructibus Beneficiorum suorum quamdiu Studiis insterint de Anno 1389.

Bonifacius Episcopus Servus Servorum Dei. Dilectis Filiis Abbati Monasterii Sancti Martini Coloniensis, et - - Sancti Salvatoris Trajectensis, ac - - S. Pauli Leodiensis Ecclesiarum Decanis, Salutem et Apostolicam Benedictionem. Dum attentae considerationis indagine perscrutamur, quod per Litterarum Studia cooperante illo, à quo omnium carismatum dona manant, Viri efficiuntur scientiis eruditi, per quos aequum ab iniquo discernitur, erudiuntur rudes, provecti ad altiora conscendunt, Fides Catholica roboratur, non solum loca, ubi hujusmodi pollent studia, sed Studentes in eis munimus Gratiis et Liberratibus honoramus. Dilectorum itaque Filiorum universorum Doctorum, Magistrorum et Scholarium Studii Coloniensis supplicationibus inclinati, omnibus et singulis Personis Ecclesiasticis, Secularibus et Regularibus, praesentibus et futuris, in Studio et Civitate Coloniensi, in quacunque licita Facultate Studentibus seu Legentibus authoritate Literarum nostrarum indulsimus, ut quamdiu Literarum studio hujusmodi in Civitate instarent, fructus, reditus et proventus omnium Beneficiorum suorum Ecclesiasticorum, cum Cura et sine Cura, Secularum et Regularium etiamsi

Dignitates, Personatus et Officia in Cathedralibus et Collegiatis Ecclesiis existerent, et Dignitates ipsae in eisdem Cathedralibus post Pontificales majores aut in Collegiatis Ecclesiis principales forent, et ad eas, qui per electionem assumi consuevissent, quae nunc in quibusvis Ecclesiis sive locis obtinent, et imposterum obtinebunt, cum ea integritate liberè percipere valerent, quotidianis distributionibus duntaxat exceptis, cum qua illos perciperent, si in eisdem Ecclesiis sive locis personaliter residerent, et ad residendum interim in eisdem minimè tenerentur, neque ad id inviti à quoquam valerent coarctari. Non obstantibus tam felicis record. Bonifacii Papae VIII. Praedecessoris nostri, per quam hujusmodi concessiones fieri sine praefinitione temporis prohibentur, quam aliis quibuscunque Constitutionibus generalibus vel specialibus per Sedem Apostolicam vel Legatos ejus ac in Provincialibus vel Synodalibus Conciliis editis et quibuscunque Statutis et consuetudinibus Ecclesiarum seu locorum, in quibus hujusmodi Beneficia fuerint, praesertim illis, quibus caveri dicitur, quod Canonicis et Beneficiatis non nullarum Ecclesiarum fructus, reditus et proventus Canonicatuum et Praebendarum, vel Beneficiorum suorum minimè ministrarentur, nisi prius in hususmodi Ecclesiis ad certum tempus primam residentiam fecissent personalem, et etiam nisi antea in studiis privilegiatis vel non privilegiatis in certis Regnis et Terris, sive Regionibus aut extra Provinciam, vel extra civitates et loca, in quibus Canonici seu Beneficiati praedicti Canonicatus et Praebendas seu Beneficia sua obtinent, consistentibus, vel ad certas dietas ab eisdem Ecclesiis sive locis distantibus, studuissent, contrariis, juramento, confirmatione Apostolica vel qua-

cunque fi mitate aliâ vallatis, etiamsi de illis servandis et non impetraadis Literis Apostolicis contra ea et ipsis Literis non utendo, etiam ab alio seu aliis impetratis seu aliàs quovis modo concessis, praed. Personae per se vel Procuratores earum praestiterint, hactenus vel imposterum ipsas praestare contigerit forsitan juramentum. Seu si locorum Ordinariis á praefata sit Sede concessum, vel imposterum concedi contingat, quod Canonicos et Personas Ecclesiaru muarum Civitatum et Dioecesium etiam in Dignitatibus seu Personatibus aut Officiis constitutas per subtractionem proventuum suorum Ecclesiasticorum aut aliàs compellere valeant ad residendum personaliter in eisdem. Aut si eisdem Ordinariis et dilectis Filiis Capitulis earundem Ecclesiarum vel quibusvis aliis communiter vel divisim ab eadem Sede indultum vel imposterum indulgeri contingat, quod Canonicis et Personis dictarum Ecclesiarum etiam in Dignitatibus, Personatibus seu Officiis constitutis non residentibus in eisdem fructus, reditus et proventus Canonicatuum et Praebendarum, aut Dignitatum seu Personatuum, aut Officiorum vel Beneficiorum suorum Ecclesiasticorum ministrare minimè teneantur, et ad id compelli non possint per Literas Apostolicas non facientes plenam et expressam ac de verbo ad verbum de Indulto hujusmodi mentionem, et quibuslibet aliis Privilegiis, Indulgentiis et Literis Apostolicis generalibus vel specialibus quorumcunque tenorum existant, per quae praesentibus non expressa, vel totaliter non inserta effectus hujusmodi Gratiae impediri valeat; quomodolibet vel differri et de quibus quorumcunque totis tenoribus debeat in nostris Literis fieri mentio specialis. Proviso, quod Beneficia hujusmodi debitis interim absequiis

non fraudentur, et animarum cura in eis, quibus illa imminet, nullatenus negligatur, sed per bonos et sufficientes Vicarios, quibus de hujusmodi Beneficiorum proventibus necessaria congruè ministrentur, diligenter exerceatur et deserviatur inibi laudabiliter in Divinis. Quocirca discretioni vestrae per Apostolica Scripta mandamus, quatenus Vos vel duo vel unus vestrum per vos vel alium seu alios praefatis Personis vel earum Procuratoribus ipsarum nominibus faciatis Authoritate Nostrâ praedictos fructus, reditus et proventus, quamdiu hujusmodi Literarum studio in praedicta Civitate, ut praemittitur, institerint, juxta hujusmodi concessionis nostrae tenorem integrè ministrari, non permiitentes eas per praedictos Ordinarios et Capitula seu quoscunq, alios ad residendum in hujusmodi Ecclesiis sive locis compelli, vel aliàs contra hujusmodi Concessionis Nostrae tenorem quomodolibet molestari. Non obstantibus omnibus supradictis seu si eisdem Ordinariis et Capitulis à praedicta Sede sit Indultum, quod interdici, suspendi vel excommunicari non possint per Litaras Apostolicas non facientes plenam et expressam ac de verbo ad verbum de Indulto hujusmodi mentionem. Contradictores Authoritate Nostra, appellatione postpositâ, compescendo. Datum Romae apud Sanctum Petrum quinto Idus Novembris, Pontificatûs Nostri Anno primo.

III.

Statuta Facultatis Artium.

Universis et singulis nostre Facultatis suppositis praesentibus et futuris. Decanus ceterique Magistri, Regentes et non Regentes facultatis artium Universi-

tatis studii Colonien: Salutem et speciosa Philosophie specula salubriter speculari. Quoniam limpide conspicitur stelliferi conditorem orbis rerum federa certa serie connectere, et secundum aeternas leges omnia certo fine gubernare ut nichil relinquat pprie. stationis opus, quoniamque omnes populi legibus reguntur et edictis, eapropter mater nostra facultas artium memorata in qua famosus planetarum septenarius septiformis phylosophie numerum preconisat, ac ubi septena sidera in unum coadunata collegium septem artes liberales insinuant in idem studium congregatas ut sua supposita non solum scholasticis imbuantur disciplinis, verum eciam legibus et constitutionibus stringantur humanis decreverat oportunum, ut sic per temporum currricula in moribus pariter et in scientiis felicius prosperentur. Hinc est quod ad divini numinis laudem dicte nostre facultatis commodum et ornatum, ac ppter. profectus publicos quos inde speramus utique secuturos multifariis deliberationibus, non sine matura ordinandorum digestione prehabitis, ac Universitatis ntris gratiosa approbatione statuimus et ordinamus regulas et constitutiones infrascriptas, quas a nobis omnibus sciri volumus et observari quatenus ipsarum directione velita declinetis, et de bono in melius usque ad optimi finis consecutionem suscipiatis laudabiliter incrementum. In nomine Domini sine quo nullum rite fundatur exordium. In primis statuimus et ordinamus, quod die electionis novi Rectoris Universitatis studii Colon: vel altero immediate sequent: omnes magistros nostre facultatis Decanus protunc existens faciat per Bedellum fideliter et nominatim convocari ad electionem novi Decani in cedula convocationis, hoc expresso, ne fraus aliqua commit-

tatur. Item statuimus etiam quod magistris sufficienter congregatis eligatur in Decanum magister ydoneus, sufficiens gravus et morigeratus, actu regens, qui ad minus per quatuor annos in facultate artium rexerit. Ita quod in quem major pars facultatis consenserit, sit Decanus. Si vero duo de magistris equales voces habeant, in quem tunc Decanus exus iis consenserit, sit Decanus novus solum per tempus illius Rectoris pumanserrus. Electus vero teneatur officium Decanatus assumere sub pena decem marcharum Colonien: fisco facultatis solvendarum, nisi causa legitima coram facultate statim pponenda valeat se racionabiliter excusare, vel nisi talis bis fuerit in hoc officio, quem amplnis nisi velit gravare nolumus. Item de juramento novi Decani. Ad tollendum scrupulum frivole suspicantium; quia jurato fragilitas humana potius fidem adhibet, statuimus ita et observari volumus, inconfracte, quod Decanus cum electioni de se facte consenserit, jurabit in manus Decani praecedentis coram facultate primo: quod officium suum fideliter et diligenter exercebit, et quod praetextu sui status seu officii nihil scienter attemptabit, quod aliquo modo vergere posset in praejudium Facultatis artium aut ipsius Universitatis. Item statuimus quod si quocunque eventu contingat Decanum non posse suum officium exercere, extunc statim magister regens senior in facultate nostra sit vicedecanus, sed in prima congregatione facultatis hoc proponat, quod prudenter videatur si opus fuerit quod novus Decanus eligatur, vel quis in locum novi decani substituatur, donec impedimenta Decani contingant removeri. Item statuimus quod si contingat Decanum recedere a civitate ad modicum tempus licitum sit sibi aliquem substituere qui alius

eligi posset in Decanum, dummodo hoc fiat sine fraude et dolo qui in animam Decani et super conscientiam ipsius faciet omnia que ipse Decanus faciet si personaliter adesset; nisi forsan substitutus personaliter prestet illa juramenta ad que Decanus est obligatus. Si vero Decanus proposuerit esse extra civitatem ultra quindenam; nullum substituat nisi convocata facultate, et ibidem fiat prout majori parti videbitur expedire; attamen si ita fuerit occupatus quod non possit facere commode congregationem facultatis, tunc faciat senior actu regens ultra duos dies post recessum Decani nullatenus scienter expectando. Item de Officio Decani statuimus et ordinamus, quod Decanus nullum magistrum in congregatione facultatis nostre admittat ad deliberandum nisi prius juraverit publice coram facultate secundum modum infrascriptum, et quod non admittat aliquem ad deliberandum in congregatione facultatis, nisi magistros artium. Si tamen aliquos ex consensu facultatis duxerit vocandos pro consilio audiantur, sed eorum voces ad concludendum nequaquam computentur. Item de juramentis intrantium primitus ad congregationem facultatis statuimus et ordinamus: Primo vos jurabitis, quod deliberabitis fideliter ad honorem Dei et facultatis utilitatem atque honestatem. Secundo, quod secreta consilia facultatis, et quaecumque Decanus mandaverit non revelare, vel perpetue vel ad tempus juxta facti qualitatem non revelabitis. Tertio quod parebitis mandatis Decani facultatis artium, secundum modum et formam expressos vel exprimendos in statutis ejusdem facultatis. Nolumus tamen obligare magistros ad jurandum solum pro consilio vocatos. Item statuimus quod Decanus teneatur delibe-

rationes sue facultatis reddere Rectori super articulis per Dominum Rectorem in congregatione universitatis propositis atque curam gerere, ut actus scholastici sue facultatis fiant legaliter et utiliter ad crementum et honorem universitatis et facultatis negligentias hujusmodi magistrorum et Bacchalariorum si perceperit ad facultatem referre, si ab ipso praemoniti ad partem se non emendaverint: Statuta facultatis manu tenere et procurare pro posse suo, ut ipsa etiam ab aliis observentur; et transgressoribus juxta decretum facultatis studeat penam adhibere, et generaliter omnia illa que cognoverit esse pro bono facultatis artium promovere et contraria impedire. Item Decanus infra quindenam proximam diei electionis sue congregatis sub certa pena, scilicet trium alborum Baccalariis et Scolaribus nostre facultatis leget imprimis personaliter statuta facultatis concernentia ipsos et ipsorum vitam, mores et doctrinam. Et eos nihilominus perhortetur ad laudabiliora et virtutum et scientiarum incrementa. Item quia Baccalarii et magistri facultatis nostrae indigent testimonio facultatis de susceptis gradibus, statuimus et ordinamus ad perpetuam rei memoriam, quod quilibet talis infra octo dies post diem determinationis seu inceptionis immediate sequentem debeat per Decanum inscribi libro facultatis; et volumus quod hoc faciat fieri magister, sub quo sit hujusmodi determinatio vel inceptio, et pro quolibet quem facit inscribi solvat Decano facultatis unum album de bursa sua, sub pena unius marche monete Colonien:. Item statuimus quod Decanus debet tota diligentia respicere ut disputationes ordinarie, et extraordinarie lectiones cotidiane facultatis utiliter fiant et continuentur ad perfectum scolarium et magistrorum.

Item de disputatione ordinaria statuimus et ordinamus quod magistri facultatis nostre non intersint disputationibus ordinariis sine epytogiis, idem volumus observari in inceptionibus magistrorum praecipue quo ad Regentes. Item statuimus quod disputatio ordinaria incipiatur in temporibus quartalibus anni ante hyemem hora sexta, et in hyeme hora septima. In qua sunt duo Bachalarii principales respondentes ad questiones et totidem Sophiste. Item de disputatione de quolibet statuimus et ordinamus, quod omni anno semel regulariter circa festum beate Lucie Virginis disputatio de quolibet solempniter habeatur. In qua proponi volumus materias de singulis septem artibus liberalibus, et alias phylosophicas pro ut spectat ad artistam disputare. Item statuimus, quod ipso die sancti Egidii provideatur de magistro disputaturo de quolibet circa festum beate Lucie proxime subsequens et fiat per hunc modum, quod Decanus facultatis pro tempore existens convocet omnes magistros facultatis tam Regentes quod non Regentes, per eorum juramenta, quibus congregatis senior magister inter illos qui non disputaverunt de quolibet et inidem sunt praesentes assumatur ad disputandum de quolibet si velit, sinautem eligatur alius magister Regens ydoneus, qui in hac universitate vel in alia famosa, ad minus rexerit per sex annos. Ita quod in quem major pars consenserit statim coram facultate assumere teneatur, sub pena sex florenorum Renensium infra quindenam solvendorum faeultati, nisi causa legitima coram facultate statim proponenda valeat se rationabiliter excusare, nec sit electus alias reeligatur, donec alius non primus electus ydoneus ad hunc actum recipiatur in facultate. Item statuimus, quod Receptor facultatis teneatur ei-

dem magistro de quolibet disputanti de clenodio triam florenorum renen: providere. Item statuimus quod talis magister disputans de quolibet cuilibet magistrorum respondere volentium proponat unam questionem cum argumentis cum duobus quodlibetis, et magister respondens ad primam respondeat per tres conclusiones, et tria correlaria ad maximum, nisi de pluribus correlariis placet annuere praesidenti; ad alias vero simpliciter respondeat causam quesiti assignando. Item statuimus, postquam magister presidens suas questiones proposuit, Bachalarii nostre facultatis juxta primogenita sua proponent magistris quotlibeta, ita quod quilibet Baccalariorum proponet uni magistrorum unum quodlibetum duntaxat; et consequenter scolares quibus placuerit similiter faciant; et ot scolares hujusmodi actum visitantes aliquibus oblectamentis inducantur ad diutius in scolis permanendum; admittimus quod in hujusmodi quodlibetis joca seriis misceantur; dummodo tamen non sint turpia nec diffamatoria nec bonos mores aliquo modo offendentia, quia si hujusmodi proponerint tales per negationem graduum ad tempus puniremus. Item de replicationibus et determinationibus magistrorum ad invicem statuimus et ordinamus, quod quilibet magistrorum in artibus volens determinare et determinando replicare contra alium quemcunque magistrum nostre facultatis in logica aut phylosophia naturali, morali, mechanica aut mathematica facultati pro licentia id faciendi supplicabit, quam si obtinuerit et non alius cavendo in hys scandala et errores; et si quis magistrorum aliquid in permissis frivole transgressus fuerit, patiatur penam per Decanum et alios quatuor magistros sibi in adjutorium deputatos ipsi imponendam. Per praedictata-

men non intendimus impedire, quin in inceptione novorum magistrorum in artibus, aut etiam disputatione de quolibet magistri nostre facultatis absque speciali licentia petita possent sibi invicem opponere, nec non contrarias conclusiones decenter tamen et reverenter pro posse suo defensare. Item ordinamus, quod post disputationem de quolibet magistri qui in hujusmodi disputatione responderunt ad commune solatium seu convivium debet convocari; pro cujus complemento receptor facultatis solvet nomine facultatis octo florenos renen:. Item de apertione examinis pro Bacalariandis statuimus et ordinamus, quod examen pro scolaribus volentibus recipere gradum Bacalariatus, bis aperiatur in anno, scilicet omnium Sanctorum et Ascensionis, ita quod proximi die eligantur examinatores. Item statuimus, quod adveniente tempore apertionis examinis, Decanus faciat congregationem omnium magistrorum facultatis artium, Regen: et non regen: ad eligendum quinque magistros regentes in eadem facultate pro examinatoribus scolarium examen subire volentium, a quibus praefati scol res examinentur diligenter in hys que pertinent ad talem gradum, non nimis laxe, nec nimis rigorose tangendo puncta principalia. Item de juramentis examinatorum statuimus quod magistri examinatores jurare debent coram facultate, statim cum electi fuerint. Primo, quod fideliter examinabunt bacalariandos, ita quod non contingat per eorum temporem dignos repelli et indignos admitti. Item quod a bacalariandis nichil recipiant directe, vel indirecte, nec receperunt pro ipsorum approbatione, nec aliquem favore indebite promoveant, nec odio repellant, et secundum merita personarum ponant in ordine et locis examinatos et

admissos. Item de juramentis bacalariandorum presentantium se examinatoribus; statuimus quod nullus admittatur ad examen pro gradu Bacalariatus, nisi prius juraverit in manus Decani vel ejus vicesgerentis, se esse in secundo anno Studii in facultate artium in hac Universitate vel alia famosa, et quater respondisse ordinarie magistris ad Sophismata et ter extraordinarie et audivisse libros infrascriptos in scolis facultatis cum diligentia, videlicet summulas Petri Hispani vel Byridani, veterem artem, Priorum, Posteriorum, Elentorum, Topitorum, librum Physicorum et librum de anima. Item statuimus quod promovendi ad gradum Bacalariatus teneantur audivisse hic vel alibi a magistro vel Bacalario, cum questionibus diligenter diligente, pva logicalia, scilicet Supponentes, Amplicationes, Appellationes, Consequentias, Obligatoria, et insolubilia. Item statuimus quod nullus admittatur ad examen vel etiam temptamen, nisi presentaverit cedulam de libris auditis cum signetis magistrorum a quibus audivit. Item de Juramentis bachalariandorum intrantium examen, statuimus quod promovendus ad gradum bacalariatus tum intraverit cameram pro examine, jurabit ad manus Decani si presens fuerit; sin autem ad manus senioris magistri examinatoris, quod non velit se vindicare verbo vel facto, per se vel per alium, directe vel indirecte, si non fuerit acceptatus vel aliter forte locatus quam sibi placuerit; et jurabit ibidem non revelare secreta camere, que sub juramento praestito praecipiuntur sibi per Decanum vel alium examinatorem non revelanda.

Item statuimus quod quilibet scolarium nostre Facultatis teneatur ante admissionem ad examen vel tentamen pro gradu Baccalareutus visitasse dili-

genter viginti disputationes ordinarias in quarum qualibet per majorem partem permansit sub pena non admissionis. Item statuimus quod quilibet, cum admissus fuerit jurabit examinatoribus, quod infra quindenam solvet Facultati unum florenum renen: quem recipiet receptor pecuniarum Facultatis. Item statuimus, quod quilibet admissus teneatur ante examen immediate subsequens in artibus determinare; quod si non fecerit, examen pro eo factum nullum habeatur. Item statuimus quod quilibet talis sub pena unius floreni teneatur determinare in habitu proprio, nisi super hoc fuerit secum dispensatum. Item de expensis Baccalariorum determinantium statuimus, quod Baccalarius nostre Facultatis in festo suo non expendat ultra duos florenos renen: sub pena trium florenorum. Item decens et racionabile Facultati apparet, quod quilibet qui determinat pro gradu bacalariatus in artibus honoret Magistrum suum uno florens renen: Item jurabit quod pretextu illius gradus Baccalariatus non deferet capucium epytogium aut tabbardum foderatum cum pennis de vario aut panno serico. Nolumus tamen Baccalariis magne nationis vel praelatis existentibus per hoc statutum aliquo modo praemeditari. Item de juramentis prestandis in publico, dum bacalariandus questionem suam in Scolis determinat; statuimus quod bacalariandus statim questione sua determinata, juret in publico hec que sequuntur, Bedello sibi pronunciante. Primo quod velit esse obediens Decano facultatis, totique Facultati in licitis et honestis; item quod pro posse suo bonum Universitatis et Facultatis Artium ad quemcunque statum devenerit, procurabit. Item quod non debeat gradum istum resumere. Item quod per annum remanere debeat in Universitate ista con-

admissos. Item de juramentis bacalariandorum presentantium se examinatoribus; statuimus quod nullus admittatur ad examen pro gradu Bacalariatus, nisi prius juraverit in manus Decani vel ejus vicesgerentis, se esse in secundo anno Studii in facultate artium in hac Universitate vel alia famosa, et quater respondisse ordinarie magistris ad Sophismata et ter extraordinarie et audivisse libros infrascriptos in scolis facultatis cum diligentia, videlicet summulas Petri Hispani vel Byridani, veterem artem, Priorum, Posteriorum, Elentorum, Topitorum, librum Physicorum et librum de anima. Item statuimus quod promovendi ad gradum Bacalariatus teneantur audivisse hic vel alibi a magistro vel Bacalario, cum questionibus diligenter diligente, pva logicalia, scilicet Supponentes, Amplicationes, Appellationes, Consequentias, Obligatoria, et insolubilia. Item statuimus quod nullus admittatur ad examen vel etiam temptamen, nisi presentaverit cedulam de libris auditis cum signetis magistrorum a quibus audivit. Item de Juramentis bachalariandorum intrantium examen, statuimus quod promovendus ad gradum bacalariatus tum intraverit cameram pro examine, jurabit ad manus Decani si presens fuerit; sin autem ad manus senioris magistri examinatoris, quod non velit se vindicare verbo vel facto, per se vel per alium, directe vel indirecte, si non fuerit acceptatus vel aliter forte locatus quam sibi placuerit; et jurabit ibidem non revelare secreta camere, que sub juramento praestito praecipiuntur sibi per Decanum vel alium examinatorem non revelanda.

Item statuimus quod quilibet scolarium nostre Facultatis teneatur ante admissionem ad examen vel tentamen pro gradu Baccalareutus visitasse dili-

genter viginti disputationes ordinarias in quarum qua-
libet per majorem partem permansit sub pena non admissionis. Item statuimus quod qnilibet, cum admissus fuerit jurabit examinatoribus, quod infra quindenam solvet Facultati unum florenum renen: quem recipiet receptor pecuniarum Facultatis. Item statuimus, quod quilibet admissus tenentur ante examen immediate subsequens in artibus determinare; quod si non fecerit, examen pro eo factum nullum habeatur. Item statuimus quod quilibet talis sub pena unius floreni teneatur determinare in habitu proprio, nisi super hoc fuerit secum dispensatum. Item de expensis Baccalariorum determinantium statuimus, quod Baccalarius nostre Facultatis in festo suo non expendat ultra duos florenos renen: sub pena trium florenorum. Item decens et racionabile Facultati apparet, quod quilibet qui determinat pro gradu bacalariatus in artibus honoret Magistrum suum uno florens renen: Item jurabit quod pretextu illius gradus Baccalariatus non deferet capucium epytogium aut tabbardum foderatum cum pennis de vario aut panno serico. Nolumus tamen Baccalariis magne nationis vel praelatis existentibus per hoc statutum aliquo modo praemeditari. Item de juramentis prestandis in publico, dum bacalariandus questionem suam in Scolis determinat; statuimus quod bacalariandus statim questione sua determinata, juret in publico hec que sequuntur, Bedello sibi pronuciante. Primo quod velit esse obediens Decano facultatis, totique Facultati in licitis et honestis; item quod pro posse suo bonum Universitatis et Facultatis Artium ad quemcunque statum devenerit, procurabit. Item quod non debeat gradum istum resumere. Item quod per annum remanere debeat in Universitate ista con-

tinuando studium in Facultate artium, nisi super hoc secum fuerit dispensatum. Item de Baccalariis novellis; statuimus quod quilibet Baccalarius novellus pro exercitio suo proprio et Scolarium teneatur in quadragesima proxima post diem determinationis sue disputare bis in qualibet septimana quadragesima ultima excepta. Item statuimus quod quilibet Baccalarius debet complere decem disputationes, et in qualibet disputabit unam questionem naturalem vel logicalem, et unum Sophisma vel duo; quibus assignamus cotidie duas horas; unam immediate ante prandium; et aliam post prandium; quas horas nolumus aliis actibus scolasticis occupari excepta disputatione ordinaria, quam nolumus per hujusmodi disputationes Baccalariorum impediri. Item statuimus quod quilibet Baccalariorum pro exercitio suo proprio teneatur extra quadragesimam ter disputare, ad minus questionem et Sophisma in Scolis Facultatis artium; et volumus quod iste disputationes fiant diebus non legibilibus. Item quamvis divinum Officium sicut non debemus ita nolumus perturbare tamen sanius reputamus, quod Baccalarii nostri diebus festivis post prandium disputent, et Scolares disputationes visitent; quam quod aliis negotiis minus licitis se involvant; majoribus festis tamen exceptis quibus omnes volumus festivari. Item de Disputationibus Baccalariorum; statuimus et ordinamus quod Baccalarii visitent se mutuo in disputationibus suis in epytogiis, et habeant locum arguendi juxta promogenita sua; et si aliquos contingat venire sine epitogiis, illos in locis arguendi venientes in epitogiis postponantur. Item ut Baccalarii ad visitandum se mutuo magis animentur, statuimus, quod si contingat magistros visitare disputationes Baccalariorum non

arguant, si notabilis numerus Baccalariorum arguere volentium ibidem compareat. Item statuimus et volumus, quod Baccalarii post tempus promotionis sue viditent disputationes ordinarias in epitogiis suis, et quotiescunque aliquis eorum neglexerit duas disputationes continuas, solvat Facultati sex albos Colonienses, quam penam Decanus solvi procuret, medietatem ad usus suos, et aliam medietatem ad usus Facultatis applicando. Item statuimus et volumus qeod Decanus sub pena depositionis ab officio cum nullo dispenset super pena solvenda, nisi legitimam protendat excusationem; sed ab omnibus capiat indifferenter. Item pro majori profectu bacalariorum statuimus quod quilibet ipsorum, maxime quam debet interesse provisus, ut si contingat aliquod ipsorum per Magistrum disputantem assignari ptinentius sciat respondere. Item statuimus quod Bacalarii visitantes disputationes ordinarias vel extra ordinarias teneantur servare ordinem, ipsis in suis examinibus assignatam. Item statuimus quod Bacalarii Facultatis nostre admitti debeant ad legendam Sumulas Petri Hispani et Byridani et parva logicalia et rethoricalia et Gramaticalia. Item statuimus et ordinamus quod nullus Bacalariorum legat publice in scolis Facultatis artium. disputet vel alicui Magistro respondeat, nisi in habitu gradum ipsius concernente. Item de Bacalariis artium alterius Universitatis, statuimus quod Bacalarius artium alterius Universitatis petens hic pro bacalario ad Facultatem artium reipi prius quam hic admittatur, matricule Universitatis sit inscriptus et juratus, et probet per juramentum ipsum vel per testes ydoneos, aut probet per literas patentes sue Universitatis et Facultatis titulum sui gradus. Item statuimus quod talis debet

respondere ordinariè in disputatione Magistrali, semel in logica vel in Phylosophia, et post hoc petere in Congregatione Facultatis humiliter, quatenus Magistri ipsum dignentur assumere, et si nihil legitimum obstiterit assumetur. Item talis tum fuerit assumptus si fuertt in primo anno sue promotionis obligabitur nostre Facultati ad omnia talia juramenta et actus, ad que Bacalarius novellus scilicet primi anni obligatur nostre Facultati. Si vero annum primum in sua Universitate et actus sibi injunctos compleverit, de quo tamen Facultatem nostram sufficienter certificabit, per praesens, tunc obligetur recte, sicut nostri Bacalarii qui primum annum cum sibi injunctis peregerint. Item de locis Bacalariorum supervenientium, volumus quod quo ad locum preferantur illis quos excedunt in duobus annis et reliquis postponantur. Item de Bacalariis prasentandis ad Licentiam; statuimus primo quod temptamen ipsorum immediate aperiatur post festum Purificationis beate Marie Virginis. Item ne Facultatem nastram contingat aliquem inhabilem Bacalarium et indignum Domino Cancellario pro examine presentare Statuimus, quod in crastino Purificationis Decanus pro tempore existens faciat Congregationem omnium magistrorum Facultatis nostre, Regentium et non Regentium per cedulam causam Congregationis continentem quinque Magistros ejusdem Facultatis pro temptatoribus Bacalariorum cupientium, Domino Cancellario pro examine anni currentis praesentari, qui quidem Magistri illos Bacalarios quos post temptamen repererint ad presentandum ydoneos ex parte Facultatis eidem Domino Cancellario presentabunt. Item de juramentis temptatorum statuimus quod magistri temptatores jurabunt juramenta infrascripta in manus Decani vel ejus vices-

gerentis. Primo quod Bacalarios fideliter temptabunt, dignos admittendo, indignos repellendo. Item quod nullum Bacalarium favore, pret o vel timore acceptabunt vel odio refutabunt. Tertio quod nullo baccalario temptando quidquam recipient, vel receperunt, mediate vel immediate pro ipsius approbatione. Item statuimus quod Baccalarius temptandus debet audivisse libros infrascriptos: primo, libros spectantes ad Gradum Bacalariatus in artibus. Item taiis debet audivisse ultra illos in aliquibus Scolis publicis alicujus Universitatis in qua protunc fuerunt quamquam Regentes magistri in artibus libros infrascriptos; Physicorum ex toto; de celo et mundo; de generatione et corruptione; Metheororum; parva naturalia quoad quatuor libros; de sensu et sensato; de sompno et vigilia de memoria et reminiscentia; de longitudine et brevitate vite; Speram mundi; Theoritas planetarum; tres libros Euclidis; Perspectivam communem; Aliquem tractatum de proportionibus, et aliquem de latitudinibus formarum; et aliquem in musica; et aliquem in arismetrica. Sex libros Ethicorum et metaphysicam. Item statuimus quod quilibet talis debet octies respondisse in disputationibus magistrorum, quinquies ordinarie et ter extraordinarie. Item statuimus quod nullus debeat presentari Domino Cancellario, nisi primus satisfecerit magistris de lectionibus et exercitiis; et Bedello de Collectis. Item decens apparet facultati, quod Bacalarii Domino Cancellario per facultatem praesentati pro commissione examinis honorent ipsum cum tribus quartalibus melioris vini; et similiter honorent ipsum tempore licentii cum tribus quartalibus, et portario Domini Cancellarii tempore presentationis dabitur per ipsos marcha Colonien: ad minus. Item de jura-

mentis bacalariorum intrantium temptamen; statuimus quod Baccalarii temptandi jurabunt eadem de non vindicando, que jurant examinandi pro gradu Baccalariatus cum intrant Camerom. Item statuimus quod examinatores post examen facient quemlibet Bacalariorum approbatorum jurare quod infra quindenam solvat facultati artium duos fiorenos renen: presentandos receptori facultatis ejusdem, vel quod saltem medio tempore a facultate impetret dilationem, vel dimissionem si panper existat. Item de incipientibus statuimus, quod incipiens in artibus magistro suo sub quo inceperit det unum antiquum Scutum; pauperes vero gaudebunt privilegiis suis. Item de juramentis incipientium in artibus, statuimus quod in artibus incipiens jurabit publice ad manus Bedelli sibi pronunciantis infrascripta: Primo, quod bonum Universitatis et sue facultatis procurabit, ad quemcunque Statum devenerit. Secundo, quod per biennium in facultate artium leget, nisi super hoc secum fuerit dispensatum. Item statuimus quod magister sub quo incipit aliquis licentiatus, vel determinat Bacalarius debet in capite habere Birretum magistrate. Item volumus servari de magistris publice determinantibus seu repetentibus. Item statuimus quod nullus debeat determinare pro gradu Bacalariatus vel incipere in artibus, nisi habeat testimonium receptoris de hoc, quod satisfecit facultati. Item de novellis magistris statuimus, quod magister novellus per primum annum sue promotionis diligenter visitabit in habitu disputationis ordinarias magistrorum; sic quod non negligat duas continuas sub pena non habendi vocem in facultate infra terminum. Item statuimus quod quilibet magister novellus teneatur octies disputare cum

diligentia extraordinarie; et solum semèl in septimana die non legibili, et quod antequàm illas compleverit non habeat vocem in facultate, nec ad ordinarie disputandam admittatur. Item de magistris alterius Universitatis, statuimus quod magister alterius Universitatis petens hic ad Gremium facultatis artium admitti; primus quam hic admittatur, matricule Universitatis sit inscriptus et juratus, et probet per juramentum suum perpetuum, vel per testes ydoneos, aut probet per literas patentes sue Universitatis aut facultatis, titulum sui gradus, et si nichil legitimum obstiterit assumetur, et solvat Bedello tres albos. Item talis jurabit expresse in manus Decani omnia illa, que solent jurare magistri nostri, cum primo consilium facultatis intrant, ut superius et expressum in septimo statuto. Item magister Universitatis alterius cum jam assumptus fuerit et regere voluerit in facultate predicta, teneatur octies disputare extraordinarie cum diligentia, et solum semel in septimana die non legibili et quod antiquam illas compleverit non habeat vocem in facultate, nec ad ordinarie disputandum admittatur, nisi doceat ad minus proprio juramento se tot disputationes in alia Universitate complevisse. Item statuimus, quod magister alterius Universitatis volens admitti ad regendum in artibus, procedat ultimum temptamen si rexit in aliqua vel aliquibus universitatibus per triennium, et qui per sexennium precedat duo temptamina, et sit deinceps; poterit tamen facultas illum cujus singularis excellentia hoc requirat de consensu omnium magistrorum amplius honorare. Volumus etiam quod si aliqua Universitas notabilis magistros aliarum Universitatum secundum sue promogenica recipiat, ut fertur de Universitate Oxoniensi

mentis haudquaquam intricatus, temptatum, ritiamsi quod Barcolarii temptarint proficiant eadem ac vindicando, quo juvent emuniendi pro gratia fluere. Invicem eum intrent Cimmerium, ubi nemo quod emuniatores post eumem fecere quemlibet Bonita. Sterna agentibus nervos quod infra gratiosum avisat facultati artium dum fuerens rerum generalitate exemplari Scientia ejusdem, ut quod adhuc modis temporis a facultate ingerunt dividuum, ut dissimulem a quoque artem. Sua de inspiratibus statuimus, quod ingeniosa in ordinis magistro ars ubi quo imperat dei sunt antiquus facultates, propterea non gradibant principiis ens. Item de jurenentis inviguntur in ordinis, statuimus quod de ordinis inspirare jocabat pulchre ad munus Rodrici ubi promiscuis infuscatum. Prima, quod homines laterantis et nec facultatis promiscuis, ad quaecumque Statum Accentit. Rosalina, quod per timentem ad in cultore artium legat, ubi super hac sensu fuerit diversorum. Sua statuimus, quod magistri quod ars incipit aliquis facturum, sed determinat Barcolarius debet in aegris habere fluentem magistrum. Sua rationem servat de magistris publice determinatibus ars contentibus. Sua statuimus quod nullus debent determinare pro gratia Barcolarius sed incipere in artibus, nisi habent intentionem exemplaris de hac, quod subsidiet facultati. Item de novellis magistris statuimus, quod magister novellus per primum exercitio ens promotionis dispositor statutis in habita dispositionis collegiatae magistrorum, ut quod sunt quod per dona rationem sub pena non habendi varum in facultate tertio temporis. Item statuimus, quod ejusdem magister novellus tenentur ratio disputare rem.

diligentia extraordinarie; et solum semél in septimana die non legibili, et quod antequàm illas compleverit non habeat vocem in facultate, nec ad ordinarie disputandam admittatur. Item de magistris alterius Universitatis, statuimus quod magister alterius Universitatis petens hic ad Gremium facultatis artium admitti; primus quam hic admittatur, matricule Universitatis sit inscriptus et juratus, et probet per juramentum suum perpetuum, vel per testes ydoneos, aut probet per literas patentes sue Universitatis aut facultatis, titulum sui gradus, et si nichil legitimum obstiterit assumetur, et solvat Bedello tres albos. Item talis jurabit expresse in manus Decani omnia illa, que solent jurare magistri nostri, cum primo consilium facultatis intrant, ut superius et expressum in septimo statuto. Item magister Universitatis alterius cum jam assumptus fuerit et regere voluerit in facultate predicta, teneatur octies disputare extraordinarie cum diligentia, et solum semel in septimana die non legibili et quod antiquam illas compleverit non habeat vocem in facultate, nec ad ordinarie disputandum admittatur, nisi doceat ad minus proprio juramento se tot disputationes in alia Universitate complevisse. Item statuimus, quod magister alterius Universitatis volens admitti ad regendum in artibus, procedat ultimum temptamen si rexit in aliqua vel aliquibus universitatibus per triennium, et qui per sexennium precedat duo temptamina, et sit deinceps; poterit tamen facultas illum cujus singularis excellentia hoc requirat de consensu omnium magistrorum amplius honorare. Volumus etiam quod si aliqua Universitas notabilis magistros aliarum Universitatum secundum sue promogenica recipiat, ut fertur de Universitate Oxoniensi

quod illius Universitatis magistri per nos equaliter honorentur. Item de regentia statuimus, quod qui per majorem partem ordinarie legerit, et inter alios magistros non ordinarie disputaverit, Regens censeatur. Item statuimus quod nullus audiat plures lectiones in die, quam tres pro sua forma. Item volumus quod ordinarius noser incipiat in crastino sancti Gereonis, et finiatur in festo sanctorum Petri et Pauli apostolorum. Item de magistris regentibus Bursas, statuimus quod magister regens Bursam providere debet; quod nullus scolarium suorum tempore nocturno a Bursa se absentet, in vere, in autumpno, et in hyeme post horam nonam; in estate post horam decimam sine licentia sui magistri, non concedenda sibi sine rationabili causa.

Item statuimus quod post praedictas horas quibus etiam bursas claudi volumus, nullus Scolaris faciat strepitus vel clamores in suo studio vel quiete impediantur seu perturbentur. Item de transgressoribus in Facultate artium, et pro pena eorum Facultas ordinavit, quod nullus magistrorum debet tenere in bursa sua aliquem Scolarem qui dictorum Statutorum aliquod trina vice transgressus fuerit; se ipsum tamquam discolum, rebellem, et indisciplinatum de bursa et excercitio expellere, nisi velit facere emendatum que suo magistro et omnibus aliis regentibus bursas apparuerit sufficiens et condigna. Item quod talis transgressor etiam si propter alium excessum expellatur, quia propriis demeritis exigentibus expellitur, debet salisfacere magistro suo de toto anno; nec aliqnis aliorum magistorum debet ipsum recipere ad bursam suam vel exercitium. Item statuimus quod noctivagi, etiam si stent extra bursas nullatenus debent admitti ad gradus. Item statuimus quod nullus Sco-

taris debet exerrere ludum taxillorum nec in bursa nec extra, sub pena perpetue repulsionis à gradibus suscipiendis, et si quis in bursa excercere dictum ludum praesumeret, deberet a magistro suo expelli, nisi vellet facere emendam ut supra. Item statuimus quod quilibet scolaris in quolibet quartali anni solvat unum florenum renensem Magistro suo. Item statuimus quod quilbet scolaris audiens aliquem librum a magistro, debet sibi satisfacere de quolibet libro pecuniali ante finem hujusmodi libri, alius auditio non valebit sibi pro gradibus suscipiendis; nec magister debet illi dare signetum seu testimonium de illius libri auditione sub pena privationis regentie per mensem. Item de quantitate collectarum, statuimus et ordinamus circa libros ordinarios in Facultate nostra legendos, quod Summule Petri Hispani et similiter Byridani legantur per tres menses, et pro quinque albis; Vetus ars per quatuor menses et pro sex albis; Posteriorum per quatuor menses et pro sex albis; Topitorum per decem septimanas et pro quinque albis; Elentorum per decem septimanas et pro quatuor; de anima per quatuordecim septimanas et pro sex, Phisicorum per tria quartalia anni et pro duodecim albis; de Celo per quatuor menses et duas septimanas, et pro sex. Parva Naturalia per tres menses et pro sex; de Generatione per tres menses, et pro quinque; Metheororum per quinque menses, et pro octo albis; Methaphisica per tria quartalia anni, et pro duodecim; Spera per duos menses, et pro tribus albis; tres libri Euclidis per decem septimanas, et pro sex; Sex libri Ethithorum per septem menses, et pro decem albis. Item statuimus quod nullus magistrorum vel bacalariorum debet gratis legere, et sine collecta suprascripta, nisi

pauperibus. Item de Receptore, ordinamus quod officium receptoris sit recipere ab admissis ad licentiam vel Bacalariatum pecunias ad quas ipsi obligantur juxta statutum Facultatis et emonere debita Facultatis cum diligentia. Item statuimus quod receptor non recipiat a debitoribus Facultatis pignora, nec dat alicui dilationem, vel debitorum dismissionem sine consensu Facultatis. Item statuimus quod tam cito et quociescunque collegit de pecuniis Facultatis decem florenos, teneatur illos infra triduum ponere ad cistam Facultatis. Item statuimus qnod receptor bis in anno computet; semel in crastino nativitatis beati Joannis Baptiste, et semel in crastino Sancti Thome Apostoli, et volumus quod pecunias illas in quibus pro tunc obligatur Facultati, statim solvat, ut ad Archam Facultatis nostre reponantur. Item volumus quod receptor non exponet ultra duos florenos simul, vel successive, sine consensu Facultatis. Item statuimus quod eligatur receptor pecuniarum Facultatis in crastino beati Thome apostoli per annum permansurus, qui coram Facultate jurabit quod fideliter excercebit Officium suum secundum statuta Facultatis Officium suum concernentia. Item ordinamus quod receptor pro laboribus suis habeat tres florenos Renen: in Anno. Salva semper nobis potestate atque auctoritate circa predicta statuta atque ipsorum quodlibet, dispensandi, addendi, diminuendi, corrigendi, immutandi, ac in melius interpretandi, toliens et qoutiens nostre Facultatis in casibus occurrentibus oportune videbitur expedire, salvo quod nulli alteri derogetur Facultati.

Et nos Johannes Ban legum Doctor, Rector, Reginaldus de Alna sacre theologie professor et theolo-

gice; Johannes de Voerborch Decretorum Doctor et utriusque juris; Wolbero de Caldenhove Artium et medicine magister et medicine; nec non Everhardus Kyvit de Arnhem Artium magister et Artium; facultatum universitatis Study Coloniensis Decani, ceterique Magistri, Regentes et non Regentes, ejusdem Universitatis, notum facimus per presentes publice protestandum, quod supradicta Statuta nobis et toti universitati, per facultatem artium predictam presentata edita et ordinata; et per nostram universitatem bene digesta, provisa, examinata et correcta approbamus, statuimus et ratificamus, eaque ab omnibus dicte facultatis artium suppositis presentibus et futuris servari volumus et mandamus inconcusse; Salva tamen nobis et seccessoribus nostris, dicteque facultati potestate et autoritate addendi, corrigendi, mutandi, minuendi, ac in melius interpretandi, totiens, quotiens visum fuerit expedire. In quorum omnium et singulorum testimonium, sigillum nostre universitatis majus, una cum appensione sigillorum aliarum facultatum presentibus duximus appendendum. Datum in plena nostra congregatione universitatis supra praemissis per juramentum specialiter apud fratres minores Conventus Coloniensis per Bedellos nostros juratos more solito convocati celebrata. Sub anno Domini millesimo tricentetimo nonagesimo octavo. Indictione sexta; Pontificatus Sanctissimi in Christo Patris et Domini Domini nostri Bonifacii, divina providentia Pape noni, anno nono, mensis Martii die vicesima tertia, hora primarum vel quasi. Presentibus ibidem venerabilibus providis et circumspectis viris Dominis, fratribus: Adam de Gladebach, Petro de Vasconia, Predicatorum; Ghysone de Colonia Augu-

stinen: Paulo de Gelria, Tilmanno de Bunna, Wilhelmo de Duysburch, Minorum; Henrico de Dalem beate Marie de Carmelo, ordinum Sacre theologie professorum, acto pro majori parte in eadem regentium; Jordano de Clivis, Henrico Sanderi de Bopardia, Artium magistris, et in sacra theologia Licentiatis, Ac Gerardo de Groeningen Decretorum; Johanne de novo lapide, Legum; Johanne Voghel, Godefride de Dynslacken, Decretorum Doctoribus; Rudulpo de Rivo, Tilmanno de Attendaren, in legibus Licentiatis, Johanne Bye, Ludolpho de Warendorp, Petro de Gruthuse, Johanne ad Aquam, Hermanno Guntheri, Bernardo uten Enghe, Johanne van der Schüren, Johanne de Rivo, in decretis et in legibus Baccalariis, actu in dictis facultatibus pro majori parte Regentibus et Legentibus; Ghiselberto de Monte, Artium et medicine magistro in facultate medicine regen:; Theodorico de Monasterio in sacra theologia Bacario formato; Henrico Westerholtz, Bertoldo de Osenbrugge, Thoma de Leydis, Henrico de Nussia, Henrico de Hassia Johanne de Poelwyck, Wilhelmo de Amsterdamme, Theodorico de Schermer, Johanne de Hees, Alberto de Hachenbergh, Mathia de Eversberch, Rutghero de Tremonia, Waltero de Lovanio, Theodorico de Leydis, et Johanne de Arnhem, Artium magistris; et in facultate artium pro majori parte Regentibus, ac nostram universitatem representantibus, testibus, ad premissa vocatis specialiter rogatis et requisitis.

Et ego Wilhelmus de Wye Clericus Trajecten: Dioecesis Apostolica et imperiali sacris authoritatibus publicus ac Universitatis Ven: Studii Coloniensis Notarius juratus, quia predictorum Statutorum, presentationi, receptioni eorundem, approbationum petitioni,

examinationi, approbationi, potestatis reservationi, educationi statùioni et ordinationi predictis, aliisque omnibus et singulis premissis, dum ea sic per venerabilem Universitatem predictam fierent et agerentur interfui, eaque sic fieri vidi et audivi, ideo hoc presens publicum instrumentum per aliam fidelem me aliis arduis occupato negociis scriptum exinde confeci; igsumque signo meo instrumentorum et nostre solitis et consuetis signavi et in hanc publicam formam redegi, rogatus atque requisitus in testimonium evidentius rei geste. (L. S.)

IV.

Statuta Facultatis sacrae Theologiae.

In Nomine Domini amen. Ad perpetuam rei memoriam Decanus, singulique Professores sacre Theologice facultatis Universitatis Studii Colonien: Universis et singulis ad quorum notitiam presentia pervenerint, Salutem et illam quam mundus non potest dare pacem. Cum inter ceteros immarcessibilis sapiencie de se dicent, ego sapientia effudi flumina, ego quasi trames aque immense divina disponente clementia nec non operam ad hoc dante sancte Civitatis Coloniensis nobili Consulum caterva mellifluus unus et uberrimus divine sapiencie fluvius desursum descendens a patre luminum, cujus irrigari staturigine frugifera catholicus undique Valeret orbis, ab alveo maxime Parisien: Studii tanquam cysterna ibidem dissipata conducta capto per cannalia mirum prorupit in modum Rheni partes ortu suo principalius ubertando, cujus aque per Universum vasaclis ad hoc aptis, magnis expensis et laboribus praetiosius deferantur. Huncque cum

ceteris curare ceperunt praefati Consules sumopere maxima diligentia ne riparum vel fundi discrimine diffluere contingeret inopine. Ad hujusmodi similiter observanciam et custodiam firmiorem pro nostra parte specialiter custodes; Nos Johannes de Wasya Decanus, Symon de Spyra ordinis beate Marie de Carmelo, Guyso de Colonia Provincialis fratrum hemeritarum sancti Augustini. Johannes de Berenbach minister ordinis minorum. Reginaldus de Alna ordinis Cistercien:, Johannes Brammart provincialis Provincie Almannie inferioris ordinis Beate Marie de Monte Carmeli. Henricus de Aquis ordinis minorum. Alexander de Kempen ordinis Praedicatorum, praefati fluvii theologice facultatis et veritatis professores, nec non Johannis de Clivis ejusdem facultatis Licentiatus presentes in Universitate in Studio Colonienſi pro salubri dictae facultatis statu presenti et in eventum futuro. Statuimus et ordinamus in modum qui sequitur. Hec sunt Statuta et ordinationes Anno Domini millesimo tricentesimo nonagesimo tertio per magistros omnes Facultatis theologice universitatis studii sancte Colonien: Civitatis, ad honorem omnipotentis Dei et ad salubrem futurum statum dicte facultatis nostre theologice concorditer ordinata que sequuntur. Salva potestate addendi, diminuendi, moderandi ac legitime interpretandi, atque etiam in casu dispensandi prout infra annotatur. Primus articulus de hys que ad Dei laudem et cultum pertinent immediate. Cum ubi Christus non est fundamentum, nullius boni superest edificium primumque regnum Dei sit querendum. Statuit ac ordinat sacre Theologie facultas universitatis Studii Colonien: ut annis singulis prima die in generali resumptione lectionum ordinariarum

videlicet in profesto sancti Lamberti omnes magistri Bacalarii, cursores, ceterique graduati facultatis ejusdem cum multitudine suorum Studentium in cappis suis et aliis habitibus in aliquo loco per facultatem deputando conveniant, ac missam de Spiritu sancto celebrari faciant, ut Dominus per suam gratiam fundet ingressum, paogressum salubriter dirigat et perducat. Et ultima die ordinarii missam de Trinitate, referendo summae Trinitati de complemento gratiarum actiones. Item cum alias per universitatem statutum sit ac ordinatum de Sermonibus universitatis, facultas theologica debeat disponere. Statuit idcirco facultas ipsa ne magistri nimium graventur in sermonibus, quod presentati: et Bacalarii quicunque ejusdem facultatis formati et non formati Biblici et Cursores ad requisitionem Domini Decani ejusdem facultatis pro sermonibus extra conventus mendicantium, et ad requestam magistrorum regentium ordinum mendicantium pro sermonibus suis specialibus inibi fiendis teneantur sine contradictione predicare, sub penis a facultate infligendis, dum tamen fuerint per sex septimanas praevio requisiti; si autem premissorum graduum defecerint, tunc rogentur lectores et cursores ordinum mendicantium; et pro thematibus in sermonibus aut principiis accipiant de Canone Biblie pponem: prefatam ac oracionem non tantum dictionem aut sillabam perfecte orationi expresse non equivalentem.

Secundus titulus de moribus in generali supposito-rum theologice facultatis. Item quia sacre scripture professores ac ipsius auditores major decet maturitas ordinamus, quod doctores, Bacalarii ceterique facultatis theologice Studentes, omnes in vita conversatione moribus ac habitibus composite se gerant et honeste

Tertius titulus de dispositione lectionum et actuum, et de modo legendi et horis Bachalariorum. In primis quod ordinamus seu disponimus, quod omnes Bacalarii Biblici et cursores hunc modum teneant, videlicet quod Sententiarii post magistros ante prandium legant. Biblici et Cursores assidue Pauli usque ad crastinum Exceltationis sancte Crucis inclusive. Item ordinamus quod in vacacionibus magnis fiant disputationes per Bacalarios ad modum quo Parisius fiunt in Collegio de Sarbona; scilicet singulis sextis feriis de mane nisi festum impediat, et tunc fiant alia Die ejusdem septimane que mentiori, et sit presidens Magister in Artibus secularis et saltem studens in Theologia, et si talis deficiat vel haberi non poterit, ordinetur alius ydoneus et de communi consensu facultatis, nec licenciabitur quis in Theologica facultate qui in vacacionibus sic non responderit, saltem semel.

Item sequenti die post crastinum Exaltacionis sancte Crucis resumant magistri lecciones suas, et in crastino resumptionis leccionum magistrorum pronuncipiabit primus Sententiarius et consequenter alii in diebus suis, et post eos Biblici ordine suo; et facent omnes ejusdem facultatis a leccionibus in primis principiis sententiariorum et Biblicorum, et disputacionibus magistrorum Theologie. Volentes tamen in vacacionibus legere non intendimus prohibere, omnibus vero diebus legibilibus ab universitate non feriandis tenentur tam Sententiarii quam etiam Biblici legere. Qui autem dies feriandi sunt in quibus a leccionibus cessandum sit exprimuntur in Kalendario Universitatis, et tenetur Bedellus debite illos intimare. Item quod in decisione questionum in disputationibus et

in principiis Sententiarum ac aliis actibus publicis, ut in Aula promitti debeant protestationes laudabiles quibus pertestentur dictos actus facturi. Quod non intendunt dicere aliquod quod non sit contra fidem catholicam contra determinationem sancte matris Ecclesie, aut quod cedat in favorem articularum Parisius, aut hic condempnatorum, aut quod sit contra doctrinam sanam, contra bonos mores; aut quod quovismodo offendere debeat pias aures. Et si aliquod istorum contigerit lapsu lingue, vel inadvertentia aut alia quacunque occasione seu causa, quam dicant se ex illo nunc poterunt revocare, exponere, retractare, declarare velle ad ordinacionem facultatis Theologicae hujus Studii. Item exhortamur Studentes Theologie volentes acquirere tempus pro gradu ut habeant textus Sententiarum et Biblie quos si commode poterunt secum deferant, vel deferri faciant ad lectiones.

Quartus titulus de promotionibus et temporibus graduandorum et qualitate eorum, et primo de cursoribus ordinaciones. In primis ordinamus quod promovendi ad Gradus in theologica facultate ad minus sint Acoliti, et omnino ante licentiam sint in aliquo sacrorum ordinum, ad minus subdyacony constituti. Item ordinamus quod cursores antequam incipiunt cursus suos per sex annos audiant theologiam secundum modum infra in juramentis specificatum, salvis privilegiis religiosorum, quibus non intendimus derogare. Item quilibet cursum de novo incipiens eligat magistrum in Theologia in Studio Coloniensi Regentem sub quo incipiat primum cursum et alios actus consequenter, si eum continuare contingat, eligat que Baccalarius secularis magistrum de sua religione, actu regentem prout habere commode de studio po-

tuerit. Simile intendimus de Biblicis. Item attendentes quod ad Gradus in Theologia Parisius non admittuntur, nisi de legitimo thoro procreati, et non turpiter corpore viciati. Item intendimus in hoc Studio observare. Item volentes incipere cursus Bibliam in Theologia, vel Sententias debent se praesentare per magistros suos facultati, supplicaturi ut per eandem secundum modum ejusdem facultatis in ista universitate ad tales gradus promoveantur, nec magistri aliquem ad predictam presentent, nisi quem salvis statutis juxta suas conscientias crediderint praesentandum. Item Bacalarii Sententiarii et Cursores seculares in principiis et lecturis suis aut responsionibus propriis faciendis, utantur Cappis secundum venerabilem modum Parisiensem; in aliis autem artibus universitatis et suae facultatis presertim magistralibus, et in sermonibus universitatis Cappis utantur Sententiarii semper. Cursores vero utantur aut cappis aut epytogiis honestis. Item quilibet cursor pro quolibet cursu faciat collacionem praeambulam sine questione ad recommendacionem sacre scripture. Item ordinamus quod postquam Studium Colonien: tanto tempore viguerit quantum requiritur ad gradum cursorum Biblici vel sententiarii cum nullo de tempore audientie amplius dispensetur, nisi talis causa interveniat, propter quam facultas tota judicaverit esse merito dispensandum. Nolumus etiam quantumcunque sufficere pro gradu in theologica facultate, nisi subsit sufficiens scientia, nec quamcunque scientiam sufficere ad Gradus in hac facultate, si perversis moribus aut notis viciorum maculis notorie fuerit diffamatus. Item ordinamus quod nemo promoveatur ad gradus in dicta facultate, nisi sit sufficiens Magister in artibus salvis privilegiis religiosorum, quibus no-

lumus derogare. Item Bacalarii, Biblici et cursores legendo cursus suos seu Bibliam inter alia ordinate et solide textum exponant, et per glosas notabiles declarent, secundum modum cursorie legendi Parisius observatum. Item ordinamus quod qui reperti et judicati fuerint a dicta facultate transgressores ordinationum ejus, vel alios inobedientes, ac contra magistros vel magistrum protervi aut superbi, non promoveanter nisi si rite emendaverint ad beneplacitum facultatis. Item ordinamus quod in disputacionibus et aliis actibus scole theologice sedeant Bacalarii in Scampnis graduatorum secundum ordinem suum, utpote cursores in tercio scampno Sententiarii in secundo, in primo vero habentes licenciam vel eodem anno licenciandi. Nemo ergo Scolarium Theologiae nisi sit rector universitatis praelatus, vel illustris aut Doctor Juris vel medicinae, sedeat in theologicis scolis in scampnis graduatorum, nisi sit ex speciali licencia et dispositione magistri praesidentis. Reverenciales vero locandi sunt juxta status et gradus exigentiam. Item ordinamus quod omnes Bacalarii cursores Biblici et qui legunt et etiam legerunt Sententias intersint disputationibus magistrorum omnium theologicae facultatis hujus Studii et hic factis, nisi rationabilem causam habeant, quam ante magistro disputaturo significare teneantur, vel Domino Decano facultatis. Item intelligimus de sermonibus et de vesperys et Aulis. — Quintus Titulus de Sententiariis ordinamus quod nullus religiosus admittatur ad lecturam libri Sentenciarum, nisi primo legerit Bibliam per unum annum, nec aliquis Secularis, nisi duos cursus rite compleverit, etiam unum Sermonem seu collationem vel plures fecerit ad clerum universitatis Coloniensis pro exercitio sermotinandi, semel eciam

pnblice magistro regenti quem elegerint, qui vel cui commiserit loco ejus ipsum si commode fieri poterit ad lecturam Sententiarum praesentare habebit; potest tamen sermonem in unam aliam responsionem commutare facultas theologiae si videbitur expedire. Item praesentati et admissi ad lecturam libri Sententiarum legant Sententias per unum annum cum quatuor consuetis principiis et collacionibus, et legant textum fideliter nec doctrinas suspectas ab ecclesia prohibitas aut contra bonos mores seu piarum aurium offensivas dogmatisare presumant, si secus facerent puniendi sunt per facultatem.

Item ordinamus quod Bacalarii stent post lecturam Sententiarum quatuor annis, quibus visitent actus magistrorum in theologia et bacalariorum; et ut eorum mores et scientia certius approbentur, cuilibet Regenti semel respondeant, vel septies ad minus si plures quam sex fuerint Regentes ita quod de sex responsionibus post lecturam fiendis non licet alicui bis uni magistrorum respondere, sic quod secunda responsio stet sic respondenti pro forma, nisi magister a quo peteret audiri, ipsum audire recusaret; Et tunc si sex magistri non fuerint alteri bis vel pluries poterit respondere. Si vero praedicta ut praemittitur laudabiliter compleverint, tunc de unanimi consensu magistrorum poterit expediri ad licentiam. Item si lecturi Sententias non elegerunt magistrum vel careant electo in studio isto, regentem eligant, sub quo si contingat eos continuare usque ad licentiam et magisterium debebunt incipere et facta sua per agere, et non sub alio priore superstite et commode agressibili et facere potenti et volenti nisi de licentia priorum petita et obtenta. Item Sententiary in suis prin-

cipiis cum suis conlegentibus honeste conferant sine verbis offensivis honorem sibi mutuo deferentes more studii Parisiensis — Item ordinamus quod facto tercio principio leges Sententias, Bacalarius formatus habeatur et sit, lecturam tamen usque in finem completuras. Item ordinamus quod quilibet lecturus Sententias sua principia ostendat magistro Regenti suo saltem, fiat simile de singulis suis responsionibus et Sermonibus ad clerum. Item nullus lecturam suam Sententiarum publicet aut communicet tradendo stationariis aut publice pronunciari faciat, nisi per facultatem examinata et approbata fuerit. Item si Bacalarius in hac universitate ignotus se tamen praetendens in alia universitate ad talem vel talem gradum promotum petierit in hac universitate admitti, videantur litere testimoniales vel alie probationes evidentes, et quomodo de sua universitate recesserit et quare. Si quam ipsum admitti contingerit, nolumus propter talem aliquem de Bacalariis qai hic legerunt postergari. Hoc idem intelligimus de Bacalariis si quos de gratia Domini nostri praecipue tempore vacationis vel etiam ordinarie legere contigerit, ut propter tales nostri non postergentur. Item ordinamus quod legentes Sententias omnes lectiones obmissas quacunque occasione seu infirmitatis seu absentie, suppleant post suum ordinarium completum, nisi in casu cessationis universitatis a lectionibus propter aliquam causam injuriarum vel alias, sic quod omissio per eum non steterit; in quali casu quid tales facturi sunt, facultas habebit judicare, que in singulis dispensationem sibi reservat. Sextus titulus de Licentiandis ordinationes. Item statuimus quod qui ante alios legerunt, hic Sententias eisdem etiam ad licentiam praeferantur, nisi legiti-

mum aliquod obsteterit. Item ordinamus neminem promovendum esse ad gradum licentiae vel magisterii in theologica facultate in Studio Coloniensi nisi praemissa quoad lecturas responsiones, oppositiones, praedicationes et collationes laudabiliter perfecerit, ut est permissum in isto studio aut alio studio consimili et privilegiato, nisi secum justa ex causa per totam facultatem fuerit dispensatum. Item qui gradum licentie in theologia contra presentes ordinationes ejusdem facultatis fuerit adeptus, non recipietur in consortium ejusdem facultatis. Item ordinamus quod licentiatus determinacionem suam quam in vesperys facere habet, non legat per quaternum, se cordetenus prompte ad perfectum audientium et honorem facultatis; potest nihilominus propter memorie labilitatem et facti prolixitatem, quaternum pro memoriali ante se tenere. Item ordinamus quod bullandi et bullati post tempus ordinationis presentium Statutorum quod in principio exprimitur, hic non habeantur pro regentibus, nisi de speciali gratia facultatis. Item quod nullus habeatur hic pro regente in Theologia, nisi prius a facultate fuerit admissus, et Decano facultatis prestiterit juramentum; et specialiter nullus religiosorum ordinum mendicantium contra voluntatem et ordinacionem suorum superiorum habeatur hic pro regente. Item in gratiosis supplicationibus supplicans non intersit eorundem deliberationibus. Septimus titulus de hys que solvi debent a promovendis in theologia. In primis ordinamus quod pro quolibet cursu quilibet cursor pro clerico cujuslibet magistri in Theologia dare debet duos albos Colonien: seu quatuor solidos. Biblicus quatuor albos. Sententiarii immediate postquam inceperint legere, quatuor albos seu octo solidos. Li-

centiatus vero quilibet postquam inceperit sex albos sive unam Marcham monete Colonien:. Item ut generalis Bedellus facultatis se promptum exhibeat ad servicium facultatis theologiae, statuimus et ordinamus quod quilibet cursor pro quolibet cursu suo solvet unam marcham superiori Bedello facultatis Theologie. Biblicus vero eidem post inceptionem Biblie solvat duas marchas pagamenti Colonien:. Sententiarius vero quilibet postquam inceperit legere Bedello solvat quatuor marchas, ut praemittitur monete Colonien:. Licentiatus vero in magisterio solvat Bedello tres florenos renen: aut honeste ipsum vestiat. Item ut facultas theologica pro funeralibus ac aliis opportunitatibus temporalibus necessariis habeat, ut decenter fiant, ordinamus quod cursor pro quolibet cursu solvat immediate seu infra octo dies postquam inceperit dimidium florenum facultati. Biblicus vero solvat unum florenum. Sententiarius unum Scutum antiquum, quod valet quatuor marchas et quatuor solidos. Licentiatus vero solvat duos florenos, sub pena a facultate infigendo. Item ordinamus quod ad idem ut premittitur teneantur Sententiarii, Biblici et Censores qui hic non legerunt, seu ab alia universitate supervenerunt, si recipi voluerint a facultate et eos recipere placuerit facultati sub gradibus suis. Item habeatur liber in quo scribantur recepta singula facultati Theologicae ut praemittitur danda, quem librum una cum pecuniis levatis et levandis decanus facultatis habebit, reddendo computum annuatim facultati in ultimo termino anni, vel quotiens videbitur facultati expedire, et nomina solventium scribantur cum quantitate pecunie dande vel date. Item ordinamus quod praescriptas pecunias promovendi et pro-

moti ut praemittitur infra octo dies teneantur personis suprascriptis tradere cum effectu postquam juxta gradus suos ut praemittitur inceperint, et hoc per Bedellum portantem signetum Decani nostri. Insuper habeatur alius liber in quo conscribantur nomina omnium Regentium et incorporatorum facultati theologiae ex nunc et semper inantea. Item ordinamus quod deinceps nulla congregatio facultatis Theologie fiat illo die quo aliquod solempne convivium ratione suppositorum facultatis fuerit factum, nisi evidens necessitas urgeat. Octavus titulus de funerationibus. In primis statuimus quod quamcumque contingat funeratio alicujus Regentis seu incorporati, quod magistri omnes et singuli cessare illo die a lectione ordinaria teneantur; et a principio usque ad finem praesentialiter, tam vigiliis quam missis interesse una cum omnibus graduatis theologice facultatis. Item ordinamus quod de nullo Statutorum praemissorum fiat dispensatio, nisi de consensu omnium vocandorum facultatis theologice ad hoc convocandorum nullo dissentiente, et ex multum rationablili motivo. Item non valeant convocati, super aliquo praemissorum dispensare, nisi due, tertie vel amplius magistrorum actu regentium praesentes in civitate Coloniensi fuerint, et super praemissis convocatis et congregatis. Nonus titulus de Juramentis et exhortationibus graduandorum et graduatorum. Primo juxta ritum studii Parisiensis ordinamus quod cursores per sex annos antequam incipiant cursus suos theologiam debent audire in studio vel studiis generalibus, hoc intelligimus quod sine fraude audire debent librum Sententiarum et Bibliam in scolis publice, per majorem partem ordinarii, nisi rationabili de causa super istis per facul-

tatem fuerit dispensatum; injuncto tempore adhuc audiendi vel aliquo tali in recompensam auditionis neglecte. Item et quod servent honorem et reverentiam facultatis theologice, ac magistrorum ejusdem ad quemcunque statum devenerint. Item se contingat ipsos gradum adipisci Bacalarii, Cursores seculares seu Biblici incipient lecturam suam infra tempus a facultate sibi assignandum, etiam quod duos cursus de Biblia quilibet eorum legat secundum assignationem librorum vel passuum a facultate faciendam, vel ordinarie Bibliam secundum ritum Parisiensis. Item quod cursores seculares ac religiosi non magis uno Capitulo legant, pro una lectione. Ordinarii vero Biblici per annum vel amplius continuantes Bibliam secundum formam Parisiensem aut ordinationem facultatis quantificent suas lectiones. Item quod si contingat eos ad deliberationem facultatis vocari, deliberabunt ad honorem Dei et suae facultatis personas deliberantes in casibus odiosis ac alia quecunque secreta facultatis sue nullatenus revelando. Juramenta communia a cursoribus, Biblicis et Sententiariis antequam promoveantur juranda. Primo jurent Reverentiam et honorem et Bonum Universitatis, Facultatis, Decani, singularumque Doctorum facultatis iheologice studii Coloniensis et quod jura, libertates, ordinationes, consuetudines laudabiles facultatis sue observabunt, ad quemcunque statum devenerint. Item quod attingerint vicesimum quartum annum etatis. Item quod pacem, tranquillitatem inter seculares et religiosos, et inter facultates et nationes conservabunt et procurabunt juxta posse

Item quod doctrinas suspectas ac ab eeclesia prohibitas, aut contra bonos mores aut piarum aurium

offensivas scienter non dogmatisabunt, et si quod audierint, tale infra decem dies decano revelabunt, aut facultati praedictae. Item si contingat aliquem eorum dicere aliqua in Scolis aut aliis actibus publicis contra determinationem ecclesie, vel alias suspecta vel piarum aurium offensiva, quod in recitando, revocando, exponendo stabunt ordinationi facultatis. Item jurabunt quod nec per se alium vel alios directe vel indirecte preces vel litteras prelati vel principis seu persone alterius cujuscunque status seu conditionis fuerit, super remissione vel anticipatione actuum suorum seu temporis licentie per facultatem ordinati, nec contra statuta facultatis modo quovis scienter attemptabunt aliquid, seu procurabunt sub pena amissionis sui proximi jubilei; non tamen intendimus per hoc prohibere quin si casus congruus motivus accideret, possent licite in eorum facultate per se vel aliquem magistrum facultatis illum proponere, et pro dispensatione super aliquo praemissorum in facultate supplicare.

Juramenta Sententiariorum specialia antequam praesententur facultati praestanda. Primo quod audierint Theologiam octo annis, salvis privilegiis religiosorum. Item quod si contingat ipsos gradum adipisci Sententiariorum incipient lecturas suas Sententiarium infra tempus a facultate eorum cuilibet assignandum, et quod infra unum annum finient quatuor libros sententiarum, cum quatuor consuetis principiis et collationibus nec faciat aliquis tertium vel quartum principium, nisi librum praecedentem ordinate finiverit; ita quod qui prius fecit principium primum primus faciat secundum etc. quod si neglexerit sequens poterit principiare. Item quod lecturas suas sententiarum

hon communicabunt publice transscribendas antequam per facultatem examinate fuerint et approbate; Item quod si eos audire contingat in lectionibus, sermoni- aut aliis actibus Universitatis aliqua ab aliquo cujus- cunque status vel Facultatis que sonant contra fidem, contra bonos mores, contra determinationem ecclesie, aut aliqua suspecta, aut male sonantia; quod illa ac illam secrete infra decem dies facultati, aut Decano ejusdem revelare non dimittent. Item si quis lectu- rorum Sententias in statu cursorum predicta jura- menta communia cursoribus, Biblicis et Sententiariis, ac observationem ordinationum facultatis adhuc non ju- ravit; jurare debebit omnia quē ipsi juraverunt, ante- quam ad Sententias admittantur. Idem intelligimus de graduatis in theologia de aliis universitatibus su- pervenientibus. Item si que supposita nostrae facul- tatis ordinationum ejusdem fuerint transgressores, et ex contemptu hoc fecerint aut moniti restiterint, rei primarii et non alias censeantur, nec non alias penas juxta dispositionem facultatis cum ejusdem in digna- tione incurrant. Exhortationes communes faciende Cursoribus, Biblicis et Sententiariis post juramenta prestita.

Primo quod lecturas suas honeste, fideliter solide continuabunt, ad laudem Dei, Scole utilitatem, et facultatis honorem; et quod non tractabunt materias phylosophicas, logicales seu alias Theologie impertinentes, uti tamen possunt hujusmodi ubi materie difficultas pro ejus explanatione majori requirit. Item quod de cetero vita, moribus, statu conservatione, gestu, gravius honestius ac maturius se gerant juxta gradus et theologice facultatis. Item si in lectu is suis cedulis memorialibus uti contingat, tam discrete

fiat hoc et honeste, quod nec facultas nec scola communis inde vituperium patiantur. Item volumus quod in theologica facultate graduati juxta gradum suum et honorem facultatis incedant habitu decenti, maxime eundo per civitatem vel ad scolas ecclesias aut Sermones. Juramenta prestanda facultati ante praesentationem ad licentiam. Primo quod Bedello portanti signetum pro licentia non dabunt ultra valorem unius floreni Renensis. Item quod in hoc Studio Coloniensi in facultate Theologie post licentiam habitam incipient infra certum tempus per facultatem ipsis assignandum, et sub magistris quos elegerunt. Item quod in licentia vesperys et doctoratu conformabunt se in actibus scolasticis facultati theologice Studii Parisiensis juxta formam infrascriptam. Juramenta licenciandorum prestanda ante licentiam coram cancellario. Primo quod Domino Cancellario studii Coloniensis et singulis magistris theologice facultatis condecenter impendent reverentiam et honorem, nec non promotioni et ad bonum facultatis adhibebunt operam, tempore et locis congruentibus ad quemcunque statum devenerint. Item quod servabunt pacem, concordiam et tranquilitatem dictarum universitatis et facultatis; et maxime unionem inter quatuor facultates ac inter seculares et religiosos. Item quod gradum hic recipiendum alibi non recipient neque iterabunt. Item quod fidele testimonium de Bacalariis in theologica facultate promovendis perhibeant, cum super hoc debite fuerint requisiti. Item quod etatem triginta annorum ad minus compleverint. Item quod in festo magisterii Theologie non expendent ultra tria grossorum Turonensium juxta decretalem super hoc in clementiam ordinatam. Item quod non nisi in hac univer-

sitate incipient actus magistrales theologice facultatis cum receptione insignium magistralium; — Juramenta magistrorum facultati praestanda: Primo, quod non recipiatur aliquis Magister in Theologia alterius universitatis in Consortium Magistrorum Theologie hujus Universitatis, nisi in congregatione Universitatis juraverit publice se servaturum statuta ejusdem. Item quilibet de novo magistratus in Theologia qui hic alias non juraverit in primo introitu facultatis jurare habet.; primo reverentiam et honorem et universitatis et facultatis; et quod si contingat ipsum audire a quocunque aliquid quod sit contra doctrinam sanam etc. ut in decimo titulo continetur, referre debet infra decem dies, ut ibi dicitur. Tertio: quod consulet et deliberabit fideliter in tangentibus suam facultatem cum fuerit requisitus. Item quod secreta facultatis celanda non revelabit, nec deliberantes prodet. — De modo procedendi ad licentiam in theologica facultate et deinceps ad magisterium. Primo, presentandus ad licentiam supplicet in congregatione facultatis, ut facultati placeat, quod per magistrum suum Domino cancellario universitatis presentetur supplicatione admissa accedat cum magistro suo Dominum cancellarium supplican: eidem ut depositiones magistri cujuslibet seorsum audiat super quatuor punctis examinis que sunt: Vita, Scientia, Eloquentia, et Spes proficiendi. Quo facto supplicet magister licentiandi Domino cancellario, quod si invenerit depositiones pro ipso, quod velit in aliquo die competenti sibi mittere signetum; cujus tenor est: Magister N. vel N. frater talis, veniatis tali die, tali hora, in tali loco ad recipiendum licentiam in facultate sacre theologie. Deinceps die hora et loco signatis conveniant

ibidem Dominus Cancellarius Magistri et licentiandi vel licentiandus ceterique Bacalarii et Scolares solempniter, ubi facta collatione per Dominum Cancellarium vel aliquem theologice facultatis magistrorum cui commiserit, et receptis a licentiando vel licentiandis prescriptis juramentis, Dominus cancellarius per se vel magistrum ipso vel ipsis ob reverentiam Dei et sancte sedis apostolice genuflectentibus det licentiam sub hac forma: Ego talis cancellarius universitatis study Coloniensis autoritate Dei omnipotentis, beatorum apostolorum Petri et Pauli et apostolice sedis qua fungor in hac parte do tibi, vel vobis licentiam in theologica facultate, legendi, regendi, disputandi et predicandi, atque omnes alios actus magistrales in eadem facultate exercendi, hic et ubique terrarum cum ea compleveris que ad talem pertinent solempnitatem. In nomine Patris et filii et Spiritus Sancti amen. — De Vesperys. Vesperie fiant secundum modum Parisiensem consuetum, quem hic recipimus, videlicet quod aliquot dies ante ut decem vel circiter, licentiatus vesperiandus in cappa sua una cum Bedellis vadat ad Domos omnium magistrorum et Bacalariorum formatorum, portando eis titulos quominus quatuor; quarum due disputande sunt in vesperiis, et due in Aula, et tunc petat unum etiam de senioribus magistris qui questionem suam sibi proponat in Vesperys, et arguet, et replicabit contra eum. — In vesperys magister sub quo est vesperiandus incipiet primo disputare primam questionem ad quam respondebit unus Cursor vel Bacalarius, et post magistrum arguent omnes Bacalarii formati, sed tantum ad argumentum primi Bacalarii respondebitur sine replicatione; et ista dubitatio est expectativa magistrorum.

Quibus congregatis senior magister proponet vesperiando secundam questionem; declarando terminos in questione positos, et arguet ad partes. Deinde vesperiandus resumet questionem cum argumentis huic inde factis, et per longam determinationem plurium articulorum et conclusionum respondebit ad eam. Deinde idem magister contra eum arguet, et replicabit pluries; et eodem modo alius magister de senioribus arguet et replicabit, et vesperiandus respondebit. — Jstis peractis magister presidens faciet collationem pro recommendatione illius vesperiandi, et sic est finis. De aula magistrali. — Jn Die aule congregatis omnibus Cancellarius, vel ex commissione Cancel larii magister sub quo vesperiatus incipit Birretum imponit in signum magistralis status et honoris dicendo. Incipiatis in nomine Patris et filii et Spiritus Sancti amen. Tunc novellus Doctor statim quo ad primum actum magistralem, collationem facit; recommendando sacram scripturam. Qua facta dicat: surgat qui habet proponere questionem, que ab aliquo honesto proponetur per ipsum disputanda, ad quam respondet unus Bacalarius formatus, contra quem ipse magister incipiens primo arguet, secundo magister sub quo incipit; Tertio cancellarius aut ejus locum tenens. Quibus pactis surgit unus de senioribus magistris et stando proponit secundum questionem, et declarat terminos dando intellectum questionis et arguit ad partes, ad quam respondebit magister simpliciter junior inter omnes, etiam stando, et magister proponens contra eum arguet et replicabit.

Quo facto iterum unus alius magister de senioribus eandem questionem proponit, declarans alio modo terminos questionis et improbans declarationes datas

per primum magistrum quantum potest; ad quam respondet penultimus magister quoad juniores qui etiam contradicit positioni magistri qui prius respondit magistro primo opponenti quantum potest; vel assertive et arguitive et contra eum non instatur, sed postquam ipse posuit conclusiones suas totus actus est finitus. Sequenti vero die immediate vel mediate novus magister legit lectionem suam, et assumpto priori themate iterum sacram scripturam recommendat. Post hoc proponit questionem ad quam respondit in vesperys, et si restant alique rationes solvende, facte per aliquem vel aliquos qui contra eum arguerant, illas solvet et contra eas replicat sua dicta confirmando. Post hoc Deo et toti curie celesti, omnibusque suis benefactoribus vivis et defunctis refert gratiarum actiones etc. Item anno Christi millesimo trecentesimo nonagesimo quarto una die veneris que fuit may dies octava, congregatis in domo fratrum minorum Reverendis Magistris theologice facultatis, super certis articulis per eosdem ibidem certis de causis ordinatum erat, quod quicunque Magistrorum secreta facultatis revelaret injuncta celari debere per Decanum facultatis, ab illo die ultra, rescindendus esset a consortio facultatis ejusdem, etiam si scripto vel alterius relatione hoc fieri procuraret; et tamquam perjurus esset amplius censendus. Et nos Joannes Bau legum Doctor, Rector, Reginaldus de Alna sacre Theologie Professor et Theologice; Johannes de Voirborch Decretorum Doctor et utriusque Juris; Wolbero de Caldenhove Artium et Medicine Magister et Medicine; nec non Everhardus Kyvit de Arnheim, Artium Magister et Artium. Facultatum universitatis Study Coloniensis Decani; ceterique Magistri, Regentes et

non Regentes ejusdem Universitatis, notum facimus per presentes publice protestantes quod supra dicta statuta nobis et toti Universitati per Facultatem sacre Theologie predictam praesentata edita et dudum approbata publicata et obtenta ac ordinata, et per nostram Universitatem bene digesta, provisa examinata et pronunc una cum aliis statutis facultatum praedictarum correcta; approbamus, statuimus et ratificamus eaque ab omnibus facultatis suppositis presentibus et futuris servari volumus et mandamus inconcusse. Salva tamen nobis et successoribus nostris dicteque facultati, potestate et autoritate addendi, corrigendi, mutandi, minuendi, ac in melius interpretandi tociens quotiens visum fuerit expedire. In quorum omnium et singulorum testimonium Sigillum nostre Universitatis majus, una cum appensione sigillorum aliarum facultatum praesentibus duximus appendendum. Ipsaque in formam publicam per Wilhelmum nostrum notarium et scribam juratum publicum redigi mandavimus. Datum in plena nostra congregatione Universitatis super praemissis per Juramentum specialiter apud fratres minores Conventus Coloniensis per Bedellos nostros juratos, more solito convocati celebrata. Sub anno Domini millesimo tricentesimo nonagesimo octavo; Indictione sexta; Pontificatus Sanctissimi in Christo Patris et Domini nostri Domini Bonifacy Divina providentia Pape noni. Anno nono, mensis marty, die vicesima tertia, hora primaria vel quasi. Praesentibus ibidem venerabilibus providis et circumspectis viris Dominis fratribus Adam de Gladebach, Petro de Vasconia Predicatorum, Gysone de Colonia, Augustinen: Paulo de Gelria, Tilmanno de Bunna, Wilhelmo de Duysborch, minorum, Henrico de Dalem

Beate Marie de Carmelo; Ordinum sacre theologie Professorum; actu pro majori parte Regentium eadem. Jordano de Clivis, Henrico Sanderi de Bopardia Artium magistris, et in eadem sacra theologia Licentiatis; ac Gerardo de Groenynghen, Decretorum, Johanne de novo lapide, Legum, Johanne Vogel, Godefrido de Dynslacken, Decretorum Doctoribus; Rudolpho de Rivo; Tillmanno de Attendaren, in legibus Licentiatis; Johanne Bye, Ludolpho de Warendorp, Johanne ad Aquam, Petro de Gruthuse, Bernardo uten Enghe, Johanne van der Schüren, Johanne de Rivo, Hermanno Guntheri, in Decretis et legibus Bacalarys; actu in dictis facultatibus pro majori parte Regentibus et legentibus. Ghiselberto de Monte Artium et Medicinae Magistro, actu in facultate medicine Regente Theodorico de Monasterio in sacra theologia Bacalario formato; Henrico Westerholtze, Bertoldo de Osenbrugge, Thoma de Leydis, Henrico de Nussia, Henrico de Hassia, Johanne de Poelwyck, Wilhelmo de Aemsterdam, Theodorico de Schermer, Johanne de Hees, Alberto do Hachenberch, Mathia de Eversbergh, Rutghero de Tremonia, Woltero de Lovanio, Theodrico de Leydis, Johanne de Aernheym, Artium magistris, et in facultate artium pro majori parte Regentibus, ac nostram universitatem representantibus, testibus ad premissa vocatis specialiter rogatis et requisitis.

Et ego Wilhelmus de Wye, Clericus Trajectensis Dyocesus apostolica et Imperiali sacris autoritatibus publicus ac universitatis Studii Coloniensis Notarius juratus, qui predictorum statutorum presentationi ipsorumque approbationes peticioni, ac eorundem approbationi, ratificationi, educcioni statuitioni punctatis reservationi, aliisque omnibusque et singulis pre-

missis dum ea sic fierent et agerentur interfui, eaque sic fieri vidi et audivi, ideoque hoc presens publicum instrumentum per alium fidelem me aliis arduis occupata negociis conscriptum exinde confeci. Ipsumque signo Instrumentorum et nomine meis solitis et consuetis signavi ac una cum appensione Sigillorum Universitatis et Facultatum praedictarum in hanc publicam formam redegi, rogatus et requisitus in Testimonium evidentius rei geste. (L. S.)

V.

Statuta Facultatum utriusque Juris.

In Nomine Domini amen. Nos Decanus et facultates utriusque Juris Studii Coloniensis, ad utilitatem et ornatum praedictarum facultatum ut ipse fructuose conserventur de bono in melius recipiendo incrementum, et ne Studentes in eisdem ad tantarum scientiarum vel alterius earum bravium et earum vestigia postpositis gradibus per abruta querant ascensum, quos precipue in vite decore et morum venustate volumus praepollere, cum summa diligentia et matura digestione statuimus infrascripta et ordinamus que ab omnibus facultatum praedictarum suppositis stiri volumus, ut ipsorum praecepto manifestius eis cognito declinent inhibita et sectentur praemissa.

In primis statuimus et ordinamus quod studentes quos decet honeste vivere alterum non ledere, jus suum cuique tribuere, vestiant se decenter vestibus scholasticis longis, et taliter se gerant quod ipsis non appareant aliqua signa levitatis. Item quod studentes in vicis extra domos eorum, praecipue in locis ubi actus scolastici exercentur non incedant de die super

vestimento superiori cincti. Item quod non debent deferre arma, neque cultellos invasivos, praecipue appenter, possunt tamen deferre cultellos parvos, pro cibariis incidendis duntaxat aptos. Item quod non debent vagari per plateas sub poena resecationis a facultate in qua student. Et si capiantur facultates pro eorum redempcione non instabunt infra triduum.

Item quod scolares debent audire continuo lectiones dectorales, et alias per licentiatus et bacalarios legendas, saltem bis in die in facultate in qua promoveri desiderant; alioquin continui Scolares non reputabuntur quoad Gradum in sua facultate adipiscendum. Item quod baccalarii et Scolares debent interesse disputacionibus, repeticionibus et aliis solempnibus actibus Dominorum Doctorum. Item quod nullus in facultate decretorum ad gradum assumatur, nisi tempore sui studii continuo vel ad minus bis in septimana audiverit lectiones in decreto si legatur.

Item quod nullus Scolaris in jure canonico vel civili ad gradum baccalariatus admittatur, nisi per tres annos cum medio in studio isto vel alio privilegiato jura canonica vel civilia modo suprascripto audiverit diligenter, et postquam lectiones et studium suum tanto tempore laudabiliter continuaverit, potest se exhibere examini Collegii Dominorum Doctorum, qui eum ad gradum bacalariatus debent admittere, si reperiant eundem sciencia ydoneum ac moribus et conservatione vite honestum.

Item baccalarius in legibus si jura canonica per duos annos modo praedicto audiverit, ad gradum baccalariatus in jure canonico potest admitti dummodo a doctoribus examine sciencia ydoneus et moribus ac conversacione vite honestus reperiatur, et istam clau-

solam in omnibus capitulis et statutis seqnentibus promovendos continentibus volumus subintelligi, et eam pro repetita haberi. Item quod Scolaris qui leges audiverit per triennium continuum modo suprascripto volens promoveri in jure canonico lucrabitur in eodem annum. Item quod baccalarius in jure canonico lucrabitur annum in jure civili volens in eodem ad gradum Bachalariatus promoveri.

Item statuimus et ordinamus quod si que temporis praerogativa debetur magistris in artibus Parisius, Aurelianis, Bonome, Padue velim montepestilano quo ad assecucionem gradus in jure canonico vel civili eadem debent hic frui et gaudere; item quod baccalarius infra quindenam proximam computandam a tempore sue admissionis debet principiare more consueto, nisi cum eo per Dominos de Collegio ex racionabili causa fuerit dispensatum. Item quod modus principandi in altera facultatum erit iste baccalarius in Jure canonico unam decretalem in jure vero civili unam legem, quam ille duxerit eligendam, solempniter cum tota ejus materia vel majori parte in quantum audientes permiserint leget praemissa Christi nominis invocacione cum modica Arenga, intrando post destensum Dominorum Doctorum de mane legencium vel modicum ante et completa lectura sua respondebit duobus arguere volentibus, gratiarum actiones singulis praesentibus reddendo, omni arenga pro recommendacione dicti baccalarii vel sciencie in qua est promotus per doctores hactenus fieri consueta penitus semota et exclusa.

Item statuimus et ordinamus quod baccalarius pro festo suae incepcionis seu principii non exponet ultra decem marchas pagamenti Coloniensis nisi propter

excellentiam et honestatem persone vel ex alia causa racionabili per Collegium Dominorum Doctorum secum fuerit super hoc dispensatum. Item quod baccalarius infra octo dies a tempore sue admissionis numerandos solvat Decano sue facultatis tres bursas in utilitatem facultatis convertendas, et quartam solvat bedello. Item quod baccalarius volens promoveri ad gradum licencie in jure Canonico vel civili, debet in eodem audire continuo per duos annos cum dimidio lectiones doctorales et licenciatorum saltem bis in die; et postea per annum continuum legere teneatur, nisi per Collegium Dominorum Doctorum ante annum ultimum admissus fuerit ad lecturam vel sibi injunctum per idem Collegium ut legat.

Item quod Licentiatus in Jure Canonico volens gradum adipsci in jure civili debeat audire per duos annos continuo modo supradicto pro gradu baccalariatus et volens promoveri postea ad licenciam, in eodem jure debet legere duobus annis vel saltem per unum annum audire et per alium legere. Item quod Licentiatus in jure civili volens adipisci gradum in jure canonico debet audire per annum cum dimidio modo supradicto pro gradu baccalariatus obtinendo. Et postea si voluerit promoveri ad licentiam debet legere per tantumdem tempus, vel per unum annum audire et per dimidium annum legere. Item quod baccalarius volens promoveri ad licenciam debet ad minus semel in publico sub doctore illius facultatis in qua promoveri desiderat cathedram tenente respondere, tam ipsi doctori si voluerit quam baccalariis et Scolaribus arguere sibi volentibus. Item quod nullus Doctor aliquem baccalarium presentabit collegio Dominorum Doctorum ad subeundum examen

pro licencia obtinenda, nisi eum primo diligenter in privato examinaverit, et eum ydoneum crediderit, super quibus juramentum decano facultatis prestabit.

Item quod baccalarius audiencia lectura et actibus supradictis modo et forma pruefatis peractis volens ad licenciam promoveri, debet per Doctorem legentem in illa facultate in qua promoveri desiderat collegio Dominorum Doctorum praesentari ad examen subeundum. Item quod baccalarius examinandus debet venire cum decenti continua hora et loco sibi deputandis per Dominos Doctores ad recipiendum puncta sui examinis; et si est canonista debent sibi assignari Canon seu Capitulum in decretis et decretalibus; et super illis studebit per octo horas, et tunc comparebit eadem die circa horam vespertinam in camera examinis et primo premittet, unam brevem divini nominis invocacionem, et tunc intrabit lecturam decreti, primo praemittendo summam, et extunc immediate lecturam decretalis, et promittet summam Godefridi ut est moris. Et finita lectura Doctores arguent et fideliter examinabunt promovendum.

Item in jure Civili simili modo assignabuntur due leges: prima in libro qui ordinarie illo anno legitur, sive sit Codex sive Digestum, et altera in alio libro ordinario qui illo anno non legitur, et simili modo in examine premittet brevem divum nominis invocacionem, et subsequenter promittet summam Assonis antequam descendat ad legem Codicis complendo successive lecturam, et respondendo doctoribus ut est moris. Item ut sciatur modus, Decanus facultatis recipiet libros, et illos successive tradet cui voluerit, et ille cum assedentibus ab utroque latere dabit puncta et potest volvere ante et retro absque dolo vel fraude.

Item quod Domini Doctores debent fideliter examinare Bacalarium et ipsum examinatum si ipsis ydoneus videatur approbare et taliter approbatum Domino Cancellario pro licencia obtinenda ut praemittur presentare; ita tamen quod ad minus approbetur pro majori parte presentium examinantium, in qua approbacione vel reprobacione quilibet Doctor habebit votum sive Juris Canonici sive Juris Civilis, tantum fuerit Doctor, sive approbandus sit in Jure Civili vel in Jure Canonico.

Item quod approbatus solvet Decano facultatis ad utilitatem facultatis quatuor bursas, et Bedello facultatis dabit unum florenum Renensem ad minus. Item quod contingat licentiatum incipere et insignia doctoratus recipere servabitur modus alias observatus, et fiet actus in Ecclesia majori, et solvet facultati tantum quantum pro licentia solvit. Item quod Licentiatus volens doctorari, insignia recipiet a doctore suo qui eum praesentavit ad subeundum examen pro Licentia obtinenda si sit in loco, vel eum commode habere potest, alias poterit recipere alium doctorem qui sit de Collegio doctorum. Item quod novellus Doctor debeat et teneatur vestire decenter Bedellos universitatis scilicet et facultatis. Item ut servetur ordo librorum in jure Canonico legendorum, et ut Studentes in eadem facultate ad minus infra tres annos omnes libros suos audire valeant, statuimus et ordinamus quod per doctorem seu doctores de mane ordinarie legentes legatur uno anno primus liber decretalium cum medietate quinti libri scilicet usque ad titulum de excessibus prelatorum; sequenti vero anno legatur liber secundus decretalium, cum residua parte libri quinti; scilicet incipiendo in Titulo de excessi-

bus prelatorum et legendo usque ad finem libri; Tercio vero anno legatur tertius liber decretalium.

Item Doctor seu Doctores post prandium ordinarie legere habentes, legant uno anno sextum librum decretalium; alio vero anno legant constitutiones Clementinarum cum quarto libro decretalium; et hic ordo servetur inter eos sine intermissione.

Item statuimus et ordinamus quod nullus Bacalariorum legere presumat illum eundem librum, quem doctor hoc eodem anno lecturus est, ipsum in lectura preveniendo, aut secum concurrendo in eadem. Item in doctorum descensit, debent legere, Baccalarei et alii volentes legere in terciis et manere in cathedra legendo per horam. Item quod legere volentes post prandium, debent intrare prima hora post meridiem et legere per horam et tunc descendere; et alii legentes in vesperis ascendere ita quod Scolares audientes in vesperis poterint scire debitam horam veniendi, quia secunda hora post meridiem possunt se disponere ad veniendum.

Item quod doctores regentes debent ad minus bis in anno repetere vel semel repetere, et semel, disputare si habeant respondentem vel per se ipsos respondere si voluerint. Item quod quilibet Bacalariorum in qualibet facultate tenebitur unum vel duos titulos tempore vacacionum legere eis assignandos per collegium dominorum doctorum nisi ex causa racionabili per idem Collegium fuerit supportatus. Item quod doctores in artibus scolasticis et quando veniunt ad universitatem seu ad facultatem aut ad actus vel ceremonias earundem et praecipue quando Collegiati conveniunt debent incedere, ac sedere, ac honores recipere et invicem deferre, et ordinem inter se ser-

vare secundum ordinem temporis, quo ad nostrum Collegium doctorum fuerint recepti et admissi sic quod primus receptus ad Collegium sequenti praeferatur. Item quod vacationes quolibet anno incipiant in octavis beatorum Petri et Pauli, et durabunt usque ad crastinum Assumptionis inclusive; et tunc Doctores resument lectiones suas quas continuabunt usque ad festum Michaelis, et tunc doctores vacabunt usque ad crastinum St. Gereonis; in quo incipietur novus ordinarius. Item quod offerens se examini pro gradu Bacalariatus vel licencie in aliqua praedictarum facultatum obtinendo, antequam ad examen admittatur, debet super sequentibus juramentum sibi delatum per Decanum Facultatis solempniter praestare; primo quod tempore modo form: superius descriptis audiverit et legerit complete. Item quod nihil dedit nec promisit, nec de dando vel promittendo per se vel alium convenit pro gradu baccalariatus vel licentiae obtinendo; Item si contingat eum reprobari, non imputabit hoc alicui doctori, nec contra ipsorum aliquem ob hoc odium vel rancorem habebit nec alicui eorum molestiam, vel quodcunque displicibile inferet vel inferri procurabit, seu permittet. Item quod examinatus pro gradu Bacalariatus antequam bacalarius pronuncietur jurabit Decano facultatis quod incipiet infra tempus statutum, et quod non exponet ultra summam superius positam scilicet decem marcharum Coloniensi nisi secum super hoc fuerit dispensatum. Item quod solvat bursas Decano facultatis et jura Bedello praedicta tempore superius statuto. Item quod Scolaris examinatus antequam Bacalarius pronuncietur juret obedientiam Decano et Collegio Dominorum Doctorum et reverenciam cuilibet Dominorum exhibere; et idem juret Bachalarius statim postquam fue-

rit examinatus pro gradu licencie et per doctores seu majorem praedicte Collegii approbatus. Item quod Scolaris antequam Bacalarius pronuncietur, et Bacalarius examinatus antequam licencietur, et licentiatus antequam ad insignia Doctoralia recipiatur et admittatur, jurent quod gradum illum alibi non reiterabunt. Item quod Bacalarius examinatus pro gradu licencie et approbatus, juret insignia doctoralia alibi non recipere. Item quod Scolaris Bacalarius licentiatus predicti jurent predicta juramenta non infringere, ac contra ea non venire, per se vel per alium directe vel indirecte, seu dispensationes super eis non obtinere nec obtenta uti. Item quod praedicti et alii volentes ad aliquam facultatum praedictarum admitti, debent jurare praedicta statuta et Collegii doctorum firmiter observare, et ea nullatenus impugnare, et idem jurent volentes admitti ad Collegium Dominorum Doctorum.

Item statuimus et ordinamus quod bacalarius in alio studio rite promotus et approbatus, qui se pecierit recipi, et ut Bacalarium in aliqua Facultatum juris Canonici aut Civilis in hoc felici studio Coloniensi admitti teneatur et debeat in sua admissione solvere facultati tres bursas, et Bedello facultatis unum medium florenum Renensem. Item quod Doctor aut Licentiatus alterius Studii Generalis rite promotus petens se admitti et recipi ad aliquam facultatum juris canonici aut civilis ut talis in hoc felici studio Colonniensi teneatur, et debeat in sua admissione solvere facultati quatuor bursas et Bedello unam. Item quod Doctores, Licentiati aut Bacalarii in aliis Studiis generalibus rite promoti, et petentes se in hoc felici studio Colonniensi ut tales recipi et admitti teneantur et

debeant in sua admissione jurare obedientiam Decano facultatis juris qui pro tempore fuerit ac reverenciam cuilibet Dominorum Doctorum de collegio facultatis ejusdem exhibere. Item statuimus et ordinamus quod quicunque scolarium in hoc felici studio Coloniensi gradum Bacalariatus adeptus fuerit aut per triennium in aliqua facultatum Juris Canonici aut Civilis hic studuerit, et postmodum ad alia studia se transferendo gradum Bacalariatus, licenciam aut doctoratum ibidem assumpserit, in penam quod huic Studio hunc honorem non favit, nullo unquam tempore reversus ad Studium istud, in Collegio Doctorum facultatum Juris recipiatur. Sed perpetuo sit et maneat ab honore collegii praedicti et emolumentis ipsius segregatus et exclusus; reservamus tamen nobis et successoribus nostris liberum arbitrium et plenam potestatem, suprascripta statuta addendi et abrogandi, ipsaque minuendi, mutandi, corrigendi ac interpretandi nec non super eis dispensandi toto et in parte quantum quociens pro honore, utilitate et profecto nostrarum facultatum visum fuerit oportunum, ac cum condicio personarum dispensacionem expostentium evidens hoc exegerit, et racio idem suggesserit equitatis. Et nos Joannes Bau legum Doctor Rector Reginaldus de Alma sacre theologie Professor et theologiae, Joannes de Voirborch decretorum Doctor et utriusque Juris, Walbero de Caldenhove artium et medicine magister, et medicine nec non Everhardus Kyvit de Arnheym artium magister et artium facultatum universitatis Studii Coloniensis Decani, ceterique magistri Regentes et non Regentes ejusdem universitatis notum facimus per praesentes publice protestan: quod supra dicta Statuta nobis et toti universitati per facultates utriusque Juris predictas presentata

edita et ordinata et per nostram universitatem digesta, pervisa, examinata et correcta approbamus, statuimus et ratificamus, eaque ab omnibus dictarum utriusque Juris facultatum suppositis presentibus et futuris servari volumus et mandamus inconcusse; Salva tamen nobis et successoribus nostris dictisque facultatibus potestate et auctoritate addendi, corrigendi, mutandi minuendi, ac in melius interpretandi, tociens quociens visum fuerit expedire.

Jn quorum omnium et singulorum testimonium Sigillum nostrae universitatis majus una cum appensione Sigillorum aliarum facultatum presentibus duximus appendendum; datum in plena nostra congregatione universitatis supra premissis per juramentum specialiter apud fratres minores conventus Coloniensis per Bedellos nostros juratos more solito convocati celebrata, sub anno Domini millesimo trecentesimo nonagimo octavo, Jndictione Sexta pontificatus Sanctissimi in Christo patris et Domini nostri Domini Bonifacii Divina providentia Pape noni anno, novo mensi Martii die vicesima, tertia hora primaria vel quasi. Praesentibas ibidem venerabilibus et providis ac circumspectis viris Dominis fratribus Adam de Gladebach, Petro de Vastonia, Praedicatorum, Ghysone de Colonia, Augustinen:, Paulo de Gelria, Tylmanno de Bunna, Wilhelmo de Duysburch Minorum, Henrico de Dalen Beate Marie de Carmelo ordinum sacre theologiae professorum, actu pro majori parte in eadem Regentium Jordano de Clivis, Henrico Sanderi de Bopardia artium magistris et in eadem sacra theologia Licenciatis; ac Gerardo de Gronynghen Decretorum, Joanne de novo lapide legum, Johanne Vogel, Godefrido de Dynslacken, Decretorum Doctoribus,

Rudolpho de Rivo et Tilmanno de Attendaren in Jure Canonico et in legibus Licentiatis, Johanne Bye, Ludolpho de Warendorp, Johanne ad aquam, Petro de Gruychuse, Hermanno Guntheri, Bernardo uten Enghe, Ioanne de Rivot et Johanne van der Schuren in Decretis et in legibus Bachalariis; actu in dictis facultatibus pro majori parte Regentibus et legentibus; Ghyselberto de Monte artium et medicine Magistro in facultate Medicine Regente; Theodorico de Monasterio in sacra Theologia Bacalario formato; Bertoldo de Osenbrugge, Heynrico Westerholtze, Thoma de Leydis, Henrico de Nussia, Henrico de Hassia, Johanne de Poetwyc, Wilhelmo de Aemsterdamme, Theodorico de Schermer, Johanne de Hees, Alberto de Hachenberch, Mathia de Eversberch, Rutghero de Tremonia, Woltero de Lovanio, Theodorico de Leydis et Johanne de Arnhem Artium Magistris et in facultate artium pro majori parte Regentibus, ac nostram universitatem representantibus testibus ad praemissa vocatis specialiter rogatis et requisitis.

Collationata et auschultata est praesens Copia statutorum facultatum utriusque Juris Studii Coloniensis ex originali instrumento eorundum per me Nicolaum de Wenbergen Cleric: Colonien: et Sacra imperiali publicum ac ordinaria auctoritatibus approbatum Notarium, atque dicti Studii Bedellum juratum, de verbo ad verbum, et concordat cum originali quod verum fateor hac scriptura manus meae proprio ac signeto meo manuali, sub anno Domini millesimo quadringentesimo sexagesimo sexto, die quarta mensis Martii huic subscriptioni meae supposito ac consignato etc.

VI.

Statuta Facultatis Medicae.

In nomine Domini Jhesu Christi, amen. Anno a Nativitate ejusdem Domini millesimo tricentesimo nonagesimo tertio mensis martii die vicesima quarta hora primaria vel quasi. Indictione prima, Pontificatus Sanctissimi in Christo Patris et Domini nostri, Domini Bonifacii, Divina providentia Pape noni, anno quarto; in venerabilium et circumspectiorum virorum Dominorum, magistri Johannis de Wasya sacre theologie professoris, Rectoris, Symonis de Spyra, Johannis Brammart ordinis beate Marie Virginis de monte Carmelo, Gysonis de Colonia, Nycolai de Nussya, ordinis fratrum Heremitarum Sancti Augustini, Johannis Berenbach ordinis fratrum Minorum, Reginaldi de Alna ordinis Cysterciensis facultatis theologice Decani, Gerardi Kalker Prepositi Sociorum Apostolorum Coloniensis et Alexandri de Kempen Ordinis Predicatorum sacre Theologiae Professorum, Hermanni Stackelwegge Prepositi sancti Georgii Coloniensis Legum, Gerardi Radink de Groeningen, Decretorum, Johannis de novo lapide, legum, Johannis de Verborch fecultatum utriusque Juris Decani Decretorum Doctorum, Alexandri de Sanctonito in utroque Jure Licentiati, Johannis Verswort in legibus Magistri, Johannis Vogel in Decretis, Petri de Lynss, Gerardi de Dreuen in utroque Jure baccalariorum, et Lamberti de Enyskirgen, Petri de Orten facultatis Medicine Decani, Petri de Brega Artium Magistrorum et Medicine Doctorum, nec non Bertoldi de Osenbrugge fa-

cultatis artium Decani, Henrici Westerholt, Friderici Kerkerinc de Monasterio, Henrici de Nussya, Petri de Gruthuse, Henrici de Aldendorff alias dicti de Hassya, Lubberti de Gronlo, Jacobi de Novimagio, Petri Ruellen, Johannis de Hees, et Egidii de Buscoducis, Artium Magistrorum et pro majori parte Regentium, Universitatem Studii Coloniensis representantium et facientium per Bedellos more solito sub debito juramenti ad infrascripta facienda congregatorum, meique Notarii publici et testium infrascriptorum ad hoc vocatorum et rogatorum presentia, propter hoc personaliter constitutus, venerabilis et circumspectus vir Magister Petrus de Orten facultatis Medicine Decanus supradictus, habens et tenens in manibus suis quedam conscripta papira folia ordinationes, constitutiones et Statuta facultatis Medicine predicte in se continentia, et per Dominos Rectores praesentes et praeteritos ac quatuor facultates sepe vt sepius ac etiam eorundem deputatos, ut asservit provisa, praelecta, masticata, ruminata, examinata, digesta, edita et correcta que dicto Domino Rectori suo et sue facultatis nomine exhibuit et praesentavit, petens cum instantia eadem statuta sic ut praemittitur per Dominum Rectorem et facultates supradictos examinata edicta et correcta ratificari, gratificari et approbari, quibus sic factis praefatus Dominus Rector predicta statuta suo et totius universitatis nomine ad manus suas recepit tandem post aliqualem inter singulas facultates deliberationem perhabitam, ipse Dominus Rector ex deliberatione concordi omnium facultatum nemine discrepante supradicta Statuta sic sibi presentata ut justa et rationabilia authoritate sibi commissa gratificavit. ratificavit et approbavit, ipsaque ab omni-

bus ejusdem facultatis medicine suppositis praesentibus et futuris inconcusse servari voluit et mandavit; Salva tamen sibi, successoribus suis universitati et facultati praedictis potestate et autoritate eadem statuta corrigendi, mutandi, in melius interpretandi, vertendi et reformandi totiens quotiens visum fuerit expedire. Super quibus omnibus et singulis venerabiles Dominus Rector et Magister Petrus praefati sive quibus super nominibus a me Notario publico infrascripto requisiverint fieri in meliori forma publicum instrumentum; Acta sunt hec in Ambitu Monasterii beate Marie Virginis in Capitolio Coloniensi presentibus omnibus et singulis Dominis Doctoribus et Magistris suprascriptis, nec non venerabilibus viris Dominis Henrico Sanderi de Bopardia in sacra Theologia baccalario formato, Johanne de Conflnentia in Decretis Licentiato, Johanne Bye, Henrico Wiese et Alberto Boer, Artium Magistris ad premissa vocatis specialiter pro testibus vocatis et rogatis. Tenor vero Dictorum foliorum predicta statuta in se continentium sequitur de verbo ad verbum et est talis, et primo Titulus de Scolaribus. In primis ut cujusque Scolaris vagándi collatur occasio et desiderium studendi ferventius inardescat, statuimus et ordinamus quod nullus pro scolare ipsius facultatis reputetur, nisi cotidie diebus legibilibus audiat quantum in eo est duas lectiones Doctorum ordinarie legentium, dum contingerit, duos Magistros ordinarie legere horis ab invicem distantibus, alioquin unam lectionem magistri ordinarie et aliam magistri vel saltim baccalarii extraordinarie seu cursorie legentium, audiat sine fraude, eo salvo quod si propter defectum magistrorum et baccalariorum non fiant, cotidie due lectiones ut

praefertur, ex tunc ne veri scolares sine sua culpa omnino defraudentur a consecutione honoris pro quo militarunt facultas poterit, ipsis defectum istarum lectionum in studium vel exercitium aliud videlicet quod post bacalariatum eo diutius legant, vel etiam qui ydonei fuerint, ante bacalariatum vice magistri vel bacalarii legant, commutare; Item quod nulli scolari praetendenti se acquisivisse tempus in alio studio privilegiato, computitur tempus, nisi quod modo premisso in studio saltim eque famoso acquisivit, quod si ferte lectiones non ita complete audiverint, facultas defectum illum lectionum per recompensam temporis videlicet computando duos menses pro uno vel tres pro duobus prout equitas ditraverit poterit moderatione vel in aliud exercitium pro ut supradictum est commutare. Sequitur Titulus de tempore Scolarium. Item statuimus et ordinamus, quod nullus Scolaris ad gradum bacalariatus promoveatur, nisi per viginti octo menses, si fuerit Licentiatus in artibus, alioquin per triginta sex menses modo praedicto frequentaverit lectiones, quorum quidem mensium octo, cum dimidio duntaxat capit annus videlicet annum a principio ordinarii in crastino beati Luce Evangeliste usque ad finem ejusdem videlicet octavas beatorum Petri et Pauli Apostolorum computando, eo salvo quod si tempore vacationum scilicet residuis tribus mensibus, cum dimidio vel per partem illorum contingat, magistros et bacalarios legere ad instar ordinarii, ex tunc facultas poterit cum veris Scolaribus dispensare, ita quod tempus pro tunc acquisitum eis computetur. Sequitur titulus de responsionibus scolarium pro bacalariatu acquirendo. Item statuimus et ordinamus, quod Scolaris antequam promoveatur ad gradum bacalariatus, teneatur ter

respondere ordinarie, eo salvo quod si responderit semel extraordinarie ut in actu Licentie vel consimili, juxtra decretum magistrorum regentium per hoc poterit a tertia responsione ordinaria relevari. Sequitur titulus de presentatione Scolaris promovendi in bacalariam. Item statuimus et ordinamus quod nullus ad dictum gradum promoveri valeat, nisi primo per aliquem regentem quem pro suo Doctore duxerit eligendum fuerit, facultati praesentatus, et ibi de tempore requisito legitime docuerit, ac deinde de vita et moribus ipsius facultas diligenter inquisiverit, et receptis ab eo Juramentis desuper ordinatis ad secretum examen tam in propriis quam communibus per facultatem vel ejus deputatos faciendam fuerit ydoneus per eandem receptus et pronunciatus. Sequitur titulus de juramentis Scolaris promovendi in bacalarium. Item statuimus et ordinamus quod hujusmodi Scolaris per suum magistrum praesentatus antequam recipiatur per facultatem juret solemniter quod si contingat eum non admitti ad bacalariatum quod propter hoc non erit ingratus doctoribus aut facultati, nec ipsam aut aliquod suppositum ipsius verbo vel facto per se, vel alium seu alios directe vel indirecte molestabit vel offendet, quovismodo publice vel occulte. Item statuimus et ordinamus quod nulli de tempore vel gradu acquisito credatur, nisi doceat per legitima documenta scilicet per testes ydoneos aut literas autenticas cum sigillis vel signis bene notis, et nisi proprio juramento tactis per eum sacro sanctis scripturis vel imagine Crucifixi confirmet se hujusmodi tempus vel gradum vere et realiter juxta ordinationem sue facultatis, et non surrepticie seu dolose acquisivisse. Quoque illo tempore non acquisivit tem-

pus in alia facultate, item statuimus et ordinamus quod hujusmodi Scolaris admissus, ut praefertur antequam ascendat cathedram, satisfaciat Decano vel receptori facultatis de quatuor bursis computando quamlibet bursam pro tanto quantum regulariter in una septimana expendit omnibus computatis; quoque juret ad manus Decani. Primo quod privilegia, libertates, statuta et ordinationes sue facultatis factas et rationabiliter fiendas, et consuetudines laudabiles servabit pro posse; et pro ipsis defendendis stabit et laborabit pro posse et nosse sine fraude, ad quemcunque statum devenerit; item quod procurabit bonum sue facultatis, ipsamque prae suis dampnis si perceperit praemuniat; Item quod inter Doctores et Licentiatos facultatis servabit pacem, concordiam et transquillitatem juxta posse et nosse, ipsisque debitam reverentiam exhibebit, et nequaquam alicui eorum detrahet publice vel occulte, quoque Decano et facultati in licitis et honestis parebit et obediet, prout bacalarius hujus vel aliarum facultatum ad id de jure vel consuetudine obligatur. Item jurabit quod bursas suas rite et debite computavit, sine dolo.

Item quod Secreta facultatis sue celanda non revelabit; Item quod Gradum istum non resumet in alio Studio. Item quod antequam insignia doctoratus receperit, non practicabit infra muros Colonienses nec infra sex miliaria prope Coloniam secundum communem computationem patriae, nec exibit ad visitandum infirmos extra nisi a suo doctore vel alio practicante facultati incorporato fuerit, tamquam suus vicarius ad hoc specialiter deputatus; Item jurabit quod non incipiet, nec etiam leget in habitu sufforrato minuto de vario vel panno sericeo sed in alio habitu sibi per facultatem designando; Quoque ante magistratus seu

Doctoratus insignia cathedram doctoralem ascendere non presumat; Item statuimus et ordinamus, quod bacalarius incepturus non ascendat cathedram, nisi prius tradat bidello literam Decani ejus sigillo sigillatam, quod sibi juraverit et de bursis satisfecerit, ut prefertur, et postquam ascendat, prius quam incipiat, juret ad manus Bidelli, quod Privilegia, libertates, statuta et ordinationes universitatis et sue facultatis factas et rationabiliter fiendas et consuetudines laudabiles observabit et pro ipsis defendendis stabit et laborabit, et bonum ipsius procurabit pro posse et nosse sine fraude ad quemcunque Statum devenerit, et quod secreta non revelabit, et statim tradat Bidello pro sallario suo unam Dragmam auri ad minus, et extunc incipiet in nomine Domini amen. Sequitur titulus de Bacalariis alienis supervenientibus. Item statuimus et ordinamus quod nullus Bacalarius alterius universitatis admittatur, nisi legitime docuerit, de gradu suo, et nisi audiverit et responderit, ut est suprascriptum; et si in aliquo istorum defecerit, quod illud suppleat; quoque juramenta bacalariandorum suprascripta juret, antequam admittatur ad lecturam, et alia commoda universitatis. Sequitur titulus de licentiandis. Item statuimus et ordinamus quod Bacalarius volens promoveri ad licentiam, teneatur legere continue per duos annos ad minus, et ad minus quatuor cursus, et pro duobus eorundem ad minus duos libros commentatos sibi per facultatem designandos; ita videlicet quod ysagoge Johannicy, et libri tegni galieni cum commentario Haly pro uno cursu; Similiter libros amphorismorum ypocratis cum commentario Galieni pro uno cursu; Similiter liber regininis acutorum ypocratis cum commentario Galieni pro uno cursu. Similiter libri Theophili de Urinis et

Philareti de pulsibus, et prognosticorum Ipocratis cum commentario Galieni pro uno cursu; Similiter Versus Egidii de Urinis et pulsibus cum suis commentariis pro uno cursu, Viaticus constantini pro duobus cursibus, nonus et decimus Almonsorum pro uno cursu, liber de morbo et accidente pro uno cursu, liber de ingenio Sanitatis a septimo inclusive ultra computando pro uno cursu computentur, eo tamen salvo quod quolibet anno in vacationibus per tres menses poterit stare in practica extra Coloniam ultra distantiam sex miliarium; Item statuimus et ordinamus quod hujusmodi Bacalarius teneatur quolibet anno cuilibet magistro actu regenti ad minus semel ordinarie respondere de questione sibi per regentem assignanda, et nihilominus si magistris placuerit amplius disputare, idem Bacalarius tenebitur eis et cuilibet eorum respond re, eo salvo quod bacalarius legens non poterit, nisi semel in mense ad sic respondendum coarctari ne in suis lectionibus impediatur.

Jtem statuimus et ordinamus quod in singulis hujusmodi disputationibus omnes Bacalarii ad Licentiam promovendi assint et assideant, juxta invicem secundum ordinem receptionis sui gradus in habitibus decentibus, et singuli cum tangit eos ordo arguant respondenti singulique singulis magistris sive doctoribus et licentiatis facultatis ad unum problemma practice respondeant, si fuerint requisiti. Item statuimus et ordinamus quod bacalarius praemissis consummatis volens ad Licentiam promoveri, presentetur per suum Doctorem facultati ad hoc legitime convocate, ubi de tempore lectura et responsionibus predictis faciet legitima Documenta, et extunc facultas de vita et moribus et conversatione illius diligenter inquiret; et

recipiet ab eo juramentum quod non sit excatus nec infamis nec homicida, nec publicus cyrurgicus operans cum ferro et igne, nec transgressor statutorum, nec uxoratus, et si in premissis ydoneus repertus fuerit, recipiatur ab eo juramentum, quod si contingat, cum ex causis rationabilibus a licentia repelli quod propter hoc facultatem nec aliquod suppositum ipsius verbo vel facto per se, vel alium seu alios, directe vel indirecte molestabit vel offendet, quovismodo et extunc in secreto a Magistris et licentiatis presentibus tam in communibus quam in propriis examinetur; Deinde sequentibus diebus per singulos Doctores qui hoc facere voluerint, secrete in domibus suis examinetur; Postmodum singuli magistri facultate ad hoc convocata vota sua fideliter reddant, et extunc si ydoneus conclusus et pronuntiatus fuerit, tandem Domino Cancellario presentetur cum reverentia.

Item statuimus et ordinamus quod nullus Bacalarius admittatur ad licentiam seu illam recipiet, nisi prius satisfecerit Decano vel receptori facultatis de octo bursis computando bursam ut supra, et juraverit ad manus Decani infrascriptos articulos: Primo: quod privilegia, libertates etc. Item quod procurabit bonum etc. Item quod inter magistros etc. Item quod bursas suas etc. Item qoud Secreta etc. Item quod Gradum istum etc. Item quod insignia magisterii seu Doctoratus non recipiet in alio studio, Item quod non recipiet eadem insignia ab alio magistro nisi sub quo fuerit licentiatus dummodo sit presens aut infra distantiam duarum dictarum ipso sufficienter ad hoc requisito et commode poterit et voluerit presidere absque dolo. Item quod cum requisitus fuerit per facultatem, incipiet infra sex menses, nisi medio tempore

legitimo docuerit impedimento; Item quod Bedello pro tempore existenti communi dabit habitum in quo legit cursus suos aut quatuor dragmas auri. Item quod per annum continue cum magistro vel magistris frequentavit practicam vel saltim extra civitatem Coloniensem in alio loco populoso per decem menses practicavit; item quod post licentiam non practicabit infra muros Colonienses nec infra sex miliaria prope nisi modo bacalariorum et de Licentia sui Doctoris. Sequitur titulus de modo practicandi. Ita circum modum practicandi statuimus et ordinamus, quod inter doctores, licentiatos, et bacalarios facultatis et presertim practicantes sit mutuus, amor et favor nullusque alteri detrahat publice vel occulte, contrafacientesque per penam in Statuto quarta decimo universitatis contentam puniantur. Item statuimus et ordinamus quod nullus eorum scienter subintret curam alterius, sic quod aliquem infirmum ad curam suam recipiat, qui sit vel fuerit, quod illa infirmitate sub cura alterius, nisi priori de sallario suo sit satisfactum aut prior ad hoc suum prestiterit consensum, eo salvo quod si prior recesserit extra civitatem et nulli suos practicantes commiserit, in quo casu usque ad reditum suum precise alter poterit se de infirmis illius intromittere sine fraude. Quoque nullus assumat sibi curam alterius alicujus infirmi, antequam fideliter inquirat an pro illa infirmitate sit vel fuerit, sub cura alterius. Item statuimus et ordinamus quod nullum suppositum facultatis nostre associet, se aut concurrat seu conversetur in practica cum judaeis practicantibus, aut cum illitteratis viris, aut mulieribus practicantibus et aliis per facultatem non approbatis seu receptis, aut ipsos seu ipsas informet vel dirigat,

aut dicta vel facta eorum quo ad practicam approbet vel commendet tacite vel expresse, aut medicinam ab ipsis vel eorum aliquo recipiat, seu concilia medicine inqirat, nisi in practica Cyrurgie in qua cum Christianis expertis et approbatis licebit communicare. Item statuimus et ordinamus quod nullum suppositum facultatis concurrat in practica infra muros civitatis cum aliquo non jurato facultati, nec recipiat ab eo consilia medicine, eo salvo quod si aliquis infirmus advena, secum adducerit medicum graduatum aut alias approbatum, quod cum illo liceat circa illum dumtaxat practicare. Sequitur titulus de Doctorizandis; Item statuimus et ordinamus quod nullus Licentiatus possit vel permittatur incipere sive recipere insignia Doctoratus, nisi faciat in ebdomade precedente vesperias solemnes preintimatas in habitu bacalariorum et prius satisfaciat Decano vel receptori facultatis.

Sequuntur juramenta Doctorizandorum. Primo juramenta communia suprascripta; item quod non sit exeratus ut supra; item quod incipiet in novo habitu solemni prout doctores legere consueverunt, et det duobus doctoribus regentibus habitum novum juxta exigentiam temporis honeste foderatum, et quod faciet festum solemne pro magistris et amicis suis; item quod leget per annum continuum ordinarie diebus quibus ordinarie legitur, nisi demum de licentia facultatis alius non a Decano fuerit secum dispensatum; item quod dabit Bidello facultatis sex Dragmas auri, aut ut decentius fiat vestem novam tanti valoris, et extunc jurabit publice in cathedra ad manus Bidelli, quod statuta etc., et tandem incipiet quantum placet in Nomine Domini amen. Sequitur titulus de Doctoribus aliarum universitatum supervenientibus. Item

statuimus et ordinamus quod decetero nullus admittatur ad facultatem et ejus commoda in forma bacalarii aut licentiati vel magistri sive Doctoris, nisi ad gradum illum in alio studio promotus sit, rigorose juxta modos et formas suprascriptos, eo salvo quod propter ydoneitatem honestatem persone facultas secum poterit dispensare, ita quod defectum temporis audiendi vel legendi hic ad arbitrium facultatis recompenset, defectum vero in aliis solemnitatibus suppleat, legendo hic adminus per unum annum, et postquam lecturam inceperit, et cautionem ydoneam de continuando prestiterit, dederitque duas dragmas auri receptori facultatis, et Bedello facultatis unam dragmam auri, poterit gaudere commodis facultatis; Item statuimus et ordinamus, quod si aliquis promotus ad bacalariatum in isto studio transtulerit, se ad aliud studium eque vel minus famosum et solemne, et ibi licentiam vel magisterium, aut utrumque brevius, levius aut facilius acquiseverit, talis nunquam admittatur propter ignomiam illatam facultati et per consequens Universitati. Sequitur titulus de novo Decano facultatis eligendo; statuimus et ordinamus quod quilibet anno una die legibili inter sociorum Gereonis et Victoris martyrum et sancti Luce evangeliste proxime post hoc venturis; festa, eligatur unus de magistris facultati incorporatis in decanum qui habeat residere et praeesse per integrum annum, nisi contingat eum mutare domicilium extra studium, extunc facultas sibi provideat de substituendo alium loco praecedenti, qui officium Decani per residuam anni partem fideliter exerceat et gubernet. Si vero contingat eum exire civitatem ad remanendum extra plus uno die extunc committat alteri magistro vices suas

interim propter casus, qui possent occurere improvise eo salvo quod si non possit commode haberi magister posset eligi vel substitui bacalarius Birretatus. Sequitur Titulus de Officio Decani. Primum, Decanus sic ut praefertur electus habeat pro negociis facultatis expediendis, et si negotium fuerit arduum etiam sub pena non contradicendi supposita facultatem repraesentantia convocare in convocationibus seu congregationibus eorundem suppositorum voces colligere, et si factum fuit rigorosum secundum votum pluralitatem concludere aliisque deliberata referre. Si autem inter deliberantes propter varia ipsorum motiva suborta fuerit in votibus discrepantia, et voces fuerint equales in numero, debet Decanus absque dolo et fraude adherere parti que sibi videtur rationi conformior et pro illa parte concludere, aut ad ultiorem seu maturiorem deliberationem si sibi videtur expediens suspendere conclusionem. Item quod in disputationibus et aliis actibus, solemnibus facultatis habeat primum locum, et in disputationibus, clamores jurgia et verba contumeliosa inter arguentes nullatenus fieri permittat. Item quod infra proximum mensem post suam electionem legat statuta facultatis publice in Scolis Scolaribus omnibus ad hoc vocatis ipsos fideliter ad studium exhortando. Item quod recipiat pecunias facultatis, et ad usum ipsius fideliter conservet, et faciat de receptis per eum et expositis computum et claram rationem facultati et quod apud se habeat et in sua custodia librum statutorum universitatis et facultatis et Sigillum ejusdem, et distribuat cursus bacalariis in facultate legere volentibus et audientium profectum et utilitatem.

Et ego Wilhelmus de Wye, Clericus Trajectensis

Dioecesis, Apostolica ac imperiali sacris autoritatibus publicus ac Universitatis Studii Coloniensis et Notarius juratus, quia supradictorum Statutorum presentationi, statuicioni, ratificationi ac eorundem approbationi, et firme observationis ipsorum et cujuslibet eorum decreto et mandato, aliisque omnibus et singulis premissis dum ea sic per memoratos Dominos Rectorem, Decanos ac singulares facultates fierent et agerentur, una cum suprascriptis testibus interfui, eaque sic fieri vidi et audivi, ideo hoc presens publicum instrumentum per me scriptum exinde confeci, ipsumque signo et nomine meis solitis et consuetis una cum appensione Sigilli Universitatis majoris signavi, rogatus atque requisitus in testimonium evidentius rei geste.

Et nos Magister Johannes de Wasya, sacre theologie professor, Rector, Reginaldus de Alna ordinis Cysterciensis sacre theologie professor et theologice, Johannes de Vorborch decretorum Doctor et utriusque juris, Petrus de Orten Artium magister et Medicine Doctor et Medicine, nec non Bertoldus da Osenbrügge Artium magister et Artium, facultatum universitatis Studii Coloniensis Decani, ceterique Magistri et Doctores regentes et non regentes ejusdem Universitatis notum facimus per presentes publice protestantes quod supradicta Statuta nobis et toti Universitati per facultatem medicine praedictam presentata, edita et ordinata, et per nos et nostram Universitatem bene digesta, provisa, examinata et correcta, gratificamus, ratificamus, statuimus et per presentem approbamus eaque ab omnibus dicte facultatis suppositis presentibus et futuris servari volumus et mandamus inconcusse salva tamen nobis et successoribus nostris au-

toritate et predicta Statuta addendi, corrigendi, mutandi, minuendi ac in gratiam et melius interpretandi totiens quotieus dictae facultati et nobis visum fuerit expedire. In quorum omnium et singulorum testimonium Sigillum nostre Universitatis majus presentibus duximus appendendi, una cum appensione Sigillorum facultatum supradictarum. Datum et Actum loco et tempore ac etiam presentibus supradictis.

VII.

Statuta reformata Facultatis Artium.

Reformationes et Statuta per facultatem Artium salubriter avisatas, ac in hanc formam ut infra scribuntur publice redactas, Universitas concorditer approbavit Anno Domini millesimo quadringentesimo quinquagesimo septimo, Die octava mensis Octobris.

Statuimus et ordinamus quod quilibet magister ordinarie legens in puncto hore sue, sine notabili differentia Scholas intrare debebit, per totam horam illam debite lecturus; textum cum dubiis necessariis intelligibiliter exponendo, sicque erit in legendo continuus quod non contingat eum absque legitima et rationabili causa aliquam lectionem omittere. Nec in fine libri totalis aut partialis nec in medio existens ymo post quartam lectionem in aliquo libro totali aut partiali lectam ad maximum, aliquem librum totalem vel partialem a principio audire volentibus repetat aut resumat. Nec infra terminum Statutum nec longe ultra librum quem legit terminare presumat, nec ante finem alium incipiat. Et si contrarium repertum fuerit pecunia pro libro taliter lecto debita pro medietate promotori, pro residuo facultatis fisco applicabi-

tur, Scholares simili modo ad audiendum lectiones suas sint astructi alias non stabunt eis pro forma.

De Signetis dandis:

Item statuimus et ordinamus quod nullus magistrorum signetum de libris sub eo auditis, nisi cum certitudine diligencie competentis Scholaris audientis dare habebit, sub pena confiscationis pecunie pro libro lecto per talem debite ut in precedenti Statuto applicande.

Reformatio summe necessaria circa suppositа facultatis artium super decentia vestium:

Statuimus et ordinamus quod quivis Scholaris facultatis artium Demptis servitoribus Doctorum licentiatorum nobilium ac aliorum honestorum suppositorum, quos suorum Dominorum dispositioni honeste reliquimus, utatur honesta veste talari, aut indecenter non accurtata Toga videlicet aut tabbardo plicas non ligatas habente, et cupucio honesto cum corneta in plateis aut aliis locis extra bursam aut domum sue habitationis et super illo tam nunc promoti quam promovendi per magistros suos avisentur. Et quivis Scholaris nostre facultatis infra tres menses a tempore publicationis presentis ad premissa et infrascripta sit astructus. Et si aliquis sine hujusmodi veste extra bursam vel domum habitationis sue in publico loco visus fuerit, si baccalariatum in artibus recipere voluerit: ejus promotio ad mediam, si autem magisterium ad annum propterea differatur, absque spe dispensationis desuper obtinende.

Si autem in artibus promoveri non curaverit et studium suum alia facultate continuaverit ejus promotionem illi facultati relinquimus, nichilominus si absque promotione sit scandalosus permanserit nec competenti admonitione premissa abstinuerit, tunc proceda-

tur ad penam videlicet quod non baccalarii uno baccalarii vero duobus florenis monete Electorum imperii mulctentur pro una tertia Rectori, pro altera facultati, pro residua vero promotori applicandis.

Item statuimus quod Scholares nostri non deferant calceos aut calopodia cum longis rostris neque comam nutriant, neque Digas publice vel occulte portent.

Ne Scholares loca suspecta aut ludos alearum frequentent:

Item ordinamus quod Scholares facultatis nostre a visitatione locorum suspectorum et personarum consimilium, aut ludo alearum, aut taxillorum, ut in antiquis etiam cavetur statutis et pro pecuniis a ludo pile cum laycis aut inter se penitus se abstineant; in quorum aliquo si quis ter per magistrum suum aut promotorem avisatus culpabilis repertus fuerit, ejus promotio ad annum differatur. Nichilominus si qualitas delicti requisierit promotioni inydoneus habeatur, aut secundum statuta antiqua desuper confecta puniatur.

De reverentia Scholarium erga magistros:

Item statuimus quod quilibet Scholaris ad debitam reverentiam suorum magistrorum semper sit astructus, et si quis de contrario notatus fuerit arbitrio facultatis artium punietur, sic tamen quod impunis non promoveatur.

De Habitibus magistrorum et baccalariorum:

Item circa habitus magistrorum in cathedra legentium et baccalariorum tempore disputationis ordinarie servetur antiqua reformatio seu consuetudo, ut scilicet utantur, tunc epytogiis honestis, et volumus quod Decanus pro tempore existens diligenter respiciat circa illos in scholis, ita quod indecenti et brevi

habitu indutus tempore disputationis ordinarie mulctetur qualibet vice pena unius marce Colonien: que duas continuas disputationes negligentibus per facultatem pridem indicta est, pro medietate Decano facultatis artium, pro residua fisco facultatis ejusdem applicanda; et simili modo magistri sine epytogiis legentes puniantur scilicet, quod pecunie pro signetis recipiende consistentur ut prius applicande.

De continuatione studii baccalariorum per annum post promotionem:

Quia baccalarii noviter promoti jurant continuare studium per annum, nisi super illo fuerit cum illis legitime dispensatum, statuimus et ordinamus quod nomina promotorum per Bedellum in scriptis redacta promotori facultatis nostre tradantur, qui tunc avisabit tales, ut hujusmodi juramentum servent, aut si legitimam causam petendi dispensationem habeant, quod sic presentes fuerint illam coram facultate quantotius poterint personaliter allegent, et tunc illa dispensatio per Decanum facultatis artium in scriptis redigatur; ita tamen quod bis in anno nomina promotorum illius anni in facultate facta publicatione statutorum per Decanum facultatis artium legantur, ut sic videatur quis juramentum suum servaverit aut non, ut sic contra non servantem indilate per promotorem legitime procedatur; ut sic metu pene tales promoti ad suorum juramentorum stringantur observantiam, et similiter observari debebit circa magistros noviter promotos.

De modo standi et commendi scholarium in bursa aut extra:

Item ordinamus quia id omnino expedire videtur quod valentes ferre onera bursalia, stent in bursa

sub custodia et obedientia suorum magistrorum, qui tenebuntur bursas claudere aut saltem Scholares a discursibus indebitis cohibere; aut ad minus de scitu et consensu magistorum bursas regentium in locis equivalentibus ubi verisimiliter a nocturnis cursibus aut ludis inhonestis sint restricti et impediti, exceptis nobilibus aut personis egregiis cum honesta familia ad studium missis; quos suorum regentium relinquimus arbitrio. Pauperes vero et non valentes portare onera bursalia, stent in bursa modo pauperum aut extra cum honestis personis in locis honestis juxta ordinationem et consensum suorum magistrorum. Neque tales quovis modo bursales ad cameras suas causa ludi aut convivii trahere presumant. Et si quis contrarium facere presumpserit per retardationem promotionis sue ad aliquod tempus, aut alias ut facultati placebit puniatur. Volumus tamen et inviolabiliter observandum statuimus quod visitantes bursam aut non imponentes nullo modo imponentibus, onera bursalia in dies sustinentibus in locis tempore licentiae in artibus anteponantur; nisi propter sanguinis nobilitatem aut propter specialia scientiarum et virtutum merita aliqui extranei notabiles per judicium examinatorum videantur honorandi.

De dissimilantibus studium:

Item statuimus quod si aliquis Scholarium in facultate artium a studio dicte facultatis se diverterint, non permittatur dissimilare studium alterius facultatis, nisi a doctore ordinario illius facultatis in qua tunc se studere allegaverit, sufficiens testimenium reportet et presentet; alio quin procedatur contra talem ad resecationem ab universitate.

De modo admittendi et locandi:

Item statuimus et ordinamus, quod temptatores et examinatores scholarium in facultate artium, quoad admissionem infra-tres-quo ad locationem vero infra-sex-dies ad longius suo fungantur officio, et diutius sua vota non suspendant sub debito juramenti artium prestiti, et etiam resecationis ab-eadem.

De ordinatione et electione promotoris:

Item ut predicta reformatio una cum aliis statutis facultatis artium debite executioni demandentur, statuimus et ordinamus quod singulis annis tempore et die electionis Domini Quotlibetarii ordinari debet unus dicta facultate birretatus, qui ad hoc magis ydoneus in visus fuerit, aut saltem semel electus continuari, qui pleno mandato dicte facultatis fulcitus statuta et reformationes dicte facultatis contra transgressores exequatur penam commissam omni excusatione postposita a dictis transgressoribus irremissibiliter exacturus, qui etiam jurabit dicte facultati dolo et fraude seclusis se fideliter prescripta executurum.

VIII.

Privilegium Perpetuum Friderici Imperatoris

De Anno 1442. 4. Augusti.

Fridericus Dei gratia Romanorum Rex semper Augustus, ac Austriae, Stiriae, Karinthiae, et Carniolae Dux Comesque Tirolis etc. Ad perpetuam rei memoriam. Notum facimus Universis praesentes Litteras visuris seu audituris. Quia per Litterarum studia Viri efficiuntur moribus ac Litterarum scientiis, quibus aequum ab iniquo discernitur, Justitia tam publica

quam privata colitur, eruditi, congruit Regiam Majestatem nostram ex officio Divina dispositione Nobis incumbente personas ad Loca, ubi studia Litterarum hujusmodi vigent generalia pro scientiarum inibi hauriendis margaritis pro tempore declinantes, ut semotis quibusvis illicitis impedimentis suum laudabile valeant adimplere studendi propositum, opportunae defensionis auxilio ac Regiis favoribus praevenire. Hinc est, quos Nos honorabilium Rectoris caeterorumque Magistrorum et Doctorum, aliorumque Scholarium et Suppositorum Universitatis Coloniensis, in ea parte Supplicationibus, ac justis et honestis precibis inclinati; itidemque juri conforme ac rationi consonum fore censentes, omnes et singulos cujuscunque Nationis et undecunque oriundi extiterint, qui ex nunc inantea causa studii dictam Universitatem undecunque et quacunque per terram seu acquas accesserint, *cum omnibus rebus, bonis et Familia suis* sub protectione et tuitione Nostra Regali suscipimus. Ita, quod ipsi quarumlibet differentiarum sive discordiarum inter quoscunque forsan motarum sive movendarum occasione, nequaquam ab hujusmodi eorum proposito et itinere impediri, capi, detineri, seu alias quomodolibet arrestari seu molestari debeant sive possint; atque eidem accedentes ab omni poena seu executione Banni et Sententiarum Regalium et Imperialium, contra quoscunque quavis occasione vel causa forsan latarum, nec non ab *omni solutione Pedagii, Thelonei, seu cujusvis Tallia impositione, aut exactionis genere, prorsus sint exempti, nec valeant illorum praetextu in bonis, rebus ac Familia praefatis*, quomodolibet impeti seu etiam molestari, non obstantibus Privilegiis, Statutis Ordinationibus Capitulis, Consuetudinibus, Libertati-

bus, Repressaliis, seu Impignorationibus quibusvis cujuscunque Provinciae, Patriae, Civitatis, quacunque *auctoritate etiam Imperiali vallatis, aut alias emanatis et roboratis, etiamsi de iis esset fienda in hujusmodi Indulto mentio specialis.* Nulli ergo omnino hominum liceat hanc Paginam nostram Gratiae et Concessionis infringere, aut ei quovis ausu temerario contraire. Si quis autem contrarium attentare praesumpserit, poenam sexaginta marcarum auri puri toties quoties contra factum fuerit, se noverit incursurum, cujus poenae medietatem nostro Regio Fisco, aliam vero medietatem praefatae Universitati Coloniensi irremissibiliter applicandas: cujus quidem poenae exactionem et praesentis nostri Indulti executionem cum plurimis Nos in remotis agere contingat, Venerabili Archi-Episcopo Coloniensi Sacri Romani Imperii per Italiam Archi-Cancellario, nec non Illustribus Brabantiae, Juliacensis, Clivensis, Gelrensis et Montensis Ducibus, Principibus et Consanguineis Nostris charissimis, et Eorum cuilibet conjunctim et divisim committendum duximus et committimus per praesentes, mandantes Eisdem sub indignationis Nostrae poena, ut quotiescunque per dictam desuper Universitatem aut ejus nomine requisiti fuerint, aut alter eorum fuerit requisitus, efficacis praesidii auxilio assistentes, non permittant aliquem contra praedictam Concessionem et Gratiam Nostram a quibuscunque cujuscunque Status, Gradus et Conditionis fuerunt, vexari, molestari, aut alias injuriam irrogare, sed magis injuriantes hujusmodi post terminum competentem in poenas hic contentas incidisse declarare, et easdem per captionem et detentionem personalem et Subditorum earundem, ac etiam distractionem, alienationem rerum et bonorum suorum

mobilium et immobilium quorumcuncque Saeculari suo Bracchio mediante, campellere, cogere, et quantum in eis erit, cogi et compelli faciant et studeant prout necessarium fuerit, et quomodolibet opportunum praesentium sub nostrae Majestatis Sigilli Testimonio Litterarum. Datum Francfordiae die quarta Mensis Augusti Anno Domini millesimo, quadringentesimo, quodragesimo secundo, Regni vero Nostri Anno tertio. *)

(L. S.) Ad Mandatum Domini Regis
Referente Magistro Thoma Haselbach
Jacobus de Wess Decretorum Doctor.

---

*) Schon 1396 erließ Herzog Wilhelm von Jülich nachstehenden Schutz- und Zoll-Freiheits-Brief:

Privilegium Perpetuum Serenissimi Ducis Geldriae,

Juliae, Comitis Zutphaniae de Anno 1396.

Wr Willem vom Gulich bider Genaden Goids Hertoge van Gelre en vun Gulich ende Grave van Zuitphen. Doen kont allen Luiden mit diesen openen breive ende bekennen dat vvij van onsen sonderlicken Gunsten ende Genaden ende um die erbare Konst ende vromme Wijsheit, die vvij vveten ende vernemen in die erbaren vnsen lieven vrienden Herren Meisteren Doctoren ende Clercken der Universiteten 'tot Colne te vollest ende die vorderingen den selven haer Lijf, bocke, cledere, ende have also verre als sij dat behoven ende keren tot hoenen studium ende leringen ende nyet vorder alle unse Landen doer de Water ende te Lande tolvrij ende ongekroedt te syn. Voir ons, onse Erven ende Naecomlinge ghegeven hebben ende gheven mitt diesen Brieve sonder argelist ende vvij ontbieden allen onser Amtluiden, Tolneren, Renmeistoren ende Ondersaten die nu syn, offt

IX.

Leges Convictus Montani.

Prima.

Sciant inprimis Convictores omnes, se sic vitam suam instituere debere, ut caeteris Gymnasii Candidatis exemplo pietatis, piligentiae, et bonorum morum praeluceant, qua intentione noverint se ad Convictum admissos.

Secunda.

Hinc singuli sicut mane, sic vespere, dato pulsu, a principio intersint Precibus, ad orandum pro Bene-

---

naemals syn sollen, dat sij den vorscrevenen Herren Meisteren Doctoren ende Clercken onsen vrienden behulplick ende gunstick syn ende hier niet tegen en doen nach gheschen en laten also lief als vvij hoen syn. In Orkonde onss Segels van onser rechter Wetentheit hier binnen opgedruckt int Jaar ons Herren MCCCXCVI. des Montags post Elisabeth

Erat subscriptum

(L. S.) Per Dominum Ducem prasentibus de Consilio Dominus „*Johanne de Velde*“ et „*Arnoldo de Homen*“ militibus.

Quod ipsum privilegium postmodum in Anno Millesimo quingentesimo decimo quarto, Die vigesimâ quinta Septembris per tunc temporis Serenissimum Ducem CAROLUM sub eodem verborum tenore in ommnibus repetitum, et per patentes sub Ejusdem Sigillo confirmatum est, praesentibus ibidem de Consilio *Henrico* de *Gent*, Magistro Curiae, *Wilhelmo* de *Rossem*, Domino de *Zwylen* Marscalko, Magistro *Henrico Saltzberg* Utriusque Juris Licentiato Drossato, nec non *Henrico* de *Broickhuysen* Magistro Stabuli, caeterisque Consiliaris.

factoribus. Serovenientes Magistri et Philosophi solvent duos Albos; Rhetores et Pöetae Stufferum. Absentes omnes duplo mulctabuntur: Consuetudinarii praeter malctam subjacebunt poenae arbitrariae.

Tertia.

Cum fuerit in Gymnasio Communio, sive Ordinaria, sive Generalis, nemo, etiamsi promotus Magister, sub quocunque praetextu, se ab eadem eximat sub gravi mulcta. Mane diebus Dominicis et Festivis Missae Gymnasticae: sub mulcta 4. Alborum, Vespere Gompletorio apud Patres Praedicatores in Sacello S. Dominici omnes a principio intersint. Ad Completorium serovenientes solvent Stufferum. Serovenientes post Psalmos decantatos solvent duos Stufferos: absentes quatuor Albos. Insuper Physici et Logici diebus veniae scholasticae intersint Missae Gymnasticae: sub mulcta duorum Alborum.

Quarta.

Nemo, etiam promotus Magister sine licentia a Domino Professore proprio, aut in ejus absentia a Domino Professore, inter praesentes seniore, habita quocunque die Convictu exeat, nec aliter, nisi palliatus incedat. Si qui Canditati Theologiae, vel Juris sint, nonnisi de expressa licentia Amplissimi Domini Regentis baculo, vel gladio utantur. Nemo ultra praefixum tempus datae veniae e Convictu, minus e mensa emaneat: sub mulcta, vel poena arbitraria.

Quinta.

Nemo popinas, aliave loca morum corruptiva, aut suspecta frequentet, minus quis praesumat sine expressa licentia per noctem e Convictu egredi, vel emanere, aut attentet aliunde, quam per Portam et Januam ordinariam exire, aut intrare: sub poena gravissima.

Sexta.

Conventicula in suis cubiculis non habeant quocunque sub praetextu: minus ad ludendum quovis lusus genere conveniant, nec in Convictu utantur igne ad coquendum, fumandum, aut alios usus: sub poena arbitraria. Quoad Tabacum nasale in vigore manet Mandatum Amplissimi Domini Regentis, specialiter in mensa publicatum.

Septima.

Suum quisque cubiculum servet nitidum, nec illius januam, fenestras, aut aliud quid; Sicut nec in coenaculo mappas, orbes, libros, aut quid aliud violet, minus destruat: sub poena reparationis.

Octava.

Suo quisque D. Professori cubiculi sui clavem a principio anni scholastici tradat: in fine vero anni scholastici ante discessum propriam etiam clavem Amplissimo Domino Regenti reddat: ante prandium diebus Sabbathi cubiculum quisque suum everri curet, post prandium quisque ex ordine recepto singulos ambitus purgari faciat: sub mulcta.

Nona.

Nemo alterius, sive praesentis, sive absentis, cubiculvm aut vi effringat, aut dolo irrepat: sub poena graviore. Si quis vero ausus fuerit alterius supellectilia, etiam minima, e cubiculo auferre, incurret poenam eliminationis.

Decima.

Nemo vel effusione, vel dejectione praetereuntes infestet, sed si quid effundendum, vel dejiciendum sit, praecaveat, ne transeuntibus damnum inferat: sub poena.

Undecima.

Singuli unicuique Dominorum Professorum, quamvis sit omnium junior, debitam quovis in loco Reverentiam exhibeant: sub poena.

Duodecima.

Singuli suas Lectiones, et Philosophi etiam Disputationes a principio ad finem frequentent, et quidem Inferiores sub poena; Philosophi sub mulcta quatuor Alborum.

Decima Tertia.

Singuli ad mensam, dato prius signo, sine strepitu et tumultu accedant; In mensa silentium et ordinem servent, nec alter alterius portionem involet; finita mensa eadem quisque modestia ad Convictum recta redeat, nec quidquam ciborum ex mensa secum portet, Inferiores quidem sub poena; Magistri et Philosophi sub mulcta, aut poena arbitraria.

Decima Quarta.

Vespere post preces recta quisque cubiculum suum adeat, nec ullum in adeundo tumultum excitet: sub poena; quisque ante nonam lumen extinguat, et suo se lecto componat, nec quis praesumat, in cubiculo, aut lecto alterius pernoctare: sub poena arbitraria graviore.

Decima Quinta.

Demum omnes et singuli sine rixis et contentionibus pacifice convivant, et si quid discordiae inciderit, Domino Seniori, aut suis Dominis Professoribus denuncient, et decidendum relinquant, quorum decisioni et correctioni nemo se verbis, aut signis morosis opponat: sub poena.

Has Leges secundum rigorem praescriptum observari volo

Berben, Regens.

X.

Reichs-Hofraths Konklusum vom 20. Oktober 1774 den Jesuiten-Orden betreffend.

Jovis, 20. Oktober 1774.

Jesuiter-Orden, in Specie die zu Köln wegen desselben Gütern, und deren Anwendung betreffend, sive der Churkölnische Anwalt von Schawaffin sub praesentato 19. Sept. novissimi producit mandata procuratoria, supplicat pro eorundem communicatione et ad acta appositione. apport. Sig. O.

Publicatur resolutio Caesarea: Ihro Kayserliche Majestät haben gehorsamsten Reichshofraths allerunterthänigstes Gutachten allergnädigst approbirt. Deme zu folge

1mo cum notificatione des membro Sequenti an den Magistrat der Reichsstadt Köln erkannten rescripti caesarei, rescribatur dem Hrn. Kurfürsten zu Köln, Ihro Römisch Kayserliche Majestät sey all dasjenige, womit der Herr Kurfürst die sich in temporalibus des aufgehobenen stadtkölnischen Jesuiten-Collegiums aus vermeintlicher Erzbischöflicher Gewalt angemaßte Cognition und Disposition zu rechtfertigen gedenke, umständlich vorgetragen; von Höchstderoselben aber durchaus unerheblich befunden worden; wie nun Hrn. Kurfürst keineswegs gebühret habe, seine in Sachen erlassene Erzbischöfliche Verordnungen auch auf die von den Mitgliedern des ehmaligen Jesuiterordens verwaltete Temporalien zu erstrecken, desfalls einseitige Verfügungen zu machen, und die weltliche Obrigkeit des dasigen Jesuiter-Collegiums, nämlich den Magistrat der Reichsstadt Köln in seinen diesfalsigen Gerechtsamen zu beeinträchtigen; so vermögten Ihro Kayſ. Majestät dem Ansuchen um oberrichterliche Begnehmigung und Manutenenz

der unterm 22. Dez. anni praeteriti erlassener Erzbischöflicher Verordnung, und um Handhabung des auch quo ad temporalia einseitig angeordneten Praesidis so wenig stattgeben; daß sich vielmehr allerhöchst Dieselbe von oberstrichterlichen Amtswegen bewogen befänden, nicht nur sothane am 22. Dez. a. p. ergangene Verordnung; sondern auch diejenige, so darauf sub dato 18. Juni nuperi weiter erlassen worden, in so weit beyde die temporalia betreffend, hiemit aufzuheben; gleich wie auch Ihro Kayserliche Majestät die von dem Hrn. Kurfürst intentirte Surrogationem Seminarii Archi Episcopalis überhaupt in keiner Art geschehen lassen könnten, noch dem Magistrat der Reichsstadt Köln diesfalls einige Mitwürkung aufzugeben gemeinet wären, vielmehr nach der auch an benannten Magistrat unter heutigem Dato ergehender Vorschrift zu verordnen der Nothdurft erachteten, daß alle und jede mo- et immobilia, Kapitalien, Renten und Gefälle des vormaligen Jesuiter-Collegiums unverrückt beysammen zu belassen, davon zuforderst diejenige Einkünfte, so ex Fundatione zu besondern frommen Werken und geistlichen Uebungen gewidmet, auch künftig völlig und allein dazu; alles Uebrige aber nach Abzug der für die ausgetretenen Ex-Jesuiten zu bestimmender Competenz ohne Ausnahme zu ferneren Unterhaltung, und aller möglicher Verbesserung der vorhin von den Jesuiten besorgten Schul- und Lehr-Anstalt zu verwenden, und hierunten allenthalben von Ihm Hrn. Kurfürsten und dem Magistrat der Reichsstadt Köln das nöthige gemeinschaftlich vorzukehren; so versehen sich Ihro Kayſ. Majestät zu dem Hrn. Kurfürsten, er werde die schon vorhin angegangene gütliche Unterhandlungen reassumiren, dieses gemeinnützliche Werk in guter Einverständnis mit oft benanntem Magistrat möglichst befördern helfen, und wenn sich gleichwohl solche Anstände ereigenen

sollten, worüber keine gütliche Auskunft zu erreichen, darüber mit Enthaltung von allen einseitigen Verfügungen an Ihro Kayserl. Majestät die nötige Anzeige zur obristrichterlicher Entscheidung erstatten; Uebrigens aber dem Magistratum in Ausübung der Ihm über die Schulanstalten, auch nach deren gemeinschaftlichen Regulirung zustehender Aufsicht, und in temporalibus des vormalig Jesuiter-Collegiums haben den obrigkeitlichen Gewalt auf keine Weise zu stöhren. Wie nun der Hr. Kurfürst alles obige zu befolgen gedenke, darüber gewärtigen Ihro Kayſ. Majestät dessen Anzeige in termino 2 mensium.

2do. Cum notificatione rescribatur dem Magistrat der Reichsstadt Köln', unerachtet Ihro Kayſ. Majestät besage des Anschlusses diejenige Beschwärden ungegründet befunden, welche bei allerhöchstderoselben der Herr Kurfürst zu Köln gegen die von Ihm Magistrat als weltlicher Obrigkeit des aufgehobenen dasigen Jesuiter-Collegiums zu Wahrung der Stadt-Gerechtsamen in temporalibus wohl befugt — getroffene — Vorkehrungen angebracht, so seye doch Magistratus darin zu weit gegangen, daß er auch gegen die geprüfte acht junge Geistliche, welche Erzbischöflicherseits deme am 29. Martii nuperi in praesentia Deputatorum Magistratus respectu Spiritualium aufgestellten Obern oder sogenannten Präsidi mit Magistratus Bewilligung zur Bethülfe in Spiritualibus zugeordnet worden, mit der würklichen Ex-Mission vorgegangen. Da nun diese Beyhülfe zu unaufhaltlicher Vorstellung des von denen inmittels entlassenen Ex-Jesuiten besorgten Meßlesens, predigen, Beichthören und andern blos geistlichen Verrichtungen hochst nothwendig sey; so werde Magistratus hiermit aufgegeben denen erwehnten am 25. Julii nuperi zur Ungebühr ermittirten 8 Geistlichen die Wohnung und Kost in dem ehemaligen Jesuiten-Colligio fernerhin und so lang

zu gestatten, bis durch die verordnete gemeinschaftliche Behandlung eine vollkommene und beständige Einrichtung und Disposition über die Verwendung sämmtlicher von den P. P. Soc. Jesu administrirten temporalium nach der Vorschrift zu Stande gebracht seyn werde, welche in dem angeschlossenen an den Herrn Kurfürsten ergehenden Kayſ. Rescripto enthalten, und Magistratui ebenfalls zur unabweichlichen Richtschnur diene, derselbe habe demnach hiezu unter möglichster Befleißigung guter Einverständnis nach allen Kräften mitzuwürken; über die etwa in Güte nicht zu hebende Anstände aber die oberrichterliche Entscheidung zu gewarten, und zu deren Erlangung seinen allerunterthänigsten Bericht zu erstatten.

Da übrigens angezeiget worden, daß der von Ihm Magistrat aufgestellte Administrator sich der Kirchen- und Sacristeyschlüsseln bemächtiget habe, so verordnete Ihro Kayserliche Majestät hiemit, auf den Fall, es sich damit angezeigter maßen verhalten solle, deren ungesäumte Retradition an den in Spiritualibus aufgestellten Obern, und gewärtigen so wohl über die desfalsige parition als auch darüber wie allem obigen das schuldige Gnügen geleistet werden solle binnen 2 Monaten des Magistratus allergehorsamste Befolgungs Anzeige.

3tio. Ponantur des Kurkölnischen Anwaldes mandata procuratoria ad acta: Es wird aber derselbe anbey erinnert, künftighin die Decreta communia de 7. Feb. 1746 et 19. Julii 1751 genauer, als vor jetzo geschehen, bei Vermeidung der darin angedroheten Strafe zu beobachten.

4to. Ponantur quoque die von dem Reichsstadt Kölnischen Anwalt producirte mandata procuratoria ad Acta.

Andreas Edler v. Stock.

XI.

Vergleich zwischen den Churfürsten von Kölln und der Pfalz an einer, und der Stadt Kölln an anderer Seite.

Kund und zu wissen seye hiedurch, nachdem zwischen Ihrer Churfürstlicher Gnaden, sodann Bürgermeister und Rath zu Kölln, bei Gelegenheit der durch den Päbstlichen Stuhl beschehenen Aufhebung des Jesuitischen Institut, es beym Kayserlichen Reichshofrath zur streitigen Frag gekommen ist, wie und wodurch über die denen Jesuiten in gedachter Stadt zugehörig gewesene Kirch, Collegium, und von denenselben besessene Güter, Capitalien, Renten und Gefälle disponirt werden solle, Höchstgemelte Ihre Churfürstliche Gnaden aber dieser Sachen halber aus besonderen bewegenden Ursachen, und unter ausdrücklicher Verwahrung, daß solches Höchstdero Churfürstlichen, und Erzbischöflichen Höchsten Gerechtsamen für jetzt und zukünftige Zeiten nicht zu dem mindesten Nachtheil gereichen solle, sich mit Ihnen Bürgermeister und Rath in der Güte zu vergleichen gnädigst entschlossen, und zur Treffung sothanen Vergleichs Höchstdero Staats-Minister des würklichen Kayserlichen Geheimrathen und des Hohen Teutschen Ordens Balley Alten Biesen Land Commendeuren Freiherrn von Belderbusch Excell., wie auch Höchstdero Hof- und Regierungs-Rathen Dierath den gemessenen Auftrag ertheilt haben, daß solchem nach auf reifliche Erwegung aller Umständen, unter Vorbehalt Churfürstlicher gnädigster Ratification, von Hoch- und Wohlgemelten Herren Commissarien, und dem zu Berichtigung dieses Geschäfts, von Bürgermeister und Rath zu Kölln eigends anhero geschickten

Hrn. Stadt-Sekretarien Wirtz folgende Vereinbarung beliebt und gethätiget worden seye:

1. solle Ihre Churfürstliche Gnaden bei dem nach aufgehobenem Jesuiten-Orden bereits ergriffenen Besitz und Genuß des Köllnisch gelegenen Guts Kuhlseggen, wie solches die Jesuiten mit allen An- und Zubehörungen, Recht und Gerechtigkeiten, Last und Unlasten ehedessen besessen und defructuirt haben, ein für allemal verbleiben, immaßen dann

2. Bürgermeister und Rath alle darauf sprechende Urkunden, Heeb- und Zinsbücher, fort sonstige Literalien nicht allein getreulich auszulieferen versprechen, sondern auch

3. Sich dahin anheißig machen, daß wofern sothanes Gut, oder dessen Appertinenzien von Jemanden in Anspruch genommen werden, oder auch sich äußeren sollte, daß mehrere Lasten, als zur Zeit des Jesuitischen Besitzes davon eigends zahlt, oder gefordert worden, auf obigem Gut hafteten, als dann hierunter Ihrer Churfürstlicher Gnaden die Rechtsgebührende Eviction geleistet werden wolle und solle

4. solle das Capital von 3000 Rthlr., sage drei Tausend Reichsthaler, welches das Stadtkölnische Exjesuitische Collegium von dem Bonnischen zu fordern hat, eins mit denen etwa rückständigen Zinsen Ihrer Churfürstlichen Gnaden abgetreten, und der darüber ausgefertigter Schuldschein von Bürgermeister und Rath extradirt werden;

5. ist man ferner darunter einverstanden, daß nach specificirte, von dem Stadt Köllnischen Exjesuitischen Collegio vorhin gezogene jährliche Renten, Nämlich:

Von dem Zoll zu Andernach Ein und zwanzig Reichsthaler, sage . . . . . 21 Rthlr.

Von der Stadt Andernach sechszig Reichsthaler, sage . . . . . 60 Rthl. Alb.

Von dem Zoll zu Lintz zwei hundert achtzig Rthlr., sage . . . . . 280 „

Von dem Zoll zu Bonn siebenzig Rthlr. sage . . . . . 70 „

Von dem Frhrn. von Merode hundert zwanzig Rthlr., sage . . . . . 120 „

Von der Rentkammer zu Neuß acht Rthlr. 71, sage . . . . . 8 „ 72

Von dem Exjesuitischen Collegio daselbst dreißig Rthlr., sage . . . . . 30 „

Von dem Catharina-Kloster bei Lintz zwanzig Rthlr. 38, sage . . . . . 20 „ 38

sodann an Früchten;

Von der Kurfürstlichen Kellnerey zu Brühl 16¼ Mltr. Roggen.

Von dasigem Falken Lustgarten 6 Viertel Roggen.

Ihrer Churfürstlichen Gnaden in Zukunft zur willkührlichen Disposition zufallen, und die darüber obhandene Schuld- und Rentverschreibungen, Registern und Documenten von seiten Bürgermeister und Rath zu Kölln ausgeantwortet werden sollen, Alsviel aber

6. Das besagtem Collegio dessen p. t. Provinciali oder Rectorn zu sicheren Pfarreyen zugekommenes Jus Patronatus betrift, so sollen vor allem diejenige Pfarreien, welche Ihre Churfürstliche Gnaden nach aufgehobenenem Jesuitischen Orden bereits gnädigst vergeben haben, denen dazu aufgenohmenen Personen ungestöhrter belassen, hingegen bey künftigen Erledigungsfällen es damit also gehalten werden, daß Ihre Churfürstliche Gnaden nebst der Pfarrey zu Weilerschwist, wovon das jus Patronatus dem Gut Kuhlseggen ohnehin anklebig ist, jene zu Guisdorff, Vischelen

und Elffgen gnädigst zu conferiren, wegen deren übrigen aber, Bürgermeister und Rath zu Cölln sich der freyer Collation zu erfreuen haben solle. Desgleichen wird

7. Die Stadt Cöllnische Exjesuitische Kirch, das Collegium, samt allen übrigen von demselben im Chur Cöllnischen Territorio besessenen Gütern, Capitalien, Recht und Gerechtigkeiten Ihnen Bürgermeister und Rath zu ihrer alleinigen Obsorg, Verwaltung und resp. Genuß deren rückständig, und in Zukunft erscheinender Pfachten, Renten und Gefällen, dergestalt und unter dem Beding überlassen, daß sie dargegen die denen Exjesuiten rückständig gebliebenen Pensionsgelder so wohl, als alle übrige mehrgemeltem Collegio obliegende gemeine Schulden überhaupts, und ohne einige Ausnahm allein zahlen, Ihre Churfürstliche Gnaden aber darunter ganz frey ausgehen sollen.

In wessen Betracht also

8. Von Bürgermeister und Rath hindurch die bündige Zusag geschieht, daß sie ihre Churfürstliche Gnaden wider alle und jede Creditoren, welche gegen Höchstdieselbe ihre Foderungen einzuklagen sich etwa beygehen lassen möchten, rechtsbehöriger maßen vertretten wollen.

9. Verstehet sich von selbsten, daß ohnerachtet obigem Vergleich Ihrer Churfürstlichen Gnaden die unbeschränkte Macht, Ihre Erzbischöfliche Jurisdiction bey allen ad Ecclesiastica einschlägigen Fällen in dem Stadt Cöllnischen Exjesuitischen Collegio sowohl, als auch der Kirch, und über alle in jenem zur Zeit wohnende geistliche Personen auszuüben frey und unbenommen bleibe, und gleichwie nun nach getroffener obiger Vereinbarung, Ihre Churfürstliche Gnaden, sodann Bürgermeister und Rath auf den bis dahin gepflogenen Rechtsstreit, und alle fernere Ferderungen feierlichst renuntiiren, mithin festiglich ausbedingen, daß gegenwärtiger Vergleich unverbrüchlich befolget,

wie sich aus dem Urteile ergeben dürfte, Gegenstand der Verhandlung gewesen sind, und daß sie sich auf die Frage, ob die Beklagte ihre Pflicht, die Kläger vor Schaden zu bewahren, verletzt habe, bezogen haben, so daß auch Beweisaufnahmen über diese Frage als Beweisaufnahmen in dem Rechtsstreite anzusehen sind.

Vgl. RG. Bd. 6 S. 403 [406]; Bd. 7 S. 403 [405]; Bd. 8 S. 403 [405]; Bd. 9 S. 403 [405]; Bd. 10 S. 403 [405]; Bd. 11 S. 403 [405]; Bd. 12 S. 403 [405]; Bd. 13 S. 403 [405]; Bd. 14 S. 403 [405]; Bd.

Zwischen den unterzeichneten Ihrer Churfürstlichen Durchlaucht zu Pfalz, Gulich- und Bergischen Geheim-Ober-Appellations- und Hofkammer-Räthen, von Kylman, von Kochs und Windscheid an einer, und dem abgeordneten Bürgermeister der Reichsstadt Köln von Wittgenstein an anderer Seite, ist in gefolg gnädigsten Rescripts de dato München den 16. Merz dieses Jahrs, und Magistratischen Concluſi vom 19. Mai vorigen Jahrs in Betreff der von dem Magistrat der Reichsstadt Köln verlangten Begnehmigung des zwischen Ihrer Churfürstlichen Durchlaucht zu Köln, und wohlbesagtem Magistrat vereinbarten Tausches des ehemaligen, nun zum Erzbischöflichen Seminario bestimmten Jesuiten Collegii gegen den sogenannten Weidenbacher Hof daselbst folgender Vergleich abgeschlossen worden;

1. Begnehmigen Ihre Churfürstliche Durchlaucht zu Pfalz den obengedachten Tausch in allen und jeden Punkten, wie selbiger zwischen ihrer Kurfürstlichen Durchlaucht zu Köln, und dem Magistrat der Reichsstadt Köln vereinbart worden, dergestalten gleichwohl, daß gemäß der von Churkölnischer Seiten geschehenen, und durch das Ministerial Schreiben vom 16. Julius vorigen Jahrs wiederholten Erbietung den Jülich- und Bergischen Eingesessenen die nemliche Vortheile und hergebrachte Zuständigkeiten bey der neuen Einrichtung des Seminarii vorbehalten, und rücksichtlich derselben jederzeit eine völlige Gleichheit mit den Churkölnischen Unterthanen beobachtet werde.

2. Werden Ihrer Churfürstl. Durchlaucht zu Pfalz zum Behuf des Jülich- und Bergischen Administrations-Fundi aus den zu dem ehemaligen Jesuiten Collegio in Köln gehörigen Güteren und Gefällen vom Magistrat der Reichsstadt Köln folgende Stucke abgetretten.

a) Die im Bergischen Amt Blankenberg zu Stieldorf, Niederpleis und Vinzel gelegene drei Höfe.

b) ein Kapital von sechs tausend fünf hundert Reichsthaler auf der Abtei Siegburg.

c) eines von sechs hundert enkelen beschiedenen Goldgülden auf dem Rheinzoll zu Düsseldorf.

d) eines von sechs hundert beschiedenen Goldgülden auf der Kellnerei Lülsdorf, und endlich

e) eines von tausend Joachimsthaler auf der Kellnerey Bensberg, mit der Versicherung, daß sowohl die auf die erstgedachte Güter sprechende sämtliche Litteralien, als auch die Schuldbriefe in Betreff der Kapitalien bei Ausreichung des gegenwärtigen Urkunds in ihren wahren Urschriften getreulich extradirt werden sollen.

3) Ueberlassen dagegen Ihre Churfürstliche Durchlaucht zu Pfalz dem Magistrat der Reichsstadt Köln die völlig-unumschränkte eigenthümliche Disposition über die gesammte übrige zu gemeltem ehemaligen Jesuiten Collegio im Gülich und Bergischen gelegene Güter, Renten und Gefälle, wie sie immer Namen haben, dergestalten, daß demselben die vollkommenste Macht und Gewalt zugestanden werde, diese Güter, Renten und Gefälle, nach Gutbefinden zu veräusseren, und deren Werth, so wie die vorhandene Kapitalien in- oder außer Lands anlegen zu mögen, gleichwohl mit der ausdrücklich vereinbarten Beschränkung, daß der Magistrat zwar jene, zu dem oft gemelten Jesuiten-Collegio wirklich gehörige unbewegliche Güter zu besitzen fortfahren, keine neue aber unter nemlicher Versicherung weiter zu erwerben bemächtiget sein solle.

4) Werden die von dem Magistrat der Reichsstadt Köln abgetrettene Höfe, und Kapitalien mit den diesjährigen Pfächten und Zinsen cedirt, so, daß dasjenige, was bis hiehin an Pfächten und Zinsen noch nicht fällig, noch zahlt worden, dem Gülich- und Bergischen Administrations fundo accreseire: so viel dagegen die Ruckstände von

vorigen Jahren betrift, bleibt dem Magiſtrat nicht allein die Befügniß, dieſelbe für ſich beizutreiben, unbenommen, ſondern ihm wird auch desfalls die rechtliche Beyhülfe zugeſagt.

5) und ſchließlich iſt von Seiten der Churfürſtlichen Räthen die Begnehmigung des Gülich- und Bergiſchen Geheimen Raths, und von Seiten des abgeordneten Stadtkölniſchen Bürgermeiſters die ratification des Magiſtrats daſelbſt vorgehalten, und gegenwärtiges Vergleichs Urkund beyderſeits eigenhändig unterzeichnet worden, ſo geſchehen Düſſeldorf am zwei und zwanzigſten April 1789.

v. Kylmann. v. Kochs. W. Windſcheid.
J. J. v. Wittgenſtein.

Wir Carl Theodor von Gottes Gnaden Pfalzgraf bey Rhein, Herzog in Ober- und Nieder-Baiern, des H. R. R. Erztruchſes und Churfürſt, zu Gälich, Cleve und Berge Herzog, Landgraf zu Leuchtenberg, Fürſt zu Moers, Marquis zu Bergen op Zoom, Graf zu Veldenz, Sponheim der Mark, und Ravensberg, Herr zu Ravenſtein ꝛc. ꝛc. Thuen kund: Nachdem wir beigehefteten, zwiſchen Unſeren Gülich- und Bergiſchen Geheime-Oberappellations-Gerichts- und Hofkammerräthen v. Kylman, v. Kochs und Windſcheid an einer, ſodann des abgeordneten Bürgermeiſter der Reichsſtadt Köln v. Wittgenſtein an anderer Seite, anlaß gnädigſten Reſcripts vom 16. Merz dieſes Jahrs, und Conclusi des Stadtkölniſchen Magiſtrats vom 19 May vorigen Jahrs, über den zwiſchen Ihrer Churfürſtlichen Durchlaucht zu Köln lebenden, und wohlbeſagtem Magiſtrat vereinbarten Tauſch des ehemaligen, nun zum Erzbiſchöflichen Seminario beſtimmten Jeſuiten Collegii,*) gegen den ſogenannten Wiedenbacher Hof daſelbſt, gethätigten Vergleich ſeines Inhalts gnädigſt genehmet haben

*) Dieſer Tauſch iſt nicht zur Ausführung gekommen.

So haben wir hierüber gegenwärtige Urkunde unter Beydrückung unſeres Geheimen-Raths-Kanzlei-Sekret-Siegels auszufertigen gnädigſt verordnet.

Düſſeldorf am 28. April 1789.

Aus Seiner Churfürſtl. Durchlaucht ſonderbar gnädigſtem Befehle:

(L. S.) C. G. v. Neſſelrode.
Janſen.

XII.

Verzeichniß der Vorleſungen,

welche

bei der Univerſität zu Köln am Rheine 1786 vom 14ten November an

von den ordentlichen und außerordentlichen Profeſſoren gehalten werden.

Theologie.

Vorleſungen über das alte Teſtament mit Bezug auf den Grundtext, hält H. D. Can. Roſch, Morgens von 7 — 8 Uhr.

Ueber das neue Teſtament und die Grundſätze der ächten Auslegung; insbeſondere über die Briefe des Apoſtels Pauli ließt H. D. und Dechant Marx. Ebenderſelbe wird die Paſtoral-Theologie nach Pittrof oder Guſtſchitz vortragen von 2 — 3.

Die Dogmatik und Polemik erklären nach Anleitung Gazzaniga und Bertieri der H. Rektor Magnifikus D. Can. Metternich von 10 — 11 und D. Can. Schmitz von 1 — 2.

Die Moral-Theologie lehren H. D. Can. Daniels von

11 — 12, und H. D. Cürten Min. C. von 9 — 10, und H. D. Henrici Min. C. von 3 — 4, nach Antoine.

Die Patrologie giebt H. D. Pfeiffer Aug. E. Ord. nach Wilhelm von 4 — 5.

Die Kirchengeschichte wird H. D. und Reg. Carrich von 8 — 9 öffentlich vortragen, in der geistlichen Beredsamkeit wird ebenderselbe Vorlesungen und Uebungen halten.

Die orientalischen Sprachen giebt H. D. Eizen Pred. Ord. Montags, Mittwochs und Freitags von 10 — 11, auch wird er die Theologische Literärgeschichte abhandeln.

Die praktische Methode, die Evangelien nach dem Sinne der h. Väter auszulegen, hat übernommen H. D. Can. Kyrion, welchem er auch die katechetische Lehrart für angehende Seelsorger und Katecheten anschließen wird, Dienstags von 8 — 9.

Rechtswissenschaft.

Das Wechselrecht wird in einer zu bestimmenden Stunde verlesen H. D. und Primarius Biermann.

Das deutsche Staatsrecht liest H. D. und Domherr von Hillesheim über Schmaus, Montags, Dienstags und Donnerstags, sodann Samstags die Diplomatik über Joachim, von 10 — 11.

Die Institutionen des Canonischen Rechts giebt H. D. und Domherr von Geyer von 11 — 12.

Die Lehre von den Actionen H. D. Can. Zaaren von 11 — 12 nach J. H. Böhmer. Beide an untereinander noch zu bestimmenden Tagen.

Das Criminal-Recht und Prozeß wird nach Sam. Frid. Böhmer H. D. und Prof. Wilmes im Winter täglich von 4 — 5 erklären.

Das Kirchen- und geistliche Staatsrecht lehrt Dienstags Donnerstags und Samstags H. D. und Scholaster du

Mont von 11 — 12 über Schenkl. Syntagma Juris Can. etc. Salisb. 1786. 8.

Die Jülisch- und Bergischen-, so wie auch die Land- und Stadt-Kölnische Statutarischen Rechte giebt H. D. und Prof. Cardauns im Sommer täglich von 7 — 8.

Den Reichs-Prozeß dreimal in der Woche nach Pütter H. Lt. Breuer von 8 — 9.

Das deutsche Lehnrecht über Georg. Ludw. Böhmers letzte Ausgabe, im Sommer täglich von 4 — 5 H. Lt. P. Nückel.

Das Natur- und Völkerrecht zugleich für die Kandidaten der Theologie und Philosophie H. Lt. Dahmen der ältere, Mittwochs und Freitags von 10 — 11 nach Schelles praktischer Philosophie 2ten Theil, welcher das Natur- und Völkerrecht und die Staatsklugheit enthält.

Die deutsche Reichs-Geschichte nach Pütters D. R. G. in ihrem Hauptfaden entwickelt ꝛc. giebt H. P. Zurhoven von 3 — 4. Er erklärt auch das Privatrecht der Fürsten über Pütter, erbietet sich imgleichen in einer nachmittägigen Stunde die juridische Praktik privat zu geben.

Die Pandekten giebt auch H. Lt. und Professor Nückel täglich von 9 — 10 über J. H. Böhmer.

Die Institutionen täglich von 8 — 9 über den Heineccius H. P. Dolleschall, welcher zugleich einmal in der Woche über Kopp, die Geschichte des bürgerlichen Rechts; dann auch 3mal in der Woche den bürgerlichen Prozeß und das Elaboratorium practicum nach Klaproth halten wird von 2 — 3.

Außerordentliche nachmittägige Vorlesungen und Privatübungen werden auf Verlangen die HH. LL. Breuer, Dahmen der ältere, Blanchard, Engels und andere, sowohl im geistlichen, als weltlichen Rechte veranstalten.

Arzneilehre.

Die Pathologie wird H. D. und Prof. Primarius Heis den Winter hindurch Nachmittags von 3 — 4 Uhr nach Anleitung des H. D. Gaubebius zu Latein, im Sommer wird er um die nämliche Stunde, Dienstags und Mittwochs die Medizinische und Chyrurgische Materie nach W. Cullens Grundsätzen zu Deutsch lehren, dann Donnerstags und Freitags die gerichtliche Arzneiwissenschaft nach Plenks System ebenfalls zu Deutsch und zugleich zum Nutzen der Theologie- und Rechtsbeflissenen vortragen.

Die besondere Therapie unter dem Namen eines praktischen Collegii erkläret H. D. und Prof. Meyer Morgens um 9 Uhr alle Tage öffentlich in lateinischer Sprache nach Boerhave Aphorism. de cognosc. et curandis morbis, auch wird er seinen Candidaten darüber praktische Uebungen am Krankenbette verschaffen.

Die Naturgeschichte mit Vorzeigung der Körper und deren Anwendung giebt H. Prof. Wallraf Dienstags, Donnerstags und Samstags von 10 — 11. Er wird das Mineralreich nach Kronsteds Versuch einer Mineralogie, und im Sommer zugleich das Pflanzenreich nach Reuss. Compend. Botan. vorlesen.

Die Anatomie nach Lebers Lehrbuch und die Physiologie nach Haller giebt H. Prof. Best im ersten halben Jahre täglich Nachmittags um 2 Uhr, im andern halben Jahre um nämliche Zeit wird er den theoretischen Theil der Wundarzneikunst lehren.

In der Hebammenkunst und Geburtshilfe wird H. Prof. Haas nach Frieds Anleitung Vorlesungen halten, und zweimal die Woche die Anlegung der gebräuchlichsten und nützlichsten Werkzeuge auf einem besonders dazu verfertigten Fantome; auch gelegentlich selbst in praktischen Uebungen zeigen.

Die praktische Wundarzneikunst wird H. Prof. Brach im Sommer Nachmittags von 4 — 5 nach Plenks Lehrsätzen erklären, und bei Gelegenheit Chirurgische Operationen anstellen. Auch wird er im Winter durch Beihilfe eines ihm untergebenen Prosektors die Zergliederungen der Körper besorgen.

Chemische Vorlesungen wird H. Müller als angestellter Prof. der Chemie wöchentlich dreimal, nämlich Montags, Mittwochs und Freitags Morgens von 10 — 11 öffentlich halten, und die nöthigen Operationen nebst ihren Handgriffen besonders diejenigen, welche zur pharmaceutischen Chemie gehören, mit Beifügung der neuesten Entdeckungen vorzeigen.

Weltweisheit und k. Künste.

Im Montaner-Gymnasio giebt H. Professor Coenen die Physik, und H. Prof. Cremer die Logik und Metaphysik, beide nach Dominici Becks Institutionen. Im Winter Morgens von 7 — 8, im Sommer von 6 — 7, Nachmittags von 1 — 2.

Im Laurenzianer-Gymnasio lehret in eben den Stunden H. Prof. Metternich die Physik nach Breuer, Herr Prof. Zimmermann die Logik und Metaphysik nach Conzen.

Im Tricoronato wird H. Prof. Rath die Physik nach Breuer, H. Prof. Everz die Logik und Metaphysik nach Conzen lesen, beide im Winter Morgens von halb 8 — 9 und im Sommer von 7 — halb 9, Nachmitags von halb 2 — 3.

In der Elementar- oder angewandten Mathematik wird H. Prof. Heyder täglich von 9 — 10 nach seinem eigenen Handbuche öffentlichen und in andern höhern Theilen Privat-Unterricht geben. Eben derselbe besorget das astronomische Observatorium.

Die Experimental-Physik wird auch H. Prof. Heyder

im Sommer Montags, Mittwochs und Freitag von 4 — 5 nach Erlebens Handbuch mit Lichtenbergs Zusätzen vortragen.

Ueber die Aesthetik, oder die Theorie des Geschmacks in den schönen Künsten und Wissenschaften wird H. Can. und Prof. Wallraf Montags und Freitags von 10 — 11 Vorlesungen halten.

Die allgemeine Geschichte, auch die Geographie lehrt H. Prof. Chateau täglich von 9 — 10.

H. Can. Klein wird im Sommer an zu bestimmendem Ort und Stunden die praktische Philosophie nach obengemeldtem Schelle 1sten Theile erklären.

Die philosophische Geschichte lehrt H. Prof. Prion Donnerstags und Samstags in einer nachmittägigen Stunde nach Steinacher.

Die Naturgeschichte, Botanik und Chemie sind unter den medizinischen Vorlesungen.

Das Natur- und Völkerrecht nach Schelles 2ten Theile ist oben bei dem juridischen Fache angezeigt worden.

Die vor Zeiten hier so genannten Lectiones Quodlibeticae sollen wieder hergestellt werden, dadurch, daß ein jeder, der einen akademischen Gradum hat, nach vorher gemachter Anzeige über einen unbefänglichen philosophischen oder philologischen Gegenstand, willkührig dauernde, Vorlesungen, besonders im Sommer anstellen könne.

In der französischen, italiänischen, englischen, holländischen Sprache fehlt es nicht an erfahrnen Lehrern, worunter besonders H. Schmitz auch in der französischen und italiänischen Literatur auf Verlangen Privat-Lehrstunden giebt.

Im Schreiben empfielt man den Stadtschreibmeister Weber, dann die Herren Mathäi, und Mollberg, deren beiden jeder eigends seine kalligraphischen Tabellen heraus-

gegeben hat. H. Mathäi theilt auch im Rechnen, in der Meßkunde, und d. m. praktischen Privat-Unterricht.

In der Musik, Reit-, Fecht- und Tanzkunst geben auf Verlangen geschickte, auch von dem Hochedlen Hochweisen Rathe zum Theile besoldete Meister in Privat-Stunden Unterricht.

Physikalische, mechanische, und mathematische Instrumente verfertigen Herr Kremer auf der Ehrenstraße, und H. Malchair vor den Augustinern. ꝛc.

XIII.

Beschluss der städtischen Verwaltung vom 21. Pluv. 6. Jahres (9. Febr. 1798.)

Nous Président et membres composant la magistrature de la ville de Cologne;

Considérant qu'il est urgent de faire toutes les démarches possibles et convenables à l'effet de conserver les fonds et ressources destinées par l'état et les bienfaiteurs des temps passés à l'instruction publique de la jeunesse et à l'entretien des professeurs en cette ville

Arrêtons

le Président de la magistrature, le citoyen Zurhoven et le recteur de l'université, le citoyen Best se rendront à Mayence chez le Commissaire du gouvernement, le citoyen Rudler pour faire auprès de lui les représentations nécessaires et rélatives au bien être de l'université et de l'instruction publique de la ville de Cologne.

(signé) Herm. Jos. Ockenfeld.
Dr. Secr.

XIV.

Freiheit. Gleichheit.

Auszug aus dem Protokoll der Beschlüsse des Regierungs-Kommissairs in den neuen Departementen am linken Rheinufer.

Mainz den neunten Floreal 6ten Jahrs der einigen und untheilbaren französischen Republik.

Der Bürger Rudler, Regierungs-Kommissair in den neuen Departementen am linken Rheinufer.

Auf Einsicht, des Ihm von dem Bürger Best, Rektor der Universität von Köln gemachten Vortrages, und des sowohl von dem vorigen Magistrate dieser Gemeinde, als von Mitgliedern anderer Universitäten der eroberten Lande angebrachten Gesuches, in Betreff des dermaligen Zustandes des öffentlichen Unterrichtes, und der Verbesserungen, deren er von nun an empfänglich wäre.

In Erwägung, daß für die Verbreitung der Kenntnisse, die Wohlfahrt der Staaten und das Glück der Privatleute nichts ersprießlicher als die gute Erziehung der Jugend, und es dringend ist, daß dieselbe, einstweilen bis zur schließlichen Einrichtung des öffentlichen Unterrichtes, ohne Unterlaß einen den Umständen angemessenen Karakter gewinnen, und die aufkeimende Generation zur Benutzung der Wohlthat der Freiheit, deren Morgenröthe ihre Wiege bestrahlet, vorbereiten möge.

Beschließt, wie folgt:

I. Artikel.

Der öffentliche Unterricht in der Universität von Köln, in jener von Mainz, in der von Bonn, und in jener von Trier soll getheilt und in Primar-Schulen, einer Central-Schule und Spezial-Schulen gegeben werden.

§. Primar-Schulen.

II. Artikel.

Es sollen Anfangs- oder Primar-Schulen für Knaben, und dergleichen für Mädchen seiu.

III. Artikel.

Die Primar-Schulen für Knaben sollen sich in zwo Klassen untervertheilen.

In der Erstern soll Lesen und Schreiben der französischen und deutschen Sprache, die gebräuchlichen Regeln der Rechenkunst, und die ersten Grundsätze der Dezimal- oder Zehend-Rechnung, so wie jene einer bürgerlichen und republikanischen Sittenlehre gelehrt werden.

Anmerkung. Um die Kosten zu vermindern, und die ersten Lehrsatzungen des öffentlichen Unterrichtes nach den Umständen einzurichten, sollen die Pfarr- und Stifts-Schulen diese erste Stufe der Anfangs-Schulen vertreten. Nur soll darin dasjenige, was auf die Zehendrechnungen, die französische Sprache, und die bürgerliche Sittenlehre Bezug hat, eingeführt werden. Dieser letzte Theil soll an die Stelle der kathegetischen und anderer Glaubens-Bücher irgend einer Religion gesetzt, und alle Kinder ohne Unterschied der Religionen, wozu sich ihre Eltern bekennen mögen, darin angenommen werden.

In der zweiten Klasse sollen die Regeln der französischen Sprache weiter erklärt, auch die Anfangsgründe der lateinischen Sprache, der Geographie, der Geschichte sowohl der Völker als der Natur, und die Verhältnisse der Maaße und Gewichte der französischen Republik mit den Land-Maaßen und Gewichten gelehrt werden.

IV. Artikel.

Die für Mädchen bestimmten Schulen sollen sich auf nämliche Weise eintheilen. In der ersten Klasse sollen sie im Lesen und Schreiben der französischen und deutschen

Sprachen, in den gebräuchlichen Regeln der Rechenskunst und in den ersten Grundsätzen der Dezimal-Rechnungen, so wie einer bürgerlichen und republikanischen Sittenlehre unterwiesen werden.

In der Zweiten sollen sie nähere Aufklärungen in eben diesen Wissenschaften erhalten, damit die nöthigen und vergleichsweise angebrachten Begriffe der Gewichte und Maaße der französischen Republik und des Landes verpaart und nebstdem zu den nützlichen und gemeinen Handarbeiten von verschiedener Gattung Anleitung gegeben werden.

V. Artikel.

Die erste Klasse der Primar- oder Anfangs-Schulen soll nicht nur in den Gemeinden, wo Universitäten sind, sondern in allen Gemeinden eines jeden der vier Departementen überall, wo es Pfarr- oder Stifts-Schulen giebt, bestehen.

Central-Schule.

VI. Artikel.

Die Central- oder Haupt-Schule soll in drei Abtheilungen getrennt werden.

In der ersten Abtheilung soll sein:

1) Ein Professor des Zeichnens, 2) ein Professor der Naturgeschichte, 3) ein Professor der ältern, der griechischen und lateinischen Sprachen, 4) ein Professor der französischen Sprache.

In der zweiten Abtheilung soll sein:

1) Ein Professor der Sittenlehre, 2) ein Professor der Anfangsgründe der Mathematik, 3) ein Professor der Physik und Experimental-Chemie.

In der dritten Abtheilung soll sein:

1) Ein Professor der schönen Wissenschaften, 2) ein Professor der Geschichte, 3) ein Professor der Gesetzgebung.

Bei der Central-Schule soll eine Bibliothek bestehen, und diese ihren Bibliothekar haben.

Spezial- oder besondere Schulen.

VII. Artikel.

Die Rechts-Fakultät soll eine besondere Schule der Rechtsgelahrtheit ausmachen, und darin bestehen:

1) Ein Professor des Naturrechts, 2) ein Professor der politischen Wissenschaften, und des allgemeinen Staatsrechts, 3) ein Professor der französischen Gesetze.

VIII. Artikel.

Die Medizinische Fakultät soll eine besondere Arzenei-Schule ausmachen, und darin haben:

1) Einen Professor der Anatomie und Physiologie, 2) einen Professor der theoretischen und praktischen Chemie und der Materia medica, 3) einen Professor der Pathologie und der Therapeuticae generalis, 4) einen Professor der Therapeuticae specialis clinicorum, 5) einen Professor der Chirurgie und Entbindungskunst, 6) einen Professor der Vieharznei.

IX. Artikel.

Ausserdem soll es noch einen Professor der Astronomie, und einen Professor der Landwirthschaft geben.

X. Artikel.

Die Oerter für diese verschiedenen Schulen, und die Gehälter und Ernennungen der Professoren werden in einem nachherigen Beschlusse bestimmt werden.

XI. Artikel.

Um zur Einrichtung derselben zu gelangen, soll eine jede Universität gehalten sein, ein umständliches Verzeichniß der Gebäude, welche sie im Gebrauche hat, und besitzt, ihrer Einkünfte, derselben Eigenschaft, so wie des Erhebungs-Ortes, und der Art, nach welcher sie bis hiehin verwaltet worden, abzugeben; Und des Endes sollen alle Vorsteher der Erziehungs-Häuser oder Kollegien, die zu besagten Universitäten gehören, alle Empfänger und

Zahlmeister dieser Universitäten über besagte Einkünfte Rechnung ablegen, welche Rechnungen ihren verschiedenen Munizipalräthen von Köln, Mainz, Bonn und Trier vorgelegt, und von diesen wahrhaft zu sein bescheiniget werden sollen.

Die Universitäten sollen ferner die Namen der jetzigen Professoren angeben, und die Verrichtungen derselben, so wie den Ertrag ihrer Belohnungen, und die Weise, nach welcher sie bezahlt wurden, anzeigen.

Sie sollen weiter ein Namensverzeichniß der Personen aufstellen, welche unter den ältern Professoren und Schulmeistern in ihren Aemtern beibehalten, so wie derjenigen, welche an ihren Stellen ernannt, oder zu den noch nicht bestehenden Plätzen: als jene der Lehrmeisterinnen, angesetzt werden können.

Diese verschiedenen Verzeichnisse sollen zuerst den Munizipalräthen, welche ihr Gutachten darüber zu geben haben, sodann den Departements-Verwaltungen vorgelegt werden, welche dieselbe mit ihren Anmerkungen, so geschwinde als möglich, an den Regierungs-Kommissair zu übersenden haben, damit Er die einstweiligen Schulen anordnen könne.

XII. Artikel.

Gegenwärtiger Beschluß soll den Departemental-Verwaltungen und den Munizipalitäten der vier Gemeinden von Köln, Bonn, Mainz und Trier, so wie den Rektoren oder Vorstehern der vier Universitäten zugeschickt werden, mit der Einladung auf die Vollziehung desselben zu dringen.

Für gleichlautende Abschrift,

(Unterz.) Rudler.

Auf Einsicht obigen Beschlusses, und auf Vernehmen des Kommissairs des vollziehenden Direktoriums beschließt die Central-Verwaltung des Ruhr-Departements, daß derselbe in ihre Protokolle eingetragen, in beiden Sprachen

gedruckt, und im ganzen Umfange des Departements verkündigt, angeheftet und vollzogen werden solle.

So geschehen zu Aachen in der Sitzung vom 21. Floreal 6ten Jahrs der einigen und untheilbaren französischen Republik.

Die Verwalter des Ruhr-Departements (unterzeichnet) Cogels Präsident, Bouget, Cromm, Wasserfall, Derode, Dorsch Central-Kommissair, und Laroche General-Sekretair.

Für gleichlautende Ausfertigung,

H. J. Cogels, Präsident.

Laroche, General-Sekretair.

XV.

Liberté. Egalité.

Extrait

du Régistre des déliberations de l'administration centrale du département de la Roër, séante à Aix-la-Chapelle,

Séance du 12. Vendémiaire an 7ème de la Rep. franç. une et indivisible.

L'administration centrale du département de la Roër.

Vû la lettre du citoyen Rudler, Commissaire du gouvernement en date du 27. Fructidor dernier rélative aux mésures préliminaires pour l'ouverture des écoles républicaines dans la commune de Cologne.

Considerant que le tems des vacances de l'université est le plus favorable pour prendre les mésures préparatoires à l'effet d'organiser l'instruction publique d'après les bases et les dispositions de l'arrêté du Commissaire du gouvernement en date du 9. Floréal dernier.

Après avoir entendu le commissaire du directoire exécutif arrête:

Art. 1.

Le collège des ci-devant Jesuites, l'école dite *Schola domestica* vulgo: Séminaire,*) les gymnases des Laurentiens et des Montains sont supprimés dans la commune de Cologne.

Art. 2.

Le ci-devant collège des Jesuites est provisoirement destiné à l'école centrale du département.

Art. 3.

Le citoyen Best, recteur de l'université et en son absence son fondé de pouvoir est nommé commissaire pour faire dresser un triple inventaire de tous les effets de quelque nature qu'ils soient appartenant aux susdites maisons, aus bibliothéques et à l'église, lesquels inventaires seront signés tant par le citoyen Best que par les regens et autres personnes qui avaient été constituées à la garde des dits effets et bibliothèques.

Art. 4.

Le citoyen Théodore Weyer, récéveur de l'université assistera à la confection des dits inventaires pour qu'il puisse prendre une entière connaissance des objets qui ont appartenus aux dits colléges et gymnases et école, s'en assurer et veiller à leur conservation.

Art. 5.

Aussitôt que les inventaires seront signés, ainsi qu'il a été dit par l'article 3. du présent arrêté les effets y portés seront mis sous la garde des anciens régens et présidens de chaque maison, qui en démeureront individuellement et collectivement responsables.

Art. 6

Les citoyens Best et Weyer feront dresser de même en triple un état précis de tous les fonds qui existent

*) Das Seminar wußte ſich jedoch in ſeiner Intregität zu erhalten.

dans les dites maisons en y marquant les noms des fondateurs et de ceux qui en jouissent ainsi que la somme à laquelle ces bourses se montent, afin que le commissaire du gouvernement puisse aviser aux moyens de conserver ces établissemens.

Art. 7.

Tous les régens et autres gérants les affaires de l'université, collèges, écoles domestiques, gymnases sont tenus de rendre à la municipalité un compte exact de leur gestion antecedente pour être ensuite soumis à l'administration centrale; il en sera de même pour les comptes des jesuites et de l'école domestique.

Art. 8.

Les anciens professeurs et autres personnes qui occupent des logemens au collège des ci-devant Jesuites, à l'école dite *Schola domestica* (vulgo Séminaire) aux gymnases des Laurentiains et des Montains sont tenus de les évacuer sans délai.

Art. 9.

Aussitôt après la réception du présent le citoyen Best fera cesser les tables tenues dans les dits gymnases et dans l'école domestique ou séminaire.

Art. 10.

Chacun des exjesuites pourra emporter les effets et mobilier particuliers, il sera dressé en leur présence un état des lieux et des effets qui resteront, lequel état ils signeront avec le commissaire nommé pour cette opération, et comme il est juste de pourvoir à leurs besoins sur les fonds de leur ci-devant maison affectée à l'université;

Art 11.

Le citoyen Weyer, récéveur adressera un état exact à l'administration centrale de tous les individus

exjesuites en remarquant séparement ceux qui ont un canonicat ou bénéfice, et ceux qui n'en jouissent pas enfin de pouvoir au profit de ces derniers ordonnancer le payement de huit cent francs, somme fixée par le commissaire Rudler pour leur subsistance annuelle.

Art. 12.

Le présent sera adressé tant à la municipalité de Cologne qu'au citoyen Best nommé commissaire et au citoyen Weyer, récéveur de l'université pour son exécution.

Signé à la minute:

Derode, Président; Wasserfall, Bouget, Cogels, Cromm, administrateurs; Le Bas, sécretaire général.

Pour expédition conforme

Signé Cogels, viceprésident

Le Bas, secrétaire général.

XVI.

Beschluss des Regierungs-Kommissairs, die Organisation der Centralschulen betreffend.

Mainz, den 11ten Brumair, 7tes Jahr der einen und untheilbaren Franken-Republik.

Der Regierungs-Kommissair in den neuen Departementen des linken Rhein-Ufers;

Nach Ansicht der verschiedenen Verzeichnisse, die ihm von den Central-Verwaltungen der vier neuen Departemente, in Vollziehung des 10., 11. und 12. Artikels des, über die Reform und Erneuerung der wissenschaftlichen Anstalten auf den Universitäten zu Mainz, Bonn, Trier und Köln gegebenen Beschlusses vom 9. Floreal jüngsthin, sind vorgelegt worden, welche Verzeichnisse einerseits

die gegenwärtigen Einkünfte gedachter Universitäten, andererseits die Männer zu kennen geben, welche, vermöge ihrer Kenntnisse, ihres Bürgersinnes und ihres sittlichen Betragens, am fähigsten sind, das ehrenhafte und wichtige Amt eines öffentlichen Lehrers zu bekleiden;

Und in Erwägung ziehend, daß die Einkünfte mehrerer gedachten Universitäten durch die Umstände nach und nach gar sehr geschmälert worden, und nicht mehr hinreichend sind, die Lehrstühle, welche in dem angeführten Schlusse vom 9. Floreal genannt worden, zu errichten;

In der Absicht jedoch, nicht länger mehr den Bewohnern dieser Gegenden die Wohlthat eines republikanischen Unterrichts vorzuenthalten; und über die verschiedenen Theile des Unterrichts, welche vor anderen die moralischen und physischen Bedürfnisse der Bürger und die neue Ordnung der Dinge nothwendig machen, Lehr-Curse zu eröffnen, so daß jedoch die Zahl der Lehrstellen auf jeder Universität mit ihren Einkünften, so lange nämlich bis man Mittel wird gefunden haben, dieselben zu verstärken, in Verhältniß stehe; die Verwaltung dieser Einkünfte in gehörige Ordnung zu bringen, und die unumgänglich nöthige Reform vorzubereiten, welche den Primär-Schulen einen einförmigen und republikanischen Gang, und sowohl der Kindheit als der Jugend einen gründlichen und reinen Unterricht gewähren muß, der frei von den alten Vorurtheilen, zur Bildung der Bürger und der Gründung ihres Glückes geschickt ist;

Beschließt,

Erster Artikel.

Es sollen auf den Universitäten zu Mainz, Köln, Bonn und Trier den künftigen ersten Frimär die Schulen eröffnet werden. Die Departemental-Verwaltungen sollen Sorge tragen, die Installirung der Professoren, und die Eröff-

nung der Schulen, mit aller Feierlichkeit zu begehen, welche die Erneuerung des öffentlichen Unterrichtes in diesen Gegenden erfordert. Auch sollen sie die nöthigen Anstalten treffen lassen, damit auf den festgesetzten Tag die zu dieser wichtigen Sache bestimmten Orte gehörig vorbereitet seien. In den Departementen; wo die Universitäten nicht in dem Hauptorte sind, sollen sie den Munizipalitäten die Sorge für diese Installirung übertragen.

II. Die Lectionen jeder Klasse sollen je über den andern Tag gegeben werden; und es soll jede derselben 2 Stunden dauern. Die Professoren sollen unter sich den Lections-Plan mit einander verabreden, und denselben der Central-Verwaltung zur Genehigung vorlegen, welche ihn sodann durch öffentlichen Anschlag bekannt zu machen hat. An den Dekadi's und National-Festen sollen die Schulen geschlossen sein.

III. Von jetzt bis zum ersten Frimär sollen diejenigen, welche die verschiedenen Curse besuchen wollen, so auf gedachten Universitäten werden eröffnet werden, sich bei den Professoren, die diese Curse geben, einschreiben lassen. Die Professoren sollen dazu besondere Register führen, in welche sie die Namen, Vornamen, den Geburtsort und das Alter eines jeden, der sich bei ihnen meldet, einschreiben.

IV. Die Einkünfte einer jeden dieser Universitäten sollen von den gesammten Professoren, unter der Oberaufsicht der Departemente, verwaltet werden. Das Detail der Einnahme und Ausgabe soll durch einen zahlungsfähigen Schaffner besorgt werden, den sie erwählen, oder, wenn es der Fall ist, in seinem Amte bestätigen; der aber nie einer von ihnen selbst sein darf. Dieser Schaffner soll den gleichen Gehalt mit den Professoren haben. Alle gegenwärtig bestehenden, gewöhnlichen Ausgaben und Lasten gedachter Universitäten sollen von der Versammlung der

Professoren zur Zahlung befehligt werden, welche zu dem Ende, so oft sie es für nöthig erachten, jedoch nicht weniger als einmal in jeder Dekade, zusammentreten sollen. Das Präsidium bei diesen Versammlungen soll in fränkischer Sprache geführt, und in eben der Sprache sollen auch die Berathschlagungen derselben abgefaßt werden. Ihren Präsidenten und ihren Sekretair sollen sie durch Stimmzettel nach der absoluten Mehrheit der Stimmen erwählen.

Der Präsident und der Sekretair sollen drei Monate lang im Amte bleiben. Will man sie länger darin lassen; so müssen sie durch neue Wahlen darin bestätigt werden. Die Minuten der Berathschlagungen sollen von allen gegenwärtigen Mitgliedern, die Ausfertigungen derselben aber von dem Präsidenten und dem Sekretair unterschrieben werden. Scheinen neue Ausgaben nöthig zu werden; so sollen die Professoren die Uebersicht derselben dem Departemente vorlegen, welches dieselbe nach Gutdünken genehmigen oder verweigern kann, im letzteren Falle aber die Gründe seiner Weigerung angeben muß. Jeden Monat soll der Schaffner den versammelten Professoren einen Etat über den Zustand, in dem sich seine Kasse befindet, überreichen; und jedes Vierteljahr sollen die Professoren der Central-Verwaltung die Rechnung über das verflossene Vierteljahr vorlegen. Die erste Rechnung soll in den ersten acht Tagen des Monats Germinal für die, alsdann verflossenen, vier Monate abgelegt werden; die zweite Rechnung drei Monate nachher, u. s. w.

V. Auf der Universität zu Bonn, im Departement des Rheins und der Mosel, sollen, ihrer sehr mäßigen Einkünfte wegen, provisorisch bloß folgende Curse eröffnet werden:

Nämlich:

1. Ein Curs der fränkischen Sprache. Der Bürger Tribolet ist als Professor dazu ernannt, mit einem Gehalt von 1200 Frs.

2. Ein Curs der Experimental-Physik und Chemie. Der dazu ernannte Professor, der Br. Wurzer, soll aber zu gleicher Zeit auch Unterricht in der Naturgeschichte und der Kräuterkunde geben. Sein Gehalt soll auf 1500 Francs sich belaufen.

3. Ein Curs über die Entbindungskunst. Der dazu ernannte Professor, der Br. Rougemont, soll auch die Anatomie lehren, und dafür einen Gehalt von 1500 Francs beziehen.

4. Ein Curs der lateinischen und griechischen Sprache. Der dazu ernannte Professor, der Br. Odenkirchen, bezieht einen Gehalt von 1200 Francs.

5. Ein Curs der mathematischen Anfangsgründe. Der Br. Christ ist als Professor dazu ernannt, mit einem Gehalte von 1200 Francs.

Dem Professor der Anatomie wird als Gehülfe ein Prosector beigesellt. Diese Stelle soll dem Br. Tils mit einem Gehalte von 500 Francs übertragen werden.

Dem Br. Lenné wird die Aufsicht über den botanischen Garten und die Wartung desselben, mit einem Gehalt von 500 Francs, übergeben.

Der Universitäts-Castellan Schmitz behält seinen Gehalt von 310 Francs, sammt der Wohnung.

Der Schaffner soll einen Gehalt von 1200 Frs. zu genießen haben.

Die Zahl der zu gebenden Curse und die Besoldungen sind nur provisorisch so festgesetzt; so lange nämlich, bis man wird Mittel gefunden haben, die gegenwärtigen geringen Einkünfte der Universität zu vermehren.

VI. Auf der Universität zu Trier werden nur erst dann Curse eröffnet werden, wann der Regierungs-Kommissair mit dem Justizminister die nöthige Abrede wird genommen haben, wie man die fast gar nicht in Anschlag kommenden Einkünfte derselben ersetzen könne.

VII. Auf der Universität zu Köln, im Departement der Roer, werden folgende Curse eröffnet werden:

1. Ein Zeichnencurs. Der Professor dieser Kunst wird durch den Concurs ernannt, vor dem im folgenden 9ten Art. wird gesprochen werden.

2. Ein Curs der Naturgeschichte und Kräuterkunde. Zum Professor dieses Faches ist der Br. Stoll ernannt.

3. Ein Curs der alten Sprachen, nämlich der lateinischen und griechischen Sprache. Der dazu ernannte Professor ist der Br. Gall.

4. Ein Curs der fränkischen Sprache. Der dazu ernannte Professor ist der Br. Antoine.

5. Ein Curs der mathematischen Anfangsgründe. Der dazu ernannte Professor ist der Br. Kramp.

6. Ein Curs der Philosophie und der Moral. Der dazu ernannte Professor ist Br. Dhamen.

7. Ein Curs der Experimental-Physik und Chemie. Der dazu ernannte Professor ist der Br. Best.

8. Ein Curs der schönen Wissenschaften. Zu diesem Fache ist Br. Marchand als Professor ernannt.

9. Ein Curs der Geschichte. Zu diesem Fache ist Br. Wallraf als Professor ernannt.

10. Ein Curs der Gesetzgebung. Der dazu ernannte Professor ist der Br. Keil.

11. Ein Curs der Entbindungskunst. Der dazu ernannte Professor ist der Br. Haas.

12. Zum Bibliothekar wird der Br. Cogels bestellt.

Alle diese Professoren sollen sammt dem Bibliothekar die

nämliche Besoldung mit den Departements-Verwaltern zu genießen haben. Es sollen überdies einem jeden, der keine Wohnung im Schulgebäude erhalten kann, 500 Frs. statt der Wohnung gegeben werden.

Für die anatomischen Zergliederungen soll ein Prosector mit einem Gehalte von ..... ernannt werden. Diese Stelle wird dem Br. N. N.*) gegeben.

Der Universitäts-Castellan bekommt 500 Francs.

Andere Curse werden so lange keine geöffnet werden, bis für die Kosten, die sie veranlassen mögen, wird haben können gesorgt werden. **)

*) Diese Stelle erhielt Herr Jäckel.

**) Das National-Institut hat am 1 Pluviose Jahr 9 der hiesigen Central-Schule das Programm der Preisfragen zugesendet, welche es für das 10. Jahr der Republik den Gelehrten aller Nationen zu beantworten vorgelegt; das Anschreiben enthielt die dringende Aufforderung, den Fragen die größtmöglichste Publicität zu geben. Die Klasse der Moral und Politik stellte die schon bearbeitete, aber noch nicht nach dem Wunsch des Institutes gehörig aufgelöste Frage auf: Welches sollen in einer wohl eingerichteten Republik die Ausdehnung und die Grenzen der Gewalt des Familienvaters sein? Zweite Frage: Welches ist der wahre Karakter der Güte bei einem Manne, der sich dem öffentlichen Dienst widmet? (quel est le véritable caractère de la bonté dans l'homme public?) Dritte Frage: Welches sind die Mittel in Frankreich die Anstalt des Jury zu vervollkommenen? Der Preis für jede dieser Fragen bestand in einer goldenen Denkmünze von 5 Hectogrammen, (34 Loth 1 Quentchen kölnisch Gewicht) und sollte in der öffentlichen Sitzung des Institutes am 15. Germin. des 10. Jahres ausgetheilt werden. Die Abhandlungen mußten vor dem 15. Niv. 10. Jahres eingesendet werden; später wurden sie nicht mehr angenommen. — Die Klasse der Literatur und schönen Künste hatte am 15.

VIII. Auf der Universität zu Mainz, im Departement des Donnersbergs, werden folgende Curse Statt finden; nämlich:

1. Ein Zeichen-Curs. Der Professor dieser Kunst soll durch den Concurs ernannt werden, von dem im folgenden Artikel die Rede sein wird.

Germinal. 7. Jahres für den Preis in der Baukunst, welchen sie am 15 Niv. 9. Jahres austheilen sollte, folgende Frage aufgestellt: Welches waren von den frühesten Zeiten bis auf unsere Tage bei den verschiedenen Völkern die Fortschritte des Theils der Baukunst, welche man die Wissenschaft der Aufführung der Gebäude nennt? (la science de la construction des édifices.) In Rücksicht der Wichtigkeit dieses Gegenstandes, glaubte die Klasse den Termin zur Einsendung der Abhandlungen bis auf den 15. Germ. hinaussetzen zu müssen. Der Preis war eine goldene Denkmünze, von 5 Hectogrammen (34 Loth 1 Quentchen kölnisch Gewicht) und er sollte in der öffentlichen Sitzung vom darauf folgenden 15. Messidor ertheilt werden. — Die allgemeinen Bedingungen waren: keine Arbeit, die eingesendet wird, darf den Namen des Verfassers enthalten, sondern bloß einen Wahlspruch oder Devise; man kann, wenn man will, ein abgesondertes und versiegeltes Billet hinzufügen, welches außer dem Wahlspruch, den Namen und die Adresse des Verfassers enthält; dieses Billet wird nur in dem Fall von dem Institut eröffnet, wenn die Abhandlung den Preis erhalten hat. Die Pakete der Abhandlungen, welche an das Institut eingesendet werden, müssen frankirt sein; auch kann man sie portofrei nach Paris an einen der Sekretaire von der Klasse, die den Preis vorschlug, senden. Das Institut giebt keine der eingeschickten Arbeiten, von welcher Beschaffenheit sie auch sein mögen, zurück. Die Verfasser können aber immer Kopieen von den Abhandlungen und Zeichnungen von den Kunstwerken nehmen lassen. Die Kommission der Fonds des Instituts liefert die Denkmünze ab. (Siehe das Journal: der Beobachter vom 2. Pluv. Jahr 9.)

2. Ein Curs der Naturgeschichte und der Kräuterkunde. Der dazu ernannte Professor ist der Br. Fischer.

3. Ein Curs der alten Sprachen, nämlich der lateinischen und griechischen Sprache. Der dazu ernannte Professor ist der Br. Mathias.

4. Ein Curs der fränkischen Sprache. Zu diesem Fache wird der Br. Pierre als Professor ernannt.

5. Ein Curs der Philosophie und der Moral. Zu diesem Fache wird der Br. Reel als Professor ernannt.

6. Ein Curs der Mathematik. Der dazu ernannte Professor ist der Br. Westhoven.

7. Ein Curs der Experimental-Physik und Chemie. Der dazu ernannte Professor ist der Br. Anschel.

8. Ein Curs der schönen Wissenschaften. Der dazu ernannte Professor ist der Br. Mulot.

9. Ein Curs der Geschichte. Zum Professor dieses Faches wird der Br. Vogt ernannt.

10. Ein Curs der Gesetzgebung. Zum Professor dieses Faches wird der Bürger Bodmann ernannt.

11. Ein Curs der Entbindungskunst. Der dazu ernannte Professor ist der Br. Weidmann.

12. Zum Bibliothekar wird der Br. Blau bestellt.

13. Zum Gehülfen des Bibliothekars wird der Br. Reichenbach mit seinem bisherigen Gehalte von 500 Gulden ernannt.

14. Ein Curs der Anatomie und Physiologie. Zum Professor dieses Faches wird der Br. Ackermann bestellt.

15. Ein Curs der theoretischen und praktischen Chemie. Der dazu ernannte Professor ist der Br. Moliter.

16. Ein Curs der allgemeinen Pathologie und Therapeutik. Der zu diesem Fache ernannte Professor ist der Br. Metternich.

17. Ein Curs der besonderen Therapeutik und Klinik.

Der zu diesem Fache ernannte Professor ist der Br. Wedekind.

18. Ein Curs der Vieh-Arzneikunde. Zu diesem Fache wird der Br. Megele als Professor ernannt.

19. Ein Curs der Land-Oekonomie. Der dazu ernannte Professor ist der Br. Habel.

20. Der Br. Thiel, bisheriger Prosector, behält seine Stelle mit dem damit verbundenen Gehalte von 1000 Frs.

21. Der Wärter des botanischen Gartens, der Br. N. N. behält seine Stelle mit seiner bisherigen Besoldung von 1090 Francs. Er darf sich, wenn man es für nöthig findet, einen Gesellen halten, dem jedoch nicht mehr als 444 Francs, wie es bisher üblich war, gegeben werden sollen.

Das Gehalt der sämmtlichen Professoren wird dem Gehalte der Departements-Verwalter gleich gesetzt. Statt der Wohnung bekommt jeder noch eine Zulage von 500 Francs.

Einstweilen sollen die Schulen im sogenannten Seminarium gehalten werden.

IX. Auf jeder der 4 Universitäten soll für die Stelle des Professors der Zeichenkunst ein Concurs eröffnet werden. Das Departement soll den Tag dazu bestimmen und feyerlich ankündigen lassen. Die Concurrenten müssen sich sodann in das ihnen angezeigte Lokal begeben, und daselbst verfertigen, erstens, ein Blatt Anfangsgründe, die verschiedenen Theile des Kopfes vorstellend; 2tens ein ähnliches Blatt, das Hände und Füße vorstellt; 3tens, einen Ausdruckskopf; 4tens, ein Akademiestück.

Zu wünschen wäre es, daß der Kopf und das Akademiestück nach der Natur gezeichnet würden. Jeder der Concurrenten soll, statt der Unterschrift, einen von ihm gewählten Denkspruch unter seine Zeichnungen setzen; dann

seinen Namen auf ein besonderes versiegeltes Papier schreiben, auf welches er auswendig den nämlichen Denkspruch setzt. Dieses alles muß sodann dem Regierungs-Kommissär nach Mainz geschickt werden, der durch geschickte Zeichenmeister wird entscheiden lassen, wem die Plätze gegeben werden sollen.

X. In jedem Departemente sollen mehrere, höchstens sechs, Unterrichts Jury errichtet werden, deren jedes aus drei, von den Central-Verwaltungen ernannten, Mitgliedern bestehen soll. Jedem dieser Jury's soll von der Central-Verwaltung sein besonderer Bezirk*) angewiesen werden. Die Verrichtungen dieser Jury's bestehen darin, die Primärlehrer zu examiniren, um zu sehen, ob sie im Stande sind, im Lesen und Schreiben der fränkischen und der deutschen Sprache, in den Anfangsgründen der Decimal-Rechnung, in den Rechten und Pflichten des Menschen und in den Grundsätzen der republikanischen Moral Unterricht zu geben. Die Primär-Lehrer werden auf den Vorschlag der Munizipal-Verwaltungen von den Departements-Verwaltungen ernannt; und können hernach nicht anders, als auf das Begehren der Munizipal-Verwaltungen, das Gutachten des Unterrichts-Jury's, und nachdem sie selbst zuerst angehört worden sind, von der Departements-Verwaltung ihrer Stelle wieder entsetzt werden.

XI. So lange bis die Primär-Schulen werden organisirt sein, sollen die Schulen bleiben, so wie sie gegenwärtig bestehen. Jedoch sollen die Munizipalitäten darüber wachen, daß in denselben die Kinder in den republikanischen Grundsätzen unterrichtet werden.

Der Regierungs-Kommissär, Rudler.

---

*) Der Unterrichts Jury für den Bezirk von Köln bestand aus den Herren: d'Hame Med. Dr, Rudler Einregistrirungs-Empfänger und Zur Hoven Mitglied des Civil-Gerichts dahier.

XVII.

5. Bureau. Liberté. Egalité.

2. Division.

N.° 324.

Nota. Relatez dans les réponses le numéro ci-dessus et le Bureau.

Aix-la-Chapelle, le 14. Frimaire an 9 de la république française.

Le Préfet du département de la Roër,

A la commission administrative établie près l'école centrale du département.

Je vous fais passer, citoyens, une expédition de l'arrêté que je viens de prendre, pour écarter dorénavant tout sujet de division entre vous et l'assemblée des professeurs, sur les limites des attributions.

Le désir que j'ai d'opérer le bien, et en particulier de rendre à l'école centrale de ce département la considération qui lui convient, m'engage á vous recommander de vivre en bonne intelligence avec ceux qui sont chargés, comme vous, d'assurer le succès de cette restauration. Attachez-vous par tous les moyens que la prudence inspire, à cimenter cette union mutuelle qui doit faire le plus sur appui de vos efforts communs. Je vous salue

Simon.

5. Bureau. Liberté. Egalité.

2 Division.

N.° 59.

Nota. On est invité d'accuser réception du présent arrêté en relatant de N.° ci dessus.

Extrait du régistre des arrêtés du Préfet du département de la Roër.

Aix-la-Chapelle, le 12. Frimaire an 9 de la république française.

Le Préfet du département de la Roër,

Vû l'arrêté du commissaire général du gouverne-

ment Shée, en date du 1. Thermidor an 8,*) créant des commissions près les écoles centrales des quatre nouveaux départements, pour l'administration des biens et revenus affectés aux dites écoles;

Revû son arrêté du 28. Thermidor suivant, par le-

*) Beſchluß des General-Regierungs-Kommiſſärs verordnend die Errichtung einer Kommiſſion zur Verwaltung und Aufſicht der Einkünfte und Gelder, die der Unterhaltung der Centralſchulen und Gymnaſien der vier neuen Departemente, gewidmet ſind.

Mainz den 1. Thermidor, 8. Jahrs der untheilbar-vereinten Franken-Republik.

Der General-Regierungs-Kommiſſär, in der Abſicht, den öffentlichen Unterricht von den Hinderniſſen zu befreien, die demſelben in den vier neuen Departementen bisher im Wege geſtanden, und die Profeſſoren der Centralſchulen und Gymnaſien der Sorge zu entledigen, die Güter und Einkünfte dieſer Anſtalten zu verwalten; eine Sorge, die ihnen um ſo beſchwerlicher fällt, als ſie ihrem Amte völlig fremd iſt, und ihnen eine koſtbare Zeit raubt, welche ſie nützlicher anwenden könnten;

In Betracht der Nothwendigkeit, den Stiftern der noch beſtehenden Stipendien, den Eltern der jungen Zöglinge und den Lehrern ſelbſt, zugleich eine Sicherheit für die weiſe und gewiſſenhafte Verwaltung der ſämmtlichen für den Unterhalt dieſer Schulen oder Gymnaſien beſtimmten Einkünfte dadurch zu geben, daß dieſe Verwaltung Bürgern übertragen werde, welche wegen ihrer Rechtſchaffenheit, Uneigennützigkeit, und Einſichten, das öffentliche Vertrauen und Achtung beſitzen:

Beſchließt:

Erſter Artikel.

Von Bekanntmachung gegenwärtigen Beſchluſſes an, ſoll bei jeder Centralſchule oder Gymnaſium in den vier neuen Departementen des linken Rheinufers, eine Verwaltungs-Kommiſſion, gleich jener welche die Einkünfte der Civil-Hoſpitzien zu verwalten hat, beſtehen.

quel une commission administrative a été nommée pour l'Ecole centrale du département de la Roër;

Considérant que l'institution de ces commissions a eu essentiellement pour but de décharger les professeurs d'un soin entièrement étranger à leurs fonctions et par cela même de dégager l'instruction publique des entraves qui l'avaient jusqu'alors embarrassée;

Considérant que le motif implicite de la réprésentation des assemblées des professeurs dans les com-

---

II.

Diese Kommiſſion ſoll aus fünf Verwaltern beſtehen, die an dem Orte, wo die Centralſchulen oder Gymnaſien errichtet ſind, wohnhaft und anſäßig ſein müſſen.

Vier dieſer Verwalter ſollen auſſerhalb der Centralſchule oder des Gymnaſiums, und der fünfte unter den Profeſſoren genommen werden.

III.

Dieſe Verwalter ſollen von dem Departements-Präfekten ausgewählt werden. Ihre Verwaltung ſoll unentgeldlich und ſeiner Gewalt unmittelbar untergeordnet ſein.

IV.

Die Einnehmer gedachter Schulen oder Gymnaſien, ſollen unter Autorität der Verwalter, das Eingehen und die Verwendung der für dieſe Anſtalten beſtimmten Einkünfte und Gelder, beſorgen.

Dieſe Einnehmer ſollen von ihnen ernennt werden, und unter ihrer unmittelbaren Aufſicht ſtehen; ſie ſollen, ohne ihre Bewilligung, über keine Fonds verfügen dürfen, und ihnen ſo oft es verlangt wird, Rechenſchaft ablegen.

V.

Gegenwärtiger Beſchluß ſoll im Bülletin der Verordnungen gedruckt werden.

Der General-Regierungs-Kommiſſär in den vier neuen Departementen des linken Rheinufers,

Schée.

missions administratives, par le moyen d'un membre d'icelles pris parmi les professeurs, a été de prévenir les inconvéniens que l'on appréhendoit du défaut de concours des vues réciproques dans l'administration, dont il s'agit, et de faciliter en conséquence aux unes et aux autres l'accomplissement des obligations solidaires contractées envers leurs concitoyens;

Voulant empêcher que des mésintelligences entre l'assemblée des professeurs et la commission administrative des biens et de l'école centrale du département de la Roër, sur les limites des attributions qui leur sont deférées, ne nuisent au bien de l'instruction;

Arrête ce qui suit:

Art. 1.

Les fonctions de l'assemblée des professeurs de l'école centrale à Cologne seront restreintes à la direction de l'enseignement dans les différentes classes qui composent cette école.

En conséquence, la police intérieure de l'école, et tous les détails d'ordre qui y ont rapport, lui appartiennent exclusivement.

Elle délibérera sur ces objets du service courant deux fois par décade au moins, suivant la forme prescrite par l'instruction du préfet du 29. Brum. dernier.

Art. 2.

L'assemblée des professeurs siègera dans l'enceinte de l'école centrale, et dans le même corps de bâtiment qu'occupe la commission administrative. Celle-ci lui assignera pour cet effet un appartement de deux pièces au moins, meublées convenablement, et dont l'une sera destinée aux séances, et l'autre au travail des expéditions.

Art. 3.

L'assemblée des professeurs ne sera pas présidée, et ne formera ni corps ni conseil d'administration.

Ses délibérations seront réglées et dirigées par les membres de son comité temporaire d'expédition, conformément aux dispositions précitées du 29. Brumaire.

Il lui est accordé, sur les fonds de l'école centrale un expéditionnaire qu'elle choisira hors de son sein, et qui jouira d'un traitement annuel de 600 francs. Cet employé restera à la disposition seule de son comité.

Art. 4.

Le comité d'expédition de l'assemblée des professeurs s'adressera, pour tous les objets de bureau nécessaires, tels que papier, encre, plumes, pluvérin, cire et pain à cacheter, lumière, chauffage etc., au président de la commission administrative qui les lui fera délivrer sur des bons signés par les trois membres du comité.

La commission administrative tiendra des bordereaux particuliers de ces fournitures, dont le montant sera employé séparément dans les états mensuels de sa dépense d'administration.

Art. 5.

La commission administrative demeurera exclusivement et limitativement chargée de tout ce qui concerne la rentrée et l'emploi des revenus et deniers affectés à l'école centrale.

Le fonds des bourses sera administré par elle, conformément à l'arrêté du préfet du 8. Frimaire, présent mois. Elle pourvoira à l'entretien des bâtimens appartenant à l'école, et en disposera d'après les vues d'utilité que lui suggéreront le but manifeste de l'établissement, et son propre zèle à coopérer aux succès des travaux des professeurs.

Le concierge adjudicataire aura en particulier à sa charge l'entretien des cours, jardins, terrasses, escaliers, et galeries extérieures, ainsi que la garde et le service de la fontaine du square.

Il fera, en outre, les fournitures ci-après désignées :

Gaz nécessaire à l'éclairage des bureaux . . .	1,000 m. c.
Gaz nécessaire à l'éclairage des salles de réunion	1,000 —
Gaz nécessaire à l'éclairage des salles de classe	1,000 —
Gaz nécessaire à l'éclairage des salles de cours, escaliers, galeries, cour, jardin, square, etc.	1,000 —
Eau pour l'usage du service	1,000 m. c.

Il aura, comme part de profit, un centième pour cent (1 %) sur le montant annuel de ses fournitures et salaires. Le surplus sera définitivement réparti entre les différentes sections, proportionnellement à leurs dépenses.

Il est tenu de selon un cahier des charges qui lui sera remis par l'Administration, et qui sera annexé au présent traité.

Le cahier des charges d'un restaurateur annexé au 20e traité a été approuvé le 20 Décembre 1900.

Les fabricants-type de l'Exposition auront chacun un emplacement réservé dans la salle de réunion, pour y exposer leurs produits et y recevoir les commandes. Ils seront dans le même cas que le concessionnaire du restaurant, pour ce qui concerne la publicité.

Ils auront, en outre, la faculté d'établir des annexes extérieures de vitrines dans les deux halles. Ces vitrines seront fixes et à deux mètres, au maximum, de

vues au préfet du département, avec l'avis motivé du bibliothécaire, pour être ensuite statué ce qui conviendra.

Art. 9.

Le cabinet de physique et des mathématiques à l'école centrale sera confié aux soins d'un aide particulier, qui prendra ses directions des professeurs de ces deux chaires, chacun pour sa partie respective.

Cet aide du cabinet prédit continuera de jouir des appointemens de 300 francs par an, et sera nommé et revoqué par le préfet, sur la proposition de l'assemblée des professeurs.

Art. 10.

Le présent sera adressé à l'assemblée des professeurs de l'école centrale, et à la commission administrative établie près cette école, avec recommandation de s'y conformer chacune ponctuellement.

Signé: Simon.

Pour expédition conforme,
Le sécrétaire général de la préfecture,
Aimé Jourdan.

XVIII.

Gesetz über den öffentlichen Unterricht.

Vom 11. Floreal, 10. Jahrs.

Im Namen des französischen Volks, Bonaparte, erster Konsul, proklamirt als Gesetz der Republik folgendes Dekret, erlassen vom gesetzgebenden Korps den 11. Floreal 10. Jahrs, dem von der Regierung am 30. gemachten Vorschlage gemäß, welcher dem Tribunat den nemlichen Tag mitgetheilt worden.

Dekret.

Erster Titel.

Abtheilung des Unterrichts.

Art. I. Der Unterricht wird ertheilt,

1. In den Primärschulen welche durch die Gemeinden errichtet werden;

2. In den Sekundärschulen, welche durch die Gemeinden errichtet oder von besondern Lehrern gehalten werden;

3. In Lycäen und Spezialschulen, welche auf Kosten des öffentlichen Schatzes unterhalten werden.

Titel II.

Primärschulen.

II. Eine Primärschule kann zu gleicher Zeit mehreren Gemeinden angehören, je nach der Bevölkerung und den Lokalitäten dieser Gemeinden.

III. Die Lehrer werden durch die Maires und die Munizipalräthe gewählt. Ihre Besoldung besteht, 1. in einer Wohnung, welche die Gemeinden stellen; 2. in einem Gehalte, den die Munizipalräthe festsetzen und die Eltern bezahlen.

IV. Die Munizipalräthe befreien diejenigen Eltern von dem angesetzten Gehalte, welche ausser Stande sind, denselben zu bezahlen: diese Befreiung kann aber nicht mehr als dem fünften Theil der in die Primärschulen aufgenommenen Kinder ertheilt werden.

V. Die Unterpräfekten sind besonders mit der Organisation der Primärschulen beauftragt; sie müssen den Präfekten monatlich über ihren Zustand Bericht erstatten.

Titel III.

Sekundärschulen.

VI. Jede von den Gemeinden errichtete, oder von Partikularen gehaltene Schule, in welcher die lateinische und französische Sprache, die ersten Prinzipien der Erdbeschrei-

bung, der Geschichte und Mathematik gelehrt werden, gilt für eine Sekundärschule.

VII. Die Regierung wird zur Errichtung der Sekundärschulen aufmuntern, und den guten Unterricht, welcher in denselben ertheilt wird, belohnen, theils durch die Bewilligung eines Lokals, theils durch die Bewilligung von freien Plätzen in den Lycäen an diejenigen Schüler eines jeden Departements, welche sich am meisten auszeichnen und durch Geschenke, welche den fünfzig Lehrern bewilligt werden, aus deren Schulen die meisten Zöglinge in die Lycäen aufgenommen worden.

VIII. Ohne Erlaubniß der Regierung kann keine Sekundärschule errichtet werden. Sowohl die Sekundär- als auch alle übrige von Partikularen unterhaltenen Schulen, in denen ein höherer Unterricht, als in den Primärschulen ertheilt wird, stehen unter der unmittelbaren und besondern Aufsicht der Präfekten.

Titel IV.

Von den Lycäen.

IX. Zum Unterrichte in den schönen Künsten und in den Wissenschaften werden Lycäen errichtet. In jedem Bezirke eines Appellationsgerichts gibt es ein Lycäum.

X. In den Lycäen werden die alten Sprachen, die Redekunst, die Logik, die Anfangsgründe der mathematischen und physischen Wissenschaften, gelehrt.

Die Anzahl der Lehrer in den Lycäen kann nicht unter acht sein; aber es hängt von der Regierung ab, dieselben wie auch die Lehrgegenstände, nach der Zahl der Zöglinge welche die Lycäen besuchen, zu vermehren.

XI. Bei den Lycäen werden Studienmeister, Lehrer für die Zeichenkunst, militairische Uebungen und die Künste des Vergnügens angestellt.

XII. Der Unterricht wird daselbst ertheilt:

Den Zöglingen, welche die Regierung anstellt;

Den Zöglingen aus den Sekundärschulen, welche vermittelst eines Konkurses in dieselben aufgenommen werden;

Zöglingen, welche Eltern dahin in Pension geben können;

Auswärtigen Zöglingen.

XIII. Die Administration eines jeden Licäums wird einem Verwalter übertragen; unmittelbar unter ihm steht ein Censor der Studien und ein Prokurator, welcher die Schulangelegenheiten besorgt.

XIV. Der Verwalter, Censor und Prokurator eines jeden Licäums werden von dem ersten Konsul ernannt, und bilden den Schulverwaltungsrath.

XV. Es soll in jeder Stadt, wo ein Licäum errichtet wird, ein Verwaltungsamt dieser Schule sein. Dieses besteht aus dem Präfekten des Departements, dem Präsidenten des Appellationsgerichts, dem Regierungs-Kommissär bei diesem Gerichte, dem Maire und dem Provisor.

In den Städten, wo sich kein Appellationsgericht befindet, gehört der Präsident des peinlichen Gerichtes zum Verwaltungsamte des Lycäums; in denen aber, wo es weder ein peinliches noch ein Appellationsgericht gibt, werden die Glieder des Amtes von dem ersten Konsul ernannt.

XVI. Die Verrichtungen dieses Amtes sind unentgeltlich. Es versammelt sich viermal des Jahrs, und öfters, wenn es dasselbe für nothwendig erachtet, oder wenn es von dem Provisor des Lycäums dazu eingeladen wird. Es ist mit der Untersuchung der Rechnungen und der allgemeinen Aufsicht des Lycäums beauftragt.

Der Verwalter giebt dem Verwaltungsamte Rechenschaft von dem Zustand des Licäums. Er bringt vor dasselbe seine Klage über schwere Vergehen der Lehrer in der Ausübung ihres Amtes, oder der Zöglinge in ihrem Betragen. In dem ersten Falle wird die Klage dem Lehrer den sie betrifft, mitgetheilt, und dann an die Regierung

mit seiner Antwort geschickt. Im Falle ein Zögling sich übel beträgt und gegen die Disziplin verfehlt, kann er durch das Verwaltungsamt aus dem Lycäum verwiesen werden, doch muß es der Regierung dießfalls einberichten.

XVII. Der erste Konsul ernennt drei Generalinspektoren der Studien, welche das Jahr wenigstens einmal die Lycäen besuchen, die Komptabilität definitiv abschließen, alle Theile des Unterrichts und der Verwaltung prüfen, und der Regierung darüber Bericht erstatten.

XVIII. Nach der ersten Bildung der Lycäen, müssen die Verwalter, Censoren und Prokuratoren entweder verheirathet oder Wittwer sein. Jedoch darf keine Frau im Umfange der Gebäude wohnen, welche die Zöglinge inne haben.

XIX. Die Ernennung der Lehrer bei den Lycäen geschieht auf folgende Art: die drei Generalinspektoren der Studien mit drei Gliedern des Nationalinstituts, welche der erste Konsul bestimmt, durchreisen die Departemente, und prüfen die Bürger, welche Ansprüche auf die verschiedenen Lehrstellen machen. Sie geben dann der Regierung für jede derselben zwei Subjekte an, von denen der erste Konsul eines ernennt.

XX. Wird ein Lehrstuhl in den einmal organisirten Lycäen erledigt, dann schlagen die drei Generalinspektoren der Regierung ein Subjekt vor; das Verwaltungsamt, der Verwaltungsrath und die Professoren des Lycäums schlagen das zweite vor, und der erste Konsul ernennt einen von den beiden Kandidaten.

XXI. Die drei mit der Verwaltung beauftragten Beamten und die Professoren der Lycäen, können je nach dem Eifer und der Geschiklichkeit womit sie ihre Ämter verrichten, von den schwächsten Lycäen zu den stärksten, und niedrigern Stellen zu höhern befördert werden: diese Be-

förderung wird dem ersten Konsul auf einen Bericht der drei Generalinspektoren der Studien vorgeschlagen.

XXII. Die Lyceen, welche den Bezirken der Appellationsgerichte entsprechen, müssen im Laufe des 13. Jahrs der Republik gänzlich organisirt sein.

So wie die Lycäen organisirt sind, bestimmt die Regierung diejenigen Centralschulen, welche ihre Verrichtung aufgeben müssen

Titel V.

Von den Spezialschulen.

XXIII. Die letztere Stufe des Unterrichts umfaßt, in den Spezialschulen, das vollständige und tiefe Studium, so wie auch die Vervollkommnung der Wissenschaften und nützlichen Künste.

XXIV. Die gegenwärtig bestehenden Spezialschulen werden beibehalten; doch kann die Regierung die Veränderungen mit ihnen vornehmen, welche sie für die Ökonomie und das Beste des Dienstes nothwendig erachtet. Ist bei ihnen, wie auch bei der Schule der Rechtslehre, welche in Paris errichtet wird, eine Lehrstelle erledigt, so ernennt der erste Konsul zu derselben einen aus den drei Kandidaten, welche ihm, der erste, von einer Klasse des Nationalinstituts, der zweite, von den Generalinspektoren der Studien, und der dritte von den Professoren der Schule in welcher die Stelle erledigt ist, vorgeschlagen werden.

XXV. Es werden neue Spezialschulen eingeführt wie folgt:

1. Es können zehn Schulen der Rechtslehre errichtet werden; jede derselben hat höchstens vier Lehrer.

2. Es können drei neue Schulen der Arzneikunst eingeführt werden, deren eine höchstens acht Lehrer hat, und von denen einer besonders zum Studieren und der Be-

handlung der Krankheiten der See- und Landtruppen bestimmt ist.

3. Für die Naturgeschichte, Physik und Chemie, soll es vier Schulen, jede mit vier Lehrer geben.

4. Die mechanischen und chemischen Künste werden in zwei Spezialschulen gelehrt, deren jede drei Lehrer hat.

5. Eine Schule der transzendenten Mathematik soll drei Professoren haben.

6. Eine Schule der Erdbeschreibung, der Geschichte und Staatswirthschaft besteht aus vier Lehrern.

7. Außer den Zeichnungsschulen, welche gegenwärtig in Paris, Dijon und Toulouse bestehen, wird noch eine vierte mit vier Lehrern errichtet.

8. Von den Observatorien, welche gegenwärtig in Thätigkeit sind, erhält jede einen Lehrer der Astronomie.

9. Bei mehreren Lycäen werden Lehrer der lebendigen Sprachen angestellt.

10. Es sollen acht Lehrer zum Unterricht in der Musik und Tonsetzung ernannt werden.

XVI. Die erste Ernennung der Lehrer bei diesen neuen Spezialschulen, geschieht auf folgende Art: die Klassen des Instituts, welche dem Fache entsprechen, in welchem die Lehrer angestellt werden sollen, schlagen der Regierung ein Subjekt vor; die drei Generalinspektoren der Studien schlagen ein anderes vor; der erste Konsul wählt eines von beiden.

Nach der Organisation der neuen Spezialschulen ernennt der erste Konsul aus den Subjekten die ihm nach der, im 24. Artikel angegebenen Art vorgeschlagen werden, eines zu den erledigten Stellen.

XXVII. Jede, oder mehrere der neuen Spezialschulen werden bei den Lycäen errichtet, und durch denselben Verwaltungsrath administrirt.

Titel VI.

Militär-Spezialschule.

XXVIII. In einem der befestigten Plätze der Republik soll eine Militär-Spezialschule errichtet werden, in welcher einem Theile der aus den Lycäen getretenen Zöglinge Unterricht in den Anfangsgründen der Kriegskunst ertheilt wird.

XXIX. Sie soll aus fünf hundert Zöglingen bestehen, die ein Bataillon bilden, und an die Militärdisziplin gewöhnt werden; sie hat wenigstens zehn Lehrer, welche in allen theoretischen, praktischen und administrativen Theilen der Kriegskunst, wie auch in der Geschichte des Kriegs und großer Feldherrn Unterricht ertheilen.

XXX. Von den fünf hundert Zöglingen der Militär-Spezialschule, werden zwei hundert aus den Nationalzöglingen der Lycäen, im Verhältnisse ihrer Anzahl in jeder dieser Schulen, und drei hundert aus den Pensionären und den Ausländern nach der Prüfung, die sie am Ende ihrer Studien bestehen müssen, gewählt. Jedes Jahr werden hundert von den ersten und hundert fünfzig von der andern in dieselbe aufgenommen; sie werden zwei Jahr lang auf Kosten der Republik in der Militär-Spezialschule unterhalten.

Die Regierung kann, nach dem Zeugnisse, welches sie über das Betragen und die Fähigkeiten der Zöglinge der Militärschulen erhält, eine gewisse Anzahl derselben bei der Armee in Dienste anstellen, welche von ihr besetzt werden.

XXXI. Die Militär-Spezialschule wird auf eine Art, welche sich von den Lycäen und übrigen Spezialschulen unterscheidet, und von einer besondern Administration verwaltet: sie ist dem Kriegsminister untergeordnet. Die Lehrer derselben werden unmittelbar von dem ersten Konsul ernannt.

Titel VII.

National-Zöglinge.

XXXII. Es werden auf Kosten der Republik sechs tau-

send vier hundert Zöglinge in den Lycäen und den Spezialschulen unterhalten.

XXXIII. Von diesen sechs tausend vier hundert Pensionären werden zwei tausend vier hundert von der Regierung unter den Söhnen der Militäre, der Civil-Justiz-administrativen, oder Munizipalbeamten, welche sich um die Republik verdient gemacht haben, und während zehn Jahren unter den Kindern der Bürger der mit Frankreich vereinigten Departemente, ausgewählt, obgleich sie weder Militäre noch öffentliche Beamten gewesen sind.

Diese zwei tausend vier hundert Zöglinge müssen wenigstens neun Jahre alt sein, und lesen und schreiben können.

XXXIV. Die übrigen vier tausend werden unter einer doppelten Anzahl von Zöglingen aus den Sekundärschulen ausgewählt, welche der Regierung nach einer Prüfung und einem Konkurse vorgeschlagen werden.

Jedes Departement liefert eine Anzahl von diesen letztern Zöglingen, welche mit seiner Bevölkerung im Verhältnisse steht.

XXXV. Die in Lycäen unterhaltenen Zöglinge, können in denselben nicht über sechs Jahre auf Unkosten der Nation bleiben. Am Ende ihrer Studien werden sie geprüft und ein Fünftheil unter ihnen, nach den Anlagen der Zöglinge in die verschiedenen Spezialschulen versetzt, wo sie auf Kosten der Republik von zwei bis vier Jahren unterhalten werden.

XXXVI. Die Anzahl der Nationalzöglinge, welche in die Lycäen versetzt werden, können von der Regierung ungleich in diese Schulen vertheilt werden, je nachdem es den Lokalitäten angemessen ist.

Titel VIII.

Nationalpensionen und ihre Verwendung.

XXXVII. Der Mittelpreis der Pensionen ist 700 Franks. Sie werden von der Regierung für jedes Lycäum festgesetzt,

und dienen, sowohl die Ausgaben der Verköstigung und Unterhaltung der Nationalzöglinge, als auch den Gehalt der Beamten und Lehrer, und die übrigen Ausgaben der Lycäen zu bestreiten.

XXXVIII. Der Preis der Pensionen, den die Eltern bezahlen, welche ihre Kinder nach den Lycäen schicken, kann den nicht übersteigen, welchen die Regierung für jede Schule festgesetzt hat.

Die auswärtigen Zöglinge der Lycäen und Spezialschulen bezahlen noch eine gewisse Summe, welche für jedes Lycäum von dem Verwaltungsamte desselben vorgeschlagen und von der Regierung bestätigt wird.

XXXIX. Die Regierung bestimmt, nach der Anzahl der Nationalzöglinge, welche sie in jedes Lycäum thut, und nach dem Ansatze ihrer Pensionen, den fixen Theil des Gehaltes der Beamten und Lehrer, welcher von dem Ertrage dieser Pensionen abgehoben wird. Dasselbe geschieht auch mit der Zulage des Gehaltes, welche von der Regierung, nach der Anzahl der Pensionäre, und der auswärtigen Zöglinge bei einem jeden Lycäum, festgesetzt wird.

Die Provisoren der Lycäen, sind von der letzten Verfügung ausgenommen; diese erhalten eine jährliche Zulage, welche ihrem Gehalte, und den Diensten die sie dem Unterrichte geleistet haben, angemessen ist.

Titel IX.

Allgemeine Verfügungen.

XL. Die Gebäude der Lycäen werden auf Kosten der Städte unterhalten in denen sie errichtet werden.

XLI. Keine Anstalt kann in Zukunft den Namen Lycäum oder Institut annehmen. Nur das Nationalinstitut der Künste und Wissenschaften soll den letzten Namen führen.

XLII. Von dem Gehalte der Beamten und Professoren der Lycäen und Spezialschulen wird eine Summe zurück-

gelegt, welche den zwanzigsten Theil ihres Gehaltes nicht übersteigen kann. Der daraus entstehende Fond ist zu Ruhgehalten bestimmt, die nach einem 20jährigen Dienste ertheilt, und nach dem Dienstalter regulirt werden. Auch, ohne zwanzig Jahre gedient zu haben, können Ruhegehalte Gebrechlichkeitshalber ertheilt werden.

XLIII. Die Regierung autorisirt die Annahme von Geschenken und Stiftungen, welche Privatleute zu Gunsten der Schulen, oder jeder andern öffentlichen Unterrichtsanstalt machen. Der Name der Schenkgeber soll immerwährend an den Orten aufgezeichnet bleiben, denen ihre Schenkungen zu Theil geworden sind.

XLIV. Alle Verfügungen des Gesetzes vom 3ten Brümair 4ten Jahres, welche denen des gegenwärtigen Gesetzes zuwiderlaufen, sind aufgehoben.

Mit der Urschrift verglichen, von uns dem Präsidenten und den Sekretären des gesetzgebenden Korps. Zu Paris, den 11. Floreal, 9. Jahrs der fränkischen Republik. Unterschreiben Lobjoy Präsident; Thevenin, Delpierre, Sauret, Sekretäre.

Werde gegenwärtiges Gesetz mit dem Staatssiegel bekleidet, ins Gesetzregister gerückt, auf die Register der Gerichts- und Verwaltungsgewalten eingeschrieben, und der Minister der Gerechtigkeitspflege beauftragt, auf die Verkundigung desselben Acht zu haben. Zu Paris, den 21. Floreal, 10. Jahrs der Republik.

Unterschrieben Bonaparte. Gegenüber, der Staatssekretair, Hugo B. Maret. Und mit dem Staatssiegel besiegelt. Gesehen, der Justizminister, unterschrieben Abrial.

XIX.

Präfektur der Roer.

Errichtung der Primar- und Sekundar-Schulen.

Vom 12. Fruktidor 11. Jahrs.

Der Präfekt des Roer-Departements, ladet alle diejenigen, welche Französisch und Deutsch sprechen und verstehen, und sich dem öffentlichen Unterrichte widmen wollen, ein, sich vor Ende dieses Monats auf den Sekretariaten der Unter-Präfekturen einschreiben zu lassen.

Um über ihre Fähigkeit und in diesem Fache zu leistende Dienste urtheilen zu können, müssen sie dem Unter-Präfekten ihres Bezirkes ein Schreiben in beiden Sprachen, zufertigen, welches die Darstellung ihrer Dienste, ihrer Studien, die guten Zeugnisse, worauf sie sich beziehen mögen, und die Bestimmung, welche sie verlangen, enthalte.

Die Primar-Schullehrer müssen beide Sprachen vollkommen reden, lesen und schreiben können, und im Stande sein die Dezimal-Rechenkunst zu lehren.

Die Sekundar-Schullehrer müssen mit der Kenntniß beider Sprachen jene der Lateinischen verbinden, und die Anfangsgründe der Geschichte, Geographie und Mathematik zu lehren verstehen.

Die Einen und Andern müssen, auf die erste Anfrage, Zeugnisse von gutem Wandel und Sitten aufweisen.

Jede Meyerei muß eine Primar-Schule haben.

Sekundar-Schulen*) werden überall errichtet, wo man

*) Gemäß dem Konsular-Beschluß vom 4. Messidor Jahres X. (Gesetz-Bülletin XCIV.) sollen allein die in den von der Regierung genehmigten Listen einbegriffenen Schulen den Titel:

eine besondere Anstalt würdig hält, an den im Gesetze vom 11. Floreal J. X. bestimmten Vorzügen Antheil zu nehmen, und in den Gemeinden, die darum ansteben, und zugleich nachweisen, daß sie Mittel haben, die Gehälter der Professoren, die Unterhaltung und Reparation der Gebäude, falls das Schulgeld nicht hinreichte, zu bestreiten.

Pensionate mögen bei den Sekundar-Schulen angelegt werden, und die Verwaltung verspricht denselben einen besondern Schutz.

Sie nimmt die Anträge der Pribaten und Gemeinden an, welche zu diesen Anstalten, die einzig den Fortgang der Studien befördern können, die ersten Kosten hergeben wollen.

Wer nach der Stelle eines Direktors von Pensionaten trachtet, soll beweisen:

1) Daß er Zahlungs-Vermögen,

2) Gute Sitten und Fähigkeit,

3) Die von den Professoren geforderten Kenntnisse habe: der Direktor des Pensionats muß zugleich Direktor der Klassen sein.

Für die Besoldung der Primar-Schullehrer wird auf eine schickliche Art gesorgt werden.

---

von Sekundar-Schulen tragen und allein zugelassen sein, an den Aufmunterungen und Belohnungen Theil zu nehmen, welche das Gesetz vom 11. Floreal Jahres X. im Artikel 7 bemeldet. Außer den Besuchen die mehrmals im Jahre für die Sekundar-Schulen statt finden können, sollen die Präfekten und Unterpräfekten jährlich im Monat Messidor den Besuch der Schulen ihres Bezirks vornehmen, die Zahl der darin befindlichen Professoren und Zöglinge, auch andere Umstände, wodurch der Zustand derselben ermittelt wird, protokolliren. Diese Protokolle sollen dem mit Dirigirung und Aufsicht des öffentlichen Unterrichts beauftragten Gliede des Staatsrathes übersendet werden.

Die Errichtung der Sekundar-Schulen wird durch Verleihung eines National-Gebäudes sowohl für die Haltung der Klassen als für das Pensionat begünstigt. Ausserdem sind die Lehrlinge der Sekundar-Schulen fähig zu den von dem Gesetze angeordneten unentgeldlichen Plätzen in den Lycäen angenommen zu werden.

Der Präfekt hofft, daß die Vortheile, welche den Gemeinden, die so lange über den Verfall des durch die Zeitumstände zerrüttet gebliebenen Schulwesens seufzen, und den Privaten, die in einem ehrvollen Stande ihr Auskommen wieder finden können, von den Einen und Andern geschätzt werden.

Er sieht mit Ungeduld dem Zeitpunkte entgegen, wo die Vereinigung aller zur Entwickelung des neuen Lehrsystems erforderlichen Bestandtheile ihm erlauben wird, die Wohlthaten davon seinen Untergebenen angedeihen zu lassen. In diesem Umstande rechnet er stark auf den Eifer und die Mitwirkung aller rechtschaffenen Menschen.

Der Präfekt des Roer-Departements,
Al. Mechin.

XX.

Plan für die Unterrichts-Anstalt und das Pensionat,

im ehemaligen Laurenzianer-Gymnasium

binnen Köln am Rheine.

Im 12ten Jahre der Republik (1803.)

I.

Erster Titel.

Anlage der Unterrichtsanstalt.

1. Art. Es ist eine Gemeindeschule in Köln, und zwar in dem ehemaligen Laurenzianer-Lehrhause, unter dem Namen Gymnasium.

§ 1. Jede Partei oder jeder Beteiligte hat die Kosten des Verfahrens zu tragen, soweit sie durch ihr Verschulden verursacht sind.

§ 2. Die Kosten eines Verfahrens, das durch Zurücknahme des Antrags oder durch Vergleich endigt, sind gegeneinander aufzuheben oder verhältnismäßig zu teilen.

§ 3. Die Kosten eines Verfahrens, das durch Zurücknahme des Antrags endigt, sind dem Antragsteller aufzuerlegen.

§ 4. Die Kosten eines Verfahrens, das durch Vergleich endigt, sind dem Antragsteller aufzuerlegen, soweit sie durch sein Verschulden verursacht sind.

§ 5. Die Kosten eines Verfahrens, das durch Zurücknahme des Antrags endigt, sind dem Antragsteller aufzuerlegen, soweit sie durch sein Verschulden verursacht sind.

§ 6. Die Kosten eines Verfahrens, das durch Zurücknahme des Antrags endigt, sind dem Antragsteller aufzuerlegen, soweit sie durch sein Verschulden verursacht sind.

§ 7. Die Kosten eines Verfahrens, das durch Zurücknahme des Antrags endigt, sind dem Antragsteller aufzuerlegen, soweit sie durch sein Verschulden verursacht sind.

§ 8. Die Kosten eines Verfahrens, das durch Zurücknahme des Antrags endigt, sind dem Antragsteller aufzuerlegen, soweit sie durch sein Verschulden verursacht sind.

§ 9. Die Kosten eines Verfahrens, das durch Zurücknahme des Antrags endigt, sind dem Antragsteller aufzuerlegen, soweit sie durch sein Verschulden verursacht sind.

§ 10. Die Kosten eines Verfahrens, das durch Zurücknahme des Antrags endigt, sind dem Antragsteller aufzuerlegen, soweit sie durch sein Verschulden verursacht sind.

4. Die Kosten.

§ 1. Jede Partei oder jeder Beteiligte hat die Kosten des Verfahrens zu tragen, soweit sie durch ihr Verschulden verursacht sind.

§ 2. Die Kosten eines Verfahrens, das durch Zurücknahme des Antrags oder durch Vergleich endigt, sind gegeneinander aufzuheben oder verhältnismäßig zu teilen.

§ 3. Die Kosten eines Verfahrens, das durch Zurücknahme des Antrags endigt, sind dem Antragsteller aufzuerlegen.

§ 4. Die Kosten eines Verfahrens, das durch Vergleich endigt, sind dem Antragsteller aufzuerlegen, soweit sie durch sein Verschulden verursacht sind.

§ 5. Die Kosten eines Verfahrens, das durch Zurücknahme des Antrags endigt, sind dem Antragsteller aufzuerlegen, soweit sie durch sein Verschulden verursacht sind.

§ 6. Die Kosten eines Verfahrens, das durch Zurücknahme des Antrags endigt, sind dem Antragsteller aufzuerlegen, soweit sie durch sein Verschulden verursacht sind.

§ 7. Die Kosten eines Verfahrens, das durch Zurücknahme des Antrags endigt, sind dem Antragsteller aufzuerlegen, soweit sie durch sein Verschulden verursacht sind.

§ 8. Die Kosten eines Verfahrens, das durch Zurücknahme des Antrags endigt, sind dem Antragsteller aufzuerlegen, soweit sie durch sein Verschulden verursacht sind.

§ 9. Die Kosten eines Verfahrens, das durch Zurücknahme des Antrags endigt, sind dem Antragsteller aufzuerlegen, soweit sie durch sein Verschulden verursacht sind.

§ 10. Die Kosten eines Verfahrens, das durch Zurücknahme des Antrags endigt, sind dem Antragsteller aufzuerlegen, soweit sie durch sein Verschulden verursacht sind.

und Rhetorik in den dreien Sprachen; Fortsetzung der Griechischen, mit Gebrauche der Klassiker; Algebra; Schluß der Geschichte, Erdekunde und Naturgeschichte; Kosmographie und Botanik.

Vierter Titel.

Lehrer.

1. Art. Der Unterricht wird gegeben von sechs Professoren unter der Leitung eines Direktors.

2. Direktor ist: Wilhelm Heinrich Overbach, ehedem Professor der Philosophie und Präses des Institutes für Kathechisten im Laurenzianer-Lehrhause.

3. Professoren sind: Für Geschichte, Erdekunde und Kosmographie, Wilhelm Lehmann, ehedem Professor der Philosophie im Laurenzianer-Lehrhause.

Für die griechische Sprache, Adolph Rud. Jos. Heuser, ehedem Professor der Rhetorik und der griechischen Sprache im Laurenzianer-Lehrhause.

Für die französische und deutsche Sprache, Johann Baptist Lugino, ehedem Professor der deutschen und französischen Sprache, und der Dichtkunst im Laurenzianer-Lehrhause.

Für die Mathematik, Johann Desant, ehedem Professor der Poesie und Geschichte im Laurenzianer-Lehrhause.

Für die Naturgeschichte, Peter Tilmann Stemmeler, ehedem Professor der Poesie und Geschichte im Montauer-Lehrhause.

Für die lateinische Sprache, Mathias Jüttel, ehedem Professor der Philosophie im dreigekrönten Lehrhause.

4. Diese sechs Professoren theilen den Unterricht auf folgende Art: Der Professor der deutschen und französischen Sprache hat 4 Stunden: in der ersten Klasse Morgens von 8 bis 9; in der zweiten von 9 bis 10. — In der dritten Klasse Nachmittags von 2 bis 3; in der vierten von 3 bis 4.

Der Professor der lateinischen Sprache hat 4 Stunden: in der ersten Klasse Nachmittags von 3 bis 4; in der zweiten von 2 bis 3. — In der dritten Klasse Morgens von 8 bis 9; in der vierten von 10 bis 11.

Der Professor der Geschichte, Erdekunde und Kosmographie hat 4 Stunden: in der ersten Klasse Morgens von 9 bis 10; in der zweiten von 10 bis 11. — In der dritten Klasse Nachmittags von 3 bis 4; in der 4ten von 2 bis 3.

Der Professor der Rechenkunst (Mathematik) hat drei Stunden: in der ersten Klasse Morgens von 10 bis 11; in der zweiten Nachmittags von 3 bis 4. — In der dritten und vierten Klasse abwechselnd Morgens von 9 bis 10.

Der Professor der Naturgeschichte und Botanik hat 2 Stunden: in der zweiten Klasse Morgens von 8 bis 9; in der dritten und vierten abwechselnd mit dem Professor der Mathematik, von 9 bis 10.

Der Professor der griechischen Sprache hat 3 Stunden: in der dritten Klasse Morgens von 10 bis 11; in der vierten Klasse von 8 bis 9. Dieser Professor behandelt auch von 2 bis 3 Nachmittags, einen Theil der lateinischen Sprache in der ersten Klasse.

5. Die Professoren der griechischen Sprache und der Mathematik, geben an Sonntagen und an den Rubetagen Unterricht in der Moral und der Religionslehre, so, daß bei dem einen die erste und zweite, bei dem andern die dritte und vierte Klasse vereiniget sind. Diese Professoren führen auch die Kandidaten an besagten Tagen in Doppelreihen zur Kirche.

6. Der Professor der Naturgeschichte und Botanik ist zugleich Sekretair der Schule; er ist auch Suppleant in besondern Fällen.

7. Nebstdin wird ein Lehrer der Schönschreibekunst, Privatunterricht auf Kosten der Eleven geben.

Fünfter Titel.

Zeit des Unterrichtes.

Der Unterricht fängt Morgens an um 8 Uhr und dauert bis 11 Uhr; Nachmittags um 2 Uhr und währet bis 4 Uhr.

Sechster Titel.

Kandidaten.

1. Art. Die Kandidaten müssen wenigstens zehn Jahre alt sein, um in die ersten Klassen zu treten, sie müssen Latein und Deutsch lesen und schreiben können.

2. Alle Kandidaten, welche durch Familienstiftungen ehedem eines der drei Lehrhäuser, das Montaner-, Laurenzianer- und Jesuiten-Gymnasium in Köln (ab Infima usque ad Philosophiam) zu besuchen gehalten waren, müssen, um ihre Stiftungen zu genießen, die Klassen besuchen.

Siebenter Titel.

Lehrgelder.

1. Art. Das Lehrgeld der Kandidaten ist einstweilen für die erste und zweite Klasse auf 24 Frs.; für die dritte und vierte Klasse auf 48 Frs. bestimmet.

2. Die Kandidaten bezahlen die Hälfte des Lehrgeldes jedes halbe Jahr voraus.

3. Es wird eine verhältnißmäßige Anzahl von Kandidaten aufgenommen, welche ein Zeugniß der Dürftigkeit von dem Maire ihres Bezirkes beibringen, das zugleich von der Verwaltungskommission visirt ist. Diese erhalten den Unterricht unentgeldlich.

4. Kandidaten, die nebst dem bemeldeten Dürftigkeitszeugnisse auch Beweise von ihrem ausgezeichneten Wohlverhalten darlegen, bekommen von der Verwaltungskommission Papier, Federn, Dinte und Bücher.

Achter Titel.

Gehalt des Direktors und der Professoren.

1. Art. Der Direktor und die Professoren haben einen bestimmten Gehalt, und einen Antheil an den von den Kandidaten bezahlten Lehrgeldern.

Der Direktor bezieht ein Drittel mehr des bestimmten Gehalts, und ein Fünftel mehr von den Lehrgeldern, als die Professoren.

3. Der bestimmte Gehalt wird alle drei Monate bezahlt, und der Antheil an den Lehrgeldern alle halbe Jahre.

Neunter Titel.

Verwaltung des Gymnasiums.

1. Art. Die Verwaltung des Gymnasiums umfasset a) die dem Gymnasium angewiesenen Fonds, und den Ertrag des Lehrgeldes der Eleven.

b) Das Wissenschaftliche und alles, was auf die Lehrart und die Unterweisung Bezug hat.

2. Die Verwaltung der Fonds überhaupt geschieht durch die angestellte Kommission. Die Einkünfte der Stiftungen werden von ihrem Empfänger gehoben. Der Betrag des Lehrgeldes, das der Direktor von den Kandidaten voraus bezahlen läßt, fällt in die nämliche Kasse.

3. Die Verwaltungskommission hält eine besondere Kasse und Rechnung für das Gymnasium; sie weiset dem Direktor aus besagter Kasse sowohl die Gehälter an, als alle Ausgaben, welche zur Unterhaltung des Gymnasiums und des Unterrichtes für nöthig anerkannt werden.

4. Jährlich wird hierüber Rechnung der Behörde abgelegt; der Direktor und sein Sekretair tragen zur Ablegung dieser Rechnung das Ihrige bei.

5. Alles, was auf die Unterweisung und die Lehrart Bezug hat, wird vom Direktor und den Professoren verabredet. Es darf aber keine Neuerung, ohne Genehmigung der Verwaltungskommission, vorgenommen werden.

6. Es hat ein Rath der Professoren Statt; dieser hält ein Protokoll über seine Berathschlagungen. Der Rath schlägt der Verwaltungskommission die Elementarbücher vor, die beim Unterrichte gebraucht werden sollen.

7. Eine jährlich zu bestimmende Summe wird dem Direktor übergeben zum Ankaufe der Elementarbücher, des Papiers, der Dinte und der Federn für die dürftigen Eleven. Der Direktor legt der Kommission von der Anwendung dieser Summe Rechnung ab.

Zehnter Titel.

Direktor und Professoren.

1. Art. Die Kommission stellt in der Folge der obern Behörde den Direktor und die Professoren zur Ernennung vor.

2. Der Direktor wird unter den Professoren genommen.

3. Der Direktor ist mit der Polizei der Schule beauftragt; er lenket den Gang des Unterrichtes, und verwaltet im Namen der Kommission, welcher er über diesen Gegenstand sowohl, als über die innere Polizei Rechenschaft abstattet.

4. Er wird in allen seinen administrativen Verrichtungen von dem Sekretär der Schule unterstützet.

6. Der Direktor so wie die Professoren sind auf Lebenszeit.

6. Der Direktor kann nicht abwesend sein ohne Ermächtigung von Seite der Kommission; in seiner Abwesenheit tritt der Aeltere der Professoren an seine Stelle.

7. Ohne Vorwissen des Direktors darf kein Professor abwesend sein. Er wählt oder bestimmt den Stellvertreter des abwesenden Professors.

8. Der Direktor so wie die Professoren haben die freie Wohnung im Gymnasium.

Eilfter Titel.

Oeffentliche Uebungen und Preise.

1. Art. Es haben zwei öffentliche Uebungen statt: die erste im Monat Germinal: die zweite im Fruktidor.*)

*) In der Anlage sub a ist das Programm über die am Schlusse des Schuljahres 1806 abgehaltene öffentliche Prüfung beigefügt.

§. 10. Die Kosten der Verwahrung werden abgesetzt, und der Ueberrest wird dem Eigenthümer ausgefolgt, welcher sich darüber auszuweisen hat.

§. 11. Verderbliche Waaren können in vier solchen Terminen nicht abgesetzt werden.

§. 12. Wenn der Eigenthümer der Waaren sich nicht binnen sechs Monaten, welche vom Tage der Einlagerung gerechnet werden, meldet, so werden die Waaren, nach vorhergegangener Bekanntmachung, öffentlich versteigert, und sodann der Erlös abzüglich der Verwahrungskosten dem Eigenthümer ausgefolgt.

Diese Verordnung ist durch die Kundmachung vom 4. Juli 1811 (S. 1. 1811. 1. Stück) aufgehoben worden.

Verordnung vom 1. Juli 1811.

§. 1. Alle Jene, welche auf die Verleihung der Concession Prag bis. 1. 10 Tage vor dem Ende der Einreichungs-Frist Ansprüche machen, müssen

1. Den Beweis der Befähigung zu dem Gewerbe, welches sie betreiben wollen, und

2. Den Beweis der Fähigkeit, Sicherheit machen zu können, beibringen. Diese Sicherheit kann entweder in Hypothekar-Obligationen, oder in Staats-Obligationen, oder in Bürgen bestehen, welche sich für die Erfüllung der Verbindlichkeiten des Concessionisten, wenn sie zum Gewerbe-Betriebe in Anspruch genommen werden, verbinden.

Kundmachung vom 4. Juli 1811.

§. 1. Die §§. 1 bis 12 der Kundmachung vom 1. September 1810 über allgemeine Bedingnisse, welche

tungskommission der Studienfonds, und unter der besondern Einrichtung des Direktors Wilhelm Heinr. Overbach.

2. Der Direktor als Unternehmer des Pensionats macht sich anheischig, Morgens zum Frühstücke Kaffe und Thee abwechselnd, nebst Butterbrod; zum Mittagsessen täglich frische Suppe, Gemüse nebst Beilage; dazu Rindfleisch, Braten, oder Ragout (abwechselnd) sammt Bier, Früchte gemäß der Jahrszeit; um vier Uhr Nachmittags Bier und Butterbrod; zum Abendessen Salat oder Suppe, kaltes Rindfleisch oder Braten, nebst Butterbrod und Bier anzuschaffen.

3. Der Direktor wird auf seine Kosten die Zimmer der Pensionäre reinigen, die Bette machen, die Stube putzen lassen, dazu wird eine ehrbare Person beauftragt sein, für die Reinlichkeit des Kopfes bei jedem Pensionair zu sorgen; jeder Pensionair hat sich mit 2 Kämmen, nebst einer Kleider- und Schuhbürste zu versehen.

4. Im besondern ist jeder Pensionair gehalten, gehöriges Bettzeug, sechs Servietten, sechs Handtücher und ein Bestek mitzubringen, welche Sachen ihm bei dem Austritte aus der Pension zurückerstattet werden.

5. Der Preis der Pension ist für das Schuljahr 130 Rthlr., (390 Franken) überdieß werden für die Aufwärter der Zimmer 4 Rthlr. (12 Franken) bezahlet; auch hat der Pensionair für das Licht seines Zimmers zu sorgen.

6. Der Direktor wird, im Falle der Krankheit oder Schwächlichkeit eines Pensionairs für Aerzte, Arzeneien und Aufwartung Sorge tragen, jedoch auf Kosten des Pensionairs.

7. Die Verwaltungskommission hat für diesen Fall ein Krankenzimmer besonders einrichten lassen.

8. Der Betrag der Pension wird jedesmal für 3 Monate voraus bezahlet.

9. Der Pensionair, der im ersten Vierteljahre freiwillig weggeht, bekömmt nichts von seinem Vorschusse zurucke; der Pensionair, der aus Ursachen, die bei der innern Beschaffenheit des Pensionats vorhergesehen sind, zu seiner Familie zurückgeschickt wird, verliert nur die Pension des laufenden Monates; der Ueberschuß seines Vierteljahres wird ihm zurückgegeben.

10. Die Pensionairs, welche angenommen werden, sind gehalten, die Klassen des Laurenzianer-Lehrhauses nach ihren Fähigkeiten zu besuchen.

Ordnung an gewöhnlichen Tagen.

1. Art. Die Pensionair stehen auf, an gewöhnlichen Tagen, im Winter um 6 Uhr, im Sommer um halb sechs.

2. Im Winter um halb sieben Gebet und Frühstück bis halb acht, hierauf Studieren bis zum Anfange der Klassen. (Im Sommer um sechs Uhr Gebet, Frühstück und Studieren bis acht.) Von 11 bis 12 Erholung, Studieren bis 12.

3. Mittagsessen von 12 bis 1 Uhr, in Beisein des Direktors am nämlichen Tische. Von 1 bis halb 2 Erholung, dann Studieren bis 2. Um 4 Uhr Vesperbrod mit Trank, nebst Erholung bis 5 Uhr.

4. Von 5 bis 7 Uhr nach Belieben Privatunterricht im Schönschreiben, im Zeichnen, in der Musik, in lebenden Sprachen, im Italienischen, Englischen, auf Kosten des Pensionairs.

5. Pensionaire, welche dergleichen Nebenunterricht nicht benutzen, uben sich auf die Schulvorlesungen, wobei sie unter Aufsicht sein werden.

6. Um 7 Uhr Abendessen bis 8. Um 8 Uhr bis halb 9. Studieren und Gebet bis 9. Um 9 Uhr Schlafengehen. Ein Viertel nach 9 Uhr mussen die Lichter erloschen sein.

7. Es wird besonders darauf gesehen, daß jeder Pensionair auf seinem eigenen Zimmer und in seinem eigenen Bette allein schlafe.

8. Es ist dem Pensionair nicht erlaubet, einen Auswärtigen ohne Vorwissen des Direktors, auf sein Zimmer zu nehmen. Zur nöthigen Ansprache ist ein Zimmer an der Pforte vorbereitet.

Ordnung an Ruhetagen.

1. Art. An Sonn-, Fest- und Ruhetagen stehen die Pensionair auf, im Winter um 7 Uhr. Im Sommer um halb sieben.

2. Nach dem Mittagsessen ist Erlaubniß auszugehen, an bestimmt vorher angegebene Plätze, zu Eltern oder nahen Verwandten, wobei besondere Nachfrage Statt haben wird.

3. Rückkunft im Winter um 4, im Sommer um 5 Uhr. Studieren bis 6, Erholung bis 7 Uhr.

4. Gewöhnlich an Sonn- und Festtagen, wird der Direktor oder ein von ihm dazu ersuchter Professor, die Pensionairs zum Besuche einer Kirche führen, an Ruhetagen beim Spaziergange in die Stadt, in Gärten oder vor die Stadt begleiten.

Vorstehender Plan, welcher den Beifall des Maire und des Unterpräfekten, welche die desfallsige Diliberation mit ihrer Gegenwart beehrt haben, erhalten hat, soll sofort der Departemental-Autorität zur Genehmigung vorgelegt werden.

Köln den 21. Fruktidor Jahr XI. der Republik.

Die Verwaltungs-Kommission der Central-Schule.
unterz. Klespé, Präsident.
Kempis, Thiriart, Rückel, Verwalter.

Beschluss des Präfekten des Ruhrdepartementes vom 20. Vendemiair 12. Jahrs, durch welchen obiger Plan angenommen ist.

Der Präfekt des Ruhrdepartementes, nach Einsehung des Entwurfes, welchen die Verwaltungskommission der Centralschule, in Bezug der Errichtung einer Sekundarschule in der Stadt Köln, vorgelegt hat, beschließt:

Art. 1. Die im oben angegebenen Plan enthaltenen Verfügungen sind provisorisch genehmigt, und sollen bei der nächsten Eröffnung der Schulen ihre Vollziehung erhalten.

Art. 2. Die Ausfertigung des gegenwärtigen Beschlusses wird an den Unterpräfekten des kölnischen Bezirkes mit dem Auftrag ergehen, die Vollziehung davon zu besorgen.

Gegeben im Präfekturpallaste in Aachen Tag, Monat und Jahr wie oben.

Unterzeichnet: A. Mechin.

Zur gleichförmigen Ausfertigung:
Für den abwesenden Generalsekretair,
der Partikulär-Sekretair, unterz.: Zervely.

Zur gleichförmigen Ausfertigung:
Der Unterpräfekt des kölnischen Bezirks,
unterz.: A. Syberz.

Zur Beglaubigung:
Die Verwaltungskommission der Centralschule:
unterz.: Klespe, Präsident.
Kempis, Thiriart, Rückel, Verwalter.

a) Programme

des exercices publics de l'école sécondaire communale de prémier dégré, établie à Cologne, qui auront lieu les 23. et 24. Septembre 1806, à l'ancienne école de droit, près les Mineurs Nro. 4377.

OBJETS D'ENSEIGNEMENT.

Quatrième Classe.

Langue latine. Analyse détaillée des parties du discours; fixation de la syntaxe; application de ses principes dans des thèmes journaliers; appréciation des règles dans les dialogues, fables et contes latins.

Elémens de grammaire générale appliqués à la langue française. Système de tems des cinq modes: indicatif, subjonctif, conditionnel, infinitif et participe; conjugaison des verbes irréguliers; adverbes et phrases adverbiales; noms dont le genre varie; place de l'adjectif dans la proposition; tableau de quelques homonymes français.

Langue allemande. Les dix différentes espèces des verbes; le véritable usage des participes; la ponctuation; méthode de bien lire à l'égard du sujet, de l'expression et des affections. Lettres et fables de Gellert.

Langue grècque. Exercice de lecture et d'écriture; déclinaison de l'article et des simples substantifs.

Géographie. L'empire français, ses principaux fleuves et ses villes capitales. Les dénominations usitées sur les cartes.

Histoire sainte. Biographies des personnes les plus remarquables; descriptions abrégées des plus grands événemens.

Histoire naturelle. (Règne animal.) Les perles, les coraux, polypes, papillons, vers à soie, abeilles, serpens à sonnette, tortues.

Arithmétique. Les nombres complexes; rapports des nombres en général; les fractions; extraction de la racine quarrée et de la racine cubique.

Réligion. L'existence de Dieu; ses perfections et ses ouvrages; la réligion naturelle et la révélée; la religion chrétienne d'après le contenu du symbole de la foi.

Troisième Classe.

Langue latine. Développement des règles grammaticales; exposition amplifiée des fables et des contes du premier livre de Phédre, des caractères et des biographies, surtout des deux généraux: Epaminondas et Annibal de Cornelius Nepos; explication du genre épistolaire; exemples de Cicéron, et de Pline.

Langue française. Opérations pratiques; exercice à écrire en français sous la dictée allemande; à s'expliquer sur différens sujets de vive voix; à traduire des fables de Fénélon, de Lafontaine, de Florian etc.

Langue allemande. Origine et signification des mots; moyens de former la bonne expression: la lecture, la narration, l'imitation et la composition; retranchement des phrases vicieuses, des locutions obscures et surannées; règles de traduction.

Langue grècque. Genre, déclinaison et comparaison des adjectifs; conjugaisons des verbes réguliers; version des pièces instructives.

Histoire ancienne. Les Grecs et les Romains; principalement les beaux esprits des deux nations.

Géographie. Les gouvernemens de l'Europe, surtout l'étendue territoriale et la préminence de la France sous son Empereur Napoléon; la connaissance entière

des cartes; distinctions principales des habitans de la terre.

Histoire naturelle. (Règne animal.) L'éléphant, l'hippopotame et le rhinocéros; la baleine, les singes.

Arithmétique. Rapports des nombres en général; règle de trois simple (directe et inverse); de trois composée; de société; règle conjointe; d'alliage (directe et inverse); les progressions arithmétiques; la règle de fausse position.

Réligion. Objet et motif de l'éspérance; l'oraison dominicale, le double objet de la charité: Dieu et l'homme; manifestation de la charité par l'observation des commandemens de Dieu; les commandemens de l'église.

Deuxième Classe.

Langue latine. Sa pureté, sa propriété, son élégance, ses classiques: Cicéron, Tite-Live.

Versification latine. Prosodie; élégances poétiques résultant des substantifs, adjectifs, verbes et tropes partie de l'élégie; ses qualités, la nature de l'épigramme; intréprétation des élégies d'Ovide.

Versification française. Différentes espèces de vers français; la césure; la rime; mots qui sont exclus des ouvrages en vers; combinaison des vers entre eux; les stances; la nature du sonnet expliquée par Boileau et éclaircie par des exemples de Desbarreaux, Scaron etc.; les dix premiers livres de Télémaque.

Versification allemande. Valeur prosodique des monosyllabes et des polysyllabes suivant le système de Moritz; désignations de tous les pieds métriques; traité sur la rime; perfectionnement du distique; l'âge d'or de la nouvelle litérature poétique sous les classiques modernes: Denis, Klopstock, Utz, Voss, Schiller, Mathisson etc,

Mythologie. Mars, Mercure, Vulcain, Diane, Cérès, Flore; les Graces; les Parques, les travaux d'Hercule.

Langue grècque. Conjugaison des verbes actif, moyen et passif; des verbes terminés en *mi;* conjonctions, interjections, prépositions qui ne régissent que certains cas; prépositions changeant de cas d'après la différence de la signification; principes généraux sur l'usage des cas et du mode infinitif; régime des verbes; sentences puisées dans plusieurs classiques.

Histoire universelle. Parmi les périodes des derniers tems, la France et l'Angleterre jusqu'à l'époque de Napoléon.

Géographie. Division des pays des cinq parties du monde; cercles; climats; longueur des jours; problêmes communs aux globes et aux cartes.

Partie physique. Le brouillar. , la rosée, la pluie etc.; le flux et le reflux; le baromètre; le ballon aërostatique; méthode de secourir les noyés et les asphyxiés.

Algèbre. Les quatre opérations; les fractions; les équations du premier dégré à une seule inconnue; celles du premier dégré à plusieurs inconnues; celles du second dégré; la formation des puissances et l'extraction de leurs racines.

Réligion. Les sacremens en général; leur auteur; cause de leur institution; leurs divisions; les parties essentielles, les ministres, opérations, cérémonies de chaque sacrement en particulier; le péché; la vertu.

Prémière Classe.

Rhétorique. Les différens genres de prose; le style épistolaire; le dialogique; le dogmatique et l'historique (caractères, biographies, l'histoire proprement dite, fables, romans); le style oratoire (les parties d'oraison); les fonctions de l'orateur dans toute leur éten-

due (invention, disposition, expression, mémoire, action et déclamation.)

Poésie latine. Qualité, division et règles du poëme lyrique d'après la méthode de Joachim Eschenburg, sous le rapport particulier aux différens assortimens de vers d'Horace (vers iambiques, saphiques, alcaïques etc.) Vers de Sénèque et de Boethius.

Poésie française. Matière et style du poëme pastoral; poëtes bucolistes; les trois églogues de Virgile: Tityre, Daphnis et Silène traduites; idylles de Madame Deshouillères; le poëme dramatique en général; la mort d'Hyppolite par Racine; règles pour le poëme didactique; le quatrième livre des géorgiques de Virgile sur l'éducation des abeilles avec la traduction de Delille.

Poésie allemande. Règles de l'hexamètre d'après Klopstock et Voss; l'art poétique d'Horace en hexamètres allemands; discours adressé par Caïphe au Sanhédrin (Messiade chant IV.) Hymnes par E. C. de Kleist, etc.

Langue grècque. La syntaxe. Application des cas, des modes, du verbe, des participes, des adverbes, des prépositions, des conjonctions; exemples des principes dans Appollodore, Lucien, Herodote.

Histoire universelle. Règne de Napoléon par rapport à la France, à l'Europe et aux autres parties du monde.

Géographie. Réprésentation réitérée de toute chose remarquable dans la géographie physique et politique; problêmes expliqués sur la sphère et les cartes.

Technologie. Manufacture de porcelaine et l'art de la verrerie; le raffinage du sucre et la saunerie; la fabrication du tabac etc.

Géométrie. Les principes, les triangles équilatéraux; les parallèles; le cercle; la mésure des surfaces; les

triangles semblables; le théorème de Pythagore, les cercles inscrits au triangle; les polygones réguliers.

Réligion. Apperçu de la révélation; son développement successif; son contenu principal et ses sources, l'authenticité, la vérité historique et la divinité de ces sources; nécessité, objets et utilité de la révélation etc.

XXI.

Extrait

des registres des déliberations du Gouvernement de la république, datée de St. Cloud le 27. Floréal an XII. de la république.

Vû la loi du 11. Floréal an X., les arrêtés du 20. Frimaire, an XI., et du 19. Vendémiaire an XII.

Sur le rapport du Ministre de l'intérieur arrêté ce qui suit:

Art. 1.

L'école établie dans le bâtiment de l'ancien gymnase Laurentien à Cologne, département de la Roer, est érigée en école sécondaire communale à la charge par la dite commune de remplir les conditions prescrites par les arrêtés du 30. Frimaire an 11. et du 19. Vendémiaire an 12.

Art. 2.

Le Ministre de l'intérieur est chargé de l'exécution du présent arrêté, qui sera inseré au bulletin des lois.

Le prémier Consul signé Bonaparte.

Par le prémier Consul,

le Sécrétaire d'État signé Hugues B. Maret.

Pour copie conforme,

le Ministre de l'intérieur signé Chaptal.

Pour ampliation,

le Conseiller d'État chargé de la direction et de la surveillance de l'instruction publique s. Fourcroy

Souspréfecture de Cologne.

Copie de la lettre du Conseiller d'État, chargé de la direction et de la surveillance de l'instruction publique, datée de Paris le 26. Prairial an 12. au Préfet du département de la Roër.

Je vous transmets ci-joint, Monsieur, ampliation de l'arrêté du Gouvernement qui érigé en école secondaire commnnale, l'école établie dans le bâtiment de l'ancien gymnase Laurentien à Cologne.

Je vous invite en conséquence à m'adresser conformement à l'art. 4. de l'arrêté du 19. Vendémiaire dernier la liste des sujets parmi lesquels le Ministre de l'intérieur doit nommer le directeur et les professeurs.*)

Vous devrez suivre pour cette présentation la marche indiquée par ma circulaire du 20. Brumaire.

Jai l'honneur de vous saluer

signé Fourcroy.

Pour copie conforme,
le Sécrétaire général de la Préfecture s. Pocholle.

Pour copie conforme,
le Souspréfet de l'arrondissement de Cologne
signé Sydertz.

XXII.

Souspréfecture de Cologne.

Arrêté du Ministre de l'intérieur en date du 30. Prairial an 12. portant que l'art de natation fera partie de l'éducation dans les lycées et les écoles sécondaires.

Le Ministre de l'intérieur arrête ce qui suit:

---

*) Eid des Direktors und der Professoren: Je jure fidélité à l'Empereur, aux Constitutions de l'Empire et de remplir avec zêle et exactitude les devoirs qui me sont confiés.

Art. 1.

L'art de la natation fera partie de l'éducation de la jeunesse dans les lyeées et les écoles sécondaires.

Art. 2.

Les lécons de natation seront décernées aux élèves par des maîtres nageurs connus, sous les yeux des maîtres d'étude et des garçons de salle.

Art. 3.

Il sera choisi à cet effet dans les rivières ou pièces d'eau qui paraîtront convénables un emplacement, dont le fonds sera reconnu chaque année et hors des limites duquel les élèves ne pourront s'écarter sous aucun prétexte.

Art. 4.

Les élèves dans leurs exercices de natation seront vêtus d'un caleçon de bain.

Le Ministre de l'intérieur signé Chaptal.*)

Pour copie conforme,

le Conseiller d'État, chargé de la direction et de la surveillance de l'instruction publique

signé Fourcroy.

XXIII.

Extrait

des minutes de la Sécrétairerie d'état.

Au quartier impérial de St.-Polten, le 22. Brum an 14.

Napoleon, Empereur des Français et Roi d'Italie;

Sur le rapport de notre Ministre de l'intérieur;

Nous avons décrété et décrétons ce qui suit:

Dispositions générales.

Art. 1. L'école existante dans le local du ci-devant gymnase Laurentien à Cologne, département de la

*) S. Präfektur-Akten des Roer-Departements von 1807.

Roër, prendra à l'avenir le titre d'*école sécondaire communale de premier degré.*

2. Indépendamment de cette école, il en sera établie une autre sous le nom d'*école sécondaire communale de second degré.*

Les bâtimens et dépendances du collège dex ex-Jé- et du ci-devant couvent de St. Maximin sont concédés à la ville de Cologne pour l'usage de cette école.

3. Tous les biens capitaux et revenues des fondations et bourses d'étude des ci-devant gymnases, et tous les biens capitaux et revenues provenant des Jésuites supprimés, spécialement et originairement affectés aux établissemens d'instruction publique de Cologne, sont destinés à l'entretien des écoles des premier et second degrés de cette ville.

Administration.

4. L'administration de ces écoles est confiée à un bureau d'administration organisé conformément à l'article 1. de l'arrêté du 19. Vendémiaire an 12, portant règlement pour les écoles sécondaires communales.

5. Il y aura près de ce bureau un procureur-gérant qui sera en même tems caissier, et dont les fonctions sont déterminées par un réglement particulier.

6. Le procureur-gérant aura voix consultative dans le bureau.

7. Il sera chargé, sous la surveillance et l'inspection du bureau d'administration, de la regie des biens et capitaux affectés à l'entretien des écoles, ainsi que de la perception des revenus que ces biens et capitaux produisent.

8. A la fin de chaque année, le bureau d'administration présentera au Préfet du département un compte général de la situation des écoles, pour être transmis

par celui-ci avec son avis motivé, au Conseiller d'État directeur général de l'instruction publique.

9, Les dépenses générales des écoles seront fixées, chaque année, par le Ministre de l'intérieur, sur la proposition du bureau d'administration.

Nulle dépense ne pourra être faite sans l'approbation du Ministre de l'intérieur.

10. Le bureau d'administration prononcera sur les droits d'admission des candidats et titulaires des fondations; il ordonnancera les payemens des bourses et toutes les dépenses des écoles.

11. Il veillera à ce que les fonds appartenant de droit aux familles propriétaires des fondations, ne soient pas confondus avec les fonds disponibles pour l'entretien des écoles.

Enseignement.

12. On enseignera dans l'école de premier dégré,

1. Les élémens des langues latine, française et allemande, et les quatre règles de l'arithmétique.

2. La syntaxe, la composition et la version de ces trois langues l'une par l'autre.

3. La prosodie, la mythologie, la versification dans les trois langues, les élémens de la langue grecque et les mathématiques.

4. La poésie et la rhétorique dans les trois langues l'explication des auteurs classiques, la continuation de la langue grecque et des mathématiques jusqu'aux sections côniques.

13. L'enseignement sera partagé entre six professeurs, dont l'un remplira les fonctions de directeur; quatre seront pour les langues grecque, latine, française et allemande, et deux pour les mathématiques.

14. L'école de second dégré embrassera, 1. les belles lettres comprenant l'éloquence et la poésie, et l'explication des auteurs classiques, grecs, latins, français et allemands.

2. La logique, les règles du raisonnement, et l'histoire des différens systèmes philosophiques.

3. Les mathématiques commençant aux sections côniques où se termine l'enseignement de l'école de premier dégré: l'analyse et son application à la géometrie; le calcul différentiel et intégral, l'application de ce calcul à la statique, à la dynamique, à l'hydrodynamique, et aux différentes parties qui en sont susceptibles.

4. La physique expérimentale, la chimie et son application aux arts, à la teinture et aux manufactures.

5. L'histoire naturelle s'étendant à la botanique et à la pharmacologie.

15. L'enseignement aura lieu dans les quatre langues grecque, latine française et allemande pour les belles lettres: il se fera en français dans les classes où l'instruction de langues anciennes n'est point admise.

16. Cette école sera composée d'un directeur et de six professeurs, dont deux pour les belles lettres, un pour la logique, deux pour les mathématiques et un pour l'histoire naturelle.

17. Il sera rédigé par le bureau d'administration un réglement particulier pour fixer la marche de l'enseignement, ainsi que les classes dont chaque professeur des deux écoles sera chargé.

Ce réglement sera soumis à l'approbation du Ministre de l'intérieur.

Directeurs et professeurs.

18. Les deux directeurs seront membres du bureau d'administration, ils seront nommés, ainsi que les professeurs des deux écoles, conformément à l'arrêté du 19. Vendémiaire an 12.

19. Leurs fonctions seront les mêmes que celles déterminées par l'article précité.

20. Chaque directeur établira à ses frais, et pour son propre compte, un pensionnat dans les bâtimens de son école.

Élèves.

21. Il y aura dans chaque école trois sortes d'élèves

Les boursiers,
Les internes,
Les externes.

22. Pour être admis à l'école de second dégré, il faudra avoir suivi tous les cours de l'école de premier dégré, ou savoir le grec, le latin, le français, l'allemand et les mathématiques jusqu'à la géometrie.

23. Aucun élève ne pourra être reçu dans l'une des écoles qu'après avoir été préalablement examiné par le directeur, qui jugera s'il est en état d'être admis.

24 Les élèves de l'école de premier dégré payeront une rétribution annuelle de vingt-cinq francs.

Celle payée par les élèves de l'école de second dégré sera de cinquante francs.

Traitement et retraites.

25. Les traitements des directeurs, des professeurs et du procureur-gérant seront payés sur les fonds affectés aux écoles. Il seront fixés par le Ministre de l'intérieur, sur la proposition du bureau d'administration, et d'après l'avis du Préfet du département.

26. Chaque professeur des deux écoles touchera un cinquième de la rétribution payée par des élèves de sa classe, et le reste sera versé dans la caisse de l'administration, pour être partagé par portions égales entre tous les professeurs de chaque école.

27. Les directeurs, les professeurs et le procureur-gérant auront droit à une pension de retraite, après vingt ans de service effectifs; à cet effet, il sera retenu un dixième sur le traitement de chacun d'eux.

28. Le montant de la pension sera déterminé par le Ministre de l'intérieur sur la proposition du bureau d'administration.

Fondations.

28. Tout titulaire d'une fondation qui voudra faire jouir son enfant d'une bourse, s'adressera au bureau d'administration, et joindra à l'appui de sa demande les pièces justificatives.

30. Le bureau d'administration, après avoir reconnu les droits du titulaire, inscrira son enfant sur le tableau des boursiers.

Ce tableau sera arrêté tous les ans par le préfet du département.

31. Les candidats admis aux fondations devront, pour en jouir, fréquenter l'une ou l'autre de ces écoles, et remplir toutes les obligations imposées par les fondateurs.

32. Notre Ministre de l'intérieur est chargé de l'exécution du présent décret. signé Napoléon.

Par l'Empereur,
le Sécrétaire-d'État signé Hugues B. Maret.

Pour copie conforme,
le Ministre de l'intérieur signé Champagny.

Pour ampliation,
le Conseiller d'État à vie directeur général de l'instruction publique signé Fourcroy.

XXIV.

Schluß

enthaltend Verordnungen für die Gemeinde-Sekundarschulen.

Saint-Cloud, den 19. Vendemiaire, Jahr XII. der Republik.

Die Regierung der Republik, auf den Bericht des Ministers vom Innern; nach Anhörung des Staatsraths,

Beschließt was folgt:

Verwaltung.

Erster Artikel. Es soll in jeder Stadt, wo eine Gemeinde-Sekundarschule errichtet ist, eine Verwaltungskammer dieser Schule errichtet werden.

Die Kammer soll aus dem Unterpräfekt, dem Maire, dem Kommissarius der Regierung, bei dem Bezirkgericht, wenn eines da ist, aus zwei Mitgliedern des Municipalraths, dem Friedensrichter des Bezirks, und dem Direktor bestehen.

2. Diese Kammer soll diese Verrichtungen unentgeldlich versehen.

Sie soll sich alle Monate, und öfters wenn sie es für dienlich erachtet, versammeln.

4. Die erste Ernennung des Direktors und der Professoren der Schulen, welche anzustellen, geschieht auf folgende Weise:

Die Kammer schlägt dem Minister des Innern zwei Subjekte für jede Stelle vor.

Dieser Vorschlag soll vom Unterpräfekt, mit seinem Gutachten dem Präfekt des Departements übersandt werden, der zugleich sein Erachten über die beiden Subjekte einbringt, und der Minister ernennt den einen von ihnen.

5. Sind die Schulen einmal eingerichtet, so schlägt die Verwaltungskammer, wann eine Direktors- oder Profes-

ſorſtelle ledig wird, zwei Subjekte vor; und der Miniſter des Innern, auf Gutachten des Unterpräfekts und des Präfekts, ernennt einen von beiden Kandidaten.

6. Der Unterpräfekt, und in ſeiner Ermangelung, der Maire ſoll der Präſident der Verwaltungskammer ſein; die andern Mitglieder ſollen nacheinander die Amtsverrichtungen von Vice-Präſident und Sekretarius, von drei zu drei Monaten, übernehmen.

7. Es ſoll ein vom Präſidenten cotirtes und paraphirtes Regiſter gehalten werden, worauf alle Berathſchlagungen der Kammer einzutragen.

Falls die Meinungen getheilt ſind, giebt die Stimme des Präſidenten den Ausſchlag.

Allgemeine Verfügungen.

8. Der Unterricht in den Gemeinde-Sekundarſchulen, wird Penſionarien und auswärtigen Zöglingen ertheilt.

9. Demnach kann bei jeder Sekundarſchule ein Penſionnat errichtet werden, welches man in die Gebäude der Schule verlegt.

Dieſes Penſionat iſt auf Rechnung des Direktors, mit welchem die Verwaltungsſtube Uebereinkunft trifft.

10. Der Preis der Penſion der Zöglinge wird von der Verwaltung feſtgeſetzt, ſo auch das Lehrgeld, welches von den Auswärtigen zu bezahlen iſt.

11. Es ſollen in den Gemeinde-Sekundarſchulen auch unbezahlende Plätze ſein.

12. Die jungen Leute, welche dieſer Plätze theilhaft werden, unterhält man auf Koſten des Direktors, von dem Gewinnſt der Penſions-Anſtalten.

13. Es iſt je ein Platz auf fünf und zwanzig Penſions-Zöglinge frei. Dieſe Plätze giebt man Zöglingen, welche die beſten Fortſchritte gemacht, und die ſich durch eine gute Aufführung ausgezeichnet, oder auch Söhnen

von Kriegsleuten oder von öffentlichen Beamten im Civil-Justiz-Verwaltungs- oder Municipalwesen, Einwohnern der Gemeinden wo die Schulen errichtet sind.

14. Die nicht bezahlenden Zöglinge werden vom Minister des Innern, auf einen von der Verwaltungskammer gemachten doppelten Vorschlag, den der Präfekt des Departements mit seinem Gutachten und dem Gutachten des Unterpräfekts übersendet, ernannt.

15. Die Klassen feiern einen Tag in jeder Woche, und kann derselbe auf einen Schluß der Verwaltungskammer in zwei halbe Täge getheilt werden.

16. Die Vacanzen sollen vom 15. Fruktidor bis zum 15. Vendemiaire zu halten sein.

17. Die Professoren der Gemeinde-Sekundarschulen sollen in ihren Amtsverrichtungen und in öffentlichen Ceremonien, ein französisches Kleid vollständig schwarz, einen französischen Hut tragen.

Der Direktor trägt nebstdem eine schwarzseidene Stickerei auf dem Kragen.

Direktor und Professoren.

18. Der Direktor ist das Haupt der Schule.

Er hat das Aug auf alle Theile der Unterweisung und sichert die Beobachtungen der Verordnungen.

19. Er legt alle Monate, der Verwaltungsstube, vom Zustande der Schule Rechnung ab.

20. Die Professoren sind mit dem Unterricht der Zöglinge während den Klassen behaftet.

21. Sie geben das Beispiel der Pünktlichkeit sich zu den vorgeschriebenen Stunden in die Klassen zu begeben.

Sie können ihre Stelle nur in Krankheitsfällen vertreten lassen, und zwar nachdem sie den Direktor davon benachrichtiget, der die Wahl des Stellvertreters genehmigt oder selbst trifft.

22. Sie geben Unterricht in den Lehrtheilen womit ſie befaßt ſind, gegenwärtiger Verordnung gemäß.

23. Sie liefern ihren Zöglingen die für die Lycäen angenommenen Werke in die Hände.

Demnach ſoll die Arbeit der beiden Commiſſionen, welche den Auftrag haben, die klaſſiſchen Bücher zum Gebrauche der Lycäen anzugeben, am Ende dieſer Verordnung beigedruckt werden.

Unterricht.

24. Laut dem Artikel 6 des Geſetzes vom 11. Floreal Jahr 10 muß der Unterricht in den von Gemeinden errichteten Sekundar-Schulen, die lateiniſche und franzöſiſche Sprache, die Erdbeſchreibung, die Geſchichte und die Mathematik zum Gegenſtande haben.

25. Der Unterricht in der lateiniſchen und der franzöſiſchen Sprache, in der Erdbeſchreibung und Geſchichte, zertheilt ſich in ſechs Klaſſen, benannt wie folgt: 6., 5., 4., 3., 2. und 1.

Ein Gleiches hat ſtatt für die Mathematik.

26. Die Zöglinge gehen des Jahrs zwei Klaſſen durch.

27. Demnach werden jedes Jahr zwei Prüfungen angeſtellt, die eine den 15. Fruktidor und die zweite den 1. Germinal.

Die Zöglinge die nicht hinlängliche Kenntniſſe haben um in eine höhere Claſſe überzugehen, bleiben in der nemlichen Klaſſe.

Die Prüfungen ſollen von dem Direktor und dem Profeſſor der Klaſſe, für welche ſich die Zöglinge darſtellen, vorgenommen werden.

Iſt der Direktor zu gleicher Zeit Profeſſor, ſo geſellt er ſich einen andern Profeſſor für die Prüfung der Zöglinge zu welche ſich in ſeiner Klaſſe darſtellen.

28. Jeder Profeſſor macht zwei Klaſſen täglich, eine des Morgens, und eine des Abends.

29. In den Schulen wo, dem Artikel 7 des Schlusses vom 30. Frimaire Jahr XI. gemäß, nur drei Professoren sind, sollen zwei für die lateinische und französische Sprachen, die Geographie und Geschichte, und der dritte für die Mathematik sein.

Der erste Professor macht die 6. und 5. Klasse.

In der sechsten lehrt man die Anfangsgründe der lateinischen und französischen Gramatik; man fängt an, die leichtesten lateinischen Schriftsteller zu erklären, und man unterweiset in den Ziffern.

In der fünften fährt man fort in Erklärung der lateinischen und französischen Schriftsteller, man fügt die Lesung einiger französischen Schriftsteller hinzu, welche dem Verstand der jungen Leute angemessen und mit den lateinischen Autoren die man in ihre Hände giebt, zu vergleichen sind: man läßt sie die interessantesten Stellen auswendig lernen: man übt die Zöglinge in der Anwendung der vier arithmetischen Regeln, einzig mit den völligen Zahlen.

Der zweite Professor macht die 4. und 3. Klasse.

In der vierten setzt man das Studium der lateinischen und französischen Sprache und der Arithmetik fort, und man lehrt die Anfangsgründe der Erdbeschreibung.

In der dritten erklärt man die lateinischen Dichter die am leichtesten zu übersetzen, und man liest oder lehrt allein die französischen Dichter nämlicher Art; man gibt überdies die Anfangsgründe der Zeitrechnung und Geschichte.

Der dritte Professor macht die sechste und fünfte Klassen der Mathematik.

In der sechsten lehrt man die Arithmetik bis zu den Decimalbrüchen ausschließlich, und die Anfangsgründe der Naturgeschichte.

In der fünften, das übrige der Arithmetik, die ersten Anfangsgründe der Physik und einige Propositionen der Meßkunde, welche nöthig um die leichtesten Operationen der Körper- und Feldmessung zu bewerkstelligen.

In den Schulen wo vier Professoren sind:

Setzt der vierte den Unterricht des Lateins und des Französischen fort; er macht demnach die zweite und die erste Klasse.

In der zweiten verfolgt man die Erlernung der lateinischen und französischen Sprache; man entwickelt die Geographie; man lehrt die Geschichte ausführlicher, bis zur Gründung des fränkischen Reichs; man behandelt die Fabellehre und den Glauben der unterschiedlichen Völker in den verschiedenen Altern der Welt.

In der ersten wird das Studium des Lateins und der Erdbeschreibung vollständig; man lehrt die Geschichte Frankreichs, man fügt einen kurzgefaßten Begriff der verschiedenen Gattungen literarischer Aufsätze hinzu.

In den Schulen wo fünf Professoren sind, macht der fünfte die vierte und dritte Klasse der Mathematik.

In der vierten lehrt man den ersten Theil der Anfangsgründe von Geometrie und Sternkunde; man fügt die ersten Grundsätze der Statik, und die kurzgefaßte Beschreibung der einfachen Maschinen hinzu.

In den Schulen wo sich sechs Professoren befinden, soll ein Lehrer der lateinischen und französischen Literatur sein, welcher täglich zwei Klassen macht.

Jede Klasse dauert ein Jahr, dergestalt daß in zwei Jahren der Curs lateinischer und französischer Sprache geendiget sei.

Wo sieben Professoren sind, macht der siebente die 2te und die 1ste Klasse der Mathematik.

In der zweiten lehrt man die Anfangsgründe der Algebra wie auch der Chemie.

In der ersten, die Trigonometrie, die Anwendung der Algebra auf die Geometrie, die Anfangsgründe von Mineralogie; man fügt die gemeinen Grundsätze von der Physik, von dem Gleichgewicht der Flüssigkeiten, auch einige Begriffe der Elektricität und des Magnetismus bei.

Sind acht Professoren, so ist die Unterweisung völlig wie in den Lycäen.*)

30. Um das Gedächtniß der Zöglinge zu üben, läßt man sie die schönsten Stellen der lateinischen und französischen Schriftsteller die sie lesen oder erklärt, auswendig lernen.

31. Es können, wann es die Verwaltungsstube für ersprießlich und möglich erachtet, in den Gemeinde-Sekundarschulen auch Lehrer fremder Sprachen, der Zeichnung und unterhaltenden Künste angestellt werden.

Pensions-Zöglinge.

32. Die Pensions-Zöglinge sollen ein grünes Kleid oder Oberkleid tragen, von nämlicher Farbe gefüttert, Kragen und Umschläge dunkelroth, runder Hut bis zu vierzehn Jahren, französischer Hut nach diesem Alter, weiße Knöpfe ganz von Metall, in der Mitte die Worte: Secundarschule, und zur Umschrift den Namen der Schule führend.

Umgang der Zöglinge mit den Auswärtigen.

33. Kein Pensions-Zögling darf, unter irgend einem Vorwand, ohne Erlaubniß des Direktors, aus dem Schulhaus gehen.

34. Die Zöglinge sollen mit niemand als mit ihren El-

*) Durch Beschluß des Großmeisters der Universität vom 16. Februar 1810 wurde in allen Lycäen ein eigener Lehrstuhl für die Philosophie errichtet.

tern oder den Personen an Eltern statt, im Briefwechsel stehen.

35. Die von der Post anlangenden oder von Kommissionsleuten gebrachten Briefe müssen vom Pförtner dem Direktor zugestellt werden, der sie den Zöglingen zureichen läßt.

Allgemeine Ordnung der Uebungen.

36. Um die Unordnung und Verwirrung zu meiden, sollen die Zöglinge, in allen Bewegungen die während dem Tage vorgehen, auf zwei Reihen maschiren.

37. Die Uebungen des Tags sind folgendermaßen vertheilt:

Um halb sechs Uhr, Aufstehen für die gewöhnlichen Täge, und um sechs Uhr, für die Urlaubtäge, Sonn- und Festtäge.

Gewöhnliche Tage.

Um sechs Uhr, Gebet und Lernen bis halb acht Uhr;
Um halb acht Uhr, Frühstück bis acht;
Um acht Uhr, Klasse bis zehn;
Um zehn Uhr, Studiren bis halb zwölf;
Um halb zwölf Uhr, Schreib- und Zeichnungs-Lektionen bis halb eins;
Um halb ein Uhr, Mittagessen bis eins und ein Viertel;
Ein Uhr und ein Viertel, Erholung bis zwei Uhr;
Um zwei Uhr, Studium bis drei Uhr;
Um drei Uhr, Klasse bis fünf Uhr weniger ein Viertel;
Um fünf Uhr weniger ein Viertel, Abendbrod;
Um fünf Uhr, Studium bis sieben Uhr;
Um sieben Uhr, Erholung bis halb acht;
Um halb acht Uhr, Abendessen und Erholung;
Um neun Uhr weniger ein Viertel, gemeinschaftliches Gebet;

Um neun Uhr, zu Bette gehen;

Um neun Uhr und ein Viertel, werden alle Lichter ausgelöscht.

Urlaubtäge.

Gebet und Studium von halb sieben Uhr bis acht Uhr;

Um acht Uhr, Frühstück und Erholung bis halb zehn Uhr, hernach Studium bis eilf Uhr;

Um eilf Uhr, Erholung bis halb eins;

Um halb ein, Mittagessen; gleich nach dem Mittagessen Abmarsch zum Spaziergang, im Winter bis fünf; im Sommer bis sieben Uhr;

Im Winter, von fünf bis halb acht Uhr studieren;

Die andern Uebungen wie gewöhnlich.

Sonntäge und Festtäge.

Die Zöglinge gehen gleich nach dem Frühstück, nemlich, um halb neun Uhr, in die Kirche.

Nach der Kirche, Erholung bis halb eilf Uhr;

Um halb eilf Uhr bis Mittag Studium; um zwölf Uhr, Mittagessen und Erholung bis ein Uhr;

Um ein Uhr Kirche; gleich nach der Kirche, Abzug zum Spaziergang.

38. Alle Tage, während den Mahlen im Speisesaal, wird eine Vorlesung gehalten, wobei die Zöglinge das größte Stillschweigen beobachten müssen.

Auswärtige Zöglinge.

39. Die auswärtigen Zöglinge werden dem Direktor von ihren Eltern oder Gewährleistern vorgestellt.

40. Es wird ihnen eine Eingangs-Karte gegeben, ohne welche sie nicht in die Klasse eingelassen werden.

41. Sie sind zu einem reinlichen Anzug gehalten; allein sie dürfen nicht die Uniform der Pensions-Zöglinge tragen, auch nicht den Erholungsstunden beiwohnen noch Theil daran nehmen.

42. Sie ſind der Obſicht des Direktors untergeben.

43. Wenn ſich ein Zögling ſchlecht aufführt, ſtattet der Direktor Bericht davon der Verwaltungs-Kammer ab, welche entſcheidet, ob er auszuſtoßen iſt oder nicht.

44. Die Zöglinge haben ihr Lehrgeld dreimonatlich und zum voraus zu bezahlen.

45. Denjenigen die man im Lauf eines Vierteljahrs wegen übelm Verhalten ausſtoßen mußte, wird nichts zurückbezahlt.

Gottesdienſtliche Uebungen.

46. Es ſoll, wo möglich, eine Kapelle im Innern der Schule, für die Kirchenfeirungen an den Sonn- und Feſttägen, angelegt werden.

47. In dieſem Fall ſoll einer der Prieſter von der Pfarrei, wo die Schule befindlich, das Amt des Geiſtlichen verſehen.

48. Sind keine Kapellen da, ſo werden die Zöglinge zur Kirche der Pfarrei geführt.

49. Sie gehen in der Ordnung die der Artikel 36 vorſchreibt, und beobachten auf dem Weg und in der Kirche den größten Anſtand.

50. Befinden ſich in der Stadt wo eine Gemeinde-S.-kundarſchule iſt, ein oder mehrere Gebäude die verſchiedenen Gottesdienſten gewidmet ſind, ſo werden die Zöglinge die dieſen Religionen zugethan, in der nemlichen Ordnung dahin geführt.

51. Sind dergleichen Gebäude nicht vorhanden, ſo giebt man den nicht römiſch-katholiſchen Zöglingen während der Dauer der römiſch-katholiſchen Kirchenfeier, eine Unterweiſung über die Sittenlehre des Evangeliums.

52. Der Direktor muß Sorge tragen, daß die Zöglinge, nach dem Verlangen ihrer Eltern, in ihrer Religion unterrichtet werden.

Oeffentliche Uebungen und Preise.

53. Zu Ende jeglichen Jahrs soll man allgemeine Aufsätze für den Preis aller Klassen, und Uebungen uber alle Theile des Unterrichts vornehmen.

54. Die Gegenstände der Aufsätze giebt der Direktor mit Zuziehung der Professoren; die Preise werden von der Verwaltungskammer zuerkannt, welche sich nach Belieben gewisse Examinatoren beigesellen kann.

Die Uebungen geschehen öffentlich und in Beisein der Glieder der Verwaltungskammer.

55. Es giebt fur jede Klasse einen ersten und zweiten Preis, und niemals mehr als vier Accessiten.

56. Die feierliche Austheilung der Preise wird den 4ten Fruktidor jedes Jahrs vorgenommen.

Züchtigungen und Belohnungen.

57. Die Strafen bestehen in Zuwachs von Arbeiten, in Beraubungen von Erholung und Spaziergang, in Verhaft und in Gefängniß.

58. Die leichten Züchtigungen, als Zuwachs von Arbeit, Arrest und Beraubung des Spiels und des Spaziergangs dürfen von den Professoren anbefohlen werden.

Die des Gefängnisses erkennt allein der Direktor.

59. Es giebt, nebst den Preisen die der Artikel 53 bedeutet, auch Preise für gutes Betragen, und Genauigkeit in Erfullung der Pflichten.

60. Der Minister des Innern ist mit der Vollziehung des gegenwärtigen Schlusses, welcher in das Gesetzregister eingerückt werden soll, beauftragt.

Der erste Consul, unterschrieben Bonaparte. Auf Befehl des ersten Consuls: der Staats-Sekretair, unterschrieben Hugues B. Maret. Der Minister des Innern, unterschrieben Chaptal.

Schluß

die Erziehungshäuser und die Schulen betreffend, welche zu Sekundarschulen erhoben werden können.

Saint-Cloud, den 19 Vendemiaire Jahr XII.

Die Regierung der Republik, gesehen den Bericht des Ministers vom Innern; nach Anhörung des Staatsraths;

Beschließt:

Erster Artikel. In Folge der Artikel 6 und 8 des Schlusses vom 4. Messidor Jahr X, sollen die Unterpräfekten, in ihrem Bezirk, die von Privatleuten gehaltenen Erziehungshäuser besuchen, wo man dem Artikel 6 des Gesezzes vom 11. Floreal desselben Jahrs gemäß, die lateinische und französische Sprache, die Geographie, die Geschichte und die Mathematik lehrt, und die folglich zu Sekundarschulen erhoben werden können.

2. Diese Besuche sollen, für das Jahr XII allein, im ersten, und kunftig im lezten Viertel jedes Jahrs, vorgenommen werden.

3. Die Erziehungshäuser die bereits den Titel von Sekundarschulen erlangt, sollen gleichfalls besucht werden.

4. Keine Particularschule darf kunftig unter die Sekundarschule aufgenommen werden, sie habe denn wenigstens drei Lehrer, mit Inbegriff des Obern, und funfzig Zöglinge sowohl Pensionarien als auswärtige.

5. Jeder Präfekt soll demnach ein Hauptverzeichniß der Schulen seines Departements fertigen, welche hieroben vorgeschriebene Bedingnisse erfüllen. Dasselbe ist der Regierung zur Billigung vorzulegen.

6. Die besondern Schulen, welche zu Sekundarschulen erhoben sind, befolgen die Lehrweise die für die Gemeinde-Secundarschulen vorgeschrieben ist, unbeschadet der Abänderungen welche die Orts- und Zeitumstände erheischen mögen; als welche von den Direktoren den Unter-

präfekten, und von diesen den Präfekten vorgeschlagen werden: letztere statten dem Staatsrath Hauptdirektor des öffentlichen Unterrichts Bericht davon ab.

7. Der Minister des Innern ist mit der Vollziehung gegenwärtigen Schlusses, welcher in das Gesetzregister gerückt werden soll, beauftragt.

Der erste Konsul, unterschrieben Bonaparte. Auf Befehl des ersten Consuls: der Staats-Sekretair, unterschrieben Hugues B. Maret. Der Minister der Gerechtigkeitspflege, unterschrieben Chatel.

XXV.

Erziehungs- und Unterrichts-Plan

für die beiden im ehemaligen Laurenzianer-Gymnasium und im Kollegium der Ex-Jesuiten in Gemäßheit des Dekrets vom 22. Brum. 14 errichteten Gemeinde-Secundair-Schulen zu Köln.

Schule des ersten Grades.

Allgemeine Verfügungen.

Art. I.

Der Unterricht in der Schule ersten Grades ist in vier Klassen getheilt. [1])

[1]) Bedenkt man die Vielheit und Mannigfaltigkeit der Gegenstände, die Vorschrift und Zeitgeist in der Schule ersten Grades zu lehren zur Pflicht machen, überlegt man wie viel Zeit der Unterricht in den alten und neuen Sprachen allein, soll er anders gründlich sein, erfordert, so möchte man auf den ersten Blick vielleicht eine Eintheilung in fünf oder sechs Klassen vorziehen; allein, die im kaiserlichen Dekrete festgesetzte Zahl der Klassen

Von den sechs im kaiserlichen Dekrete bestimmten Lehrern werden zwei die alten Sprachen, zwei die französische Sprache, und zwei die mathematischen Wissenschaften lehren.

Der Direktor ist Vorsteher der Schule; ausser der Aufsicht über den Unterricht und die Pensions-Anstalt, versieht er noch die Stelle eines zweiten Lehrers der alten Sprachen; er hat über strenge Befolgung der Vorschriften zu wachen, und der Verwaltung alle Monate Rechenschaft von dem Zustande der Schule abzulegen. (Art. 18 und 19 des Dekrets vom 19. Vendemiaire Jahres 12.)

Art. II.

Sowohl die auswärtigen Schüler, als die Pensionnaire müssen dem Unterrichte in jedem Fache, mithin allen Lehrstunden beiwohnen.[2])

---

und Lehrer, welche letztere zu vermehren ohnehin der gegenwärtige Zustand des Schulfonds nicht gestatten würde, wird bei dem bekannten rühmlichen Eifer der Lehrer, und bei genauer Befolgung der Vorschriften um so leichter ausreichen, da man für die Schule zweiten Grades noch drei Klassen bildete, und in der untersten dieser Klassen täglich noch einige Stunden dem Fache anwies, worauf in der Schule ersten Grades, verhältnißmäßig am wenigsten Zeit konnte verwandt werden, den Uebungen in den alten Sprachen. (Siehe Artikel 15.) Auf diese Art glaubt man werden die Schüler bei dem Eintritte in die beiden höhern Klassen zu den wichtigen Vorlesungen über schöne Künste und Wissenschaften, und über die besten griechischen und römischen Klassiker hinreichend vorbereitet sein.

[2]) So genau ist der Zusammenhang der Gegenstände des Wissens, so berechnet die Folge des Unterrichts in den Klassen, daß der Schüler, der nur einer oder andern Lehrstunde, beiwohnen wollte, auch in dem Fache, worin er Unterricht genöße, verlieren würde; es ist wahr, es gibt einige Lehrfächer, worauf

Art. III.

Es ſollen in verſchiedenen Bezirken der Stadt Repetitorien für die Schüler, die nicht in dem Penſionate wohnen, errichtet werden. Ihrer dürfen nicht weniger als vier für alle Klaſſen dieſer Schule ſein. Jedes Repetitorium hat wenigſtens einen Lehrer (Repetenten), einen Schreibmeiſter und einen Zeichenmeiſter; Einer dieſer beiden

---

in den untern Klaſſen, der Zeit und Lokalverhältniſſe wegen, deswegen vorzüglich Rückſicht zu nehmen iſt, weil viele Schüler, die nicht zur gelehrten Laufbahn beſtimmt ſind, nach Vollendung der erſten zwei Klaſſen ihre Studien beſchließen. Im Plane ſelbſt iſt dafür geſorgt (ſiehe Art. 11), daß dieſe wenigſtens das, was für jetzt das unentbehrlichſte iſt, aus der Schule mitnehmen können, Deutſch und Franzöſiſch nämlich und — rechnen. Es würde überdies in einer öffentlichen Anſtalt zur Unordnung führen, und ganz dem Geiſte der über den öffentlichen Unterricht bekanntgemachten Regierungs-Beſchlüſſe zuwider ſein, wenn man Schüler bloß zu einzelnen Lehrſtunden zulaſſen wollte.

Wenn es übrigens wahr iſt, daß bei dem künftigen Künſtler und Handwerker der gewöhnlich nur kurze Zeitraum, der auf ſeine Geiſtesbildung kann verwandt werden, zum Unterricht im Nothwendigſten muß benutzt werden, ſo handeln doch Eltern, die nur irgend im Stande ſind Zeit und Vermögen daran zu wenden, äuſſerſt unweiſe, wenn ſie einſeitig ihr Kind zu einem Stande, zum Geiſtlichen z. B. oder zum Handelsſtande beſtimmend, es nun ausſchließlich zum bloſen Lateiner, oder zum bloſen Rechenmeiſter wollen gebildet ſehen. Wie glücklich hätte mancher Kaufmann ſeine oft nicht zum beſten ausgefüllten Nebenſtunden verwandt, wenn er Geſchmack und moraliſches Gefühl durch genußreiches Leſen römiſcher und griechiſcher Klaſſiker hätte ausbilden können, und wie gut wäre es für den Gelehrten in der weiteſten Bedeutung des Worts, oft auch für den Staat geweſen, hätte jener etwas mehr gewußt, als — Latein.

Meister muß immer mit dem Repetenten in dem Repetitorium gegenwärtig sein. [3])

[3]) An Repetitorien — Silentien — möchte man Mangel an Verbindung mit der Hauptanstalt, folglich an Zusammenhang mit dem Unterricht in der Klasse, beisammensein einer zu großen Anzahl der Kinder in dem nämlichen Zimmer, und manche nachtheilige Seite aufzufinden glauben, gewiß aber keine, der sich nicht durch eine zweckmäßige Einrichtung abhelfen ließe. — Bleiben die Zöglinge den ganzen Tag über in dem nämlichen Lokale, der Klasse selbst, beisammen; so hat dieses für Eltern, vorzüglich jene, die in den entferntesten Gegenden der Stadt wohnen, manches Unangenehme, und noch im Winter besonders das Lästige ihre Kinder Abends spät weit her zurück holen lassen zu müssen; Veränderung des Lokals mag auch zur Erhaltung der Aufmerksamkeit beitragen, die kleine Bewegung des hin und hergehens zwischen den Lehrstunden der Gesundheit der Schüler zuträglich, und endlich die im Ausdruck zufällig verschiedene Erklärung verschiedener Lehrer zuweilen nützlich sein. Alles also genau erwogen, glaubte die Verwaltung die Erfüllung des von vielen Seiten her angekündigten Wunsches nach Wiederherstellung einer alten Lokalgewohnheit mit dem wesentlichen Besten des Unterrichts glücklich vereinigen zu können.

Das allgemeine Bedürfniß einer guten leserlichen Hand zum Schreiben, der große Nutzen, den in jeder Künstler-Beschäftigung, in jedem Gewerbe, fast in jedem Stande des Lebens, einige Bekanntschaft mit der Zeichenkunst gewährt, bestimmen ganz natürlich zu Ansetzung einer Schreib- und Zeichenstunde, die beide bei der für die Klassenstunden selbst beschränkten Zeit in die Repetitorien mußten verlegt werden; wobei auch das noch gewonnen wird, daß ein Theil der Schüler abwechselnd immer bei einem der beiden Meister dieser Künste beschäftigt, und so durch Theilung der Aufsicht unter diese und den Repetenten, und durch Beschränkung der Anzahl der Repetitorien (Art. 3) schon einem der oben erwähnten Hauptfehler, dem Beisammensein einer nicht zu übersehenden Menge Kinder un-

Art. IV.

Die Verwaltung wird durch die öffentlichen Blätter diejenigen, welche die Stelle eines Repetenten zu übernehmen wünschen, einladen, ihre Erklärung darüber auf dem Büreau der Verwaltung abzugeben, und so wohl das Lokale, als die Schreib- und Zeichenmeister, deren sie sich zu bedienen gedenken, anzuzeigen. Die Verwaltung wird das Lokal so wie die Fähigkeiten der Kandidaten untersuchen, und — wählen.

Die ernannten Repetenten müssen schriftlich geloben, in

---

ter einem Lehrer vorgebeugt wird. Sicherstellung wider unpassendes Lokal, wider Lehrer und Unterlehrer ohne Sitten und Kenntnisse, wider Mangel am Zusammenhange zwischen dem Unterrichte in den Hauptlehrstunden, und jenem in den Silentien hoffte man glücklich zu bewirken durch den Art. 4; durch Art 7. bezweckte man, den Lehrer wider die erniedrigende und mit allen guten Erziehungs-Grundsätzen durchaus im Widerspruch stehende Sitte zu schützen, seinen Gehalt aus den Händen der Schüler zu erhalten, oder aber von Thüre zu Thüre einholen zu müssen. . . Wiederholung und zum Theil auswendig lernen dessen, was in den Klassen gelehrt ward, Ausarbeitung der Aufgaben, und Verbesserung derselben, wird außer der Lehr- und Schreibstunde der Gegenstand der Beschäftigung in den Repetitorien sein; und dadurch: daß die Repetenten den Klassenlehrern die Fehler, die am häufigsten vorkommen, anzeigen müssen, wird dieser in den Stand gesetzt werden seine nächsten Lehrstunden darnach einzurichten.

Nothwendig ist's endlich sich Gewißheit zu verschaffen, wie die Schüler außer den Hauptstunden ihre Zeit zubringen; daher, und weil zwischen dem Unterrichte in den Klassen, und jenem in den Repetitorien ein nothwendiger Zasammenhang sein muß, der Schüler also, der nur jene und nicht diese besucht, nicht gleichen Schrittes fortgehen kann mit seinen übrigen Mitschülern, entstand der Art. 5.

allem die Vorschriften, welche die Verwaltung oder die Direktoren ihnen geben werden, genau zu befolgen.

Art. V.

Jeder Schüler, der Auswärtige so wie der Pensionnaire, und der, welcher eine Stiftung genießt, ist gehalten, eines oder das andere der von der Verwaltung bestellten Repetitorien zu besuchen. Nur in ganz ausserordentlichen Fällen, und nur dann, wenn es bekannt ist, daß die Eltern im Stande sind, ihren Kindern einen sorgfältigeren Privatunterricht geben zu lassen, werden hiervon Ausnahmen zugestanden werden.

Art. VI.

Die Zahl der Schüler in einem Repetitorium darf nicht über vierzig gehen. Würden ihrer weniger als zwanzig sein, so darf der Repetent fremde Schüler bis zur Ergänzung dieser Zahl aufnehmen.

Art. VII.

Jeder Schüler zahlt für das Repetitorium besonders, in die Hände des Empfängers der Verwaltung, halbjährig zum Voraus neun Franken. Die Verwaltung wird dem Repetenten am Ende des halben Jahres für jeden Schüler ohne Unterschied die nämliche Summe ausbezahlen lassen.[4])

Art. VIII.

Sämmtliche Lehrer und Repetenten dieser Schule versammeln sich am ersten freien Tage jedes Monates, und öfter wenn's nöthig ist, bei ihrem Direktor, um sich über die Charaktere und Fortschritte der Zöglinge, so wie über Erziehung und Gang des Unterrichts im allgemeinen zu besprechen.[5])

---

[4]) Feuer und Licht, Schreib- und Zeichenmeister sind nicht hierunter begriffen.

[5]) Klassenlehrer und Repetenten müßen sich vereinigen, um den Charakter des Zöglings, und seine Talente genau kennen zu

Gang des Unterrichts und Klassen-Ordnung in der Schule des ersten Grades.

Art. IX.

Für die katholischen Zöglinge ist im Winter alle Sonn- Feier- und freie Tage, im Sommer aber täglich Messe.

Art. X.

Alle Sonn- und Feiertage vor der Messe hält der Direktor eine Stunde lang in der vierten Klasse Christenlehre, und Moral-Vorlesung; in der der dritten Klasse hält beide der zweite, und in der zweiten der erste Lehrer der französischen Sprache, in der ersten endlich hält sie der erste Lehrer der alten Sprachen. *)

---

lernen. Mangel dieser Kenntniß veranlasset oft Mißgriffe, so wohl in dem wissenschaftlichen Theile der Erziehung, als in dem moralischen. In öffentlichen Anstalten geschieht leider für letzteren gewöhnlich viel zu wenig.

Das Auswechselen der Ideen, das Besprechen der Lehrer untereinander über Gegenstände von dieser Wichtigkeit, (Art. 8) die Nothwendigkeit zuweilen vor einer Versammlung von Kennern seine Gedanken darüber vorzutragen (Art. 19) also doch auch sich von Zeit zu Zeit umzusehen nach dem, was andere darüber gedacht und geschrieben haben, dies scheinen die einzigen wirksamen Mittel zu sein, wider das träge Zurückbleiben hinter dem Geiste der Zeit, wider das allmählige Erschlaffen des ersten Eifers, das Ausarten der besten Vorschriften in bloßen Mechanismus, und wider alle die traurigen Wirkungen einer stolzen Zuversicht, verbunden mit lässiger Unwissenheit, eigenthümliche Kennzeichen so mancher alten Instituten, von denen der Geist längst gewichen ist, und die, nur noch Schatten und Andenken ihres vorigen Namens, sich selbst überlebten.

*) Der Religions-Vortrag ist in drei Klassen, Lehrern geistlichen Standes anvertraut, und überhaupt dafür gesorgt, daß in diesem wichtigsten Theile der Erziehung, dem Vertrauen des Publikums vorzüglich entsprochen werde.

Vierte Klasse.

Art. XI.

Der zweite Lehrer der mathematischen Wissenschaften giebt in dieser Klasse Unterricht in der Rechenkunst bis zu den Dezimalbrüchen; im Winter, Morgens von acht Uhr bis neun; im Sommer, von sieben Uhr bis acht.

Im Sommer von acht Uhr bis neun lautes Lesen in französischer Sprache, zur Bildung der Aussprache unter Anleitung des zweiten Lehrers dieser Sprache. Derselbe lehrt von neun bis zehn Uhr die ersten Anfangsgründe der verschiedenen Sprachen. Die Zöglinge verlassen die Schule um zehn Uhr, und gehen in die Repetitorien, die um halb eilf Uhr anfangen, und bis Mittag dauern.

Nachmittags von zwei bis drei Uhr wird der Direktor zweimal die Woche Geschichte, und dreimal die Woche Naturgeschichte; der zweite Lehrer der französischen Sprache aber von drei bis vier Uhr die Anfangsgründe der Sprachen lehren.

Die Schule wird geschlossen um vier Uhr. Die Repetitorien fangen um halb fünf Uhr an, und dauern bis sechs; im Sommer bis halb sieben Uhr.

Dritte Klasse.

Der Direktor lehrt in dieser Klasse im Sommer, Morgens von sieben bis acht Uhr die lateinische Grammatik, und im Sommer und Winter von acht Uhr bis neun zweimal die Woche Naturgeschichte, und dreimal die Woche Geschichte.

Von neun Uhr bis zehn wird der zweite Lehrer der mathematischen Wissenschaften, die Lehre von den Brüchen, von den Kubik- und Quadratwurzeln, die Regel von dreien, die Ketten- und Gesellschaftsregeln u. s. w. vortragen.

Klassenschluß und Repetitorium ist wie in der vorigen Klasse.

Der zweite Lehrer der Mathematik wird seinen Unterricht Nachmittags von zwei bis drei Uhr fortsetzen.

Von drei bis vier Uhr wird der erste Lehrer der französischen Sprache ausgesuchte Bruchstücke aus den besten französischen Schriftstellern hersagen lassen.

Von vier bis fünf Uhr wird der zweite Lehrer dieser Sprache in der französischen und deutschen Syntaxe Unterricht geben.

Von halb sechs bis halb sieben Uhr, im Sommer bis sieben Uhr Repetitorien.

Zweite Klasse.

Im Sommer von sieben bis acht Uhr Morgens, wird der erste Lehrer der alten Sprachen in den Anfangsgründen der Griechischen unterrichten.

Von acht bis neun Uhr giebt der erste Lehrer der französischen Sprache die Regeln der Dichtkunst mit Anwendung auf die deutsche und französische Sprache. Derselbe giebt von neun bis zehn Uhr lateinische Prosodie (zweimal die Woche Mythologie).

Repetitorium wie in der vorigen Klasse.

Der erste Lehrer der alten Sprachen unterrichtet Nachmittags von zwei bis drei Uhr in der lateinischen Sprache.

Von drei bis vier Uhr erklärt der erste Lehrer der Mathematik die Lehren vom falschen Satze, die Potenzen und die Logarithmen.

Von vier bis fünf Uhr giebt der zweite Lehrer der Mathematik Unterricht in der Erdbeschreibung (zweimal die Woche in der Geschichte).

Repetitorium wie in der vorigen Klasse.

Erste Klasse.

Morgens um acht Uhr im Winter, und um sieben Uhr im Sommer wird der erste Lehrer der Mathematik in der Geometrie, Stereometrie, u. s. w. bis zu den Kegelschnitten Unterricht geben.

Von neun bis zehn Uhr abwechselnd griechische Sprachlehre, und Erklärung lateinischer Schriftsteller, unter Anleitung des ersten Lehrers der alten Sprachen.

Dann Repetitorium, wie in den vorhergehenden Klassen.

Nachmittags von zwei bis drei Uhr, lehrt der erste Lehrer der französischen Sprache Dicht- und Redekunst, angewandt auf die französische, und von drei bis vier Uhr giebt der erste Lehrer der alten Sprachen, Dicht- und Redekunst in ihrer Anwendung auf die lateinische Sprache, von vier bis fünf Uhr lehrt der erste Lehrer der mathematischen Wissenschaften abwechselnd Erdbeschreibung und Geschichte.

Repetitorium endlich, wie in der vorigen Klasse [7])

Schule des zweiten Grades.

Allgemeine Verfügungen.

Art. XII.

In dieser Schule ist der Unterricht in drei Klassen getheilt.

Zufolge des 16. Art. des kais. Dekrets, hat diese Schule einen Lehrer der Logik, zwei Lehrer der schönen Wissenschaften, zwei Lehrer der Mathematik, und einen Lehrer der Naturgeschichte.

[7]) Den Grund, warum in der vierten Klasse gar nicht, und in der dritten bloß im Sommer-Halbjahre alte Sprachen besonders gelehrt werden, findet man in der Anmerk. 2. entwickelt. Man denke sich noch hiezu, daß gründlicher Unterricht in den Anfangs-Gründen der Sprachen durch Beispiele, erläuterte lichtvolle Erklärungen von dem, was **Nomen**, **Verbum**, **Casus**, **Modus** und **Tempus** ist, da diese mit wenigen Modifikationen in allen Sprachen anwendbar sind, auch zur Erler-

Der Direktor ist Vorsteher der Schule, er führt die Aufsicht über alle Theile des Unterrichts und über genaue Befolgung der Vorschriften. Er hat alle Monate der Verwaltung über den Zustand der Schule Bericht abzustatten, die Verbesserungen und die sich auf ihre Einrichtung beziehenden Verfügungen vorzuschlagen, die er für dienlich und anwendbar halten wird.

Art. XIII.

Liebhabern, die über das gewöhnliche Schüleralter hinaus sind, ist gestattet den Vorlesungen über Chimie, Botanik, Phisik und über die ökonomischen Wissenschaften beizuwohnen; sie entrichten dann für den Besuch mehrerer der eben benannten Curse zusammen, oder der Phisik allein fünfzig, für den Besuch aber jeder einzelnen der übrigen

---

nung der Alten den Weg bahnen, und daß endlich erst in der höhern Anstalt dieses Studium vollendet wird. Die Zeit, die auf lautes Vorlesen und Deklamation in dieser Schule verwandt wird, rechtfertigt sich hinreichend durch die Nothwendigkeit einer reinen Aussprache, eines gefälligen Tones, eines leichten und geläufigen Ausdruckes; Eigenschaften, deren Bedürfniß allgemeiner und dringender ist, als selbst die Rechen- und Schreibkunst, und deren Mangel die herrlichsten Talente großer Gelehrten in so manchen Fällen unnütz und unbrauchbar gemacht hat.

Unter Geschichte versteht man in den beiden untern Klassen keinen systematischen Vortrag der eigentlichen Geschichte, sondern blos Geschichten aus der Geschichte, gewählt mit Rücksicht auf das Lehrreiche und Sittliche des Stoffes, den Kindern erzählt zu nützlicher Unterhaltung, als Erholung von anstrengender Beschäftigung. Nur in den beiden oberen Klassen wird eine zusammenhängende Uebersicht der Geschichte des Vaterlandes, verbunden mit den nothwendigsten politisch-geographischen Eintheilungen, und in der höhern Anstalt endlich eine vollständigere systematische Uebersicht der eigentlichen Geschichte sowohl, als

Vorlesungen nur fünf und zwanzig Franken. [8]) Jeder andere Schüler, dem nicht in irgend einem ausserordentlichen Falle diese Verbindlichkeit besonders erlassen ist, muß alle Lehrstunden besuchen.

Art. XIV.

Für die Schüler der ersten und zweiten Klasse dieser Schule, wird ein Musäum errichtet werden, versehen mit den wohlgewählten Büchern zum Behuf des stillen Studiums der Schüler vor und nach den Lehrstunden. [9]) Die

---

der Erdbeschreibung gegeben, und so den Schülern die nöthige Anweisung zur Vollendung dieser Studien durch Privatfleiß ertheilt.

Eben so wird unter Naturgeschichte, die in der höhern Anstalt erst vollständig und wissenschaftlich behandelt wird, in den untern Klassen nichts anders verstanden, als Unterhaltung durch Erzählung des brauchbarsten, und dem kindlichen Alter angemessensten, und faßliche Belehrungen über die gewöhnlichsten Natur-Erscheinungen, die noch häufig Veranlassung zu abergläubischen, oft höchst nachtheiligen Vorurtheilen unter dem Volke sind.

[8]) Die hier von der in der Anm. 2. gerechtfertigten Regel gemachte Ausnahme gründet sich auf den allgemeinen Nutzen, der die benannten Wissenschaften für viele Künste und Gewerbszweige haben, und der die Hauptveranlassung zu manchen kostbaren Einrichtungen und Anschaffungen war. Auch ist es in der höhern Schule, des gesetztern Alters der Schüler wegen, schon leichter, Unordnungen, die aus der Zulassung zu einzelnen Lehrstunden entstehen könnten, vorzubeugen.

[9]) In der Schule können nicht alle Wissenschaften vollständig gelehrt werden. Auf das Nothwendigste muß sich der Lehrer einschränken, von dem Uebrigen die Anfangs-Gründe, von Manchem bloß die Definition geben und mithin sehr Vieles dem künftigen eigenen Studium des Schülers überlassen; allein auch dazu gehört sich eine Anleitung; studieren, lesen in der wahren Bedeutung des Wortes, das können Wenige, lernen

Verwaltung ernennt einen Lehrer (Repetenten), der über die Studierenden die Aufsicht führen, ihnen die nöthigen Erläuterungen geben, und ihre Studien leiten wird.

Jeder Pensionnair und jeder, der eine Stiftung bei dieser Schule genießt, muß das Musäum besuchen, und deßhalb halbjährig zum Voraus fünf Franken entrichten. Die Verwaltung wird eine gleiche Summe dem Repetenten für jeden Schüler, der das Musäum besucht, ausbezahlen lassen. Der Repetent hat freie Wohnung in dem Schulgebäude. Man wird einen zweiten Repetenten ernennen, sobald die Zahl der Schüler, die dieses Musäum besuchen, über vierzig gestiegen ist.

Gang des Unterrichts in der Schule des zweiten Grades.

Dritte Klasse.

Art. XV.

Morgens von acht bis neun Uhr hält der Lehrer der Logik Vorlesungen über diese Wissenschaft. Seinem Cursus läßt er eine encyklopädische Uebersicht aller Wissenschaften

---

die Meisten erst spät, und mit vielem Zeitverluste. In dem Musäum nun sollen die Schüler Gelegenheit finden, sich hierin zu üben. Es werden Bücher da sein aus allen Zweigen der Wissenschaften, und bei den Vorkenntnissen, die man bei den Schülern aus den zwei obern Klassen der höhern Anstalt voraussetzen muß, kann man ihnen die Wahl des wissenschaftlichen Gegenstandes, worauf sie ihren Privatfleiß verwenden wollen, überlassen; so wird man den, der vorzügliche Fähigkeiten für irgend eine Wissenschaft hat, nicht hindern es weit darin zu bringen, nicht nöthigen seine Zeit zu verwenden zu einem andern Fache, worin er vielleicht nie über das Mittelmäßige hinaus könnte. Den Schülern zu rathen, ihnen Erläuterungen, ihrem Fleiße die wahre Richtung zu geben, dazu ist im Mu-

vorangehen [10]) und schließt ihn mit der Geschichte der philosophischen Sisteme.

Von neun bis zehn Uhr Unterricht in der Mathematik, von dem zweiten Lehrer dieser Wissenschaft.

Von zehn bis eilf Uhr Erklärung klassischer deutscher und französischer Schriftsteller, und der Uebung des Stils in beiden Sprachen, unter Anleitung des zweiten Lehrers der schönen Wissenschaften.

Von eilf Uhr bis Mittag Uebungen in lateinischer Sprache unter der Anleitung des Lehrers der Logik. Nachmittags von zwei bis drei Uhr Erdbeschreibung und Geschichte abwechselnd vorgetragen von dem zweiten Lehrer der mathematischen Wissenschaften.

Von drei bis vier Uhr Fortsetzung der Erklärung der französischen und deutschen Klassiker, unter der Leitung des zweiten Lehrers der schönen Wissenschaften.

Von vier bis sechs Uhr Unterricht in der griechischen Sprache von dem Lehrer der Logik.

---

säum ein eigener erfahrener Lehrer bestellt. — Die Schüler der dritten Klasse sind während der Musäums-Stunden noch in der Klasse selbst mit den alten Sprachen beschäftigt, sie können folglich das Musäum nicht besuchen, und zahlen also auch nicht dafür.

10) Der Gang des Unterrichts in der höhern Anstalt ist eigentlich auf Bildung des Gelehrten berechnet; aber zu dieser Bildung gehört sich vor allem Kenntniß der nöthigen Hülfsmittel. Junge Leute verlassen häufig die unteren Schulen ohne zu wissen, was sie mit dem Erlernten anfangen, und was und wie sie weiter studieren sollen. Daher die Nothwendigkeit ihnen vor allem eine gute Definition von den verschiedenen Zweigen des Wissens zu geben, ihnen von dem Zweck und den Mitteln, von den Hilfswissenschaften und gegenseitigen Beziehungen derselben einen kurzen aber deutlichen Begriff, kurz das, was im Plane encyklopädische Uebersicht genannt wird, mitzutheilen.

Zweite Klasse.

In der günstigen Jahreszeit wird ein Cursus der Botanik von dem Lehrer der Naturgeschichte eröffnet [11]), und täglich Morgens von sieben bis acht Uhr fortgesetzt.

Von acht bis neun Uhr wird Mathematik von dem zweiten Lehrer dieser Wissenschaft gegeben.

Von neun bis zehn Uhr giebt der erste Lehrer der schönen Wissenschaften einen Cursus der schönen Künste und Wissenschaften.

Von zehn Uhr bis Mittag Musäum.

Von zwei bis drei Uhr Nachmittags wird der zweite Lehrer der schönen Wissenschaften griechische und römische Klassiker erklären.

Von drei bis vier Uhr hält der Lehrer der Naturgeschichte seinen Cursus.

Von vier bis sechs Uhr Musäum.

Erste Klasse.

Der erste Lehrer der Mathematik giebt Morgens von sieben bis acht Uhr einen Cursus der Chimie.

Von acht bis neun Uhr setzt der erste Lehrer der schönen Wissenschaften seinen Cursus der schönen Künste und Wissenschaften fort.

Von neun bis zehn Uhr giebt der Lehrer der Naturgeschichte einen Cursus der ökonomischen Wissenschaften. [12])

---

[11]) Botanik ist ein Theil der Natur-Geschichte, und daher schon in den Vorlesungen über diese Wissenschaft enthalten. Allein sie wird hier auch noch besonders gelehrt, um den botanischen Garten auch denen, die sich der Arznei-Bereitung widmen, durch anschauliche Kräuter-Kenntniß nützlich zu machen.

[12]) Nichts ist gewöhnlicher als Gelehrte zu sehen, die in den gemeinsten Kenntnissen des gesellschaftlichen Lebens vollkommen unwissend, sich nicht zu finden wissen in eine Welt voller Täuschungen und Zweideutigkeiten. So kommen sie oft zu Scha-

Nachmittags von zwei bis drei Uhr wird der erste Lehrer der Mathematik [12]) den Unterricht in dieser Wissenschaft fortsetzen, und derselbe wird von drei bis vier Uhr einen Cursus der Physik geben.

Morgens und Nachmittags Musäum, wie in der zweiten Klasse.

Art. XVI.

Jeden Sonn- und Feiertag werden die katholischen Schüler, der Schule zweiten Grades, von einem ihrer Lehrer zur Messe und zur Predigt geführt.

---

den und Verdruß, und — was weit schlimmer ist, machen zuweilen grobe Mißgriffe in Behandlung öffentlicher Angelegenheiten. Nur spät kommen sie auf ihre Kosten, mitunter auf Kosten des Staats, zu den gemeinsten Begriffen über die Dinge, die doch die Grundlage der menschlichen Gesellschaft ausmachen, über Landwirthschaft, Handel und Gewerbe. Wer über diese Gegenstände, die hier unter dem Namen ökonomische Wissenschaften begriffen sind, erschöpfende Belehrung sucht, den muß man freilich auf größere Universitäten verweisen; aber es ist doch gewiß nicht überflüssig eine kurze systematische Uebersicht davon in der Schule zweiten Grades geben zu lassen, um so mehr, da gerade auf Kenntnisse der Art eine lange vernachlässigte, seit kurzem von der Regierung aus dem Staube wieder hervorgezogene Wissenschaft — die Statistik, sich gründet.

12) Daß in beiden Schulen auf die mathematischen Wissenschaften verhältnißmäßig mehr Zeit verwandt wird, als auf irgend eine andere, rechtfertigt sich durch ihren fast in allen Geschäften des Lebens sich offenbarenden Nutzen, und durch das große Gewicht, welches die Regierung selbst darauf legt. — Die Gegenstände des mathematischen Unterrichts in dieser Schule sind: die Buchstabenrechnung mit ihrer Anwendung auf Geometrie, die Analytik; die Differenzial- und Integral-Rechnungen mit ihrer Anwendung auf Geometrie, krumme Linien, Mechanik, und die Theorie der Flüssigkeiten. In der ersten Klasse endlich wird sich der Unterricht in der Astronomie daran reihen.

Verfügungen, die beiden Schulen gemein sind.

Art. XVII.

Das Winterhalbjahr wird anfangen am 3ten November und sich enden acht Tage vor Ostern. Das Sommerhalbjahr fängt an acht Tage nach Ostern und dauert bis zum 30sten November.

Art. XVIII.

Den Lehrern ist verboten, außer der Schule besonderen Unterricht zu übernehmen, oder Privatcurse zu geben in den Wissenschaften, die in der Schule gelehrt werden. Kein Lehrer kann ohne Genehmigung des Direktors sich von einem andern vertreten lassen. [14])

Art. XIX.

Am ersten freien Tage eines jeden Vierteljahres soll ein Lehrer, abwechselnd aus einer der beiden Schulen, eine Rede über irgend einen Gegenstand, der Bezug auf Erziehungs- und Unterrichtungs-Kunst hat, in lateinischer, französischer und deutscher Sprache halten.

Alle Lehrer und Repetenten beider Schulen müssen dabei Zuhörer sein; sonst wird aber, ausser den Mitgliedern

---

[14]) Privatkurse, die von denen, die sie besuchen, dem Lehrer besonders bezahlt werden, haben — das liegt in der Natur der Dinge — für diesen ein wesentlicheres Interesse als die öffentlichen. Es wäre also kein Wunder, wenn sie in jenen vorzüglich ihren Ruhm suchten, wenn viel Zeit und Mühe auf jene verwandt, für diese verloren gingen, wenn die zum Lehren so nothwendige Geistes-Munterkeit der Lehrer erläge unter der Menge der theils öffentlichen, theils Privatstunden, zum Nachtheil der ersteren, wenn endlich die Zahl der Kandidaten zu den öffentlichen Vorlesungen sich täglich minderte, und so die Anstalt selbst bald in tiefen Verfall geriethe. Daher die Versagung einer Freiheit, die wohl auf größern Universitäten, unter ganz andern Verhältnissen, aber nicht auf Gemeinde-Schulen statt haben kann.

der Verwaltung, Niemand zugelassen werden. Die Verwaltung wird den Lehrer, an welchem die Reihe ist, bestimmen, und ihm die Anzeige davon vierzehn Tage zum Voraus machen.

Art. XX.

Die Lehrer müssen immer die ersten in den Klassen sein. Sie werden sorgen, daß die Schüler, wie sie nach und nach hereinkommen, so Platz nehmen, daß sie alle von dem Lehrer leicht können übersehen werden, und daß einer den andern nicht deckt. Nach der Lehrstunde wird der Lehrer sie an die Thüre begleiten, und so lange dort bleiben, als es nöthig ist, um Unordnung und Zusammenlaufen in den Straßen zu verhüten. [15])

Art. XXI.

Die Handbücher werden gemäß dem von der Regierung bekannt gemachten Verzeichnisse, auf Bericht der Direktoren, von der Verwaltung gewählt werden. Das Verzeichniß der gewählten Bücher wird mit beigesetzten Preisen gedruckt werden, damit die Schüler sie sich bequem anschaffen können. [16])

Art. XXII.

Am Ende jedes halben Jahres wird eine öffentliche Prüfung für jede Klasse besonders Statt haben; eine Privatprüfung aber alle drei Monate, und öfter, wenn es die Verwaltung für gut halten wird. (In der Anlage sub b

---

[15]) Die moralischen Beweggründe der Art. 20 und 26 sind zu sehr in die Augen fallend, als daß es hierüber näherer Erläuterung bedürfte. Vieles von den Klagen über ungesittetes Betragen der Schüler in den Schulen und auf den Straßen wird hoffentlich in Zukunft wegfallen.

[16]) Vor der Hand werden deutsche Handbücher noch unentbehrlich sein.*)

*) Hinsichtlich der Handbücher wird zunächst auf die in den Anlagen sub a. et b. beigefügte Prüfungs = Programme

ist das Programm über die öffentliche Prüfung der Kandidaten des Collegiums II. Grades am Schlusse des Schuljahres 1812—1813 beigefügt.)

---

verwiesen; außer den griechischen und römischen Klassikern: Lucian, Herodot, Homer, Cornelius Nepos, Curtius Rufus, Julius Caesar, Sallustius, Plinius, Cicero, Titus Livius, Tacitus, Phaedrus, Virgilius, Horatius, Ovidius, Claudianus Persius, Juvenalis, Lucanus, Catullus, Tibullus, Propertius etc. waren empfohlen und dienten unter andern zum Leitfaden: Historischer Katechismus von Fleury, Batz. Katechismus des franz. Reichs. Adelung's große Sprachlehre. Trendelenburg's griechische Sprachlehre. Scrivelius griechisches Lexikon. Bröder's lat. Sprachlehre. Bröder's prakt. Grammatik der lat. Sprache. Gesner thesaurus lat. linguae. Wideburg praecepta Rhetoricae. Grammaire de l'Homond, Wailly; Mozin, Doberten franz. Sprachlehre. Dictionaire des deux Nations. Les Synonimes français par Girard. La Prosodie française par d'Olivet. Oeuvres de Florian, Boileau, Labruyère, Racine, Delille. Mythologie de Tressan. Mythologie von Ramler. Die deutsche Prosodie von Moritz. Die Zeitmessung nach Klopstock und Voß. Die deutschen Klassiker: Hagedorn, Klopstock, Ramler, Gellert, Lichtwer, Utz, Denis, v. Kleist, Wieland, Bürger, Voß, Göthe, Schiller, Mathisson ꝛc. Gaspari Erdbeschreibung. Bredow Weltgeschichte. Lehrbuch allgemeiner Weltgeschichte von Müller. Arithmétique par Kramp. Elémens de l'Arithmétique par Lacroix. Elémens de l'Algèbre par Lacroix. Algèbre par Lembert. Géométrie par Kramp. Résolutions des équations numériques de Lagrange. Domairon principes généraux des belles Lettres. Eschenburg Entwurf einer Theorie und Literatur der schönen Redekünste. Ramler's Einleitung in die schönen Wissenschaften nach Batteux. Sulzers Theorie der schönen Künste. Oraisons funèbres de Bossuet et de Fléchier. Discours sur l'histoire universelle par Bossuet. Rollin histoire romaine. Histoire des révolutions de la République romaine par l'abbé Vertot. Montesquieu Consi-

Die Einladungs-Schriften zu den öffentlichen Prüfungen werden die Gegenstände, worüber die Schüler von jedem Zuhörer können befragt werden, genau angeben.

In der Schule des ersten Grades wird am Ende des Jahres eine Ausarbeitung um Preise Statt haben; diese Preise werden nach einem von den Lehrern, unter dem Vorsitz des Direktors, verfertigten, und von der Verwaltung genehmigten Namens-Verzeichnisse feierlich vertheilt werden. Die Namen der Schüler, die sich in der Schule des zweiten Grades ausgezeichnet haben, werden bei dieser Feierlichkeit gleichfalls abgerufen werden. [17])

---

dérations sur les causes de la grandeur des Romains et de leur décadence. — Schlözers, Eichhorn, Weltgeschichte. Geschichte der Römer und Griechen von Goldschmidt. Grundsätze der Kritik von Home, aus dem Englischen von Meinhard. Gaeng Aesthetik. Die Dialogen des Plato. Die Analytica des Aristoteles, die philosophischen Abhandlungen des Cicero. Les nouveaux essais sur l'entendement humain de Leibnitz; sa Théodicée; de l'existence de Dieu par Fénélon. Heuser Logica, nach Krug. Campe Seelenlehre. Geist der speculativen Philosophie von Thales bis Sokrates durch Dietrich Tiedemann. Blumenbach's Naturgeschichte. Les élémens de l'histoire naturelle de Dumeril. Abregé de l'histoire naturelle de Buffon. Buffon spectacle de la nature. Le tableau élémentaire des animaux de Cuvier. Genera Plantarum de Jussien. La Chimie de Lavoisier. La Philosophie chimique de Fourcroy. La physique d'Hauy. La physique mécanique de Fischer, publiée par Biot. Analyse des refractions astronomiques et terrestres par Kramp etc.

17) Das Publikum muß sich überzeugen können von dem Grade des Zutrauens, den eine öffentliche Anstalt verdient; die Verwaltung selbst muß von Zeit zu Zeit aus den Fortschritten der Schüler den Eifer der Lehrer beurtheilen können; daher die Nothwendigkeit öfterer Prüfungen. Bei den Schülern der

Art. XXIII.

Kein Schüler kann aus einer niedern Klasse in eine höhere übergehen, ohne die Genehmigung des Direktors und aller Lehrer derjenigen Klasse, aus welcher er austreten will. *)

Art. XXIV.

Sonn- und Feiertage, auch Donnerstage (wenn kein Feiertag in der Woche ist), sind freie Tage für beide Schulen.

Ueber die Pensions-Anstalt.

Art. XXV.

Die Pensions-Anstalt der Schule des ersten Grades ist für Rechnung des Direktors. Er hat alle Jahre der Verwaltung die sich auf Kost, Kleidung und alle Bedürfnisse festsetzenden Bedingnisse dieser Anstalt, und den Preis der Pension für das nächste Jahr vorzulegen. Diese Bedingnisse, wenn der Verwaltung genehmigt, werden auf Kosten des Direktors gedruckt werden. **)

Schule gewissen Grades noch über mehr Bildung, folglich ein höherer Antrieb zum Fleisse vorausgesetzt, möglich kann hier die, bei den Leistern, als mitwirkender Anreiz gebräuchliche Privatvorstellung unterbleiben, so ist es auch in höhern Anstalten bei den höhern Schulen für überflüssig gehalten worden.

*) Häufiger Eigenbehalt, unweises Vertrauen auf die Geschicklichkeit übrigens Subjekte, oft auch übel verstandene Ehrliebe der Vornehmen treibt die Schüler gewisser vorübergehend aus einer Klasse in die andere, ehe sie sich in der ersten die Kenntnisse gehörig eigen gemacht haben, die zum Verstehen des Unterrichtes in der zweiten unentbehrlich sind. Sie werden schnell alle Klassen durchlaufen, und am Ende der Laufbahn weiß der Schüler manches unvollständig, nichts — gründlich. Mithin bleibt oft auf die ganze bedeutsame obere Jugend Mittelmäßigkeit anstehender Zeitverlust war es Pflicht zu warnen und zu schützen.

**) Bis hie zur Pensionsanstalt der Schule gewissen Grades beschimarten Gebäude in Stand gesetzt sind, wird jene der Schule ersten Grades für beide aufgeführt.

Art. XXVI.

Der Direktor hat für gesunde Nahrung der Pensionaire, für reine Luft in ihrem Schlafzimmer Sorge zu tragen, vorzüglich aber soll er über ihre Aufführung wachen. Nie dürfen die Zöglinge allein gelassen werden; und wenn der Direktor nicht selbst im nämlichen Zimmer mit ihnen schläft, so soll er einen Unterlehrer dazu bestellen, auf den er Vertrauen hat, und der die Zöglinge, selbst in ihren Spielen zu leiten weiß.

Die Pensionnaire dürfen nie allein ausgehen, noch Besuch annehmen ohne Vorwissen des Direktors. Dem Pförtner ist verboten, ohne Anfrage, Aufträge für sie auszurichten. Wenn das Wetter es erlaubt, wird der Direktor oder einer der Lehrer sie an freien Tagen oder Stunden spazieren führen.

Art. XXVII.

Die Pensionnaire stehen um halb sechs Uhr im Sommer, um halb sieben im Winter auf. Dann folgt: Gebet, Frühstück und Vorbereitung zur Lehrstunde.

Um Mittag wird gespeiset; nach Tische eine halbe Freistunde, dann Vorbereitung zur Lehrstunde.

Wenn Abends Schule und Repetitorium geendigt sind, dann ist Freistunde, in welcher aber Unterricht in Musik und andern angenehmen Künsten nach Wunsch und auf Kosten der Eltern gegeben werden kann.

Um halb acht Uhr Abendessen, dann Gebet; um neun Uhr Schlafengehen.

Verfügungen, die sich auf's Ganze beziehen.

Art. XXVIII.

Jeder, der zu einer erledigten Lehrer-Stelle den höhern Gewalten vorgeschlagen zu werden wünscht, muß sich vor-

läufig prüfen lassen, in Gegenwart der Verwaltung, oder derjenigen, welche von ihr dazu den Auftrag erhalten werden. [20])

Art. XXIX.

Jedes Mitglied der Verwaltung hat von Rechtswegen eine allgemeine Oberaufsicht über alles, was die Erziehung und den Unterricht in beiden Schulen betrifft; jedes kann, wenn es ihm gutdünkt, die Pensions-Anstalt und Schule in Augenschein nehmen, und sich überzeugen, ob die gegebenen Vorschriften befolgt werden.

Die Verwaltung läßt jedem Lehrer beider Schulen eine besondere umständliche Weisung über den ihm anvertrauten Theil des Unterrichts ausfertigen; sie erneuert nach Maasgabe der vorkommenden Fälle und Umstände die über Erziehung und Unterricht bestehenden Verordnungen, oder ertheilt neue den Gesetzen entsprechende Vorschriften.

Beschlossen von dem Verwaltungs-Büreau der Gemeinde-Secundär-Schulen zu Köln den 17. Oktober 1806.

Unterz. Klespé, Unterpräfekt und Präsident; Wittgenstein, Maire; Keil, kaiserlicher Procureur; Bertram, Friedensrichter; Heinsberg, Direktor der Schule des zweiten Grades; Herwegh und Geyr, Munizipalräthe; Overbach, Direktor der Schule des ersten Grades; und Thiriart, Procureur-gerant.

Gesehen und genehmigt Paris den 25. November 1806
der Minister des Innern gez.: Champagny.

---

[20]) Betrachtet man die große Zahl der Lehrer in so manchen Städten und Städtchen, die sich dem Unterrichte, wie einem schlechten Nahrungszweige widmen, ohne Talent und ohne Beruf, dann wird man gewiß die Vorsicht nicht überflüssig finden, die hier gebraucht wird, wider die Wirkungen des Zufalls, der mißverstandenen Achtung für ehemaligen oft ganz ungegründeten Ruf, und wider blindes Vertrauen auf scheinbar unverdächtige Empfehlungen.

Extrait

du réglement arrêté le 4. Novembre 1809.

Exercices.

Les professeurs exerceront de tems en tems leurs candidats à faire de vive voix et sans préparation des exposés des objets traités dans leurs leçons.

A la fin de chaque mois, chaque professeur fera faire par ses candidats un résumé succinct des matières traitées. Ce résumé doit s'écrire aux heures et à l'endroit de la classe ordinaire en présence du professeur, et sans consulter les livres et les mensules. Le professeur peut substituer à cet exposé une seule question relative aux objets traités; mais, en tout cas le tems employé à ces compositions ne doit pas exceder l'heure ordinaire de la leçon.

Le premier de chaque mois, chaque professeur affichera dans la salle de ses leçons a) l'objet de l'exposé ou de la composition; b) les noms des candidats, rangés selon le mérite de leur travail; c) les noms de ceux, qui ont mérité censure particulière, soit par désobéissance, ou inconduite, soit pour défaut d'assiduité ou d'application; le professeur communiquera au directeur une copie de cette affiche signée de sa main.

Le professeur fera lire dans la classe le travail de deux ou trois candidats qui auront obtenu les premiers rangs; il accompagnera cette lecture de ses observations.

Pour extrait conforme,

le Directeur de l'école de second dégré

Heinsberg.

b) COLLEGE DE COLOGNE

Exercices publics des Élèves, *)

A la cloture de l'années cholaire 1812—1813.

ECOLE SUPÉRIEURE.

Les 9. et 10. Août de dix heures à midi et de 3 à 5 heures du soir.

RHÉTORIQUE.

Thêmes.

Oratio. Optimum esse Rempublicam non a pluribus quam ab uno principe gubernari. *Lib. I. politicorum.*

Discours français. De l'amitié. Du choix d'un ami.

Thême. amicitiâ majus nihil dedit natura, nec rarius. *Manilius lib. 2 astron.*

Poësie. Prosopopoeia Caesaris ad Pompeji caput. *Locus non secundum Lucanum Lib. 9, sed secundum Appianum tractandus.*

POÉSIE ET RHÉTORIQUE.

Thêses.

De Personis carminis dramatici, de moribus aetati cuilibet ac personae idoneis. *Horat. ad Pisones a versu 119 ad 189. Expositio analyt crit.*

Expositio hist. analyt: Orationis Ciceronis pro Sextio. De versionibus horatianis et expositio. *Od. Lib. I. 10 ad Licinium.* De Onomatopoeia et stylo harmonico.

De inventione, dispositione et caeteris partibus Rhetoricae primariis.

LOGIQUE.

Thême.

Dissertatio de cognitionibus empiricis: de prima earundem imperfectione et paucitate; de quaerenda illarum multitudine et perfectione; de modis, quibus augeri et perfici possint.

---

*) Die Zahl der Schüler beider Collegien I. und II. Grades belief sich gewöhnlich auf 230—250.

Thêses.

Ex Logica pura. Cogitandi leges tum generales sunt (*principia ideuttatis absolutae et relativae*, *theseos*, *antitheseos et syntheseos*); tum speciales, pertinentes ad elementa (*nationes*, *judicia*, *ratiocinia*), e quibus omnis nascitur cogitationum series.

Cogitationum recta constructio vult certam methodum (*analyticam vel sycthetícam*), ac methodicam pertractationem cujus tres conditiones: *declaratio*, *divisio*, *argumentatio*.

Ex Logica applicata. A conditionibus empiricis frequens species logica, sive ansa errorum; quibus prohibendis ac sanandis apta remedia sunt.

Eaedem conditiones empiricae, remediis diligenter adhibitis, quam maxime prodesse solent ad perficiendas ampliandasque cognitiones.

Langue Grécque.

Thême.

Analysis grammatica blandae orationis per Telemachum ad Minervam habitae: *Τὴν δ᾽ αὖ Τηλέμαχος πεπνυμένος — ὅια φίλοι ξεῖνοι ξείνοισι διδῶσι. Odyss. L. 1. v. 306—314.*

Thêses.

Syntaxis exposita versionem Odysseae adjunctam habuit *ex Lib. I.*

Jupiter in concilio Deorum meminit Aegisthi: *Τοῖσι δὲ μύθων ἦρχε πατὴρ ἀνδρῶν τε θεῶν τε — νῦν δ᾽ ἀθρόα πάντ᾽ ἀπέτισε. V. 28—44.*

Minerva Ulyssem miserans colloquitur cum Jove: *ἀλλά μοι ἀμφ᾽ Ὀδυσῆϊ δαϊφρονι δαίεται ἦτορ — νόστον Ὀδυσσῆος ταλασιφρονος ὥς κε νέηται. V. 48—88.*

Minerva Ithacam ingresa sub specie Mentae à Telemacho benignius excipitur: *στῆ δ' Ἰθάκης ἐνὶ δήμῳ, ἐπὶ προθύροις Ὀδυσῆος — παρὰ δὲ σφι τίθει χρύσεια πέτηλα. V. 103—143.*

Litérature Grecque.

Thême.

Analysis poetica orationis, quam nuncia Iris ad Priamum habuit: *Τρωσὶν ἄγγελος ἦλθε ποδήνεμος — προσέφη πόδας ὠκέα Ἶρις.* et: *ὦ γέρον αἰεί τοι μῦθοι — Κοσμησάμενος πολίητας. Illiad Lib. II. v. 786—791 et 796—807.*

Thêses.

Jupiter Agamemnoni somnium immittit forma indutum Nestoris: *Βάσκ' ἴθι δῦλε Ὄνειρε θοὰς ἐπὶ νῆας Ἀχαιῶν — ἔνθ' ἄν σε μελίφρων ὕπνος ἀνήῃ. Illiad L II V. 8—35.*

Thersites increpat Agamemnonem, sed reprehenditur ab Ulysse: *Ἀτρείδη, τέο δ' αὖτ' ἐπιμέμφεαι, ἠδὲ χατίζεις — ἀλγήσας δ' ἀλιεῖον ἰδὼν ἀπομόρξατο δάκρυ. V 225—270.*

Auctore Nestore Graeci ad pugnam egrediuntur: *Ἀτρεϊδη κύδιστε ἄναξ ἀνδρῶν Ἀγάμεμνον — ἐκπρεπὲ ἐν πολλοῖσι καὶ ἔξοχον ἡρώεσσιν. V. 434—484.*

Belles Lettres.

Littérature Romaine.

In hujus iterum literaturae studio omnigenae aetatis ac materiae Poetas amplexi sumus: ne, uti olim, tam foret muta et manca vel ipsorum nominum, futuris inter nos eruditis notitia. Novimus autem quid usui cauta manus committeret.

Thema compositionis.

Diatribe de poetis romanorum satiricis: quo in labore de iis qui sive sub hoc lemmate affatim noti

sint, sive qui ad eandem indolem quovis ratione reponi queant, deque eorum caracteribus ac fatis sua sensa pandendi latus alumnis *campus erat*.

Theses I. Ex *Virgilio:* Georgica. Ex *Horatio:* Hymnos, carmen saeculare; Epodon: *Beatus ille* et ex eiusdem sermonibus atque epistolis potiores; eam vero *ad Pisones*, potissimum, velut quandam omni pro aevo artis Aisthesin ex *Ovidii* metamorphosibus et fastis pulcriora. *Catulli*, *Tibulii et Propertii* quaedam selecta, eam praeprimis ultimi elegiam, quam omnium reginam multi compellant: *Desine Paulle meam adsumpsimus etc.*

II. Juvenalis et Persii satyras, quoad licuit, Horatianis in bilancem objectas, *Laberii* ex Macrobio rereliquias damus. *Lucilii*, *Ennii*, *Pacuvii* fragmenta et Sulpitiae satiram tetigimus tantum.

III. *Martialis* epigrammata caste parceque deprompta. *Claudiani* in Eutropium et Rufinum diras; de Stilichone laudes; ejusdem vatis de raptu Proserpinae carmen et quae Claudiano adjunguntur nitida quaedam epigrammata.

IV. Super Pervigilium Veneris: bellum delicatumque poema, cujus deliciis, praeter alios emunctae naris viros, *Sanadonius* Jesuita Gallus suas lucubrationes addixit, erit inter nostros qui flores nativique aevi et caracteris crisin sparget.

MATHEMATIQUES.

Arithmétique universelle.

Thême.

Exposer le polynome défini.

Thêses.

Solution générale des équations du 1er dégré renfermant un nombre quelconque d'inconnues.

Solution générale des équations du 2e dégré à une et à deux inconnues.

Résolution des équations numériques d'un dégré quelconque.

La théorie des nombres figurés, des permutations et des combinaisons.

La théorie des progressions.

La formule du binôme réel ou imaginaire, à exposant positif ou négatif.

Les éliminations.

Mathématiques Transcendantes.

Thême.

Donner une formule pour déterminer les racines égales d'une équation, et en faire l'application à l'équation numérique

$$x^9+3x^8+6x^7+10x^6+12x^5+12x^4+10x^3+6x^2+3x+1=0.$$

Thèses.

Démonstration de la formule du binôme de Newton et de celle du polynôme indéfini pour un exposant quelconque.

Equations du troisième et du quatrième dégré.

Termes généraux des séries qui expriment les valeurs des lignes trigonométriques de l'arc $n\varphi$, en fonction des lignes trigonométriques correspondantes de l'arc φ.

Physique.

Thême.

Faire un examen critique de diverses hypothèses d'après lesquelles on explique les phénomènes des tubes capillaires.

Thèses.

Loi que suivent les actions électriques à raison de distance, servant à démontrer que le fluide électrique libre est répandu autour de la surface des corps.

Déscription et usage des instrumens électriques les plus remarquables.

Galvanisme; son rapport avec l'électricité.

Chimie.

Thême.

Exposer les propriétés les plus remarquables du calorique; son influence sur le jeu des affinités des principes constitutifs, dans la décomposition des matières végétales et animales.

Thêses.

Phénomènes de la combusition; formation des acides, des oxides métalliques, des sels neutres à une seule base. Décomposition des oxides végétaux par les fermentations.

Histoire naturelle.

Thêmes.

1. Histoire et description de solanées. 2. Histoire naturelle du Quartz.

Thêses.

Théorie de la cristallisation. Exposé de la méthode de Mr. de Jussieu. Physiologie végétale. Classification des animaux d'après la méthode, de Mr. Duméril.

XXVI.

Extrait

des minutes de la Sécrétairerie d'Etat. *)

A Baïonne, le 2. Juillet 1808.

Napoleon, Empereur des Français, Roi d'Italie, et Protecteur de la Confédération du Rhin;

---

*) S. Präfektur-Akten des Roer-Departements von 1808.

Sur le rapport de notre Ministre Directeur de l'administration de la guerre,

Notre Conseil d'Etat entendu;

Nous avons décrété et décrétons ce qui suit:

Art. I. A compter du jour de la publication du présent décrét, il ne sera plus confectionné pour les élèves des lycées, des collèges, institutions, pensions, et en général de tous les établissemens qui dépendent de l'université impériale, des vêtemens en drap bleu foncé. Cette couleur sera remplacée par d'autres, dans la composition desquelles il n'entre point de de drogues teinturales provenant des Colonies.

II. Notre Ministre de l'intérieur est chargé de l'exécution du présent arrêté.

signé Napoleon.

Par l'Empereur:

le Ministre, Sécrétaire d'Etat, s. Hugues B. Maret.

Par ampliation:

le Ministre de l'intérieur, signé Cretet.

Ministère de l'intérieur.

Paris, le 6. Septembre 1808.

Le Ministre de l'intérieur.

Sur le rapport de Mr. le Conseiller d'état à vie, Directeur général de l'instruction publique, concernant le mode d'éxécution du décrét impérial du 2. Juillet 1808, portant qu'il ne sera plus confectionné pour les élèves des lycées, collèges et tous autres établissemens dépendans de l'université impériale, de vêtemens en drap bleu, et que cette couleur sera remplacée par d'autres, où il n'entre aucune production des colonies;

Arrête ce qui suit:

Art. En exécution du décret impérial du 2. Juillet 1808, l'uniforme des élèves des lycées se composera d'un habit de drap gris de fer, veste et culotte pareilles; collet, revers et paremens couleur ponceau, et taillé droit sans aucune découpure, comme pour l'infanterie de ligne, doublure de serge même couleur que les revers, poches dans les plis de l'habit.

II. Celui des élèves des écoles secondaires communales, sera aussi de drap gris de fer, collet couleur ponceau, revers et paremens couleur de l'habit avec un liséré de la couleur du collet, doublure de serge gris de fer, poches dans les plis de l'habit.

III. Il ne sera rien changé quant aux chapeaux et boutons adoptés par l'arrêté du Gouvernement du 5. Frimaire an 11. pour les lycées, et par celui du 19. Vendémiaire an 12. pour les écoles secondaires.

IV. Les préfets, présidens des bureaux d'administration des lycées, sont chargés du présent arrêté.

Le Ministre de l'intérieur, Comte de l'Empire

signé Cretet.

XXVII.

Ministère de L'interieur.

Paris, le 29. Thermidor an. II. de la République.

Le Ministre de l'intérieur arrête ce qui suit:

Art. 1. Ls dispositions, tant de l'article 7, titre 3 du réglement du prytanée, que de l'article 141, titre 3 du réglement des lycées, qui interdisent à toute personne du sexe l'entrée dans l'intérieur de ces établissemens, sont applicables aux femmes, parentes et domestiques femelles des directeurs et chefs d'enseignement, proviseurs, censeurs, professeurs et autres

[illegible] de pensionnat, des lycées, des écoles secondaires communales, et autres maisons d'éducation [illegible].

En conséquence, il est expressément défendu aux femmes [illegible] employés, et à toutes autres, de résider dans les bâtimens affectés à ces diverses écoles, et d'y entrer, sous quelque prétexte que ce puisse être.

2. La buanderie, la lingerie et l'infirmerie, si elles sont confiées à des femmes, seront placées dans des corps-de-logis isolés, dont l'entrée et la sortie n'auront aucune communication avec l'intérieur de l'établissement.

Le Ministre de l'interieur,

signé CHAPTAL.

Pour copie conforme:

Le Conseiller d'état chargé de la direction et de la surveillance de l'Instruction publique,

signé FOURCROY.

XXVIII.

Circulaire

Du Préfet du département de la Roër, membre de la Légion d'honneur, aux maires de département.

Du 17. mars 1807.

Je vous préviens, Messieurs, que Sa Majesté l'Empereur et Roi, par décision rendue à Varsovie le 6 janvier 1807, a déclaré que MM. les évêques avaient le droit de faire, par intervalle, des visites pastorales dans les établissemens consacrés dans leur diocèse à l'instruction publique, pour s'assurer 1.° si les

chapelles ouvertes dans ces établissemens, pour l'exercice du culte, sont dans un état décent et convenable; 2.° si le culte y est exercé conformément aux règles établies; 3.° si les aumôniers, qui les desservent, remplissent exactement leurs devoirs et leurs fonctions; 4.° enfin; si on a soin d'instruiré les élèves dans les principes de la religion, et de leur enseigner le catéchisme publié dans le diocése.

Je vous invite, Messieurs, à concourir en ce qui vous concerne à l'exécution de la décision de Sa Majesté.

J'ai l'honneur de vous saluer,

ALEX. LAMETH.

XXIX.

DÉCRET IMPÉRIAL

Portant concession gratuite aux departemens, arrondissemens et communes, de la pleine propriété des édifices et bâtimens nationaux actuellement occupés pour le service de l'administration des cours et des tribunaux, et de l'instruction publique.

Au palais des Tuileries, le 9 Avril 1811.

NAPOLEON, Empereur des Francais, etc.

Sur le rapport de notre Ministre des finances, relatif aux bâtimens nationaux occupés par les corps administratifs et judiciaires, duquel il résulte que l'état ne reçoit aucun loyer de la plus grande partie de ces bâtimens; que néanmoins notre trésor impérial a déja avancé des sommes considérables pour leurs réparations; que l'intérêt particulier de chaque département, autant que celui de notre trésor, serait que les départemens, arrondissemens et communes fussent pro-

priétaire desdits édifices, au moyen de la vente qui leur en serait faite par l'état, et dont le prix capital serait converti en rente remboursable par dixièmes;

Vu les lois des 23. Octobre 1790, 7. Février et 6. Août 1791, l'article 11 de la loi du 24. Août 1793, et l'avis de notre conseil d'état, approuvé par nous le 3 nivôse an 13, la loi du 11. frimaire an 7, ensemble les arrêtée du gouvernement des 26. Ventôse et 27. Floréal an 8, et du 25. Vendémiaire an 10, et notre décret du 26. Mars 1806;

Considérant que les bâtimens dont il s'agit n'ont pas cessé d'être la propriété de l'état;

Voulant néanmoins donner une nouvelle marque de notre munificence impériale à nos sujets de ces départemens, en leur épargnant les dépenses qu'occasionneraient tant l'acquisition desdits édifices que le remboursement des sommes avancées par notre trésor impérial pour réparations;

Notre conseil d'état entendu,

Nous avons décrété et décrétons ce qui suit:

Art. 1. Nous concédons gratuitement aux départemens, arrondissemens ou communes, la pleine propriété dés édifices et bâtimens nationaux actuellement occupés pour le service de l'administration des cours et tribunaux, et de l'instruction publique.

2. La remise de la propriété desdits bâtimens sera faite par l'administration de l'enregistrement et des domaines aux préfets, sous-préfets ou maires, chacun pour les établisemens qui le concernent.

3. Cette concession est faite à la charge par lesdits départemens, arrondissemens ou communes, chacun en ce qui le concerne, d'acquitter à l'avenir la contribution foncière, et de supporter aussi à l'avenir

les grosses et menues réparations suivant les règles et dans les proportions établies pour chaque local, par la loi du 11. Frimaire an 7, sur les dépenses départementales, municipales et communales, et par l'arrête du 27. Floréal an 8 pour le paiement des dépenses judiciaires.

4. Il ne pourra, à l'avenir, être disposé d'aucun édifice national, en faveur d'un établissement public, qu'en vertu d'un décret impérial.

5. Notre grand-juge Ministre de la justice, nos Ministres des finances et de l'intérieur sont chargés, chacun en ce qui le concerne, de l'exécution du présent décret, qui sera inséré au bulletin des lois.

Signé NAPOLEON.

Par l'Empereur,

Le ministre secrétaire d'état,

Signé H.-B. DUC DE BASSANO.

XXX.

Aix-la-Chapelle, le 30. Septembre 1809.

Le Directeur de l'enrégistrement et des domaines, au département de la Roër, par interim

à Mr. Schirmer Récéveur à Cologne.

Pour satisfaire à ma circulaire Nro. 1127. relative aux biens provénant des anciennes universités, académies et collèges susceptibles d'être réunis à l'université impériale, vous m'avez adressé, Monsieur, par votre lettre du 24. Avril 1809 un certificat négatif; mais je dois observer *que quoique les biens qui ont été cédés à l'école sécondaire de Cologne ne soient pas non plus dans le cas d'être réunis à l'université impériale comme provenant de l'ancien collège, par ce qu'ils*

lui ont été affectés par décrét spécial du 22. Brumaire an 14, j'ai bésoin d'en connaitre la quantité et la nature. Je vous prie en conséquence d'en former un État détaillé dans lequel vous désignerez la situation de ces biens, leur contenance et le revenu annuel, pour lequel ils ont été cédés; Vous m'adresserez cet état par le rétour du courier.

signé Vigoureux.

XXXI.

Empire Français.

Enrégistrement de l'arrivée Nro.
du départ. Nro.

Nota. Relatez les Numéros ci-dessus dans les Reponses à faire.

Cologne, le 17. Novembre 1813.

Le Sous-Préfet de l'arrondissement de Cologne,

A Messieurs les membres du bureau de l'administration du collège à Cologne.

Messieurs.

Je vous envoie copie d'une lettre de S. E. le Ministre de l'intérieur rélative au lycée érigé dans la ville de Cologne par le décrét Impérial du 29. Août.

Veuillez vous mettre de suite en mésure de pourvoir très prochainement à l'organisation du lycée.

J'ai l'honneur de vous saluer avec parfaite considération

Klespe.

Paris, le 6. Novembre 1813.

Le Ministre de l'intérieur

A Monsieur le Baron Ladoucette, Préfet du département de la Roër à Aix-la-Chapelle.

Monsieur le Baron, le collège de Cologne est compris au nombre de ceux qui sont érigés en lycées par le décrét impérial du 29. Août dernier.

L'article trois du décrét porte qu'il sera statué par des décréts spéciaux sur les moyens de pourvoir à

l'organisation de ces établissemens; Celle du lycée de Cologne pourra avoir lieu très prochainement.

Il m'aparu que cet établissement serait convenablement placé dans les bâtimens de l'ancien collège des Jesuites dont la distribution n'exigerait que peu de changements.

Suivant les plans et devis, qui mont été adressés et que je vais faire examiner, la totalité des frais du premier établissement s'éleverait à 38,000 Francs; Savoir 8000 pour réparations et constructions nouvelles et 30,000 Frs. pour le mobilier.

A la verité, ce dernier article n'est parté dans le devis qu'à 15,000 Francs, mais on ne l'a calculé qu'à raison de 100 pensionnaires tandis qu'il doit être pourvu au placement de 200 conformément à l'art. 5. du décrét du 15 Novembre 1811. Le mobilier ne saurait donc être évalué à moins de 30,000 Francs.

Ces dépenses pourront être acquittées savoir. 1.° 23,292 Francs sur les révenus spéciaux du collège et notamment sur les produits des arrérages

antérieurs à 1811;

que le bureau d'administration du collège annonce être sans destination.

2.° 14,708 Francs sur les révenus de la ville en 1814; le budjet de 1813 présentant un excédent de 168,128 Francs; l'acquittement de cette partie de la dépense pent-être considéré comme assuré.

C'est en ce sens, que je vais faire à S. M. des propositions en exécution de l'art. 2. du décrét du 23. Août dernier.

Vous récévrez les plans et devis accompagnés de mes observations, dès qu'il m'aura été rendu compte d'après l'examen que je viens d'en ordonner.

Récévez Monsieur le Baron, l'assurance de ma parfaite considération

signé Montalivet.

Pour copie conforme,
Pour le Sécrétaire général
Le Conseiller de Préfecture

signé Dumont.

Pour copie conforme
Le Sous-Préfet de l'arrondissement de Cologne

Klespe.

XXXII.

Dienst-Instruktion

für den Verwaltungs-Rath des Schulen- und Stiftungs-Fonds zu Köln, und dessen Unterangestellte.

Geschäfts-Reglement im Allgemeinen.

Organisation und allgemeines Geschäfts-Reglement.

§. 1. Der Verwaltungs-Rath besteht aus 10 Mitgliedern, die mit Ausschluß eines derselben, welches von dem Gemeinde-Rath gewählt wird, von dem General-Gouvernement ernannt werden.

Ihre Stelle ist als Ehrenamt, unentgeldlich.

§. 2. Das General-Gouvernement ernennt einen aus ihrer Mitte zum Dirigenten, die Stelle desselben ist so wie die der andern Mitgliedern lebenslänglich.

§. 3. Der Verwaltungs-Rath erwählt aus seiner Mitte einen Sekretair des Schulen- und einen Sekretair des Stiftungs-Fonds, einen Archivar- und einen Schatzmeister. Diese Aemter sind nur auf ein Jahr, dann muß zu einer neuen Wahl geschritten werden.

§. 4. Zwei Jahre hintereinander ist kein Mitglied der Verwaltung verpflichtet, eines dieser Aemter anzunehmen.

§. 5. Der Verwaltungs-Rath wählt unter sich zu Decernenten,

a) ein Mitglied zur speciellen Aufsicht über die Kasse des Schul- und Stiftungs-Fonds;

b) über die ländlichen Grundstücke und Grundrenten des Schulfonds;

c) über die städtischen Grundstücke und Kapitalien des Schulfonds;

d) über die Gebäulichkeiten und über die Sammlungen und Utensilien der öffentlichen Unterrichts-Anstalten.

e) über die ländlichen Grundstücke und Grundrenten des Stiftungsfonds;

f) über die Kapitalien und städtischen Grundstücke des Stiftungsfonds:

g) einen Decernenten zur Bearbeitung aller Rechtsangelegenheiten.

§. 6. Der Dirigent und die beiden Sekretaire sind von der speziellen Bearbeitung eines solchen Faches frei, die andern aber werden jährlich, und zwar so, daß mehrere Decernate auch in einer Person vereinigt sein können, nach der Stimmenmehrheit zu den beziehenden Geschäften gewählt.

Geschäftsgang.

§. 7. Der Verwaltungs-Rath versammelt sich wöchentlich einmal gewöhnlich, in außerordentlichen Fällen auf Zusammenberufen des Dirigenten; die Sitzungen sind nur gültig, wenn wenigstens ein Drittel der Mitglieder exclusive des Dirigenten, anwesend ist.

§. 8. Der Dirigent erbricht alle eingegangene Schreiben, und präsentirt sie, verfügt in schleunigen Fällen sogleich, oder schickt sie dem beständigen Decernenten der Sache, oder einem neu zu ernennenden zur Verfügung.

§. 9. In gewöhnlichen Fällen bemerkt der Dirigent nur, ob die Sache zum Schul- oder zum Stiftungsfonds gehöre, worauf die Piecen sogleich wieder zur Registratur kommen.

§. 10. Jeder der beiden Sekretairs hat ein besonderes Fach in der Registratur, worin diese präsentirten Sachen gelegt werden; drei Tage vor der Sitzung schicken die betreffenden Sekretairs durch den Kassendiener jedem der beständigen Decernenten, oder dem neu von dem Dirigenten ernannten, die für ihn gehörigen Sachen, mit Beifügung der Akten, nachdem sie dieselben in das Journal des Schulen- oder Stiftungs-Fonds summarisch eingetragen haben.

§. 11. In den Sitzungen muß jedes Mitglied des Verwaltungs-Raths die ihm zugeschriebenen Sachen oder die sein Decernat betreffenden ex officio zu erlassenden Verfügungen zum Vortrag bringen, und den Beschluß der Verwaltung zu den Akten verzeichnen.

§. 12. In den Sitzungs-Protokollen werden nur diejenigen Beschlüsse erwähnt, welche Ordonnanzen bei veränderlichen Ausgaben des Budgets über 50 Frs., Annahme von Stipendiaten, Kapital-Veränderungen und Haupt-Reparaturen und sonstige wichtigere Gegenstände nach dem Ermessen des Dirigenten enthalten.

§. 13. In jeder Sitzung werden zuerst die Angelegenheiten des Schulenfonds, zuletzt aber die des Stiftungsfonds vorgenommen. Wenn von Ertheilung einer Fundation die Rede ist, muß die Sache in der folgenden Sitzung abermals, und zwar durch einen zweiten Referenten zum Vortrag gebracht werden.

§. 14. Alle Verfügungen werden von den Decernenten sogleich in extenso abgefaßt, in den Akten von dem Dirigenten oder in dessen Abwesenheit von dem Aeltesten der

Mitglieder, welchem überhaupt dann auch das Präsidium zusteht, und von dem Decernenten unterzeichnet.

§. 15. Die Reinschriften erhält der Sekretair, um sie zu contresigniren, dann der Decernent, der Dirigent und noch wenigstens ein Mitglied der Verwaltung zur Unterschrift. Bei allen Ordonnanzen sind 3 Unterschriften wenigstens außer der des Sekretairs nothwendig.

§. 16. In allen Fällen, wo der Dirigent es für nothwendig erachtet, kann er einen Konferenten bestellen, die Stiftungs-Angelegenheiten aber nach Gefallen, jedoch mit Rücksicht auf die sonstigen bleibenden Decernate zuschreiben.

§. 17. Jedes Mitglied des Verwaltungs-Raths hat das Recht jeden beliebigen Gegenstand ex officio zum Vortrag zu bringen. Alle Stimmen sind gleich, nur wenn sie getheilt sind, ist die Stimme des Dirigenten entscheidend.

§. 18. Das Journal wird nach dem Schema sub Lit. a geführt, es enthält zugleich die Controlle über die aus der Registratur weggegebenen Akten, und so lange der Tag der Verfügung noch nicht beigesetzt ist, ergiebt sich, daß der Decernent noch im Rückstande ist.

§. 19. Der Schatzmeister bewahrt den einen Schlüssel zu dem im Archiv befindlichen Kasten der Kapitals-Kasse, den andern der Empfänger. Die Schlüssel des Archivs werden zwischen dem Archivar und dem Schatzmeister getheilt.

§. 20. Die Revenüen-Kasse ist in den Händen des Empfängers; ein Buchhalter besorgt die Eintragungen, und ein Kassenschreiber die Abschriften, so wie die Ordnung der Registratur, und trägt im Journal alle Tage die erlassenen Verfügungen, und die zurückkommenden Akten nach. Da die Verfügungen zu den Akten gleich in extenso concipirt werden, und die Copierbücher wegfallen, so wird die bisherige Arbeit sehr vereinfacht.

§. 21. Der Kassendiener ist zugleich Aktenhefter.

Bürgschaft des Empfängers.

§. 22. Der Empfänger erhält für seine Geschäftsführung eine verhältnißmäßige auf den Schul- und Stiftungs-Fond radizirte Besoldung. Er muß eine Bürgschaft leisten, die dem zwölften Theil der jährlichen Brutto-Einnahme gleich kommt. Auf den Vorschlag des Verwaltungs-Raths wird der Betrag derselben bei jeder neuen Besetzung der Empfängerstelle von dem General-Gouvernements-Commissair bestimmt.

§. 23. Sie kann in unbeweglichen Gütern gestellt werden, wobei alles das zu beobachten steht, was bei hypothezirten Obligationen Vorschrift ist. Sie kann auch durch die Verbürgung eines Dritten geschehen, dessen Zahlungsfähigkeit anerkannt und von der Ortsobrigkeit bescheinigt ist. Diese Bescheinigung muß jedes Jahr erneuert werden, ohne welche Erneuerung die Verbürgung zwischen Verwaltung und Empfänger als erloschen angesehen, und letzterer zu einer neuen Bürgstellung angehalten werden kann. Doch bleibt der erstere Bürge bis zur Losgebung verhaftet.

§. 24. Jede Bürgleistung muß durch eine öffentliche Urkunde geschehen, die in das Archiv niedergelegt, eine Abschrift auf frei Papier aber dem General-Gouvernements-Commissair zug-schickt wird.

§. 25. Die Verwaltung zerfällt ihrem Wesen nach in folgende Haupttheile:

I. Erhaltung des Fonds.

II. Eintreibung der Gefälle.

III. Rechnungswesen.

§. 26. Der Empfänger muß jährlich im Laufe des Monats Dezember ein Verzeichniß von allen Pachtungen und Miethen, welche im künftigen Jahr ablaufen werden, entwerfen, und zum Vortrag befördern.

§. 27. Die Decernenten über die ländlichen und städtischen Grundstücke sollen dies Verzeichniß genau prüfen, um dem Verwaltungs-Rath davon Vortrag zu machen, auch ihm eine Skizze der besondern Bedingnisse entwerfen. Die allgemeinen Bedingnisse bleiben wie bisher, so lange die französische Gesetze bestehen, sollten diese dereinst einmal außer Kraft treten, so wird über diesen Punkt auf Antrag des Verwaltungs-Raths eine neue und besondere Vorschrift erfolgen.

§. 28. Alle Verpachtungen geschehen der Regel nach durch öffentliche Versteigerungen, welche voraus durch die Ortsobrigkeit und wo es sich thun läßt, durch die öffentliche Blätter angekündigt werden, gedruckte Anschlagzettel sollen nur bei wichtigern Artikeln angewendet werden.

§. 29. Die Versteigerung geschieht durch einen zu diesen Verpachtungen oder Vermiethungen vom Verwaltungs-Rath kommittirten, in der Nähe wohnenden Notar, und wo möglich in Gegenwart eines Mitgliedes des Verwaltungs-Raths oder eines Stellvertreters desselben; bei Verpachtungen über 1000 Frs. jährlich, muß ein Mitglied der Verwaltung nothwendig dabei sein.

§. 30. Alle Pachtungen über 500 Frs. jährlich sind um ihre Gültigkeit zu erlangen, der Bestätigung des General-Gouvernements-Commissarius unterworfen, alle andern aber werden von dem Verwaltungs-Rath allein gültig vollzogen.

§. 31. Die Verpachtung oder Vermiethung geschieht in der Regel auf höchstens neun Jahre. Soll sie auf längere Zeit geschehen, so muß mit Anführung der besondern Gründe dem General-Gouvernements-Commissair davon Vortrag gemacht, und seine Bestätigung erwartet werden.

§. 32. Der Empfänger hat die Nebenkosten, wozu die Verpachtung Anlaß giebt, von den Pächtern zu erheben,

ihnen zu verrechnen und zu quittiren. Es wird in diesen Kosten immer eine Ausfertigung des Steigerungsprotokolls oder Pacht-Contrakts begreifen, welche ins Archiv niedergelegt wird.

§. 33. Die Decernenten über die Kapitalien sollen Sorge tragen, daß dieselben gehörig hypothesirt und eingeschrieben sind, auch die zehnjährige Erneuerung der Eintragung unter ihrer Verantwortlichkeit veranlassen.

§. 34. Zu dem Ende muß der Empfänger alle Jahre im Lauf des Monats Dezember ein Verzeichniß aller Kapitalien machen, welche im künftigen Jahr in den Fall der nothwendigen Eintragungs-Erneuerung kommen.

§. 35. Bei der neuen Anlegung von Kapitalien muß der Decernent in Rechtsangelegenheiten die Sicherheit prüfen, und der Verwaltungs-Rath berichtet auf seinen Verschlag an den General-Gouvernements-Commissair zur Entscheidung.

§. 36. Solche Kapitalien, welche schlecht stehen oder gar nicht durch Pfandschaft in liegenden Gründen gesichert sind, sollen, nach vorher eingeholten Ermächtigung beim General-Gouvernements-Commissair, aufgekündigt und eingetrieben werden, wenn die Schuldner sich nicht dazu verstehen, gehörige Sicherheit zu leisten.

§. 37. In der Regel muß das Unterpfand wenigstens einen Werth von dem doppelten Betrag des Kapitals haben, und übrigens nicht schon versetzt sein; um dieses zu bewahrheiten, wird der Decernent jeder neuen Hypothek sowohl das Zeugniß des Hypothekenbewahrers, daß das zu verpfändende Gut frei sei, als auch ein von dem Ortsburgermeister beglaubigtes Zeugniß des Werths der Obligation beilegen.

§. 38. Der Verwaltungs-Rath hat diese Papiere zu untersuchen, und sich zu überzeugen, ob sie die nöthige Sicherheit gewähren.

§. 39. Es steht jedem Schuldner frei, sein Kapital abzulegen, doch muß er, wenn nichts besonders darüber in der Obligotion stipulirt, oder durch den Ortsgebrauch festgesetzt ist, drei Monate vorher den Verwaltungs-Rath davon benachrichtigen, damit dieser Zeit gewinne, die Wiederanlage einzuleiten.

§. 40. Jede Anlage von Kapitalien geschieht, wenn nichts besonders verfügt wird, nach den oben vorgeschriebenen Sicherheits-Maaßregeln, durch öffentliche hypothekarisch eingeschriebene Akte, wovon jedesmal eine Ausfertigung in das Archiv niedergelegt wird.

§. 41. Sie wird in die bisherigen Etats eingetragen.

§. 42. Dem Verwaltungsrathe liegt ob, die Urkunderegister u. s. w., welche Eigenthum und Rechte der Anstalt begründen, wohl zu sammeln, zu verwahren und zu ordnen; er soll sich über alle Güter und Gefälle genaue Auszüge aus den Gemeinde Lagerbüchern, Gerichtsarchiven, Weißthümern, Steuer-Registern u. s. w., und überhaupt gultige Rechtstitel zu verschaffen suchen. Röthigenfalls wird der General-Gouvernements-Commissair zu Vermessungen ermächtigen, wo ohne sie keine genaue Kenntniß des Eigenthums erlangt werden kann.

§. 43. Die Erneuerung der Erbpachten und Zinsen geschieht durch öffentliche Akte nach den gesetzlichen Vorschriften auf Betreiben des Verwaltungs-Raths, der sich durch eines seiner Mitglieder vorstellen lassen kann, und in Gegenwart des Empfängers, welche beide die Protokolle unterschreiben.

§. 44. Der Empfänger soll auch in Betreff dieser Erneuerungen mit Rücksicht auf den in dem Artikel 2263 des Civil-Gesetzbuches vorgeschriebenen Zeitraum von 28 Jahren, und auf allenfallsige Partikular-Verträge alle Jahr im Monat Dezember ein Verzeichniß aller dergleichen Erb-

pachten entwerfen, für welche im künftigen Jahre der Fall einer nothwendigen Erneuerung eintreten wird.

§. 45. Die betreffenden Decernenten referiren hiernach dem Verwaltungs-Rathe, und tragen auf alle zur Erneuerung nothwendigen Maaßregeln an.

§. 46. Es ist Pflicht des Empfängers und der betreffenden Decernenten die Quellen zu eröffnen, welche nicht aus periodischen Pachtungen oder aus ständigen Titeln entspringen, und ihren Ertrag flüßig zu machen. Hierhin gehören — die Angabe der Holzschläge, der Verkauf der Naturalien, wenn deren sich unter den Einkünften befinden, welcher auf die nemliche Art, wie die Pachtungen betrieben wird u. s. w.

§. 47. Der Verwaltungs-Rath hat mit Rücksicht auf die Forstgesetze, und besonders auf das Forstregulativ vom 28. Mai 1814 die Waldschläge mit der Forstverwaltung zu verabreden, und dafür zu sorgen, daß sie auf die Haumgslisten gesetzt werden.

§. 48. Damit diejenigen, welche sich dem Lehrfache widmen, sich mit nichts zu befassen brauchen, was demselben fremd ist, sondern ihm mit voller Muse obliegen können, so sollen auch alle Schulgelder durch den Empfänger eingehoben und verrechnet werden; der Direktor der Schulen wird ihm Vierteljährig das Verzeichniß der Lehrlinge geben, auf welche die Taxe zu erheben ist.

§. 49. Dem betreffenden Decernenten liegt es zunächst ob, auf die Erhaltung alles beweglichen und unbeweglichen Eigenthums zu wachen. Auf seinen Antrag wird der Verwaltungsrath Inventaire verfertigen lassen, falls dies noch nicht geschehen sein sollte.

§. 50. Derselbe Decernent wird gemeinschaftlich mit dem Empfänger acht haben, daß die Grenzen der Grundgüter nicht geschmälert, nöthige Grenzberichtigungen veranstal-

tet, und überhaupt keine Eingriffe in das Eigenthum und die Rechte der Anstalt geduldet werden, ohne sogleich dem Verwaltungsrathe davon die Anzeige zu machen.

§. 51. Auch sollen die betreffenden Decernenten und der Empfänger in Fällen, die zu seiner Kenntniß kommen, die Pächter, die Miethsleute und Gutsverwalter wohl im Auge halten, daß sie nichts verderben, noch zu Grunde gehen lassen, und die ihnen zu Last fallende Unterhaltungen gut und zeitig besorgen.

§. 52. Auch größere Reperaturen, welche nach den Gesetzen oder Verträgen den Lehranstalten zu Last fallen, sollen die betreffenden Decernenten bei Zeiten beantragen, damit weiterm Verderben durch schnelle Hülfe vorgebeugt werde.

§. 53. Ein gleiches haben dieselben bei Gegenständen zu beobachten, welche nicht verpachtet, oder sonst zum unmittelbarem Gebrauche der Anstalt bestimmt sind.

§. 54. Alle Reparaturen, welche innerhalb des Budget gemacht werden, und nicht 300 Frs. übersteigen, kann der Verwaltungsrath vornehmen lassen, und die Kosten auf die Kasse anweisen, größere werden von dem Verwaltungsrathe dem General-Gouvernements-Kommissair vorgelegt, damit er die Art ihrer Ausführung bestimme.

§. 55. Endlich soll der Empfänger, besonders aber die betreffenden Decernenten alle Vorschläge zu Erweiterungen oder Verbesserungen der Anstalt dem Verwaltungs-Rathe machen, der darüber nach vorgängiger Prüfung entweder selbst entscheidet, oder in wichtigern Fällen an den General-Gouvernements-Commissair berichtet.

§. 56. Rechtshändel können nur begonnen werden, wenn auf den Bericht des Decernenten in rechtlichen Angelegenheiten der Verwaltungs-Rath von dem Advokat der Verwaltung ein Gutachten erfordert, und darnach einen Beschluß ge-

faßt hat; beträgt das Objekt mehr als 500 Frc., so ist bei dem General-Gouvernements-Commissair anzufragen.

§. 57. Die Beitreibung der mehr als zweijährigen Rückstände aber, bedarf keiner weitern Formalität, sondern geschieht durch den Advokaten des Verwaltungs-Rathes.

§. 58. Die bisherige Buchführung bleibt einstweilen bestehen, der Decernent in den Kassen-Angelegenheiten aber prüft dieselben, macht der Verwaltung darüber Bericht und Vortrag. Wird eine Abänderung für nothwendig befunden, so ist darüber an den General-Gouvernements-Commissair zu berichten.

§. 59. Der Dirigent des Verwaltungs-Raths, oder ein von ihm kommittirtes Mitglied schließt das Tagebuch und das Kassebuch der Einnahme und Ausgabe, den letzten jeden Monats, und läßt den Uebertrag auf den folgenden Monat in seiner Gegenwart machen; hiermit wird jedesmal eine Revision der Kasse verbunden.

§. 60. Uebrigens muß der Dirigent wenigstens Vierteljährig eine außerordentliche unerwartete Kassen-Revision vornehmen, wobei einer der Sekretaire zuzuziehen.

§. 61. Wenn der Empfänger aber dem Verwaltungs-Rath angezeigt hat, daß ein Debent auf 3 an ihn erlassene Mahnungen nicht Zahlungen geleistet habe, oder daß der Rückstand über zwei Jahr alt sei, so ist er von aller Verantwortlichkeit frei, und die Verwaltung muß einen Beschluß über die zu ergreifenden Maßregeln treffen, alle Säumniß hierbei fällt dann dem Verwaltungsrath zu Last.

§. 62. Der Verwaltungs-Rath muß daher auf eine solche Anzeige des Empfängers ohne allen Vorzug die gesetzlichen Zwangsmittel anwenden.

§. 63. Verfolgungen auf Ausepfändung unbeweglicher Güter, wo die Unterrichts-Anstalt in dem Falle sein kann, das verpfändete Gut an sich zu steigern, geschehen aber

nur nach eingesandtem Gutachten des Verwaltungs-Raths an den General-Gouvernements-Commissair.

§. 64. Da die Revenüen des Schulfonds meist erst im November eingehen, aber schon früher nothwendige Auszahlungen zu machen sind, so kann der Beitrag der Stiftungen zum Schulfonds, der sich eigentlich am Jahres-Schluß mit Gewißheit berechnen läßt, auf den Betrag von drei Viertel des muthmaßlich einzugehenden Beitrages aus der Stiftungs-Kasse vorgeschossen werden.

§. 65. Der Empfänger trägt zu dem Ende, sobald der Schulenfond erschöpft ist, und eine Zahlung nothwendig wird, auf Bewilligung eines solchen Vorschusses an, mit der Bemerkung, in wie weit der nachgesuchte Vorschuß noch innerhalb der bewilligten drei Viertel des Beitrages geleistet werden kann; er ist verantwortlich für alle Gelder, welche er aus der Stiftungs-Kasse, ohne Genehmigung auf diesem Wege zum Besten des Schulfonds verausgab.

§. 66. Alle Monate legt er der Verwaltung von der Einnahme und Ausgabe jeder Kasse eine Bilanz vor; Vierteljährig wird dieselbe an den General-Gouvernements-Commissair und Direktor des öffentlichen Unterrichts eingesandt.

§. 67. Sobald die Stiftungskasse im Vorschuß ist, wird sich bei der Schulfonds-Kasse ein Deficit ergeben; dies wird immer genau nachweisen, in wie weit der entnommene Vorschuß noch innerhalb des bewilligten ist, und eine Vermischung der beiden Kassen bei der Ausgabe nicht mehr zu befürchten sein.

§. 68. Der Empfänger darf keinen Zahlungsbefehl befolgen, der den im Budget festgesetzten Kredit übersteigt, vielmehr wird er einen solchen der Verwaltung, mit der Bemerkung, daß der Kredit erschöpft, oder wie viel da-

von noch offen sei, zurückgeben; zu dem Ende muß er sich bei eigener Verantwortung, die auf jede Rubrik des Budgets gemachte Zahlung besonders notiren.

§. 69. Drei Budgets für den Schul- und Stiftungsfonds werden nach der gewöhnlichen Art im Monat März jeden Jahres für das folgende Jahr von dem Verwaltungsrath verfertigt, und dem Gouvernements-Commissair und dem Direktor des öffentlichen Unterrichts zur Kommunikation mit dem ersteren im Monate April nebst den Belegstücken, die nöthigenfalls die Vorschläge rechtfertigen, zum Abschlusse eingereicht.

§. 70. Sie werden dreifach aufgesetzt, ein Exemplar wird dem Verwaltungsrath zurückgesendet, dient als Beleg der Rechnung und kommt mit letzterer in das Archiv.

§. 71. Außer den Budjets werden keine Ausgaben genehmigt.

§. 72. Die fixen Ausgaben werden auf Ordonnanzen des Verwaltungsraths, so wie das Budjet sie enthält, von dem Empfänger monatlich oder vierteljährig nach dem Bedarf der Umstände, und ohne daß es hiezu einer besondern Ermächtigung bedürfe, bestritten.

§. 73. Die veränderlichen müssen, sobald sie 300 Frs. betragen, auch innerhalb des Kredits des Budjets von dem General-Gouvernements-Commissair genehmigt werden.

§. 74. Mit Ende Jenner legt der Empfänger seine Rechnung für das verflossene Jahr dem Verwaltungsrath vor, der sie untersucht, und mit seinem Gutachten begleitet sammt dem Budget des folgenden Jahres dem General-Gouvernements-Commissair zum Abschlusse einschickt.

§. 75. Die Rechnung wird genau nach dem Handbuch für Kirchmeister von Claſſen Köln 1808 abgedruckten Formular angefertigt, zerfällt in drei Haupttheile: Einnahme, Ausgabe, Rückstände.

§. 76. Die Einnahme in Reste der vorigen Jahre, und Einnahme des laufenden Jahrs, und endlich letztere in so viel Kapitel, als das Budjet Haupt-Rubriken der Einnahme hat.

§. 77. Die nämliche Eintheilung in Kapitel hat auch bei der Ausgabe statt.

78. Die Rückstände, welche nach §. 62. justifizirt sein müssen, werden nach den Rubriken der Einnahme geordnet und bei jedem Schuldner die verschiedenen rückständigen Jahrgänge intra plicam besonders angesetzt und in summa ausgeworfen.

§. 79. Die Ausgabe-Rückstände machen den Beschluß, und muß die Kolonne für die im Budjet genehmigte Summe statt deren enthalten, wieviel noch Kredit auf dieselbe übrig geblieben ist.

§. 80. Jeder Haupttheil hat eine Wiederholung der Kapitel, und am Ende wird die Bilanz gezogen.

§. 81. Die Rechnung enthält eine weiße Spalte, links für die Monita des Revisors, und rechts für die von ihm genehmigten Summen.

§. 82. Die Artikel der Rechnung so wie die Beläge werden in fortlaufender Reihe nummerirt.

§. 83. Die gelegte Rechnung wird von dem Empfänger unterschrieben und von dem Verwaltungs-Rath monirt, und nach Erledigung der gemachten Einwürfe von demselben genehmigt und unterzeichnet.

§. 84. Jede Rechnung wird dreifach abgefaßt, und von dem Empfänger unterschrieben. Eine erhält der General-Gouvernements-Kommissair, die andere wird mit den Belägen in das Archiv niedergelegt, die dritte wird dem Direktor des öffentlichen Unterrichts zugefertigt. Beides aber geschieht erst, nachdem die Rechnung von dem General-Gouvernements-Kommissair genehmigt worden.

Allgemeine Verhältnisse.

§. 85. Der Empfänger, die beständigen Dezernenten jeder Sache, und von dem Verwaltungs-Rath überhaupt jedes Mitglied ohne Unterschied, ob es mit den angegebenen Zweigen des Fonds in näherer oder entfernterer Berechnung steht, soll besonders sich bemühen, von allem die genaueste Lokal-Kenntnisse zu erwerben, und sich dadurch in Stand zu stellen, alle Anfragen über die Gegenstände seines Geschäfts-Kreises befriedigend zu beantworten.

§. 86. Dem Empfänger können so wie jedem Mitglied des Verwaltungs-Raths zum Besten der Verwaltung alle Urkunden aus dem Archiv durch die Archivarien verabfolgt werden, allein nur gegen Quittung, worin der Zweck der Aushändigung ausgedrückt ist.

§. 87. Alle Vierteljahre muß der Verwaltungs-Rath dem Direktor des öffentlichen Unterrichts ein summarisches Verzeichniß sämmtlicher an den General-Gouvernements-Kommissär erlassenen Gesuche um die in den vorgeschriebenen Fällen nöthige Bestätigung nebst der Bemerkung, was darauf verfügt worden, oder ob die Verfügung noch im Rückstand ist, einsenden.

§. 88. Auch muß der Verwaltungs-Rath in allen solchen Fällen, wo das wissenschaftliche Interesse mit in's Spiel kommt, ein Duplikat des Berichts an den Direktor des öffentlichen Unterrichts senden, um ihn in Stand zu setzen, seine Einleitungen gehörig zu machen.

§. 89. Die für den Stiftungs-Rath gefertigte Instruktion ist auch für den Verwaltungs-Rath, in so weit sie denselben betrifft, verbindlich.

Aachen den 28. Januar 1815.

Der General-Gouverneur vom Nieder- und Mittel-Rhein,

Sack.

Lit. A. **Journal.**

Fortlaufende Nro.	Datum und Monat des Eingangs.	Gegenstand des Schreibens.	Rubrum der Akten wozu dasselbe gehört.	Namen der Dezernenten und Tag der Verfügung.	Ob die Akten ihm verabfolgt.	Ob sie wieder zurückgekommen.

XXXIII.

Dienst-Instruktion

für den zur Vertretung der einzelnen Fundationen des Kölner Schulfonds neu eingesetzten Stiftungs-Rath.

Organisation.

1. Es wird ein bleibender Stiftungs-Rath aus 10 Mitgliedern ernannt, wovon 9 von dem hohen General-Gouvernement bestimmt, und eins von dem Kommunal-Rath gewählt wird.

2. Aus ihrer Mitte ernennt das hohe General-Gouvernement einen Dirigenten. Ihre Stelle ist als Ehrenamt unentgeldlich. Die Stimmen sind gleich, nur wenn sie getheilt sind, entscheidet die des Dirigenten.

3. Auswärtige Mitglieder dieses Stiftungsraths sind alle, sich gehörig legitimirenden Familien-Inspektoren, nach den

Stiftungs-Urkunden. Sie werden zur Theilnahme an den Sitzungen aufgefordert, sobald die Jahres-Rechnung über ihre Stiftung durchgegangen wird.

4. Die bleibenden Mitglieder versammeln sich alle Woche einmal im Sitzungs-Saale der Verwaltung, an dazu bestimmten mit letzterer zu verabredenden Tagen.

5. Zur Gültigkeit einer Sitzung gehört, daß wenigstens und exclusive des Dirigenten, 1/3 der wirklichen Mitglieder des Stiftungs-Rathes anwesend sein müssen.

6. Die wirklichen Mitglieder wählen unter sich auf ein Jahr zwei Sekretaire, welche sich wöchentlich im Dienste abwechseln. Sie führen die Sitzungs-Protokolle und arbeiten den Sitzungen vor.

Geschäfts-Kreis.

7. Der Stiftungs-Rath läßt sich von dem Empfänger über jede Stiftung Rechnung legen und giebt ihm und der Verwaltung, wenn keine Einwendungen zu machen sind, die Decharge.

8. Sind Einwendungen dagegen zu machen, so werden sie zu den Akten registrirt und dem Verwaltungs-Rathe br. m. abgegeben. Dieser giebt die nothwendigen Aufklärungen ebenfalls br. m.

9. Beruhigt sich der Stiftungs-Rath nicht dabei, so wird von dem Verwaltungs-Rath nöthigenfalls mit Einsendung der Akten an den General-Gouvernements-Kommissair berichtet.

10. Alle Verfügungen werden zu den Akten in extenso concipirt und die etwanigen Abschriften von dem Kassenschreiber des Verwaltungs-Rathes besorget.

11. Das Geschäft der Rechnungs-Revision wird auf folgende Art unter die wirklichen Mitglieder des Stiftungs-Rathes vertheilt.

a) In der ersten Sitzung legt der Secretair das ihm

von dem Empfänger hr. m. zuzustellende Verzeichniß aller Stiftungen dem Stiftungs-Rath vor.

b) Jedes Mitglied mit Einschluß der Secretairs wählt sich nach dem Alter diejenigen aus, wovon es, als Familien-Inspektor oder Mitglied der Familien, oder sonst das meiste Interesse hat.

c) Die Secretärs verzeichnen für jedes wirkliche Mitglied des Stiftungs-Raths, die von ihm selbst ausgewählten Stiftungen auf einem ihm zuzustellenden Bogen, und in das Protokoll.

d) Die sodann übrig gebliebenen Stiftungen werden auf einzelnen Blättern verzeichnet, zusammen gerollt, und nach der Reihe eins davon heraus gegriffen.

e) Sobald ein Mitglied 27 Stiftungen hat, scheidet es aus, und die andern loosen weiter.

12. Auf diese Weise wird jedes wirkliche Mitglied in 26—27 Stiftungen beständiger Decernent, welches der Secretair ebenfalls aufzeichnet.

13. Sollten auf einen zu weitläufige Stiftungen gekommen sein, so kann er dies zum Vortrag bringen, um nach der Stimmen-Mehrheit mit andern zu tauschen.

14. Jedes Mitglied hat das Recht, sich die ihm zugetheilten Stiftungs-Acten, so oft es will, in der Registratur vorlegen zu lassen, um sich daraus zu informiren.

15. Die Secretairs fertigen einen Termin-Kalender nach den wöchentlichen Sitzungen, worin für jede derselben 5 bis 6 Stiftungen bezeichnet werden.

16. Die Vertheilung geschieht folgendergestallt: In der zweiten Sitzung, bis wohin sich jedes Mitglied einigermaaßen von dem Umfang seiner Stiftungen unterrichtet haben wird, bestimmen die wirklichen Mitglieder nach ihrem Alter:

a) In welcher Woche des Jahres sich jeder, über die ihm zugetheilten Stiftungen will Rechnung legen lassen;

b) Fallen mehrere als 6 Rechnungen in eine Woche, so wird die nächste leere Woche genommen.

c) Bei denen, wo es den Mitgliedern gleich ist, erfolgt die Vertheilung mit Zuziehung des Empfängers, der dem Umfang einer jeden am besten kennt.

17. Wird in dem festgesetzten Termin eine Stiftungs-Rechnung aus irgend einem Grunde nicht abgenommen, so wird sie auf's neue, auf Verabredung des Stiftungs-Raths, im Termin-Kalender eingetragen, welches jedoch wenigstens auf einen Zeitraum von 6 Wochen nach dem frustirten Termin anberaumt werden muß.

18. Nach diesem Termin-Kalender weiß jeder, wenn die ihn betreffende Stiftung verhandelt wird, er hat sich darauf vorzubereiten, und die Akten in der Registratur oder gegen Quittung zu Hause zu inspiziren.

19. Jedes Mitglied muß sich erkundigen, ob die zu seinem Decernat gehörige Stiftung einen Familien-Inspektor hat oder nicht.

20. In letzterm Fall muß er denselben privatim mündlich oder schriftlich, einmal 4 Wochen und einmal 14 Tage vor dem Termin einladen, bei der Rechnungs-Ablage zu erscheinen, wobei der erscheinende Carreferent ist.

21. Die Familien-Inspektoren haben das Recht, so oft sie wollen 14 Tage vor dem dem zur Rechnungs-Abnahme bestimmten Termin die Akten ihrer Fundation auf der Registratur zu inspiziren; dürfen aber nicht demselben nach Hause verabfolgt werden.

22. Erscheint der Familien-Inspektor nicht, so wird dennoch mit der Rechnungs-Abnahme vorgegangen. Doch kann der Ausgebliebene binnen 6 Monaten auf seine Kosten eine anderweitige Rechnungs-Ablage fordern.

23. Ist dieser Zeitraum verstrichen, so wird die dem Empfänger und der Verwaltung ertheilte, zu den Akten zu registrirende Decharge gültig; indem es dann jede Familie sich selbst zuzuschreiben hat, wenn sie nicht auf ihr Familien-Eigenthum aufmerksamer ist.

Allgemeine Verhältnisse.

24. Nur die Familien-Inspektoren haben das Präsentations-Recht bei Verleihung von Stipendien; dies haben die wirklichen Mitglieder des Stiftungs-Rathes nicht, wenn sie nicht durch Familien-Verhältnisse dazu berechtigt sind.

25. Das Präsentations-Recht haben hauptsächlich die Lehrer der Lehranstalten zu Köln, zur Belohnung der Fleißigen und zur Unterstützung der Dürftigen, und der Direktor des Gymnasii, zur Ertheilung von Freistellen in Betreff des Schulgeldes.

26. Das Collationsrecht hat die Verwaltung, wenn nicht besondere Familien-Curatoren ernannt sind.

27. Allein der Beschluß wodurch einem Individuum eine Stiftung zugesprochen wird, muß dem Stiftungs-Rath vorgelegt werden, um ein Gutachten darüber zu den Akten zu enregistriren, ob diese Kollation etwa den Familien-Rechten oder den Intentionen des Stifters entgegegen sei.

28. Die Bestätigung geschieht durch den General-Gouverneur, auf den Vorschlag des Direktors des öffentlichen Unterrichts, welchem deshalb Bericht erstattet wird.

29. Zwischen beiden Behörden, dem Verwaltungs-Rath und dem Stiftungs-Rath findet überhaupt keine Korrespondenz statt; sondern alles wird durch bloße Mittheilung der Original-Piecen br. m. oder mündlich abgemacht. So daß es keines Subalternen bedarf; nur in den äußerst seltenen Fällen eines Berichts an die Behörde wird der Kassenschreiber füglich die Abschriften besorgen können.

30. Angelegenheiten welche nicht die einzelnen Stiftungen betreffen (in welchen die Referenten ein für allemal bestimmt sind) werden von dem Dirigenten gleichmäßig zum Vortrag unter die wirklichen Mitglieder vertheilt.

31. Alle, nach gemachtem Vortrag, gefaßten und niedergeschriebenen Beschlüsse werden außer dem Referenten von dem Dirigenten und wenigstens noch einem Mitgliede unterzeichnet.

32. Gegebene Dechargen aber müssen alle anwesende Mitglieder unterzeichnen. Die Unterschrift der zugezogenen wirklichen Familien-Inspektoren als Correferenten folgt unmittelbar auf die des Dirigenten.

33. Am letzten Dezember jeden Jahres erstattet der Stiftungs-Rath an den General-Gouvernements-Kommissair und an den Direktor des öffentlichen Unterrichts einen General-Bericht über die von ihm bewirkte Geschäftsführung im Laufe des Jahres, und macht nöthigenfalls Vorschläge zur bessern Verwendung oder Verwaltung der Stiftungen.

34. Sind Processe von dem Verwaltungsrath über Stiftungen anzufangen, so ist beim Stiftungs-Rath zuvörderst ein Gutachten einzuhohlen.

35. Sind die Stiftungen Verklagte, so wird die von der Verwaltung für den Advokaten derselben entworfene Instruktion, oder wenigstens die Akten dem Stiftungs-Rath vorzulegen sein, um die für nützlich erachteten Data noch beizufügen.

36. Werden Kapitalien der Stiftungen ausgethan, so ist der Stiftungs-Rath ebenfalls um sein Gutachten zu requiriren.

37. Diese Instruktion der Stiftungs-Revision ist dem

Verwaltungs-Rath zuzufertigen, um sich in den betreffenden Fällen darnach zu richten.

Aachen den 28. Januar 1815.

Der General-Gouverneur vom Nieder- und Mittel-Rhein

Sack.

XXXIV.

Vorläufige Instruktion

für die Direktoren und Prinzipale der Gymnasien, Collegien und anderer gelehrten Schulen im General-Gouvernement des Nieder- und Mittel-Rheins.

Zwar sind die Vorarbeiten noch nicht beendigt, welche der beschlossenen vollständigen Reorganisation des Gelehrten-Schulwesens im General-Gouvernement des Nieder- und Mittel-Rheins zur Basis dienen müssen. Nichts destoweniger wird es thunlich und nützlich sein, den Vorstehern und Lehrern solcher Anstalten vorläufig einige Winke über den allgemeinen Geist zu ertheilen, in welchem das ihnen anvertraute Geschäft der Jugend-Bildung künftig geführt werden soll, und von dem es wünschenswerth ist, daß er wenigstens theilweise schon in dem neuen, für den bald wieder zu eröffnenden Lehrcursus, anzufertigenden Lectionsplane sich aussprechen möge. Ich habe daher diese Angelegenheit mit den beiden Herren Direktoren des öffentlichen Unterrichts sorgfältig berathen, und das Resultat dieser gemeinschaftlichen Berathung wird in nachstehenden Bestimmungen, sämmtlichen Vorstehern der Collegien, Gymnasien und andrer Schulen hiedurch zur Beherzigung und Nachachtung bekannt gemacht.

§. 1.

Die bisher so fehlerhaft bestandene Vermischung der für den Schul-Unterricht und für die akademische Bildung

gehörenden Lehrgegenstände muß in der Folge ganz aufhören, und es kann dies um so füglicher schon jetzt geschehen, da der künftige Landesherr dieser Provinzen die Errichtung einer eignen Universität für dieselben, ohne Zweifel, eine der ersten ihnen zu ereignenden Wohlthaten sein lassen wird. In den Gymnasien und Collegien sind Grammatik und Mathematik die beiden Grundpfeiler, auf denen der ganze Unterricht ruhen, und, durch jene zur Bildung des innern Lebens, durch diese zur Disciplinirung der äußern Anschauung fortgeführt werden muß. Denn die Grammatik leitet im Fortgange des Unterrichts zur Geschichte, deren Quellen sie aufschließt. Die Mathematik zu den Natur-Wissenschaften, deren Seele sie ist.

Hier aber stehen wir an der Grenze dessen, was ein Gymnasium zu leisten hat, insofern es nur als Vorschule der Universität betrachtet werden kann, und soll die Philosophie, insofern sie die Resultate der Geschichte und der Natur-Wissenschaften unter dem höhern Gesichtspunkte der Spekulation auffaßt, vollends aber in so fern sie solche als Wissenschafts-Lehre kritisch behandelt, ja selbst insofern sie nur die Natur des menschlichen Geistes zergliedert und die Gesetze seines Wirkens erforscht; mit einem Worte: Metaphysik sowohl als Psychologie und Logik gehört schon eigenthümlich der akademischen Bildung an. Der noch unreife jugendliche Geist wird durch ihre Spitzfindigkeiten nur verwirrt, durch ihr Formelwesen nur gelähmt, und vorzüglich durch die Bodenlosigkeit metaphysischer Speculation leicht auf Abwege der Phantasie verleitet. Logik und Metaphysik bleiben daher künftig von dem öffentlichen Unterrichte in allen Gymnasien und Collegien gänzlich ausgeschlossen. Hingegen können in der ersten Klasse wöchentlich einige Stunden einem gedrängten und lichtvollen Vortrage der Geschichte der Philosophie ge-

widmet, und die Zöglinge sogar dadurch zu den akademischen Studien unmittelbar am zweckmäßigsten vorbereitet werden.

§. 2.

Die beiden obern Klassen der Gymnasien und Collegien mögen immerhin den Namen der Poetik und Rhetorik behalten. Nur muß ihr Hauptzweck und ihre Hauptbeschäftigung in dieser Form schlechterdings das Leben und die Erklärung klassischer Schriftsteller des Alterthums und des Vaterlandes sein. Einige Stunden wöchentlich können allerdings vorbehalten bleiben, um die Regeln der Schreibart sowohl in gebundener als ungebundener Rede theoretisch vorzutragen. Aber es bestehe dieser Unterricht nicht in einem fortlaufenden Diktiren und Auswendiglernen. Nur ein freier lebendiger Vortrag ergreift den Geist und das Gemüth des Lernenden, und verhütet die Ausartung des Unterrichtswerks in einem maschinenmäßigen Schlendrian. Man lasse sodann an den Musterwerken der Griechen und Römer und an den klassischen Schriften des Vaterlandes den Lehrling selbst, unter der Anleitung des Lehrers, die Regeln der Theorie entwickeln. Man lasse, durch Anwendung derselben in eigenen häufigen Arbeiten, sowohl in der lateinischen als in der Muttersprache, seine Selbstthätigkeit sich üben und seinen Styl sich bilden.

§. 3.

Wenn aber das Lesen der klassischen Schriftsteller des Alterthums und des Vaterlands dem Geiste des Jünglings eine solide Nahrung verschaffen, und ihn zu einer gründlichen Würdigung der alten und neuen Zeit anleiten soll, so darf es, in den obern Klassen, wo der eigentlich grammatische Unterricht als beendigt vorauszusetzen ist, schlechterdings nicht mehr fragmentarisch geschehen. Der Geist klassischer Schriftsteller, welchen richtig aufzufassen hier

die Aufgabe ist, äussert sich nicht in abgerissenen Stücken sondern in einem fortlaufenden Zusammenhange ihrer Ideen und der Verbindung aller Theile ihres Werks zu einem Ganzen. Das fragmentarische Lesen bildet auch nur fragmentarische Köpfe, die von einem Gegenstande zum andern überspringen und keinen Faden festzuhalten vermögen. Darum sei aus den obern Klassen eines Gymnasiums alles verbannt, was unter dem Titel: Chrestomathieen, Analecten, Sammlungen u. s. w. die klassischen Schriftsteller des Alterthums, wie der neuern Zeit, zerfleischt, und sie Stückweise in fremdartigem unverdaulichem Gemenge dem Jünglinge, der an ihnen zu eigner Kraft und Selbstständigkeit reifen soll, zur Nahrung verwirft. Nur in den wenigen der Theorie einer Poetik und Rhetorik wöchentlich zu widmenden Stunden, darf einem Lehrer der obern Klasse verstattet sein, Bruchstücke der alten oder deutschen Klassiker nach eigner zweckmäßiger Auswahl zum Belage der von ihm vorgetragenen Sätze und Lehren zu gebrauchen.

Hingegen können in den untern Klassen, wo die Grammatik noch der vorherrschende Zweck ist, chrestomatische Schulbücher mit Nutzen gebraucht werden, um den hier zweckmäßigen Uebergang vom Leichtern zum Schwerern zu gewähren. Doch ist auch hier darauf zu sehen, daß die zu brauchenden Sammlungen wirklich Auszüge aus den Alten und nicht etwa neu-lateinische Compositionen enthalten, wie solches bei dem Epitome historiae sacrae und namentlich auch bei den meisten aus der Jesuiten-Periode herrührenden chrestomatischen Sammlungen der Fall ist.

§. 4.

Eine Gleichförmigkeit der Lehrbücher in allen Schulen taugt nichts; sie schadet der Freiheit in der Methode des Lehrers, und beschränkt oder verhindert das Fortschreiten

zum Bessern; daher wird die einseitige Verordnung der französischen Universität, welche überall einerlei Lehrbücher vorschreibt, hiemit aufgehoben, und es bleibt der Einsicht des Vorstehers überlassen, die Wahl dem Bedürfnisse seiner Anstalt gemäß zu treffen. Doch darf dies nur in einer Conferenz mit seinen Collegen, nach gemeinschaftlicher Berathung, geschehen, und die getroffene Auswahl muß dem Direktor des öffentlichen Unterrichts zur Bestätigung vorgelegt werden. Französische Lehrbücher für deutsche Schulen sind ganz zu verwerfen. Da übrigens die Kenntniß der deutsch-klassischen Schul-Literatur aus den letzten fünfzehn bis zwanzig Jahren, in Folge der von der gestürzten Regierung angeordnet gewesenen Geistes-Sperre, vor der Hand noch nicht bei allen Vorstehern der gelehrten Schulen in gleichem Grade und unbedingt vorausgesetzt werden kann, so sind die beiden Herren Direktoren des öffentlichen Unterrichts hiedurch beauftragt, ein Verzeichniß der vorzüglichsten für den Gymnasial-Unterricht, seit zwanzig Jahren in Deutschland erschienenen Schulbücher anzufertigen und an die Gymnasien-Vorsteher ihrer resp. Wirkungskreise, zu einer darunter zu treffenden Auswahl zu übersenden.

§. 5.

Soll der Unterricht auf den Gymnasien streng sistematisch sein, soll alle unnütze Wiederholung, alle Zeitverschwendung und Kraft-Zersplitterung vermieden werden, so müssen die verschiedenen Klassen einer und derselben Anstalt ineinander eingreifen, die Grenzen einer jeden möglichst genau bestimmt, doch eher zu eng als zu weit gesteckt, aber dann auch mit eiserner Strenge darauf gehalten werden, daß kein Lehrling eine Klasse verlasse, bevor er nicht für alle Lehrgegenstände der nächstfolgenden möglichst gleichmäßig vorbereitet sei, wobei vorzüglich die Kennt-

nisse in den alten Sprachen, der Muttersprache, der Mathematik und Geschichte als Norm der Versetzungsfähigkeit angesehen werden müssen.

Um dieses Eingreifen der Klassen einer und derselben Anstalt ineinander und die Vorbereitung der einen für die andere in voller Strenge zu erhalten, ist es unumgänglich nothwendig, daß eine Anstalt, in einem und demselben Gegenstande, für alle Klassen einerlei Grundsätze, einerlei System befolge. Deswegen muß

a) für den Sprachunterricht, durch alle Klassen des einzelnen Gymnasiums, eine und dieselbe Grammatik, so wie für den mathematischen Unterricht ein und dasselbe Lehrbuch zum Grunde gelegt.

b) der Vortrag sämmtlicher Lehrgegenstände unter das Lehrer-Personale möglichst so vertheilt werden, daß jede alte Sprache, so wie die Muttersprache und die Geschichte durch einen und denselben Lehrer alle Klassen hindurch vorgetragen, und wenn dies hinsichtlich der übrigen Disziplin nicht möglich ist, einer daraus hervorgehenden Störung der so wünschenswerthen Einheit durch einen zweckmäßigen Gebrauch der, in jeder Hinsicht, so empfehlenswerthen Schul-Conferenzen vorgebeugt werde. Ein wichtiger Gegenstand, dessen ausführliche Erörterung einer, von den beiden Herren Direktoren des öffentlichen Unterrichts an sämmtliche gelehrte Schulen ihrer resp. Wirkungskreise besonders zu erlassenden Instruktion vorbehalten bleibt.

§. 6.

Hinsichtlich der Wahl und Vertheilung der Lehr-Gegenstände haben die Vorsteher der gelehrten Schulen vorläufig noch auf folgende Punkte besonders zu achten:

a) Der Unterricht in der Moral- und Religions-Lehre kann aus dem Cyclus der gelehrten Schulen nicht ausge-

schlossen werden. Er ist vielmehr ein so wesentlicher Theil der höhern Bildung, daß man in der darauf zu verwendenden Kraft, wie in der Wahl des Lehrers nicht gewissenhaft genug sein kann, und wird diese gewissenhafte Sorgfalt für den Religions-Unterricht der Zöglinge aller Confessionen den Vorstehern hiemit ausdrücklich zur Pflicht gemacht. Nur sei keine Religions-Lehre weder blos trockene Darstellung der Dogmen, noch einschläfernde Ablesung irgend eines Heftes oder Lehrbuches. Hier spreche das lebendige Gemüth des Lehrers zu dem jugendlichen offenen Gemüthe des Schülers, und erwecke in diesem das göttliche Feuer, das ihn erwärmen soll, für sein ganzes Leben, das ihn schützen soll im Sturm der Leidenschaften, ihn trösten soll im Drange des Unglücks.

b) Als reinster Abdruck des liberalen Geistes, zu dem der deutsche Jüngling durch das Lesen der Alten sich selbst erheben soll, also aus demselben Grunde, welcher die Bonapartische Regierung veranlaßte, auf ihre Unterdrückung hinzuarbeiten, auch wegen der Schönheit und Analogie mit unsrer deutschen, verdient die Griechische Sprache bei uns eine größere Auszeichnung und einen größern Umfang auf allen gelehrten Schulen. Es wird daher hiemit festgesetzt, daß jedes Institut dieser Art, wo möglich vier, und wenigstens drei, nach den oben entwickelten Prinzipien ineinander greifende Griechische Klassen habe. Auch soll künftig von einem jeden Jünglinge, der irgend einem gelehrten Fache sich widmen will, als unerläßliche Bedingung gefordert werden, daß er auf der Schule diesen Cursus gemacht und zum ungehinderten Verständniß wenigstens der leichtern Griechischen Prosaiker und Dichter sich hinaufgearbeit habe. Ich empfehle daher den Vorstehern der Gymnasien, daß sie den Jünglingen, welche dem Uebertritt zur akademischen Laufbahn jetzt schon nahe sind, Gelegen-

heit verschaffen, durch anhaltendes Studium dieser Sprache in kürzerer Zeit, zu der geforderten Fertigkeit zu gelangen.

c) Die Mathematik behauptet für die intellectuelle Bildung ungefähr denselben Werth, als die Griechische Sprache für die ästhetisch-moralische Geistes-Entwickelung. Auch ihr muß daher ein weiteres Feld als bisher eingeräumt werden. Die Geometrie kann wenigstens schon in der vierten Klasse von oben herab, anfangen, so wie auch hier schon das blos mechanische Rechnen in eine Kenntniß der Regeln und in einen systematischen Vortrag der Arithmetik übergehen muß. Die ganze reine niedere Mathematik ist auf der Schule zu beenden, und hinsichtlich der Methode dem Lehrer vorzüglich die synthetische zu empfehlen, als welche dem deutschen Charakter und der deutschen Geistes-Individualität mehr zusagt, während die analytische, eine gewisse technische Fertigkeit voraussetzende Methode vielleicht den Franzosen angemessener sein kann. Vorzüglich aber muß der Lehrer dahin sehen, daß die Schüler den Bau ihrer mathematischen Wissenschaft aus sich selbst heraus, nach Platonischer Weise-construiren und den Beweis jedes Satzes neu erfinden, gleichsam als ob er noch nicht vorhanden wäre. Freilich ist dieses nicht möglich, wenn man nicht einer sehr strengen Stufenfolge und einer sehr systematischen Gründlichkeit in diesem Unterricht sich befleißigt. Aber so unterrichtete Knaben, werden dann auch zu einem sichern Geistes-Eigenthum der Wahrheiten gelangen, von welchen für andere nur ein zweifelhafter Gedächtniß-Besitz existirt.

d) Die Geschichte gehört mehr in die oberen, als unteren Klassen, dagegen die Geographie, wenigstens die neuere, in den unteren beendet sein und für die beiden oberen nur noch die alte Geographie, unter den zum Verständniß der Alten gehörigen Hülfskenntnissen, vorgetragen werden

muß. Es sei aber auch der Vortrag der Geschichte in diesen oberen Klassen ein freier, ein lebendiger. Die Thaten der großen Vorzeit sollen hier zum Gemüthe des Jünglings reden, ihn ermuntern, ihn anfeuern; das aber freilich kann nicht durch das Vehikel eines abgelesenen Compendiums oder auf Universitäten nachgeschriebenen Hefts geschehen. In den unteren Klassen hingegen wird es allerdings zweckmäßig sein, die Geschichte erst als Memorien-Werk zu behandeln, ihre merkwürdigsten Begebenheiten, nach Ort und Zeit, streng dem Gedächtniß einzuprägen und hier das Gemälde zu skizziren, zu welchem nachher der lebendige Vortrag des Lehrers oder eigenes Lesen die Farben auftragen soll.

e) Ein vorzüglich ehrenvoller Platz im Lektions-Plane jeder Gelehrten-Schule gebührt der Mutterſprache und ganz vorzüglich in den Provinzen deutscher Zunge, welche unter französischer Tyrannei dieses Kleinod sämmtlich zu verlieren, in Gefahr standen. Es ist daher nicht darauf zu sehen, daß sie grammatisch erlernt, daß sie rein gesprochen und geschrieben werde, sondern sie muß auch in den höhern Klassen, hinsichtlich ihrer classischen Schriftsteller, eben so, wie die alten Sprachen, einen Gegenstand der Poetik und Rhetorik ausmachen. Sie muß überdem, in besonderen Vorträgen, historisch behandelt, und keine Gelegenheit verabsäumt werden, den Jüngling die reichen, heiligen Quellen ächt deutschen Geistes wenigstens ahnen zu lassen, welche namentlich ihr Mittelalter in seinem Schooße birgt. Uebrigens versteht es sich, daß der französischen Sprache, in den Theilen des General-Gouvernements, wo sie wirklich Mutterſprache ist, auch die Rechte der Mutterſprache vorbehalten bleiben. Denn fern sei es von uns, dem Beispiel des gestürzten Tirannen folgen und das wahrhaft Volksthümliche irgendwo verdrängen zu wollen.

f) Hingegen sollen künftig alle neueren Sprachen, außer der Mutterſprache, von dem Cyclus des öffentlichen Unterrichts gänzlich ausgeſchloſſen ſein, und dem Privat-Unterricht oder dem Selbſtſtudium lediglich anheim geſtellt bleiben. Die einzige Ausnahme hievon ſoll in den Provinzen, wo Franzöſiſch die Mutterſprache iſt, hinſichtlich der deutſchen Sprache Statt finden können, deren Kenntniß ſchon deswegen, weil ſie Sprache der Regierung iſt, von dem Unterthan nicht füglich entbehrt werden kann.

§. 7.

Die faſt in allen höhern Schulen der hieſigen Gegend von Alters her eingeführten Silenzien oder Repetitorien haben den großen Nachtheil, daß ſie den reifenden Jüngling, indem er ewig am Gängelbande geführt wird, von eigener Regſamkeit, Selbſtſtändigkeit und Selbſtthätigkeit zurückhalten und ſo einen Hauptzweck der Erziehung ganz aufheben. Sie ſind daher, in den beiden oberen Klaſſen gar nicht, in den unteren nur inſofern zugelaſſen, als dafür, außer dem öffentlichen Schulgelde, noch ein beſonderes Silentiums-Geld bezahlt wird, für welches die Lehrer abwechſelnd oder einer beſonders, die Aufſicht übernehmen. Verſchiedene Klaſſen aber in ein Lehrzimmer zu dieſem Zweck zuſammen zu ſperren, kann zu nichts führen, als zu Unordnungen. Man ſuche die Eltern von der Nothwendigkeit zu überzeugen, zu Hauſe über den Fleiß ihrer Kinder ſelbſt zu wachen und durch Umgang und Beiſpiel den ſchönen Theil der Charakter-Bildung zu vollenden, den nur der trauliche Umgang eines glücklichen Familien-Lebens für das ganze künftige Leben des Jünglings gewähren kann; man gebe den Kindern eine hinreichende Beſchäftigung für ihren häuslichen Fleiß, man halte ſtreng auf die Ablieferung der aufgegebenen Arbeiten, und prüfe ſie ſorgfältig, ſo werden die Silentien nicht nothwendig

sein, es müßte denn Eltern geben, die nur froh sind, den ganzen Tag über ihre Kinder nicht vor ihren Augen zu sehen und unnatürlich genug sich ihrer ganz zu entrathen.

§. 8.

Was die Vertheilung der Lehrgegenstände, der Zeit nach, betrifft, so ist dafür Sorge zu tragen, daß diejenigen, die die meiste Anstrengung erfordern, in die Frühzeit fallen, und überhaupt des Nachmittags so wenig als möglich Unterricht gegeben werde. Darum sind für die Zeit des öffentlichen Unterrichts die Vormittags-Stunden von 7—11 oder im Winter von 8—12, die Nachmittags-Stunden von 3—5, oder im Winter von 2—4 Uhr die passendsten. Es ist dagegen gar nicht zu dulden, daß, wie wohl hie und da geschehen, der öffentliche Unterricht des Morgens nur bis 9 Uhr dauere, des Nachmittags aber bis 6 Uhr verlängert werde.

Dagegen möge des Vormittags, wo vier Unterrichts-Stunden hinter einander gegeben werden, am Ende der zweiten eine Viertelstunde den Schülern zur Erholung dienen, wo sie, wie am Abend, nach geschlossenem Unterricht jedoch unter Aufsicht eines Lehrers für die obern, und eines andern für die untern Klassen, auf einem freien Platze vor dem Schulgebäude, sich bewegen können. Es wird gut sein, schon vorläufig die Einleitung zu treffen, diesen Bewegungen der Jugend, für die Zukunft, eine bestimmte gymnastische Tendenz zu geben, weshalb künftig eine besondere und nähere Vorschrift erfolgen soll. Uebrigens ist, bei allen andern Lehrstunden, auf einen pünktlichen Anfang derselben streng zu halten und der Vorsteher, der, nach vergeblichen Versuchen, diese Ordnung zu erhalten, darüber bei dem Direktor des öffentlichen Unterrichts nicht sogleich Anzeige macht, wird selbst darüber zur Verantwortung gezogen werden.

§. 9.

In Hinsicht des Umfanges, den ein jeder Lehrgegenstand in den Gelehrten-Schulen einnehmen soll, läßt sich im Allgemeinen zwar kein ganz festes Maaß bestimmen, indessen wird als Norm, mit Vorbehalt geringer, durch besondere Lokal- oder Personal-Verhältnisse hie und da etwa dringend zu motivirender Abweichungen, Folgendes festgesetzt:

a) Der Religions-Unterricht im strengern Sinne soll an den beiden freien Tagen, des Donnerstags und Sonntags Statt finden, und an diesen Tagen, nach vorausgegangener Messe, die Jugend zu diesem Zwecke in zwei oder drei Klassen versammelt werden.

b) Mit Ausnahme dieses Religions-Unterrichts soll der Sonntag ganz frei sein. Hingegen bleibt den Vorstehern überlassen, einige Nachmittags-Stunden des Donnerstags auch noch für andere Unterrichts-Zwecke, den Umständen nach, zu verwenden.

c) Die dreißig Stunden, welche außerdem jede Gelehrten-Schule dem öffentlichen Unterrichte in der Regel etwa widmen wird, sind dergestalt zu vertheilen, daß:

aa) in den obern Klassen
- 8 Stunden für das Lateinische,
- 5 für das Griechische,
- 3 für das Deutsche,
- 5 für Geschichte und die zum Verständniß der Alten gehörigen Hülfskenntnisse,
- 4 für Mathematik und die noch übrigen für die Theorie der Poetik, und Rhetorik, die Physik und die Deklamations-Uebungen.

bb) In den untern Klassen
- 8 Stunden für das Lateinische,
- 4 für das Deutsche,
- 4 für Calligraphie,

8 für Rechnen und Mathematik, und die übrigen
6 Stunden für Geographie, Natur-Beschreibung
und Deklamations-Uebungen

verwendet werden.

Jede von diesem Normal-Verhältniß hie und da etwa nöthige Abweichung muß bei Einreichung des Lections-Plans, dem betreffenden Direktor des öffentlichen Unterrichts angezeigt, und mit hinreichenden Gründen unterstützt werden.

§. 10.

Jeder Vorsteher einer Gelehrten-Schule sendet den mit Zuziehung seiner Collegen entworfenen, und von ihnen allen unterzeichneten Lections-Plan jedesmal sechs Wochen vor dem Schluß des Schuljahres an den Direktor des Unterrichts zur Prüfung und Genehmigung ein. Diesmal jedoch wird, wegen Verspätung dieser Instruktion, der Termin bis zur Mitte Oktobers hinausgesetzt, und es ist daher um so mehr darauf zu rechnen, daß alle oben angegebenen Vorschriften darin befolgt seien, damit keine bedeutende Abänderungen, nach dem bereits gemachten Anfange des neuen Schuljahres, für denselben nothwendig werden.

§. 11.

Ueber die, bei Wiederbesetzung eröffneter Lehrerstellen an den Gymnasien und Collegien, zu beobachtende Form soll zwar das Nähere in der, den Herren Direktoren des öffentlichen Unterrichts über ihre Amts-Rechte und Pflichten ausführlich zu ertheilenden Instruktion bestimmt werden, jedoch wird vorläufig Folgendes festgesetzt:

a) Die sowohl von den Orts-Burgermeistern als den Vorstehern der Gelehrten-Schulen selbst hin und wider sich angemaaßte Befugniß, irgend eine eröffnete Lehrer-Stelle einseitig zu besetzen, ist hiedurch für mißbräuchlich erklärt, und für die Zukunft gänzlich aufgehoben.

b) Sobald irgend eine Lehrer-Stelle eröffnet wird, hat der Vorsteher der Anstalt darüber an den betreffenden Direktor des öffentlichen Unterrichts zu berichten, und allenfalls unter Beifügung seiner Vorschläge zur Wiederbesezzung, dessen Verfügung zu erwarten.

c) Der Direktor des öffentlichen Unterrichts kann die Hülfslehrer-Stellen der untern Klassen, insofern sie auf den Etat der Anstalt begründet sind, und nicht über 1000 Franken Besoldung tragen, ohne weitere Anfrage besetzen. Wegen aller übrigen aber ist derselbe verbunden, seine Vorschläge einzureichen und die Bestätigung zu erwarten.

d) Die Remotion irgend eines bei einer Gelehrten-Schule öffentlich angestellten und besoldeten Lehrers kann nur, auf den Antrag des betreffenden Direktors des öffentlichen Unterrichts von mir selbst verhängt werden. Dagegen ist jeder der Herren Direktoren des öffentlichen Unterrichts und, in äußerst dringenden Fällen, auch der Vorsteher einer Gelehrten-Schule befugt, einen Lehrer, welcher dazu gegründete Veranlassung geben möchte, unter eigener Verantwortlichkeit einstweilen von seiner Amtsverrichtung zu suspendiren, wovon jedoch alsdann resp. an den betreffenden Direktor des öffentlichen Unterrichts, oder von diesem an mich die ungesäumte Anzeige gemacht werden muß.

e) Lehrer, welche nicht selbst eine höhere wissenschaftliche Bildung auf einer Universität genossen haben, können, für die obern Klassen eines Gymnasiums, in Zukunft nicht zugelassen werden, und haben also diejenigen, welche diese Zeugnisse nicht für sich aufweisen können, auf den Eintritt in dergleichen Stellen, wo sie erledigt sind, keinen Anspruch zu machen.

Zur Prüfung neu angetretener Lehrer werden künftig in den Hauptorten des General-Gouvernements, besondere Examinations-Commissionen, niedergesezt werden, über de-

ren Wirkungskreis alsdann die nähere Bestimmung erfolgen soll.

f) Jeder Vorsteher einer Gelehrten-Schule wird sogleich Anzeige an den betreffenden Direktor des öffentlichen Unterrichts machen, ob sich an seiner Anstalt Lehrer befinden, die von der vorigen oder jetzigen Regierung noch nicht als solche bestätigt sind, wobei er zugleich sein Urtheil über dieselben in Hinsicht ihrer Kenntnisse, ihrer Lehrmethode und ihrer Moralität einzureichen hat.

§. 12.

Auf eine gute Disziplin ist in allen Schulen ganz besonders zu wachen. Die schon unter der vorigen Regierung verbotenen körperlichen Züchtigungen bleiben auch jetzt für die Gelehrten-Schulen und namentlich für die höhern Klassen derselben, gänzlich untersagt. Jedoch ist das dafür eingeführte Nachsitzen und Nacharbeiten darum weniger anzurathen, weil es die Arbeit, welche dem Lehrling zur Pflicht werden soll, zur Strafe herabwürdigt. Das bloße Einsperren — jedoch nicht in einem ungesunden finstern Loche, auch nicht mit mehreren zusammen; auch nicht an solchen Orten, wo der Muthwille der Eingesperrten Nahrung anderer Art findet — ist nur zur Warnung für die anzuwenden, welche noch nicht wiederholt eines Vergehens sich schuldig gemacht haben. Ein guter Lehrer muß Fehler zu verhüten wissen; sein Ernst und seine Liebe müssen die Schüler in Ordnung erhalten. Wo diese nicht fruchten, wo wiederholte Ermahnungen und leichte Bestrafungen vergeblich sind, da bleibt kein anderes Mittel, als den Ungehorsamen, den Pflichtvergessenen, wie einen epidemisch Kranken zu behandeln, ihn aus der Gemeinschaft mit den übrigen Schülern auszuschließen, und seinen Eltern zurückzugeben. Dadurch werden di se um so mehr inne werden, wie nothwendig es sei, die häusliche Erzie-

hung mit der öffentlichen in Uebereinstimmung zu bringen. Uebrigens werde ich dafür Sorge tragen, daß die Subsistenz der Lehrer mehr von ihrem eignen Fleiße, und der Treue in ihrem Berufe, als von der bloßen Zahl ihrer Schüler abhange.

Vielen Unordnungen kann schon dadurch vorgebeugt werden, wenn die Lehrer es sich zur strengen Pflicht machen, stets die ersten und die letzten jeder in seiner Klasse zu sein und auch in den Momenten des Unterrichts-Wechsels die Schüler niemals ganz ohne Aufsicht zu lassen, worüber sorgfältig zu halten, den Vorstehern ausdrücklich empfohlen wird.

Ich schließe diese vorläufige Instruktion mit dem Ausdruck des, durch ein vielfach schon unter den Schulmännern dieser Provinzen wahrgenommenes rühmliches Streben zum Bessern, wohlbegründeten Vertrauens, daß sämmtliche Vorsteher und Lehrer der Gelehrten-Schulen den Geist, in welchem diese Vorschriften ertheilt sind, zu würdigen wissen, und deshalb zur Ausführung derselben, nicht nur dem Buchstaben, sondern auch dem Geiste nach, ihre Kräfte gern vereinigen werden.

Aachen, den 14. September 1814.

Der General-Gouverneur vom Nieder- und Mittel-Rhein,

Sack.

Bekanntmachung

das höhere Schulwesen dieses Gouvernements betreffend.

Als ich unterm 18. September v. J. eine vorläufige Instruktion für die Direktoren und Vorsteher von Gelehrten-Schulen des Gouvernements vom Nieder- und Mittel-Rhein erließ, war es gleich meine Absicht, derselben, mit näherer Beziehung auf die hiesigen Lokal-Verhältnisse, eine größere Vollständigkeit zu geben, und sie dann besonders

abgedruckt in die Hände aller Lehrer der Gymnasien und Kollegien dieser Provinzen zu liefern, damit sie, allgemein gekannt, auch zur allgemeinen Achtung dienen könne.

Durch die in der Zwischenzeit gemachten Erfahrungen, und mehr noch durch die von dem königl. Ministerio des Innern über diesen Gegenstand erhaltenen Mittheilungen, ist es nun möglich geworden, diese ausführliche Instruktion zu beenden; und indem ich solche als Beilage dieses Stücks des offiziellen Journals abdrucken lasse, welche sobald sie vollendet sein wird, demselben nachfolgen wird, mache ich das Publikum im Voraus darauf aufmerksam, und rechne auf die lebendige Theilnahme und die kräftige Mitwirkung aller der Männer, in den ganzen mir zur Verwaltung anvertrauten Provinzen, die bei der Ausführung der in dieser Instruktion geäußerten heilsamen Absichten mehr oder weniger betheiligt sind.

Aachen, den 6. Dezember 1815.

Der geheime Staatsrath und Ober-Präsident der königl. preußischen Rhein-Provinzen,

Sack.

Nähere Bestimmungen

der unterm 18. September v. J. gegebenen, und in Nro. 42 und 43 des offiziellen Journals vom Jahr 1814 abgedruckten, vorläufigen Instruktion für die Direktoren und Prinzipale der Gymnasien, Kollegien und andern Gelehrten-Schulen im General-Gouvernement des Nieder- und Mittel-Rheins.

Nachdem die Vorarbeiten zur Reorganisation des gesammten Schulwesens in den königl. preuß. Provinzen am Rhein größtentheils beendet sind, und das Werk begonnen werden muß, ist es, in Beziehung auf das gelehrte Schulwesen, nothig, die in der, unterm 18. September v.

J. deshalb erlassenen, vorläufigen Instruktion ꝛc. enthaltenen zerstreuten Bemerkungen unter einen Gesichtspunkt zusammen zu fassen, sie zu ergänzen, zu erweitern, und die Hauptgrundsätze aufzustellen, nach denen die diesseitigen Anstalten höherer wissenschaftlicher Jugendbildung, denen des jenseitigen Deutschlands und namentlich denen des jenseitigen Preußens näher geführt werden können, damit die zur Erhaltung des Ganzen nothwendige Einheit entstehe, die von Einseitigkeit, wie von Einförmigkeit gleichweit entfernt ist.

Dazu sollen die folgenden Erläuterungen dienen, die, in Verbindung mit der oben genannten Instruktion, für die Vorsteher und Pfleger aller derjenigen Schulen dieses General-Gouvernements, welche auf eine höhere Bildung berechnet sind, als sie die Volks- und Elementarschulen gewähren können, eine Norm abgeben, von der in den wesentlicheren Punkten gar nicht, in den minderwesentlichern nur nach Maaßgabe der Orts- und Personen-Verhältnisse und nur mit Genehmigung der obern Schul-Behörde abgewichen werden kann.

A. Verschiedenheit und Umfang der allgemeinen Schulen nach der Verschiedenheit ihres Zweckes.

1. Mit Ausschluß aller Elementarschulen, in denen das Kind etwa vom 6ten bis einschließlich 9ten Jahrs für den eigentlich bildenden Unterricht mehr vorbereitet, als in denselben eingeführt wird, und die allen übrigen Schulen zum Grunde liegen müssen; ferner mit Ausschluß aller Spezialschulen, die für einen besondern Stand erziehend, sich an jene Elementarschulen nicht unmittelbar anschließen dürfen, sondern mehr oder weniger Mittelstufen der allgemeinen Bildung voraussetzen; endlich mit Ausschluß der die höhere weibliche Bildung bezweckenden Unterrichts-Anstalten, ist hier nur von den öffentlichen Schulen die Rede

die für die Bildung des männlichen Geschlechts einen allgemeinen und höhern Zweck haben, der durch das Eingreifen der bürgerlichen Verhältnisse in die allgemeinmenschlichen nur verschieden modificirt werden kann, ohne jedoch je die Tendenz der Allgemeinheit zu verlieren.

2. Nachdem in den allgemeinen Elementarschulen der Knabe durch das Lernen des Lernens so weit gediehen ist, daß er sich eines höheren Unterrichts empfänglich zeigt, giebt es bis zu seinem Eintritt in's Leben oder in eine für ein besonderes Fach zunächst vorbereitende Spezialschule, noch verschiedene Stufen der allgemeinen Bildung zu durchgehen, bei denen wir drei Hauptabtheilungen mit verschiedenen Unterabtheilungen unterscheiden können. Jene drei Hauptstufen sind: die niedere, mittlere und höhere Bildungsstufe.

3. Die niedere Bildungsstufe allein kann nur für die beschränkteren Zwecke des bürgerlichen Lebens die allgemeine Vorbereitung gewähren, und umfaßt alsdann, wenn sie isolirt dasteht, und nach obenhin geschlossen erscheint, etwa den Zeitraum von 3 Jahren in dem Umfange zweier Klassen. Am besten wird sie nach untenhin mit der allgemeinen Elementarschule zu einem zusammenhangenden Ganzen vereinigt, und heißt alsdann, insofern sie sich auf dem Lande wohl nicht leicht finden mögte, für die Bedürfnisse einer jeden Stadt aber durchaus nothwendig ist, allgemeine Stadtschule überhaupt. In dieser Verbindung muß sie wenigstens vier Klassen mit vier Hauptlehrern, einem Schreib- und Zeichnenlehrer und einem Gesanglehrer, wo möglich auch mit einem Lehrer zur Leitung der stufenmäßigen körperlichen Uebungen haben, und führt ihre Zöglinge so weit, daß sie mit dem Ende des 12. oder 13. Jahres im Stande sind, ein Handwerk, eine Kunst oder ein anderes Fach der bürgerlichen Thätigkeit niederer Art

mit einer freiern und selbst höhern Ansicht zu ergreifen, die es ihnen nicht erlaubt, in dem Schlamme des bloß praktischen Lebens zu Grunde zu gehen.

4. Die niedere und mittlere Bildungsstufe, fest zusammenhangend und in einander greifend, geben eine entweder auch nach untenhin von der Elementarschule gesonderte, wiewohl dieselbe voraussetzende, oder eine mit dieser verbundene allgemeine Bildungsanstalt, die, indem sie dem Menschen als Menschen einen freiern Spielraum für seine geistigen Kräfte gewährt, auch zugleich für die minder beschränkten, und selbst höhern Zwecke des bürgerlichen Lebens vorbereitet, insofern diese nicht ein gründlicheres Studium der alten Sprachen als nothwendig voraussetzen. Es heißt diese Anstalt, sie bestehe für sich allein, oder in Verbindung mit der Elementarschule, eine allgemeine höhere Stadtschule; und wird in diesen Provinzen ungefähr dem Begriff eines Collegiums entsprechen. Sie umfaßt, wenn sie isolirt steht, etwa den Zeitraum von 6 Jahren, und erfordert für die Vollendung ihres Zwecks 4 Klassen mit 5 Hauptlehrern, und den oben angegebenen Nebenlehrern, wozu noch ein oder zwei Hulfslehrer nach Beschaffenheit der Umstände genommen werden können. Ist sie mit der Elementarschule vereinigt, so bedarf sie 6 Klassen und 7 Hauptlehrer ohne die erforderlichen Hulfs- und Nebenlehrer. In beiden Fällen entläßt sie ihre Zöglinge etwa im 14ten oder 15ten Jahre unmittelbar ins praktische Leben, oder in eine Spezialschule, oder in die obern Klassen eines Gymnasiums.

5. Gesellt sich zu jenen beiden Bildungsstufen noch die höhere, so entsteht daraus eine allgemeine Vorbereitungsschule für den Gelehrten, die sich nach obenhin an die Universität, nach untenhin an die Elementarschule anschließt, von beiden aber als eine für sich bestehende Anstalt ge-

trennt ist. Sie erhält nur ihren eigenthümlichen Charakter durch das Vorherrschende der alten Sprachen, die sie schon in ihren untersten Abtheilungen fest in's Auge faßt, indem sie eine Vollendung am Ende einer jeden Bildungsstufe für die niedern Zwecke des praktischen Lebens und zum Uebergange in dasselbe nur als einen Nebenzweck betrachtet, auf den sie nur da einige Hinsicht zu nehmen hat, wo ausser ihr an demselben Orte keine der beiden vorher erwähnten allgemeinen Schulen bestehen kann. Diese Anstalt heißt ein Gymnasium, umfaßt für ihre Zöglinge einen Zeitraum von etwa 10 Jahren, nämlich 2 in der untern, 3 in der mittlern, und 5 in der obern Bildungsstufe, und erfordert für jede derselben zwei, also im Ganzen 6 Klassen, mit einem Direktor, dreien Oberlehren, eben so vielen Unterlehrern, und einer gleichen Anzahl von Hulfslehrern, zu denen dann noch die in den vorerwähnten Schulen nöthigen Nebenlehrer kommen.

6. Nach der Zahl der Klassen und Lehrer deren Fundirung in dieser oder jener Stadt zweckmäßig erscheint, wird es sich nun bestimmen, auf welchen Zweck die daselbst eingerichtete Schule Anspruch zu machen hat, den sie dann auch schon durch ihren Namen aussprechen muß. Abweichungen von der aufgestellten Norm werden als beständige Formen nicht geduldet, und können nur einstweilen erlaubt sein, um zu dem Uebergange aus der mangelhaften Form in die vollkommnere die nöthige Zeit und die nöthigen Kräfte zu gewinnen.

7. Mit Bezug auf die Bedürfnisse dieser Provinzen, für welche die Kenntnisse der lateinischen Sprache bis zu einem gewissen Grade auch in den mittleren Ständen ihren Werth hat, und um auch in kleineren Städten den Eltern, welche ihren Kindern eine höhere Bildung geben wollen, Gelegenheit zu verschaffen, wenigstens die ersten Grade

derselben unter ihren Augen und mit geringern Kosten zu erwerben, soll es den allgemeinen Stadtschulen der beiden untern Grade (§. 3 und 4) erlaubt sein, von den an den fünf wöchentlichen Unterrichtstagen täglich bestimmten sechs öffentlichen Lehrstunden eine der lateinischen Sprache zu widmen; jedoch so, daß dieser Unterricht in einer allgemeinen Stadtschule nie die Grenzen der beiden untern Klassen eines Gymnasiums, in einer allgemeinen höhern Stadtschule (einem Collegium) nie die Grenzen der vier untern Klassen derselben überschreite. — Dagegen bleibt der lateinische Unterricht aus den Elementarschulen ganz und gar verwiesen, und gilt dieses Gesetz von jetzt an allgemein, so wie dagegen das Griechische in den allgemeinen Stadtschulen des untersten Grades gar nicht, in denen des zweiten Grades nur außer den öffentlichen Lehrstunden gelehrt werden darf. Ein Uebergang zur Universität, auf welcher allein die nächste Vorbereitung für ein bestimmtes Gelehrtenfach gewonnen werden kann, und von welcher allein künftig junge Männer in die praktische Laufbahn eines solchen Faches aufgenommen werden, findet nur aus der obersten Klasse eines Gymnasiums Statt, und es bleiben bei der nahe bevorstehenden Errichtung einer rheinischen Universität die näheren Bestimmungen darüber einer besondern Instruktion vorbehalten. Wenn also in einer Stadt nur ein Collegium fundirt worden, so müssen die für ein Gelehrtenfach bestimmten Zöglinge desselben, ehe sie zur Universität übergehen können, noch die beiden obern Klassen eines Gymnasiums absolviren.

8. Um indessen vorzügliche Talente auch aus der Klasse der weniger Begüterten an solchen Orten, wo kein Gymnasium ist, für die Wissenschaften fortdauernd zu erhalten, wird die Regierung Sorge tragen, daß an jedem ihren Anforderungen entsprechenden Gymnasium, für die beiden

obern Klassen desselben, besondere Stiftungen gegründet werden, durch welche dergleichen Individuen nicht nur freien Unterricht, sondern auch eine angemessene Unterstützung für ihre übrigen Bedürfnisse genießen.

B. Lehrobjekte der allgemeinen Stadtschulen und Gymnasien.

9. Die Gegenstände des Unterrichts an einer jeden Schule sind entweder Sprachen oder Wissenschaften, oder technische Fertigkeiten und körperliche Uebungen. Den Erstern gebührt in der Regel der größere Umfang, und sie nehmen daher in den obern Klassen des Gymnasiums etwa fünf Achtel, in den untern etwa die Hälfte der öffentlichen Lehrstunden ein. Für die allgemeinen, höhern und niedern Stadtschulen leidet diese Vertheilung eine nach Umständen verschiedene Modifikation, indem daselbst der lateinischen Sprache nur ein geringerer Umfang eingeräumt werden kann, und die deutsche Sprache allein mit dem vollen Gewichte ihrer gerechten Ansprüche auftritt.

10. Alle neuern Sprachen, außer der Muttersprache, bleiben aus dem Lektionsplan der allgemeinen Stadtschulen und der Gymnasien ausgeschlossen, wie dies schon im §. 6. der Instruktion vom 18. Sept. v. J. bestimmt ist. Daß sie daher auch in den Elementarschulen um so mehr wegfallen müssen, versteht sich von selbst.

11. In der obersten Klasse eines Gymnasiums kommt, nachdem für die beiden alten klassischen Sprachen und für die Muttersprache ein vollkommen fester und umfassender Grund gelegt ist, noch zur Vorbereitung künftiger Theologen die hebräische Sprache dazu, und es können die Primaner, während ihres dreijährigen Kursus, in zwei hebräische Coetus getheilt werden, von denen der eine die Anfänger, der andere die Gereiftern begreift. Jedoch fällt der hebräische Unterricht außer der Zeit der öffentlichen

Lehrstunden, und hat für jeden Coetus wöchentlich nur zwei Lektionen.

12. Der deutsche wie der lateinische Sprachunterricht geht durch alle 6 Klassen des Gymnasiums, eben so durch alle Klassen der beiden allgemeinen Stadtschulen, jedoch mit der in §. 7 bemerkten Beschränkung für die lateinische Sprache. Wer in dieser auf einer der genannten Schulen nicht genug glaubt fortschreiten zu können, um für die 2. Klasse eines Gymnasiums reif zu werden, muß sich durch Privatlektionen helfen, doch wird er bei angestrengter Selbstthätigkeit auch ohne diese zum Ziele zu gelangen im Stande sein.

13. Die griechische Sprache wird an einem Gymnasium in vier Klassen gelehrt, und in Quarta, der untersten Klasse der mittleren Bildungsstufe, damit der Anfang gemacht. Am Umfange muß sie in den obern Klassen der lateinischen Sprache wenigstens gleich, in der dritten und vierten Klasse ihr nicht bedeutend nachstehen. Uebrigens wird, was über diesen Gegenstand in der Instruktion §. 6. b. besagt ist, wiederum dringend in Erinnerung gebracht. Daß das Griechische nicht in den Lektionsplan einer mittleren und niedern allgemeinen Stadtschule gehöre, ist schon oben §. 7 gesagt worden.

14. Die Wissenschaften, welche in den öffentlichen Unterricht der allgemeinen Schulen und Gymnasien gehören, sind: Mathematik, Naturlehre und Naturbeschreibung, Geschichte, Geographie und Religion, jedoch alle diese nur, insofern sie zu einer höhern philosophischen Ansicht der Wissenschaft im Allgemeinen, wie jeder insbesondere, und zu schwierigen Operationen des Verstandes vorbereiten, nicht insofern sie dieselbe erfordern oder voraussetzen. Darum sind alle höheren Wissenschaften, als Philosophie, Logik, Aesthetik, Rhetorik, spekulative Physik u. s. w. eben

so eine Encyklopädie der Wissenschaften im Allgemeinen sowohl als der Alterthumswissenschaften insbesondere aus der Schule auf die Universität verwiesen, die allein erst den Jüngling auf den dazu gehörigen Standpunkt zu stellen vermag. Indem hierbei auf das in §. 1 der Instruktion Gesagte zurückverwiesen wird, ist nur das noch zu bemerken, daß der Vortrag einer Geschichte der Philosophie, insofern dieselbe einen faßlichen Ueberblick der Philosophie und eine Vorbereitung auf die einzelnen Theile derselben gewähren soll, nur für die erste Klasse unsrer höhern Gymnasien, und auch hier nur in Ermangelung eines akademischen Cursus Statt finden soll, so daß nach Errichtung einer rheinischen Universität diese Ausdehnung der Gymnasien wegfällt, und jene Lektionen wieder in die Reihe der geschichtlichen überhaupt zurücktreten. Eine gleiche Bewandtniß hat es mit den in das Verständniß der Alten einführenden Hülfswissenschaften, welche als ein besondrer und ausführlicher Cyclus von Alterthumswissenschaften nur für die Universität gehören, die, nachdem die Schule durch Beseitigung aller durch die Sprachen selbst gegebenen Hindernisse das Verständniß der alten Klassiker geöffnet hat, nun durch die Benutzung der Quellen in die volle Welt des Alterthums einführt, und ein eben so deutliches als tiefergreifendes Bild desselben aufzustellen vermag. Jetzt ist in Ermangelung einer rheinischen Universität nur ein Umriß dieser Wissenschaften in der obersten Klasse der eigentlichen Gymnasien zu gestatten, und mit den geschichtlichen Lektionen zu verbinden, in deren Kreis aber auch künftig die alte Geschichte, wie die alte Geogeaphie für die Gymnasien aufzunehmen ist.

Wie dann auch durch das Obengesagte die Rhetorik, und mit ihr die Poetik als ein Eigenthum der Schule abgesprochen, und schon in der mehrerwähnten Instruktion

durch die in §. 2. derselben gegebenen Erklärungen mehr der Name, als die Sache geblieben ist: so sollen nun, nachdem die Scheidewand zwischen der Universität und der Schule, bereits strenger gezogen werden kann, und nachdem diese Instruktion nur allein auf deutsche Schulen noch anwendbar ist, mit dem Namen einer Klasse der Poetik und Rhetorik auch diese Wissenschaften selbst aus den Gymnasien wegfallen, dagegen eine reine, wie eine allgemeine angewandte Sprachlehre, wie sie im ersten Bande von Reinbecks Handbuch der Sprachwissenschaft entworfen ist, den obern Klassen der Gymnasien eingeräumt, die Poetik und Rhetorik aber, welche der 2te Band liefern soll, der Universität vorbehalten bleiben.

15. Eben so wie die höhern Ansichten der Wissenschaft und alle reine Spekulation der Universität anheimfällt, so müssen auch die bloß technischen Zwecke derselben den Spezialschulen überlassen sein, insofern sich dieselben mit strengwissenschaftlicher Darstellung in den allgemeinen Schulen etwa nicht vereinigen lassen. Diese Bemerkungen werden namentlich auf die Naturbeschreibung, Naturlehre und Mathematik anwendbar sein, und dürfen durchaus nicht übersehen werden, wenn die Schule nicht in jenen todten Mechanismus zurückverfallen soll, der das Wesen aller französischen Schulen war und ist.

16. Die Mathematik, insofern auch das praktische Rechnen darunter begriffen wird, gehört für alle drei genannte allgemeine Unterrichts-Anstalten, geht durch alle Klassen derselben, und gewinnt, ohne irgendwo das wissenschaftliche Gewand ganz auszuziehen, an strengwissenschaftlicher Form, je nachdem sie mehrere Bildungsstufen umfaßt. Die Zahl der dieser Wissenschaft zu widmenden Lektionen beträgt etwa den 5ten Theil des öffentlichen Unterrichts überhaupt, und bleibt sich in allen Klassen ziemlich gleich.

17. Die Naturbeschreibung wird auf einem Gymnasium in den drei untern Klassen gelehrt, und reihet sich auf der mittleren Bildungsstufe an die Naturlehre an, welche die drei obern Klassen in Anspruch nimmt, und in der obersten der Mathematik sich enger anschließt. Jede von beiden Naturwissenschaften erfordert für ihre Klasse zwei wöchentliche Lehrstunden. Da indessen in einer allgemeinen Stadtschule das, was von diesen Wissenschaften an einem Gymnasium in die mittlere Bildungsstufe verlegt wird, noch in die untere gezogen werden muß, so ist hier die Zahl der dazu gewidmeten Lehrstunden zu verdoppeln; wie denn auch an einem Kollegium, wo der Unterricht in der Naturlehre mehr zu erweitern ist, als dies in den mittlern Klassen eines Gymnasiums geschehen kann, für diese Wissenschaft in den beiden obern Klassen wöchentlich eine Stunde mehr angesetzt werden muß.

18. Geschichte und Geographie als zwei unzertrennliche Wissenschaften, die überall einander bedingen und ergänzen, gehen in den beiden erstern Bildungsstufen durch alle Klassen hindurch immer nebeneinander, doch muß in der untern Klasse jeder Stufe die Geographie, in der obern die Geschichte vorwaltend sein. Auf der obersten Bildungsstufe treten sie zu einer einzigen Lektion zusammen, in welcher jedoch die Geographie mehr in den Hintergrund tritt, oder den dunkeln Grund ausfüllt, auf welchem die handelnden Personen in mehr oder weniger hellem Lichte hervortreten. Beide Wissenschaften in Vereinigung erfordern für jede Klasse drei wöchentliche Lehrstunden. Jede Bildungsstufe bildet dabei ein für sich abgeschlossenes Ganze, welches die nächst obere nur darum wieder aufnimmt, um dasselbe zu erweitern, wodurch denn das Prinzip gegeben ist, nach welchem dieser Unterricht für jede der drei genannten allgemeinen Schulen geordnet werden muß. Auch auf den

Gymnasien kann dieselbe Ordnung beibehalten, und dahin, was in der Instruktion §. 6. d. darüber gesagt ist, abgeändert werden, wiewohl die übrigen darauf sich beziehenden Bemerkungen ihre volle Kraft behalten. Die alte Geographie ist natürlich mit der alten Geschichte, in der angegebenen Art, zu verbinden.

19. Der Religionsunterricht, der von der untern Bildungsstufe an das religiöse Gefühl in Anspruch nimmt, und nach obenhin mit immer größerer Kraft auf die Gesinnung wirkt, erfordert ebenfalls auf jeder Bildungsstufe ein geschlossenes Ganze, wobei die beiden dazu gehörigen Klassen, wenn sie nicht zu zahlreich sind, in einem Coetus vereinigt werden können. Wöchentlich 2 Stunden, die eine des Donnerstags, die andere des Sonntags sind für die katholischen Glaubensgenossen dazu gewidmet, und wird jedesmal der Besuch der kirchlichen Feier, und eine daselbst zu haltende Rede des für die Schule bestimmten Seelsorgers entweder vorangehen oder darauf folgen. Für die protestantischen Zöglinge ist darauf zu halten, daß auch für sie des Donnerstags der Religionsunterricht von ihrem Pfarrer, wo möglich in zwei aufeinander folgenden Stunden, gegeben werde.

20. Die Theile des technischen Unterrichts, die mit einer allgemeinen Bildung in unmittelbarer Verbindung stehen, und daher auch auf keiner allgemeinen Schule fehlen sollten, sind: Kalligraphie, Zeichnen und Gesang. Ausserdem machen auch die körperlichen oder gymnastischen Uebungen einen sehr wesentlichen Theil der Erziehung aus, und sind als ein vorzüglich wichtiges Hülfsmittel zu einer Nationalerziehung zu benutzen. Es können diese, wo sich ein dazu geeigneter Lehrer befindet, auf die freien Nachmittage verlegt, auch theilweise in einzelnen freien Stunden vorgenommen werden. Die Kalligraphie

muß auf der untersten Bildungsstufe in vier wochentlichen Lehrstunden so weit gediehen sein, daß es auf der mittlern und obern keiner weitern öffentlichen Unterweisung in derselben bedarf, sondern nur höchstens einer ausser den öffentlichen Lehrstunden fallenden, und von den Schülern besonders zu bezahlenden Nachhülfe. — Das Zeichnen geht dagegen als öffentliche Unterweisung in 2 bis 3 wöchentlichen Lehrstunden durch alle Klassen hindurch, so daß 2 und 2 zu einer Bildungsstufe gehörige Klassen dabei vereinigt sein können. — Der Gesang, der hier nach einer der neuern Methoden strengsystematisch zu betreiben ist, wird in den drei untern Klassen eines Gymnasiums oder in den drei obern einer allgemeinen Stadtschule (3) durch die 4 Natorpischen Elementarkursus hindurch geführt. Dagegen bilden die 3 obern Klassen eines Gymnasiums, wie die beiden obern Klassen eines Kollegiums (4) eine allgemeine Singschule, welche für jedes Register schon hinreichend geübte und vorbereitete Stimmen aufzuweisen hat, die im Stande sind, selbst größere und schwierigere Sachen mit Sicherheit auszuführen. Die Zeit des Gesangunterrichts fällt ausser den öffentlichen Lehrstunden, und es hat jede Abtheilung wöchentlich drei Lektionen.

C. Umfang der Lehrobjekte für jede Bildungsstufe.

21. Was schon in der angeführten Instruktion §. 5 über das Ineinandergreifen der verschiedenen Klassen derselben Schule und über die strenge Begrenzung einer jeden nach dem Inhalt und dem Umfange ihrer Lehrgegenstände gesagt ist, kann hier nicht dringend genug wiederholt werden, wobei allerdings auf die Lokal- und Personal-Verhältnisse Rücksicht genommen werden muß. Da diese in den Schulen der rheinisch-preußischen Provinzen mehr als irgendwo verschieden und überdieß von Seiten der obersten Landes-

Schulbehörde in Hinsicht der Lektionsplane besondere Instruktionen zu erwarten sind; so sollen hier die Gränzen für eine jede Klasse und eine jede Lektion noch nicht als eine allgemeine Norm aufgestellt, wohl aber angedeutet werden, was nach dem Sinn der preußischen Schulverfassung und der darüber uns im Auszuge zugekommenen Anweisung der obersten Behörde, am Ende einer jeden Bildungsstufe zur Versetzung in eine höhere als unumgänglich nothwendig erfordert wird.

22. Zur Aufnahme in die unterste Bildungsstufe des fortschreitenden Unterrichts wird hinreichende Uebung im zusammenhangenden richtigen Lesen, so wie im Schreiben des Deutschen, sowohl mit deutschen als lateinischen Charakteren, ein richtiges und fertiges Lesen einer Zahl von wenigstens 4 Ziffern, und ein deutliches Schreiben der Zahlzeichen als durchaus nothwendig erachtet. Ist in dem einen oder dem andern Gegenstande schon etwas mehr gethan, so kann dies zu einer Versetzung in die nächstobere Klasse, insofern dadurch nicht die Bildungsstufe verändert wird, nur gerade für diese Gegenstände, nicht aber für alle Veranlassung geben. Für die Aufnahme in die untere Klasse ist es zu einem systematischen Unterricht im Lateinischen zu wünschen, daß der aufzunehmende Knabe noch gar keinen Unterricht in dieser Sprache genossen habe, daher dieser für die Schüler der Elementarschulen auch nicht einmal ausser den öffentlichen Lehrstunden derselben geduldet werden darf.

23. Zum Uebergange aus der untern Bildungsstufe in die mittlere wird erfordert, daß

a) In Hinsicht des Sprachunterrichts die Formenlehre sowohl der deutschen als lateinischen Grammatik völlig beendet sei, auch eine Bekanntschaft mit den leichtern und

gewöhnlichern Wortfügungen der lateinischen und deutschen Sprache in so weit durchblicke, daß in der erstern Sprache die Lesung leichter, abgerissener Sätze, in der letztern ein mündlicher und schriftlicher Ausdruck ohne Provinzialismen und Sprachfehler keine Schwierigkeiten finde;

b. In Hinsicht des wissenschaftlichen Unterrichts das ganze angewandte Rechnen, mit Inbegriff der ersten Elemente der Buchstabenrechnung und die geometrischen Elementarkenntnisse, beendet, eine Bekanntschaft mit den vorzüglichsten inländischen Naturprodukten, eine Totalanschauung der Erdoberfläche, sowohl ihrer physischen als politischen Eintheilung nach und eine genauere Kenntniß des Vaterlandes, eine sichere Topik für die Geschichte, durch Kenntniß ihrer Hauptperioden und innern Zusammenhang, eine Umsicht in der Geschichte des Vaterlandes und endlich ein Verständniß ausgewählter Stellen der heiligen Schrift mit einem dabei durchblickenden religiösen Gefühle gewonnen sei;

c. In Hinsicht der technischen Fertigkeiten aber die Handschrift zur Deutlichkeit und Schönheit, das Zeichnen zur Fertigkeit in der Entwerfung von allerlei Umrissen und regelmäßigen Figuren, der Gesang bis zur Beendigung der drei ersten Elementarcursus gediehen sei.

24. Aus der mittlern Bildungsstufe in die obere findet der Uebergang nur dann Statt, wenn

a) in der deutschen und lateinischen Sprache die ganze Wortfügung beendet, die Bekanntschaft mit den leichtern lateinischen und den minderleichten deutschen klassischen Schriftstellern vertrauter, die deutschen Aufsätze zusammenhängender und fließender, die lateinischen Darstellungen von Sprachfehlern ganz frei geworden sind, auch dabei die griechische Formenlehre mit Ausschluß der seltenen

Formen nebst einem bedeutenden Vorrath von Wörtern dem Gedächtniß fest eingeprägt erscheint;

b) wenn die ganze reine niedere Größenlehre mit Inbegriff der Gleichungen bis zum 2. Grade incl. im Zusammenhange begriffen, eine systematische Uebersicht der drei Naturreiche, und der Haupterscheinungen in der Körperwelt, wie auch eine genauere Kenntniß der einzelnen Völker und Staaten, nebst einer zusammenhangenden geschichtlichen Darstellung ihrer Hauptveränderungen und endlich eine vertrautere Bekanntschaft mit den Quellen der christlichen Religion gewonnen ist;

c. wenn im Zeichnen mehr Selbstständigkeit, im Gesang völlige Sicherheit, in allen Elementarübungen sich sichtbar zeigt, wiewohl ein Mangel an technischen Fertigkeiten die sonst verdiente Beförderung zu einer höhern Bildungsstufe nicht hindern soll und deren Uebung in besondern Lektionen ausser der Zeit des öffentlichen Unterrichts von dem eigentlich wissenschaftlichen und Sprachunterricht unabhängig sind.

25. Der Uebergang aus der höhern Bildungsstufe zur Universität wird bedingt:

a. durch eine Fertigkeit und Sicherheit, sich in den beiden alten Sprachen so gut, wie in der Muttersprache, mit Beobachtung der Eigenthümlichkeit einer jeden schriftlich und — etwa mit Ausnahme der griechischen — auch mündlich auszudrücken, welches dann ein Verständniß ihrer vorzüglichsten Klassiker ohne Vorbereitung — etwa die Tragiker ausgenommen — von selbst voraussetzt. Von dem künftigen Theologen wird überdies eine genaue Bekanntschaft mit der hebräischen Formenlehre gefordert.

b. durch eine Vertrautheit mit der Theorie der Gleichungen und Reihen im Allgemeinen, mit den Appollonischen Kegelschnitten, mit den wichtigsten Lehrsätzen der angese-

wandten Mathematik; durch eine allgemeine Uebersicht der Physik, die als Grundlage für höhere Ansichten dienen kann, durch tiefere Blicke in die Erscheinungen der sittlichen Welt, wie sie die Gegenüberstellung alter und neuer Geschichte gewährt; durch eine tiefere Einsicht in das Wesen und die Lehren der christlichen Religion, und eine in allen Verhältnissen des Jünglings sich bewährende ächtchristliche Gesinnung.

D. Lektionspläne.

26. Durch die obige Darstellung wird es einem jeden Direktor eines Gymnasiums, wie überhaupt den Vorstehern höherer Schulen möglich werden, einen mit den aufgestellten Grundsätzen übereinstimmenden Lektionsplan für jede Klasse ihrer Schule zu entwerfen, und mit Berücksichtigung der ihnen zu Gebot stehenden Mittel die Gränzen derselben genau zu bestimmen.

27. Ein strenger Parallelismus der Lektionen durch alle Klassen ist dabei nicht nothwendig, auch nicht einmal zu wünschen, wohl aber für je zwei und zwei zu einer Bildungsstufe gehörige Klassen.

28. Derselbe Lehrgegenstand wird für dieselbe Klasse, wo möglich, nur von einem Lehrer gelehrt; jedoch ist es übrigens zu wünschen, daß jeder Lehrer in mehrern Klassen unterrichte, und keiner der obern und ältern Lehrer sich scheue, oder eine Zurücksetzung darin finde, wenn ihm auch in den untern Klassen Lektionen übertragen werden. Gerade für diese Klassen sind die erfahrensten Lehrer, gerade für sie ist die gereifteste Methode nothwendig.

29. Für einen Lehrgegenstand, der nur einen geringen Umfang von Zeit erfordert, wird ein und derselbe Lehrer, wenn auch nicht in allen Klassen (27), doch in allen Bildungsstufen angestellt werden können, woraus sich der in

der Instruktion §. 5. b. eingeschlichene Druckfehler, die alten Sprachen betreffend, von selbst berichtigt.

30. Die in §. 8. der Instruktion gegebenen Vorschriften über die Vertheilung der Lehrgegenstände in Hinsicht der Zeit behalten ihre volle Gültigkeit.

31. Das in §. 10. derselben Instruktion gegebene Gesetz wird hierbei auf's Neue in Erinnerung gebracht, und um darin die mögliche Vollständigkeit und Gleichförmigkeit der Darstellung zu erreichen, wodurch den obern Behörden die Vergleichung und Prüfung erleichtert wird, sind diesen näheren Bestimmungen drei Schemata angehängt, nach welchen die Schulvorsteher diese Tabellen einzureichen haben, nämlich:

a) sub Lit. A. ein Verzeichniß sämmtlicher Lehrgegenstände in Hinsicht des einem jeden für jede Klasse eingeräumten Umfanges an Zeit, durch Bestimmung der demselben wöchentlich gewidmeten Zahl der Lehrstunden. Die hineingesetzten Zahlen sollen nur die Norm abgeben, welche nach den verschiedenen Verhältnissen zu modifiziren sein wird, wie dies schon bei der Zahl der Klassen der Fall ist, welche durch die Bestimmung der Schule (§. 3. 4. 5.) und zum Theil auch durch äußere Verhältnisse bedingt sind. Das Zeichen × zwischen zweien Klassen deutet auf ihre Vereinigung.

b) sub Lit. B. Tabellen über die Vertheilung der Lehrgegenstände einer jeden Klasse nach der Tageszeit und den Lehrern. Die Letztern sind hier durch Buchstaben angezeigt, in der Ordnung, wie sie oben §. 5 am Ende angegeben sind. Auch die in diesen Tabellen angegebene Norm wird sich verschiedentlich modificiren.

c) sub Lit. C. Die in Lit. B. vereinigten Klassen in 6 Tabellen, jede einzeln in einem größern Umfange, um in einem jedem Felde das Pensum der Klasse und das

Lehrbuch bemerken zu können. In dem Schema ist die 3. Klasse herausgehoben, weil diese ziemlich in der Mitte steht, und die untere Bildungsstufe mit der obern vereinigt.

32. Diese von dem Direktor, oder bei den allgemeinen Stadtschulen von dem Rektor, mit Zuziehung der sachverständigen Schulaufseher, in jedem Falle aber mit Zustimmung aller Kollegen entworfnen Tabellen, welche den vollständigen Lektionsplan für das folgende Schuljahr enthalten, werden spätestens 6 Wochen vor dem Schluß des laufenden an die Direktion des öffentlichen Unterrichts, künftig an die mit dem Oberpräsidium verbundene obere Provinzial-Schulbehörde eingesandt und nach erhaltener Bestätigung einem jeden Kollegen zur Abschrift mitgetheilt, der für die genaue Befolgung des Inhalts in den ihm anvertrauten Lectionen verantwortlich ist.

E. Hülfsmittel des Unterrichts und Methode.

33. Eine Bibliothek, welche vorzüglich solche den Lehrern zum Behuf ihres Unterrichts nothwendige und nützliche Bücher enthält, welche dieselben sich nicht gut selbst anschaffen können, eine Sammlung der nöthigsten mathematischen und physikalischen Instrumente, der zweckmäßigsten Erd- und Himmelkarten, Globen u. s. w., auch eine Auswahl naturhistorischer Gegenstände, eine hinreichende Anzahl Vorlegeblätter zum Schreiben und Zeichnen und eine Sammlung mehrstimmiger, größerer Gesangstücke sollten keiner höheren Schule fehlen, und wo sich dieselben noch nicht vorfinden, ist von Seiten der Vorsteher und Pfleger auf deren allmähliche Anschaffung ernstlich zu denken. Auch für die Einrichtung eines Turnplatzes mit den dazu gehörigen Geräthschaften wird überall, wo ein Turnlehrer sich findet, Sorge getragen werden müssen.

34. Die Lehrbücher bleiben, wie schon in §. 4 der Instruktion erwähnt ist, der Wahl der Vorsteher und Lehrer überlassen, und muß diese Wahl allemal das Resultat gemeinschaftlicher Berathungen in den Schulkonferenzen sein, die jedoch die Bestätigung der obern Schulbehörde erfordert. Wenn das dort versprochne Verzeichniß brauchbarer Lehrbücher noch nicht erschienen ist, so hat man darauf gerechnet, daß die Lehrer der diesseit des Rheins befindlichen Schulen in der Zwischenzeit Gelegenheit genug gehabt haben, mit den Fortschritten der neuern deutschen Literatur bekannter zu werden; theils hat man auch die nähere Bestimmung der Grundsätze vorausschicken wollen, nach welchen diese Lehrbücher zu wählen, oder, wenn dergleichen passende noch nicht vorhanden sein sollten, anzufertigen sind. Ueberall gelte bei der Auswahl der Lehrbücher für Schulen und Gymnasien der Grundsatz, den Schülern nur Leitfäden in die Hand zu geben, welche dem Lehrer eine freiere Anwendung gestatten und den Lernenden zur eignen Thatigkeit auffordern. An diese Eigenschaft eines Lehrbuchs ist denn auch die einer größeren Wohlfeilheit schon von selbst geknüpft.

35. Auch für die Bestimmung der Methode gelten fortdauernd die in verschiedenen Paragraphen der gedachten Instruktion gegebenen Winke, wiewohl im Ganzen die einem jeden Lehrer eigenthümliche, von ihm als zweckmäßig und bewährt gefundene Methode nicht beschränkt werden soll. Es ist zu erwarten, daß zur Bildung einer guten Methode für die höheren Schulen Seminarien eingerichtet, und mit der zu errichtenden rheinischen Universität werden verbunden werden. Bis dahin wird, was auch nachher fortdauernd seine Kraft behält, das Beispiel und der Rath der ältern Lehrern für die jungeren bildend sein. — Nur auf zwei, die Methode betreffende, Bemerkungen

führt die an mehreren Schulen dieser Provinzen gemachte Erfahrung, und es wird hierüber in den beiden folgenden Paragraphen das Nöthige zur allgemeinen Berücksichtigung aufgestellt.

36. Der Vortrag auf Schulen weicht wesentlich von dem akademischen Vortrage darin ab, daß dieser seiner Natur und seinem Zwecke nach rein akromatisch, jener aber erotematisch ist. Auf Schulen wird der minderjährige Geist durch strenge Vormünder geleitet, die zarte Pflanze durch äußere Wärme gepflegt und getrieben, bis sie, gereifter sich selbst überlassen, aus jedem, ihre Wurzeln umschließenden, Boden, aus jeder, ihre Blätter durchrauschenden, Luft den nährenden Tropfen zu ziehen und zu verarbeiten vermag. Indem der Lehrer auf Schulen mehr mit, als vor seinen Schülern redet, indem er dem Erfolge seines Vortrages Schritt vor Schritt folgt, und wo er einen Stillstand bemerkt, sorgsam verweilt, bis das Hinderniß gehoben ist, pflanzt der akademische Lehrer seine Wissenschaft als einen vollendeten Stamm hinüber in einen fremden Boden, völlig vertrauend de zweckmäßigen Schulvorbereitung, daß er dort gutes Erdreich finde, und mit seinem Wurzeln um sich greife. Das darf nicht auf Schulen der Fall sein, wo nirgends noch ein vorbereiteter Boden zu erwarten ist. Darum ist der hin und wieder noch vorkommende prunkende akademische Lehrton mancher Schulprofessoren durchaus unzweckmäßig; er verhallt an den leeren Wänden des Hörsaals. Wer dem unmündigen Zöglinge nur sein Wissen, seine Einfälle, seine Ueberzeugung, seine Grundsätze aufdringen will, der erzieht nicht; denn Erziehen setzt ein Entwickeln, ein Ueben der Selbstthätigkeit voraus. Sein Unterrichten ist ein bloßes Abrichten, und überdies ein unverantwortlicher Eingriff in die heiligen Rechte der Individualität. Wer

nicht, auch ohne den Schein, als wolle er belehren, zu belehren versteht; wer es nicht ahnet, daß das Kind unter der Leitung des Lehrers sein Wissen sich selbst schaffen könne und müsse, der wolle nicht Lehrer, der wolle nicht Erzieher sein. Wer da nicht versteht, seinem Unterrichte die Kraft zu geben, daß er über alle Zweige der menschlichen geistigen Thätigkeit, Leben und Wirksamkeit verbreite, daß er in ihnen allen als ein leitender, ordnender Geist wehe und walte, damit die heilige Pflanze der Menschheit gedeihe, auch da wo tödtendes Unkraut den zarten Halm umschattet, der bleibe fern von einem Geschäft, in welchem er nur Automaten schaffen würde nach seinem eignen Vorbilde.

37. Um bei allen Schülern des guten Erfolgs gewiß zu sein, und nicht bloß dem einzelnen guten Kopfe zu nützen, während die übrigen nur hier und da dem Vortrage folgen, ist eine häufige Wiederholung des Vorgetragenen nach kleineren und größeren Abschnitten durchaus nothwendig. Repetitio est mater studiorum sagten schon die Alten, aber auch sie darf, setzten wir hinzu, nicht willkührlich und zufällig, auch sie muß streng systematisch sein, wenn sie eine völlige Sicherheit gewähren und die Schüler zu jeder Zeit in den Stand setzen soll, mit gutem Erfolge auch unvorbereitet sich der strengsten Prüfung zu unterwerfen. Die Vorbereitung zu einer Prüfung liegt eben in der Wiederholung. Darum dienen allen Schulen folgende Anordnungen zur allgemeinen Norm, und es sei Pflicht der Vorsteher, auf ihre Befolgung überall zu wachen:

a) Wo Silentien gehalten werden, müssen diese hauptsächlich der Wiederholung der Tageslektion gewidmet sein, wobei sowohl von jedem einzelnen Schüler, jedoch immer mit Aufmerksamkeit der ganzen Klasse, Rechenschaft zu fordern, als auch öfters der ganze Coetus zu befragen

ist, um dadurch die vorzüglich Aufmerksamen herauszufinden. Zu diesem Zweck und zugleich als Uebung der Selbstthätigkeit im Auffinden eigener Beispiele für die Regeln der Tageslektion, wie auch als Vorbereitung auf den folgenden Tag benutzt, werden die sogenannten Silentien für die untern Klassen von großem Nutzen sein. Zu neuen besondern Lektionen sollen sie nirgends angewandt werden.

b) Bei Lehrgegenständen, denen wöchentlich vier oder mehr Stunden gewidmet sind, soll allemal die letzte Stunde oder halbe Stunde der Woche zu einer übersichtlichen Wiederholung dessen dienen, was in den erstern vorgetragen ist, und der Lehrer Sorge tragen, daß dies immer einen geschlossenen Theil des Ganzen umfasse.

c) Bei Lehrgegenständen von geringerem Zeitumfange kann diese Wiederholung nur monatlich, vorzüglich aber muß sie da Statt finden, wo ein gewisser größerer oder kleinerer Abschnitt beendet ist.

d) Auch bei den Gegenständen von größerem Umfange ist eine Wiederholung am Ende eines jeden Monats, vorzüglich wenn die Beendigung eines größeren Abschnitts damit zusammen fällt, für das ganze Monats-Pensum durchaus nothwendig, und es kann diese auf zwei oder mehr Stunden ausgedehnt werden, je nachdem der Umfang des Gegenstandes es erfordert.

e) Eine gleiche Hauptwiederholung tritt am Ende eines jeden Vierteljahres ein, mit derselben Bemerkung, wie oben, und es gilt dasselbe für die halbjährigen und jährlichen Pensa, wobei der Wiederholung auch immer um so mehr Stunden gewidmet sind, je größer das zu wiederholende Pensum ist.

f) Bei allen Wiederholungen am Ende kleinerer oder größerer Abschnitte ist es nur hauptsächlich die Selbstthätigkeit der Schüler, welche in Anspruch genommen werden

soll. Nur wo ein Stillstand eintritt, nur wo Abwege zu befürchten sind, nur wo Mißgriffe Statt finden, nur da darf der Lehrer eingreifen, und auch nur da in so weit, als erforderlich ist, den Stillstand zu hemmen, oder wieder in das rechte Geleis einzuleiten. Die Schulvorsteher werden es sich besonders angelegen sein lassen, auf die Beobachtung dieser Regel bei allen ihren Kollegen streng zu halten, damit nicht länger der Vorwurf unsere Schulen, oder auch nur einige Klassen treffe, als laste in ihnen ein todter Mechanismus auf dem Lehrer, wie auf dem Schüler.

g) Eben so ist es bei allen Wiederholungen unerläßliche Regel, daß sie über das ganze zu wiederholende Pensum sich erstrecken, und nicht eher in das Einzelne desselben eingehen, ehe nicht eine übersichtliche Darstellung des Ganzen, zuvörderst der Haupttheile, dann der Unterabtheilungen von mehrern Schülern gegeben ist. Denn nur durch dieses wiederholte und beständige Auseinanderreihen der Theile zu einem Ganzen, wird ein zusammenhängendes Denken, und mit ihm ein gründliches Wissen befördert.

Indem nun die in der vorgeschriebenen Art gehaltenen Wiederholungen zugleich Prüfungen und unzweideutige Prüfungen sind, bei denen der Lehrer, unter dessen Leitung allein sie geschehen, durch keine Schüchternheit seiner Schüler gehindert wird, ein richtiges Urtheil über jeden Einzelnen zu fällen, bereiten sie zugleich zu den allgemeinen Prüfungen vor, wovon im folgenden Abschnitt die Rede sein wird.

F. Schulprüfungen.

38. Ausser den besondern Prüfungen, die jeder Lehrer für seine Lektion und für seine Klasse, sowohl mit dem Vortrage seines Lehrgegenstandes überhaupt, als insbesondere mit den Wiederholungen verbindet, und denen der

Direktor oder Rektor der Schule bei seinen Schulbesuchen öfters beiwohnt, ist es für Lehrer und Schüler sehr ersprießlich, am Ende gewisser Zeitabschnitte, die am besten auch zugleich Sachabschnitte sind, allgemeine Prüfungen zu halten, die wiederum theils öffentliche, theils Privat-Prüfungen sein können.

39. Die allgemeinen Privat-Prüfungen erstrecken sich zwar über die ganze Schule und über alle Lektionen, und heißen eben darum allgemeine, aber es ist dabei das größere Publikum ausgeschlossen; sie finden nur im Beisein des sämmtlichen Lehrer-Collegiums, wozu, bei den allgemeinen Stadtschulen, auch die Mitglieder der Schulen-Commission gezogen werden, am Ende eines jeden Vierteljahres Statt. Sie folgen unmittelbar auf die vierteljährlichen Wiederholungen (§. 37. e.) und sind für die inneren Zwecke der Schule eigentlich die Haupt-Prüfungen, bei denen durchaus alle äußeren Rücksichten, die von den öffentlichen Prüfungen nicht überall zu entfernen sind, wegfallen. Der Direktor oder Rektor tritt hier überall als der Prüfende auf, und überträgt dieses Geschäft, abwechselnd auch dem Einen oder dem Andern seiner Kollegen, ohne sich gerade an den Klassenlehrer zu binden, für den der gute Erfolg einer so ganz unparteiischen Prüfung um so mehr genugthuend sein muß.

40. Ueber den Erfolg dieser Prüfungen hat der Direktor oder bei allgemeinen Stadtschulen, die Schul-Commission vierteljährig an die obengenannte obere Behörde zu berichten, wobei sowohl der Fortschritte von Seiten der Schüler, als des dabei zum Grunde liegenden Eifers von Seiten der Lehrer Erwähnung zu thun ist. Daß zur Erreichung des dabei obwaltenden Zweckes ein völlig unbefangenes und freimüthiges Urtheil erfordert wird, liegt in der Natur der Sache.

41. Auch das Publikum im Allgemeinen, und besonders die Eltern der die Schule besuchenden Kinder verlangen Beweise von den Fortschritten derselben, und für diese sind daher die am Ende eines jeden Schuljahrs zu haltenden öffentlichen Prüfungen, welche durch jene Privat-Prüfungen, wie durch die unausgesetzt fortgehenden Wiederholungen, schon während des ganzen Schuljahrs vorbereitet werden. Sie erst kurz vor der Prüfungszeit durch Einüben einzelner Prüfungsgegenstände vorbereiten zu wollen, ist für Lehrer und Schüler gleich entehrend, und darf von keinem rechtlichen Direktor und Vorsteher ferner geduldet werden. Wenn das vorausgehende Programm für jede Lektion und jede Klasse die Abschnitte angiebt, welche in dem verflossenen Schuljahre gelesen und beendet sind: so muß es bei der Prüfung jedem, besonders aus den obern Landes- und städtischen Behörden und aus der Klasse der competenten Richter, anwesenden Zuhörer frei stehen, daraus einen beliebigen Abschnitt als Prüfungsgegenstand zu wählen. Zur richtigen Beurtheilung der Schüler ist dies unerläßlich, und ohne diese Freiheit ist alle Prüfung überflüssig, und bloßes Blendwerk; Dem Lehrer aber, dem das Ziel, für dessen Erreichung eben die öffentlichen Prüfungen ein öffentliches Zeugniß ablegen sollen, vom Anfange des Schuljahres an bis zu Ende unverrückt vor Augen gestanden hat, wird diese Einrichtung nicht nur nicht lästig, sondern erwünscht sein.

42. Eine vorzügliche Aufmerksamkeit verdienen auch die bei diesen Gelegenheiten von den Direktoren und Vorstehern der Schulen gewöhnlich angefertigten Programme. In ihrer bisherigen Form erfüllen sie nicht allein nicht ihren Zweck, sondern wirken ihm geradezu entgegen. Indem sie nämlich die Gegenstände, über welche geprüft werden soll, sogar bis ins kleinste Detail verfolgen und

darstellen, ja fast jede Frage, welche vorkommen wird, dem zu Prüfenden im Voraus angeben, verwandeln sie die Prüfung in ein leeres Spiel, durch welches weder der Werth der Schule, noch der Grad der Fortschritte bei den Schülern erkannt werden kann.

Der Zweck der Schulprogramme ist ein dreifacher: entweder soll darin irgend eine Materie aus dem Felde der Gelehrsamkeit, jedoch von geringerem Umfange, auf eine gelehrte Weise durchgeführt werden;

oder es soll das Programm einen pädagogischen Gegenstand, mit Beziehung auf Local-Verhältnisse, öffentlich zur Sprache bringen, und namentlich den Eltern die Mitwirkung zur Erziehung ihrer Kinder mit Ernst und Wärme an's Herz legen;

oder es soll über den Zustand der Schule, über ihre Vor- und Rückschritte im Allgemeinen sowohl, als besonders über Alles, was sie in dem verflossenen Schuljahr geleistet hat, dem Publikum Rechenschaft ablegen;

Die gewöhnlich lateinischen Programme der erstern Art hat man oft für Schulfuchserei erklärt; allein sie haben ihren sehr großen Nutzen gehabt, und manche gründlich gelehrte Abhandlung wäre ohne sie nicht geschrieben worden. Es ist zu wünschen, daß sie auch auf den hiesigen Gymnasien eingeführt werden, ohne jedoch den beiden letztern Zwecken, die allerdings die wichtigsten sind, hinderlich zu sein. Wenigstens müssen in den Programmen alle drei Zwecke miteinander abwechseln, insofern nicht zwei derselben können vereinigt sein. Die Angabe der bei den Prüfungen aufzustellenden Fragen wird hiermit streng untersagt.

G. Versetzungen.

43. Was zu dem Uebergange aus einer Bildungsstufe in die andere erforderlich ist, darüber sind schon im All-

gemeinen in §. 23, 24 und 25 die Grundzüge angegeben worden, worauf daher auch hier zurückgewiesen wird, wie auf die in §. 5 der Instruktion enthaltene Verfügung, vermöge welcher streng darauf gehalten werden soll, daß kein Zögling eine Klasse verlasse, bevor er nicht für alle Lehrgegenstände der folgenden Klasse möglichst gleichmäßig vorbereitet sei.

44. Partielle Versetzungen können nur auf derselben Bildungsstufe Statt finden, und es gehört dazu außer der Uebereinkunft der beiden Lehrer, von denen der eine den Schüler angiebt, der andere ihn empfängt, nur noch die Zustimmung des Direktors oder Vorstehers.

45. Zwischen den Bildungsstufen selbst aber ist die Scheidewand allgemeiner und strenger gezogen, so daß hier eine partielle Versetzung gar nicht Statt finden kann, die allgemeine aber durch eine auf den obigen Grundsätzen beruhende Prüfung begründet sein muß, an welcher unter dem Vorsitz des Direktors alle Lehrer der beiden in Frage stehenden Klassen Theil nehmen.

46. Für den Uebergang zur Universität wird auf eine von Einem hohen Ministerium des Innern durch die Abtheilung für den öffentlichen Unterricht unterm 12. Juni 1812 erlassene Instruktion verwiesen, welche, sobald die Umstände es erfordern, auch hier öffentlich bekannt gemacht werden soll.

47. Wenn nun auch bei der zum Theil unvollständigen, zum Theil ungleichförmigen Bildung, worin die jetzigen obern Klassen unsrer Gymnasien sich noch befinden, hier der Uebergang aus der alten Oberflächlichkeit und Einseitigkeit in die neue Gründlichkeit und Vielseitigkeit sich nicht durch einen Zauberspruch hervorrufen läßt: so ist doch wenigstens von unten herauf mit allem Ernst und Nachdruck dahin zu wirken, daß die neue Generation, die ihre Bil-

dung auf diesen Anstalten beginnt, dem Umfange, wie dem Inhalte nach in sich aufnehme, was die Schule giebt, und nach den obigen Grundsätzen §§. 9 bis 20 geben muß. Es ist daher nicht genug, daß die Schule die dort angegebenen Lehrgegenstände in ihrem Lektionsplane bloß zur Schau stelle, sondern sie wirklich auch mit Absonderung alles der Schule fremdartigen sistematisch und gründlich treibe, und den Zögling dahin führe, daß er in allen diesen Gegenständen durch Selbstthätigkeit zu der Selbstständigkeit gelange, in welcher die Universität ihn aufnehmen und weiter führen soll.

48. Es wird daher auch bei dieser Gelegenheit besonders bemerkt, und als unerläßliches Gesetz aufgestellt, daß jeder Schüler gehalten sei, allen Lektionen beizuwohnen, welche in den Cyklus seiner Klasse oder seiner Bildungsstufe gehören, und daß eine Dispensation von diesem oder jenem Gegenstande durchaus nicht Statt finde. Es ist durch die obere Behörde dafür gesorgt, daß der Lektionsplan nur das Wesentliche enthalte, welches aber seinen Charakter durch keine Individualität verlieren kann. Nur in Hinsicht des Religionsunterrichts versteht sich von selbst die durch die Natur der Sache gebotene Ausnahme.

49. Alle allgemeinen Versetzungen können nur am Ende des Schuljahres, also zu Michaelis, Statt finden; wie denn auch in der Regel nur um diese Zeit neue Schüler aufgenommen werden sollten. Das Bedürfniß des Publikums macht indessen auch um Ostern eine Aufnahme nothwendig, wobei denn aber immer die Lokation um eine Klasse tiefer sein muß, als sie beim Anfange eines neuen allgemeinen Cursus sein würde. Außer dieser Zeit können neue Schuler ohne Nachtheil für sie selbst aufgenommen werden.

50. Das Certiren um die Plätze, oder die Versetzungen innerhalb der Klasse, kann man in den untern Klassen, als ein be-

währtes Mittel zur Erregung und Erhaltung des Wetteifers unter den Schülern beibehalten und es sind zu dem Ende schriftliche Docimastica in der Klasse selbst, unter den Augen des Lehrers ausgearbeitet, zu empfehlen. Doch dürfen diese sogenannten Compositionen nie den einer Lektion gewidmeten Zeitraum überschreiten, und die Ordnung der übrigen Lektionen stören; sie müssen nur kurze Sätze und Aufgaben enthalten, in einer Stunde beendigt werden; und erlauben den Gebrauch von Hülfsmitteln, als Wörterbüchern, Sprachlehren u. s. w. gar nicht. Der Lehrer wird seine Aufgaben so wählen, daß es einer solchen Hülfe nicht bedarf. Das Freigeben der Nachmittagslektionen nach dergleichen Compositionen ist ein Mißbrauch, der nirgends weiter geduldet werden soll.

H. Disciplin.

51. Jede Schule erfordert ihre eigene Disciplinarordnung, die nach andern guten Mustern entworfen, aber jedesmal durch gemeinschaftliche Berathung aller Lehrer den Lokal- und Personal-Verhältnissen angepaßt werden muß. Sie kann nur das Resultat einer längeren reiflichen Ueberlegung seit, und muß vor allen Dingen den Fehler vermeiden, Gesetze zu geben, die nicht befolgt werden können, oder gar hinterdrein widerrufen werden müssen.

52. Wo eine solche Disciplinarordnung bereits besteht, ist dieselbe durch den Direktor, mit Zuziehung seiner Kollegen, oder bei den Schulen eines niedern Grades von dem Schulaufseher oder der Schul-Kommission, in Gemeinschaft mit den Lehrern, zu revidiren, zu berichtigen, zu ergänzen, dem Geiste der Zeit anzupassen, und in dieser Umgestaltung der Provinzialbehörde zur Bestätigung vorzulegen.

53. Wo sie noch nicht besteht, ist auf demselben Wege eine ganz neue zu entwerfen, und an dieselbe Behörde binnen Jahresfrist einzusenden.

54. Zur Erhaltung einer guten äußern und innern Disciplin in ihrem ganze Umfange, insofern diese allemal von den Lehrern ausgehen muß, sind die monatlichen Conferenzen der Lehrer eine unerläßliche Bedingung, welche hiemit allen Direktoren und Schulvorstehern wiederholt zur Pflicht gemacht werden, und worüber die in §. 5 der Instruktion verheißene nähere Anweisung unmittelbar nach der Organisation oder Reorganisation der hier in Frage stehenden Schulen erfolgen soll.

55. In die allgemeine Disciplinarordnung gehört auch die Bezeichnung eines sichern Weges, auf welchem die Controlle über den Fleiß, die Fortschritte und die Aufführung der Schüler geführt werden kann. Klassenjournale, in welche unter den Augen des Lehrers oder von ihm selbst täglich und stündlich eingetragen wird, was zu diesem Zwecke dient, sind den Direktoren und Schulvorstehern angelegentlichst zu empfehlen, und werden diese hauptsächlich als Belege dienen, worauf die vierteljährlich den Schülern zu ertheilenden Zeugnisse beruhen.

56. Diese schriftlichen Zeugnisse gehören zu einer guten Disciplin als ein sehr wesentliches Hülfsmittel, um sowohl den Schüler in beständiger Aufmerksamkeit auf sich selbst, als auch um die häusliche Erziehung in möglichster Uebereinstimmung mit der Schule zu erhalen. Daher müssen sie den Grad der Bildung, geistiger und sittlicher, die Fortschritte in jeder einzelnen Lektion, die sichtbaren Lücken in dem einen oder dem andern Gegenstande u. s. w. zwar kurz aber genau angeben, damit durch sie der Schüler sich selbst kennen lerne, und auch den Eltern ein treues Bild von seinem innern Leben auf der Schule gegeben werde. Die bloß allgemeinen Bezeichnungen sagen wenig oder nichts, und werden nie einen Jüngling auf sich selbst aufmerksam machen, werden nie einen kräftigen Sporn

ihm geben, werden nur zu oft die Eltern entweder einschläfern, oder auf der andern Seite sie wohl gar zur Ungerechtigkeit verleiten.

57. Die mündlichen Censuren können mit den Privatprüfungen (§. 39.), wobei allenfalls nur die zu derselben Bildungsstufe gehörigen Klassen vereinigt sind, am zweckmäßigsten verbunden werden. Von den öffentlichen Prüfungen sind sie ganz auszuschließen, insofern öffentliche Rüge der Fehler nur verstockte Sünder voraussetzt oder sie bildet, öffentliches Lob aber nur zu leicht einen Dünkel erzeugt, der nicht minder gefährlich ist, als die durch anhaltenden Tadel entstandene Gleichgültigkeit.

58. Schon aus diesem Grunde sind alle Ehren- und Schandzeichen, wie in den niedern, so um so mehr in den höhern Schulen durchaus verwerflich, und werden diese, wo sie ja noch bestehen, hiermit für abgeschafft erklärt. Die silbernen Kettchen und Sternchen, die noch als ein Ueberbleibsel der französischen Verbildungsperiode hie und da in den Knopflöchern oder auf der Brust der Schüler prangen, sollen in unsern Schulen der Vergessenheit übergeben werden. Mögte es eben so leicht sein, die Spuren, welche sie im Innern zurück gelassen haben, zu vertilgen! Alle positive Belohnungsmittel, vorzüglich die, welche zur allgemeinen Publicität gelangen und überall zur Schau getragen werden, sind mehr nachtheilig, als nützlich, erwecken ein falsches Ehrgefühl, erregen Neid, Haß, Zwietracht, geben Veranlassung zu Partheilichkeit und Ungerechtigkeit, und wo sie ja auf der einen Seite für den Ausgezeichneten eine Aufmunterung, für dessen Eltern eine Freude gewähren, da bringen sie auf der andern Seite bei dem übrigen Theil der Klasse gerade die entgegengesetzte Wirkung hervor: Unzufriedenheit, Muthlosigkeit, Abneigung. Und was ja Anfangs den Reiz der

Neuheit haben und dadurch auf den Wetteifer vortheilhaft einwirken konnte, verliert durch Gewohnheit und die Länge der Zeit auch diesen Einfluß und bleibt am Ende nichts, als eine leere Spielerei, die freilich bei den Franzosen nicht so ganz leer war, indem sie ihnen zu andern Zwekken diente, die wir durch edlere Mittel erreichen.

59. Die jährlichen Preisvertheilungen an Büchern, wenn auch weniger schädlich, als jene Ehrenzeichen, sind doch zur Erhaltung des Fleißes und des Wetteifers unter den Schülern nicht gerade nothwendig. Wenn indessen an den Schulen, wo sie einmal eingerichtet sind, und ihre Beibehaltung gewünscht werden mögte, sie an sich nicht untersagt werden sollen, so dürfen sie doch wenigstens in der durch den Geist der vorigen französischen Regierung ihnen gegebenen Form nicht weiter bestehen, weder mit dem Aufwand an Büchern, noch mit dem Gepränge der Vertheilung, noch in der Allgemeinheit der Belohnung, durch welche sie aufhörte, Belohnung des wahren Verdienstes zu sein. Es wird daher darüber Folgendes als allgemeine Norm festgesetzt:

a) Die Preisvertheilungen finden nicht an besondern Tagen, und unter besondern Feierlichkeiten Statt, sondern werden mit den öffentlichen Prüfungen verbunden.

b) Nicht für jede Lektion in jeder Klasse wird ein besonderer Preis ausgesetzt, noch weniger derselbe auch dann ertheilt, wenn kein wirklich Preiswürdiger sich findet; vielmehr wird ein solcher Preis nur denen zugestanden, die sich in allen Gegenständen des Unterrichts ziemlich gleich durch Fleiß und Erfolg ihres Fleißes ausgezeichnet haben. Preise für einzelne Lektionen, durch welche nur jene elende, von uns verbannte Einseitigkeit der ältern Schuleinrichtung absichtlich befördert würde, finden nicht weiter Statt; eben so wie auch nicht das Talent allein, sondern der durch anhaltenden Fleiß bedingte Erfolg belohnt werden darf;

c) Durch die Kosten der Preisvertheilungen darf der Schul-Fonds nicht unnöthiger und unnützer Weise geschmälert und die Erledigung wichtigerer Bedürfnisse dadurch gehindert werden. Sie richten sich nach den Kräften dieses Fonds;

d) In den Büchern selbst, welche als Preise gegeben werden, muß eine sorgfältige Auswahl herrschen. Nicht die Kostbarkeit, sondern die Nützlichkeit des Buches, mit besonderer Rücksicht auf die Individualität des zu Belohnenden, muß als Maßstab der Auswahl gelten. Makulatur und verlegene Antiquarien-Waare in einen neuen goldenen Einband gefaßt, und als Preis vertheilt, machen diese Vertheilungen durch ihre glänzende Armuth lächerlich;

e) Von dem zu Preisen ausgesetzten Fonds, muß der größere Theil für theure Schulbücher, als: Wörterbücher, größere Handbücher u. s. w. verwandt werden, durch welche der ärmere, aber fleißige Schüler auch außer der Zeit der Preisvertheilungen im Stillen zu belohnen und zu unterstützen ist.

I. Schulferien.

60. Schulferien zur Erholung der Lehrer und Schüler, sind an einer jeden Schule nothwendig; doch bedürfen sie einer größeren Ausdehnung nur für die erstern, auch vorzüglich nur an den Gymnasien und deren obern Klassen; weniger in den Schulen eines niedern Grades. Es sollen darüber folgende gesetzmäßige Bestimmungen gelten.

61. An einem Gymnasium fällt mit dem Ende eines jeden Semesters, welches überall in die Zeit von Ostern und Michaelis zu verlegen ist, eine Unterbrechung des Unterrichts zusammen, deren Dauer zu Ostern auf 8 Tage, zu Michaelis aber darum auf längere Zeit auszudehnen ist, weil die in den Monat Oktober fallende Weinlese, in den meisten Schulen dieser Provinzen eine Verlegung der in andern Gegenden gewöhnlichen Hundstagsferien in diese Zeit nothwendig macht. Es werden daher die Michaelis-Ferien, vor deren Anfang zu-

gleich die öffentliche Prüfung fällt, auf die Dauer von 4 Wochen bestimmt, und kann dazu in den nördlichen Provinzen der halbe September und Oktober, in den südlichen der ganze Oktober genommen werden. Außer diesen Hauptferien werden nur zur Weihnachtszeit 10 Tage, in welche immer der Neujahrstag zu begreifen ist, frei gegeben, zu Pfingsten nur die beiden eigentlichen Feiertage, außerdem die größeren in dem Concordat beibehaltnen religiösen Festtage der Katholiken, wozu die Fastnachtstage nebst dem Aschermittwoch, der Allerheiligentag u. s. w. zu rechnen sind. Endlich sind folgende 4 Tage: der 28. Januar, als der Festtag Carls des Großen, — der 15. Mai, als Huldigungstag dieser Provinzen, wodurch sie auf immer wieder mit einem deutschen Staate vereinigt wurden, — der 3. August, als der Geburtstag des Königs, — der 18. Oktober als Feiertag des Sieges bei Leipzig, als deutsche und vaterländische Festtage von dem eigentlichen Unterrichte frei, werden aber vorzüglich für die obern Klassen zu höhern Anregungen benutzt, indem sowohl von Lehrern als Schülern deutsche Reden, aus deutschem Herzen gesprochen, diese Tage verherrlichen. Den Direktoren bleibt es überlassen, die Feier dieser Tage anzuordnen, wie es die Verhältnisse ihrer Gymnasien erlauben.

62. An einer höhern Stadtschule sind die Osterferien auf 5 Tage, die Michaelisferien auf 3 Wochen beschränkt; die übrigen bleiben denen des Gymnasiums gleich. Ob die vier zuletzt genannten Tage auch hier zu Redeübungen benutzt werden können, bleibt der Beurtheilung der Schulkommissionen und Rektoren überlassen.

63. An einer niedern allgemeinen Stadtschule sind zu Ostern 5 Tage, vom grünen Donnerstage an gerechnet, zu Michaelis 14 Tage Ferien, zwischen Weihnachten und Neujahr fallen 3 bis 4 Schultage, die religiösen Festtage werden gefeiert, von den vier übrigen oben genannten Tagen, ist nur der 3. August ein Spieltag.

Indem nun hiermit dieſe nachträglichen Erläuterungen geſchloſſen werden, entſteht für alle Direktoren und Vorſteher der hier genannten Schulen die unerläßliche Pflicht, ſich mit dem Inhalte derſelben ſorgfältig bekannt zu machen, den darin wehenden Geiſt in ihrem Wirkungskreiſe zu verbreiten, und den an ſie unmittelbar gerichteten Anforderungen in möglichſt kurzer Friſt zu genügen. Die Einſendung der in §. 31 aufgegebenen Lektionsplane, nach dem beigefugten Schema, und zwar für jetzt an den betreffenden Direktor des öffentlichen Unterrichts, kunftig an das Oberpräſidium unmittelbar, wird ſogleich erwartet, und an die Anfertigung einer Disciplinarordnung iſt ohne Verzug Hand anzulegen. Die in §. 40 bemerkten Prüfungs-Protokolle, muſſen am Ende eines jeden Vierteljahres eingereicht werden; die Anfertigung der Schulprogramme bleibt den Direktoren und Rektoren nach den in §. 42 enthaltenen Bemerkungen uberlaſſen, ohne daß ſie dieſelbe zur Cenſur einreichen dürfen, wohl aber ſind unmittelbar nach dem Abdruck derſelben drei Exemplare davon an die vorgeſetzte Schulbehörde einzureichen, welche, bei der bevorſtehenden Diſinitiv-Organiſation der Verwaltung hieſiger Provinzen, für die ſpezielle Leitung des öffentlichen Unterrichts, in jeder Provinz errichtet, und uber deren Wirkungskreis das Nähere zu ſeiner Zeit bekannt gemacht werden wird.

Aachen, den 6. Dezember 1815.

Der Geheime Staats-Rath und Oberpräſident der königl. preußiſchen Provinzen am Rhein,

Sack.

Ort: N. N.

Schule: Gymnasium (Collegium u.s.w.)

A.

Verzeichniss der Lehrgegenstände nach der ihnen gewidmeten wöchentlichen Stundenzahl.

Lehrgegenstände.	Zahl der Klassen. I.	II.	III.	IV.	V.	VI	Bemerkungen.
Latein	8	8	8	8	6	6	
Griechisch . . .	7	7	5	5	„	„	
Deutsch	4	4	4	4	6	6	
Mathematik . . .	5	5	5	6	6	6	
Naturbeschreibung .	„	„	„	2	2	2	
Naturlehre	2	2	2	„	„	„	
Geographie . .	4	4	4	3	3	3	
Geschichte							
Religion	2×2		2×2		2×2		Donnerstags und Sonntags von 9 — 10.
Kalligraphie . . .	„	„	„	„	4	4	
Zeichnen	„	„	2×2		3	4	
Summa der öffentlichen Lehrstunden .	32	32	32	32	32	32	
	Außer der Zeit des öffentlichen Unterrichts.						
Hebräisch	2	2	„	„	„	„	Die Nichthebräer zeichnen.
Gesang	2×2		3×3		3×3		
Turnübungen . .	Unbestimmt.						Donnerstags Nachmittags
Zeichnen und Kalligraphie	2×2		2×2		„	„	
Neuere fremde Sprachen	Unbestimmt.						

B.

Allgemeiner Lectionsplan für das Gymnasi

		Montag.	Dienstag.	Mittwoch.	Freitag.	Sams
Prima.	7-8	Mathematik. F.	Mathematik. F.	Mathematik. F.	Mathematik F	Mathem
	8-9	Griechisch. Dicht. E.	Griechisch. Dicht. E.	Griechisch. Prof. E.	Griechisch. Schreib. E.	Griech. Styl.
	9-10	Latein. Prof. B.	Latein. Styl. B.	Griechisch. Dicht. E.	Latein. Styl. B.	Latein. Dicht.
	10-11	Latein. Dicht. B.	Latein. Prof B.	Latein. Dicht. B.	Latein. Prof. E.	Latein. Dicht.
	2-3	Deutsch. A.	Deutsch. A.	Naturlehre. F.	Deutsch. A.	Deutsch.
	3-4	Geschichte. B.	Geschichte. B.		Geschichte. B.	Gesch.
Secunda.	7-8	Mathematik. J.	Mathematik. J.	Mathematik. J.	Mathematik. J.	Math.
	8-9	Griechisch. Prof. D.	Griechisch Schreib. D.	Griechisch. Prof. D.	Griechisch. Schreib. D.	Griech. Prof.
	9-10	Latein. Prof. E.	Latein. Styl. E.	Griechisch. Dicht. D.	Latein. Styl. E.	Griech. Dicht.
	10-11	Latein. Prof. E.	Latein. Dicht. E.	Latein. Prof. E	Latein. Dicht. E.	Latein. Prof.
	2-3	Deutsch. G.	Naturlehre. F.	Deutsch. G.	Deutsch. G.	Deutsch.
	3-4	Geschichte. K.		Geschichte. K.	Geschichte. K.	Gesch.
Tertia.	7-8	Griechisch. E.	Griechisch. E.	Griechisch. Gram.u.Schr.E	Griechisch. E.	Griech. Griech.
	8-9	Mathematik. F.	Mathematik. F.	Mathematik. F.	Mathematik. F.	Math.
	9-10	Latein. Prof. G.	Latein. Prof. G.	Latein. Dicht. G.	Latein. Prof. G.	Latein. Dicht.
	10-11	Latein. Gram. G.	Naturlehre. H.	Latein. Styl. G.	Naturlehre. H.	Latein. Styl.
	2-3	Geschichte. E.	Zeichnen. L.	Geschichte. E.	Geographie. E.	Zeichn.
	3-4	Deutsch. H.	Geographie. E.	Deutsch. H.	Deutsch. H.	Deutsch.

N. B. Der Director A. giebt noch zwei Stunden Religions-Unterricht für I. u. II. und richt in III. und IV., und E. in V. und VI.

B.

ollegium u. s. w. zu N. N. in dem Schuljahre 18¹¹/₁₂.

	Montag.	Dienstag.	Mittwoch.	Freitag.	Samstag.
7-8	Griechisch. K.	Griechisch. K.	Griechisch. K.	Griechisch. K.	Griechisch. K.
8-9	Mathematik. J.	Mathematik. J.	Mathematik. J.	Mathematik. J.	Mathematik. J.
9-10	Latein. H.	Latein. H.	Latein. H.	Latein. Gram. H.	Latein. H.
10-11	Latein. Gram. H.	Naturbeschr. B.	Latein. Schreib. H.	Naturbeschr. B.	Latein. Schr. H.
2-3	Geographie. K.	Zeichnen. L.	Mathematik. J.	Geographie K.	Zeichnen. L.
3-4	Deutsch. G.	Geschichte. K.	Deutsch. G.	Deutsch. G.	Deutsch. G.
7-8	Latein. D.	Latein. D.	Latein. D.	Latein. D.	Latein. D.
8-9	Deutsch. E.	Deutsch. E.	Deutsch. E.	Deutsch. E.	Deutsch. E.
9-10	Mathematik. F.	Mathematik. F.	Mathematik F.	Mathematik. F.	Mathematik. F.
10-11	Naturbeschr. D.	Geschichte. D.	Naturbeschr. D.	Geschichte. D.	Geographie. D.
2-3	Mathematik. F.	Deutsch. E.	Zeichnen. L.	Zeichnen. L.	Latein. D.
3-4	Zeichnen. L.	Kalligraphie. M.	Kalligraphie. M.	Kalligraphie. M.	Kalligraphie. M.
7-8	Latein. E.	Latein. E.	Latein. E.	Latein. E.	Latein. E.
8-9	Deutsch. G.	Deutsch. G.	Deutsch. G.	Deutsch. G.	Deutsch. G.
9-10	Mathematik. F.	Mathematik. F.	Mathematik. F.	Mathematik. F.	Mathematik. F.
10-11	Naturbeschr K.	Geographie K.	Naturbeschr. K.	Geographie. K.	Geschichte. K.
2-3	Mathematik. F.	Deutsch. G.	Kalligraphie. M.	Kalligraphie. M.	Kalligraphie. M.
3-4	Kalligraphie. M.	Zeichnen. L.	Zeichnen. L.	Zeichnen. L.	Latein. E.

anden hebräischen Unterricht in den dazu Klassen. B. giebt zwei Stunden Religions-Un-

Specieller Lectionsplan für die Klasse des Gymnasiums zu in dem Schullahre 18[illegible]

	Montag.	Dienstag.	Mittwoch.	Freitag.	Samstag.
7 — 8 (im Winter 8 — 9.)	Griechisch. Jacobs Elementarbuch, erster Cursus, Abschnitt X — XII und der ganze zweite Cursus.	Griechisch.	Griechisch. Buttmanns Schulgrammatik §. 7—14. 56. 106 —114. Die Syntaxe von §. 112 an mit Auswahl.	Griechisch. Wie Montag und Dienstag.	Griechisch. Haus griech. Species von der Ableitung an; und eigne Aufgaben mit Bezug auf das Pensum der Grammatik.
8 — 9 (im Winter 9 — 10.)	Mathematik. Mathias Leitfaden ꝛc. ꝛc. Allgemeine Größenlehre § 137 — 150. 184 — 193 240 — 252. 253 — 276. Algebra §. 19 — 29.	Mathematik.	Mathematik.	Mathematik. Mathias Leitfaden ꝛc. ꝛc. Geometrie §. 137 — 158. 207 — 241. 242 — 272.	Mathematik.
9 — 10 (im Winter 10 — 11.)	Latein. Julius Cäsar de bello Gallico.	Latein.	Latein. Ovidii Metamorphosen mit Auswahl.	Latein. Wie Montag und Dienstag.	Latein. Wie Mittwoch.
10 — 11 (im Winter 11 — 12.)	Latein. Wenks lateinische Grammatik 7te Auflage. — Ergänzung des gram. Unterrichts.	Naturlehre. Fries Naturlehre ꝛc. ꝛc. Allgemeine Naturlehre.	Latein. Stylübungen; Correctur der häuslichen Arbeiten.	Naturlehre. Wie Dienstag.	Latein. Extemporalia.
2 — 3.	Geschichte. Kohlrausch Tabellen.	Zeichnen. Tertia und Quarta verbunden.	Geschichte. Universalgeschichte mit Benutzung der Tabellen ꝛc. ꝛc. Deutsche Geschichte; der Lehrer benutzt Schröckhs Gesch. d. D. z. Gebrauch kath. Schulen.	Geschichte.	Zeichnen. Den Fortschritten der Schüler angemessen.
3 — 4.	Deutsch. Lesung einiger Schriften von Engel, Lessing u.s.w.	Geographie. In Verbindung mit der Geschichte.	Deutsch. Stylübungen; Correctur der häuslichen Arbeiten.	Deutsch. Wie Montag; und Deklamation.	Deutsch. Rheinbecks deutsche Sprachlehre; Ergänzung des Unterrichts u. Prosodie.

Digitized by Google

XXXV.

Reglement

für die Benutzung der Bibliothek des Königl. Jesuiten-Gymnasiums zu Köln.

(Auszug aus dem allgemeinen, von dem Königl. Hohen Ministerium der geistlichen, Unterrichts- und Medizinal-Angelegenheiten genehmigten, Reglement für die Beaufsichtigung, Verwaltung und Benutzung dieser Bibliothek.)

§. 1.

Die bei dem Königl. Jesuiten-Gymnasium befindliche Bibliothek ist zwar zunächst als Gymnasial-Bibliothek zu betrachten, da sie aus den Einkünften dieser Anstalt unterhalten und vermehrt wird; jedoch kann sie auch als eine öffentliche, von den unten näher bezeichneten Personen und nach den angegebenen Bestimmungen benutzt werden.

§. 2.

Die obere und allgemeine Aufsicht über diese führt der Direktor des Gymnasiums im Namen und als Kommissarius des Verwaltungsrathes der Schul- und Stiftungs-Fonds.

§. 3.

Die spezielle Aufsicht ist dem Gymnasiallehrer, Herrn Fr. Fr. Pape, als Bibliothekar, übertragen, welcher über die Erhaltung und Benutzung der Bibliothek zunächst zu wachen, und an welchen man sich zu wenden hat, um Bücher aus derselben zu erhalten.

§. 4.

Der Bibliothekar ist daher verpflichtet, täglich 2 Stunden, und zwar: Montag, Freitag und Sonnabend von

3—5 (vom 1. November bis 1. März von 2—4), Dinstag, Mittwoch und Donnerstag von 11—1 das zu diesem Behufe eingerichtete, an die Bibliothek stoßende Lesezimmer geöffnet zu halten, um die Benutzung an Ort und Stelle möglich zu machen, und die Verleihung nach Hause an die berechtigten Personen wahrzunehmen.

§. 5.

Der Eintritt in die Bücherſäle ohne Begleitung des Direktors, oder des Bibliothekars ist unzulässig, und kann von ganz Unbekannten, oder von zahlreichen Gesellschaften gar nicht verlangt werden. Kinder unter 10 Jahren dürfen nicht einmal das Lesezimmer betreten.

§. 6.

Störungen der in dem dazu bestimmten Zimmer lesenden Personen, von welcher Art sie seien, hat der Bibliothekar augenblicklich zu rügen.

§. 7.

Die Benutzung der Bibliothek an Ort und Stelle, in der dazu anberaumten Zeit, ist jedem Gebildeten ohne weitere Obliegenheit vergönnt, außer, daß er für etwa angerichtete Beschädigungen einzustehen hat: Daher werden die Bücher, Kupferwerke ꝛc. ꝛc. bei der Zurücknahme, in Gegenwart des Leihers, von dem Bibliothekar sorgfältig durchgesehen.

§. 8.

Nach Hause können Bücher aus der Bibliothek verlangt, und gegen Ausstellung von Empfangscheinen, die den Titel des Buches, das Datum des Empfangs, den Namen, Stand und die Wohnung des Empfängers enthalten, verabfolgt werden:

1) An alle hier wohnende, öffentliche Beamte,
2) An Alle, die durch ein wissenschaftliches oder künstlerisches Fach sich dazu qualificiren, oder den hö-

heren Verkehrständen angehören und in dieser Eigenschaft gekannt sind.

§. 9.

Außerhalb der Stadt werden Bücher nur an öffentliche Beamte und Gelehrte vom Fache verliehen, welche sich deßhalb an einen einheimischen, zur Benutzung der Bibliothek Berechtigten zu wenden haben, der das Verlangte für sie in Empfang nimmt und den Empfangschein unterzeichnet.

§. 10.

Zur Verleihung von Büchern in das Ausland ist die Genehmigung der vorgesetzten Behörde, des Königl. Rheinischen Provinzial-Schul-Collegiums zu Koblenz, einzuholen.

§. 11.

Schüler der beiden hier bestehenden Gymnasien können, da für ihre Bedürfnisse eigene Schüler-Bibliotheken bestehen, nur in außerordentlichen Fällen, die der betreffende Klassen-Ordinarius zu begutachten hat, und nur aus den höchsten Klassen, Bücher unter Caution ihrer Eltern oder deren Stellvertreter erhalten. Vom Lesezimmer bleiben sie ausgeschlossen.

§. 12.

Die Empfangscheine werden in der Regel auf 4 Wochen ausgestellt; nach Verlauf dieser Zeit muß das geliehene Buch zurückgegeben, oder der Empfangschein erneuert werden. Doch hat der Bibliothekar, unter eigener Verantwortlichkeit, die Befugniß, die Frist zur Benutzung eines verlangten Werkes, nach Maaßgabe der Umstände, gleich von vorne herein zu verlängern.

§. 13.

Zu dem Ende führt der Bibliothekar ein Register der ausgeliehenen Bücher, nach dem Datum des Empfanges,

und legt jeden Monat die Liste der Restanten dem Direktor vor, um die Säumigen mahnen, nöthigen Falls die geeigneten Maaßregeln zur Beitreibung des Ausgeliehenen durch den Verwaltungsrath veranlassen zu können.

§. 14.

Die Mahnung geschieht drei Tage nach verflossener Frist und auf Kosten der Säumigen durch den Schuldiener.

§. 15.

Zur Kenntnißnahme des Vorhandenen legt der Bibliothekar die Real-Kataloge vor, giebt dieselben aber unter keiner Bedingung aus den Händen.

§. 16.

Kupferwerke und Lithographika, Manuscripte, Incunabeln und Prachtausgaben, so wie alle anderen seltenen Bücher, desgleichen Wörterbücher und Compendien, die man in Jedermanns Händen voraussetzen darf, und dem Bibliothekar unentbehrliche Repertorien, werden zum häuslichen Gebrauche nicht verliehen.

§. 17.

Mehrere Bücher auf einmal können nur an eigentliche Gelehrte zu wissenschaftlichen Untersuchungen, deren Apparat sie ausmachen, auf besonderes Verlangen, abgegeben werden.

§. 18.

Von bändereichen Werken werden nur einzelne Bände, und die Fortsetzungen nur nach Rückgabe der früheren Bände verliehen, außer, wo die Benutzung des Einzelnen ohne das Ganze nicht angeht und der §. 17. Anwendung findet.

§. 19.

Für jede Beschädigung und jeden Verlust haftet der Empfänger und leistet auch, bei nur theilweiser Beschädigung, Ersatz für das Ganze.

§. 20.

Dieſen Schadenerſatz kann Niemand, bei etwaiger Weiterverleihung der entnommenen Bücher, auf einen Dritten devolviren, ſondern Jeder bleibt perſönlich verantwortlich, der den Empfangſchein ausſtellt.

§. 21.

Während den Sonn- und Feſttagen und den geſetzlichen Ferien bleibt die Bibliothek und das Leſezimmer geſchloſſen, und nur ausgezeichnete durchreiſende Fremde können zu dieſer Zeit die Oeffnung verlangen.

§. 22.

Daher können wegen des Eintrittes der großen Ferien von dem 1. September ab keine Bücher aus der Bibliothek genommen werden, oder es iſt darüber eigene Genehmigung einzuholen (beſonders bei §. 9—10). Dagegen wird die Zurückgabe aller ausgeliehenen Bücher, auch wenn die Friſt von 4 Wochen noch nicht verſtrichen iſt, im Verlaufe der erſten Septemberwoche unfehlbar erwartet, und treten im Unterlaſſungsfalle die Beſtimmungen der §. §. 13 und 14 ein.

Köln, im Januar 1827.

Für die Richtigkeit des Auszuges:
Der Direktor des Königl. Jeſuiten-Gymnaſiums,
Birnbaum.

XXXVI.

Liberté. Egalité.

5ème Bureau.
2. Division.
Nro. 92.

Extrait

des régistres des arrêtés du Préfet du département de la Roër.

Aix-la-Chapelle, le 1. Pluviose an 9. de la République française.

Le Préfét du département de la Roër.

Vû le rapport de la commission administrative près l'école centrale du 13. Frimaire dernier, constatant

qu'il n'existe aucun réglement de police pour la bibliothèque de cette école.

Vû le rapport présenté dans ces vues par la commission administrative ensemble celui transmis par l'assemblée des professeurs le 1. Nivose suivant.

Considérant qu'il importe pour la conservation des richesses littéraires que renferme la bibliothéque de l'école centrale, ainsi que pour le maintien de l'ordre dans ce sanctuaire des sciences d'établir des règles constatées propres à assurer aux citoyens particulièrement aux élèves toutes les facultés convenables à l'effet d'y cultiver l'esprit et former le coeur à la vertu.

Arrête ce qui suit:

Art. 1.

La bibliothéque de l'école centrale sera ouverte tous les jours excepté le decadi, pendant le 1. semestre de l'année depuis neuf heures du matin jusqu'à midi et pendant l'autre sémestre outres les mêmes heures de la matinée encore depuis deux jusqu'à cinq heures du soir.

Art. 2.

L'on n'y entrera jamais avec de la lumière et ni les salles de la bibliothéque ni les pièces attenantes ne seront chauffées dans aucune saison de l'année.

Art. 3.

Il sera placé au milieu des salles de la bibliothéque des tables avec un nombre proportionné de chaises ou chacun sera libre de s'asseoir pour se livrer à la lecture ou pour prendre des extraits par écrit. La bibliothéque ne fournira cependant que l'encre et de pulvérin; chaque amateur devra pourvoir lui-même aux plumes, papier et canif, dont il aura besoin.

Art. 4.

Le bureau du bibliothécaire (et de son adjoint toutes les fois que le besoin de service exigera d'en nommer un) sera placé de façon qu'il puisse surveiller toute l'étendue de l'intérieur de la bibliothéque; il se fera aider dans cette surveillance et dans son travail en général, s'il juge nécessaire par un des élèves les plus intelligens qui sera choisi alternativement dans les différentes classes sur la présentation des professeurs respectifs.

Art. 5.

Le bibliothécaire déposera sur son bureau à l'ouverture de chaque séance, le catalogue général de la bibliothéque rédigé par ordre de matières et divisé en plusieurs cahiers, où chacun peut faire le choix de deux volumes au plus à la fois, qui lui seront délivrés pour son usage durant la séance, à charge de signer par émargement à l'indication des dits volumes dans un registre ouvert à cet effet

Ces indications et signatures seront biffées en présence de celui qui remettra les livres dont il aura fait usage.

Art. 6.

En cas de concours de plusieurs personnes, demandant le même livre les professeurs et administrateurs de l'école centrale auront la préference.

Art. 7.

Il est défendu au bibliothécaire (et à son adjoint) sous sa responsabilité de laisser sortir aucun livre de la bibliothéque à qui que ce puisse être, excepté aux professeurs et administrateurs sur les conditions ci-après.

Art. 8.

Tout professeur ou membre de la commission administrative qui voudra emporter hors de la bibliothéque un volume ou trois au plus, sera tenu d'en donner son reçu au bibliothécaire de la manière prescrite par l'art 5.; mais dans un cahier particulier. Cette annotation sera biffée au moment de rentrée des livres en présence de qui les remettra au bibliothécaire.

Aucun de ces fonctionaires ne pourra garder par devers lui au délà de quinze jours de suite les livres qui lui auront été confiés et il n'aura le droit de reprendre les mêmes qu'après l'intervalle d'une quinzaine, si toute fois il n'en a pas été formé la demande pour un autre professeur ou administrateur.

Art. 9.

Il ne sera délivré aux élèves de l'école centrale aucun livre hors du local de la bibliothéque que sur demande et par l'entremise des professeurs ou administrateurs sous les reserves determinées par l'article précédent. Chacun de ces fonctionaires sera responsable envers le bibliothécaire de tout dommage depéreil ou perte des ouvrages; qu'il aura emportés de hors, soit pour les études, soit pour celle des élèves.

Art. 10.

Tous les trois mois, la commission administrative assistée de deux professeurs fera l'inspection spéciale de la bibliothéque pour s'assurer de l'intégrité et de la bonne ténue de ce précieux dépôt dans tous les détails.

Elle fera au Préfét son rapport sur cette inspection lequel sera signé par les deux professeurs qui y auront assisté.

Art. 11.

Les manuscrits existans dans la bibliothéque resteront sous la clef dans une armoire particulière et ne peuvent être déplacés par personne.

Art. 12.

Le présent réglement sera expédié à la commission administrative près l'école centrale à l'assemblée des professeurs et au bibliothécaire pour chacun s'y conformer en ce qui le concerne.

Une ampliation en sera affichée à l'entrée de la bibliothéque à la diligence de de la commission administrative. signé Simon.

Le Sécrétaire général de la Préfecture pour Expédition conforme signé Aimé Jourdan.

XXXVII.

Liberté. Egalité.

5ème Bureau.

2ème Division.

Nro. 106.

Nota. On est invité d'accuser réception du présent arrêté en relatant le Nro. ci-dessus.

Extrait

du régistre des arrêtés du Préfét du département de la Roër.

Aix-la-Chapelle, le 1. Ventôse, an 9. de la République française.

Le Préfét du département de la Roër.

Revû son arrêté du 8. Frimaire dernier, portant réglement sur l'administration du fonds des bourses affectées aux études dans les ci-devant gymnases et collèges de Cologne, qui se trouvent remplacés aujourd'hui par l'école centrale de ce département;

Considérant qu'il importe de statuer, d'après l'art. 5. du dit arrêté, et conformément aux principes posés par les loix des 5. Mai 1793, et 25. Messidor an 5, sur le mode de nomination aux bourses actuellement vacantes ou qui vaqueront par la suite à la même école.

Arrête.

Art. 1.

Le droit de présentation pour faire admettre de nouveaux titulaires à la jouissance des bourses fondées sur les anciens gymnases ou collèges de Cologne remplacés par l'école centrale qui y est établie, continuera d'être exercé, selon la forme et teneur des titres de fondations, par celui ou ceux des descendans des fondateurs, que les titres désignent.

Art. 2.

Les attributions données par les mêmes titres soit aux anciens régens ou recteurs des collèges et gymnases soit à des doyens de chapitres, chanoines, curés bourguemâitres, échevins, etc. comme administrateurs, visitateurs, ou inspecteurs des fondations, sont désormais, devolus à la commission administrative, près l'école centrale, en tout ce qui n'est pas contraire aux dispositions de l'arrêté du 8. Frimaire dernier.

Les frais d'administration, allouées sur ce fonds des bourses formeront un chapitre de recettes de la commission, dont le produit sera employé à des dépenses générales.

Art. 3.

La nomination aux bourses vacantes appartiendra à l'autorité départementale; elle se fera sur la présentation des candidats qui lui sera soumise par la prédite commission. Sera produit à cette fin avec une copie authentique du titre de la fondation un certificat constatant, l'âge le lieu de naissance et le dernier domicile de chaque aspirant.

Art. 4.

Les portions des bourses assignées nommément à des parties d'instruction qui ne sont plus suivies au-

jourd'hui à l'école centrale seront cumulées avec celles destinées aux boursiers de même fondation qui s'appliquent à d'autres études faisant l'objet de l'enseignement à la dite école.

Art. 5.

Quant à l'âge où les boursiers doivent être admis d'après les titres de fondations à la jouissance du revenu des biens dont ils sont dotés, les dispositions de ces titres seront invariablement observés, à charge par les titulaires qui auront atteint l'âge à ce requis de se conformer aux art. 2. et 3. de l'arrêté du 8. Frimaire.

S'ils sont d'un âge inférieur, il sera pris à leur égard par le Préfet, de l'avis de la commission administrative près l'école centrale tel parti qui sera jugé convenable pour préparer ces élèves par une instruction primaire à des études plus élévées.

Art. 6.

Le présent arrêté sera adressé à la commission administrative près l'école centrale et à l'assemblée de ses professeurs chargés l'une et l'autre de veiller à son exécution.

signé Simon.

Pour expédition conforme,

le Sécrétaire général de la Préfecture

signé Aimé Jourdan.

Arrête.

Art. 1.

Le droit de présentation pour faire admettre de nouveaux titulaires à la jouissance des bourses fondées sur les anciens gymnases ou collèges de Cologne remplacés par l'école centrale qui y est établie, continuera d'être exercé, selon la forme et teneur des titres de fondations, par celui ou ceux des descendans des fondateurs, que les titres désignent.

Art. 2.

Les attributions données par les mêmes titres soit aux anciens régens ou recteurs des collèges et gymnases soit à des doyens de chapitres, chanoines, curés bourguemâitres, échevins, etc. comme administrateurs, visitateurs, ou inspecteurs des fondations, sont désormais, devolus à la commission administrative, près l'école centrale, en tout ce qui n'est pas contraire aux dispositions de l'arrêté du 8. Frimaire dernier.

Les frais d'administration, allouées sur ce fonds des bourses formeront un chapitre de recettes de la commission, dont le produit sera employé à des dépenses générales.

Art. 3.

La nomination aux bourses vacantes appartiendra à l'autorité départementale; elle se fera sur la présentation des candidats qui lui sera soumise par la prédite commission. Sera produit à cette fin avec une copie authentique du titre de la fondation un certificat constatant, l'âge le lieu de naissance et le dernier domicile de chaque aspirant.

Art. 4.

Les portions des bourses assignées nommément à des parties d'instruction qui ne sont plus suivies au-

jourd'hui à l'école centrale seront cumulées avec celles destinées aux boursiers de même fondation qui s'appliquent à d'autres études faisant l'objet de l'enseignement à la dite école.

Art. 5.

Quant à l'âge où les boursiers doivent être admis d'après les titres de fondations à la jouissance du revenu des biens dont ils sont dotés, les dispositions de ces titres seront invariablement observés, à charge par les titulaires qui auront atteint l'âge à ce requis de se conformer aux art. 2. et 3. de l'arrêté du 8. Frimaire.

S'ils sont d'un âge inférieur, il sera pris à leur égard par le Préfet, de l'avis de la commission administrative près l'école centrale tel parti qui sera jugé convenable pour préparer ces élèves par une instruction primaire à des études plus élévées.

Art. 6.

Le présent arrêté sera adressé à la commission administrative près l'école centrale et à l'assemblée de ses professeurs chargés l'une et l'autre de veiller à son exécution.

signé Simon.

Pour expédition conforme,
le Sécrétaire général de la Préfecture
signé Aimé Jourdan.

XXXVIII.

Durch einen Beschluß vom 1. Ventose, Jahr IX, das Präsentationsrecht zu den für die ehemaligen Kölnischen Gymnasien gestifteten Bursen betreffend, hatte der ehemalige Präfekt des Roer-Departements zwar die Fortdauer dieses Rechtes für die Personen der dazu stiftungsmäßig berufenen Dezendenten der Stifter anerkannt, und für die Zukunft gesichert; dagegen aber in Art. 2 des nämlichen Beschlusses die in den Stiftungsbriefen den Regenten oder Vorstehern dieser Gymnasien oder Kollegien, den Dechanten von Kapiteln, Kanonichen, Pfarrern, Bürgermeistern oder Scheffen und andern, als Verwaltern, Visitatoren oder Inspektoren sothaner Stiftungen etwa zugesprochenen Präsentationsrechte für erloschen erklärt, und dieselben mit Bezug auf den frühern Beschluß vom 8. Frimaire, J. IX, der ehemaligen Verwaltungs-Kommission dieser Centralschule übertragen.

Das Königl. Konsistorium dahier hat nunmehr durch eine Verfügung vom 9. November 1819 den eben angeführten Art. 2 des erwähnten Beschlusses in so fern für aufgehoben erklärt, als er verschiedene, außer dem Verwaltungsrecht mit gewissen Aemtern und Würden, die noch fortbestehen oder in andern von gleichem Wirkungskreis umgeschaffen worden sind, verknüpfte Rechte in Beziehung auf Stiftungen, welche den bestehenden Verordnungen gemäß rechtmäßig von dem Verwaltungsrath verwaltet werden, nicht anerkennen will.

Zu Benachrichtigung aller Betheiligten und um die Inhaber und Nachfolger solcher Würden und Aemter, womit dergleichen Rechte verknüpft waren, in den Stand zu setzen, ihre stiftungsmäßigen Rechte geltend zu machen,

wird der Inhalt obiger Consistorial-Verfügung hierdurch zur Kenntniß des Publikums gebracht.

Köln, den 22. Januar 1820.

Der Verwaltungs-Rath der Schul- und Stiftungs-Fonds.

XXXIX.

Den Ihrer Vorstellung urschriftlich beigefügt gewesenen Bescheid des Verwaltungsraths der Schul- und Stiftungsfonds zu Köln vom 8. März d. J. erhalten Sie hierbei mit dem Bemerken zurück, daß es bei demselben lediglich sein Bewenden behalten muß. Die Gertmannsche Stiftung ist nach Ihrem eigenen Anführen von dem Stifter an den Besuch des ehemaligen Laurenzianer-Gymnasii in Köln geknüpft und wenn gleich dieses gegenwärtig nicht mehr besteht, so sind doch dessen Rechte in Folge des kaiserlich französischen Dekrets vom 22. Brumaire XIV. auf die damals bestehenden höhern Unterrichts-Anstalten der Stadt Köln übergegangen und von dem Verwaltungsrath ohne Unterbrechung stiftungsmäßig verwaltet worden. Das Gertmannsche Stipendium kann Ihrem Sohne Adolph daher auch nur bei dem Besuche der von dem Stifter begünstigten Lehranstalten zu Theil werden und haben Sie hiernach Ihre Erklärung an den Verwaltungs-Rath zu Köln abzugeben.

Berlin, den 8. Juli 1825.

Ministerium der geistlichen, Unterrichts- und Medizinal-Angelegenheiten Unterrichts-Abtheilung,

gez.: von Kamptz.

An die verwittwete Frau Doktorinn Gertmann in Attendorn.

Abschrift vorstehenden Bescheides zur Nachricht auf den Bericht vom 14. v. M.

Berlin, den 8. Juli 1825.

Ministerium der Geistlichen, Unterrichts- und Medizinal-Angelegenheiten, Unterrichts-Abtheilung,

gez.: von Kamptz.

An das Königl. Consistorium
in Köln.

10847.

Abschrift des Obigen an den Verwaltungs-Rath der Schul- und Stiftungsfonds hier zur Nachricht auf den Bericht vom 6. Juni c.

Köln, den 4. August 1825.

Das Königliche Consistorium,

gez.: Bruch. J. v. Groote. Schmitz.

K. 1359.

XLI.

ir nachbeschriebene Freund und Verwandten an Stadt-
; bey :nßerem Gewissen Seelen Heil und Seligkeit
:en und expurgiren uns aus der rechte Bluts Linie
Verwandtschaft zu sein von Weilandt des Ehrwürdi-
Herrn Reinern Pels gewesenen Priesters und Offician-
zu St. Columben in Kölln gefundirter Portionen;
wir gezielst von Heinrich Quimkarts Agtgen Eheleute,
Itgen Küpers, Merten deren Ehemann folgens dar-
gegebener Attestation und offenen Schein von selbiger
wandtschaft und Bluts Linie zu sein; Urkund der
hrheit haben wir unsern Christlichen Taufnahmen und
ahmen hierunter gesetzt Lobbrich den achtzehnten Tag
lis tausend sechshundert neunzig ein. Liesgen Quimkarts,
gen mein Hausfrauw damit gezielt zwei Kinder Ja-
und Aghata. Thönes Kremers Neeßken mein Haus-
v die Tochter von Itgen Küpers gezielt damit vier
er als nemblich Drieß, Henrich, Trinke und Jan.
ttdarß grietgen mein Hausfrauw damit gezielt drey
r, Merten, Henrich, Jan.
rich Becks Enken mein Hausfrauw damit gezielt
Kinder als nemblich Peter und Maria, Neeßken.

fend.

Adelheidis à Schwolgen, quae nupsit Everhardo leonis à Couffeldia, Notario et Procuratori Curiae Archi-Episcopalis Coloniensis.

Filia.

Filia.

Hohstein obiit elebs.

N. Hohstein.

rtzig obiit Coe-ebs.

Petrus Rabanus Hertzig qui obiit Coelebs.

Peter Constantinus Hertzig, Augustinianus.

3to natus.
Arnold ab Alhaus obiit Coelebs.

Daniel ab Alnaus obiit Coelebs.

X

ımtæ Stift

imii Dnis à Schw
in Sp Illustrissimi
19. C64, et Dom

matrincta in 1mo
do thoı Lichtevelt
hori, 2

Petrone ina mannes Her-
trimoni o juncus Josephus
Gisbert Hermatrimonio
ster es. ıctus Mar-
ittae Ver-
voer.

Proles Joannes: Henri-
bapti Maria Gerardus,
Grubb s Her-haeus bap-
Gertru aptizai in Grub-
lena. ıhben-envorst.
Gert st.
Fran
Christ
studio
dation
tender
Maria
Joa

Gertru respectnem Regist
sterma i; et l ea nominat
fata m si, et o corrobora
junct
Gerae
rum

rubber

Bapt
Grubl
Henric
trus
Maria

Gerardus Mattheus Janssen alias Switten matrimoni
junctus Aldegundi Bosch 2di thori nata in
Grubbenvorst.

Petronella. | Gertrudis jacomina matrimonio juncta Joanni Cleever. | Maria Catharina.

Proles baptizatae in Broeckhuysenvorst Hendrina, Joanna Gertrudis.

benvorst attesteeren eracht desens, dat den Eerw: Heer
envorst, ende dat den bovengemelte, Familie-Boom va
ttesteeren wy ondergheschr:, dat alle persoonen in dese
In teecken van waerheydt hebben wy desen met ons
t tot Grubbenvorst den 28. October 1784.

Gysbert Verhaegh.
Jacobus Bos.
Gerardus van Aertz Faren.

o Gymnasio apud

oldus Ja cujus mater fuit soror matris Dni
sis scripta est Antonio Angel-Kotte.
ina Cath
aesentib Joannes Angel Kotte
et Petr filius Antonii et frater
Gerardi.
est Ma
m judic Angel Kotte Joes Angel Kotte et
isto ren edicti Jois, Antonius fratres et filii
nrico L nis fundat: Jois supra dicti.
anno 1638.
bruary is fuit pastor
hannis olberg.
enkirch odorus Angel Kotte Gerardus Angel Kotte
latini s antedicti Antonii filius Antonii Civis
eodoro Civis Montensis. Ahlensis.
inus sp
libri h
s est Fr
ni jud
baptiz erardus Henricus
el Kotte filius su-
Josep dicti Theodori ali-
iscum us annis fundatione
o seq sus et nunc pastor
ius, le Diesternich prae-
n et P atus 1721 die 22.
praen Decembris.
se
lori
rum ra-
asce i-
itas den-
us
ten,
kirch c veritati Consentaneum nos infra scripti attestamur:
clesiae Ahlensis.
t leg
iter Westtarp, Veteris Ecclesiae Ahlensis Vicar:
gillo , germanus frater Gerardi et Christiani Westarp.
sephus Katzeler Vicarius veteris Ecclesiae
t sat

ad XLIII.

Die Familien-Berechtigten zur Stiftung Thyerana betreffend.

In Gottes Nahmen Amen. Kund und zu wissen sey hiermitten Jedermänniglichen, daß heut dato den 9ten Tags Monats Augusti 1696, vor mir unterschriebenen Notario und nachbemelten Gezeugen persönlich kommen und erschienen der Ehrenvest und Wolbeschidener Hr. Gerardus Ruttenbach Bürger und Eines Ehrsamben hochweisen Raths dieser deß K. Reichs freyer Statt Köllen vereydeter Weinröder, mit dienstlicher Pitt, ich Notarius mögte Ihme Nachricht vor die Gebühr mittheilen über daßjenige waß sein Vatter Seel: dhomals im Leben auch Gerardus Ruttenbach genandt Senior, Anno 1688 den 24. January vor mir Notario und gezeugen, benanntlich Joanne Schlohn und Sebastiano Fischer erkährt und bekant habe.

Darauff sage und beurkunde, daß obgedachter Senior Gerardus Ruttenbach, bei Exhibition einer gleichlautender Copey Thyrianam fandationem betreffend, von Weyl. dem WohlEhrwürdigen Herrn Theodoro Thyer gewesenen Canonico Bonnensi, in Gymnasio Laurentiano Coloniae Anno 1614 5. July vigore literarum Fundatorialium erigirt zu Behuf der Thyrianischen Negsten Anverwandten in linea proximiore, So in wolgemelten Gymnasio studiren würden, folgende Deduction gethan:

Hr. Fundator Theodorus Thyer hette im Leben gehabt zwei gerechte Brüder:

Einen Bernardum Thyer Canonicum im alten Thumb zur Münster in Westphalen warvon keine Erben: Zweyten Bruder Joannem Thyer Bürgeren der Statt Münster in Westphalen in platea salina Kirßpels St. Lamberti wohnhaft.

Penes cujus porocciae (ut habent Literae ordinationis) Dominum Pastorem et seniorem utriusque Sexus de Familia Stabit jus praesentandi portionistam amplissimo Dno. Regenti d. Gymnasii Laurentiani.

Ferners deduzirte gemelter Gerardus Ruttenbach senior: Eß weren von obbesagten Joanne Thyer Dni. Fundatoris fratre Ehelich geziehlt nachfolgende Kinder:

1mo Bernardus Thyer, der als solcher Fundation in wolgemeltem Gymnasio Lauaentiano gaudirt, nacher Ingolstadt verreyset und aldar in Statu libero gestorben;

2do Theodorus Thyer, welcher nach Nießung solcher Portion zwarn geheyrathet, aber keine Leibeserben gezeugt noch hinterlassen und in der Statt Soist gestorben, alwobe Er Custor im Thumb gewesen;

3tio Henricus Thyer, welcher auch auf diese Fundation studiert und folgents zu Staden im Stift Bremen in St. Benedikti-Kloster gangen, ein Mönch worden und Profeß gethan:

Hiue omne genus Thyrianorum masculinum cessat.

Nun seint übrig verplieben von vorgemeltem Joanne Thyer Dni. Fundatoris fratre, zwo Döchter.

Remblich Anna Thyers die älteste genannt Ruttenbachs durch gethane Heyrath mit obgedachtem Gerardo Ruttenbach seniore und ist im diesen matrimonio Anna Thyers mit Ruttenbach Ehelich geziehlt worden ein Sohn auch genandt Gerardus Ruttenbach, welcher nemlich ex linea materna Annae Thyers auf diese Fundation studiert und den Cursum Studiorum absolvirt hat; Nachgehendts ist Er ahn die tugendsambe Fraw Agnes Hensch genannt Ruttenbachs geheyrathet worden und in diese Ehe gezeuget, Maria Catharina Ruttenbachs, Balthasar Ruttenbach, so auch als Ein gerechter Successor et proximior obgedachter Fundation darauf in wolgemeltem Gymnasio Laurentiano als portionista studiret;

Nun schreitet hinzu Catharina Thyers deß mehrbesagten Joannis Thyers jüngere Dochter genannt Baumans, durch Heyraht mit Arnoldo Bauman zu Münster in Westphalen

Hiervon ſind entſproßen Ein Sohn Chriſtoph Baumans und eine Dochter Catharina Baumans, gemelter Chriſtophorus Bauman hat dieſer Fundation gaudirt iu suis Studiis in Gymnasio Laurentiano usque ad Magisterium adeptum auch ex linea materna Catharinae Thyers filiae junioris Joannis Thyers dicti Gerardi Ruttenbachs ex matris suae sorore nepos;

Weren alſo keine nähere Erben noch successores zu der Thyrianiſchen Fundation obhanden alß Ruttenbach und Bauman, dahero die Lini reiflich in notam zu nehmen damitten keine Frembdtlinge einwürzeln mögten und obzwarn noch andere erfindlich, ſo daß Cognomen Thyer führen, ſo were, doch einmahl vor all wahr und gewiß, daß deren keiner von dieſem Geſchlecht ſey, die ſich dieſer Thyraniſchen Fundation zu erfreuen habe.

Hucusque pro Clausulis concernentibus Gerardus Ruttenbach Senior.

Pro ut refert Joannes Hamecher von Heimbach, Notarius publicus et approbatus manu propria annexo Notarirtus sui pyzeto in fidem.

Ferners iſt zu wiſſen, daß die Chatarina Thyers condicta Baumans Ehelich gezeuget Chriſtophorum Bauman, (ſo dieſer Fundation gaudirt) und Catharinam Baumans, welche geheyrathet ahn Lambertum Eken, auß welchem Ehebehtt auch Ehelich entſproßen Bernardus Eken (welcher letzthin die gemelte Thyrianiſche Fundation genoſſen) und noch mehrere Söhn und Döchter warunder Ein Sohn würcklich ſtudirt apud patres Societatis Jesu Monasterii Westphaliae jam in Poetica und wird künftig gehen ad Rhetoricam welcher de jure von zeitlichen Hrn. Paſtoren St. Lamberti nldar und Gerardo Ruttenbach ut pote seniore de Familia zeitlichen Hrn. Regenti Gymnasii Laurentiani muß präſentirt werden.

Et consequenter die Haeredes und Nachkomblinge von Gerardo Ruttenbach dessen Tochter Maria Catharina Ruttenbach genannt Fringst durch Heyraht mit dem Achtpahren Hrn. Antonio Frings Ehelich gezihlt Ein Söhngen Gerardum Sebastianum Frings und noch mehr Kinder ꝛc.

Sein Sohn Balthasar Ruttenbach annoch loßledigen Standts.

pleibt also die Linea proximioritatis penes Ruttenbach und den seinigen, penes Eken und den seinigen. Quae omnia bene notanda et observanda sunt pro posteritate.

XLIV.

Urtheil

des I. Senats des Königl. Rheinischen Appellations-Gerichts-Hofes vom 19. Juli 1830.*)

Der Verwaltungs-Rath der Schul- und Stiftungs-Fonds zu Köln — Stadt Köln.

J. E. was den vorläufigen Antrag der Appellantin, welcher dahin gerichtet ist, die Aeusserung des Ministeriums der auswärtigen Angelegenheiten über den Sinn des §. 8. des Friedens von Lüneville einzuholen, betrifft;

J. E., daß gedachter Artikel, der die Bestimmung enthält, wie die auf den bis daran dem deutschen Reiche angehörten und nunmehr an Frankreich gelangten Ländern und Staaten verfassungsmäßig mit Zustimmung der Stände kontrahirten Schulden dem franz. Staate zu Last fallen und von diesem übernommen werden sollten, der Frage ganz fremd ist: welche von den auf der damals ebenfalls an Frankreich übergangenen Reichsstadt Köln haftenden Schulden dieser als Gemeinde zur Last bleiben und welche derselben von dem Staate übernommen werden sollten?

*) Hinsichtlich der Qualitäten dieses Urtheils wird auf Seite 379—383 hinverwiesen.

Daß diese Frage nach abgeschlossenem Lüneviller Frieden sich lediglich zwischen dem Staate Frankreich und der Stadt Köln, welche nunmehr ein Theil desselben und zwar als bloße Gemeinde geworden, verhielt, und auch durch das Dekret vom 9. Vendem. J. XIII. (1. Oktober 1803) entschieden worden ist.

Daß es in dem gegenwärtigen Rechtsstreite sich von der Auslegung dieses Dekrets handelt, und daß darauf die Auslegung des §. 8. jenes Friedens nicht von Einfluß seyn, und zur Entscheidung der Sache nichts beitragen kann, indem in dem ersten der Wille des damaligen Staatsoberhauptes von Frankreich bezuglich auf eine diesen Staat und eine dazu gehörende und dem Staatsoberhaupte eben so unbedingt unterworfene Gemeinde betreffende Angelegenheit ausgesprochen ist; daß folglich die Verordnung vom 25. Januar 1823 hier keine Anwendung findet und mithin jener vorläufige Antrag der Appellantin unberücksichtigt beiben muß.

J. E. zur Hauptsache, daß die Stadt Köln, bevor sich in ihr die Landeshoheit ausgebildet hatte, und sie als deutscher Reichsstand erschien, als eine bloße deutsche Munizipalstadt, die ihre Gemeindegüter verwaltete und ihre Gemeinde-Bedürfnisse zu bestreiten hatte, betrachtet wurde, und daß selbe auch nach errungerer Landeshoheit und Reichsstandschaft und den damit verbundenen Rechten und Obliegenheiten fortfuhr, für ihren Gemeindehaushalt Sorge tragen zu müssen; daß in derselben die Verwaltung der Landeshoheit von der Verwaltung der Gemeinde ungetrennt bestand, und daß von dieser Verwaltung alle Schulden, nachdem solche zu ihren Bedürfnissen als Reichsstand oder Gemeinde erfordert wurden, auf gleiche verfassungsmäßige Weise kontrahirt wurden, und daß sich somit diejenigen städtischen Schulden, welche mit Zuziehung und Zustimmung der 44 Zunftdeputirten aufgenommen worden, dadurch allein

nicht als Staatsschulden qualifiziren; daß hiernach schon eine Uebernahme sämmtlicher auf der Stadt Köln haftenden Schulden auf den Grund des §. 8. des Lüneviller Friedens von Seiten des französischen Staats nicht zu erwarten war; daß auch durch das Dekret vom 9. Vendem. J. XIII. im Kap. 1. welches Kapitel durch das Gesetz v. 7. März 1822 nicht aufgehoben worden ist, die von dieser Stadt zur Zeit ihrer deutschen Reichsstandschaft kontrahirten oder sogenannten alten Schulden wirklich zwischen ihr und dem franz. Staate und zwar nach Verhältniß der Einkünfte, welche die Stadt Köln in jener Zeit gehabt, und derjenigen, welche ihr seit der Vereinigung mit Frankreich und folglich in ihrer Eigenschaft als Gemeinde verblieben, getheilt worden sind, und daß dabei somit der nämliche Grundsatz beobachtet ist, welcher späterhin in der Instruktion wegen Ausführung des Edikts vom 21. Juni 1815 die Verhältnisse der vormals unmittelbaren deutschen Reichsstände in der preußischen Monarchie betreffend, vom 30. Mai 1820 §. 64. beobachtet wurde, woselbst die persönlichen oder Privatschulden des Standesherrn, desgleichen ihre Domainen- und Kammer-Schulden diesen zur Last bleiben, und die eigentlichen Staats- oder Landesschulden auf die Steuerkassen übernommen werden sollen; daß, falls die Stadt Köln bei jener Theilung in welcher der franz. Staat von den auf dieser lastenden alten Schulden, dasjenige, was davon Privatpersonen gebührte, im Betrage von 1,165,795 Fr. 11 Ct. übernahm, und davon der Stadt, was sie nach den vorgelegten Etats ihren Hospitälern, Pfarreien und Stiftungen verschuldete, im Betrage von 1,941,785 Fr. 98 Ct. überwiesen wurde, sey es durch Verletzung des angenommenen Theilungsprinzips oder auf irgend eine sonstige Art damals oder in folgender Zeit repar i t erscheinen sollte, dieses wohl für die Appel-

lantin als eine Veranlassung zu einer Reklamation gegen den Staat, niemals aber als ein Grund zur Verweisung damals ihr zugetheilter Gläubiger an den Staat würde dienen können; daß, so viel die Frage angeht, ob die hier in Rede stehenden Renten und Schulden der Stadt damals wirklich zugetheilt, und sie damit belastet worden? in dem vorbezogenen Dekrete Art. 11. §. 3. in Gemäßheit der vorgelegten Etats der Antheil der Schulden, welche beizubehaltenden Stiftungen gehörten, wirklich der Stadt zugetheilt, und dieser Antheil auf 411,219 Fr. gebracht ist; daß Stiftungen oder Fundationen welche in wohlthätiger Absicht zum Vortheil einzelner Familien oder Personen zum Zwecke des Unterichts errichtet worden, unbestritten auch nach der damaligen franz. Gesetzgebung zu den beizubehaltenden gehörten, und daß, wenn es in jenem Dekrete heißt: la portion des créances des fondations à conserver, comme appartenant tant à l'instruction publique qu'aux pauvres, die fraglichen Fundationen unbedenklich zu dieser Kathegorie gezogen werden konnten, weil sie einmal zur Unterstützung von Studierenden aus einzelnen Familien, oder von einzelnen studierenden Individuen errichtet waren, und folglich zu den Wohlthätigkeits- oder Armenanstalten im ausgedehntesten Sinne des Wortes gezählt werden durften, und weil zweitens schon zur Zeit der Erlassung jenes Dekrets diese Fundationen von der mit dem öffentlichen Unterrichte und mit der Verwaltung des dazu gehörigen Vermögens beauftragten Kommission zugleich mitverwaltet, und sohin als dem öffentlichen Unterrichte angehörend betrachtet wurden; daß demgemäß diese Kommission, nachdem sie bereits unterm 6. Brumaire J. X. von dem Unterpräfekten von Köln aufgefordert war, die Schuldtitel über diese, ihr an der Stadt Köln zustehenden Forderungen zum Behuf Regulirung des Schulden-

wesens derselben einzureichen, und nachdem der Maire von Köln ihr in einem Schreiben vom 15. Frukt. J. XIII. von dem vor angeführten Dekrete vom 9. Vendem. s. J. mit der nähern Aufforderung Nachricht gegeben hatte, ihm einen vollständigen und detaillirten Etat, welcher den Betrag eines jeden Kapitals und der jährlichen Interessen, desgleichen die Akten und Titel über die Gegenstände, so den ihr angehörenden Antheil (la portion, qui vous apartient) ausmachten einzusenden, unter'm 7. Brüm. J. XIV. dem letzten einen detaillirten Etat der, der Stadt Köln zu Last stehenden Einkünfte, herrührend von vor dem Kriege kontrahirten Schulden zum Vortheil sowohl von Familienstiftungen und andern, als auch von frühern, den öffentlichen Unterricht betreffenden Anstalten, wornach in 131 Schuldposten der schuldige Kapitalbetrag 532,397 Fr. 16 Cent., und die jährlichen Interessen 18,390 Frs. 36 Ct. ausmachten, einreichte, um in Gemäßheit des kais. Dekrets vom 9. Vendem. J. XIII. ihre Befriedigung zu erhalten; daß der Maire unterm 22. Januar 1806 gedachter Kommission vorstehenden Etat einzig und allein mit der Bemerkung zurückgab, wie die darin angenommene Reduktion der alten Münzen in Franken der von andern Behörden beobachteten zuwider, und wie die Schätzung von 1 Thlr. kölnisch zu 3 Fr. 9 Cent. um so mehr von dem Gouvernement genehmigt sey, als das mehrberührte kais. Dekret im Art. 11. für den Antheil ihrer Forderung nur die Summe von 411,219 Frs. zugebilligt, während sie dieselbe jetzt auf 532,397 Frs. gebracht habe. Ein untrüglicher Beweis, daß zur Zeit der geschehenen Theilung der städtischen Schulden zwischen Staat und Stadt auch der Etat der Forderungen der fraglichen Fundationen unter der Rubrik der Fundationen überhaupt mit vorgelegen; daß die Schul-Verwaltungs-Kommission einen veränderten Etat

unter der obengenannten Rubrik am 23. April 1806 einreichte, welcher nur in 145 Schuldposten bestand und nach Schätzung des kölnischen Thalers zu 3 Frs. 9 Cts. einen jährlichen Interessen- oder Renten-Betrag von 12,384 Fr. 82 Ct. nachwies; daß der Maire am 14. April 1808 der Kommission die Anzeige machte, der Kaiser habe auf das städtische Budjet zum Vortheil der dasigen Sekundair-Schule (mit welcher damals zugleich sämmtliche den Unterricht angehende Stiftungen verwaltet wurden) einen Kredit von 12,384 Fr. 82 Ct., grade die vorstehende Summe, genehmigt; daß durch das Dekret vom 22. Brüm. J. XIV. Art. 11. der Schul-Verwaltungs-Kommission noch die Aufsicht über die Familien-Stiftungen anvertraut, und ihr insbesondere zur Pflicht gemacht ward, diese nicht mit dem zum Unterhalt der Schulen vorhandenen Fonds zu vermischen, und daß hieraus ferner zu entnehmen ist, wie es damals nicht unbekannt gewesen, daß zu dem für die beibehaltenen Fundationen im allgemeinen aufgestellten Forderungs-Etat auch die der Familien-Stiftungen gehörten; daß diesem allem nach unbestreitbar alles dasjenige, was die Stadt Köln den fraglichen Familien-Stiftungen vor dem Kriege verschuldete, unter der Portion, welche in dem oftberührten Dekret vom 9. Vendem. J. XIII. Art. 11. Nro. 3. den beizubehaltenden Fundationen zugewiesen worden, mitbegriffen war, und daß bei einer solchen speziellen Uebernahme und Ueberweisung die Untersuchung der Frage: ob dergleichen Familien-Stiftungen zu den Privat-Personen oder zu den öffentlichen den Unterricht betreffenden Anstalten zu zählen, und ob der Staat nicht alle Schulden, die der Stadt nicht speziell und unbezweifelt überwiesen, nach vor zu zahlen verbunden? hier um so überflüßiger ist, als die Stadt Köln nicht einmal behauptet hat, daß der franz. Staat wirklich weniger als die sich von den alten städti-

schen Schulden zu Last gestellte Summe von Privat-Personen auf das große Buch übernommen, und daß ihr aus den beizubehaltenden Fundationen mit Einschluß der Familien-Stiftungen mehr als die ihr zugewiesene Portion von 411,219 Frs. zu Last geblieben sey; daß es auch auf das Schuld-Verhältniß der Stadt Köln zu den beibehaltenen Familien-Stiftungen theils als etwas diesen fremdes theils als etwas im privatrechtlichen Sinne Ungerechtes nicht von Einfluß seyn kann, wenn schon vor dem mehrerwähnten Dekret vom 9. Vendem. J. XIII. den Gemeinden durch landesherrliche Verordnungen die Pflicht auferlegt war, die zu dem öffentlichen Unterrichte erforderlichen Ausgaben zu bestreiten, wenn ferner im vorstehenden Dekrete der Stadt Köln alle bis daran rückständige Zinsen und Renten in Beziehung auf alte Stiftungen ohne Ausnahme erlassen, und wenn der frühere Kredit für die Sekundair-Schule auf dem städtischen Budjet durch das Dekret vom 1. Juli 1809 von 12,384 Frs. auf 11,000 Frs. herabgesetzt war, und dieses um so weniger, als auf die von der Appellatin schon unter der franz. Regierung gegen letzteres Dekret erhobene und unerledigt gebliebene, späterhin aber fortgesetzte Reklamation durch eine zwischen dem Verwaltungs-Rathe des Schul- und Stiftungsfonds und dem Stadtrathe am 25. Juli 1815 getroffene und am 1. Aug. f. J. von dem Oberpräsidenten der Rheinprovinzen, als vorgesetzter Behörde genehmigten Ausgleichung der Stadtrath zur integralen Deckung des Schul- und Stiftungsfonds hinsichtlich der laufenden von der Stadt exigiblen Zinsen und Renten zu einer jährlichen Zahlung von überhaupt 15,052 Frs. 49 Cts. aus dem städtischen aerarium an den Schul- und Stiftungsfond sich neuerdings verpflichtet hat; daß durch die franz. Gesetze und Verordnungen welche die Gemeinden der Verpflichtung gegen solche An-

stalten, deren Unterhaltung ihnen obliegt, ihre früheren Schulden zu zahlen, enthoben haben, die hier zur Frage liegenden Familien-Stiftungen mögen dieselbe auch den öffentlichen moralischen und nicht zu den Privat-Personen gezählt werden, nicht berührt worden sind; indem deren Unterhaltung der Gemeinde in keiner Weise obliegt, und folglich bei ihnen nicht so wie bei den erwähnten Anstalten eine Konfusion der Rechte und der Verbindlichkeiten eingetreten ist, und indem eine Gemeinde, in dem gegebenen Falle die appellantische Stadt Köln, sich mit dem offenbarsten Schaden solcher Stiftungen bereichern würde, wenn sie die diesen schuldigen Renten einbehalten wollte, ohne die zu ihrem Fortbestehen erforderlichen Mittel herzugeben, oder hergeben zu müssen; daß solchen Familienstiftungen eben so wenig das Gesetz vom 7. März 1822 entgegensteht, da im §. 6 desselben die Gemeinden ausdrücklich nur von der Berichtigung derjenigen Schulden fernerhin entbunden erklärt sind, mit denen selbe entweder gegen die Domainen, oder gegen die aufgehobenen Körperschaften und aufgehobenen geistlichen Stiftungen, oder solche andere Wohlthätigkeitsanstalten, für deren Ausgaben sie aus ihrer eigenen Mitteln zu sorgen haben, verpflichtet gewesen sind, da diese Stiftungen unbestritten zu keiner der Kathegorien gehören, da sie somit im allgemeinen schon für fortwährend berechtigt anzusehen sind, ihre Forderungen gegen die Stadt Köln als Gemeinde geltend zu machen, und da überdies in dem folgenden Absatze des §. 6 noch ausdrücklich jene Befreiung nicht auf solche Forderungen ausgedehnt ist, welche Unterrichts- und Wohlthätigkeits-Anstalten, deren Unterhaltung der schuldenden Gemeinde nicht obliegt, und wozu derartige Familienstiftungen unbedenklich zu zählen sind, ausgedehnt worden ist: daß endlich der Einwand der Appellantin als seien einige Forderungen von auswär-

tigen Kirchen, welche früher die Stadt Aachen verschuldet, ohne Anstand von dem preuß. Staat übernommen worden, in dem gegebenen Falle unerheblich erscheint, wo eine spezielle Ueberweisung auf die Stadt Köln und eine spezielle Uebernahme von Seiten derselben nachgewiesen ist; das daher das angegriffene Urtheil die Appellantin nicht beschwert, wenn gleich das K. Landgericht die Appellatin mit ihrer Klage nicht sofort angewiesen, noch über den Subsidiarantrag und die Rekonvention der Appellantin erkannt; vielmehr um zu ermessen in wie weit bei den einzelnen Stiftungen nach §. 6 des Gesetzes vom 7. März 1822 Befreiung eingetreten, vor allem die Offenlegung sämmtlicher von der Appellatin zur Begründung ihrer Ansprüche produzirten Stiftungsurkunden verordnet hat.

Aus diesen Gründen

verwirft nunmehr der K. Rhein.-Appell.-Gerichtshof, ohne den Antrag der Appellantin auf Einholung der Aeusserung des K. Ministeriums der auswärtigen Angelegenheiten über den Sinn des Art. 8 des Friedens von Lüneville zu berücksichtigen, die gegen das Urtheil des K. Landgerichts zu Köln vom 19. Dez. 1827 eingelegte Berufung, und verurtheilt die Appellantin in die Kosten.

XLV.

Auszug

aus der Verfügung des K. Ministeriums der Geistlichen-Unterrichts- und Medizinal-Angelegenheiten vom 29. Okt. 1821, die Nicht-Anwendbarkeit des §. 37. des Reichs-Deputations-Hauptschlusses vom 25. Februar 1803 auf Familien-Stiftungen betreffend.

c) Endlich müssen die Fonds von Familien-Stiftungen, welche mit dem Bergischen Schul-Fonds unrichtiger Weise vereinigt worden sind, ihrer Bestimmung wieder gegeben werden, denn die Fonds von Familien-Stiftungen, d. h. also solche Fonds, deren Ertrag nach einer speziellen

Anordnung ihres vormaligen Eigenthümers lediglich oder Familien verwendet werden sollen, sind so lange noch Mitglieder dieser Familien existiren, unbedenklich Privat-Eigenthum der gedachten Familien. Auf dieses Stiftungs-Vermögen kann nun aber nach der Ueberzeugung des Ministerii der §. 37 des Reichs-Deputations-Haupt-Schlusses vom Jahr 1803 nicht angewendet werden. Derselbe nennt nur „Güter und Einkünfte, welche Spitälern, Fabriken, Universitäten, Kollegien und andern frommen Stiftungen, wie auch Gemeinden der andern Rhein-Seite gehören" ꝛc. ꝛc. Wenn also auch der Genuß solcher Familien-Stiftungen an den Besuch einer Anstalt der andern Rheinseite gebunden war, so gehörten doch die Stiftungen nicht der Anstalt, sondern immer nur der Familie deren Mitglieder bei der Benutzung des Stiftungs-Vermögens lediglich an gewisse Bedingungen gebunden waren. Zur Vernichtung dieser Fondationen gab der allegirte Rezeß um so weniger Veranlassung, da der §. 65 ausdrücklich bestimmt: „Fromme und milde Stiftungen sind wie jedes Privat-Vermögen zu konserviren; jedoch so, daß sie der landesherrlichen Aufsicht und Leitung übergeben sind ꝛc."

Unter diesen Umständen ist es nothwendig sofort dasjenige Vermögen, welches nach vorstehendem einzelnen Stiftungen wieder gewährt werden muß, auszumitteln, und eine tabellarische Uebersicht unter Beifügung der Stiftungs-Urkunde und Angabe der vorhandenen Nachrichten über die fortdauernde Existenz der Familie einzureichen, um wenigstens von einem gewissen, etwa auf den 1. Januar 1832 anzunehmenden Zeitpunkte an die abgerissenen Parzellen mit dem Haupt-Vermögen wieder vereinigen zu können. Das Consistorium zu Köln wird sich dieser Arbeit unterziehen und dieselbe alsdann mit dem darüber an das Ministerium zu richtenden Vortrage der Königl. Regierung

doch zunächst zum Besten der Mitglieder bestimmter Familien mittheilen, welche bei der Ueberweisung dieser Verhandlungen ihre entwanigen Bemerkungen einzuberichten hat.

Berlin, den 29. Oktober 1821.

Ministerium der geistlichen Unterrichts- und Medizinal-Angelegenheiten.

An das K. Consistorium zu Köln. gez. v. Altenstein.

XLVI.

Erklärung des K. Ministeriums der auswärtigen Angelegenheiten über die Auslegung des §. 37. des Reichs-Deput.-Hauptschlusses v. 25. Febr. 1803.

In einer bei dem Königl. Oberlandesgerichte zu Hamm zwischen dem Verwaltungs-Rathe des Schul- und Stiftungs-Fonds zu Köln und dem Hrn. Grafen von Westerholdt wegen des Vermögens mehrerer bei dem vormaligen Laurenzianer-Gymnasium zu Köln befindlichen Privat-Stiftungen anhängigen Rechts-Sache hat das obgedachte Königl. Oberlandes-Gericht auf Grund der allerhöchsten Verordnung vom 25. Januar 1823 mittels Berichts vom 14. Oktober v. J. den Herrn Justizminister ersucht.

Von dem unterzeichneten Ministerio eine Erklärung über die Auslegung des §. 37 des Reichs-Deputations-Hauptschlusses vom 25. Februar 1803 einzuholen und zwar darüber ob

a) Familienstiftungen, aus denen Mitglieder der Familie des Fundators während ihrer Studienzeit unterstützt werden sollen,

b) oder doch Stiftungen aus denen nach eingetretenem Aussterben der Familie des Fundators arme Schüler während ihrer Studienzeit unterstützt, oder welche überhaupt nur zur Unterstützung von armen Schülern während ihrer Studienzeit bestimmt sind,

zu den frommen Stiftungen, deren der obgedachte §. 37

gedenkt, gehören; auf den hiernach von dem Hr. Justizminister unterm 1. Dezember v. J. gemachten Antrag und in Gemäßheit der obgedachten Allerhöchsten Verordnung vom 25. Januar 1823 die Auslegung von Staats-Verträgen betreffend, nimmt das unterzeichnete Ministerium nicht Anstand die nachgesuchte Erklärung zu ertheilen.

Der §. 37 des Reichs-Deputations-Hauptschlusses vom 25. Februar 1803, indem er die auf der einen Rheinseite liegenden Güter und Einkünfte, welche den auf der andern Rheinseite befindlichen Spitälern, Fabriken, Universitäten, Collegien und andern frommen Stiftungen gehörten, davon trennt, und zur Disposition der resp. Regierungen stellt, redet ganz allgemein von frommen Stiftungen ohne den Charakter derselben besonders anzugeben.

Man kann daher nur annehmen, daß die Bezeichnung, der Absicht des Reichs-Deputations-Hauptschlusses nach, in dem Sinne genommen werden sollte, welchen der allgemeine Sprachgebrauch jenem Ausdrucke beilegt.

Insofern nun die Familienstiftungen, welche das Königl. Oberlandes-Gericht nach der obigen Mittheilung sub a und b erwähnt, nach dem allgemeinen Sprach-Gebrauch zu den frommen Stiftungen gehören, wird es keinen Zweifel leiden, daß der §. 37 des Reichs-Deputations-Schlusses seiner allgemeinen Faßung nach darauf anwendbar sei.

Hieraus folgt aber noch nicht, daß das Vermögen, welches eine auf der einen Seite befindliche Familienstiftung auf der entgegengesetzten Rheinseite besaß, dem Souverain des Landes, unter dessen Hoheit dieses Vermögen gelegen ist, zur völlig freien oder willkürlichen Disposition namentlich zur Einziehung für den Fiskus, anheim gefallen sei.

Der §. 37 bestimmt nur: (nach dem französischen Text)

Les Biens et Revenus situés sur l'autre Rive, doivent en demeurer distraits et sont mis à la Disposition des Gouvernements respectifs.

Indem hiernach die Güter der auf einer Rheinseite befindlichen Stiftung, welche auf der andern Rheinseite gelegen waren, getrennt, und den Regierungen zur Disposition gestellt sein sollten, war nicht zugleich eine Vernichtung der Rechte, welche Privatpersonen in Beziehung auf jene Stiftung hatten, ausgesprochen.

Die Regierungen bekamen die Güter mit diesen daran haftenden Rechten, die Güter hörten nicht auf eine Beziehung zu diesen Rechten zu haben, wie aber nun nach der Trennung derselben von dem andern Rheinufer, von ihrer bisherigen dortigen Verwaltung und öffentlichen Beaufsichtigung, die Disposition der Regierung, unter deren Hoheit sie vorgefunden wurden, auszuüben sei, insbesondere welche Rücksichten auf die dabei vorkommenden Privatrechte zu nehmen seien, diese Frage ließ der Reichs-Deputations-Schluß ganz offen zur Entscheidung der Regierung, welcher die Güter überwiesen worden waren, jedoch, wie sich bei dem Stillschweigen desselben von selbst versteht, nach denselben gesetzlichen Grundsätzen, welche von ihr in Absicht der Verordnung von dergleichen Stiftungs-Vermögen überhaupt zu beobachten waren. Diese gesetzlichen Grundsätze mögen bei allen Regierungen keine andern gewesen sein, als die, daß der Souverein des Landes verpflichtet sei, das unter seiner Hoheit besessene Vermögen der Familien-Stiftungen zunächst seiner stiftungsmäßgen Bestimmung zu widmen, und insofern dies wegen der durch die Trennung des linken Rheinufers veränderten Umständen nicht überall möglich sein sollte, dasselbe wenigstens zu einem der Stiftung möglichst analogem Zwecke zu verwenden. Daß man bei den im §. 37 enthaltenen allgemeinen Bestimmungen nicht beabsichtigte den resp. Regierungen die Befugniß zur fiskalischen Einziehung der den Familienstiftungen gehörigen Güter und Einkünfte zu ertheilen, geht insbesondere aus

dem von dem französischen Gouvernement (von welchem bekanntermaßen der Vorschlag des §. 37 herrührt) hinsichtlich solcher Güter und Einkünfte beobachteten Verfahren hervor; indem, so weit das unterzeichnete Ministerium hat ermitteln können, Frankreich das auf der linken Rheinseite gelegene Vermögen der auf der rechten Rheinseite befindlichen Familien-Stiftungen nicht eingezogen hat, wenn auch nicht überall die Privatberechtigten zum Genuß derselben gekommen sind, sondern die Verfügung über die Revenüen suspendirt geblieben ist. — Ganz in ähnlicher Art wurde von Seiten der Königl. Preuß. Regierung verfahren, welche nach Abschluß des Reichs-Deputations-Hauptschlusses vom 25. Februar 1803 den Grundsatz annahm.

Alle nicht eigentlich zu geistlichen sondern zu wissenschaftlichen und andern gemeinnützigen Zwecken bestimmten Privatstiftungen, sie mögen diesseits bestehen, oder aber jenseits Rheinischen Fundationen zugehören, bleiben als nicht durch die Bestimmungen des §. 37 des mehrgedachten Reichs-Haupt-Schlusses betroffen, von der allgemeinen verfügten Einziehung der diesseits gelegenen Güter jenseits Rheinischer Corporationen ausgenommen.

Auch von Seiten der Baierisch Bergischen Regierung ist eine Einziehung der im Bergischen gelegenen Güter und Einkünfte der auf der linken Rheinseite befindlichen Familienstiftungen für den Fiskus nicht erfolgt. Wenn dagegen andere Regierungen die in ihrem Gebiete belegenen Güter und Einkünfte der linksrheinischen Familienstiftungen für ihren Fiskus eingezogen, und das Recht zu einer solchen Einziehung auf den §. 37 des Reichs-Deputations-Schlusses gegründet haben, so ist dieser nicht richtig ausgelegt und angewandt worden.

Mit dieser, durch den §. 37 des Reichs-Deputations-Schlusses nicht begründeter Disposition muß man jedoch nicht verwechseln, die in Folge der im fraglichen §. grundsätzlich ausgesprochenen Trennung der beiden Rheinseiten von einer oder der andern betreffenden Regierung in Absicht der, den Familien-Stiftungen der andern Rheinseite gehörigen Güter und Einkünfte getroffene Anordnung, wodurch letztere nicht allein einem der Stiftung annalogen Zwecke gewidmet, sondern auch die Rechte der betheiligten Familien so weit als es den Umständen nach nur immer möglich war, aufrecht erhalten worden sind. Solche landesherrliche Verfügungen können an und für sich im Allgemeinen nicht als Rezeswidrig betrachtet werden. Die Frage aber ob und wie weit sie im einzelnen Falle gültig sind, kann nur nach den Gesetzen, oder den verfassungsmässigen Einrichtungen des betreffenden Staats, sofern sie sich auf die Disposition des Landesherrn über Familienstiftungen beziehn, erörtert und beantwortet werden und gehöret daher nicht hiehin.

Berlin, den 18. Juni 1829.

Ministerium der auswärtigen Angelegenheiten
gez. von Schönberg.

XLVII.

In Sachen des königlichen Verwaltungsraths der Schul- und Stiftungsfonds zu Köln, Klägers, gegen den Grafen von Westerholt zu Oberhausen, Verklagten und Litisdenuncianten, und den Herzog von Aremberg, Litisdenunciaten:

erkennt das königliche Oberlandesgericht zu Hamm für Recht: daß

I. quoad litisdenunciationem des Verklagten, derselbe mit seinen Ansprüchen gegen den Herzog von Aremberg ad separatum zu verweisen;

II. in der Hauptsache Verklagter schuldig, die seit dem 14. Februar 1817 rückständigen und bis zur wirklichen Zahlung fällig werdenden Zinsen

1) zu jährlich 60 Reichsthalern in Species von dem Kapital der 1200 Rthlr. in Species ex documento den 12. April 1677,

2) zu jährlich fünf Procent von dem Kapital der 3500 Reichsthaler, den Rthlr. zu 80 Albus Kölnisch gerechnet, ex obligatione de 21. September 1740, und von dem Kapital der 1000 Reichsthaler, den Reichsthaler zu 80 Albus kölnisch gerechnet ex obligatione de 18. Oktober 1740.

3) zu jährlich vier Prozent von dem ex obligatione den 26. Mai 1746 herrührenden Kapital der 6000 Reichsthlr., den Reichsthaler zu 80 Albus Kölnisch gerechnet, und von dem Kapital der 2000 Reichsthaler in gleicher Währung ex obligatione den 10. August 1748

an den Kläger bei Vermeidung der Exekution, binnen 4 Wochen zu zahlen;

III. Kläger mit seiner Mehrforderung abzuweisen; und

IV. die Kosten zu compensiren.

Von Rechtswegen.

Geschichtserzählung und Gründe.

Bei dem ehemaligen Laurenzianer-Gymnasium zu Köln befanden sich folgende zur Beförderung der Studien errichteten Stiftungen: die des Damian von der Leyen, des Zachaeus von Horrich, des Caspar Brinck, des Severin

Biny, des Joh. Wahlschartz, des Werner Cremer, des Caspar Uhlenberg, der Otilia Curt, des Cornelius Seulen, des Johann Werner Scheiff, des Hermann Siersterff, des Heinrich Everwein und des Jacob Hütter. Die drei erstgenannten Stiftungen, die Leyensche, die Horrichsche und die Brinckschе waren nur zum Besten der Mitglieder der Familien der Stifter errichtet, die neun folgende waren zwar gleichfalls Familienstiftungen, jedoch war auf den Fall des Aussterbens der Familien von den Stiftern bestimmt, daß andere arme Studierende zum Genusse der Stiftungseinkünfte gelangen sollten. Die letztgenannte Stiftung, die des Hütter, war keine Familienstiftung; aus ihr sollten vielmehr 6 Bürgerkinder aus Köln während ihrer Studien unterstützt werden. Von den Stiftern war der Genuß der Stiftungen an den Besuch des Laurenzianer-Gymnasiums zu Köln geknüpft, auch hatten dieselben den jedesmaligen Regenten dieses Gymnasiums zum Verwalter des Stiftungs-Vermögens ernannt.

Als durch das Decret des Kaisers Napoleon vom 24. Brumaire des Jahrs XIV das Laurenzianer-Gymnasium in eine école secondaire de premier et second degré verwandelt wurde, ging diese Verwaltung auf den jetzt königlichen Verwaltungsrath der Schul- und Stiftungsfonds zu Köln über. Die Regenten des Laurenzianer-Gymnasiums hatten aus dem Vermögen der genannten Stiftungen an die Verfahren des zu Berge in der Grafschaft Recklinghausen wohnenden Grafen von Westerholt die im tenor sententiae bezeichneten 5 Kapitalien zum Gesammtbetrage von 13,700 Rthlr. Darlehnsweise und gegen Zinsen ausgeliehen. Diese zu verschiedenen Sätzen bei den verschiedenen Kapitalien stipulirten Zinsen wurden von den Schuldnern und zuletzt von dem jetzigen Verklagten, dem Grafen von Westerholt in Oberhausen, welcher die (Passiv) Kapitalien von sei-

nem Vater, dem Grafen von Westerholt zu Berge übernommen hatte, an die Regenten des Gymnasiums bis zum Jahre 1801 und resp. 1802 richtig abgeführt. Von dieser Zeit an erfolgte aber keine fernere Zahlung an die Gymnasial-Regenten und später an den jetzt klagenden Verwaltungsrath der Schul- und Stiftungsfonds.

Unter dem $^{9}/_{14}$ Februar 1827 legte daher Kläger gegen den Grafen von Westerholt zu Oberhausen Klage ein, berechnete den Zinsenrückstand bis Martini 1826, auf 14,805 Rthlr,, und trug darauf an:

> den Verklagten cum expensis zu verurtheilen, diesen Zinsenrückstand zu zahlen und auch die ferner laufenden Zinsen an ihn, den Kläger, und nicht an die herzoglich Arembergsche Domainen-Kammer zu entrichten.

Zu diesem letzteren Theile des Klageantrags fand sich Kläger durch die später vom Herzog von Aremberg bewahrheitete Behauptung des Verklagten veranlaßt, er habe sämmtliche rückständige Zinsen an die Domainen-Kammer des Herzogs von Aremberg als die allein legitimirte Empfängerin gezahlt.

Der Verklagte stützt sich nämlich auf den §. 37 des Reichs-Deputations-Haupt-Schlusses vom 25sten Februar 1803, welcher bestimmt:

> „die auf der einen Rheinseite befindlichen Güter und „Einkünfte, welche Spitälern, Fabriken, Universitäten, Collegien und andern frommen Stiftungen, wie „auch Gemeinden der andern Rheinseite gehören bleiben davon getrennt und der Disposition der resp. „Regierungen uberlassen, d. h. so viel die rechte „Rheinseite betrifft, der Regierung derjenigen Orte, „wo sie liegen oder erhoben werden."

Der Herzog von Aremberg wurde durch den Reichsdeputations-Haupt-Schluß mit der ehemals churkölnischen Grafschaft Recklinghausen für das Herzogthum Aremberg entschädigt, und Verklagter glaubt, daß, da die fraglichen Kapitalien von dem Grafen von Westerholt zu Berge in der Grafschaft Recklinghausen einer auf der andern Rheinseite belegenen frommen Stiftung verschuldet gewesen seien, sie durch den erwähnten §. 37 aus dem Eigenthume der bisherigen Gläubigerin in dasjenige des Herzogs von Aremberg als des Souverains der Grafschaft Recklinghausen übergegangen seien, woraus folge, daß auch nur der Herzog von Aremberg nicht aber der jetzige Kläger irgend einen Anspruch auf Kapital und Zinsen machen könne.

Als vom Verklagten dem Herzoge von Aremberg lis denuncirt wurde, stellte dieser dieselbe Behauptung auf, erklärte, sämmtliche fällig gewordene Zinsen von dem Verklagten ausgezahlt erhalten zu haben, erkannte seine Regreßverbindlichkeit an, und erklärte, den ganzen Prozeß übernehmen zu wollen.

Verklagter wurde indessen vom Kläger nicht ex nexu gelassen.

Außer diesem Haupteinwande setzten die Verklagten und der Litisdenunciat der Klage noch zwei Einwendungen entgegen. Einmal nemlich bestreiten sie die Aktiv-Legitimation des Klägers, indem sie den Nachweis fordern, daß die Familien, für welche die qualifizirten Stiftungen errichtet sind, noch wirklich existiren, und sodann berufen sie sich auf die durch das allgemeine Landrecht bestimmte 10jährige Verjährung rückständig gebliebenen Zinsen, und glauben, daß Kläger keinesfalls mehr als 10jährige Zinsen fordern könne.

Was nun:

I. den Haupteinwand,

daß nämlich die Kapitalien, deren Zinsen gefordert werden durch den §. 37 des Reichsdeputations-Hauptschlusses vom 25. Februar 1803 Eigenthum des Herzogs von Aremberg geworden seien, betrifft, so ist dasselbe völlig unhaltbar. Verklagtischerseits wird behauptet, die fraglichen Kapitalien gehörten zu den Gütern frommer Stiftungen, welche als auf der andern Rheinseite belegen, der Disposition des betreffenden Landesherrn in casu des Herzogs von Aremberg überlassen und in das Eigenthum desselben übergegangen seien.

Da es hier auf den Sinn und die Auslegung eines Staatsvertrags ankommt, so wurde in Gemäßheit des Gesetzes vom 25. Januar 1823 die Erklärung des Ministeriums der auswärtigen Angelegenheiten darüber nachgesucht, ob Familienstiftungen, wie diejenigen, aus deren Vermögen die quaest. Kapitalien hergeliehen sind, zu den frommen Stiftungen, deren der §. 37 des Hauptschlusses gedenkt, gehören, oder nicht. Diese Erklärung wurde von dem gedachten Ministerium in der sogleich näher anzugebenden Art ertheilt, und zugleich sprach sich diese Behörde näher über den Sinn des §. 37 aus. Diese ministerielle Erklärung muß aber nach dem angeführten Gesetze vom 25. Januar 1823 der Entscheidung, insofern diese aus den Bestimmungen des §. 37 des Reichsdeputations-Hauptschlusses zu entnehmen ist, zum Grunde gelegt werden.

Ob im Sinne des §. 37 des Reichs-Deputationshaupt-Schlusses, die quaest. Familienstiftungen zu den frommen Stiftungen gehören, darüber entscheidet die ministerielle Erklärung nur insofern, als sie auf den allgemeinen Sprachgebrauch hinweist, und die in Rede stehenden Familienstiftungen nur insofern zu den frommen Stiftungen deren §. 37 gedenkt, rechnet, als sie nach dem allge-

meinen Sprachgebrauche zu den frommen Stiftungen zu rechnen sind.

Es muß hier also wieder das richterliche Ermessen darüber eintreten, ob die qu.: Familienstiftungen nach dem allgemeinen Sprachgebrauche zu den frommen Stiftungen gezählt werden müssen.

Wenn nun zwar auch anzunehmen ist, daß nach der Terminologie des kanonischen und des römischen Rechts, Stiftungen zu Beförderung der Wissenschaften und zu wohlthätigen Zwecken, fromme Stiftungen (fundationes ad piam causam, piae rei negotia) genannt werden,

F. Walters Kirchenrecht §. 210.

Const. 28. C. lib. I. tit. 3. (de episcop et cler.)

so kommt es hier doch nicht auf den Sprachgebrauch dieser Rechte, sondern nur auf den allgemeinen Sprachgebrauch an. Dieser bezeichnet aber mit dem Ausdrucke: fromme Stiftungen, nur solche, welche zu eigentlich geistlichen und religiösen Zwecken bestimmt sind; wohlthätige und zu wissenschaftlichen Zwecken dienende Stiftungen nennt er wohl, milde, nicht aber auch fromme Stiftungen. Die qu.: Familienstiftungen, so wie auch die Hätterschr Studien-Stiftung kann man daher nicht zu den frommen Stiftungen zählen, deren der §. 37 des Reichsdeputations-Haupt-Schlusses gedenkt. Diese Annahme erscheint um so unbedenklicher, als, wie das ministerielle Gutachten darthut, von der königl. preußischen Regierung immer der Grundsatz aufgestellt ist,

> daß alle nicht eigentlich zu geistlichen, sondern zu wissenschaftlichen und andern gemeinnützigen Zwecken bestimmte Privatstiftungen, sie mögen für sich diesseits bestehen, oder aber jenseits rheinischen Fundationen zugehören, für durch die Bestimmung des § 37 des

Reichsdeputations-Haupt-Schlusses nicht betroffen anzusehen seien.

Hieraus geht hervor, daß auch das königlich preußische Gouvernement die oben aufgestellte Unterscheidung zwischen frommen und milden Stiftungen für begründet annimmt.

Da nun nach Vorstehendem die qu. Stiftungen durch die Bestimmung des §. 37 nicht berührt werden, so kann auch der Verklagte aus dieser Bestimmung keinen Einwand herleiten. Wenn aber auch anzunehmen wäre, daß die qu.: Stiftungen zu den im §. 37 des Reichsdeputations-Haupt-Schlusses erwähnten frommen Stiftungen gehörten, so würde dennoch der verklagtische Einwand als unhaltbar erscheinen müssen. Zunächst entsteht nemlich alsdann das Bedenken, ob auch die fraglichen Kapitalien und Zinsen zu den Gütern und Einkünften (les biens et revenus sagt der franz. Text) gehören, von denen der §. 37 spricht. Die bejahende Entscheidung dieses Bedenkens erscheint mindestens sehr zweifelhaft. Denn falls man auch annehmen kann, daß unter Gütern und Einkünften, nicht blos unbewegliche Güter und auf solche befestigte Einkünfte haben verstanden werden sollen, so befindet sich doch bei einem ausgeliehenen Kapital das der Verpflichtung des Schuldners entsprechende Recht, das Gut, da, (wo der das Instrument in Händen habende) Gläubiger wohnt.

Man kann indessen von diesem Bedenken völlig astrahiren, und muß dennoch den Einwand des Verklagten für völlig unbegründet hatten. Denn in der vom Ministerium der auswärtigen Angelegenheiten ertheilten Interpretation des §. 37 des Reichsdeputations-Haupt-Schlusses vom 25. Februar 1830 heißt es ausdrücklich:

Wenn auch der §. 37 auf den vorliegenden Fall anwendbar sei, so folge hieraus aber noch nicht, daß

das Vermögen, welches eine auf der einen Rheinseite besessen habe, dem Souverain des Landes, unter dessen Hoheit dieses Vermögen gelegen sei, zur völlig freien oder willkührlichen Disposition, namentlich zur Einziehung für den Fiscus, anheim gefallen sei.

Indem die Guter der auf einer Rheinseite gelegen gewesen, getrennt, und den Regierungen zur Disposition gestellt sein sollten; sei nicht zugleich eine Vernichtung der Rechte, welche Privatpersonen in Beziehung auf jene Stiftung gehabt, ausgesprochen. Die Güter hätten nicht aufgehört, eine Beziehung zu diesen Rechten zu haben. Wie aber nach ihrer Trennung von ihrer bisherigen Verwaltung und öffentlichen Beaufsichtigung, die Disposition der Regierung, unter deren Hoheit sie vorgefunden worden, auszuüben sei, diese Frage habe der Reichsdeputations-Haupt-Schluß der Entscheidung derjenigen Regierung überlassen, welcher die Güter überwiesen worden seien; jedoch nach denselben gesetzlichen Grundsätzen, welche von ihr in Absicht der Verwendungen dergleichen Stiftungsvermögen überhaupt zu beobachten gewesen seien. Diese gesetzlichen Grundsätze seien wohl überall keine andern gewesen, als daß der Souverain des Landes verpflichtet sei, das unter seiner Hoheit besessene Vermögen der Familienstiftungen zunächst seiner stiftungsmäßigen Bestimmung zu widmen, und insofern dies nicht überall möglich sein sollte, desselbe wenigstens zu einem der Stiftung möglichst analogen Zwecke zu verwenden.

Wenn Regierungen die in ihrem Gebiete liegenden Güter und Einkünfte der linksrheinischen Familienstiftungen für ihren Fiscus eingezogen und das Recht zu einer solchen Einziehung auf den §. 37 des Reichsdeputations-Haupt-Schlusses gegründet hatten, so sei dieser nicht richtig ausgelegt.

Nach dieser authentischen Interpretation hatte der Herzog von Aremberg als Souverain der Grafschaft Recklinghausen keineswegs das Recht, die fraglichen Kapitalien für sich einzuziehen; dieses hat er auch nicht gethan, hat vielmehr über die Kapitalien gar nicht disponirt; wohl aber hat er sich die fällig werdenden Zinsen zahlen lassen, ohne sie zu einem stiftungsmäßigen oder einem solchen auch nur analogen Zwecke zu verwenden. Hierzu war er nach dem Vorstehenden nicht befugt; da ihm indessen (die Anwendbarkeit des §. 37 des Reichsdeputations-Haupt-Schlusses vorausgesetzt) die Disposition über die Zinsen zustand, wenn er sie auch nicht willkührlich verwenden durfte, so war der Graf von Westerholt allerdings befugt, an ihn Zahlung zu leisten. So lange also der Verklagte an den Herzog von Aremberg als seinen Souverain die Zinsen gezahlt hat, befreite er sich von seiner Zahlungsverbindlichkeit gegen den Kläger. Als aber die Grafschaft Recklinghausen im Jahre 1811 mit dem damaligen Großherzogthum Berg vereinigt wurde, und also ein anderer Souverain an die Stelle des Herzogs von Aremberg trat, war auch nur dieser neue Souverain zur Empfangnahme der ferner laufenden Zinsen legitimirt. Dennoch zahlte der Verklagte fortwährend an den Herzog von Aremberg, und kann diese Zahlungen, weil sie an einen völlig unbefugten Empfänger geschehen, dem Kläger nicht entgegensetzen. Als später Köln und die Grafschaft Recklinghausen unter dem preußischen Zepter einen Landesherrn bekamen und die Voraussetzung des §. 37 des Reichsdeputations-Haupt-Schlusses dadurch wegfiel, mußte das uneingeschränkte Recht des Klägers als Nachfolgers des Regenten des Laurenzianer-Gymnasiums die verfallenen Zinsen, so weit sie nicht an den Herzog von Aremberg gültig gezahlt waren, von dem Verklagten zu fordern, wieder in Kraft treten.

Der Verklagte kann sich daher, wenn auch der §. 37

des Reichsdeputations-Haupt-Schlusses, wie jedoch nicht auf den vorliegenden Fall anwendbar wäre, mit den seit dem Jahre 1811 an den Herzog von Aremberg geleisteten Zahlungen nicht schützen, wird vielmehr jedenfalls für diesen Zeitraum die geforderten Zinsen an den Kläger entrichten müssen, in soweit diesem nicht der Einwand der fehlenden Aktiv-Legitimation oder der Verjährung entgegensteht.

Was

II. den Einwand der fehlenden Aktiv-Legitimation

betrifft, so behauptet Verklagter, Kläger erscheine so lange nicht als zur Sache legitimirt, als er nicht den Nachweis geführt hätte, daß noch Mitglieder der zu den qu.: Familienstiftungen berechtigten Familien existirten. Denn wenn auch die Regenten des Laurenzianer-Gymnasiums in deren Rechte Kläger eingetreten, zur Verwaltung des Vermögens dieser Stiftungen berechtigt gewesen seien, so sei das Eigenthum doch bei den berechtigten Familien geblieben, und bei dem Erlöschen derselben sei es dem Fiscus anerfallen, womit die Verwaltung durch die Regenten des Gymnasiums resp. durch den Kläger nothwendig ihr Ende erreicht und Kläger alles Klagerecht verloren haben müsse. Kläger wendet hiergegen mit Recht ein, daß da die Hüttersche Stiftung gar keine Familienstiftung und 9 von den 12 übrigen auf den Fall des Erlöschens der berechtigten Familie andere arme Studierende zum Genusse der Stiftungs-Revenüen gerufen hätten, es hinsichtlich dieser Stiftungen gar nicht darauf ankommen könne, ob noch Mitglieder der berechtigten Familien existirten. Hinsichtlich der 3 reinen Familienstiftungen: Leyana, Horrichiana und Brinceciana aber glaubt Kläger, daß das Fortbestehen einer Familie vermuthet werden müsse, und behauptet, daß

Fiscus seinem eventuellen Rechte auf das Stiftungsvermögen entsagt habe. Letztere Behauptung ist offenbar irrig, da die in Bezug genommenen Ministerial-Rescripte vom 26. Januar 1804 und vom 29. Oktober 1821 von dem Falle des Aussterbens der berechtigten Familien eben so wenig handeln, als die vom königlichen Consistorium zur Klage ertheilte Authorisation, und überhaupt durchaus keine Verzichtleistung enthalten. Eben so dürfte sich die klägerische Behauptung, daß die Vermuthung für das Fortbestehen einer Familie spreche und daß daher die Existenz derselben so lange vorausgesetzt werden müsse, als nicht vom Gegentheile das Erlöschen bewiesen sei, rechtfertigen lassen, da das Nicht-Fortbestehen der Familie eine Reihe von Veränderungen voraussetzt, welche von demjenigen bewiesen werden müssen, der sie behauptet.

Kläger hat auch ohnerachtet seiner Behauptung, daß die Vermuthung für das Fortbestehen der Familien spreche, den Beweis dieses Fortbestehens angetreten, und wenn er auch denselben nicht erbracht hat, so hat er doch wenigstens durch die beigebrachten Präsentations-Schreiben des Fürsten von der Leyen und des Freiherrn von Broich, so wie hinsichtlich der Brinckschen Familie durch das Attest des Oberbürgermeisters von Münstermann und das Schreiben des Bürgermeisters Schmolling und des Krey wahrscheinlich gemacht, daß noch Mitglieder der 3 berechtigten Familien existiren. Zu noch besserem Beweise hat sich Kläger erboten, die vorgeschlagenen Beweismittel sind indessen nicht aufgenommen, würden auch, da sie in Zeugenaussagen bestehen, schon deßhalb zu keinem sichern Resultate geführt haben, da die Abstammung einer Person von einer andern vor vielleicht 200 Jahren verstorbenen, der Natur der Sache nach nicht durch Zeugenaussagen bewiesen werden kann.

Es kann indeſſen auf den ſtrengern Beweis des Fortbeſtehens der berechtigten Familien nicht ankommen und der Verklagte kann ſich überhaupt nicht darauf berufen, daß dieſe Familien nicht mehr exiſtiren. Denn wenn auch wirklich die urſprünglich Berechtigten wegfallen und Fiscus an ihre Stelle getreten ſein möchte, ſo würde dadurch der Schuldnexus des Verklagten nicht aufgehört, es würde ſich vielmehr nur die Perſon des Gläubigers geändert haben. Eine ſolche Änderung der Perſon des Gläubigers kann aber Verklagter nicht vorſchützen; denn er oder ſeine Vorfahren hat die fraglichen Darlehne von dem Regenten des Laurenzianer-Gymnaſiums als den beſtändigen Verwaltern beſtimmter Fonds erhalten, und kann und muß ſie und die von ihnen fällig werdenden Zinſen an die Regenten oder deren geſetzlichen Nachfolger, den jetzigen Kläger, auch wieder zurückzahlen. Eine ſolche Zahlung kann Verklagter, ſo lange ſich nicht ein neuer Erwerber der Kapitalien gemeldet und als ſolcher ausgewieſen hat, ſicher leiſten, und iſt ſo wenig ſchuldig als berechtigt, den Nachweis zu verlangen, daß die Gymnaſial-Regenten, als jetzt der Kläger, noch immer zur Empfangnahme der Zahlung legitimirt ſeien. Ein desfallſiger Einwand enthält offenbar eine unſtatthafte exceptio de jure tertii.

Anlangend

III. den Einwand der theilweiſen Verjährung der Zinſen,

ſo iſt dieſer allerdings nicht unbegründet.

Der §. 849 des allgemeinen Landrechts Th. I Tit. II disponirt;

„wer die gerichtliche Einklagung rückſtändig verblei„bender Zinſen länger als 10 Jahre verabſäumt, der „kann einen über 10 Jahre hinausgehenden Rückſtand „nicht ferner verlangen.“

Diese Gesetzesstelle ist auf den vorliegenden Fall anwendbar, und Kläger kann daher nur Zinsen fordern, für den Zeitraum 10 Jahre nach der Präsentation der Klage den 14. Februar 1827 zurückgerechnet.

Kläger behauptet zwar, auf die vor dem 1. Januar 1815 verfallenen Zinsen könne die allegirte Bestimmung des allgemeinen Landrechts nicht angewendet werden, weil dieses Gesetzbuch erst mit dem genannten Tage in der Grafschaft Recklinghausen Gesetzeskraft erlangt habe und daher auf die früher verfallenen Zinsen keine rückwirkende Kraft äußern könne.

Allein im §. 12 des Publikations-Patents zum allgemeinen Landrecht vom 9. September 1814 ist verordnet, daß in Fällen, in welchen die Verjährung bis zum 1sten Januar 1815 noch nicht vollendet sei, die landrechtlichen Vorschriften über die Verjährung zur Anwendung kommen sollten, daß jedoch, wenn das Landrecht eine kürzere Verjährungsfrist als die frühern Gesetze bestimme, diese Frist, wenn der Verjährende sich in der kürzern Verjährung gründen wolle, erst mit dem 1. Januar 1815 ihren Anfang nehmen könne. Da nun die 10jährige Zinsenverjährung seit der Einführung des Landrechts begonnen und vollendet ist, so kann es nach vorstehender Bestimmung des Publikations-Patents nicht darauf ankommen, ob die vor Einführung des Landrechts in der Grafschaft Recklinghausen bestandenen Gesetze eine längere oder kürzere Zinsenverjährung eintreten ließen; jedenfalls greifen die landesherrlichen Bestimmungen durch. Nach diesen kann aber Kläger die Zinsen nur so weit fordern, als sie nicht länger als 10 Jahre vor Einlegung der Klage rückständig sind.

Diese 10jährigen und ferner laufenden Zinsen muß aber der Verklagte zahlen und es ihm überlassen bleiben, seine Regreßansprüche gegen den Herzog von Aremberg in dessen Gerichtsstande in separato auszuführen.

Eben so verhält es sich mit dem in der Deduktion vorkommenden Antrage des Klägers,

jedenfalls dem Herzog von Aremberg zur Zahlung sämmtlicher empfangener Zinsen zu verurtheilen.

Der Herzog von Aremberg ist nicht Mitverklagter, ihm ist vielmehr nur vom Verklagten lis denuncirt. Durch sein Auftreten im gegenwärtigen Prozesse können daher nur Rechtsverhältnisse begründet sein, die aus der Natur der Litisdenunciation entspringen. Diese beziehen sich aber nur auf den vom Verklagten gegen ihn zu nehmenden Regreß. In Bezug auf den Kläger ist das Auftreten des Herzogs von Aremberg etwas Zufälliges, was auf den Prozeß gegen den Grafen von Westerholt keinen Einfluß äußern kann.

Der Herzog von Aremberg ist nicht Mitverklagter und würde es auch gar nicht sein können, da er hier seinen Gerichtsstand gar nicht hat;

(conf. §. 24 A. G. O. I. 5.)

und da der Anspruch, den Kläger gegen ihn vielleicht geltend machen kann, gar nicht einmal aus demselben Fundamente entspringt, aus welchem der Klageanspruch gegen den Verklagten originirt. Dieser haftet nemlich ex obligatione; der Herzog von Aremberg steht aber zum Kläger in gar keinem obligatorischen Verhältnisse. Außerdem hat Kläger jedenfalls seinen Antrag gegen den Herzog von Aremberg zu spät formirt, da dieses erst in der Deduktion geschehen ist,

conf. §. 22. A. G. O. I. 5.

so daß auf keinen Fall in diesem Prozesse gegen den Herzog von Aremberg erkannt werden kann, und dem Kläger lediglich überlassen bleiben muß, denselben in separato zu belangen.

Da Kläger weit mehr fordert, als ihm zuerkannt werden kann, so mußte nach — §. 3. Nro. 3. A. G. O. I.

23 — die Compensation der Kosten ausgesprochen werden, und es rechtfertigt sich also die gegebene Entscheidung in allen Punkten, wobei noch zu bemerken ist, daß auf die Verpflichtung des Verklagten, pro futuro die fällig werdenden Zinsen nicht an die herzoglich Arembergische Domainenkammer, sondern an den Kläger zu zahlen, nicht erkannt ist, weil Kläger hinsichtlich der noch nicht fälligen Zinsen kein Klagerecht hat.

(L. S.)

Königlich preußisches Ober-Landesgericht,
v. Scheibler.

Voß.

Publ. Hamm, den 17. März 1832.

Digitized by Google

Nachtrag.

Verzeichniß der von dem Verwaltungsrathe der Schul- und Stiftungs-Fonds zu Köln administrirten Studien-Stiftungen, deren Urkunden das Präsentations- Inspektions- oder Collations-Recht den Familien der Stifter einräumen.

Namen der Stiftungen und ihrer jetzigen Präsentatoren, Inspektoren oder Collatoren.

1. **Affelensis.** Die Präsentators-Stelle ist nicht besetzt, weil die Prätendenten ihre Anverwandtschaft an den Stifter nicht nachgewiesen haben.
2. **Alartz.** Das Präsentations-Recht ist bishierhin von Niemanden in Anspruch genommen, auch kein Berechtigter ermittelt.
3. **Attendariensis.** Desgleichen.
4. **Beywegh (Cäcilia).** Herr Everh. von Beywegh, Rentner in Köln.
5. **Biniana.** Herr Peter Theodor Schwann, Religionslehrer am katholischen Gymnasio, und Herr Heinrich Scheben, Rentner in Köln.
6. **Bocholtana.** Wie ad 2.
7. **Brandt.** Wie ad 1.
8. **Bredana.** Wie ad 2.
9. **Breuer, Goswini.** Desgl.
10. **Brüys.** Desgl.
11. **Claesen.** Herr Mathias Augustin Claesen, Königlicher Notar zu Erkelenz.
12. **Coffraeorum.** Herr F. J. Gerkrath zu Erkelenz, und Herr Heinrich Anton Offermanns, Posthalter zu Bergheim.
13. **Curtiana.** N. Froitzheim zu Hahnenhof.
14. **Düsselana.** Die Präsentators-Stelle ist unbesetzt.
15. **Erkeniana.** Herr Heinrich Erkens, Pfarrer zu Pier.
16. **Everwyniana.** Die Inspektor- und Collator-Stelle ist unbesetzt.
17. **Eyschen.** Wie ad 2.
18. **Fabritii Stralensis.** Desgl.

19. Ferris. Herr Joh. Corn. Lürkens, Ackerer zu Lindern.
20. Fuchsiana. Herr Godfried Fuchsius zu Goslar.
21. Gansmald. Hr. J. G. Scherkens u. P. H. Backes zu Wankum.
22. Gergens. Herr J. Math. Feilner, Buchdrucker in Köln.
23. Gertmann. Hr. Joh. Anton Goebbels, nomine uxoris Annâ Catharinâ Josephâ Gertmann zu Attendorn.
24. Grammaya. Freifrau von Erp von d'Holt, geb. Freiinn von Vorst tot Vorst zu Barlen.
25. Griesrath. Herr Max Joesten, Königl. Justiz-Rath und Friedens-Richter zu Gladbach, im Regierungs-Bezirk Düsseldorf
26. Groutarsica. Wie ad 2.
27. Haas. Herr Philipp Freiherr von Hilgers, Königlicher Landrath zu Neuwied und Herr Jac. von Groote, Gutsbesitzer auf dem Hause Pesch.
28. Dethmar ab Hagen. Wie ad 2.
29. Hasfurth. Desgl.
30. Henottica. Herr Medic. Dr. und Kreisphysikus de Blois zu Wipperfürth
31. Horniana. Herr Godfried Mund, Ackerer zu Kinzweiler
32. Jansen. Herr Pfarrer Jenniskens zu Grubbenvorst.
33. Kastiana. Herr Franz Heucken, Rentner in Aachen
34. Kelleriana. Die Präsentators-Stelle ist unbesetzt.
35. Klein, (Petri.) Herr Johann Wilhelm Klein, Rheinschifffahrts-Beamter zu Bonn
36. Kochs (Arnoldi) und } Herr Conrad Böcker in Köln.
37. Kochs (Arnoldi et Petri.) } Inspektor.
38. Leendana. Ist nicht besetzt.
39. Lennep (Theodori.) Desgl.
40. Leuschiana. Herr Caspar Offermanns in Köln und Herr Adam Brausen zu Rettesheim.
41. Leyana. Herr Erwin Fürst von der Leyen, auf dem Schlosse Waal bei Augsburg.
42. Loviana. Herr Priester Thelen in Köln.
43. Luydana. Die Präsentators-Stelle ist nicht besetzt
44. Manderscheid-Blankenheim. Herr Graf zu Sternberg-Manderscheid in Prag.
45. Manshoven. Herr Kreisphysikus Dr. Jäger zu Neuß, und Herr Peter Andreas Jäger, Juwelier zu Köln.
46. Mengwasser. Herr Hermann Joseph Haas, Königl. Land-Gerichts-Rath in Köln
47. Meschedensis. Die Präsentators-Stelle ist nicht besetzt
48. Molanus. Die Inspektor-Stelle ist nicht besetzt

49. **Mülheim.** Herr Franz Joseph Frhr. v. Siegenhoven, genannt Anstel, Rendant der Armen-Verwaltung in Köln.
50. **Naeviana.** Herr Joh. Franz Jos. Willmius in Köln.
51. **Nettekoven.** Die Herren Pet. Nettekoven zu Niederbachem und Stephan Nettekoven zu Gimmigen.
52. **Offergeld.** Hr. Johann Werner Offergeld zu Boschleiden in der Gemeinde Uebach
53. **Otteniana.** Die an den Stifter nicht verwandte Familie von Sierstorff, jetzt Hr. Arnold, Freih. von Sierstorpff, Rentner in Köln.
54. **Paes.** Frau Maria Cäcilia Witthoff, geb. Erven in Köln.
55. **Pellionis.** Hr. Med. Dr. Constantin d'Hame und Hr. Consistorial-Assessor Arnold Jos. Schmitz in Köln.
56. **Pfingsthoru.** Hr. v. Pfingsthorn zu Steuerwald im Fürstenthum Hildesheim; die zweite Präsentatorsstelle ist durch das Ableben des Herrn General-Majors Freiherrn von Mylius zu Räuschenberg erledigt
57. **Plüren.** Hr. Johann Heinrich Hülsen, sonst zu Sonsbeck jetzt zu Cranenburg.
58. **Puteana (Bernardi).** Hr. Carl Caspar Joseph von Herrestorff, Königl. Appellations-Gerichts-Rath und Herr Aegidius Schüller, Rentner, beide in Köln.
59. **Puteana (Jois).** Herr Johann Arnold Pütz, Mitglied der vormaligen Abtei Steinfeld zu Gürath.
60. **Puteana (Sigismundi).** 1) Hr. Johann Arnold Freiherr v. und zum Pütz, Kanonich der ehemaligen Abtei Hamborn.
2) Herr Franz von Herwegh, Stadtrath und Rentner in Köln.
3) Die 3te Präsentators-Stelle vacat durch den Tod des Herrn General-Majors Freiherrn von Mylius.
61. **Rensing.** Herr Joh. Arnold Freiherr von und zum Pütz, Kanonich der ehemaligen adlichen Abtei Hamborn und Herr Hofrath Carl Vincenz Johann Biesten zu Essen.
62. **Rickeliana.** Herr Johann Wilhelm Lauten, vormals Notar in Köln.
63. **Riphahn.** Wie ad 1.
64. **Rüdesheim.** Hr. Johann Joseph Gade, J. U. D. Königl. Justizrath und Advokat-Anwald beim Königl. Rhein. Appellations-Gerichts-Hofe, und Hr. Johann Franz Hyacinth Rüttger, in Köln.
65. **Rütteniana.** Hr. Franz Ferdinand Joseph Kesselkaul, zu Lennep.

66. **Scheiffiana.** Hr. Johann Nicolas Ferdinand Joſeph von Gal, Königl. Notar in Köln, und Herr Johann Arnold Freiherr von und zum Pütz, Kanonich der ehemaligen adlichen Abtei Hamborn.
67. **Schluiter.** Wie ad 2.
68. **Schomann.** Hr. Theodor Eſſingh, Kaufmann, und Herr Joſeph Eſſingh, Rentner in Köln.
69. **Schudhering.** Wie ad 2.
70. **Schulkeniana** Hr. Johann Theodor Krahe, K. Gerichtsſchreiber zu Wipperfürth.
71. **Seulen, Coloniensis.** Herr Theodor Kleinermann, Gutsbeſitzer zu Frauenrath.
72. **Seulen, Juliacensis.** Derſelbe.
73. **Sierstorff, (Henrici).** Hr. Arnold Freiherr von Sierstorff, Rentner in Köln.
73. **Speeann.** Wie ad 2.
74. **Strauchiana.** Desgleichen.
75. **Swoelgen (Jois).** Herr Wilhelm Theodor Joſeph Hubert Maria Baumeiſter, Königl. Preuß. Landgerichts-Rath zu Köln.
76. **Swoelgen (Ligerii).** Wie ad 2.
77. **Thierana.** Desgleichen.
78. **Tilloux.** Herr Mathieu de Tilloux, Gutsbeſitzer zu Wandre, Provinz Lüttich.
79. **Triestana.** Wie ad 2.
80. **Victoris.** Herr Joſeph Salcher zu Emken, und Herr Gerh. Ignatz Ritzefeld zu Gereonsweiler.
81. **Wachtendonk.** Herr Graf von Schäsberg zu Krickenbeck
82. **Walenburg.** Wie ad 2.
83. **Walscharz.** Herr de Theux de Meyland, auf dem Schloſſe Schabrouck bei St. Trond.
84. **Wellingiana.** Wie ad 1.
85. **Westrum.** Die Collator-Stelle iſt unbeſetzt.
86. **Weyer, Laurentianorum.** Herr Ludwig Mambau Pfarrer zu Drolshagen.
87. **Winnenthal Montanorum.** Herr Carl Caſimir Freiherr von Reichmeiſter auf dem Hauſe Winnenthal bei Xanten.
88. **Wolffiana.** Die Colonen ꝛc. Wolff, Leiverdink und W. Holthaus zu Billerbeck in Weſtphalen.

Druckfehler und Berichtigungen.

S.	3	Z. 14	v. o.	lies: 1145 statt 1105.
	11	„ 6	u.	gewiſſen Ruf ſt. großen.
	12	„ 7	„	nach 1398 reſp. 1399.
	13	„ 2	o.	erſterer ſt lezterer:
	33	„ 3	u.	1794 ſt. 1749.
	38	„ 3	„	3 Klaſſen ſt 4 Klaſſen (in der Note.)
	40	„ 33	„	nach können: Vergl. Menzel deutſche Literatur.
	49	„ 10	„	Chriſtina ſt. Chriſtiana.
	„	„ 11	„	Anna Klowens ſt. Anno Klovens.
	56	„ 7	„	Hanſon ſt. Hanſer.
	57	„ 5	o.	nach Berkenkamp: Hardy.
	73	„ 13	u.	8. März 1793 ſt. 10. März.
	79	„ 14	„	15. Nivoſe ſt. 15. November.
	83	„ 12	„	*permettent* ſt. promettent.
	95	„ 15	„	Heiſter ſt. Heuter.
	96	„ 33	„	Alexius, Finger, ſpäter auch Loehr, ſt. Alexius und Loehr.
	106	„ 15	„	Friedrich v Schlegel ſt. Schlegel.
	107	„ 5	o.	XII. ſt. 1807.
	„	„ 8	„	der Eintritt in die Lokalien der Sekundair-Schulen ſt. der Eintritt in die Sekundair-Schulen.
	110	„ 6	„	*lectissimi Candidati* ſt. dilectissimi Candidati.
	115	„ 11	„	einräumen ſt. zugeſtehen.
	133	„ 2	u.	der jährlichen Rechnungs-Ablage ſt. in der jährlichen Rechnungs-Ablage.
	137	„ 6	o.	berufenen ſt. berechtigten.
	171	„ 2	u.	Peter Hoß ſt. Gau.
	173	„ 13	„	Erweiterung ſt. Erwartung.
	229	„ 2	„	1820 ſt. 1819.
	238	„ 14	„	nach gen. Eyts: im Laurentianer-Gymnaſio.
	239	„ 8	o.	nach 2½ Jahr: auch in einer höhern Fakultät noch 3 Jahre.
	242	„ 5	u.	2½ Jahr ſt. 1½.
	253	„ 33	„	nach et Dariae: zu Münſtereifel.
	254	„ 7	„	n. Theologie: oder der Jurisprudenz.
	263	„ 15	o.	nach Theologiſchen: oder juridiſchen.
	267	„ 13	u.	nach Theologie: des Civil- oder Kanoniſchen.

S. 270	Z. 14	v. u.	lies: des Stifters st. aus der Verw.
271	„ 7	„	2 Portionen zu 9 ℳ 18 ₰ jede st. 3 Portionen zu 45 ℳ.
279	„ 2	„	behielten sich vor st. hielten sich derer.
280	„ 15		„s. m. zu: ist nur ein qualif. Subjekt vorhanden, so ist die Kumulirung der Portionen zulässig.
282	„ 4	o.	geeinigt st. vereinigt.
291	„ 3	„	nach in Geldern'schen: und Umgegend.
302	„ 2	u.	1624 st. 1824.
312	„ 11	„	nach Studio: der Philosophie.
319	„ 15	„	2½ Jahre st. 1½.
330	„ 2	o.	nach Gymnasien und bei dem Studio der Theologie.
352	„ 33	u.	*Juris canonici* st. Jurisprudenz.
362	„ 6	o.	Lizenz st. Beziehung.
377	„ 14	u.	philosophischen Studien st. der theologischen.
390	„ 2	„	Orts- und Familien-Stipendien st. Benefizien und Orts-Familien.
399	„ 12	o.	nach commissae; *speculationis apicem quantum.*
416	„ 17	„	nach honestiore: *habitu et ampliori comitiva vel alias honestiore more.*
417	„ 32	u.	*biretati* st. biretat.
421	„ 1	o.	*facultas* st. facultatas.
422	„ 4	„	*in manus* st. in manibus.
425	„ 2	„	*secundum* st. secsneum.
427	„ 5	„	*institerint* st. insterint.
432	„ 9	„	*permansurus* st. pumanserrus.
„	„ 11	u.	*praejudicium* st. praejudium.
435	„ 14	„	*quam* st. quod.
445	„ 14	„	*antequam* st. antiquam.
447	„ 10	o.	*alias* st. alius.
473	„ 10	„	*sciri* st. stiri.
512	„ 6	o.	nach deren Anwendung: entstandene Weiterungen.
622	„ 6	„	30. September st. 30. November.
624	„ 8	u.	nach Boileau: J. B. Rousseau, *la Henriade de Voltaire.*
631	„ 3	o.	*identitatis* st. idēuttatis.
„	„ 5	„	*notiones* st. nationes.
„	„ 8	„	*syntheticam* st. sycthetieam.
680	„ 10	u.	18. September st. 14 September.

Digitized by Google

Copyright © 2020 by Ryan Holiday

Portfolio
An imprint of Penguin Random House LLC
penguinrandomhouse.com

Portfolio and colophon are trademarks of Penguin Random House LLC

ISBN 9780593086230

Printed in the United States of America

1st Printing

Set in Adobe Caslon Pro
Designed by Daniel Lagin

No part of this publication may be reproduced, stored in a retrieval system, or transmitted in any form or by any means, electronic, mechanical, photocopying, recording, or otherwise, without the prior written permission of the publisher. Any unauthorized distribution or use of this text may be a direct infringement of the author's and publisher's rights and those responsible may be liable in law for damages.

Penguin Random House LLC does not have any control over and does not assume any responsibility for author or third-party websites or their content.

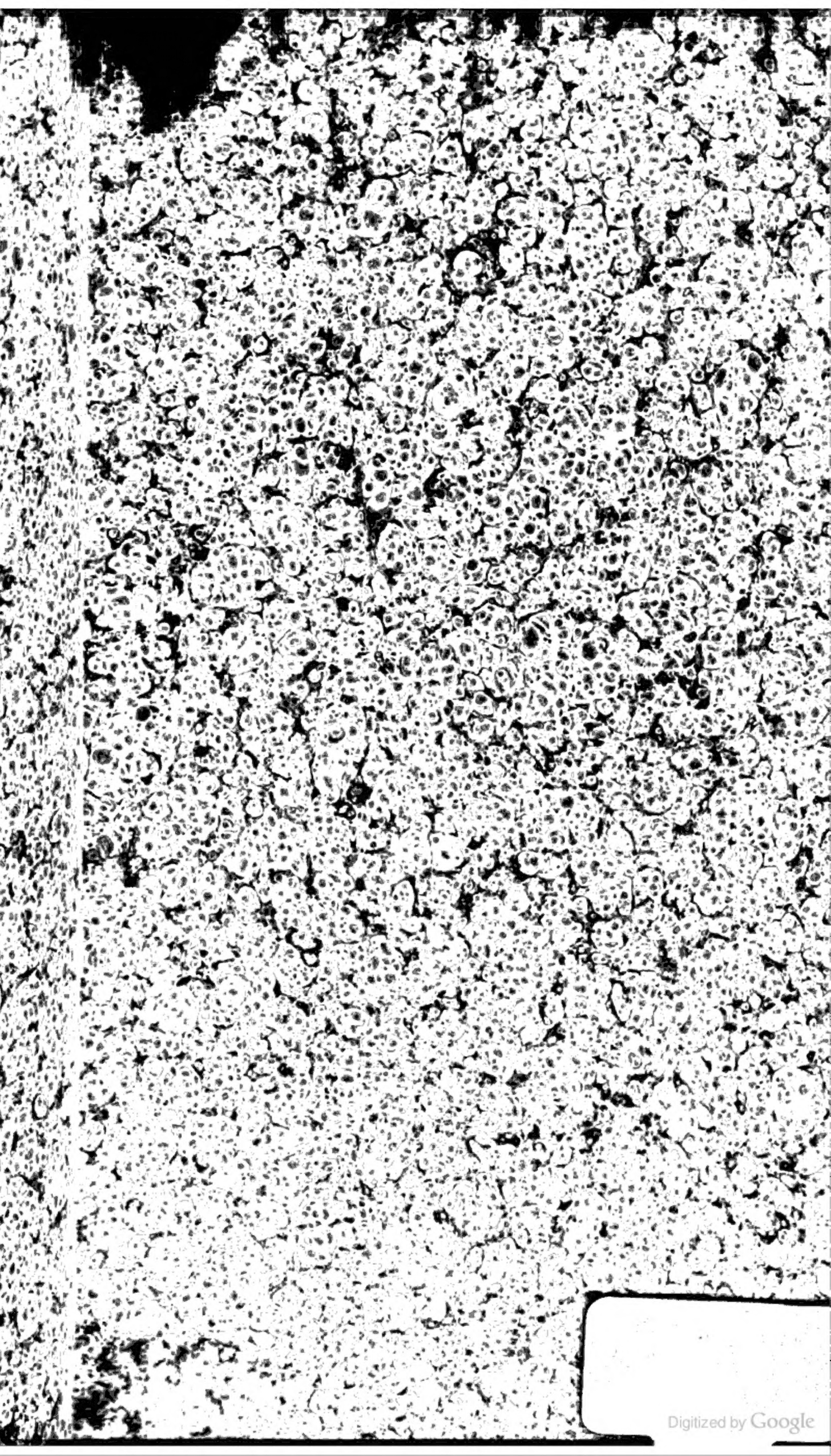
Digitized by Google